

Allianz Global Investors Fund

Société d'Investissement à Capital Variable

Verkaufsprospekt 30. Mai 2023

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Informationen für Anleger

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den bestehenden Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen. Alle Anhänge sowie spätere Ergänzungen zum Verkaufsprospekt sind Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollten entsprechend gelesen werden.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung erfordert weder die Billigung noch die Missbilligung der CSSF in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben oder die Vermögenswerte bzw. Portfolios im Bestand der Teilfonds. Jede gegenteilige Darstellung ist nicht autorisiert.

Der Wert der Anteile und der damit erzielten Erträge kann steigen oder fallen, und unter Umständen erhält ein Anleger den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Bevor sie in einen Teilfonds investieren, sollten Anleger die damit verbundenen Risiken abwägen (siehe „Risikofaktoren“ in Abschnitt XV). Anleger sollten sich über die eventuell geltenden gesetzlichen Vorschriften, etwaige Wechselkursbeschränkungen oder steuerliche Konsequenzen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes informieren, bevor sie Anteile erwerben, umtauschen oder einlösen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, die Satzung, der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsgesellschaften und den Informationsstellen erhältlich.

Die Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den anderweitigen hierin genannten Dokumenten enthalten sind, ist untersagt. Derartige Aussagen oder Zusicherungen sollten nicht als von der Gesellschaft autorisiert betrachtet werden.

Der Verkaufsprospekt stellt keinesfalls ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung gesetzeswidrig ist oder in dem die Person, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung ausspricht, nicht qualifiziert ist oder in dem die derart aufgeforderte Person nicht die Voraussetzungen für einen Anteilserwerb erfüllt.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Werden bei der Auslegung des übersetzten Textes Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten festgestellt, ist die englische Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft wurde und wird nicht in den USA gemäß dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht in den USA gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung („Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert. Die im Rahmen dieses Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder in den USA noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act definiert) oder zugunsten dieser direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und weder die Zeichnung von Anteilen im Namen einer US-Person beantragen noch mit der Absicht Anteile erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen. Sollte ein Anteilinhaber zu einer US-Person werden, so kann er US-Quellensteuern und der US-Steuerberichterstattung unterliegen.

Inhalt

I. Ihre Partner.....	5
II. Definitionen.....	7
III. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft.....	19
1. Verwaltungsrat der Gesellschaft.....	19
2. Hauptmerkmale der Gesellschaft.....	19
3. Versammlungen der Anteilhaber.....	19
4. Berichte an die Anteilhaber.....	19
5. Auflösung und Verschmelzung.....	20
6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	21
7. Daten.....	22
8. Übermäßige Handelsaktivitäten und Market Timing.....	22
9. Verfügbare Unterlagen.....	22
10. Internet-Veröffentlichungen.....	23
11. Benchmark-Verordnung.....	23
IV. Verwaltung der Gesellschaft.....	23
1. Allgemeines.....	23
2. Zentralverwaltung.....	23
3. Portfoliomanagement.....	24
V. Verwahrstelle.....	24
VI. Vertriebsgesellschaften.....	27
VII. Register- und Transferstelle.....	27
VIII. Zahl- und Informationsstelle.....	27
IX. Anteile.....	27
1. Anteilklassen.....	27
2. Zulässige Anleger und Verkaufsbeschränkungen.....	28
3. Anteilsarten.....	29
4. Handel mit Anteilen.....	30
5. Zeichnungen.....	31
6. Rücknahmen.....	32
7. Umtausch.....	33
8. Übertragungen.....	33
9. Aufschiebung von Rücknahme- und Umtauschaufträgen.....	34
10. Ertragsausgleich.....	34
X. Ausschüttungspolitik.....	34
1. Ausschüttende Anteile.....	34
2. Thesaurierende Anteile.....	35
XI. Nettoinventarwert je Anteil.....	35
1. Berechnung des NIW je Anteil.....	35
2. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels.....	37
XII. Gebühren und Aufwendungen.....	38
1. Gebühren und Kosten zulasten der Anleger.....	38
2. Aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbare Gebühren.....	38
XIII. Besteuerung.....	47
1. Allgemeines.....	47
2. Luxemburg.....	48
3. Quellensteuer und Auskunftserteilung in den USA gemäß FATCA.....	49
4. Besteuerung in der VR China.....	49
XIV. Interessenkonflikte und Transaktionen mit verbundenen Parteien.....	53
1. Interessenkonflikte.....	53
2. Transaktionen mit verbundenen Parteien.....	53
XV. Risikofaktoren.....	54
1. Allgemeine Risikofaktoren für alle Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.....	54
2. Teilfondsspezifische Risikofaktoren.....	60
3. Spezifische Risikofaktoren der einzelnen Teilfonds.....	71
Anhang 1 Allgemeine Anlagegrundsätze, Anlageklassengrundsätze und teilfondsspezifische Anlageziele und Anlagebeschränkungen.....	78
Teil A: Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten („Allgemeine Anlagegrundsätze“).....	78
Teil B: Einführung, spezifische Anlageklassengrundsätze der Teilfonds und individuelle Anlageziele und Anlagebeschränkungen der Teilfonds.....	98
1. Aktienfonds.....	102
2. Rentenfonds.....	123
3. Multi-Asset-Fonds.....	139
4. Dachfonds.....	152
5. Laufzeitfonds.....	157
6. Alternative Fonds.....	159
Anhang 2 Gebühren und Aufwendungen.....	167
Teil A.....	167
Teil B Erfolgsbezogene Vergütung.....	198
Anhang 3 Teilfonds-spezifische Eigenschaften.....	203
Anhang 4 Risikomanagement-Verfahren.....	213
Anhang 5 Investmentmanager/Sub- Investmentmanager/Anlageberater.....	223
Anhang 6 Anlegerprofil und sonstige Bestimmungen/Beschränkungen oder zusätzliche Informationen.....	228
Anhang 7 Anteil am Nettoinventarwert eines Teilfonds, der von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffen ist.....	265
Anhang 8 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds.....	267
Anhang 9 In dem von der ESMA gemäß der Benchmark- Verordnung geführten Register eingetragene Benchmark- Administratoren.....	268
Anhang 10 Teilfonds, die gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten verwaltet werden, und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind.....	269
Anhang 11 Wichtige Informationen für Anleger.....	275

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

I. Ihre Partner

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Silvana Pacitti (Vorsitzende)

Managing Director
Allianz Global Investors UK Limited
London, GB

Oliver Drissen

Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Luxemburg

Hanna Duer

Independent Director
Writtle, Chelmsford, GB

Carina Feider

Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Luxemburg

Markus Nilles

Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Luxemburg

Dirk Raab

Director
Allianz Capital Partners GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
DE-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves
LU-2633 Senningerberg

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross (Vorsitzender)

CEO
Allianz Global Investors GmbH
München, Deutschland

Giacomo Campora

CEO Allianz S.p.A
Mailand, Italien

Klaus-Dieter Herberg

Allianz Networks Germany
Allianz Global Investors GmbH
München, Deutschland

Prof. Dr. Michael Hüther

Director und Member of the Board
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln, Deutschland

Isaline Marcel

Mitglied der Geschäftsführung und Head of
HR
Allianz Asset Management GmbH
München, Deutschland

Aufsichtsrat

David Newman

CIO Global High Yield
Allianz Global Investors UK Limited
London, GB

Geschäftsführung

Alexandra Auer
Ludovic Lombard
Ingo Mainert
Dr. Thomas Schindler
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Investmentmanager / Sub-Investmentmanager / Anlageberater

Allianz Global Investors GmbH *

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
DE-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH * handelnd durch die Zweigniederlassung Belgien

Rue de Laeken 35
BE-1000 Brüssel

Allianz Global Investors GmbH * handelnd durch die Succursale Française (Zweigniederlassung Frankreich)

3, Boulevard des Italiens
FR-75002 Paris

Allianz Global Investors GmbH * handelnd durch die Sede Secondaria e Succursale in Italia (Zweigniederlassung Italien)

Via Durini 1
IT-20122 Mailand

Allianz Global Investors GmbH * handelnd durch die Zweigniederlassung Niederlande

Coolsingel 139
NL-3012 AG Rotterdam

Allianz Global Investors

Asia Pacific Limited *

32/F, 2 Pacific Place,
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Allianz Global Investors

Japan Co., Ltd. *

Ark Hills South Tower 19F
1-4-5 Roppongi, Minato-ku
Tokio 106-0032
Japan

Allianz Global Investors

Singapore Limited *

79 Robinson Road,

#09-03

Singapur 068897

Allianz Global Investors UK Limited *

199 Bishopsgate
GB-London EC2M 3TY

Voya Investment Management Co. LLC

230 Park Avenue
US-New York, NY 10169

* Kennzeichnet ein Mitglied der Allianz Global
Investor Group, ein Unternehmen der Allianz-
Gruppe.

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung und NIW-Berechnung, Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, Avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

Informationsstelle in Deutschland und Hauptvertriebsgesellschaft Europa

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42–44
DE-60323 Frankfurt/Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Vertriebsstelle in Deutschland

Commerzbank AG

Kaiserplatz
DE-60261 Frankfurt/Main

Zahl- und Informationsstellen

Eu-weit

Die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie beschriebenen
Facilities sowie alle entsprechenden Informationen sind
unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services>
verfügbar.

Die State Street Bank International GmbH ist für die
Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und
Rücknahmeaufträgen sowie für die Ausführung der
entsprechenden Zahlungen an die Anteilinhaber,
einschließlich der Zeichnungs-, Rückkauf- und
Rücknahmeerlöse, verantwortlich.

Informationen oder Zahlungen können über die folgende
Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, Avenue J.F. Kennedy

LU-1855 Luxemburg

Der Nettoinventarwert der Anteile sowie die Zeichnungs-
und Rücknahmepreise der Anteile sind unter
<https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und bei
jeder anderen Quelle, die die Gesellschaft für angemessen
hält, erhältlich.

**Darüber hinaus gibt es in den folgenden
Ländern spezielle Zahl- und
Informationsstellen:**

Zahl- und Informationsstellen

in Deutschland

State Street Bank International GmbH

Briener Straße 59
D-80333 München

in Frankreich

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Paris

23-25 rue Delarivière-Lefoullon
FR-92064 Paris

in Italien

Allfunds Bank S.A.U. Zweigniederlassung Mailand

Via Bocchetto, 6
IT-20123 Mailand

Allianz Bank Financial Advisors S.p. a.

Piazza Tre Torri, 3
IT-20145 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p. a.

Piazza Salimbeni, 3
IT-53100 Siena

CACEIS Bank, Zweigniederlassung Italien

Piazza Cavour 2
IT-20121 Mailand

Societe Generale Securities Services S.p. a.

Via Benigno Crespi, 19/A - MAC 2
IT-20159 Mailand

in Luxemburg

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

in Zypern

Hellenic Bank Public Company Ltd

Corner 200 Limassol Ave. & Athalassas
CY-2025 Strovolos

Vertriebsgesellschaften

in Frankreich

Allianz Global Investors GmbH Succursale Française

3, Boulevard des Italiens
FR-75113 Paris, Cedex 02

in Griechenland

Allianz Mutual Fund Management Hellas S.A.

110 Athinon Ave, Building C
GR-10442 Athen

Vertriebsgesellschaften

in Italien

Allianz Bank Financial Advisors S.p. a.

Piazza Tre Torri, 3
IT-20145 Mailand

in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves
LU-2633 Senningerberg

in den Niederlanden

Allianz Global Investors GmbH Zweigniederlassung Niederlande

P.O. Box 9444
NL-1006 AK Amsterdam

in Polen

Allianz Polska Services. TFI Allianz Polska S.A.

ul. Rodziny Hiszpańskich 1
PL-02-685 Warschau

in Portugal

Banco Electrónico de Serviço Total S.A.

Rua Alexandre Herculano, 38-4 °
PT-1250-011 Lissabon

in Spanien

Allianz Global Investors GmbH Sucursal en España

Serrano 49, 2ª planta
ES-28006 Madrid

in Ungarn

Citibank Europe plc Geschäftsräume der ungarischen Zweigniederlassung

Szabadság tér 7
HU-1051 Budapest

Hauptvertriebsgesellschaft Asien

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited

32/F, 2 Pacific Place,
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Hauptvertriebsgesellschaft Schweiz

Allianz Global Investors (Schweiz) AG

Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas, Paris, Zurich Branch

Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich

Zusätzliche Informationen für österreichische Anleger

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als inländischer Vertreter zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende Finanzinstitut bestellt:

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

Renngasse 1/Freyung
AT-1010 Wien

Vertretungsstelle in Polen

TFI Allianz Polska S.A.

ul. Rodziny Hiszpańskich 1
PL-02-685 Warschau

UK Facilities Agent und Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich

Allianz Global Investors UK Limited

199 Bishopsgate
GB-London EC2M 3TY

Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, die Satzung, die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte, Kursinformationen sowie Informationen zum Rücknahmeverfahren sind kostenlos unter der oben angegebenen Adresse erhältlich. Eventuelle Beschwerden können an den „Complaints Officer“ unter der oben genannten Adresse gerichtet werden. Eine Beschreibung des Prozessablaufs zur Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus besteht für Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihre Beschwerde an den Ombudsmann zu adressieren, soweit sie mit der finalen Antwort von Allianz Global Investors UK Limited, nicht einverstanden sind.

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
LU-1014 Luxemburg

II. Definitionen

ABS/MBS
steht für „Asset-Backed Securities“ (forderungsbesicherte Wertpapiere) bzw. „Mortgage-Backed Securities“ (hypothekenbesicherte Wertpapiere). ABS und/oder MBS können insbesondere Folgendes umfassen: forderungsbesicherte Commercial Paper, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Mortgage Obligations, Commercial Mortgage-Backed Securities, Credit Linked Notes, Real Estate Mortgage Investment Conduits, Residential Mortgage-Backed Securities und Synthetic Collateralised Debt Obligations. Zu den Pools von Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen (z. B. Kfz-Darlehen, Hypothekendarlehen), Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) sowie Cashflows aus Flugzeug-Leasingverträgen, Lizenzzahlungen und Filmeinnahmen zählen.
Absicherungswährung
bezeichnet eine andere Währung als die Referenzwährung der Anteilklasse, gegen die diese Anteilklasse abgesichert wird.
Aktien
bezeichnet alle Aktien und ähnlichen Wertpapiere, insbesondere Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien, Depotscheine (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts), REIT-Aktien, REIT-Anteile, Aktienanleihen und Optionsscheine für die Zeichnung von Aktien. Aktien umfassen auch Indexzertifikate, Aktienzertifikate, andere vergleichbare Zertifikate und Aktienkörbe sowie Vermögenswerte, deren Risikoprofil mit der relevanten Aktie oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind.
Aktienmarkt
schließt insbesondere Folgendes ein: (i) einen geregelten Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie, (ii) einen anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und/oder (iii) eine Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder (iv) einen Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
AllianzGI
bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH.
AllianzGI AP
bezeichnet Allianz Global Investors Asia Pacific Limited.
AllianzGI Japan
bezeichnet Allianz Global Investors Japan Co., Ltd.
AllianzGI Singapore
bezeichnet Allianz Global Investors Singapore Limited.
AllianzGI UK
bezeichnet die Allianz Global Investors UK Limited.
Allianz-Gruppe
bezeichnet Allianz SE, einschließlich all ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften.
Anhang
bezeichnet einen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt.
Anlageberater
bezeichnet jeden Anlageberater, der (i) von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Investmentmanager eines Teilfonds oder (ii) von einer anderen Körperschaft in ihrer Funktion als Investmentmanager eines Teilfonds, wie jeweils in Anhang 5 aufgeführt, bestellt wird.
Anteil
bezeichnet einen von der Gesellschaft bezüglich einer Anteilklasse ausgegebenen Anteil.
Anteilinhaber
bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft.
Anteilklasse
bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, deren Eigenschaften sich von denjenigen anderer Anteilklassen unterscheiden können (insbesondere im Hinblick auf Gebühren, Gebührenstrukturen, Verwendung der Erträge, für Anlagen zugelassene Personen, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung, Absicherung von Währungsrisiken, Absicherungswährung, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren).
Asien/asiatische Länder

bezeichnet alle Länder der Region Ostasien, Südasien, Südostasien und Westasien (einschließlich des Nahen Ostens). Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei nicht als asiatische Länder angesehen.
Asien-Pazifik-Region/Länder der Asien-Pazifik-Region
bezeichnet alle Länder der Region Ostasien, Südasien, Südostasien und Ozeanien. Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei nicht als Länder der Asien-Pazifik-Region angesehen.
AUD
bezeichnet die offizielle Währung von Australien.
Ausgabeaufschlag
bezeichnet die ggf. bei der Zeichnung von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).
Ausgabepreis
bezeichnet den Ausgabepreis je Anteil einer Anteilklasse, der dem Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilklasse, ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, entspricht.
Ausschüttende Anteile
bezeichnet Anteile, die in der Regel Nettoerträge oder, sofern zutreffend, Erträge aus Veräußerungen oder anderen Komponenten ausschütten.
Austrittsgebühr
bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).
Basiswährung
bezeichnet die Denominierungswährung eines Teilfonds, wie in Anhang 3 angegeben.
Bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr bzw. CDSC (Contingent Deferred Sales Charge)
bezeichnet eine alternative Form eines Ausgabeaufschlags. Die CDSC wird (wie in Anhang 2 angegeben) für die Anteilklassen B/BT auf den NIW je Anteil bei Rücknahme berechnet, jedoch erst nach Verkauf dieser Anteile abgezogen.
Benchmark-Verordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung)
Beschränkungen für Hongkong
bedeutet, dass – unabhängig von den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, die weiterhin uneingeschränkt gelten – (1) das Nettoengagement eines Teilfonds in Derivaten maximal 50 % seines Nettoinventarwerts betragen darf und (2) soweit ein Teilfonds in Schuldtitel investiert, er nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren darf, die von einem einzelnen Land begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating unter Investment Grade oder kein Rating besitzen, und (3) soweit ein Teilfonds als Rentenfonds oder Multi-Asset-Fonds (wie in Anhang 1, Teil B dieses Verkaufsprospekts definiert) erachtet wird, er weniger als 30 % seines Vermögens in Instrumente mit Verlustübernahmefunktionen (darunter CoCo-Bonds, vorrangige, nicht bevorrechtigte Schuldtitel, im Rahmen eines Abwicklungsmechanismus für Finanzinstitute herausgegebene Instrumente und andere von Banken oder anderen Finanzinstituten begebene Kapitalinstrumente) investieren darf. Hieraus dürfen maximal 10 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds in CoCo-Bonds investiert werden. Ein „einzelnes Land“ gemäß Satz 1 Alternative 2 bezieht sich auf ein Land, dessen Regierung, eine öffentliche oder lokale Behörde oder eine verstaatlichte Industrie dieses Landes.
Beschränkungen für Taiwan
bedeutet, dass im Hinblick auf einen Teilfonds (1) das Engagement seiner offenen Long-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten 40 % des Teilfondsvermögens für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nicht übersteigen darf, sofern er nicht anderweitig von der Taiwan Financial Supervisory Commission (FSC) von dieser Beschränkung befreit wurde; wohingegen der Gesamtbetrag seiner offenen Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere nicht übersteigen darf, die der Teilfonds zu Absicherungszwecken halten muss, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt; (2) der als Rentenfonds angesehen wird, (a) der in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 20 % dieses Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20 %-Grenze angerechnet), und wenn die Anlage eines Rentenfonds in Schwellenmärkten 60 % des Teilfondsvermögens übersteigt, der vom Rentenfonds in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 40 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf (Schuldverschreibungen, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 40 %-Grenze angerechnet); (b) der Gesamtbetrag der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sowie in umtauschbaren Unternehmensanleihen 10 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf; (3) der als Multi-Asset-Fonds angesehen wird (a) der in High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 30 % des Teilfondsvermögens (Schuldverschreibungen, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 30 %-Grenze angerechnet) oder einen anderen Prozentsatz seiner Vermögenswerte, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt, nicht übersteigen darf; (b) der Gesamtbetrag der Anlagen in Aktien nicht mehr als 90 % und nicht weniger als 10 % des Teilfondsvermögens betragen darf; (4) der Gesamtbetrag, der direkt in chinesische A-Aktien und chinesische Interbankanleihen (CIBM) investiert wird, 20 % des Teilfondsvermögens oder einen anderen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz seines Vermögens nicht übersteigen darf; und (5) sein Engagement nicht schwerpunktmäßig auf taiwanesischen Wertpapieren beruhen bzw. Taiwan als Hauptanlagegebiet (d. h. mehr als 50 % des Teilfondsvermögens) ansehen darf.

Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz
bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder permanent physisch mit mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens (die Höhe des Teilfondsvermögens gemäß den Beschränkungen nach dem Investmentsteuergesetz ist durch den Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Teilfonds zu bestimmen) in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten („Alternative 1“), oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens (die Höhe des Teilfondsvermögens gemäß den Beschränkungen nach dem Investmentsteuergesetz ist durch den Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Teilfonds zu bestimmen) in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten („Alternative 2“).
Beschränkungen in der Schweiz
bedeutet, dass der Teilfonds kurzfristige Darlehen gemäß Anhang 1, Teil A, Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, nur zum Zwecke des Liquiditätsmanagements (insbesondere für Rücknahmeaufträge) aufnimmt. Bis zu 15 % des Teilfondsvermögens können gemäß Art. 5 Abs. 3 BVV3 (Schweizer Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) in Verbindung mit Art. 55 Punkt d) BVV2 (Schweizer Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) in alternative Vermögenswerte investiert werden. Alternative Vermögenswerte sind in diesem Sinne insbesondere (1) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS), Wandelanleihen und Optionsanleihen, (2) andere Aktien als die in Anhang 1, Nr. 1, aufgeführten, (3) OGAW oder OGA, die vorwiegend aus alternativen Vermögenswerten, wie hierin definiert, bestehen, und (4) Derivate, wenn der Basiswert des Derivats ein alternativer Vermögenswert, wie hierin definiert, ist. Abweichend von Anhang 1, Teil A, Nr. 3 a) beträgt die Höchstgrenze für einen Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den Einschränkungen von Art. 56a BVV2. Um diese Beschränkungen einzuhalten, werden vom Teilfonds nur dann Derivatgeschäfte abgeschlossen, wenn dieser in ausreichender Höhe über liquide Vermögenswerte verfügt, um seine potenziellen Verpflichtungen aus den Derivatgeschäften zu erfüllen. Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gemäß Anhang 1, Teil A, Nr. 7 eingehen.
Bewertungstag
bezeichnet jeden Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse berechnet wird; wenn der Anteilswert an einem einzigen Bewertungstag mehr als einmal ermittelt wird, wird jeder dieser Zeitpunkte als Bewertungszeitpunkt während dieses Bewertungstags angesehen. Ein Bewertungstag umfasst jeden Geschäftstag, sofern in Anhang 3 nichts anderes angegeben ist.
Bond Connect
bezeichnet das im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Programm, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.
BRL
bezeichnet die offizielle Währung von Brasilien. Diese Währung darf ausschließlich als Absicherungswährung in Betracht gezogen werden.
CAD
bezeichnet die offizielle Währung von Kanada.
CHF
bezeichnet die offizielle Währung der Schweiz.
Chinesische A Aktien
bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an dortigen Börsen (z. B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) notiert sind und in CNY gehandelt werden.
Chinesische B-Aktien
bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an dortigen Börsen (z. B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) notiert sind, und in USD oder HKD gehandelt werden.
Chinesische H-Aktien
bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an der Stock Exchange of Hong Kong notiert sind und in HKD gehandelt werden.
CIBM
bezeichnet den China Interbank Bond Market, den Freiverkehrsmarkt für in der VR China begebene und gehandelte Schuldverschreibungen. 2016 wurde ein neues Programm (die „CIBM-Initiative“) für ausländische institutionelle Anleger eingeführt, um diesen über den CIBM direkten Zugang zu Onshore-Anleihen zu gewähren und so die bestehenden Programme (z. B. das FII-Programm) sowie die in Hongkong gehandelten „Dim Sum-Anleihen“ zu ergänzen. Gemäß der CIBM-Initiative können ausländische Institute Anleihen direkt über als lokale Abwicklungsagenten auftretende Banken in der VR China handeln. Ausländischen institutionellen Anlegern werden keine Kontingente vorgeschrieben.
CNH
besitzt die Bedeutung aus der Definition für „RMB“.

CNY
besitzt die Bedeutung aus der Definition für „RMB“.
CSSF
bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Wertpapieraufsichtsbehörde.
CZK
bezeichnet die offizielle Währung der Tschechischen Republik.
Deinvestitionsgebühr
bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).
DKK
bezeichnet die offizielle Währung von Dänemark.
Duration
bezeichnet die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit der Schuldtitel sowie Einlagen und Geldmarktinstrumente eines Teilfonds, die vom Investmentmanager so weit wie möglich eingehalten werden sollte.
ETF
steht für Exchange Traded Fund, wobei es sich um einen OGAW oder OGA handelt, bei dem die emittierende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung von mindestens einer Anteilklasse zum ganztägigen Handel an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem (wie in Art. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) mit mindestens einem Market Maker beantragt hat, der Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert oder indikativen Nettoinventarwert abweicht.
EU
steht für die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat
bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU; die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des EWR und keine Mitgliedstaaten der EU sind, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und damit zusammenhängenden Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig betrachtet.
EUR oder Euro
bezeichnet den Euro, die offizielle Währung der EU-Mitgliedsstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung eingeführt haben.
EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung
bezeichnet die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen in der jeweils gültigen Fassung.
Europa/europäische Länder
bezeichnet alle Länder des europäischen Kontinents. Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei als europäische Länder angesehen.
Eurozone/Euroraum
bezeichnet die Währungsunion der EU Mitgliedsstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung eingeführt haben.
EWR
bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
Schuldtitel
bezeichnet alle verzinslichen Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Geldmarktinstrumente, Hypothekendarlehen und ähnliche ausländische Asset-Backed Securities (ABS), die von Finanzinstituten begeben werden, Anleihen des öffentlichen Sektors, variabel verzinsliche Anleihen, Instrumente mit Verlustübernahmefunktionen (einschließlich unter anderem CoCo-Bonds), Wandelschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, ABS und MBS, sowie andere besicherte Anleihen. Zu den Wandelschuldverschreibungen gehören insbesondere Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Aktienoptionsanleihen. Zu den Schuldtiteln gehören auch Indexzertifikate und andere Zertifikate mit einem Risikoprofil, das typischerweise mit den vorgenannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zugeordnet werden können, sowie unverzinsliche Wertpapiere wie Nullkuponanleihen.
FII
bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gemäß den FII-Vorschriften.
FII-Programm / FII-Regelung
bezeichnet die Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China (einschließlich des QFII-Programms und des RQFII-Programms).

FII-Vorschriften
bezeichnet die Gesetze und Vorschriften, die für die Einrichtung und den Betrieb der Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China gelten (einschließlich des Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII-Programm“) und des Programms für RMB-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („RQFII-Programm“)), in der jeweils verabschiedeten und/oder geänderten Fassung.
FII zulässige Wertpapiere
bezeichnet Wertpapiere und Anlagen, die gemäß den FII-Vorschriften von einem FII gehalten bzw. getätigt werden dürfen.
GBP
bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.
Geldmarktinstrumente
bezeichnet Schuldtitel und andere Instrumente mit kurzer Laufzeit (insbesondere Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte usw.) zum Zeitpunkt des Erwerbs.
Geregelter Markt
bezeichnet jeden geregelten Markt bzw. jede Börse in jedem beliebigen Land, der bzw. die, wie in Artikel 41(1) des Gesetzes definiert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
Geschäftstag
bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.
Gesellschaft
bezeichnet den Allianz Global Investors Fund, der der Aufsicht der CSSF unterliegt.
Gesetz
bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Großherzogliche Verordnung von 2008
bezeichnet die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Begriffsbestimmungen des Gesetzes.
Grüne Anleihen
sind designierte Schuldtitel, die Nachhaltigkeit fördern und klimabezogene oder sonstige Arten spezieller Umweltprojekte unterstützen sollen. Grüne Anleihen müssen mit den vier Kernkomponenten der Grundsätze für grüne Anleihen konform sein.
Grundsätze für grüne Anleihen
sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Transparenz und Offenlegungen empfehlen und Integrität bei der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission von grünen Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für grüne Anleihen umfassen die folgenden vier Kernkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Auswahl und Beurteilung von Projekten, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.
Grundsätze für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen
sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Best Practices für Finanzinstrumente zur Einbeziehung zukunftsorientierter nachhaltiger Ergebnisse skizzieren und die Integrität bei der Entwicklung des Marktes für nachhaltigkeitsbezogene Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission einer nachhaltigkeitsbezogener Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für nachhaltigkeitsbezogene Anleihen: (i) Auswahl der Key Performance Indicators (KPI), (ii) Kalibrierung der Sustainability Performance Targets (SPT), (iii) Merkmale der Anleihe, (iv) Berichterstattung und (v) Überprüfung.
Grundsätze für soziale Anleihen
sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Transparenz und Offenlegungen empfehlen und Integrität bei der Entwicklung des Marktes für soziale Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission von grünen Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für soziale Anleihen umfassen die folgenden vier Kernkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Auswahl und Beurteilung von Projekten, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.
Handelsauftrag
bezeichnet je nach Kontext eines oder alle der Folgenden: einen Auftrag zur Zeichnung von Anteilen, einen Auftrag zur Rücknahme von Anteilen und/oder einen Auftrag zum Umtausch von Anteilen.
Handelsfrist
bezeichnet ggf. den relevanten Zeitpunkt, bis zu dem ein Handelsauftrag an einem Bewertungstag eingehen muss, um an einem bestimmten Bewertungstag ausgeführt zu werden, wie in Anhang 3 dargelegt.

Handelstag
bezeichnet den Tag, an dem Anteile begeben, zurückgenommen, umgetauscht oder übertragen werden, wobei es sich um jeden Geschäftstag handelt, sofern in Anhang 3 nichts anderes angegeben ist.
High-Yield-Anlagen Typ 1
bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BB+ oder niedriger (Standard & Poor's und Fitch) oder von Ba1 oder niedriger (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Falle einer Mindest-Anlagegrenze (Höchst-Anlagegrenze) für High-Yield-Anlagen Typ 1 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist das niedrigste (höchste) verfügbare Rating eines Schuldtitels am Tag des Erwerbs entscheidend für die Beurteilung des möglichen Erwerbs dieses Schuldtitels als High-Yield-Anlage Typ 1. Im Allgemeinen ist der Erwerb von Schuldtiteln mit einem Rating von lediglich CC, C oder D (Standard & Poor's), C, RD oder D (Fitch) bzw. Ca oder C (Moody's) nicht vorgesehen.
High-Yield-Anlagen Typ 2
bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating zwischen (einschließlich) BB+ und B- (Standard & Poor's und Fitch) oder zwischen (einschließlich) Ba1 und B3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Falle einer Mindest-Anlagegrenze (Höchst-Anlagegrenze) für High-Yield-Anlagen Typ 2 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist das niedrigste (höchste) verfügbare Rating eines Schuldtitels am Tag des Erwerbs entscheidend für die Beurteilung des möglichen Erwerbs dieses Schuldtitels als High-Yield-Anlage Typ 2.
HKD
bezeichnet die offizielle Währung von Hongkong.
Hongkong
bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.
HUF
bezeichnet die offizielle Währung von Ungarn.
Institutionelle Anleger
bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes.
Investment Grade
bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wenn zwei verschiedene Ratings mit mindestens einem Investment Grade-Rating für einen Schuldtitel vorhanden sind, wird dieser Schuldtitel als Investment Grade-Anlage angesehen, sofern er nicht unter eine Anlagegrenze für High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder Typ 2 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds fällt.
Investmentmanager/Sub-Investmentmanager
bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager und/oder den Sub-Investmentmanager, die in Anhang 5 aufgeführt sind.
Investmentsteuergesetz
bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz, das zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt, in der jeweils gültigen Fassung.
IOSCO
bezeichnet die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions).
JPY
bezeichnet die offizielle Währung von Japan.
Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz
schließt u. a. Folgendes ein: (1) Anteile eines Unternehmens, das für den Handel an einer Börse oder einem organisierten Markt (der die Regeln eines geregelten Marktes erfüllt) zugelassen oder in einen solchen Markt aufgenommen wurde, und/oder (2) Anteile eines Unternehmens, das kein Immobilienunternehmen ist und (i) in der EU/dem EWR ansässig und dort nicht von der Ertragsteuer befreit ist, oder (ii) in einem Nicht-EU-Land ansässig ist und einer Ertragsteuer von mindestens 15 % unterliegt, und/oder (3) Anteile von „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz, wie in den Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz erwähnt, mit ihrem relativen Prozentsatz einer permanenten physischen Anlage in einer Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, wie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds offengelegt.
KRW
bezeichnet die offizielle Währung der Republik Korea. Diese Währung darf ausschließlich als Absicherungswährung in Betracht gezogen werden.

Malaysische Anlagebeschränkungen
bedeutet, dass ein Teilfonds - ungeachtet der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds, seinem individuellen Anlageziel und seinen individuellen Beschränkungen, die in vollem Umfang weiterhin gelten - sicherstellen wird, dass: (i) wenn der betreffende Teilfonds in interne Zielfonds investiert, keine gegenseitigen Beteiligungen zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen internen Zielfonds bestehen, und (ii) der Teilfonds nur kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnimmt, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und den Bedingungen des jeweiligen Kredits zustimmt und die Laufzeit des jeweiligen Kredits einen Monat nicht überschreitet.
MBS
bezeichnet Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere). Weitere Informationen finden Sie in der Definition von „ABS/MBS“.
Mémorial
bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
MESZ
steht für Mitteleuropäische Sommerzeit.
MEZ
steht für Mitteleuropäische Zeit.
MiFID
bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie
bezeichnet die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds, die mit den Grundsätzen der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“ übereinstimmt. Der detaillierte Anlageprozess und die Anforderungen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie sind in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.
MXN
bezeichnet die offizielle Währung von Mexiko.
Nachhaltige Anlage
bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die messbar zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt (Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten), vorausgesetzt, diese Anlagen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines dieser Ziele und die Beteiligungsunternehmen verfolgen Good-Governance-Praktiken, insbesondere in Bezug auf solide Management-Strukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Die Beiträge zu ökologischen und sozialen Zielen können z. B. gemäß den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie den Taxonomie-Zielen definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags des jeweiligen Teilfonds basiert auf einem quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge von Sustainability Research ergänzt wird. Bei der angewandten Methodik wird ein Unternehmen zunächst nach seinen Geschäftsaktivitäten unterteilt, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögensgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um einen prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.
Nachhaltigkeitsanleihen
sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Finanzierung oder Refinanzierung von grünen und sozialen Projekten. Nachhaltigkeitsanleihen müssen an den jeweiligen vier Komponenten sowohl der Grundsätze für grüne Anleihen als auch der Grundsätze für soziale Anleihen ausgerichtet sein.
Nachhaltigkeitsfaktoren
bezeichnet ökologische, soziale und mitarbeiterbezogene Angelegenheiten, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.
Nachhaltigkeitsorientierte Anleihen
sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung von Nachhaltigkeitszielen. Der Emittent des Schuldtitels verpflichtet sich ausdrücklich zu künftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitsergebnisse innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Nachhaltigkeitsorientierte Anleihen müssen mit den fünf der Grundsätze für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen konform sein.
Nettoinventarwert je Anteil oder NIW je Anteil
ist wie in Abschnitt XI „Nettoinventarwert je Anteil“ definiert.
Nettoinventarwert oder NIW
bezeichnet den gemäß Abschnitt XI ermittelten Inventarwert.

NOK
bezeichnet die offizielle Währung von Norwegen.
Nominee
bezeichnet Allianz Global Investors Nominee Services Limited.
NZD
bezeichnet die offizielle Währung von Neuseeland.
OECD
bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA
bezeichnet einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen als OGAW, wie in der OGAW-Richtlinie definiert.
OGAW
bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie
bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung
bezeichnet die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung von Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen.
PAI-Indikator(en)
sind verschiedene Indikatoren, die die erheblichen oder wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zeigen sollen. Die PAI-Indikatoren umfassen unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittenten, und gegebenenfalls einen Indikator für Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.
PEA (Plan d'Épargne en Actions)
bedeutet, dass ein Teilfonds – unabhängig von seinen spezifischen Anlageklassengrundsätzen, seinem jeweiligen Anlageziel und seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen, die weiterhin uneingeschränkt gelten – dauerhaft mindestens 75 % seines Teilfondsvermögens physisch in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder einem Staat des EWR, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, investiert.
PEA-PME (Plan d'Épargne en Actions destiné au financement des PME et ETI)
bedeutet, dass ein Teilfonds – unabhängig von seinen spezifischen Anlageklassengrundsätzen, seinem jeweiligen Anlageziel und seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen, die weiterhin uneingeschränkt gelten – dauerhaft mindestens 75 % seines Teilfondsvermögens physisch in Aktien von Unternehmen (i) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder einem Staat des EWR, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, (ii) mit weniger als 5.000 Mitarbeitern, (iii) mit einem Jahresumsatz von weniger als 1,5 Mrd. EUR oder einem jährlichen Bilanzvolumen von weniger als 2,0 Mrd. EUR und (iv) wenn die Aktien dieser Unternehmen an einem geregelten Markt notiert sind, mit einer Marktkapitalisierung von höchstens 1,0 Mrd. EUR, wobei keine dritte Partei mehr als 25 % seines Kapitals halten darf, investiert und daher für einen PEA-PME (Plan d'Épargne en Actions destiné au financement des PME et ETI) in Frankreich in Frage kommt.
PLN
bezeichnet die offizielle Währung von Polen.
Ratingagenturen
bezeichnet Standard & Poor's, Moody's, Fitch, Bank of America und alle sonstigen national oder international anerkannten statistischen Ratingagenturen.
Referenzwährung
bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilkategorie berechnet wird.
Register
bezeichnet das Anteilinhaberregister.
Register- und Transferstelle
bezeichnet State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

REIT
bezeichnet eine Immobilieninvestmentgesellschaft, bei der es sich um eine Rechtseinheit handelt, deren Geschäftszweck auf die Eigentümerschaft an Immobilien und/oder Aktivitäten in Verbindung mit der Eigentümerschaft an Immobilien ausgerichtet ist und die als Aktiengesellschaft oder als Fonds errichtet wurde (obwohl nur geschlossene REIT-Fonds von einem Teilfonds erworben werden dürfen). Ein REIT kann (abhängig von der Rechtsform seiner Errichtung als Aktiengesellschaft oder als Fonds) entweder Aktien („REIT Aktien“) oder Anteile („REIT-Anteile“) ausgeben.
Rentenmarkt
schließt insbesondere Folgendes ein: (i) einen geregelten Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie, (ii) einen anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und/oder (iii) eine Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder (iv) einen Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
RESA
steht für Recueil Electronique des Sociétés et Associations.
RMB
bezeichnet den Chinesischen Renminbi, die offizielle Währung der VR China, und sofern der Kontext nichts anderes verlangt, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf den Chinesischen Offshore-Renminbi („CNH“), der in Hongkong oder auf Märkten außerhalb der VR China gehandelt wird, und nicht auf den Chinesischen Onshore-Renminbi („CNY“).
Rücknahmegebühr
bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).
Rücknahmepreis
bezeichnet den Rücknahmepreis je Anteil einer Anteilklasse, der dem Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilklasse, ggf. abzüglich des Rücknahmeabschlags und/oder der Deinvestitionsgebühr, entspricht.
Satzung
bezeichnet die Satzung der Gesellschaft vom 9. August 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
Schwellenmärkte/Schwellenmarktland
bezeichnet ein Land, das von der Weltbank nicht als Volkswirtschaft mit hohem Einkommen (hohes Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen) eingestuft wird.
Science-Based Target Initiative (SBTi)
bezeichnet eine Partnerschaft zwischen dem Carbon Disclosure Project (CDP), dem Global Compact der Vereinten Nationen, dem World Resources Institute (WRI) und dem Worldwide Fund for Nature (WWF) mit dem Ziel, die Nachhaltigkeitsergebnisse weltweit zu verbessern. Emittenten, die an der SBTi-Initiative teilnehmen, legen sich auf definierte Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) gemäß der Vereinbarung vom April 2016 im Rahmen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Finanzierung (das „Pariser Abkommen“) fest.
SDG oder SDGs
steht für „Sustainable Development Goals“, d. h. die Ziele für nachhaltige Entwicklung, eine Reihe verschiedener globaler Ziele, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegt wurden. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sind derzeit: (Nr. 1) Keine Armut (Nr. 2) Kein Hunger (Nr. 3) Gesundheit und Wohlergehen (Nr. 4) Hochwertige Bildung (Nr. 5) Geschlechter-Gleichheit (Nr. 6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (Nr. 7) Bezahlbare und saubere Energie (Nr. 8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Nr. 9) Industrie, Innovation und Infrastruktur (Nr. 10) Weniger Ungleichheiten (Nr. 11) Nachhaltige Städte und Gemeinden (Nr. 12) Nachhaltige/r Konsum und Produktion (Nr. 13) Maßnahmen zum Klimaschutz (Nr. 14) Leben unter Wasser (Nr. 15) Leben an Land (Nr. 16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Nr. 17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele wie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen jeweils auf www.un.org/sustainabledevelopment ausgeführt.

SDG-konforme Strategie
bezeichnet die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds, die sich auf Wertpapiere von Unternehmen konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers Sektoren und/oder Themenbereichen wie z. B. der Verfolgung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer vergleichbarer gesellschaftlicher Ziele, die im alleinigen Ermessen des Investmentmanagers ebenfalls ähnlicher Art sind und zu denen die Unternehmen beitragen, angehören und/oder diese fördern. Der detaillierte Anlageprozess und die Anforderungen der SDG-konformen Strategie sind in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.
SEK
bezeichnet die offizielle Währung von Schweden.
SFC
bezeichnet die Securities and Futures Commission of Hong Kong.
SFDR oder Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
SFDR-Zielfonds
bezeichnet einen Zielfonds, dessen Ziel im Einklang mit Art. 8 bzw. Art. 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung in der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale oder in nachhaltigen Anlagen besteht. Externe SFDR-Zielfonds können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Ausschlusskriterien anwenden, die von denen abweichen, die für interne SFDR-Zielfonds wie in diesem Prospekt beschrieben gelten.
SGD
bezeichnet die offizielle Währung von Singapur.
Sozialwirtschafts-Vermögenswerte
bezeichnet die Vermögenswerte, die in Artikel L333 17 1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (code du travail) definiert werden, wie vom französischen Conseil National des Chambres Régionales de l'Economie Sociale et Solidaire (CN CRESS) identifiziert. Emittenten von Sozialwirtschafts-Vermögenswerten, die (bestimmte) umweltbezogene Anforderungen widerspiegeln müssen, werden vom CN CRESS anerkannt.
Soziale Anleihen
sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit einem bestimmten sozialen Ziel. Soziale Anleihen erfüllen die Grundsätze einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlage (Sustainable Responsible Investing, SRI). Soziale Anleihen müssen mit den vier Kernkomponenten der Grundsätze für soziale Anleihen konform sein.
SRI
bedeutet Sustainable Responsible Investing (nachhaltiges verantwortliches Investieren)
SRI-Rating
ist eine interne Ratingbeurteilung, die auf SRI-Research beruht und einem privaten oder staatlichen Emittenten zugewiesen wird. Somit beruht jedes SRI-Rating auf der Analyse von Kriterien, die Menschenrechte, soziale und ökologische Aspekte sowie Geschäftspraktiken und Unternehmensführung berücksichtigen. SRI-Ratings können genutzt werden, um negative oder positive Bewertungen im Einklang mit der Zielsetzung der SRI-Strategie auf das Anlageuniversum eines Teilfonds anzuwenden. Während die meisten Positionen der Teilfonds ein entsprechendes SRI-Rating haben werden, können manche Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methodik bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen und Anlagen ohne Rating.
SRI-Research
bezeichnet den Gesamtprozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI-Research-Daten kombinieren externe Research-Daten (die Einschränkungen unterliegen können) mit internen Analysen. Basierend auf einer Kombination der Ergebnisse der externen und/oder internen Analysen der Nachhaltigkeitsfaktoren wird einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten ein internes Rating (SRI-Rating) zugeordnet.
SRI-Strategie
bezeichnet die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds, die mit den Grundsätzen der „nachhaltigen und verantwortungsbewussten Anlage“ übereinstimmt. Der detaillierte Anlageprozess und die Anforderungen der SRI-Strategie sind in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.
SRI-Strategie Typ A
bedeutet, dass die Anlageverwaltung eines Teilfonds die SRI-Strategie verfolgt (soweit die Mindestausschlusskriterien der SRI-Strategie nicht betroffen sind), indem Ausschlusskriterien angewandt werden, die strikter als die der SRI-Strategie sind. Der detaillierte Anlageprozess und die Anforderungen der SRI-Strategie Typ A sind in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.

Stock Connect
bezeichnet das Programm, das anstrebt, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VR China und Hongkong zu schaffen, und Folgendes umfasst: (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde; und (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und der HKSCC entwickelt wurde.
Strategie für Klima-Engagement mit Ergebnis
bezeichnet die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds, die mit den Grundsätzen der „Strategie für Klima-Engagement mit Ergebnis“ übereinstimmt. Der detaillierte Anlageprozess und die Anforderungen der Strategie für Klima-Engagement mit Ergebnis sind in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.
Taxonomieverordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
Teilfonds
bezeichnet die einzelnen Teilfonds der Gesellschaft.
Thesaurierende Anteile
bezeichnet die Anteile, bei denen auf diese erwirtschaftete Erträge im Allgemeinen nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt werden, sondern in der jeweiligen Anteilklasse verbleiben und sich im Wert der thesaurierenden Anteile widerspiegeln.
TRY
bezeichnet die offizielle Währung der Republik Türkei.
Umtauschgebühr
bezeichnet die ggf. in Bezug auf einen Umtausch von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).
Unabhängiger Abschlussprüfer
bezeichnet PricewaterhouseCoopers Société coopérative.
USA oder Vereinigte Staaten
bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten und den District of Columbia.
USD
bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Person
bezeichnet jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US Wertpapiergesetz von 1933 handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder die Auslegungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.
VAG-Anlagebeschränkungen
bedeutet, dass ein Teilfonds, soweit er – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die in vollem Umfang weiter gelten – in (1) ABS/MBS investiert, nur in ABS/MBS investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat, und soweit er in (2) Schuldtitel (außer ABS/MBS) investiert, nur in Schuldtitel investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Außerdem bedeutet VAG-Anlagebeschränkungen, dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorhanden sind, das niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorhanden sind, ist das zweithöchste Rating relevant. Ein internes Rating des Investmentmanagers kann nur berücksichtigt werden, wenn ein solches internes Rating die im BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) dargelegten Anforderungen erfüllt. Vermögenswerte wie die in Satz 1 genannten, die unter die in Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, dürfen 3 % der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten. Wenn die im vorstehenden Satz beschriebenen Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Grenze von 3 % überschritten wurde, verkauft werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von den VAG-Anlagebeschränkungen abgedeckt.
Verkaufsprospekt
bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der aktuell gültigen Version in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
Vertriebsgesellschaften
bezeichnet alle von der Gesellschaft ernannten Vertriebsgesellschaften.

Verwahrstelle
bezeichnet State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft
bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der deutschen Wertpapieraufsichtsbehörde, unterliegt.
Verwaltungsrat
bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Ihre Partner“ aufgeführt ist.
Voya IM
bezeichnet Voya Investment Management Co. LLC.
VR China
bezeichnet die Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan.
VRC-Broker
bezeichnet Broker in der VR China, die von einem FIL ernannt wurden.
VRC-Verwahrstelle
bezeichnet Verwahrstellen (d. h. lokale Depotbanken) in der VR China, die von einem FIL ernannt wurden.
Währungsengagement
bezeichnet den maximalen Prozentsatz der Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf eine Währung lauten, wie in den Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds angegeben. Dieser Prozentsatz darf nur überschritten werden, wenn der Betrag, um den er überschritten wird, gegenüber der vorgeannten festgelegten Währung abgesichert wird. Auf die gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Zweck der Berechnung dieser Grenze gegeneinander aufgerechnet oder saldiert. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten (etwa nennwertlose Anteile), gelten als auf die Währung des Landes lautend, in dem sich der Sitz des Emittenten (d. h. bei Aktien die Gesellschaft) befindet.
Wertpapierfinanzierungsverordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Zahl- und Informationsstelle(n)
bezeichnet alle von der Gesellschaft ernannten Zahl- und Informationsstellen.
ZAR
bezeichnet die offizielle Währung von Südafrika.
Zentralverwaltung
bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg
Zielfonds
Bezeichnet einen OGAW und/oder OGA, der direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (interner Zielfonds), oder von einem Drittunternehmen verwaltet werden (externer Zielfonds).

III. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft

1. Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der täglichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich.

2. Hauptmerkmale der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer unter dem Namen DRESDNER GLOBAL STRATEGIES FUND als Société Anonyme nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Société d'Investissement à Capital Variable gemäß Teil I des Gesetzes. Die Gesellschaft änderte ihren Namen am 9. Dezember 2002 in Allianz Dresdner Global Strategies Fund und am 8. Dezember 2004 in Allianz Global Investors Fund.

Die Gründungsurkunde einschließlich der Satzung wurde am 16. September 1999 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 30. Januar 2014 geändert und im Mémorial veröffentlicht. Alle Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und im RESA veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B71182 eingetragen. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR gemeldet und entspricht dem Nettovermögen der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt gemäß luxemburgischem Recht 1.250.000 EUR.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der folgenden Adresse: 6A, Route de Trèves, LU-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist von der CSSF als OGAW gemäß dem Gesetz zugelassen.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes und stellt eine einzige Rechtseinheit dar. Jeder Teilfonds stellt ebenfalls eine einzige Rechtseinheit dar und wird in Bezug auf die Anteilinhaber als separate Einheit behandelt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds decken nur die Schulden und Verpflichtungen dieses Teilfonds ab, was auch für diejenigen gilt, die in Verbindung mit Dritten existieren.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jederzeit zusätzliche Anteilklassen in einem Teilfonds ausgeben oder zusätzliche Teilfonds auflegen, deren Anlageziele denen der bestehenden Teilfonds ähneln oder sich von diesen unterscheiden können. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert und das Basisinformationsblatt wird entsprechend erstellt.

3. Versammlungen der Anteilinhaber

Versammlungen der Anteilinhaber werden gemäß der Satzung und dem luxemburgischen Recht einberufen.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am vierten Freitag im Januar oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag um 11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse können jederzeit eine Hauptversammlung dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse einberufen, bei der sie nur Entscheidungen bezüglich dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse treffen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung einen (als „Stichtag“ bezeichneten) Termin bestimmen, der 5 Tage vor der Hauptversammlung liegt und an dem die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gemäß den an diesem Stichtag ausgegebenen Anteilen bestimmt werden. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

4. Berichte an die Anteilinhaber

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres. Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie zwei Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Exemplare der Berichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder bei den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft wird in EUR erstellt. Zu diesem Zweck werden die Konten eines Teilfonds, wenn sie nicht in EUR ausgedrückt werden, in EUR umgerechnet.

5. Auflösung und Verschmelzung

5.1 Die Gesellschaft

Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der in der Satzung dargelegten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Fällt das Anteilskapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung des Fonds an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf und mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet.

Falls das Anteilskapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung der Gesellschaft an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf; die Auflösung kann von den Anteilhabern, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

Die Auflösung wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und bei der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden. Der Umfang ihres Auftrags sowie ihre Vergütung werden ebenfalls auf dieser Hauptversammlung festgelegt.

Die einer Anteilklasse zugeordneten Liquidationserlöse werden an die Anteilhaber dieser Klasse im Verhältnis zu ihren Beständen an Anteilen der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft (aus welchem Grund auch immer) aufgelöst wird, muss die Auflösung der Gesellschaft grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Auflösung abgeschlossen werden. Wenn die Auflösung der Gesellschaft nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann, kann bei der CSSF ein Ausnahmeantrag mit Angabe der Gründe gestellt werden, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann. Jede zugehörige Zahlung von Liquidationserlösen erfolgt gemäß den relevanten Gesetzen. Alle Mittel, auf die Anteilhaber nach der Auflösung der Gesellschaft Anspruch haben und die nicht vor dem Ende des Auflösungsverfahrens von den diesbezüglich Berechtigten beansprucht werden, werden gemäß dem Gesetz für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Verschmelzung

Ist die Gesellschaft als eingetragter Fonds an einer Verschmelzung beteiligt und besteht daher nicht länger, so muss die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft – und nicht der Verwaltungsrat – dies genehmigen und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Verschmelzung ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

5.2 Teilfonds/Anteilsklassen

Auflösung

- (1) Wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds unter den Betrag sinken, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds ansieht, oder wenn der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder eine wesentliche Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile des Teilfonds erzwingen, die zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag nach dem Tag ausgeführt wird, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen erzielten Preise und der erforderlichen Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte).

Die Gesellschaft muss die Anteilhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme in Kraft tritt: Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt; Inhaber von Inhaberanteilen werden durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind, oder in elektronischen Medien, wie in diesem Verkaufsprospekt festgelegt, informiert, wenn die Gesellschaft die Namen und Adressen der Anteilhaber nicht kennt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unter denselben Umständen wie vorstehend angegeben kann der Verwaltungsrat beschließen, die Rücknahme aller Anteile einer beliebigen Anteilklasse zu erzwingen.

- (2) Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz (1) übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen beschließen, auf Vorschlag des Verwaltungsrats und selbst für andere Szenarios als die in Absatz (1) dieses Artikels erwähnte wirtschaftlich effiziente Verwaltung, alle Anteile einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile an dem Handelstag nach dem Tag, an dem eine solche Entscheidung in Kraft tritt, an die Anteilhaber auszuzahlen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden). Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Die Entscheidung wird mit einer einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile erreicht.
- (3) Nicht beanspruchte Erlöse, die nach der Durchführung der Rücknahme nicht an die entsprechenden befugten Personen ausgezahlt worden sind, werden für die Dauer des Auflösungszeitraums bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden nicht beanspruchte Erlöse zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen, wenn sie während des von den Luxemburger Vorschriften über die Caisse de Consignation vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden.
- (4) Alle zurückgenommenen Anteile werden ungültig.
- (5) Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse muss grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Auflösung abgeschlossen werden. Wenn die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht innerhalb von 9 Monaten vollständig abgeschlossen werden kann, kann bei der CSSF ein Ausnahmeantrag mit Angabe der Gründe gestellt werden, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann.

Verschmelzung

- (1) Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte einer oder aller in einem Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) ausgegebenen Anteilklassen mit einem der folgenden zusammenzulegen (jeweils ein „aufnehmender Fonds“):
 - (i) einem anderen Teilfonds,
 - (ii) einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds,
 - (iii) einem anderen OGAW oder
 - (iv) einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines anderen OGAW

und die Anteile des eingebrachten Teilfonds in Anteile des aufnehmenden Fonds umzubenennen (wenn dies nach einer Teilung oder Verschmelzung und Zahlungen von Differenzen für Anteilsbruchteile an die Anleger erforderlich ist). Die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und den anwendbaren Luxemburger Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Datum, an dem kostenlos ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile (je nach Sachlage) gestellt werden kann, über die Entscheidung zur Verschmelzung informiert.
- (2) Unbeschadet der im oben stehenden Absatz (1) beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse(n) des jeweiligen Teilfonds beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds (oder der jeweiligen Anteilklasse(n), wie jeweils zutreffend) (i) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (ii) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds, (iii) mit einem anderen OGAW oder (iv) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW zusammenzulegen. Für diese Maßnahme gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit und es kann mit einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen über die Verschmelzung entschieden werden. Eine solche Entscheidung der Hauptversammlung der Anteilhaber ist für alle Anteilhaber bindend, die ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch ihrer Anteile innerhalb des im oben stehenden Absatz (1) erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen nicht wahrnehmen.

6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Gesellschaft und die betreffenden Vertriebsgesellschaften halten die geltenden internationalen und luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner jeweils gültigen Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen CSSF-Rundschreiben im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Infolge dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft Maßnahmen ergriffen, um die Verwendung von Teilfonds zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem Verfahren zur Identifizierung und Überprüfung der Identität von Anlegern (und gegebenenfalls von wirtschaftlichen Eigentümern), die von den Anlegern verlangen, dass sie im Rahmen der anfänglichen und laufenden Due-Diligence-Prüfungen in Bezug auf die Kunden die gelegentlich festgelegten Ausweispapiere vorlegen. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt das Unternehmen außerdem jährlich eine unternehmensweite Risikobewertung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

7. Daten

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „personenbezogenen Daten“) werden von der Gesellschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche (der „Verantwortliche“) unter Einhaltung der Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung“) und aller anwendbaren Datenschutzgesetze oder -verordnungen (zusammen das „Datenschutzrecht“) verarbeitet.

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, auch von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, der Hauptverwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Informationstechnologie-Anbieter) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (zusammen die „Dienstleister“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) in Ländern ansässig sein und gewährleisten gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht).

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft zu verwalten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>.

8. Übermäßige Handelsaktivitäten und Market Timing

Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig. Die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

9. Verfügbare Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft, am Hauptsitz und in der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Geschäftsräumen der Vertriebsgesellschaften und der Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

- (1) die Satzung und ggf. an ihr vorgenommene Änderungen;
- (2) der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- (3) der Zentralverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltung;
- (4) der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;

- (5) die Zahl- und Informationsstellenverträge zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
- (6) der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager;
- (7) die neuesten Berichte und Abschlüsse;
- (8) der neueste Verkaufsprospekt; und
- (9) die neuesten Basisinformationsblätter.

10. Internet-Veröffentlichungen

Jegliche Kommunikation mit den Anteilhabern für jeden Teilfonds erfolgt – sofern dies gemäß den Gesetzen und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb registriert sind, zulässig ist – exklusiv über <https://regulatory.allianzgi.com>. Dies gilt insbesondere nicht für (i) die Auflösung oder die Verschmelzung von Teilfonds/Anteilklassen gemäß dem Gesetz oder (ii) andere Maßnahmen, auf die in der Satzung und/oder dem luxemburgischen Recht Bezug genommen wird, oder (iii) andere von der CSSF angewiesene Maßnahmen.

11. Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Administratoren, die in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder die eine Eintragung beabsichtigen, sind in Anhang 9 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt schriftlich festgelegte Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, falls sich ein Index oder eine Benchmark wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

IV. Verwaltung der Gesellschaft

1. Allgemeines

Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen und Vermarktungsdienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs und wurde 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Zum 31. Dezember 2021 belief sich ihr gezeichnetes und voll einbezahltes Kapital auf 49.900.900,00 EUR.

Gelegentlich kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Aktivitäten über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen in Ländern in ganz Europa durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit dem Währungs- und Durationsmonitoring sowie dem Handel an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Erstellung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen und strukturellen Teilfondsdaten an die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Deutschland delegiert, die wiederum die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen kann.

Es können Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner gezahlt werden und es können im Einklang mit dem luxemburgischen Recht Rückerstattungen aus der Pauschalvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft an Anleger gewährt werden.

2. Zentralverwaltung

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, zu ihrer Zentralverwaltung ernannt. In dieser Eigenschaft ist die Zentralverwaltung für alle vom luxemburgischen Recht geforderten Verwaltungsaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung der Zentralverwaltung umfasst auch die Buchführung, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Zahlungen, die Verwahrung des Registers der Anteilhaber sowie die Erstellung und Überwachung des Versands von Abschlüssen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und andere Aufgaben, z. B. die Fondsbuchhaltung, die NIW-Berechnung sowie die Funktionen der Register- und Transferstelle, an State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ausgelagert. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, kann Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen.

3. Portfoliomanagement

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Anlageverwaltungsfunktion auf eigene Kosten ganz oder teilweise zum Zwecke einer effizienten Verwaltung an Dritte (z. B. die Investmentmanager) delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Dritte, z. B. die Anlageberater, zu Rate ziehen. Die Haftung, die Kontrolle und die Koordinierung der Handlungen und Unterlassungen solcher Beauftragten verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft. Im Allgemeinen ist die Absicherung von Währungsrisiken für Anteilklassen nicht Bestandteil der Anlageverwaltungsfunktion.

Die Investmentmanager werden das Tagesgeschäft des Portfolios (unter der Aufsicht, Kontrolle und Haftung der Verwaltungsgesellschaft) verwalten und andere zugehörige Dienstleistungen gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung und der anwendbaren Gesetze bereitstellen.

Die ggf. zuständigen Investmentmanager sowie die Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung nicht delegiert hat, sondern intern durchführt, werden in Anhang 5 offengelegt. Die Anlageverwaltungsfunktion kann unter bestimmten Bedingungen (z. B., wenn der Portfoliomanager nicht verfügbar ist) vorübergehend direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassungen ausgeübt werden.

Die Rolle eines Anlageberaters besteht darin, Beratung bereitzustellen, Berichte zu erstellen und dem Investmentmanager oder dem Sub-Investmentmanager Empfehlungen hinsichtlich der Verwaltung eines Teilfonds zu geben und den Investmentmanager oder den Sub-Investmentmanager bei der Auswahl von Vermögenswerten für ein Portfolio zu beraten. Der Anlageberater stellt seine Dienstleistungen zu jeder Zeit gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung und der anwendbaren Gesetze bereit. Anlageberater, deren Gebühren aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind in Anhang 5 angegeben. Andere Anlageberater, deren Gebühren nicht aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind nicht in Anhang 5 angegeben.

V. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, deren Geschäftstätigkeit weltweite Verwahrungs- und Fondsdienstleistungen umfasst, zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte ernannt.

Die State Street Bank International GmbH wurde am 19. Januar 1970 nach deutschem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in der Brienner Str. 59, 80333 München. Zum 31. Dezember 2021 belief sich ihr Eigenkapital auf 109 Mio. EUR. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde am 1. Oktober 2009 gegründet.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München. Die State Street Bank International GmbH ist beim Registergericht München unter der Handelsregisternummer HRB 42872 eingetragen. Sie ist eine regulierte Bankgesellschaft, die der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) als Verwahrstelle zugelassen und ist unter anderem auf die Bereiche der Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängenden Leistungen spezialisiert.

Die State Street Bank International GmbH gehört der State Street-Unternehmensgruppe mit der börsennotierten Muttergesellschaft State Street Corporation an.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird.
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstoßen.
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird.
- sicherzustellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

- die Barmittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren, was die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie die Verifizierung der Eigentumsrechte und das Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte umfasst.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Ausübung ihrer Pflichten hat die Verwahrstelle ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstrumentes, wie im Sinne der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung vorgeschrieben, wird die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente derselben Art oder den entsprechenden Betrag an die Gesellschaft im Auftrag des Teilfonds zurückgeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch nehmen, mit der Maßgabe, dass es dadurch nicht zu einer doppelten Regressnahme oder zu einer ungleichen Behandlung von Anteilhabern kommt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche weiteren Verluste, die der Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß dem Verwahrungsvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts, USA übertragen, die sie zu ihrer weltweit tätigen Unterverwahrstelle ernannt hat. Als weltweit tätige Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wird im Internet unter <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (1) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (2) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei die Gesellschaft entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (1) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;

- (2) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (3) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- (4) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft;
- (5) können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Gesellschaft kann mit einer beliebigen verbundenen Person der Verwahrstelle Fremdwährungsgeschäfte sowie Spot- oder Swap-Transaktionen auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds eingehen. In diesen Fällen tritt diese verbundene Person als Auftraggeber und nicht als Vermittler, Broker, Erfüllungsgehilfe oder Treuhänder der Gesellschaft auf. Die verbundene Person wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Transaktionen zu erzielen, und ist dazu berechtigt, einen ggf. erzielten Gewinn einzubehalten, und nicht dazu verpflichtet, diesen gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Die verbundene Person wird derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen eingehen.

Werden der Gesellschaft gehörende Gelder bei einer verbundenen Person verwahrt, bei der es sich um ein Bankinstitut handelt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (gegebenenfalls) anfallenden Zinsen, die die verbundene Person diesem Konto bezahlen oder belasten kann, sowie die Gebühren und sonstigen Vorteile, die sie aus der Einlage dieser Barbestände als Bankinstitut und nicht als Treuhänder erzielen kann.

Der Investmentmanager, der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (1) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnlichen Anreizen und (b) breite beidseitige geschäftliche Beziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien ggf. auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts und der weiteren Beziehung handelt;
- (2) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was möglicherweise nicht mit den Interessen der Kunden vereinbar ist;
- (3) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu Lasten von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen können marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber Vermögenswerten von Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Bei der Ausübung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrstellen vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrstellen mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Angaben zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, zu den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der beauftragten und unterbeauftragten Verwahrstellen und Angaben zu etwaigen Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VI. Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften über die Vermarktung und Platzierung der Anteile aller Teilfonds in verschiedenen Ländern eingehen. Die Gesellschaft wird nicht in den USA (vorbehaltlich einiger begrenzter Ausnahmen) und in Ländern vermarktet, in denen die Vermarktung verboten ist.

Die Vertriebsgesellschaften werden alle Verpflichtungen erfüllen, die ihnen durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden, und Schritte unternehmen, um diese Verpflichtungen einzuhalten. Die Vertriebsgesellschaften werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

VII. Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, das Führen des Registers der Anteilhaber und damit verbundene Nebenleistungen verantwortlich.

VIII. Zahl- und Informationsstelle

Für jedes Land, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zahl- und Informationsstelle bestellen und/oder die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie beschriebenen Dienstleistungen über ihre zentrale Website <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> erbringen.

Im Falle der letztgenannten Alternative sind der Nettoinventarwert der Anteile sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und aus jeder anderen Quelle, die die Gesellschaft für angemessen hält, erhältlich.

Die State Street Bank International GmbH ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für die Ausführung der entsprechenden Zahlungen an die Anteilhaber, einschließlich der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeerlöse, verantwortlich.

Informationen oder Zahlungen können über die folgende Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

Die von der Gesellschaft ernannten Zahl- und Informationsstellen sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt sein.

IX. Anteile

1. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen zusätzliche Teilfonds und eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb jedes Teilfonds auflegen. Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtseinheit und keiner der Teilfonds besitzt eine separate rechtliche Identität. In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, ist jeder Teilfonds jedoch für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

Jede Anteilklasse kann unterschiedliche Eigenschaften haben, insbesondere in Bezug auf Gebührenstrukturen, Dividendenpolitik, zulässige Anleger, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung und Absicherungspolitik. Darüber hinaus können Anteilklassen einen zusätzlichen Namen enthalten, der in Anhang 6 angegeben ist.

Die Zahlen „2“ bis „99“ geben Anteilklassen an, die unterschiedliche Eigenschaften besitzen können (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Gebührenstrukturen, für Anlagen zugelassene Personen, Mindestanlagebetrag).

Für jeden Teilfonds können ausschüttende Anteile/Anteilklassen und thesaurierende Anteile/Anteilklassen ausgegeben werden. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt X „Ausschüttungspolitik“.

Eine vollständige Liste der aktuell für Anlagen verfügbaren Anteilklassen finden Sie unter <https://regulatory.allianzgi.com>.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass jeder Anteilhaber seine Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, wenn der Anteilhaber in seinem eigenen Namen im Register eingetragen ist. Wenn ein Anteilhaber durch einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber in Vertretung des Anlegers handelt, ist es dem Anteilhaber möglicherweise nicht immer möglich, gewisse Anteilhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anleger sollten dies beachten und sich diesbezüglich an ihren eigenen unabhängigen professionellen Berater wenden.

2. Zulässige Anleger und Verkaufsbeschränkungen

2.1 Zulässige Anleger

Bestimmte Anteilklassen können nur bestimmten Anlegern angeboten werden, wie nachfolgend dargelegt:

Anteilklasse	Zulässige Anleger
B, BT	Nur über bestimmte Vertriebsstellen mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Beim Kauf von Anteilen der Klassen B/BT zahlen Anleger keinen Ausgabeaufschlag. Anstelle eines Ausgabeaufschlags ist gegebenenfalls eine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr („CDSC“) an die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Stelle zu zahlen. Bestände in den Anteilklassen B/BT werden an dem (von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden) geplanten Umwandlungstag jedes Monats, in dem sich der Ausgabetag für diese Anteile zum dritten Mal jährt, automatisch und kostenlos in Anteile der Klassen A/AT umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklassen B/BT und A/AT. In bestimmten Ländern kann diese Umwandlung dazu führen, dass den Anlegern Steuerverbindlichkeiten entstehen.
E, ET	Anleger, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der relevante Anteilkauauftrag eingeht, Anleger aus Singapur sind, die den Central Provident Fund („CPF“) nutzen, um Anteile des Fonds zu zeichnen. Singapurische Dachfonds und Teilfonds für mit Anlagen verbundene Versicherungsprodukte, die unter das CPF-Anlageprogramm von Singapur fallen, oder andere Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden können. Die jeweiligen CPF-Verwalter können Verwaltungsgebühren abziehen. Anteilinhaber sollten sich bei ihren CPF-Verwaltern über die Einzelheiten der Vereinbarung informieren. Umtäusche sind nur in Anteile anderer E/ET-Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteile von E/ET-Anteilklassen eines anderen Teilfonds zulässig.
F, FT	OGAW (oder ein Teilfonds eines OGAW), die sowohl die Voraussetzungen eines Feeder-Fonds gemäß Art. 58 Absatz 2 der OGAW-RICHTLINIE erfüllen und daher mindestens 85 % ihres Vermögens in einen anderen OGAW investieren müssen als auch als institutioneller Anleger gelten.
I, IT, W, WT, X, XT	Dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Anteile der Anteilklassen I, IT, W, WT, X und XT dürfen weder von natürlichen Personen noch in Situationen erworben werden, in denen der Zeichner der Anteile keine natürliche Person ist, jedoch als Vermittler für einen endbegünstigten Dritten fungiert, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt (es sei denn, die Anteile werden vom Vermittler, der selbst ein institutioneller Anleger ist, unter eigenem Namen erworben). Die Ausgabe von Anteilen dieser Arten von Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anleger zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.
P10, PT10	Dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
R, RT	Können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
X, XT	Nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft wird jede Gebühr zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft individuell verhandelt.
Y, YT	Anbieter, die digitale Finanz- und Anlageberatungsdienstleistungen für Kunden erbringen („Robo-Berater“). Robo-Berater im vorstehenden Sinne sind Firmen, die auf die Bereitstellung von Finanzberatung und -dienstleistungen über Online-Plattformen spezialisiert sind.

2.2 Zusätzliche Anforderungen für bestimmte zulässige Anleger

Bestimmte Anteilklassen können nur bestimmten Anlegern angeboten werden, die zusätzliche Anforderungen erfüllen, wie nachfolgend dargelegt:

Indikator	Von zulässigen Anlegern zu erfüllende Anforderungen
„20“ oder „21“ ist Bestandteil des Anteilklassennamens	Anteile von Anteilklassen werden im Sinne von Artikel 10 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) („steuerbefreite Anteilklassen“) aufgelegt, die sich neben anderen Unterschieden im Hinblick auf die Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden und nur von folgenden Anlegern erworben und gehalten werden dürfen: a) deutsche Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemäß der Satzung, der Gründungsurkunde oder einer anderen Verfassung und auf der Grundlage der tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und direkt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Artikel 51 bis 68 der deutschen Abgabenordnung (AO) dienen und die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten; b) deutsche Stiftungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; c) deutsche juristische Personen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt kirchlichen Zwecken dienen, und d) nicht-deutsche Anleger, die mit den unter Buchstabe a) bis c) beschriebenen Rechtseinheiten vergleichbar sind, mit Sitz und Verwaltung in einem ausländischen Staat, die Unterstützung für die Verwaltung und die Zwangsvollstreckung bieten. Als Nachweis, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden, muss der Anleger der Gesellschaft ein gültiges Zertifikat vorlegen, wie in Artikel 9 (1) Nr. 1 oder 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angegeben. Wenn die vorgenannten Bedingungen von einem Anleger nicht länger erfüllt werden, muss die Rechtseinheit dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus steuerbefreiten Anteilklassen zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an die Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen zahlbar. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Gesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Indikator	Von zulässigen Anlegern zu erfüllende Anforderungen
	Anteile steuerbefreiter Anteilsklassen dürfen nicht übertragen werden. Wenn der Anleger dennoch Anteile überträgt, muss er die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung darüber benachrichtigen. Dieses Recht, die Anteile gemäß Artikel 8 der Satzung ausschließlich über die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückzugeben, bleibt unberührt. Anteile steuerbefreiter Anteilsklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern sie gemäß Artikel 5 oder 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) zertifiziert sind. Als Nachweis, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt wurde, muss der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Wenn die vorgenannte Bedingung nicht länger erfüllt wird, muss der Anleger dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus der steuerbefreiten Anteilklasse zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zahlbar. Der Anbieter muss die Beträge zugunsten der Personen wiederanlegen, die gemäß dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigt sind. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Gesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die angewendete Vorgehensweise wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

2.3 Verkaufsbeschränkungen

Die länderspezifischen Verkaufsbeschränkungen sind in Anhang 11 dargelegt.

2.4 Anlegerbeschränkungen

Die Anlegerbeschränkungen sind in Anhang 6 dargelegt.

3. Anteilsarten

3.1 Allgemeines

Alle Anteile müssen vor ihrer Ausgabe voll eingezahlt sein.

Für jeden Teilfonds können Anteile in Namens- oder Inhaberform ausgegeben werden. Anteile können in globaler Form ausgegeben werden oder auch nicht. Die Anteile haben weder einen Nennwert noch Vorzugsrechte.

Jeder ganze Anteil berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber. Jedoch kann die Ausübung von Stimmrechten in Verbindung mit Anteilen, die von eingeschränkten Personen gehalten werden, in Bezug auf diese Anteile von der Gesellschaft bei Hauptversammlungen der Anteilinhaber verweigert werden. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt III „Allgemeine Informationen zur Gesellschaft“.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben und kleinere Bruchteile werden gerundet. Bruchteile von Anteilen verleihen keine Stimmrechte, berechtigen den Anteilinhaber jedoch zur anteilsmäßigen Teilnahme an der Ausschüttung von Nettoerträgen sowie an den Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse.

3.2 Referenzwährung

Anteile können mit einer Referenzwährung ausgegeben werden, die sich von ihrer Basiswährung unterscheidet. Die Referenzwährung einer Anteilklasse wird im Namen der Anteilklasse angegeben (z. B. gibt „Anteilklasse A (USD)“ Anteile der Klasse A mit dem US-Dollar als Referenzwährung an).

Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungstransaktionen in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen eingehen. Alle Gewinne, Verluste und Aufwendungen in Verbindung mit solchen Transaktionen werden ausschließlich der bzw. den relevanten Anteilklasse(n) zugerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Absicherungspolitiken dargelegt, die für verschiedene Anteilsklassen gelten:

Indikator	Eigenschaften
„H“ steht vor der Referenzwährung	Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (H-USD) mit USD als Referenzwährung
„H“ steht vor der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Währungsrisiko gegenüber der Absicherungswährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (USD H-JPY) mit USD als Referenzwährung und JPY als Absicherungswährung
„H2“ steht vor der Referenzwährung	Basiswährung gegenüber der Referenzwährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (H2-USD) mit USD als Referenzwährung (wobei die Basiswährung des Teilfonds eine andere ist)
„H2“ steht zwischen der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Basiswährung gegenüber der Absicherungswährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (USD H2-JPY) mit USD als Referenzwährung (wobei die Basiswährung des Teilfonds eine andere ist) und JPY als Absicherungswährung
„H3“ steht zwischen der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Referenzwährung gegenüber der Absicherungswährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (USD H3-JPY) mit USD als Referenzwährung (wobei die Basiswährung des Teilfonds eine andere ist) und JPY als Absicherungswährung
„H4“ steht vor der Referenzwährung	Währungsentgelt der jeweiligen Benchmark gegenüber der Referenzwährung abgesichert z. B. Anteilklasse A (H4-USD) mit USD als Referenzwährung

Indikator	Eigenschaften
	Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das aus dem aktiven Portfoliomanagement (z. B. spezifischen Fremdwährungspositionen) entstehen kann.

3.3 Mindestanlagebetrag

Vorbehaltlich dessen, dass die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen eine niedrigere Mindestanlage zulassen kann, sind die Mindestanlagebeträge für die Anlage in den folgenden Anteilsklassen (nach Abzug eines Ausgabeaufschlags) wie nachfolgend dargelegt:

Anteilsklassen	I/IT	N/NT	P/PT	P2/PT2, P23/PT23, P24/PT24, P25/PT25, W/WT, W13/WT13, W14/WT14, W15/WT15	P3/PT3, P33/PT33, P35/PT35, W2/WT2, W23/WT23, W25/WT25	P4/PT4, P43/PT43, P45/PT45, W3/WT3, W33/WT33, W35/WT35	P5/PT5, P10/PT10, P53/PT53, P55/PT55, W4/WT4, W43/WT43, W45/WT45	P6/PT6, P63/PT63, P65/PT65, W5/WT5, W53/WT53, W55/WT55	Y/YT
Mindest- anlage	AUD 6 Mio.	AUD 300.000	AUD 4,5 Mio.	AUD 15 Mio.	AUD 75 Mio.	AUD 150 Mio.	AUD 375 Mio.	AUD 750 Mio.	AUD 150 Mio.
	CAD 6 Mio.	CAD 300.000	CAD 4,5 Mio.	CAD 15 Mio.	CAD 75 Mio.	CAD 150 Mio.	CAD 375 Mio.	CAD 750 Mio.	CAD 150 Mio.
	CHF 4 Mio.	CHF 400.000	CHF 3 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 50 Mio.	CHF 100 Mio.	CHF 250 Mio.	CHF 500 Mio.	CHF 100 Mio.
	CZK 120 Mio.	CZK 6 Mio.	CZK 90 Mio.	CZK 300 Mio.	CZK 1,5 Mrd.	CZK 3 Mrd.	CZK 7,5 Mrd.	CZK 15 Mrd.	CZK 3 Mrd.
	DKK 30 Mio.	DKK 2 Mio.	DKK 22,5 Mio.	DKK 75 Mio.	DKK 375 Mio.	DKK 750 Mio.	DKK 1875 Mio.	DKK 3,75 Mrd.	DKK 750 Mio.
	EUR 4 Mio.	EUR 200.000	EUR 3 Mio.	EUR 10 Mio.	EUR 50 Mio.	EUR 100 Mio.	EUR 250 Mio.	EUR 500 Mio.	EUR 100 Mio.
	GBP 4 Mio.	GBP 200.000	GBP 3 Mio.	GBP 10 Mio.	GBP 50 Mio.	GBP 100 Mio.	GBP 250 Mio.	GBP 500 Mio.	GBP 100 Mio.
	HKD 40 Mio.	HKD 2 Mio.	HKD 30 Mio.	HKD 100 Mio.	HKD 500 Mio.	HKD 1 Mrd.	HKD 2,5 Mrd.	HKD 5 Mrd.	HKD 1 Mrd.
	HUF 1,2 Mrd.	HUF 50 Mio.	HUF 900 Mio.	HUF 3 Mrd.	HUF 15 Mrd.	HUF 30 Mrd.	HUF 75 Mrd.	HUF 150 Mrd.	HUF 30 Mrd.
	JPY 480 Mio.	JPY 40 Mio.	JPY 360 Mio.	JPY 1,2 Mrd.	JPY 6 Mrd.	JPY 12 Mrd.	JPY 30 Mrd.	JPY 60 Mrd.	JPY 12 Mrd.
	MXN 100 Mio.	MXN 3 Mio.	MXN 75 Mio.	MXN 250 Mio.	MXN 1,25 Mrd.	MXN 2,5 Mrd.	MXN 6,25 Mrd.	MXN 12,5 Mrd.	MXN 2,5 Mrd.
	NOK 40 Mio.	NOK 1,6 Mio.	NOK 30 Mio.	NOK 100 Mio.	NOK 500 Mio.	NOK 1 Mrd.	NOK 2,5 Mrd.	NOK 5 Mrd.	NOK 1 Mrd.
	NZD 6 Mio.	NZD 300.000	NZD 4,5 Mio.	NZD 15 Mio.	NZD 75 Mio.	NZD 150 Mio.	NZD 375 Mio.	NZD 750 Mio.	NZD 150 Mio.
	PLN 16 Mio.	PLN 800.000	PLN 12 Mio.	PLN 40 Mio.	PLN 200 Mio.	PLN 400 Mio.	PLN 1 Mrd.	PLN 2 Mrd.	PLN 400 Mio.
	RMB 40 Mio.	RMB 2 Mio.	RMB 30 Mio.	RMB 100 Mio.	RMB 500 Mio.	RMB 1 Mrd.	RMB 2,5 Mrd.	RMB 5 Mrd.	RMB 1 Mrd.
	SEK 40 Mio.	SEK 2 Mio.	SEK 30 Mio.	SEK 100 Mio.	SEK 500 Mio.	SEK 1 Mrd.	SEK 2,5 Mrd.	SEK 5 Mrd.	SEK 1 Mrd.
	SGD 8 Mio.	SGD 400.000	SGD 6 Mio.	SGD 20 Mio.	SGD 100 Mio.	SGD 200 Mio.	SGD 500 Mio.	SGD 1 Mrd.	SGD 200 Mio.
	TRY 28 Mio.	TRY 500.000	TRY 21 Mio.	TRY 70 Mio.	TRY 350 Mio.	TRY 700 Mio.	TRY 1,75 Mrd.	TRY 3,5 Mrd.	TRY 700 Mio.
	USD 4 Mio.	USD 200.000	USD 3 Mio.	USD 10 Mio.	USD 50 Mio.	USD 100 Mio.	USD 250 Mio.	USD 500 Mio.	USD 100 Mio.
	ZAR 60 Mio.	ZAR 3 Mio.	ZAR 45 Mio.	ZAR 150 Mio.	ZAR 750 Mio.	ZAR 1,5 Mrd.	ZAR 3,75 Mrd.	ZAR 7,5 Mrd.	ZAR 1,5 Mrd.

Folgeanlagen mit niedrigeren Beträgen sind zulässig, wenn der Gesamtwert, den ein Anteilhaber in einer Anteilklasse hält, nach einer solchen zusätzlichen Anlage und dem Abzug eines Ausgabeaufschlags mindestens dem Mindestanlagebetrag der relevanten Anteilklasse entspricht. Wenn ein Vermittler im Namen von Dritten, die die Endbegünstigten sind, investiert, gilt diese Anforderung für jeden dieser Dritten einzeln und es kann eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung von diesen Dritten vor der Anlage erforderlich sein.

3.4 Effektive Stücke

Inhaberzertifikate, die in physischer Form ausgegeben werden („effektive Stücke“), werden nicht an einzelne Anteilhaber ausgegeben.

4. Handel mit Anteilen

Handelsanträge, die bis 11:00 Uhr MEZ oder MESZ an einem Handelstag bei der depotführenden Stelle, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem geltenden Handelskurs bearbeitet, der an diesem Handelstag (der „maßgebliche Handelstag“) festgesetzt (jedoch noch nicht veröffentlicht) wurde. Handelsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zu dem am nächsten Handelstag geltenden Handelskurs bearbeitet. Für die einzelnen Teilfonds können unterschiedliche Eingangsfristen für Handelsanträge gelten. Die Abwicklungstage müssen spätestens der zweite Bewertungstag nach dem maßgeblichen Handelstag sein und der Auftrag muss immer zum relevanten Handelskurs zu dem Zeitpunkt, zu dem der Handelsantrag bearbeitet wird, abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis muss normalerweise in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen und der Rücknahmepreis wird normalerweise innerhalb der folgenden Zeitrahmen ausgezahlt:

- innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Handelsdatum eines Teilfonds für eine Anteilklasse, deren Referenzwährung AUD, CZK, DKK, HKD, HUF, JPY, NZD, PLN, RMB, SGD oder ZAR ist,

- innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Handelsdatum für einen Teilfonds für Anteilklassen mit einer Referenzwährung, die nicht im vorstehenden Absatz aufgeführt ist.

Die Gesellschaft kann nach vorheriger Ankündigung, wenn dies von einer Aufsichtsbehörde verlangt wird, die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsbeträgen (oder die Abrechnung von Rücknahmeerlösen, wie jeweils zutreffend) ändern, die für verschiedene Teilfonds unterschiedlich sein kann. Jedoch müssen alle Zahlungen spätestens sechs Bewertungstage nach der Berechnung des relevanten Handelskurses in der Währung der relevanten Anteilklasse eingehen oder abgerechnet werden. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Bankgebühren tragen in vollem Umfang die Anteilinhaber.

Der Handelsprozess kann unterschiedlich sein, abhängig davon, welche Stelle (z. B. jeweilige depotführende Stelle, Vertriebsstelle, Zahlstelle oder Register- und Transferstelle) den relevanten Anteilinhaber beim Handel mit Anteilen unterstützt, was den Eingang des Handelsauftrags bei der Gesellschaft verzögern kann. Wenn der Handelsauftrag nicht über die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen erfolgt, können zusätzliche Kosten entstehen.

Handelsaufträge können nicht zurückgezogen werden, außer, wenn die Berechnung des NIW der relevanten Anteile ausgesetzt wird. Während solcher Aussetzungszeiträume werden keine Handelsaufträge bearbeitet. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.2. „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“.

5. Zeichnungen

Anteile werden an jedem Handelstag zu dem relevanten Ausgabepreis ausgegeben, der an jedem Bewertungstag ermittelt wird und auf dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilklasse basiert. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des NIW je Anteil einer Anteilklasse erhoben und sind in Anhang 2 angegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, den Ausgabeaufschlag niedriger anzusetzen. Der Ausgabeaufschlag kommt der jeweiligen Vertriebsgesellschaft zugute und wird als Prozentsatz des NIW je Anteil der relevanten Anteilklasse erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile über eine bestimmte Vertriebsgesellschaft zeichnet, kann die Vertriebsgesellschaft ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines Nominee eintragen. Alle nachfolgenden Handelsanträge bezüglich der Anteile und weitere Anweisungen müssen anschließend über eine solche Vertriebsgesellschaft erfolgen.

Der Erwerb von Anteilen einer Anteilklasse, deren Erwerb einer oder mehreren Bedingungen unterliegt, setzt eine angemessen formulierte schriftliche Erklärung des letztendlich endbegünstigten Dritten voraus, dass er die geltende(n) Bedingung(en) erfüllt. Der Wortlaut der relevanten Erklärung ist bei distributionoperations@allianzgi.com oder bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung muss an den relevanten Empfänger/die relevante Adresse gesendet werden und dort eingehen, bevor Anteile erworben werden.

Wenn Zeichnungsbeträge nicht direkt eingehen oder die Gesellschaft nicht das vollumfängliche Verfügungsrecht bezüglich dieser besitzt, verzögert sich die Abrechnung der Zeichnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsbeträge für die Gesellschaft frei verfügbar sind, sofern keine andere Vereinbarung mit der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Der Ausgabepreis wird in der Regel in der Währung der fraglichen Anteilklasse ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Ausgabepreis auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden. Alle anfallenden Umtauschgebühren werden vom Anteilinhaber getragen.

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Zeichners Anteile gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten ausgeben, vorausgesetzt, solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte entsprechen den Anlagezielen und Anlagebeschränkungen des relevanten Teilfonds, für dessen Anteile ein Anteilkauauftrag übermittelt wurde. Solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte werden von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft bewertet. Die Kosten für eine solche Sacheinlage werden vom betreffenden Zeichner getragen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteilkauaufträge aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder verbleibende Beträge normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach einer solchen Ablehnung erstattet.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

Wenn die Abrechnung von Zeichnungsbeträgen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erfolgt, kann ein Anteilkauauftrag verfallen und auf Kosten des betreffenden Anlegers oder seiner Vertriebsgesellschaften storniert werden. Die Gesellschaft kann auch gegen den säumigen Anleger oder seine Vertriebsgesellschaft bezüglich aller Kosten oder Verluste, die aus einer solchen Stornierung entstehen, Klage erheben (oder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann diese von seinem Anteilsbesitz abziehen,

wenn der Anleger bereits ein Anteilinhaber ist). In jedem Fall werden alle Transaktionsbestätigungen und alle an den Anleger/Anteilhaber zu zahlenden Gelder von der Verwaltungsgesellschaft ohne Zahlung von Zinsen einbehalten, bis alle vom Anleger/Anteilhaber fälligen Gelder eingegangen sind.

Wenn die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt worden ist, werden Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach der Beendigung der Aussetzung abgerechnet, sofern sie nicht auf genehmigte Weise anderweitig widerrufen worden sind.

6. Rücknahmen

6.1 Das Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die ihre Anteile oder einen Teil davon zurückgeben möchten, müssen an jedem Handelstag einen vollständigen schriftlichen Auftrag für Rücknahmen an die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften oder die Zahlstellen senden, der an die Register- und Transferstelle weitergeleitet wird, oder diesen direkt im Namen des Anteilhabers an die Register- und Transferstelle senden.

Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis zurückgenommen, der an jedem Bewertungstag ermittelt wird und auf dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilklasse basiert. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“. Rücknahmegebühren, Austrittsgebühren und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des NIW je Anteil einer Anteilklasse erhoben und sind in Anhang 2 angegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, jede dieser Gebühren niedriger anzusetzen. Anleger sollten beachten, dass der Rücknahmepreis höher oder niedriger sein kann als der für die betreffenden Anteile gezahlte Ausgabepreis.

Die Rücknahmegebühren kommen den Vertriebsgesellschaften zugute. Die Deinvestitions- und Austrittsgebühren werden vom jeweiligen Teilfonds einbehalten. Die Austrittsgebühr wird als fester Betrag je Anteil berechnet, der regelmäßig angepasst wird, wie in Anhang 2 für den relevanten Teilfonds dargelegt. Eine Austrittsgebühr wird nur bei Teilfonds erhoben, für die auch eine Vermittlungsgebühr erhoben wird. Eine Vermittlungsgebühr ist ein fester Betrag, der dem Teilfonds in Rechnung gestellt und an einem in Anhang 2 dargelegten Datum einmalig gezahlt wird. Sie wird über einen vordefinierten Zeitraum amortisiert. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dem Ende des Amortisierungszeitraums zurückgeben, belassen die noch nicht vollständig amortisierten Teile der gezahlten Vermittlungsgebühr im Teilfonds. Die Austrittsgebühr zielt darauf ab, Anteilhabern, die Anteile des Teilfonds bis zum Ende des Amortisierungszeitraums oder länger halten, nicht zu schaden. In bestimmten Fällen kann die Austrittsgebühr die negativen Auswirkungen auf den NIW, die durch die Rückgabe von Anteilen entstehen, überschreiten.

Die Register- und Transferstelle ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn gesetzliche Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretene Umstände, die Abrechnung der Rücknahmeerlöse verhindern.

Die Abrechnung der Rücknahmeerlöse erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der fraglichen Anteilklasse ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilhabers kann der Rücknahmepreis auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden. Alle anfallenden Umtauschgebühren werden vom Anteilinhaber getragen.

Wenn Rücknahmeerlöse durch die Übertragung der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte der Gesellschaft in Wertpapieren abgerechnet werden, muss der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte dem Wert der am Handelstag zurückzunehmenden Anteile entsprechen, wie von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft bewertet. Der Umfang und die Art der zu übertragenden Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen anderer Anleger bestimmt. Die Kosten für solche Übertragungen sind vom betreffenden zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.

6.2 Zwangsrücknahme von Anteilen

Wenn (i) die Gesellschaft der Ansicht ist, dass der Anteilsbesitz einer Person den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft; oder (ii) ein solcher Anteilsbesitz luxemburgische oder andere Gesetze verletzt; oder (iii) ein solcher Anteilsbesitz dazu führen würde, dass die Gesellschaft Steuern oder anderen finanziellen Nachteilen unterliegt, die ihr anderenfalls nicht entstehen würden, kann die Gesellschaft einen solchen Anteilinhaber (eine „eingeschränkte Person“) schriftlich anweisen, all seine Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem diese eingeschränkte Person diese schriftliche Mitteilung erhalten hat, zu verkaufen. Wenn die eingeschränkte Person der Anweisung nicht Folge leistet, kann die Gesellschaft alle von einer solchen eingeschränkten Person gehaltenen Anteile gemäß dem folgenden Verfahren zwangsweise zurücknehmen:

- (1) Die Gesellschaft sendet eine zweite Mitteilung (die „Rückkaufsmittteilung“) an den relevanten Anteilinhaber, in der (i) der Name des Anteilhabers, (ii) die zurückzunehmenden Anteile und (iii) das Verfahren zur Berechnung des Rücknahmepreises angegeben sind.

Die Rückkaufsmittteilung wird per Einschreiben an die im Register aufgeführte Adresse gesendet.

- (2) Die Eigentümerschaft der eingeschränkten Person an den angegebenen Anteilen endet am Geschäftsschluss an dem in der Rückkaufsmittelteilung angegebenen Datum und sie hat keine weiteren Ansprüche in Bezug auf die Anteile oder einen Teil davon, oder gegenüber der Gesellschaft oder den mit den Anteilen verbundenen Vermögenswerten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechts auf die Rückzahlung des Kaufpreises dieser Anteile (der „Kaufpreis“) ohne Zinsen. Bei Namensanteilen wird der Name des Anteilhabers aus dem Register entfernt. Bei Inhaberanteilen werden die Zertifikate, die die Anteile repräsentieren, für ungültig erklärt.
- (3) Der Kaufpreis entspricht einem Betrag, der auf Basis des Anteilswerts der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag ermittelt wird, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, ggf. abzüglich Rücknahmeabschlägen. Der Kaufpreis ist (ggf. abzüglich Rücknahmeabschlägen) der niedrigere Wert aus (i) dem Anteilswert, der vor dem Datum der Rückkaufsmittelteilung berechnet wurde, und (ii) dem Anteilswert, der an dem Tag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag berechnet wird, anhand dessen der Rücknahmepreis berechnet wird.
- (4) Der Kaufpreis wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung gezahlt und nach der endgültigen Ermittlung des Kaufpreises und nach Erhalt der Anteilscheine zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons bei einer in der Rückkaufsmittelteilung angegebenen Bank hinterlegt. Nach der Rückkaufsmittelteilung und gemäß dem oben erläuterten Verfahren hat der vorherige Eigentümer keinen weiteren Anspruch auf die Anteile oder einen Teil davon, und der vorherige Eigentümer hat keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder den mit den Anteilen verbundenen Vermögenswerten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechts auf die Rückzahlung des Kaufpreises ohne Zinsen von der benannten Bank. Alle Erträge aus Rücknahmen, auf die die eingeschränkte Person Anspruch hat, dürfen nach fünf Jahren ab dem in der Rückkaufsmittelteilung angegebenen Datum nicht mehr beansprucht werden und verfallen im Hinblick auf die jeweilige Anteilklasse. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Beträge zurückzuzahlen und die Implementierung entsprechender Maßnahmen für die Gesellschaft zu genehmigen.
- (5) Eine von der Gesellschaft durchgeführte Zwangsrücknahme darf nicht aus Gründen, die die Eigentümerschaft der relevanten Anteile betreffen, in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden. Dies gilt immer unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse zur Zwangsrücknahme in gutem Glauben ausgeübt hat.

7. Umtausch

Ein Anteilhaber kann den Umtausch seiner Anteile (oder eines Teils davon) in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder in Anteile eines anderen Teilfonds verlangen. Dies setzt die Zahlung einer Umtauschgebühr, die als Prozentsatz des in Anhang 2 aufgeführten NIW berechnet wird, und die Einhaltung aller Mindestanlagebeträge oder zusätzlichen Anforderungen, die für die Ausgabe neuer Anteile gelten, voraus.

Ein Auftrag für den Umtausch von Anteilen wird auf dieselbe Weise behandelt wie ein Auftrag für die Rücknahme von Anteilen und ein gleichzeitiger Auftrag für die Zeichnung von Anteilen.

Umtausche können nur ausgeführt werden, wenn es möglich ist, sowohl die fraglichen Anteile zurückzugeben als auch die angeforderten Anteile zu zeichnen (Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten IX.5. „Zeichnungen“ und IX.6. „Rücknahmen“). Der Auftrag wird nicht teilweise ausgeführt, außer, wenn erst nach der Rücknahme der umzutauschenden Anteile die Möglichkeit besteht, die zu erwerbenden Anteile auszugeben.

Die Anzahl der durch Umtausch zu begebenden Anteile wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$N = \frac{A * B * C}{D}$$

N = die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.
A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile.
B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am betreffenden Handelstag (unter Berücksichtigung aller fälligen Rücknahmeabschläge und/oder Deinvestitionsgebühren).
C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor (oder, wenn die betreffenden Währungen identisch sind, C = 1).
D = der Ausgabepreis der auszugebenden Anteile am betreffenden Handelstag (unter Berücksichtigung der ggf. fälligen Ausgabeaufschläge).

Ein Anteilhaber, der seine Anteile umtauscht, kann einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust ausweisen, je nach den gesetzlichen Vorschriften im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

8. Übertragungen

Jeder Anteilhaber ist dazu berechtigt, Anteile durch ein schriftliches Dokument (oder in einer anderen für die Gesellschaft akzeptablen Form), das vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger unterzeichnet wurde, zu übertragen. Die Unterschrift des Übertragenden muss von einer für die Gesellschaft akzeptablen Person verifiziert werden. Standardformulare sind bei der Vertriebsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer Zahlstelle erhältlich. Übertragungen werden nicht akzeptiert, wenn sie dazu führen, dass die Anteile von einer eingeschränkten Person oder einem unzulässigen Anleger gehalten werden oder die Bestände unter dem für die betreffende Anteilklasse geltenden relevanten Mindestanlagebetrag liegen.

9. Aufschiebung von Rücknahme- und Umtauschaufträgen

Wenn die Rücknahmeaufträge (einschließlich des Rücknahmeanteils von Umtauschaufträgen) an einem Handelstag 10 % der ausgegebenen Anteile oder des NIW des relevanten Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einige oder alle dieser Aufträge für einen Zeitraum (der zwei Bewertungstage nicht überschreiten darf) aufschieben, den die Gesellschaft als im besten Interesse dieses Teilfonds ansieht, vorausgesetzt, dass am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum solche aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschaufträge Priorität erhalten und vor neueren Aufträgen abgerechnet werden, die nach diesem Zeitraum eingehen.

10. Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wendet einen Ertragsausgleich für die Anteilklassen an, d. h. es wird ein Ausgleichskonto geführt, auf dem der Anteil der während des Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge und realisierten Kapitalerträge/-verluste verbucht wird, und das als Bestandteil des Ausgabepreises/Rücknahmepreises behandelt wird. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Der Ertragsausgleich wird dazu verwendet, die Bewegungen zwischen (i) Erträgen und realisierten Kapitalerträgen/-verlusten; und (ii) Vermögenswerten, die durch Nettozuflüsse und -abflüsse aufgrund des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Anderenfalls würde jeder Nettozufluss von Barmitteln den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalerträge/-verluste am NIW eines Teilfonds verringern und jeder Nettoabfluss würde ihn erhöhen.

X. Ausschüttungspolitik

1. Ausschüttende Anteile

Zur Ausschüttung verfügbare Erträge (Ausschüttungsbeträge) werden im Allgemeinen gemäß der Nettoausschüttungspolitik (Nettoausschüttungspolitik) berechnet. Die Ausschüttungsbeträge werden berechnet, indem alle zahlbaren Kosten, Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen von allen Erträgen abgezogen werden, wobei der entsprechende Ertragsausgleich berücksichtigt wird. Die Gesellschaft kann beschließen, (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge (unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs) und (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

Die Ausschüttungsbeträge können auch nach der Bruttoausschüttungspolitik berechnet werden, indem lediglich die gesamten ausschüttungsfähigen Erträge (d. h. die Bruttoerträge) berücksichtigt werden. Sämtliche von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben werden gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom Kapital abgezogen.

Die Bruttoausschüttungspolitik sieht daher für ausschüttende Anteile vor, dass im Wesentlichen alle ausschüttungsfähigen Erträge (d. h. die Bruttoerträge ohne Berücksichtigung der oben angeführten Kosten) des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden.

Anteilklassen, deren Erträge gemäß der Bruttoausschüttungspolitik ausgeschüttet werden, werden mit dem Zusatz „g“ („gross/brutto“) versehen.

Der Ausschüttungsbetrag kann auch nach der Politik des festen Prozentsatzes (Politik des festen Prozentsatzes) berechnet werden. Solche ausschüttenden Anteile beabsichtigen, einen variablen Betrag je Anteil auszuschütten, der auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Der Ausschüttungsbetrag wird auf Basis eines festen Prozentsatzes berechnet, der auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse zum Ende des vorangegangenen Monats (in Fall monatlicher Ausschüttungen), des vorangegangenen Quartals (im Fall vierteljährlicher Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (im Fall jährlicher Ausschüttungen) angewandt wird. Der Prozentsatz wird zwar einheitlich angewandt, der Ausschüttungsbetrag kann jedoch aufgrund der Veränderung des Nettoinventarwerts je Anteil von Monat zu Monat schwanken. Der feste Prozentsatz für die Berechnung des Ausschüttungsbetrags wird vor der ersten Ausschüttung der betreffenden Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds bestimmt, kann jedoch in der Folge angepasst werden. Der feste Ausschüttungsprozentsatz soll zwar beibehalten werden, kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen (insbesondere einem drastischen Rückgang des Nettoinventarwerts aufgrund von Marktcrash, wesentlichen Marktverschiebungen oder einer größeren Krise) unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren geändert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Portfolioausblicke des betreffenden Teilfonds, die Risikoanalyse, den festen Ausschüttungsprozentsatz und den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds. Die Anteilinhaber werden informiert, wenn sich der feste Ausschüttungsanteil ändert. Anteilinhaber sollten beachten, dass eine feste prozentuale Auszahlung nicht garantiert wird.

Anteilklassen, deren Erträge gemäß der Politik des festen Prozentsatzes ausgeschüttet werden, werden mit dem Zusatz „f“ versehen.

Der Ausschüttungsbetrag je Anteil wird in der Regel wie folgt berechnet: fester Ausschüttungsprozentsatz pro Jahr ÷ Ausschüttungshäufigkeit über ein Jahr × Nettoinventarwert je Anteil am letzten Handelstag des Vormonats/Geschäftsquartals/Geschäftsjahres (je nach Ausschüttungshäufigkeit).

Ausschüttende Anteile, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen, sind mit dem Risiko einer Kapitalerosion behaftet. Die Zahlung einer Ausschüttung aus dem Kapital stellt eine Rückzahlung bzw. eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers bzw. gegebenenfalls dieser ursprünglichen Anlage zuzuschreibender Kapitalgewinne dar. Ausschüttungen, bei denen Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, können eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil zur Folge haben. Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes anwenden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalerosion relativ hoch, da die Ausschüttung aus dem Kapital ein inhärentes Element der Bestimmung des festen Prozentsatzes darstellt. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass ein positiver Prozentsatz der festen Ausschüttung nicht gleichbedeutend mit einer hohen oder positiven Rendite ist, da die feste Ausschüttung aus dem Kapital oder effektiv aus dem Kapital gezahlt werden kann.

Eine vollständige Liste der Prozentsätze für die feste Ausschüttung, die für Anteile gelten, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Alle Ausschüttungsanteile sehen eine Ausschüttung vor, sofern dies nicht dazu führt, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinkt.

Ausschüttungserlöse, die nach fünf Jahren nicht beansprucht wurden, fallen an die jeweilige(n) Anteilklasse(n) zurück. Auf erklärte Ausschüttungen laufen keine Zinsen auf.

Die Anteile der Klassen A, C, D, F, I, N, P, R, S, W, X und Y sind Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen in der Regel am 15. Dezember jedes Jahres oder, wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist, am nächsten geltenden Bewertungstag vorgenommen werden, sofern die in Anhang 6 oder in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die Ausschüttungshäufigkeit nichts anderes angeben:

Indikator	Ausschüttungshäufigkeit
„M“	Monatliche Ausschüttung, d. h. Auszahlung erfolgt normalerweise am 15. Tag jedes Monats. *
„Q“	Vierteljährliche Ausschüttung, d. h. Auszahlung erfolgt normalerweise am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. *

* Wenn dieser Tag kein Handelstag ist, ist das Ausschüttungsdatum der nächste Handelstag.

2. Thesaurierende Anteile

Die Anteile der T-Klassen sind thesaurierende Anteile und behalten alle Erträge abzüglich der zahlbaren Kosten, Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen ein (unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs) und legen diese Beträge wieder an. Inhaber thesaurierender Anteile erhalten voraussichtlich keine Ausschüttungen. Die jährliche Thesaurierung erfolgt im Allgemeinen am 30. September jedes Jahres.

Ungeachtet dessen können die Anteilinhaber bei einer Hauptversammlung festlegen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne behandelt werden sollen, und sie können sogar entscheiden, Kapital auszuschütten oder Barzahlungen oder die Ausgabe von Bonusanteilen vorsehen, oder sie können den Verwaltungsrat autorisieren, eine solche Entscheidung zu treffen.

Ausschüttungen dürfen unter keinen Umständen vorgenommen werden, wenn dies dazu führen würde, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinkt.

XI. Nettoinventarwert je Anteil

1. Berechnung des NIW je Anteil

Der NIW je Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet. Wenn Anteile mit anderen Referenzwährungen ausgegeben werden, wird dieser NIW in der Währung veröffentlicht, auf die diese Anteilklasse lautet. An jedem Bewertungstag [an einem oder mehreren Zeitpunkten] wird der NIW je Anteil berechnet, indem das Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird. Das Nettovermögen einer Anteilklasse wird anhand des proportionalen Anteils der dieser Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte abzüglich des proportionalen Anteils der einer Anteilklasse an dem Bewertungstag zurechenbaren Verbindlichkeiten ermittelt. Wenn Ausschüttungen vorgenommen werden, wird der Wert des Nettovermögens, das den Ausschüttungsanteilen zurechenbar ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert. Der NIW kann auf die nächste zutreffende Währungseinheit auf- oder abgerundet werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für Geldmarkt-Teilfonds kann der NIW je Anteil zuzüglich/abzüglich der aufgelaufenen Erträge und Aufwendungen ermittelt werden, deren Fälligkeit je Anteil bis einschließlich zum Kalendertag vor dem relevanten Bewertungstag erwartet wird.

Falls nach der Berechnung des NIW wesentliche Änderungen der Preise auf Märkten aufgetreten sind, auf denen ein wesentlicher Anteil der einer Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte gehandelt oder notiert werden, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung ignorieren und eine zweite Bewertung durchführen.

Die Vermögenswerte werden nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- (1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.
- (2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten verfügbaren Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.
- (3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird.
- (5) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf der Basis von Berechnungen, die einheitlich für alle Arten von Kontrakten angewendet werden, ermittelt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Wenn Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag liquidiert werden können, für den das Nettovermögen ermittelt wird, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts solcher Kontrakte der Wert, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.
- (6) Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve zu ihrem Marktwert bewertet.
- (7) Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.
- (8) Zielfondsanteile von OGAW oder OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Ein Teilfonds kann eine Reduzierung des Nettoinventarwertes je Anteil (die „Verwässerung“) erfahren, wenn Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der die Handelskosten nicht berücksichtigt, welche sich bei den Portfoliotransaktionen des Investmentmanagers ergeben, mit denen den Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen Rechnung getragen wird.

Um die Auswirkungen dieser Kosten im Interesse der Anteilinhaber zu reduzieren, kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Bewertungsrichtlinien ein Swing Pricing-Verfahren (das „Swing Pricing-Verfahren“) einführen.

Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen der Anleger mit Anteilen eines Teilfonds einen festgelegten Grenzwert überschreiten, der durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft, basierend auf objektiven Kriterien entweder (i) als Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds oder (ii) als ein absoluter Betrag in der Basiswährung dieses Teilfonds zur gegebenen Zeit festgelegt wird, kann der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend nach unten oder oben angepasst werden, um die diesen Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen zurechenbaren Kosten widerzuspiegeln (die „Anpassung“). Die Nettozu- und -abflüsse werden von der Gesellschaft auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegt.

Das Swing Pricing-Verfahren kann für alle Teilfonds angewendet werden. Derzeit wird das Swing Pricing-Verfahren jedoch nur für bestimmte Teilfonds angewandt, die ausdrücklich auf der Webseite <https://regulatory.allianzgi.com> aufgeführt sind. Das Ausmaß der Anpassung wird von der Gesellschaft in periodischen Abständen festgelegt, um eine Annäherung an die laufenden Handelskosten zu erzielen. Das Schätzungsverfahren für die Höhe der Anpassung erfasst die Hauptfaktoren, die Handelskosten verursachen (z. B. Geld-/Briefspannen, transaktionsbezogene Steuern oder Gebühren, Maklergebühren etc.). Eine solche Preisanpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird 3 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. Die Höhe der Anpassung wird durch das Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und von einem internen Swing Pricing-Ausschuss genehmigt. Die Höhe der Anpassung wird vom Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis (mindestens zweimal pro Jahr) überprüft, und die Überprüfungsergebnisse werden vom Swing Pricing-Ausschuss genehmigt.

Die Höhe des vorab bestimmten Grenzwerts, der die Anwendung der Anpassung auslöst, und die Höhe der Anpassung selbst hängen von den vorherrschenden Marktbedingungen ab, die anhand mehrerer gängiger Kennzahlen (z. B. implizite Volatilität, diverse Indizes etc.) gemessen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens möglicherweise nicht der tatsächlichen Wertentwicklung des Portfolios entsprechen. Üblicherweise wird eine

solche Anpassung bei Nettozuflüssen in den Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil erhöhen und bei Nettoabflüssen aus dem Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil senken. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet, doch jede Anpassung wird den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Teilfonds prozentual gleichermaßen betreffen.

Da diese Anpassung mit den Mittelzu- und -abflüssen eines Teilfonds zusammenhängt, lässt sich nicht genau vorhersagen, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Verwässerung kommen wird. Demnach ist es auch nicht möglich genau vorherzusagen, wie oft solche Anpassungen durch die Gesellschaft vorgenommen werden müssen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, unter welchen Umständen eine solche Anpassung vorgenommen wird.

Jegliche für einen Teilfonds geltende erfolgsbezogene Vergütung wird auf Basis des Nettoinventarwerts ohne Swing-Anpassung berechnet.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage (i) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und/oder (ii) auf der Webseite <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Teilfonds, die ein „Fair Value Pricing“-Modell verwenden, sind in Anhang 3 aufgeführt.

Dies bedeutet, dass der Wert einiger Vermögenswerte angepasst wird, um ihren Marktwert anhand bestimmter Kriterien genauer darzustellen. Solche Anpassungen können während Überwachungszeiträumen (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) auftreten, wenn (i) das Aktienrisiko eines einzelnen Landes oder mehrerer Länder (ohne das über Zielfonds gehaltene Aktienengagement) eines Teilfonds am ersten Bewertungstag des jeweiligen Überwachungszeitraums ein bestimmtes Auslöserniveau (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) erreicht oder überschreitet und (ii) zum Zeitpunkt der Frist des jeweiligen Teilfonds für den Eingang von Anträgen die Hauptbörsen der jeweiligen Länder während des normalen Geschäftsverlaufs bereits geschlossen sind. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Wert des Anteils der Vermögenswerte des Teilfonds, die Bestandteil des Aktienrisikos des jeweiligen einzelnen Landes sind, basierend auf den Schlusskursen der Hauptbörse des relevanten Landes mit ihrem geschätzten Wert zum Zeitpunkt der Berechnung des NIW des Teilfonds verglichen. Die Schätzung basiert auf der Bewegung von indexorientierten Instrumenten seit dem Geschäftsschluss der Hauptbörse des jeweiligen Landes. Wenn ein solcher Vergleich zu einer Abweichung des geschätzten Anteils des NIW des Teilfonds um mindestens ein bestimmtes Auslöserniveau (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) führt, wird der Anteil des NIW des Teilfonds entsprechend angepasst, soweit der unangepasste Wert nicht ihren tatsächlichen Wert repräsentieren würde. Das Verfahren und die Durchführung einer Anpassung des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich der Entscheidung über die Verwendung von Fair Value Pricing) muss von der Verwaltungsgesellschaft mit gebotener Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben in Absprache mit der Verwahrstelle vorgenommen werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls sie der Ansicht ist, dass diese Bewertung eine gerechtere Bewertung eines Vermögenswerts der Gesellschaft darstellt.

Der NIW je Anteil jeder Anteilklasse sowie der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds sind während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahl- und Informationsstellen oder bei den Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Sofern erforderlich, werden die Anteilspreise aller Anteilklassen für jeden Teilfonds in einer oder mehreren Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind auch auf <https://lu.allianzgi.com>, bei Reuters (ALLIANZGI01) oder wie anderweitig von der Gesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt erhältlich. Die Gesellschaft, ihre Vertriebsgesellschaften, Zahl- und Informationsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen.

2. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels

Die Gesellschaft kann nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber die Berechnung des NIW je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse sowie jeden Handel mit Anteilen unter den folgenden Bedingungen vorübergehend aussetzen:

- (1) während eines Zeitraums (mit Ausnahme von regulären Bankfeiertagen), in dem eine der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der fraglichen Vermögenswerte des Teilfonds, die an einer solchen Börse oder auf einem solchen Markt notiert sind, beeinträchtigt; oder

- (2) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats, eine Notsituation besteht, die dazu führt, dass der Verkauf oder die Bewertung von Vermögenswerten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse aus rein praktischen Gründen nicht durchgeführt werden kann; oder
- (3) zu Zeiten, in denen ein Ausfall der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel vorliegt, die normalerweise an einer Börse oder einem anderen Markt verwendet werden, um den Preis oder den Wert von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder den aktuellen Preis oder Wert von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse zu ermitteln; oder
- (4) wenn aus einem anderen Grund die Preise für Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem fraglichen Teilfonds oder einer Anteilklasse zurechenbar sind, nicht schnell oder genau bestimmt werden können; oder
- (5) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die erforderlichen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zurückzuführen, oder in dem die Überweisung von Mitteln aus dem Verkauf oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen, die aus Rücknahmen von Anteilen resultieren, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (6) ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Anteilinhaber durch Anleger zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft oder zum Zwecke der Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zu dem Zwecke, die Anleger über die Entscheidung des Verwaltungsrats zu informieren, Teilfonds oder Anteilklassen zu liquidieren, oder zum Zwecke der Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen; oder
- (7) während eines Zeitraums, in dem die Bewertung der Währungsabsicherungen der Teilfonds oder Anteilklassen, deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitiken die Absicherung von Währungen auf der Anteilklassen- oder Teilfondsebene wünschenswert machen, nicht angemessen oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Anteilinhaber benachrichtigen, die einen Auftrag für den Handel mit Anteilen übermittelt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde. Eine solche Aussetzung bei einer Anteilklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW je Anteil oder den Handel mit Anteilen anderer Anteilklassen.

XII. Gebühren und Aufwendungen

1. Gebühren und Kosten zulasten der Anleger

Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag und zur Umtauschgebühr sind in Anhang 2 dargelegt. Ausgabeaufschläge und Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des NIW je Anteil der einzelnen Klassen erhoben bzw. berechnet. Eine Rücknahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

2. Aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbare Gebühren

2.1 An die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Pauschalvergütung

Die Gesellschaft zahlt sämtliche von einem Teilfonds zu tragenden Kosten aus dessen Vermögen. Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr (die „Pauschalvergütung“) aus dem Vermögen der betreffenden Teilfonds, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt.

Die Gebühren der von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Investmentmanager werden von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Pauschalvergütung und gegebenenfalls aus ihrer erfolgsbezogenen Vergütung bezahlt.

Die Pauschalvergütung läuft täglich auf, wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds berechnet, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der erhobenen Pauschalvergütung ist in Anhang 2 angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihrer Pauschalvergütung die folgenden Aufwendungen:

- Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütungen (mit Ausnahme der Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft);
- Vertriebsgebühren;
- Verwaltungs- und Depotgebühren der Verwahrstelle;
- Gebühren der Register- und Transferstelle;
- Abschlussprüfergebühren;
- die Gebühren der Zahl- und Informationsstelle;

- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten für die Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter, der Satzung, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, sonstiger Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Steuerinformationen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie offizieller Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb und/oder die Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilscheinen und ggf. Kupons und Kuponerneuerungen;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Teilfonds;
- Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Bereitstellung von vertriebsbezogenen Dienstleistungen für Anteilklassen B/BT;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr bevollmächtigter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von den Investmentmanagern und Anlageberatern verwendet werden;
- Kosten im Zusammenhang mit der direkten Anlage in Vermögenswerten in einem Land;
- Kosten im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit als Vertragspartner in einem Markt;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von diesen beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -beschränkungen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen der Anteilinhaber oder über sonstige Versammlungen im Zusammenhang mit der direkten Teilnahme an diesen Versammlungen oder der Teilnahme durch Stellvertreter; und
- Porto-, Telefon-, Fax- und Telex-Kosten.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere als die in Anhang 2 ausgewiesene Pauschalvergütung zu erheben.

Verwaltungskosten und alle sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwendungen können von der Gesellschaft jeder Geschäftsperiode zugewiesen werden, die vom Verwaltungsrat in dessen uneingeschränktem Ermessen bestimmt werden kann.

2.2 Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei ausgewählten Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung erheben, es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Höhe der ggf. erhobenen erfolgsbezogenen Vergütung, der Vergleichsindex und die Berechnungsmethode für die erfolgsbezogene Vergütung sind in Anhang 2 aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsbezogene Vergütung möglicherweise auch dann gezahlt wird, wenn die Entwicklung der Anteilspreise negativ ist. Darüber erfolgt die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung nach Abzug aller Kosten.

Darüber hinaus erfolgt die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung nach Abzug aller Kosten.

Methode A

Die erfolgsbezogene Vergütung richtet sich nach dem Satz der erfolgsbezogenen Vergütung (siehe Anhang 2) in Bezug auf den positiven Betrag, um den die Summe der folgenden Positionen in Bezug auf eine Anteilklasse die Rendite des Vergleichsindex (im jeweiligen Zeitraum) übersteigt:

- (1) das Anlageergebnis der Anteilklasse; und
- (2) die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr eventuell vorgenommenen Ausschüttungen.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Kurse, die für die Berechnung der Anlageergebnisse eines Teilfonds verwendet werden, sind zeitlich so eng wie möglich mit den Kursen verbunden, die der Berechnung des Index zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung zum Zwecke der Anteilwertermittlung am selben Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, erfolgt eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Nettoinventarwert der betroffenen Anteilklasse möglicherweise zeitverzögert. Unter Berücksichtigung jedes fortgeschriebenen negativen Betrags wird die erfolgsbezogene Vergütung ab dem Beginn jedes Geschäftsjahres an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag wird laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und, wenn positiv, dem Teilfonds zugunsten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Berechnung bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds

von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der nach der oben dargestellten Methode fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag. Negative Beträge werden fortgeschrieben und, sollten sie am Ende des Geschäftsjahres immer noch bestehen, auf das nächste Geschäftsjahr des Teilfonds vorgetragen. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung des jeweiligen Teilfonds werden vorgetragene negative Beträge aus den fünf vorangegangenen Geschäftsjahren berücksichtigt.

Bei der Rückgabe von Anteilen ist die entsprechend aufgelaufene, positive, erfolgsbezogene Vergütung unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Ist bei der Rücknahme von Anteilen der nach der oben erwähnten Berechnung ermittelte Betrag der erfolgsbezogenen Vergütung negativ, verringert sie sich um einen den zurückgenommenen Anteilen entsprechenden Betrag.

Methode B

Die erfolgsbezogene Vergütung richtet sich nach dem Satz der erfolgsbezogenen Vergütung (siehe Anhang 2) in Bezug auf den positiven Betrag, um den die Summe der folgenden Positionen in Bezug auf eine Anteilklasse die Rendite des Vergleichsindex übersteigt (sofern die Summe des zuletzt festgelegten Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse vor Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung zuzüglich sämtlicher Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High Watermark die aktuelle High Watermark übertrifft):

- (1) das Anlageergebnis der Anteilklasse; und
- (2) die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen.

Bei der High-Watermark handelt es sich um den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zum Ende des letzten Geschäftsjahres, für das auf die jeweilige Anteilklasse eine erfolgsbezogene Vergütung entrichtet wurde. In diesem Zusammenhang wird eine erfolgsbezogene Vergütung ignoriert, wenn sie in einem früheren Geschäftsjahr aufgrund einer Anteilsrücknahme gezahlt wurde (siehe unten). Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, erfolgt eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Nettoinventarwert der betroffenen Anteilklasse möglicherweise zeitverzögert. Unter Berücksichtigung jedes fortgeschriebenen negativen Betrages wird die erfolgsbezogene Vergütung ab dem Beginn jedes Geschäftsjahres an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des aktuellen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und, wenn positiv, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der nach der oben dargestellten Methode fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag. Bei einem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich sämtlicher Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter der aktuellen High-Watermark und einem aktuellen fortgeschriebenen, zurückgestellten positiven Gesamtbetrag verringert sich dieser aktuelle positive Betrag zudem, um zu verhindern, dass die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich aller Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter die High-Watermark fällt. Eine derartige Reduzierung findet nicht statt, um zu verhindern, dass die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich aller Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter die High-Watermark mit der Folge eines fortgeschriebenen, zurückgestellten negativen Gesamtbetrages fällt.

Negative Beträge werden fortgeschrieben und, sollten sie am Ende des Geschäftsjahres immer noch bestehen, auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung des jeweiligen Teilfonds werden negative Beträge auf unbefristeter Basis berücksichtigt.

Bei der Rückgabe von Anteilen ist der entsprechende Anteil einer ggf. aufgelaufenen, positiven, erfolgsbezogenen Vergütung unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Ist bei der Rücknahme von Anteilen der nach der oben erwähnten Berechnung ermittelte Betrag der erfolgsbezogenen Vergütung negativ, verringert sie sich um einen den zurückgenommenen Anteilen entsprechenden Betrag.

Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, legt die Gesellschaft nach ihrem Ermessen einen vergleichbaren anderen Index fest, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Illustrationen zur erfolgsbezogenen Vergütung

Die folgenden Beispiele dienen lediglich zur Veranschaulichung und sollen dem Anleger helfen, die Mechanik der erfolgsbezogenen Vergütung und des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen besser zu verstehen. Aufwendungen, die einem Teilfonds belastet werden können, einschließlich der Pauschalgebühr, werden bei diesen Beispielen nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sind in den Beispielen die Werte der Anteils Klassenrenditen nach Abzug aller Kosten angegeben.

Methode A

Beispiel 1: Positive Abgrenzung in der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilsklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %.

Tag 1	Zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt beträgt die Benchmarkrendite +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilsklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %, und daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR (d. h. 50 Mio. EUR x 0,2 % x 20 %) als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR (d. h. 50 Mio. EUR Anlagevortrag aus dem vorherigen Berichtszeitraum für die Wertentwicklung + 150.000 EUR Anteilsklassenrendite – 20.000 EUR anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung).		
Tag 2	Zum folgenden Bewertungspunkt beträgt die Anteilsklassenrendite +0,1 %. Die Benchmarkrendite beträgt null. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.026 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 erhöht sich daher um 10.026 EUR, von 20.000 EUR auf insgesamt 30.026 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,17 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungszeitpunkt + 50.130 EUR Anteilsklassenrendite - 10.026 EUR Erhöhung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).		
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilsklassenrendite +0,4 %, während die Benchmarkrendite +0,5 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,1 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.034 EUR führt (d. h. 50,17 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung verringert sich daher an Tag 3 um 10.034 EUR, von 30.026 EUR auf insgesamt 19.992 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,38 Mio. EUR (d. h. 50,17 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungspunkt + 200.680 EUR Anteilsklassenrendite + 10.034 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung). Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse mit erfolgsbezogener Vergütung setzt sich daher am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	400.810
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	-19.992
		EUR	50.380.818
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Entwicklung der Anteilsklassenrendite für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist für das Geschäftsjahr eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 19.992 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.		

Beispiel 2: Verwendung des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilsklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %.

Tag 1	Wie in Beispiel 1 oben beträgt die Benchmarkrendite zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %. Daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse mit erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR.	
Tag 2	Am Folgetag beträgt die Anteilklassenrendite +0,1 %, während die Benchmarkrendite +0,5 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,4 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 40.104 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,4 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 reduziert sich daher von 20.000 EUR auf null. Gleichzeitig wird eine negative Abgrenzung in Höhe von -20.104 EUR auf einem Zwischenkonto verbucht. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,20 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR + 50.130 EUR Anteilklassenrendite - 20.000 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).	
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilklassenrendite +0,2 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung des Wertes der Abgrenzung auf dem Zwischenkonto um 10.040 EUR, (d. h. 50,2 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %) von -20.104 EUR auf -10.064 EUR führt. In der Berechnung des Nettoinventarwerts ist keine Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung enthalten, da ein Betrag von -10.064 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht bleibt. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse erhöht sich auf 50,30 Mio. EUR (d. h. 50,20 Mio. EUR + 100.400 EUR Anteilklassenrendite). Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:	
	Anlage an Tag 1	EUR 50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR 300.530
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR <u>null</u>
		EUR 50.300.530

	Das Zwischenkonto, auf dem die negative Abgrenzung verbucht ist, setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:	
	Bewegung am Tag 1	EUR null
	Zuzüglich: Bewegung am Tag 2	EUR -20.104
	Abzüglich: Bewegung am Tag 3	EUR 10.040
		EUR -10.064
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilsklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite entwickelt, bleibt die negative Abgrenzung von -10.064 EUR bestehen und wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Für das laufende Geschäftsjahr ist keine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.	
Für das darauffolgende Geschäftsjahr, beträgt die Anteilsklassenrendite an Tag 1 nach dieser Annahme +0,7 %, während die Benchmarkrendite +0,4 erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,3 % und die anfallende erfolgsbezogenen Vergütung vor Berücksichtigung des Zwischenkontos beträgt 30.180 EUR (d. h. 50.300.530 EUR * 0,3 % * 20 %). Da auf dem Zwischenkonto die Abgrenzung des Vorjahres von -10.064 EUR ausgewiesen ist, beträgt die effektive Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung 20.116 EUR. Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilsklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist eine erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.116 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.		

Methode B

Beispiel 3: Positive Abgrenzung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und Festlegung einer neuen High Watermark.

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilsklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %. Angenommen wird, dass die Anzahl der ausgegebenen Aktien konstant bei 50.000 und die aktuelle High Watermark bei 1.000 liegt.

Tag 1	Zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt beträgt die Benchmarkrendite +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilsklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 % und daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR (d. h. 50 Mio. EUR x 0,2 % x 20 %) als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR (d. h. 50 Mio. EUR Anlagevortrag aus dem vorherigen Berichtszeitraum für die Wertentwicklung + 150.000 EUR Anteilsklassenrendite – 20.000 EUR anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung).	
Tag 2	Zum folgenden Bewertungspunkt beträgt die Anteilsklassenrendite +0,1 %. Die Benchmarkrendite beträgt null. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.026 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich daher an Tag 2 um 10.026 EUR, von 20.000 EUR auf insgesamt 30.026 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,17 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungszeitpunkt + 50.130 EUR Anteilsklassenrendite – 10.026 EUR Erhöhung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).	
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilsklassenrendite +0,4 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,3 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 30.102 EUR führt (d. h. 50,17 Mio. EUR x 0,3 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich daher an Tag 3 von 30.026 EUR auf insgesamt 60.128 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,34 Mio. EUR (d. h. 50,17 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungspunkt + 200.680 EUR Anteilsklassenrendite - 30.102 EUR Anstieg der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung). Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse mit erfolgsbezogener Vergütung setzt sich daher am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:	
	Anlage an Tag 1	EUR 50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR 400.810
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR -60.128
		EUR 50.340.682
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Entwicklung der Anteilsklassenrendite für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist für das Geschäftsjahr eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 60.128 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen und für das nächste Geschäftsjahr wird eine neue High Watermark von 1.006,81 EUR (= 50.340.682 / 50.000) festgelegt.	

Beispiel 4: Verwendung des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen / konstante HWM

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilsklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %. Angenommen wird, dass die Anzahl der ausgegebenen Aktien konstant bei 50.000 und die aktuelle High Watermark bei 1.000 liegt.

Tag 1	Wie in Beispiel 3 oben beträgt die Benchmarkrendite zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilsklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %. Daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse mit erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR.	

Tag 2	Am Folgetag beträgt die Anteilsklassenrendite -0,2 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,3 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 30.078 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,3 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 reduziert sich daher von 20.000 EUR auf null. Gleichzeitig wird eine negative Abgrenzung in Höhe von -10.078 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,05 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR – 100.260 EUR Anteilsklassenrendite + 20.000 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).																										
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilsklassenrendite +0,1 %, während die Benchmarkrendite +0,05 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,05 %, was zu einer Erhöhung des Wertes der Abgrenzung auf dem Zwischenkonto um 5.005 EUR, (d. h. 50,05 Mio. EUR x 0,05 % x 20 %) von -10.078 EUR auf -5.073 EUR führt. In der Berechnung des Nettoinventarwerts ist keine Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung enthalten, da ein Betrag von -5.073 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht bleibt. Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse erhöht sich auf 50,1 Mio. EUR (d. h. 50,05 Mio. EUR + 50.050 EUR Anteilsklassenrendite). Der Nettoinventarwert der Anteilsklasse setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen: <table><tr><td>Anlage an Tag 1</td><td>EUR</td><td>50.000.000</td></tr><tr><td>Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)</td><td>EUR</td><td>99.790</td></tr><tr><td>Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3</td><td>EUR</td><td>null</td></tr><tr><td></td><td>EUR</td><td>50.099.790</td></tr></table> Das Zwischenkonto, auf dem die negative Abgrenzung verbucht ist, setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen: <table><tr><td>Bewegung am Tag 1</td><td>EUR</td><td>null</td></tr><tr><td>Zuzüglich: Bewegung am Tag 2</td><td>EUR</td><td>-10.078,00</td></tr><tr><td>Abzüglich: Bewegung am Tag 3</td><td>EUR</td><td>5.005</td></tr><tr><td></td><td>EUR</td><td>-5.073</td></tr></table>			Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	99.790	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	null		EUR	50.099.790	Bewegung am Tag 1	EUR	null	Zuzüglich: Bewegung am Tag 2	EUR	-10.078,00	Abzüglich: Bewegung am Tag 3	EUR	5.005		EUR	-5.073
Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000																									
Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilsklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	99.790																									
Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	null																									
	EUR	50.099.790																									
Bewegung am Tag 1	EUR	null																									
Zuzüglich: Bewegung am Tag 2	EUR	-10.078,00																									
Abzüglich: Bewegung am Tag 3	EUR	5.005																									
	EUR	-5.073																									
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilsklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite entwickelt, bleibt die negative Abgrenzung von -5.073 EUR bestehen und wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Für das laufende Geschäftsjahr ist keine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen und es wird keine neue High Watermark festgelegt.																										
Für das darauffolgende Geschäftsjahr, beträgt die Anteilsklassenrendite an Tag 1 nach dieser Annahme +0,1 %, während die Benchmarkrendite null beträgt. Die Differenzrendite beträgt +0,1 % und die anfallende erfolgsbezogenen Vergütung vor Berücksichtigung des Zwischenkontos beträgt 10.020 EUR (d. h. 50.099.790 EUR * 0,1 % * 20 %). Da auf dem Zwischenkonto die Abgrenzung des Vorjahres von -5.073 EUR ausgewiesen ist, beträgt die effektive Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung 4.947 EUR. Angenommen wird, dass für den Rest dieses Geschäftsjahres die Anteilsklassenrendite sowie die Benchmarkrendite täglich Null beträgt, eine erfolgsbezogene Vergütung von 4.947 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist und der Nettoinventarwert der Anteilsklasse am Ende dieses Geschäftsjahres 50.144.943 (= 50.099.790 + 50.080 – 4.947) beträgt. Für das folgende Geschäftsjahr wird eine neue High Watermark in Höhe von 1.002,90 EUR (= 50.144.943 / 50.000) festgelegt.																											

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Funktionsweise der Abgrenzung für das Geschäftsjahr anhand der obigen Beispiele aus der Sicht eines Anlegers, der 50.000 EUR in den Teilfonds investiert.

Berichtszeitraum für die Wertentwicklung	Anlagebetrag	Anlageergebnis	Ergebnis einer entsprechenden Anlage in der Benchmark	Differenzrendite	Entwicklung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung	Summe der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung	Zwischenkonto
Beispiel 1							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	0	50	10	30	0
Tag 3	50.170	201	251	-50	-10	20	0
Ende des Berichtszeitraums	50.381						
Beispiel 2							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	251	-201	-40	0	-20
Tag 3	50.200	100	50	50	10	0	-10
Ende des Berichtszeitraums	50.301						
Beispiel 3							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	0	50	10	30	0
Tag 3	50.170	201	50	151	30	60	0
Ende des Berichtszeitraums	50.341						
	Es wird eine neue High Watermark festgelegt						
Beispiel 4							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	-100	50	-150	-30	0	-10
Tag 3	50.050	50	25	25	5	0	-5
Ende des Berichtszeitraums	50.100						
	Es wird keine neue High Watermark festgelegt						

2.3 Zusätzliche Kosten

Alle sonstigen zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den vorgenannten Kostenpositionen an und umfassen unter anderem:

- Kosten für die Untersuchung, Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Herabsetzung, Verrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern bzw. sonstigen Steuern und finanziellen Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft bezogener Forderungen;
- alle Steuern, Gebühren, öffentlichen und ähnlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Administration und Verwahrung anfallen; oder
- Kosten, die durch den Kauf bzw. Verkauf von Vermögenswerten (einschließlich Research- und Analysediensten, die den Marktanalysen entsprechend zur Verfügung gestellt werden, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie Gebühren aus der Bereitstellung und Inanspruchnahme von Krediten) und durch den Einsatz von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte entstehen, sowie Zinskosten; oder
- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ohne die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 30 % der erzielten Erträge.

Die Kosten für die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte und die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften können für eine Transaktion nur alternativ, aber unter keinen Umständen kumulativ geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere als die oben angegebene Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften erheben.

Für bestimmte Teilfonds können zusätzliche Kosten anfallen, wie in den Anhängen 2 und 6 beschrieben.

2.4 Vermittlungsgebühr

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vermittlungsgebühr („Vermittlungsgebühr“) an die Verwaltungsgesellschaft zahlen. Die Höhe der ggf. erhobenen Vermittlungsgebühr ist in Anhang 2 aufgeführt.

Die Vermittlungsgebühr ist ein Festbetrag je Anteil, der in erster Linie als Vergütung für den Vertrieb dient. Die Vermittlungsgebühr wird einmalig am ersten Bewertungstag nach Ablauf der Zeichnungsfrist („Zahlungsdatum“) gezahlt und gleichzeitig dem Vermögen des Teilfonds als im Voraus bezahlte Aufwendungen zugerechnet. Der Nettoinventarwert am Zahlungsdatum bleibt daher von der Vermittlungsgebühr unberührt. Die Position der im Voraus bezahlten Aufwendungen des Teilfonds wird anschließend über einen festgelegten Zeitraum in Jahren („Amortisierungszeitraum“) auf täglicher Basis ab dem Zahlungsdatum amortisiert. Die verbleibende Position der im Voraus bezahlten Aufwendungen je Anteil an jedem Bewertungstag wird berechnet, indem der Festbetrag je Anteil täglich linear über den Amortisierungszeitraum reduziert wird. Nach Ablauf des Amortisierungszeitraums ist die verbleibende Position der im Voraus bezahlten Ausgaben per Definition gleich Null.

2.5 Soft Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager können für Portfoliotransaktionen im Auftrag der Gesellschaft Maklerprovisionen zahlen, um die im Research oder bei der Durchführung von Aufträgen erbrachten Dienstleistungen abzugelten. Durch den Erhalt von Research-Ergebnissen und Informationen bezüglich Anlagen und damit verbundenen Leistungen können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager eigene Research-Ergebnisse und Analysen ergänzen und erhalten Einschätzungen und Informationen von Personen und Research-Mitarbeitern anderer Unternehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen derartige Soft Commissions nur dann zahlen oder Verantwortung für deren Zahlung übernehmen, wenn:

- (1) die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Investmentmanager und/oder (gegebenenfalls) die Sub-Investmentmanager und/oder ihre verbundenen Personen jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln, wenn sie Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen;
- (2) die Güter bzw. Dienstleistungen unmittelbar mit den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager und/oder (gegebenenfalls) der Sub-Investmentmanager und/oder ihrer verbundenen Personen zusammenhängen und wenn diese Aktivitäten für die Anteilinhaber nachweislich von Vorteil sind;

- (3) die Ausführung der Transaktionen den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht und die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen;
- (4) jede derartige Soft Commission von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Investmentmanagern und/oder (gegebenenfalls) den Sub-Investmentmanagern und/oder ihren verbundenen Personen an Broker/Händler gezahlt wird, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind; und
- (5) die Verfügbarkeit von Soft Commission-Vereinbarungen nicht der einzige oder vorrangige Grund für die Vornahme oder Platzierung einer Transaktion mit bzw. bei diesem Broker oder Händler ist.

Zu den vorstehend beschriebenen Gütern und Dienstleistungen gehören unter anderem: Research- und Beratungsdienste, Wirtschafts- und politische Analysen, Portfolioanalysen, einschließlich Bewertung und Performance-Messung, Marktanalysen, Daten- und Notierungsdienste, Computer-Hardware und -Software in Verbindung mit den vorstehenden Gütern und Dienstleistungen, Clearing- und Verwahrungsleistungen sowie investmentbezogene Veröffentlichungen.

Von solchen Soft Commissions ausgenommen sind Kosten für Reisen, Unterkunft, Bewirtung, Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen im allgemeinen Sinne, allgemeine Büroausstattung oder -räume, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzuwendungen, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Investmentmanagern zu zahlen sind.

Im Jahresbericht der Gesellschaft werden solche Soft Commissions regelmäßig offengelegt.

2.6 Vereinbarungen über geteilte Provisionen

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen eine geteilte Provision nur dann vereinbaren, wenn sich daraus ein nachweislicher Vorteil für die Gesellschaft ergibt und wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager vergewissert haben, dass die Transaktionen, die eine geteilte Provision einbringen, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und überdies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erfolgen.

Jede derartige Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager muss zu den bestmöglichen Markttisancen erfolgen, und die Maklersätze sollten nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen. Solche Provisionen können eingesetzt werden, um Research-Arbeiten bzw. anderweitige Güter oder Dienstleistungen zu bezahlen. In anderen Rechtsgebieten gelten eventuell andere Maßgaben für die Bezahlung derartiger Dienste im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor Ort.

Im Jahresbericht der Gesellschaft werden solche Vereinbarungen über geteilte Provisionen regelmäßig offengelegt.

2.7 Drittanbiiergebühren und -aufwendungen

Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten beraten wird oder solche Parteien als Makler für den Erwerb fungieren, können sie Kosten oder Kostenquoten angeben, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt offengelegten Kosten identisch sind. Die Kostenquote kann auch die Gesamtkostenquote, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, übersteigen. Der Grund hierfür kann sein, dass der Dritte zusätzlich die Kosten seines eigenen Betriebs (z. B. Maklerleistungen, Beratung oder Wertpapierdepotführung) berücksichtigt. Außerdem kann der Dritte auch nicht wiederkehrende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, berücksichtigen und allgemein andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf der Teilfondsebene entstandenen Aufwendungen verwenden, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds umfassen. Abweichungen bei der Kostenangabe können sowohl im Falle von Informationen, die vor Abschluss eines Vertrags bereitgestellt werden, als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die Anlage des Teilfonds, die innerhalb einer langfristigen Kundenbeziehung gehalten wird, entstehen.

2.8 Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten

Die Gesellschaft kann gemäß ihrer Satzung vertretbare Auslagen erstatten, die einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem leitenden Angestellten im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem es bzw. er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt ist oder war, wie in der Satzung näher erläutert. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

2.9 Verbindlichkeiten der Teilfonds

Die Gesellschaft (einschließlich der bestehenden und zukünftigen Teilfonds) gilt als eine einzige Rechtseinheit. In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, ist jeder Teilfonds jedoch für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

2.10 Laufende Kosten

Die innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offengelegt und auch als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (oder des durchschnittlichen Volumens der betreffenden Anteilklasse) ausgewiesen („laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement (siehe „Besteuerung“ in Abschnitt XIII) alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie der Kosten für die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte und die Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen.

Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seines Vermögens in anderen OGAW oder OGA an, die ihre laufenden Kosten veröffentlichen, so werden diese laufenden Kosten bei der Berechnung der laufenden Kosten des Teilfonds berücksichtigt.

2.11 Restrukturierungsgebühr

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei bestimmten Teilfonds eine Restrukturierungsgebühr erheben, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, die Restrukturierungsgebühr niedriger anzusetzen.

2.12 Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und schwankt daher von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In dieser Hinsicht beruht die Zuteilung bestimmter Beträge an bestimmte Angestellte auf der Leistung des betreffenden Angestellten oder seiner Abteilung während des Berichtszeitraums.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder Abweichungen von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der AllianzGI zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Investmentmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Investmentmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Investmentmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikooanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle und zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über eine Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

2.13 Anlagen in Zielfonds

Soweit der Teilfonds in Anteile von Zielfonds investiert, haben die Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihnen mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen jeweiligen Gründungsdokumenten (z. B. Verwaltungsreglements oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes verbunden ist (einschließlich teilfondsübergreifender Anlagen zwischen Teilfonds), so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA wie vorstehend definiert investiert, kann auf Ebene dieses OGAW oder OGA eine Verwaltungsvergütung (ohne Berücksichtigung etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) in Höhe von maximal 2,50 % p. a. des Nettoinventarwerts erhoben werden.

Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren an, die sowohl den Teilfonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die sie investiert, berechnet werden.

XIII. Besteuerung

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Aussagen über die Besteuerung verstehen sich als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen, die für die Gesellschaft und die Anteilhaber in Verbindung mit ihrer Anlage in die Gesellschaft entstehen können, und wurden ausschließlich zu Informationszwecken in dieses Dokument aufgenommen. Sie basieren auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Gesetzen und Praktiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich der Steuerstatus der Gesellschaft oder der Anteilhaber nicht infolge von Änderungen der relevanten Steuergesetze und -verordnungen oder von deren Auslegung ändern wird. Diese Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und verfolgt nicht die Absicht einer rechtlichen oder steuerlichen Beratung für einen bestimmten Anleger und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich daher bei ihren professionellen Beratern über die Auswirkungen von staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetzen, einschließlich des Luxemburger Steuergesetzes, die für sie gelten können, informieren.

Anteilhaber können in mehreren verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein. An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstige Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. In diesem Verkaufsprospekt wird kein Versuch unternommen, die steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger

zusammenzufassen. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

2. Luxemburg

2.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Ertragssteuer und die Ausschüttungen der Teilfonds unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer („Taxe d'Abonnement“), die vierteljährlich auf der Grundlage des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft zum Ende des entsprechenden Kalenderquartals zu zahlen ist.

Der Satz der Zeichnungssteuer beträgt 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse, die allen Anlegern offensteht.

Der Satz der Zeichnungssteuer beträgt 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts für:

- Teilfonds, deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist,
- Teilfonds, deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds oder Anteilklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Ein Teilfonds, der die folgenden Bedingungen erfüllt, ist von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit:

- die von dem Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten, und
- der alleinige Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, und
- die gewichtete verbleibende Portfolielaufzeit des Teilfonds beträgt nicht mehr als 90 Tage, und
- der Teilfonds hat das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten.

In Luxemburg wird weder eine Stempelsteuer noch eine sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen erhoben. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

2.2 Besteuerung der Anteilhaber

Gemäß den aktuellen Gesetzen von Luxemburg unterliegen die Anteilhaber, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes, weder (1) einer Steuer auf Kapitalerträge aus Investmentfonds, noch (2) einer Kapitalertragsteuer oder (3) einer Quellensteuer. Dies gilt jedoch nicht für Anteilhaber, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 eingeführt wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Im Rahmen des CRS sind die teilnehmenden Länder verpflichtet, bestimmte Informationen auszutauschen, die von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Landes gehalten werden. Mehr als 90 Länder haben sich verpflichtet, Informationen im Rahmen des CRS auszutauschen. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg (zusammen mit 50 anderen Ländern) eine solche multilaterale Vereinbarung (Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen „MCAA“) und verpflichtete sich zusammen mit mehr als 40 anderen Ländern zu einer frühzeitigen Umsetzung des CRS. Die am automatischen Austausch von Finanzkonten beteiligten Länder sind die Länder, die das MCAA unterzeichnet haben. Für die Länder, die die Regelung frühzeitig eingeführt haben, fand der erste Informationsaustausch Ende September 2017 statt, und zwar in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestanden, und auf Konten mit hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden. Erste Informationen über Einzelkonten mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden, und über Konten von juristischen Personen wurden Ende September 2017 oder Ende September 2018 ausgetauscht, je nachdem, wann die Finanzinstitute sie als meldepflichtig identifizieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können auch bei den luxemburgischen Steuerbehörden angezeigt werden.

Die Gesellschaft wird den Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten nachkommen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Person ansässig ist.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

3. Quellensteuer und Auskunftserteilung in den USA gemäß FATCA

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor, das aus den USA stammende Erträge generieren kann. Die Regeln dienen dazu, bestimmte US-Personen (z. B. US-Bürgern und in den USA ansässigen Personen oder Personengesellschaften, Unternehmen oder Trusts, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet wurden) dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service zu melden. Gemäß FATCA unterliegen Zahlungen von festen oder festlegbaren jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Erträgen wie Dividenden, Zinsen und Gewinne von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen und die Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten, zuzuordnen sind, sowie bestimmte, durch ein ausländisches Finanzinstitut nach dem 31. Dezember 2016 geleistete Zahlungen an ein ausländisches Finanzinstitut oder eine sonstige ausländische Körperschaft bzw. „durchgeleitete Zahlungen“ für einzelne Anteilhaber (soweit zukünftige Rechtsvorschriften dies vorschreiben, jedoch keinesfalls vor dem 1. Januar 2017) einer Quellensteuer von 30 %, sofern nicht diverse Berichtspflichten erfüllt sind.

Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (in der durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzten Fassung) und entsprechender Meldevorschriften und Praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft, der Nominee und/oder die Transferstelle werden von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Die Gesellschaft, der Nominee und/oder die Transferstelle können die Informationen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder diese betreffend) erhalten, an den US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls an andere Parteien weiterleiten, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten.

Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers ihren Steuerberater zu konsultieren. Bei einer Änderung der Umstände hat der Anteilhaber oder Vermittler die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

4. Besteuerung in der VR China

Körperschaftsteuer

Wird die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds als in der VR China steueransässiges Unternehmen angesehen, besteht eine VRC-Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 25 % des weltweiten steuerpflichtigen Einkommens. Wird die Gesellschaft oder der jeweilige

Teilfonds als nicht steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder einem Unternehmensstandort in der VR China angesehen, unterliegen die dort zuzuteilenden Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in der VR China in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz und seinen Umsetzungsvorschriften unterliegt ein nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VR China angefallenen Erträge, einschließlich der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten, etc.).

Die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft und der Investmentmanager im Hinblick auf den (die) jeweiligen Teilfonds beabsichtigen, die Gesellschaft bzw. den (die) jeweiligen Teilfonds auf eine Art und Weise zu betreiben und zu führen, dass die Gesellschaft bzw. der (die) jeweilige(n) Teilfonds weder als in der VR China steueransässiges Unternehmen noch als nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen mit Betriebsstätte in der VR China für Körperschaftsteuerzwecke behandelt werden sollte(n), auch wenn aufgrund von Unsicherheiten in der Steuergesetzgebung und -praxis in der VR China dieses Ergebnis nicht garantiert werden kann.

(i) Zinsen

Außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC-Quellensteuer auf Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegeben werden, unter anderem aus Anleihen von in Festlandchina errichteten Unternehmen. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzierungsbüro des Staatsrates ausgegeben werden, bzw. aus Anleihen von Kommunalregierungen, die durch den Staatsrat genehmigt wurden, sind nach dem VRC-Körperschaftsteuergesetz von der VRC-Körperschaftsteuer ausgenommen.

Gemäß einem vom Finanzministerium der VR China („MoF“) und der staatlichen Steuerverwaltung der VR China („STA“) am 7. November 2018 gemeinsam veröffentlichten Steuerrundschreiben, dem Rundschreiben zur Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Rentenmärkten anlegen („Rundschreiben 108“), sind ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer der VR China befreit. Aus dem Geltungsbereich dieser Befreiung von der Körperschaftsteuer der VR China ausgeschlossen sind Anleihezinsen, die von den Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen ausländischer Anleger erzielt werden und direkt mit diesen Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen verbunden sind. Gemäß dem gemeinsam durch das MoF und die STA am 22. November 2021 veröffentlichten Steuerrundschreiben („Rundschreiben 34“) wird diese vorübergehende Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2025 verlängert. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden.

(ii) Dividenden

Nach dem aktuellen VRC-Körperschaftsteuergesetz und seinen Umsetzungsvorschriften unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC-Quellensteuer auf Dividenden und Sonderausschüttungen, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgezahlt werden. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

(iii) Kapitalerträge

Auf Grundlage des Körperschaftsteuergesetzes und seiner Umsetzungsregelungen sollten „Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten“, die in der VR China durch nicht in der VR China steueransässige Unternehmen anfallen, einer VRC-Quellensteuer von 10 %, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß geltenden Steuerabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden, unterliegen.

Das MoF, die STA und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben gemeinsame Rundschreiben herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, zu klären. Das MoF, die STA und die CSRC haben am 31. Oktober 2014 das Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79 („Rundschreiben 79“) herausgegeben, um die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen in der VR China durch QFII und RQFII klarzustellen. Gemäß Rundschreiben 79 sind im Fall von QFII und RQFII ohne dauerhafte Betriebsstätte in der VR China bzw. mit dauerhafter Betriebsstätte in der VR China, bei denen die auf diese Weise erzielten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser Einrichtung verbunden sind, die aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen wie chinesischen A-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 erzielten Kapitalgewinne vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit. Von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen jedoch der Quellensteuer der VR China gemäß den Bestimmungen des Gesetzes. Das MoF, die STA und die CSRC haben gemeinsam

die Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127 herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien über Stock Connect vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, klarzustellen.

Auf der Grundlage mündlicher Aussagen seitens der VRC-Steuerbehörden gelten von ausländischen Anlegern (einschließlich von FII's) aus Anlagen in Schuldtiteln aus der VRC über Bond Connect realisierte Erträge als nicht in der VR China angefallene Erträge und sollten demnach nicht der VRC-Quellensteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregelungen, um diese Auslegung zu untermauern. In der Praxis wurde von den VRC-Steuerbehörden keine VRC-Quellensteuer auf von FII's aus der Übertragung von Schuldtiteln realisierte Kapitalerträge erhoben, auch nicht, wenn diese über den CIBM gehandelt wurden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und auf Grundlage von Empfehlungen von Fach- und unabhängigen Steuerberatern beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweilige Investmentmanager (sofern zutreffend):

- eine Rücklage für eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien und auf Zinsen aus von VRC-Unternehmen emittierten Schuldtiteln zu bilden, wenn diese Quellensteuer nicht direkt einbehalten wird; und
- keine Rücklagen für eine VRC-Quellensteuer in Bezug auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und nicht-aktienbasierten Anlagen wie VRC-Schuldtiteln zu bilden.

Angesichts der Möglichkeit einer Änderung oder unterschiedlichen Auslegung von Steuerregelungen sowie der rückwirkenden Erhebung von Steuern kann sich jede durch den Investmentmanager gebildete Steuerrücklage zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Erfüllung von VRC-Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anlegern in Abhängigkeit von der tatsächlichen Berechnung und Besteuerung derartiger Erträge und Einkünfte, den vom Investmentmanager für die Steuern gebildeten Rücklagen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Bestände an der/von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen. Ergibt sich eine Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Unterdeckung der tatsächlichen oder potenziellen Steuerverbindlichkeiten durch den Investmentmanager führt, entsteht den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anlegern ebenso wie neuen Anlegern ein Nachteil, da die Gesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten nach der neuen Regelung begleichen muss. Im Gegensatz dazu entsteht denjenigen Anlegern, die ihre Anteile bereits nach der alten Regelung zurückgegeben haben, ein Nachteil bei einer Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Überdeckung durch den Investmentmanager führt, da sie zu dieser Überdeckung beigetragen haben. In diesem Fall würden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neue Anleger profitieren, da die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten als Vermögenswerte an die Gesellschaft und den jeweiligen Teilfonds zurückfließen würde.

Angesichts der weiter oben beschriebenen Unsicherheiten und zur Erfüllung der potenziellen Steuerverbindlichkeiten für Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln sowie Zinserträge aus Schuldverschreibungen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Quellensteuer-Rücklage für derartige Gewinne bzw. Zinserträge auf Rechnung der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds zu variieren, um potenziellen Steuern auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge und Zinserträge Rechnung zu tragen.

Bei einer künftigen Behebung der oben beschriebenen Unsicherheiten oder bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder -richtlinien wird die Gesellschaft, so bald wie es praktisch möglich ist, die Höhe der Steuerrückstellung (sofern zutreffend) entsprechend anpassen, insoweit sie dies für erforderlich hält. Die Höhe einer solchen Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen der Gesellschaft offengelegt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anteilinhabern des Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rücklage und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/von dem Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge (gültig ab dem 1. Mai 2016)

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] 36 („Rundschreiben 36“) wird beginnend mit 1. Mai 2016 eine MwSt. von 6 % auf die Differenz von Verkaufs- und Kaufpreisen dieser marktgängigen Wertpapiere erhoben.

Die Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (unter anderem A-Aktien und anderen börsennotierten VRC-Papieren) sind in der VR China gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der MwSt. ausgenommen. Zusätzlich sind auch Einlagenzinserträge sowie Zinserträge aus Staatsanleihen und Anleihen von Kommunalregierungen von der MwSt. befreit.

Gemäß Rundschreiben 108 und Rundschreiben 34 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 31. Dezember 2025 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende

Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden.

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalanlagen aus der VR China fallen nicht in den Rahmen der mehrwertsteuerpflichtigen Einkünfte.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der MwSt.-Verbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuern (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) vorgeschrieben.

Stempelsteuer

Stempelsteuern fallen gemäß den Gesetzen der VR China für die Ausfertigung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Dokumente an, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zu Stempelsteuern aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird im Allgemeinen für den Verkauf von in der VR China börsennotierten Aktien zu einem Satz von 0,1 % des Kaufpreises erhoben. Die Gesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds unterliegen dieser Steuer bei jeder Veräußerung von in der VR China börsennotierten Aktien. Es wird nicht erwartet, dass bei nicht in der VR China steueransässigen Inhabern von Staats- oder Unternehmensanleihen entweder bei der Emission oder bei einer späteren Übertragung derartiger Anleihen eine Stempelsteuer erhoben wird.

Anteilinhaber, die nicht in der VR China steueransässig sind, unterliegen keiner VRC-Steuer für Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Teilfonds erhalten, bzw. für Erträge aus der Veräußerung von Anteilen. In der VR China steueransässigen Anteilhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage im Hinblick auf ihre Anlage in die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds beraten zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass künftig keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VR China eingeführt werden, die sich speziell auf FII, Stock Connect, Bond Connect bzw. die CIBM-Regeln beziehen und möglicherweise rückwirkend angewandt werden. Der Erlass solcher neuen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten kann den Anteilhabern infolge der Anlagen der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds auf dem VRC-Markt zum Vor- oder Nachteil gereichen.

Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

XIV. Interessenkonflikte und Transaktionen mit verbundenen Parteien

1. Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können jeweils in ähnlicher Funktion für Fonds, die ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds gerät.

Alle Parteien haben stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Überdies kann jede der oben genannten Parteien Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchführen, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (i) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde; (ii) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt; oder (iii), wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement entstehen. Beispielsweise können die Vertragspartner solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Teilfondsportfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

2. Transaktionen mit verbundenen Parteien

Wenn ein Teilfonds mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanagern oder mit diesen verbundenen Personen Vereinbarungen über Darlehen oder Einlagen abschließt, ist die betreffende Person berechtigt, eventuelle Gewinne aus einer solchen Vereinbarung zur eigenen Verwendung und zum eigenen Nutzen einzubehalten. Die Konditionen dieser Transaktionen müssen jedoch normalen kaufmännischen Bedingungen entsprechen, wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich, und die Vereinbarung muss im besten Interesse der Anteilinhaber liegen. Hinzu kommen folgende Risiken:

- die Zinsbelastungen aufgrund von Kreditvereinbarungen mit diesen Personen und die (ggf. anfallenden) Gebühren für den Abschluss oder die Beendigung der Vereinbarung dürfen nicht höher sein als die gemäß den Bankusancen banküblichen Sätze für Kreditvereinbarungen eines ähnlichen Typs und einer ähnlichen Art und Größenordnung; und
- die Zinserträge aus Einlagen bei diesen Personen dürfen nicht niedriger sein als die gemäß den Bankusancen banküblichen Sätze für Einlagen eines ähnlichen Typs und einer ähnlichen Größenordnung und Laufzeit.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwahrstelle dürfen die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager, die Verwaltungsratsmitglieder und die mit ihnen verbundenen Personen im eigenen Namen mit den Teilfonds handeln und sind nicht verpflichtet, untereinander oder gegenüber dem betroffenen Teilfonds oder dessen Anteilhabern Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die ihnen durch diese Transaktionen entstehen, sofern die Transaktionen zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilinhaber abgewickelt und ausgeführt werden. Transaktionen dieser Art müssen gegebenenfalls im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt werden.

Der Gesamtwert der über verbundene Makler abgewickelten Transaktionen darf in einem Geschäftsjahr nicht mehr als 50 % der Transaktionen eines Teilfonds ausmachen.

XV. Risikofaktoren

Die Anlage in einem Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

1. Allgemeine Risikofaktoren für alle Teilfonds, sofern nicht anders angegeben

Abwicklungsrisiko
Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dadurch kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds sinken.
Allgemeines Marktrisiko
Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er verschiedenen generellen Trends und Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und politische Lage, die Wertpapiermärkte und die Anlegerstimmung ausgesetzt, die teilweise auf irrationale Faktoren zurückzuführen sind. Diese Faktoren können zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen für Wertpapiere führen und den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen.
Anteilbewegungsbedingtes Risiko
Die Ausgabe von Anteilen kann dazu führen, dass Mittelzuflüsse investiert werden. Die Rücknahme von Anteilen kann dazu führen, dass Anlagen veräußert werden, um Liquidität zu erhalten. Diese Transaktionen können Kosten verursachen, die wesentliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung eines Teilfonds haben, wenn die an einem Tag ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile einander nicht in etwa ausgleichen.
Anteilklassen-Haftungsrisiko
Die Klassen eines Teilfonds sind keine separaten rechtlichen Einheiten. Die einer bestimmten Klasse zugeordneten Vermögenswerte haften in Bezug auf Dritte nicht nur für die dieser Klasse zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten. Wenn die Vermögenswerte einer Klasse nicht ausreichen, um die dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu decken, kann der Nettoinventarwert anderer Klassen desselben Teilfonds aufgrund dieser Verbindlichkeiten verringert werden. Jede Verringerung des Nettoinventarwerts hat negative Auswirkungen auf die Anlage des betreffenden Anlegers.
Bewertungsrisiko
Die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds kann Unsicherheiten und wertende Feststellungen enthalten. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist, kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des Teilfonds beeinträchtigen.
Bonität und Risiko der Herabstufung
Die Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Emittenten eines Vermögenswerts (insbesondere eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments) kann sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Vermögenswerts, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Kreditrating bestimmter Schuldtitel oder der Emittenten von Schuldtiteln aufgrund ungünstiger Marktbedingungen herabgestuft wird. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern. Dies kann zu einem Rückgang des Teilfonds-Nettoinventarwerts führen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.
Emittentenausfallrisiko
Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden und so die Fähigkeit verlieren, seine Zahlungsverpflichtungen vollständig und zeitgerecht zu erfüllen. Verlustrisiken aufgrund des Zahlungsausfalls des Emittenten können dazu führen, dass diese emittierten Vermögenswerte wirtschaftlich wertlos werden (siehe Risiko notleidender Wertpapiere).
Erfolgsrisiko
Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder die von den Anlegern gewünschte Anlage-Performance erzielt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann schwanken und sinken, sodass die Anleger Verluste erleiden. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Weder die Gesellschaft noch Dritte gewähren eine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds.
Inflationsrisiko
Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der innere Wert der Anlage hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dies könnte sich negativ auf die Anlage eines Anlegers auswirken. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.
Kapitalrisiko
Es besteht ein Risiko, dass das Kapital eines Teilfonds bzw. das einer Klasse zugeteilte Kapital zurückgeht. Unverhältnismäßig hohe Anteilsrücknahmen eines Teilfonds oder Ausschüttungen, die über die realisierten Kapitalgewinne und sonstigen Erträge aus Anlagerenditen hinausgehen, können die gleichen Folgen haben. Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist das Risiko, dass die Ausschüttungen die Kapitalgewinne und sonstigen Erträge übersteigen, relativ hoch. Eine Verringerung des Kapitals eines Teilfonds bzw. des einer Klasse zugeteilten Kapitals könnte zur Folge haben, dass die Verwaltung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse nicht mehr rentabel ist und zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse und zu Verlusten für die Anleger führen.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z. B. OTC-Geschäfte), besteht über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus das Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate und andere Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Der Zahlungsausfall eines Vertragspartners kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere in Hinblick auf OTC-Derivatgeschäfte kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Vertragspartner im Einklang mit den in Anhang 1 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung jedoch erheblich gemindert werden.
Konzentrationsrisiko
Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte, Anlagearten, bestimmte Länder, Regionen oder Branchen fokussiert, kann dies die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen, der Märkte oder dazugehörigen Märkte, einzelner oder voneinander abhängiger Länder oder Regionen, einzelner oder miteinander verflochtener Branchen bzw. der in diesen Märkten, Ländern, Regionen oder Branchen tätigen Unternehmen abhängig. Daher ist der Teilfonds wahrscheinlich volatiler als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund einer beschränkten Anzahl von Beteiligungen oder der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Markt. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.
Kreditratings-Risiko
Die von den Ratingagenturen (z. B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) zugewiesenen Kreditratings von Schuldtiteln mit Investment Grade-Rating unterliegen Beschränkungen und garantieren nicht jederzeit die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten.
Länder- und Regionenrisiko
Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann dies das Konzentrationsrisiko erhöhen. Infolgedessen ist der Teilfonds besonders anfällig für ungünstige Entwicklungen und Risiken in Bezug auf einzelne oder miteinander verflochtene Länder und Regionen bzw. die in diesen Ländern und Regionen tätigen und/oder ansässigen Unternehmen. Ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Richtlinien, Devisen, Liquidität, Steuern, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in diesen Ländern, Regionen oder Unternehmen können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der von Anlegern gehaltenen Anteile beeinträchtigen. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in bestimmten Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers der jeweiligen Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Gesetzesänderungen sein. Darüber hinaus haben Teilfonds, die sich auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren, ein begrenztes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je kleiner das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung des jeweiligen Teilfonds sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken.
Länderrisiko in Europa
Angesichts der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorge um die Staatsinsolvenzrisiken bestimmter europäischer Länder sind die Anlagen eines Teilfonds in Europa möglicherweise einer Reihe von Risiken aufgrund einer potenziellen Krise in Europa ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa könnten sich weiter verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb Europas ausbreiten und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder die Eurozone verlassen und/oder die EU verlassen oder es zu einem Staatsbankrott eines Landes in der Eurozone und/oder innerhalb der EU kommt. Die Folge könnte ein Zusammenbruch der EU, der Eurozone und des Euro sein. Die Regierungen zahlreicher europäischer Länder (einschließlich der EU-Mitgliedstaaten), die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden ergreifen Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Wirtschaftsreformen und der Verhängung von Sparmaßnahmen gegenüber den Bürgern), um die aktuellen finanzpolitischen Bedingungen und Befürchtungen in den Griff zu bekommen. Jedoch könnten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten, sodass die künftige Stabilität und das Wachstum in Europa unsicher sind. Diese Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf Teilfonds haben, die auf Euro lauten oder in überwiegend an Europa gebundene Instrumente investieren, und der Nettoinventarwert dieser Teilfonds kann durch die erhöhten Risiken (beispielsweise erhöhte Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Europa) negativ beeinflusst werden.
Liquiditätsrisiko
Anlagen in Wertpapieren aus bestimmten Schwellenmärkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Schon relativ kleine Aufträge in Bezug auf illiquide Wertpapiere können zu erheblichen Kursänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert illiquide ist, besteht ein Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag zum Kaufpreis veräußert werden kann oder umgekehrt der Kaufpreis deutlich steigen kann. Solche Kursänderungen können den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen.
Nachhaltigkeitsrisiko
bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operatives Risiko
Die Gesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das zum Beispiel aus unzulänglichen internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder einem Systemausfall bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle oder externen Dritten resultieren kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken und somit auch den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital beeinträchtigen.
Rechtliches Risiko
Rechtliche Risiken können zu einem Verlustrisiko führen, wenn es zu einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift kommt oder ein Vertrag nicht durchgesetzt werden kann. Bei besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das entsprechende Insolvenzrecht eine Frist auferlegen kann, die den Sicherheitennehmer daran hindert, die Sicherheiten zu liquidieren, selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt eingerichtet wurde.
Risiken im Zusammenhang mit aktiven Währungspositionen
Ein Teilfonds kann aktive Positionen in Währungsderivaten eingehen, die möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Positionen in den Basiswerten korrelieren. Daher können diese Teilfonds einen erheblichen oder vollständigen Verlust erleiden, auch wenn der Wert der vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z. B. Aktien, Schuldtitel) nicht sinkt.
Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung
Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.
Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)
Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate) der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals. ABS und MBS können entweder von einer Gesellschaft, die eigens dazu gebildet wurde (Objektgesellschaft), oder ohne eine derartige Objektgesellschaft begeben werden. Objektgesellschaften zur Emission von ABS oder MBS gehen außer der ABS- oder MBS-Emission in der Regel keinen anderen Aktivitäten nach. Der Pool, der den ABS oder MBS zugrunde liegt und oft auch aus nicht fungiblen Vermögenswerten besteht, enthält in der Regel die einzigen Vermögenswerte der Objektgesellschaft bzw. die einzigen Vermögenswerte, mit denen die ABS und MBS bedient werden. Wenn ABS oder MBS ohne Objektgesellschaft begeben werden, besteht das Risiko, dass sich die Haftung des Emittenten auf die im Pool enthaltenen Vermögenswerte beschränkt. Die Hauptrisiken in Bezug auf die Vermögenswerte derartiger Pools sind das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko sowie die allgemeinen Risiken in Verbindung mit der Anlage in Anleihen und Derivaten, insbesondere das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko. ABS und MBS können daher hochgradig illiquide und anfällig für eine erhebliche Kursvolatilität sein. Diese Instrumente können infolgedessen höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder die Anleger auswirken.
Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen
Die zum Zeitpunkt einer Anlage bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht) können sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage durch den Anleger auswirken.
Risiko der Anlage in CoCo-Bonds
Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden, wie in der Stellungnahme ESMA/2014/944 („Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (Potenzielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in bedingt wandelbaren Instrumenten)) der ESMA beschrieben. Diese umfassen unter anderem (i) das Risiko des Auslöserniveaus: Auslöserniveaus sind unterschiedlich; sie bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand zwischen dem Kurs des Eigenkapitalpapiers und dem Auslöserniveau abhängt; (ii) Risiko der Kuponstornierung: Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden; (iii) Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktionären nicht der Fall ist; (iv) Risiko einer späten Wandlung: CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgelegten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können; (v) Unbekannte Risiken: die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt; (vi) Rendite-/Bewertungsrisiko: Anleger werden von CoCo-Bonds aufgrund der häufig attraktiven Rendite angezogen. Diese kann jedoch auch als Aufschlag auf ihren Kurs unter Berücksichtigung der Komplexität ihrer Struktur angesehen werden.
Risiko der Anlage in Wandelanleihen
Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko (wenn der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis veräußert werden kann) verbunden. Alle diese Risiken können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Der Wert von Wandelanleihen kann unter anderem durch die Kursbewegungen der zugrunde liegenden Wertpapiere (d. h. Aktien) beeinflusst werden. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Alle diese Faktoren können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Risiko der Anlage in Zertifikaten

Gemäß den Bedingungen des Zertifikats verbrieft ein Zertifikat für dessen Inhaber das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder die Auslieferung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf die Wertentwicklung hat, hängt von bestimmten Kriterien ab, wie der Performance des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument unterliegen den folgenden Risiken in Bezug auf den Emittenten des Zertifikats: Bonitätsrisiko, unternehmensspezifisches Risiko, Adressenausfallrisiko und Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate sind nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Dies gilt auch für zulässige Positionen in Form eines anderen Instrumentes im Sinne des Schuldrechts.

Risiko der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds („Zielfonds“) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken.

Risiko der vorzeitigen Auflösung

Wie ggf. vom Verwaltungsrat festgelegt, kann ein Teilfonds unter bestimmten Umständen gemäß den Angaben im Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung“ im HK-Verkaufsprospekt aufgelöst werden. Bei Auflösung eines Teilfonds muss dieser den Anteilinhabern ihre jeweilige Beteiligung am Teilfondsvermögen anteilig auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausschüttung einen geringeren als ihren ursprünglichen Wert haben, was einen Verlust für die Anteilinhaber bedeutet.

Risiko geschlossener Fonds

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds hängen Ertrag, Wertentwicklung bzw. Kapitalrückzahlung vom Ertrag, der Wertentwicklung und dem Bonitätsrating der zugrunde liegenden Anlagen der Basiswerte der geschlossenen Fonds ab. Wenn sich die Vermögenswerte der geschlossenen Fonds für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern des Teilfonds je nach Art des geschlossenen Fonds Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust.

Investitionen in geschlossene Fonds lassen sich unter Umständen nicht erstatten. Diese Fonds haben in der Regel eine feste Laufzeit, die dazu führen kann, dass eine kontinuierliche Auflösung bzw. Kündigung dieser Investitionen vor der Fälligkeit nicht möglich ist. Bei einem geschlossenen Fonds, dessen Fälligkeitstermin noch nicht feststeht, kann das Liquiditätsrisiko sogar noch größer sein. Schließlich können Anlagen in geschlossenen Fonds eventuell an einem Sekundärmarkt verkauft werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass Geld- und Briefkurs erheblich voneinander abweichen. Auch können Anlagen in geschlossenen Fonds schon vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, was dazu führen kann, dass sowohl die Gesamtinvestition in den jeweiligen geschlossenen Fonds als auch die Reinvestition weniger attraktiv sind. Zudem kann es bereits vor der Fälligkeit dazu kommen, dass sich die Mechanismen der Corporate Governance oder die Übertragbarkeit verschlechtern oder es dem Anleger erschwert wird, Anlagen in geschlossenen Fonds einzustufen, zu bewerten und sich adäquat darüber zu informieren.

Die Hauptrisiken in Bezug auf Anlagen in geschlossenen Fonds sind das allgemeine Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Die spezifischen Risiken variieren entsprechend der Art des jeweiligen geschlossenen Fonds.

Bei einer Anlage in geschlossenen Fonds fallen regelmäßig Kosten an, und zwar sowohl auf der Ebene des geschlossenen Fonds selbst, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungsbühren, als auch auf der Ebene des Portfolios, das in den Fonds investiert. Dadurch können den Anlegern des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, entsprechend höhere Kosten entstehen.

Risiko im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Kapital

Die Gesellschaft kann Klassen auflagen, deren Ausschüttungspolitik von der üblichen Ausschüttungspolitik abweicht und die folglich im Einklang mit Artikel 31 des Gesetzes Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Ausschüttungen aus dem Kapital entsprechen der Rückgabe oder Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrages und/oder Kapitalerträgen aus der ursprünglichen Anlage. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil nach sich ziehen und das dem Teilfonds für zukünftige Anlagen und Kapitalwachstum zur Verfügung stehende Kapital verringern können. Dies kann negative Auswirkungen für ihre Anlagen in dem Teilfonds haben.

Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklassen des Teilfonds können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilklassen und die Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilklassen. Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist das Risiko, dass die Ausschüttungen die Kapitalgewinne und sonstigen Erträge übersteigen, relativ hoch. Dies könnte zu einem unmittelbaren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil führen und einen relativ größeren Teil des für einen solchen Teilfonds zur Verfügung stehenden Kapitals für künftige Anlagen und Kapitalzuwächse verringern, wodurch das Kapital möglicherweise schneller abgebaut wird.

Risiko im Zusammenhang mit der Vermögensallokation

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt teilweise vom Erfolg der von diesem Teilfonds angewandten Vermögensallokationsstrategie ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Teilfonds angewandte Strategie erfolgreich ist, sodass das Anlageziel des Teilfonds möglicherweise nicht erreicht wird. Die Anlagen des Teilfonds können regelmäßig umgeschichtet werden. Daher fallen für diesen Teilfonds gegebenenfalls höhere Transaktionskosten an als bei einem Teilfonds mit einer statischen Allokationsstrategie.

Risiko in Bezug auf Änderungen bei der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds

Die Satzung, die Anlagepolitik und andere Grundlagen eines Teilfonds können im Rahmen des Zulässigen geändert werden. Insbesondere eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Spektrums kann das mit dem betreffenden Teilfonds verbundene Risikoprofil verändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Risiko in Bezug auf Staatsanleihen ohne Investment Grade-Rating

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von einem staatlichen Emittenten ohne Investment Grade-Rating begeben oder garantiert werden. Er unterliegt daher einem höheren Kredit-/Ausfallrisiko und Konzentrationsrisiko sowie stärkerer Volatilität und weist ein höheres Risikoprofil auf. Für diese Wertpapiere gibt es außerdem keine Insolvenzverfahren für die Aufbringung von Geldmitteln zur teilweisen oder vollständigen Beibehaltung der entsprechenden Verbindlichkeiten. Von den Anteilhabern kann verlangt werden, dass sie sich an einer Umschuldung dieser Wertpapiere beteiligen und den Emittenten weitere Darlehen gewähren. Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Emittenten kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Ein Teilfonds kann Derivate – zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen des Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn jeweiligen Anlageziele und -beschränkungen festlegen, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Schuldtitel- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen hauptsächlich auf Derivaten. Wenn ein Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Je nach Einschätzung des Investmentmanagers können hierzu Derivate auch in einem sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – im Vergleich zu einem derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil – zu phasenweise sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann. Der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt bei der Verwendung von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Risiko in Verbindung mit der Auflegung neuer bzw. der Verschmelzung oder Auflösung bestehender Teilfonds

Die Einhaltung bestimmter, für einen Teilfonds geltender Anlagebeschränkungen ist während eines gewissen Zeitraums nach der Auflegung eines neuen oder vor der Verschmelzung oder Auflösung eines bestehenden Teilfonds nicht erforderlich (weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang 1, Teil A). Die Wertentwicklung des Teilfonds in den obigen Zeiträumen könnte sich von der Wertentwicklung unterscheiden, die andernfalls erzielt worden wäre, wenn die entsprechenden Anlagebeschränkungen während dieser Zeiträume strikt eingehalten worden wären.

Risiko in Verbindung mit der Entgegennahme von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann z. B. für OTC-Derivate Sicherheiten entgegennehmen. Derivate können im Wert steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur investieren. Das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, kann jedoch ausfallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann negativ sein. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder investierten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei die Gesellschaft jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags einzulösen. Daher kann die Gesellschaft gezwungen sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und auf diese Weise die durch die Hinterlegung oder Investition von Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko in Verbindung mit Flexibilitätseinschränkungen

Die Rücknahme von Anteilen kann Beschränkungen unterliegen. Wenn die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben und müssen zwangsläufig länger in dem Teilfonds investiert bleiben, als eigentlich beabsichtigt oder gewünscht. Ihre Kapitalanlagen unterliegen derweil nach wie vor den Risiken, die mit dem Teilfonds verbunden sind. Wenn ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst wird oder die Gesellschaft das Recht zur zwangsweisen Anteilsrücknahme ausübt, sind die Anleger nicht mehr in dem Teilfonds bzw. in der Anteilklasse investiert. Entsprechendes gilt, wenn der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen eines anderen Fonds, eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilsrückgabe zwecks Anlage der daraus erzielten Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger neben den bereits entstandenen Kosten (z. B. einem Ausgabeaufschlag) weitere Kosten entstehen, beispielsweise ein Rücknahmeaufschlag und/oder eine Deinvestitionsgebühr für den gehaltenen Teilfonds oder ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag für den Kauf anderer Anteile. Diese Ereignisse und Umstände können zu Verlusten für den Anleger führen.

Risiko in Verbindung mit Instrumenten mit Verlustübernahmemerkmale

Ein Teilfonds kann in Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale investieren, die im Vergleich zu traditionellen Schuldsinstrumenten größeren Risiken ausgesetzt sind, da derartige Instrumente typischerweise Konditionen umfassen, die vorsehen, dass das Instrument bei Eintritt eines vorab definierten Auslöseereignisses ganz oder teilweise abgeschrieben, wertgemindert oder in Stammaktien des Emittenten umgewandelt wird. Auslöseereignisse liegen wahrscheinlich außerhalb der Kontrolle des Emittenten, und es kann sich gewöhnlich unter anderem um einen Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau oder um die Vornahme einer bestimmten staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahme aufgrund der anhaltenden finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten handeln. Auslöseereignisse sind komplex und lassen sich nur schwer vorhersagen, und sie können einen erheblichen oder vollständigen Rückgang des Wertes eines solchen Instruments bewirken, so dass einem Teilfonds dadurch ein Verlust entsteht.

CoCo-Bonds sind typische Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Risiko der Anlage in CoCo-Bonds“.

Risiko indexbasierter Anlagen

Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen können sich die Zusammensetzung eines Index und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändern. Darüber hinaus sind die Indexstände weder aktuell, noch basieren sie auf aktuellen Daten. Diese Faktoren können sich negativ auf solche Anlagen auswirken.

Risiko örtlicher Steuern

Aufgrund lokaler Bestimmungen können von einem Teilfonds gehaltene Vermögenswerte bisweilen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des Teilfondsvermögens, der Restrukturierung des Teilfondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom Teilfonds erhaltenen Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben (beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben) können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden. Bestimmte gemäß FATCA erhobene Steuern oder quellensteuerpflichtige Zahlungen können in Form einer Quellensteuer auf den Teilfonds oder in Form einer Quellensteuer auf „durchgeleitete Zahlungen“ für einzelne Anteilinhaber erhoben werden (sofern zukünftige Rechtsvorschriften dies vorschreiben, jedoch keinesfalls vor dem 1. Januar 2017). Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird. Die Erhebung der Quellensteuer auf durchgeleitete Zahlungen seitens der Gesellschaft erfolgt im Rahmen des Zulässigen gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, wobei die Gesellschaft in gutem Glauben und aus angemessenen Gründen handelt. Falls die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

Risiko von Negativzinsen auf Barkonten

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können kurz-, mittel- und langfristige Bankeinlagen negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Risiko von Staatsanleihen

Schuldtitel, die von Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden („Staatschuldtitel“), können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Sogar bei Regierungen oder deren Behörden besteht ein gewisses Risiko, dass sie nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Des Weiteren gibt es für Staatschuldtitel kein Insolvenzverfahren, um Gelder für die vollständige oder teilweise Deckung der aus Staatschuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten einzuziehen. Folglich kann Inhabern von Staatschuldtiteln abverlangt werden, sich an der Umschuldung zu beteiligen und den Emittenten von Staatschuldtiteln weitere Kredite zu gewähren. Im Falle eines Ausfalls der Emittenten von Staatschuldtiteln kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden. Ein Teilfonds kann seine Vermögenswerte vollständig oder zu einem großen Teil in Staatschuldtitel investieren, die von einer einzigen Regierung bzw. von Behörden einer einzigen Regierung begeben oder garantiert werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Wenn sich die personelle Zusammensetzung eines Fonds verändert, können neue Entscheidungsträger bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens möglicherweise weniger erfolgreich agieren, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Schwellenmarkt-Risiko

Anlagen eines Teilfonds in Schwellenmärkten unterliegen in höherem Maße dem Liquiditätsrisiko, dem Währungsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung von Wertpapieren aus Schwellenmärkten in verstärktem Umfang Risiken auftreten, insbesondere weil eine direkte Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung eventuell nicht möglich ist. In Schwellenmärkten können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards zulasten des Investors deutlich von dem Niveau und Standard abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in Schwellenmärkten ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere aus unterschiedlichen Methoden der Veräußerung erworbener Vermögenswerte resultieren kann. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den betreffenden Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Unternehmensspezifisches Risiko

Der Wert der Vermögenswerte, die ein Teilfonds (insbesondere in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten) direkt oder indirekt hält, kann auch von unternehmensspezifischen Faktoren (beispielsweise der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten) beeinflusst werden. Wenn sich ein unternehmensspezifischer Faktor verschlechtert, kann der Kurswert des jeweiligen Vermögenswerts deutlich und dauerhaft sinken, möglicherweise ungeachtet einer ansonsten allgemein positiven Marktentwicklung. Dies kann nachteilige Folgen für den Teilfonds bzw. den Anleger haben.

Verwahrnisiko

In lokalen Märkten können zur Verwahrung von Vermögenswerten in diesen Märkten Unterdepotbanken bestellt werden. Wenn ein Teilfonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte dieses Teilfonds einem Verwahrnisiko ausgesetzt sein. Einem Teilfonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Aktivitäten der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle der Zugang zu in Verwahrung gehaltenen Anlagen ganz oder teilweise verwehrt werden. In diesem Fall braucht ein Teilfonds möglicherweise länger, um Teile seiner Vermögenswerte zurückzuerlangen, oder er ist (unter extremen Umständen wie bei der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften oder im Fall von Betrug oder einer unsachgemäßen Registrierung des Eigentumsrechts) gar nicht dazu in der Lage. Dies kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen und infolgedessen die Anlage eines Investors in dem Teilfonds beeinträchtigen. Das Verwahrnisiko kann sowohl für Vermögenswerte als auch für Sicherheiten gelten.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können sich bei der Bewertung des Teilfonds vom Buchwert dieser Vermögenswerte unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten (beispielsweise Steuern) und/oder Unterschieden bei Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen. Diese Verwässerungskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert eines Teilfonds haben und infolgedessen kann der Nettoinventarwert je Anteil angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen für die bestehenden Anteilhaber zu verhindern. Wie stark sich solche Anpassungen auf den Wert auswirken, hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf- oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Teilfonds berechnet wird.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt (über Derivate) Vermögenswerte hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, oder wenn eine Anteilklasse des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet (jeweils eine „Fremdwährung“), so ist er, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert sind, einem Währungsrisiko ausgesetzt. Bei Änderungen der devisenrechtlichen Vorschriften kann der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf die Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt, und kann daher negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Zinsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Schuldtiteln investiert, ist er einem Zinsrisiko ausgesetzt. Wenn die Marktzinsen steigen, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen verzinslichen Vermögenswerte erheblich sinken und somit die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Dies gilt in noch stärkerem Maße, wenn der betreffende Teilfonds auch Schuldtitel mit längerer Laufzeit und niedrigerem Nominalzins hält.

2. Teilfondsspezifische Risikofaktoren**Risiko von Anlagen in China**

Verschiedene Teilfonds investieren in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte der VR China. Mit einer solchen Anlage sind zahlreiche und vielfältige Risiken verbunden, die als das „Risiko von Anlagen in China“ bezeichnet werden. Unabhängig davon, ob ein Teilfonds in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte der VR China investiert, sind die folgenden Risiken generell mit einer solchen Anlage in der VR China verbunden:

FII-Risiko

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere und Kapitalanlagen investieren, die von einem FII im Einklang mit den maßgeblichen FII-Vorschriften durch Institutionen, die in China den FII-Status erlangt haben, gehalten oder getätigt werden dürfen. Zusätzlich zu den allgemeinen anlage- und aktienspezifischen Risiken dieser Anlagen, einschließlich insbesondere der Schwellenmarktrisiken, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben:

Aufsichtsrechtliche Risiken

Die FII-Regelung unterliegt den FII-Vorschriften. Bestimmte Teile der Allianz Global Investors-Gruppe erfüllen die jeweils vorgeschriebenen Zulassungskriterien gemäß den FII-Vorschriften und haben eine FII-Lizenz erhalten bzw. könnten diese erhalten. Die FII-Vorschriften können zu gegebener Zeit geändert werden. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf den jeweiligen Teilfonds sind nicht vorhersehbar.

Die Vorschriften, die dem FII von der chinesischen Regierung hinsichtlich der Anlagebeschränkungen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen auferlegt werden, können für Letzteren insgesamt und nicht nur für die vom jeweiligen Teilfonds vorgenommenen Anlagen gelten und nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Wertentwicklung des Teilfonds haben.

FII-Anlagerisiken

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass nicht gewährleistet werden kann, dass ein FII seinen Status als FII beibehalten wird und/oder dass Rücknahmeaufträge infolge von Änderungen der FII-Vorschriften zeitgerecht bearbeitet werden können. Aus diesem Grund ist ein Teilfonds eventuell nicht mehr in der Lage, direkt in der VR China zu investieren. Möglicherweise könnte er auch gezwungen sein, seine vom FII gehaltenen Kapitalanlagen auf den inländischen Wertpapiermärkten der VR China zu veräußern, was zu nachteiligen Auswirkungen auf seine Wertentwicklung oder zu erheblichen Verlusten führen kann. Falls der FII selbst oder die lokale Verwahrstelle eine Bestimmung der maßgeblichen Richtlinien und Vorschriften verletzen sollten, könnte dies aufsichtsrechtliche Sanktionen für den FII zur Folge haben.

Eine solche Einschränkung kann zu einer Zurückweisung von Aufträgen oder einer Aussetzung der Handelstätigkeit des Teilfonds führen. Sollte der FII seinen FII-Status verlieren, seine Tätigkeit einstellen oder eingestellt werden, dann ist der entsprechende Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, in für FII zulässige Wertpapiere zu investieren. Zudem könnte er zur Veräußerung seiner Bestände gezwungen sein, was wahrscheinlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds mit sich bringen würde.

Rücknahmebeschränkungen

Ein Teilfonds kann durch die Richtlinien und Vorschriften gemäß der FII-Regelung beeinträchtigt werden (einschließlich von Anlagebeschränkungen sowie Einschränkungen des Eigentums und der Bestände von ausländischen Anlegern), was nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung und/oder Liquidität haben kann. Derzeit ist für die Rückführung von Mitteln aus dem FII keine vorherige aufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Anwendung der FII-Vorschriften unterliegt jedoch Unsicherheiten, und es gibt keine Garantie, dass keine weiteren aufsichtsrechtlichen Einschränkungen bestehen und künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Auch wenn die maßgeblichen FII-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um die aufsichtsrechtlichen

Beschränkungen bezüglich des Onshore-Kapitalmanagements von FII zu lockern (unter anderem wurden Grenzwerte für Anlagekontingente aufgehoben und der Prozess zur Rückführung von Anlageerlösen vereinfacht), ist dies immer noch eine sehr neue Entwicklung, die somit Ungewissheiten bezüglich der praktischen Umsetzung ausgesetzt ist – insbesondere in der Frühphase.

Jegliche Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne kann die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen der Anteilinhaber beeinflussen. Unter außergewöhnlichen Umständen entstehen dem Teilfonds infolge der eingeschränkten Anlagefähigkeiten eventuell bedeutende Verluste. Möglicherweise ist der Teilfonds infolge von FII-Anlagebeschränkungen, mangelnder Liquidität des Wertpapiermarktes der VR China sowie Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

VRC-Verwahrungsrisiken gemäß dem FII-Regime

Investiert ein Teilfonds über den FII in Rentenwerte und/oder zulässige Wertpapiere, werden diese Wertpapiere gemäß den Vorschriften der VR China von einer lokalen Verwahrstelle über entsprechende Wertpapierkonten und andere Depots unter demjenigen Namen geführt, wie dies gemäß den Gesetzen der VR China zulässig oder erforderlich ist.

Infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle in der VR China bei der Durchführung oder Abwicklung einer Transaktion können dem Teilfonds Verluste entstehen.

Die Verwahrstelle wird Vorkehrungen treffen, um sicherzugehen, dass die jeweilige Verwahrstelle in der VR China geeignete Verfahren für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds anwendet. Die Wertpapierkonten sind gemeinsam im Namen des FII und des entsprechenden Teilfonds zu führen und aufzuzeichnen und von den anderen Vermögenswerten derselben lokalen Verwahrstelle zu trennen. Die FII-Vorschriften unterliegen jedoch der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VR China.

Sämtliche vom jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapiere, die vom FII gehalten werden, werden von der Verwahrstelle in der VR China geführt und sollten gemeinsam unter dem Namen des FII sowie des Teilfonds eingetragen und zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Teilfonds geführt werden. Sofern der FII diejenige Partei ist, die Anspruch auf die Wertpapiere hat, kann das entsprechende Wertpapier einer Forderung durch einen Liquidator des FII unterliegen und möglicherweise nicht so gut geschützt sein, wie wenn es nur auf den Namen des jeweiligen Teilfonds eingetragen wäre.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass die auf dem Barkonto des entsprechenden Teilfonds bei der jeweiligen lokalen Verwahrstelle hinterlegten Gelder nicht getrennt geführt werden, sondern als Verbindlichkeit der lokalen Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger gelten. Diese Gelder werden mit den Geldern anderer Kunden dieser lokalen Verwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung der lokalen Verwahrstelle hält der betreffende Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Barkonto hinterlegten Geldern, und der Teilfonds wird zu einem nicht besicherten Gläubiger, der auf derselben Stufe steht wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger der lokalen Verwahrstelle. Bei der Beitreibung dieser Verbindlichkeiten könnte der betreffende Teilfonds möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen und/oder Verzögerungen hinnehmen müssen, und möglicherweise ist er nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt einzutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen.

Risiken in Bezug auf Broker in der VR China gemäß dem FII-Regime

Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen können gegebenenfalls von durch den FII ernannten Brokern in der VR China durchgeführt werden. Es besteht ein Risiko, dass ein Teilfonds Verluste aus dem Ausfall, Konkurs oder der Disqualifizierung der Broker in der VR China erleidet. In diesem Fall kann der Teilfonds in der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion beeinträchtigt werden.

Der FII wird bei der Auswahl von Brokern in der VR China auf Faktoren wie Wettbewerbsfähigkeit von Provisionssätzen, Umfang der betreffenden Aufträge und Durchführungsstandards achten. Falls der FII dies im gegebenen Fall als zweckdienlich ansieht und es gemäß den markttechnischen und betrieblichen Einschränkungen möglich ist, kann ein einziger Broker in der VR China bestellt werden, und der Teilfonds bezahlt nicht unbedingt die niedrigsten Provisionen oder Spreads, die am Markt zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind.

Risiko der Steuerrückstellungen in der VR China

Falls keine oder eine unzureichende Rückstellung für potenzielle Quellensteuern vorgenommen wird, und für den Fall, dass die Steuerbehörden der VR China die Erhebung einer solchen Quellensteuer vorschreiben sollten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben. Etwaige Quellensteuern in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren der VR China können die Erträge aus dem jeweiligen Teilfonds schmälern bzw. dessen Wertentwicklung nachteilig beeinflussen. In Bezug auf den CIBM wird der Quellensteuerbetrag (gegebenenfalls) vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds so lange einbehalten, bis die steuerliche Lage in der VR China hinsichtlich der Erträge und Gewinne aus dem Handel über den CIBM geklärt ist. Für den Fall, dass die Klärung der Lage zum Vorteil des jeweiligen Teilfonds erfolgt, kann die Gesellschaft den gesamten oder einen Teil des einbehaltenen Betrags an den Teilfonds rückerstatten. Der (gegebenenfalls) solcherart erstattete Quellensteuerbetrag wird vom Teilfonds thesauriert und spiegelt sich im Wert seiner Anteile wider.

Ungeachtet der vorstehenden Erläuterungen hat kein Anteilinhaber, der seine Anteile vor der Erstattung von einbehaltenen Beträgen zurückgegeben hat, irgendeinen Anspruch auf eine solche Erstattung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Jede Erhöhung von Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds kann den Wert des Teilfonds nachteilig beeinflussen. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/von dem jeweiligen Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen.

Wenn die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer höher ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Fehlbetrag bei der Steuerrückstellung kommt, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über den Steuerrückstellungsbetrag hinaus beeinträchtigt werden kann, da der betreffende Teilfonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall sind die dann bestehenden und neuen Anteilinhaber benachteiligt. Wenn andererseits die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer niedriger ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Überschuss bei der Steuerrückstellung kommt, entsteht denjenigen Anteilinhabern ein Nachteil, die ihre Anteile am jeweiligen Teilfonds vor einer diesbezüglichen Entscheidung, einem Erlass oder einer Anweisung der Steuerbehörden der VR China zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung des Investmentmanagers getragen haben. Dagegen können zu diesem Zeitpunkt bestehende sowie neue Anteilinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit gemäß dem niedrigeren Steuerbetrag wieder als Vermögen zugunsten des Teilfonds ausgewiesen werden kann.

Anleger sollten hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Lage im Zusammenhang mit Anlagen in den jeweiligen Teilfonds ihre eigene Steuerberatung einholen.

Es besteht die Möglichkeit einer Änderung der aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten in der VR China, einschließlich der möglichen rückwirkenden Erhebung von Steuern, und diese Änderungen können zu einer höheren Besteuerung von Anlagen in der VR China als derzeit vorgesehen führen.

RMB-Risiko

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der RMB auf Grundlage von Angebot und Nachfrage am Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb gesteuert wird. Derzeit wird der RMB in der VR China („CNY“) sowie außerhalb der VR China („CNH“) gehandelt. Der in der VR China gehandelte RMB, der CNY, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Vorschriften und Einschränkungen der Devisenkontrolle durch die Behörden der VR China. Auf der anderen Seite ist der außerhalb der VR China gehandelte CNH zwar frei handelbar, unterliegt jedoch nach wie vor verschiedenen Kontrollen und Begrenzungen bzw. Beschränkungen.

hinsichtlich der Verfügbarkeit. Im Allgemeinen wird zugelassen, dass sich der jeweilige tägliche Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen innerhalb einer Spanne ober- bzw. unterhalb der zentralen Paritätskurse bewegt, die täglich von der People's Bank of China („PBOC“) veröffentlicht werden. Sein Wechselkurs gegenüber anderen Währungen, darunter z. B. USD oder HKD, ist daher Bewegungen auf der Grundlage externer Faktoren gegenüber anfällig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Wechselkurse nicht stark schwanken werden.

Während der CNY und CNH dieselbe Währung verkörpern, werden sie auf unterschiedlichen und eigenständig funktionierenden Märkten gehandelt. In dieser Hinsicht kann der Wert des CNH unter Umständen bedeutend vom Wert des CNY abweichen und der Wechselkurs des CNH und CNY bewegt sich möglicherweise nicht in dieselbe Richtung, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ausländischen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen, die von der VRC-Regierung zu gegebener Zeit auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht einer Abwertung ausgesetzt ist, die nachteilige Auswirkungen auf die RMB-Anlagen der Anleger mit sich bringen würde.

Derzeit erlegt die VRC-Regierung bestimmte Beschränkungen bezüglich der Rückführung des RMB aus der VR China heraus auf. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass derartige Beschränkungen die Tiefe des außerhalb der VR China verfügbaren RMB-Markts einschränken können, was zu einer Verminderung der Liquidität des Teilfonds führen kann.

Die Politik der VRC-Regierung bezüglich Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen ist Änderungen ausgesetzt, und die Position des Teilfonds und seiner Anleger kann von einer entsprechenden Änderung negativ beeinflusst werden.

Bezüglich der auf den RMB lautenden Anteilsklassen sollten Anleger, die in solche Anteilsklassen investieren, diese Risikowarnung besonders beachten.

Für Teilfonds, die an den Aktienmärkten der VR China investieren dürfen, gelten zusätzlich die folgenden Risiken:

Risiko der Anlage in chinesischen A-Aktien

Der Wertpapiermarkt in der VR China, einschließlich der chinesischen A-Aktien, kann eine höhere Volatilität und Instabilität (beispielsweise infolge des Risikos der Aufhebung/Beschränkung des Handels einer bestimmten Aktie oder des Risikos einer staatlichen Intervention) als die Märkte der stärker entwickelten Länder aufweisen und mit potenziellen Schwierigkeiten bei der Abwicklung verbunden sein. Das kann zu stärkeren Schwankungen der auf diesem Markt gehandelten Wertpapierkurse führen und somit die Anteilepreise des Teilfonds beeinträchtigen.

Anlagen in der VR China sind auch weiterhin anfällig für wesentliche Änderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der VR China. Das Kapitalwachstum und somit die Wertentwicklung dieser Anlagen kann durch eine solche Anfälligkeit beeinträchtigt werden.

Risiken der Nutzung der Stock Connect-Programme

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien;
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien; und
- an der SSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SSE ausgesetzt wurde.

Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im

Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong

Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SZSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens

6 Mrd. RMB sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SZSE-notierte Aktien;
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SZSE-notierte Aktien; und
- an der SZSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde.

Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer Tagesquote. Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Stock Exchanges und Clearing Limited, sowie ChinaClear übernehmen die Verantwortung für die Abrechnung, Abwicklung und die mit der Funktion als Verwahrstelle und Bevollmächtigte (nominee) verbundenen Dienste sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der durch Marktteilnehmer und/oder Anleger durchgeführten Handelstätigkeit. Über das Stock Connect-Programm gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke halten.

Obgleich HKSCC keine Eigentümerinteressen an den in den Omnibus-Aktiendepots gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen weiterhin als einen der Anteilinhaber in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere behandeln.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlaublichen Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („CCASS“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an vorgeschlagenen Beschlüssen informieren.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben. Weitere Angaben zu den Handelsgebühren und Abgaben sind im Internet auf der folgenden Webseite verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in der VR China über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSE dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögenswerte rechtlich getrennt werden müssen und die Verwahrstelle über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden.

Ein Teilfonds kann über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Zusätzlich zu den allgemeinen anlage- und aktienspezifischen Risiken dieser Anlagen, insbesondere der Schwellenmarktrisiken und der Risiken in Bezug auf den RMB, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben:

Beschränkungen durch Quoten

Die Stock Connect unterliegt Beschränkungen durch Quoten. Insbesondere unterliegt Stock Connect einer Tagesquote, die nicht dem jeweiligen Teilfonds gehört, sondern nur auf der Basis „first-come-first-serve“ angewendet werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obgleich der Verkauf ihrer grenzübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Quotensaldos für Anleger möglich ist). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, und der betroffene Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte der Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Gemäß dem VRC-Recht gibt es keine eindeutige Definition und somit Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VR China wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der Fonds nach VRC-Recht umgesetzt werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum der Fonds gehaltene Vermögenswerte oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken

Die Clearing-Verbindung wurde über die HKSCC und ChinaClear eingerichtet, wobei diese Unternehmen wechselseitige Beteiligungen eingegangen sind, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzübergreifende Handelsgeschäfte, die in einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearingstelle auf diesem Markt einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern übernehmen und sich andererseits verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des VRC-Wertpapiermarkts betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Abrechnungs- und Abwicklungssystemen sowie Strukturen für den Aktienbesitz. Die von ChinaClear eingerichteten Risikomanagementsysteme und -maßnahmen werden von der CSRC genehmigt und überwacht. Die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als geringfügig angesehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Wertpapiere aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In einem solchen Fall kann der jeweilige Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht auf Aussetzung der Handelstätigkeit vor, sofern sich dies für die Sicherstellung eines ordentlichen und fairen Marktes und die umsichtige Steuerung von Risiken als notwendig erweisen sollte. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Sollte eine Aussetzung in Kraft treten, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum VRC-Markt haben.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm ist nur dann in Betrieb, wenn sowohl die Märkte in Festlandchina als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds chinesische A-Aktien nicht über Stock Connect handeln kann, obwohl auf dem VRC-Markt ein normaler Handelstag ist. Die jeweiligen Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eine der Stock Connect-Verbindungen nicht möglich ist.

Verkaufsbeschränkungen durch antizipative Überwachung (Front-end Monitoring)

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge von chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) vor der Handelstätigkeit überprüfen, um einen Überverkauf zu vermeiden.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien am Verkaufstag („Handelstag“) vor dem Handelsbeginn auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er diese Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der jeweilige Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu veräußern.

Operatives Risiko

Die Stock Connect ist auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der

Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufende Änderungen und Entwicklungen dieser beiden Märkte angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die derzeitigen Vorschriften in Verbindung mit Stock Connect sind relativ neu und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Die aktuellen Bestimmungen können auch geändert werden, was möglicherweise Auswirkungen rückwirkender Art haben kann, und es gibt keine Zusicherung hinsichtlich des Fortbestehens von Stock Connect. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können zur gegebenen Zeit neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und dem grenzübergreifenden Handel im Rahmen von Stock Connect erlassen. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds haben.

Rückruf der in Frage kommenden Aktien

Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn der Investmentmanager beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus der Liste der in Frage kommenden Titel entfernt wurde.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Market

Der jeweilige Teilfonds kann in das ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) investieren. Anlagen im ChiNext Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger verursachen. Dabei sind die folgenden zusätzlichen Risiken zu beachten:

Stärkere Aktienkursschwankungen

Auf dem ChiNextBoard notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren.

Überbewertungsrisiko

Auf dem ChiNext Board notierte Aktien sind möglicherweise überbewertet, und derartige außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsdifferenzen

Die Vorschriften und Regelungen für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als für Unternehmen, die am Main Board notieren.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

Besteuerungsrisiko

Anlagen im Rahmen des Stock Connect-Programms unterliegen der Steuerregelung der VR China. Die staatliche Steuerverwaltung der VR China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempelsteuer sowie einer zehnprozentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während die Mehrwertsteuer und die Kapitalertragsteuer für unbestimmte Zeit vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelung kann sich gegebenenfalls ändern, so dass die Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der VR China ausgesetzt sind. Für weitere Angaben zur Besteuerung in der VR China wird auf den Unterabschnitt „Besteuerung in der VR China“ des Abschnitts „Besteuerung“ verwiesen.

RMB-Währungsrisiko in Bezug auf Stock Connect

Chinesische A-Aktien werden in RMB gehandelt, und die jeweiligen Teilfonds müssen ihre Geschäfte mit SSE-/SZSE-Wertpapieren in dieser Währung tätigen und abrechnen. Mit dem Handel mit SSE-/SZSE-Wertpapieren können spezielle Handelskosten verbunden sein. Die Regierung Festlandchinas kontrolliert die künftigen Bewegungen der Wechselkurse und die Währungsumrechnung. Das Floating des Wechselkurses erfolgt im Vergleich zu einem Währungskorb, daher könnte in der Zukunft eine große Schwankungsbreite dieses Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar bzw. anderen Währungen bestehen.

Insbesondere bei einer RMB-Abwertung kommt es zu einer Wertminderung von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus seinen Anlagen generieren kann. Zusätzlich werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der CNY zu einem anderen Wechselkurs als der CNH gehandelt werden kann. Die Anlagen eines Teilfonds können sowohl auf CNY als auch auf CNH lauten, und daher kann der betreffende Teilfonds in der Folge größeren Währungsrisiken und/oder höheren Anlagekosten unterliegen. Die Regierungspolitik der VR China hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Für Teilfonds, die an den Rentenmärkten der VR China investieren dürfen, gelten zusätzlich die folgenden Risiken:

Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

- (i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between Mainland China and Hong Kong (Decree No.1 [2017])“ (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemark zwischen Festlandchina und Hongkong), die am 21. Juni 2017 von der People's Bank of China („PBOC“) herausgegeben wurden,
- (ii) den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect), der vom Shanghai Head Office der PBOC am 22. Juni 2017 herausgegeben wurde; und
- (iii) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen, geltenden Regelungen.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und/oder das Shanghai Clearing House) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Schuldtitel werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Schuldtitel als Nominee-Eigentümer.

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem China Interbank Bond Market können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Wenn der Teilfonds Geschäfte am chinesischen Interbank-Rentenmarkt tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Daher unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Risiko des Ausfalls solcher Dritter sowie dem Risiko von Fehlern seitens dieser.

Anlagen auf dem China Interbank Bond Market über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für diese Regelungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem China Interbank Bond Market durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage auf dem China Interbank Bond Market haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über Bond Connect auf dem China Interbank Bond Market investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

China Interbank Bond Market Überblick

Die Teilnahme von ausländischen institutionellen Anlegern am CIBM (soweit in den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds darauf hingewiesen wird) über ein Foreign Access Regime (z. B. FIL-Programm, CIBM-Initiative und/oder Bond Connect) unterliegt den von den Behörden Festlandchinas, also der PBOC sowie der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), erlassenen Vorschriften und Regelungen. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

- (i) die „Ankündigung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 17. Februar 2016;
- (ii) die „Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets“ (Umsetzungsverordnungen für die Beantragung von Investitionen auf den Interbankenmärkten für Anleihen durch ausländische institutionelle Anleger), herausgegeben vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016;
- (iii) das „Circular concerning the Foreign Institutional Investors' Investment in Interbank bond market in relation to foreign currency control“ (Rundschreiben betreffend Anleiheinvestitionen durch ausländische institutionelle Anleger auf dem Interbankenmarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle), herausgegeben von SAFE am 27. Mai 2016; und
- (iv) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen, geltenden Regelungen.

Gemäß den in der VR China vorherrschenden Regelungen können ausländische institutionelle Anleger, die über die CIBM-Initiative direkt am CIBM investieren wollen, sich eines Onshore-Abwicklungsagenten bedienen, der die Verantwortung für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden übernimmt. Es gibt keine einschränkenden Kontingente.

Hinsichtlich der Überweisung und Rückführung von Mitteln können ausländische Anleger (wie die Gesellschaft) Anlagekapital in RMB oder einer Fremdwährung zur Anlage auf dem CIBM in die VR China überweisen. Ein Anleger muss maßgebliche Informationen zu seinen Anlagen über einen Onshore-Abwicklungsagenten beim Shanghai Head Office der PBOC einreichen. Sollten sich die eingereichten Informationen grundlegend ändern, könnte eine Aktualisierung der eingereichten Unterlagen erforderlich sein. Bei einer Rückführung von Mitteln aus der VR China durch die Gesellschaft sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung des Anlagekapitals in die VR China entsprechen, mit einer maximal zulässigen Abweichung von 10 %.

Besteuerungsrisiko

Gemäß Rundschreiben 108 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer sowie von der Mehrwertsteuer der VR China befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden. Für weitere Angaben zur Besteuerung in der VR China wird auf den Unterabschnitt „Besteuerung in der VR China“ des Abschnitts „Besteuerung“ verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit dem China Interbank Bond Market

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch einem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Insoweit ein Teilfonds Transaktionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Da die entsprechenden Anträge und Kontoeröffnungen für die Anlage auf dem CIBM über die CIBM-Initiative über den Onshore-Abwicklungsagenten durchgeführt werden müssen, unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens des Onshore-Abwicklungsagenten.

Anlagen auf dem CIBM über ein Foreign Access Regime (z. B. FIL-Programm, CIBM-Initiative und/oder Bond Connect) unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Vorschriften und Regelungen zur Anlage auf dem CIBM unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Wenn die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

Risiko in Verbindung mit Ratingagenturen

In der VR China werden möglicherweise andere Kreditbeurteilungssysteme und Rating-Methoden angewandt als in anderen Märkten. Die von chinesischen Ratingagenturen vergebenen Kreditratings sind daher eventuell nicht direkt mit den Ratings anderer internationaler Ratingagenturen vergleichbar.

Risiko von auf RMB lautenden Schuldtiteln

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verfügbarkeit von außerhalb der VR China emittierten oder vertriebenen, auf den RMB lautenden Schuldtiteln derzeit beschränkt und demnach anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb der Märkte für auf RMB lautende Schuldtitel und Neuemissionen könnte gestört werden, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen würde, sollten neue Vorschriften herausgegeben werden, welche die Fähigkeit der Emittenten zur Aufnahme von RMB mittels Anleiheemissionen begrenzen oder einschränken bzw. die Liberalisierung des CNH-Marktes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden umkehren und/oder aufheben würden.

Sollten nicht genügend auf RMB lautende Schuldtitel für die Anlage eines Teilfonds verfügbar sein, kann der Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Einlagen und/oder von Finanzinstituten ausgegebenen Einlagenzertifikaten halten, die auf RMB lauten. Dieser Umstand kann sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Für auf RMB lautende Schuldtitel, die außerhalb der VR China (z. B. an der Central Moneymarkets Unit in Hongkong) emittiert, notiert oder gehandelt werden, kann die Markttiefe beschränkt sein, was potenziell zu einer reduzierten Liquidität oder sogar in Teilen zu einer Illiquidität solcher Wertpapiere führen könnte. Der Teilfonds könnte beim Handel mit solchen Wertpapieren Verluste erleiden, insbesondere unter Umständen, in denen der Teilfonds entsprechende Anlagen mit Abschlägen liquidieren müsste, um Rücknahmeaufträge auszuführen. Der Teilfonds könnte unter Umständen nicht in der Lage sein, die Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Zudem können die Geld- und Briefkurse der auf RMB lautenden Schuldtitel stark voneinander abweichen. Daher könnten für den Teilfonds erhebliche Handels- und Veräußerungskosten anfallen, und er könnte beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Verluste erleiden.

Anlagen in auf RMB lautenden Schuldtiteln sind außerdem den allgemeinen Risiken einer Anlage in Anleihen ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem Zinsrisiken, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko.

Auf RMB lautende Schuldtitel sind üblicherweise unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Anlagen in diesen Wertpapieren setzen den jeweiligen Teilfonds als unbesicherten Gläubiger dem Bonitäts-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien aus. Möglicherweise haben auf RMB lautende Schuldtitel kein Rating. Im Allgemeinen sind Schuldverschreibungen mit niedrigerem Bonitätsrating oder ohne Bewertung anfälliger gegenüber dem Bonitätsrisiko des Emittenten.

Anlagen in Schuldtiteln, die von in der VR China ansässigen Unternehmen oder Körperschaften begeben wurden, können von der Steuerpolitik der VR China betroffen sein. Die aktuellen Steuergesetze und Vorschriften können jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber den Anlegern geändert oder novelliert werden. Derartige Änderungen und Novellierungen können auch rückwirkend in Kraft treten, was potenziell negative Auswirkungen auf solche Anlagen haben könnte.

Bestimmte Teilfonds investieren in Onshore-Schuldverschreibungen, die an der Shanghai oder Shenzhen Stock Exchange bzw. auf den Interbankenmärkten für Anleihen gehandelt werden können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertpapiermärkte in der VR China im Allgemeinen und die Onshore-Rentenmärkte im Besonderen sich im Entwicklungsstadium befinden und sowohl die Marktkapitalisierung als auch das Handelsvolumen geringer sein können als an den stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und der potenzielle Liquiditätsmangel infolge der niedrigen Handelsvolumina an den Rentenmärkten in der VR China können zu erheblichen Kursschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und eine beträchtliche Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben. Die Geld- und Briefkurse von Schuldverschreibungen Festlandchinas können stark voneinander abweichen, sodass erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können. Die nationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Schuldverschreibungen in der VR China befinden sich im Vergleich zu den Industrieländern noch im Entwicklungsstadium. Derzeit werden die Unternehmen in der VR China reformiert, in der Absicht, die Liquidität von Schuldverschreibungen zu erhöhen. Die Auswirkungen einer Entwicklung oder Reform der Rentenmärkte in der VR China sind jedoch noch nicht abzusehen. Außerdem unterliegen die Rentenmärkte der VR China aufsichtsrechtlichen Risiken.

Der Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch bzw. an den Teilfonds ist nur dann möglich, wenn dieser Kauf bzw. Verkauf an der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange oder dem CIBM durchgeführt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Rentenmärkte als volatil und instabil gelten (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers oder einer staatlichen Intervention), kann auch die Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen des Teilfonds unterbrochen werden.

Hebelrisiko

Bestimmte Teilfonds streben die Erzielung gehebelter Renditen an und setzen Derivate wie Swaps, Optionen und Futures-Kontrakte ein, um das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen. Je nach dem Zweck der eingesetzten Derivate kann die Verwendung einer Hebelung (auf Basis von Derivaten) dazu führen, dass gehebelte Teilfonds volatiler sind und stärkeren Kursschwankungen unterliegen, als dies für dasselbe Portfolio ohne den Einsatz von Derivaten der Fall gewesen wäre. Die Verwendung einer Hebelung kann zu Verlusten führen, die durch gehebelte Positionen verursacht werden. Gleichzeitig entspricht das aus den gesamten Anlagen (einschließlich aller derivativen und nicht-derivativen Positionen) resultierende (wirtschaftliche) Gesamtengagement dem Anlageziel des Teilfonds. Der angewandte Risikomanagementansatz für jeden Teilfonds und die erwartete Hebelwirkung von Derivaten für einen Teilfonds sind in Anhang 4 dargelegt.

Hedgefonds-Risiko

Eine Anlage eines Teilfonds in Hedgefondsindizes und andere Anlagen in Bezug auf Hedgefonds gehört zur Kategorie der „Alternativen Anlagen“.

Es ist zu beachten, dass „Hedgefondsindex“ bezieht sich nicht auf Fonds, die Investmentrisiken absichern und neutralisieren wollen, sondern vielmehr auf Fonds, die in der Regel rein spekulative Anlageziele verfolgen. Anleger, die direkt oder indirekt in Hedgefondsindizes oder in Hedgefonds selbst investieren, müssen in der Lage sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in derartige Fonds und das damit verbundene Risiko in Kauf zu nehmen, dass sie ihr investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Bei Anlagen in Bezug auf einen Hedgefondsindex schlagen zudem die Verluste eines Hedgefonds, der zu einem solchen Index gehört, negativ zu Buche.

Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Anlagepolitik und den Vermögenswerten eines Hedgefonds (z. B. Aktien, Anleihen, High-Yield-Anlagen, Derivate) verbundenen Anlagerisiken kann auch das Erfolgsrisiko stark erhöht sein.

Hedgefonds und ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen in der Regel keiner behördlichen Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz ihrer Anleger, sind in der Regel an keine Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen gebunden und nicht dem Grundsatz der Risikostreuung verpflichtet. Die Vermögenswerte von Hedgefonds werden in der Regel nicht durch ein spezielles Institut, das sich verpflichtet, den Anleger zu schützen, separat verwahrt, und aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Verwahr- und Adressenausfallrisiko. Überdies können das Währungsrisiko, das Risiko in Hinblick auf Änderungen der Rahmenbedingungen und die Länder- und Transferrisiken von Bedeutung sein.

Solche einem Index zugrunde liegenden Hedgefonds arbeiten in der Regel unabhängig voneinander, was einerseits eine Risikostreuung zur Folge haben kann (aber nicht haben muss) und andererseits zu einem Ausgleich der Positionen führen kann, auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Hedgefonds können auf gemeinsame Rechnung der Anleger regelmäßige Kredite aufnehmen oder entsprechende Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen – möglicherweise sogar ohne Beschränkungen. Während derartige Vorgehensweisen die Möglichkeiten einer Steigerung der Gesamtrendite fördern können, unterliegen sie ebenso dem Risiko eines größeren Verlustes und sogar eines Totalverlustes.

Hedgefonds dürfen auch regelmäßige Leerverkäufe durchführen, womit insbesondere der Verkauf von mittels Wertpapierleihen erhaltenen Vermögenswerten gemeint ist, für die eine Verpflichtung besteht, sie an einen Dritten zurückzugeben. Wenn der Kurs der auf diese Art verkauften Vermögenswerte in der Folge zurückgeht, kann ein Hedgefonds nach Abzug der Kosten möglicherweise Gewinne erzielen; spätere Kurserhöhungen solcher Vermögenswerte ziehen jedoch Verluste für den Hedgefonds nach sich.

Die einzelnen Bestandteile eines Indexes werden in der Regel durch den Einsatz von anerkannten Methoden für die darin enthaltenen Vermögenswerte bewertet. Diese Bewertungen wurden anfangs eventuell nur anhand der ungeprüften Zwischenberichte erstellt. Nach einer etwaigen Prüfung kann eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen. Dadurch könnte sich auch der Wert eines Indexes, zu dem der jeweilige Hedgefonds gehört, ändern. Demzufolge kann der veröffentlichte Wert eines Indexes vom tatsächlichen Wert abweichen, wenn eine nachfolgende Korrektur der Nettoinventarwerte der einzelnen Indexkomponenten stattfindet. Dies gilt jedoch auch für die Bewertung von Hedgefonds, wenn die Position nicht indexbezogen ist. Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen gelten die Risiken indexbasierter Anlagen.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Hedgefonds entstehen, können auf der Ebene eines Hedgefondsindex, eines Zertifikats, eines Derivats oder eines Hedgefonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko

Teilfonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, wie in Anhang 1, Teil B (die „nachhaltige Anlagestrategie“) erwähnt, wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte (interne/externe) Ratingbeurteilungen an, die sich negativ auf die Anlageperformance eines Teilfonds auswirken können. Die Anlageperformance eines Teilfonds kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt und/oder beeinflusst werden, da die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie dazu führen kann, dass auf Chancen zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird, die ansonsten vorteilhaft sein könnten, bzw. dass Wertpapiere aufgrund ihrer Eigenschaften verkauft werden, wenn dies eventuell nachteilig ist. Teilfonds, die eine Nachhaltigkeitsstrategie anwenden, können einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Researchdaten und/oder interne Analysen heranziehen, und es kann zu Unterschieden in der Art und Weise kommen, auf die verschiedene Teilfonds bestimmte Kriterien anwenden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten auf der Grundlage von Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern von Researchdaten geliefert werden, sowie von internen Analysen, die eventuell subjektiv, unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch oder subjektiv beurteilt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager eines Teilfonds die sich aus dem Research ergebenden maßgeblichen Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Teilfonds, der eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die maßgeblichen Kriterien der jeweiligen nachhaltigen Anlagestrategie nicht erfüllen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für nachhaltige Anlagen.

Darüber hinaus konzentrieren sich Teilfonds, die eine spezifische nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, auf nachhaltige Anlagen und haben ein beschränktes/reduziertes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das Thema ist, in das ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt (z. B. SDGs oder andere vergleichbare gesellschaftliche Ziele), desto stärker ist das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken. Der Teilfonds ist wahrscheinlich volatiler als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen. Darüber hinaus können Teilfonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, vorbehaltlich der jeweiligen Strategie Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Teil des jeweiligen SDG oder des jeweiligen vergleichbaren gesellschaftlichen Ziels verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes abweicht, die das jeweilige SDG oder das jeweilige vergleichbare gesellschaftliche Ziel widerspiegeln. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einer Verlagerung des Anlagestils ausgesetzt sein, so dass sie im Nachgang der Anlage durch einen Teilfonds nicht mehr dessen Anlagekriterien erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager muss diese Wertpapiere gegebenenfalls veräußern, wenn dies eventuell nachteilig ist. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten

Positionen an den Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten („Rohstoffe“) sind dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die jeweiligen Güter sowie der erwarteten Nachfrage, Förderung, Gewinnung und Produktion ab. Die Wertentwicklung von Rohstoffen kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Anlagen in Zertifikaten unterliegen den mit Zertifikaten verbundenen Anlagerisiken. Derivatebasierte Anlagen unterliegen den allgemeinen Risiken, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind. Anlagen in rohstofforientierten Fonds unterliegen ebenfalls dem spezifischen Risiko der Anlage in Zielfonds. Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen gilt das Risiko indexbasierter Anlagen.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen rohstofforientierter Fonds entstehen, können auf der Ebene eines Index, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Wassersektor

Ein Teilfonds kann verschiedenen wasserbezogenen Faktoren gegenüber anfälliger sein. Unternehmen, die in Märkten mit regulierten Wassertarifen investieren, können unter sinkenden Wassertarifen leiden, die niedrigere Umsätze und Renditen börsennotierter Wasserversorger zur Folge haben würden. Darüber hinaus können wasserbezogene Projekten bei der Planung des Staatshaushaltes mit geringerer Priorität behandelt oder verschoben werden. Politische Kräfte können Projekten in anderen Bereichen wie Gesundheit, Infrastruktur und Bildung eine höhere Priorität einräumen. Die Wachstumsaussichten wasserbezogener Unternehmen könnten sich verringern. Der Wert eines Teilfonds könnte negativ beeinflusst werden.

Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie

Bei einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie werden Long-Positionen in aktienorientierten Wertpapieren eingegangen, während das Marktrisiko gleichzeitig durch entgegengesetzte Short-Positionen reduziert oder völlig eliminiert wird. Dies geschieht in der Regel durch die Eröffnung von Long- und Short-Positionen in einer annähernd gleichen Größenordnung.

Der Erfolg einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie hängt in erster Linie von der Auswahl der aktienorientierten Wertpapiere ab, aber auch davon, wie genau die künftige Entwicklung der Aktienmärkte vorhergesagt werden kann. Wenn die Kurse der im Portfolio als Long-Positionen gehaltenen Wertpapiere steigen, profitiert der Teilfonds von dieser Wertentwicklung, während er einen Verlust einfährt, wenn diese Kurse fallen. Umgekehrt gilt: Wenn die Kurse der im Portfolio als Short-Positionen gehaltenen Wertpapiere fallen, profitiert der Fonds von dieser Wertentwicklung, während er einen Verlust erleidet, wenn diese Kurse steigen. Das Verlustrisiko ist dabei im Grunde unbegrenzt.

Die Verwendung einer rein marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie soll das Verlustpotenzial von Kapitalanlagen, die gemäß einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie vorgenommen werden, insgesamt begrenzen. Abhängig von der Marktentwicklung könnten sich die Kurswerte der Long- und Short-Positionen jedoch unterschiedlich entwickeln und bei beiden Positionen zu Verlusten führen. Wenn eine der beiden Positionen größer ist als die andere, unterliegt die größere Position dem im vorigen Absatz beschriebenen Risiko, ohne dass dieses Risiko durch eine Gegenposition gemindert werden könnte.

Risiko immobilienbezogener Anlagen

Die Anlagen des Teilfonds in der Immobilienbranche können Risiken von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien und der entsprechenden Mieteinkünfte unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Investitionen durch Fonds, Immobiliengesellschaften oder andere Aktienmarktprodukte aus dem Immobiliensektor (insbesondere REITs) erfolgen. Dabei sollten die folgenden Risiken beachtet werden:

Die zugrunde liegenden REITs, in die der Teilfonds investieren darf, sind nicht unbedingt von der SFC zugelassen, und die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik des Teilfonds entspricht nicht der Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs.

Zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf Änderungen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen treten in Verbindung mit Immobilienbesitz noch besondere Risiken auf, wie beispielsweise Leerstand, rückständige und nicht erfolgte Mietzahlungen oder rückständige/nicht bezahlte Nebenkosten, die u. a. auf einer Änderung der Standortqualität oder der Kreditwürdigkeit des Mieters/Schuldners beruhen können. Pachtrechte können vorzeitig zurückgeben werden, was zur Folge hat, dass eine andere Verwendung als die ursprünglich beabsichtigte für die Immobilie gefunden werden muss, die eventuell jedoch nicht dieselben Aussichten hat. Dies gilt analog für eine Rückübertragung nach Beendigung des Vertrags oder ggf. für an Dritte gewährte Rechte in ähnlichen Situationen. Wenn eine Immobilie mit Pfand- oder anderen Rechten behaftet ist, kann dies ihre Veräußerbarkeit einschränken. Die tatsächliche Rendite einer Anlage kann von den früheren Kalkulationen abweichen. Es besteht auch das Risiko, dass die Möglichkeit, eine Immobilie für andere Zwecke zu verwenden, begrenzt ist.

Der Zustand des Gebäudes oder seine Struktur können auch Wartungs- oder Sanierungskosten verursachen, die nicht immer vorhersehbar sind. Gebäude können Baumängel aufweisen; auch können Risiken durch kontaminiertes Bauland nicht ausgeschlossen werden. Auch Fälle von nicht versicherten Schäden können vorkommen. Insbesondere in Großstadtgebieten können Immobilien Kriegs- oder Terrorismusrisiken ausgesetzt sein. Der wirtschaftliche Wert einer Immobilie kann fallen, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend langfristig beeinträchtigt ist und es schwierig oder unmöglich wird, Mieter zu finden.

Bei der Entwicklung des Projekts können auch noch Risiken auftreten, wie z. B. Änderungen der Bauplanung und Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. anderen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erhöhungen der Baukosten. Der Erfolg der erstmaligen Vermietung hängt vor allem von der später gültigen Nachfragesituation, und zwar nach der Fertigstellung des Baus, ab.

Bei Investitionen im Ausland sind zusätzliche Risiken zu berücksichtigen, und zwar solche, die auf den Merkmalen der spezifischen Immobilie beruhen (z. B. unterschiedliche Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Auslegungen der Doppelbesteuerungsabkommen und ggf. Änderungen der Wechselkurse). Zu den weiteren mit ausländischen Investitionen verbundenen Risiken, die zu berücksichtigen sind, gehören das erhöhte Verwaltungsrisiko, technische Schwierigkeiten, einschließlich Transferrisiken bezüglich der laufenden Erträge oder der Verkaufserlöse sowie Währungsrisiken.

Bei Anlagen in Immobiliengesellschaften sind die Risiken zu beachten, die aus der Unternehmensstruktur hervorgehen, Risiken in Verbindung mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners sowie Risiken aufgrund von Änderungen des steuer- und unternehmensrechtlichen Regelwerks. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich der Gesellschaftssitz der Immobiliengesellschaft im Ausland befindet. Wenn Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erworben werden, können diese zudem Verpflichtungen mit sich bringen, die nicht ohne Weiteres zu erfassen sind. Möglicherweise besteht auch kein liquider Sekundärmarkt, wenn die Beteiligung veräußert werden soll. Bei einer Fremdfinanzierung haben überdies Änderungen des Werts von Immobilien eine größere Auswirkung auf das Eigenkapital. In diesem Fall wird der Gewinn des Anlegers bei einem Anstieg oder Rückgang der Preise stärker beeinflusst als bei vollständig eigenfinanzierten Projekten. Beim Verkauf von Immobilien können der Käufer oder sonstige Dritte Garantieansprüche haben.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Immobilienfonds oder an Fonds mit Ausrichtung auf REITs entstehen, können auf der Ebene eines Index, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien

Long/Short-Anleihestrategien konzentrieren sich auf Rentenwerte, bei denen der Großteil der Rendite aus einem Engagement in Unternehmensanleihen erzielt wird, deren Auswahl konträr zur allgemeinen Laufzeitstruktur von Zinsen erfolgt. Die von Long/Short-Anleiheanlagen eingesetzten Strategien umfassen unter anderem den Kauf oder Leerverkauf von belasteten oder notleidenden Anleihen, High-Yield-Anleihen und Wertpapieren von unlängst restrukturierten Unternehmen. Das Ziel der Long/Short-Anleihestrategien besteht im Allgemeinen darin, Engagements in kreditsensitiven Wertpapieren durch Identifizierung von unterbewerteten und auf dem Wege der Verbesserung befindlichen Emittenten auf der Long-Seite sowie von überbewerteten und sich verschlechternden Rentenwerten auf der Short-Seite der Strategie einzugehen.

Die Strategie versucht aus den Ineffizienzen an den Marktplätzen, unter gleichzeitiger Beibehaltung sowohl eines niedrigeren Korrelationsgrades zu herkömmlichen Anlageklassen als auch einer höheren Liquidität als bei typischen notleidenden Schuldtiteln, Kapital zu schlagen.

Eine Strategie, die sowohl Long- als auch Short-Positionen eingeht, bietet den Anlegern die Möglichkeit, sowohl von fallenden als auch von steigenden Märkten zu profitieren, und in der Folge die Marktvolatilität effektiver zu bewältigen als dies mit herkömmlichen Long-only-Strategien der Fall ist. Zusätzlich ist eine Long/Short-Strategie üblicherweise bei einem Anstieg der Marktvolatilität und der Erweiterung der Kreditspreads erfolgreich, da sie einen Schutz vor Abwärtsrisiken bietet. Der Erfolg einer Long/Short-Anleihestrategie hängt in erster Linie von der Auswahl der Rentenwerte ab, aber auch davon, wie genau die künftige Entwicklung der Anleihemärkte vorhergesagt werden kann. Abhängig von der Marktentwicklung könnten die Kurswerte der Long- und Short-Positionen unterschiedlich ausfallen und bei beiden Positionen zu Verlusten führen. Zusätzlich trägt der Anleger durch seine Investition in einem Long/Short-Anleihefonds grundsätzlich ein Zins-, Kredit- und Ausfallrisiko, und möglicherweise auch ein Wechselkursrisiko.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko notleidender/in Verzug geratener Schuldtitel

In bestimmten Fällen kann ein Teilfonds Wertpapiere erwerben, die von einem Emittenten begeben wurden, der mit seinen Zins-/Kuponzahlungen in Verzug geraten ist („Notleidende/in Verzug geratene Schuldtitel“). Der Kauf dieser Wertpapiere setzt den Teilfonds dem spezifischen Risiko eines Emittentenausfalls (siehe Emittentenausfallrisiko) aus. Zusätzlich wird üblicherweise ein Insolvenzverwalter bestellt, um den ausgefallenen Emittenten im Auftrag seines Verwaltungsrats zu verwalten. Es besteht ein hohes Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens veräußert, die Liquidationskosten bezahlt und die Gläubiger entschädigt, soweit die verbleibenden Vermögenswerte des Emittenten dies zulassen. Dadurch entsteht ein langfristiges Risiko für den Teilfonds, der notleidende Wertpapiere erworben hatte, dass diese Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht vollkommen wertlos werden könnten. Es besteht somit ein erhebliches Risiko, dass die anfängliche Anlage in den notleidenden/in Verzug geratenen Schuldtiteln vollständig verloren geht. Falls ein gehaltenes Wertpapier in Verzug gerät, kann der Teilfonds das in Verzug geratene Wertpapier über einen vom Investmentmanager festgelegten Zeitraum hinweg weiter halten.

Risiko von Event Driven-Strategien

Event Driven-Investitionen (ereignisgesteuert) verkörpern eine Anlagestrategie, die bestrebt ist, vor oder nach unternehmensspezifischen Ereignissen wie Insolvenzen, Verschmelzungen, Übernahmen und Ausgliederungen entstehende Preisineffizienzen zu nutzen. Event Driven-Strategien beinhalten Anlagen, die Long oder Short in Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen vorgenommen werden, die solch bedeutende Veränderungen erfahren. Unternehmensbezogene Ereignisse stellen für Investmentmanager oft einen nachweislichen Katalysator dar, durch den sie in die Lage versetzt werden, die erwartete Wertänderung eines zugrunde liegenden Wertpapiers zu realisieren. Investmentmanager, denen es gelingt, die Auswirkungen vorhersehbarer unternehmensbezogener Ereignisse richtig zu analysieren, den Verlauf einer Umstrukturierung vorwegzunehmen und die richtigen Positionen zu beziehen, können Gewinne erzielen.

Das Hauptrisiko von Event Driven-Investitionen besteht im individuellen Transaktionsrisiko für den Fall, dass ein geplantes unternehmensspezifisches Ereignis nicht eintreten sollte. Mit der Beendigung einer Transaktion gehen die Wertpapiere sowohl des übernehmenden Unternehmens als auch des Zielunternehmens tendenziell auf Kursniveaus zurück, die unter demjenigen vor Ankündigung einer Transaktion liegen, wodurch Gewinne vernichtet oder Verluste verursacht werden können.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko von Global Macro-Strategien

Durch die Analyse makroökonomischer Parameter wie die BIP-Wachstumstrends eines Landes, die Inflationserwartungen, die Beschäftigungsniveaus und die Geldmengen verfolgt eine Global Macro-Strategie im Allgemeinen einen Top-down-Ansatz, um einzuschätzen, welche möglichen bewertungsspezifischen Auswirkungen eine Änderung eines oder mehrerer Parameter im Hinblick auf die Kapitalausstattung, Staatsverschuldung, Rohstoff- und Währungsmärkte einer Region haben könnte.

Nachdem diese Strategien tendenziell nicht mit herkömmlichen Anlageklassen korrelieren, erzielen Global Macro-Fonds die besten Ergebnisse am ehesten in Situationen, die für diese Anlageklassen ungünstig wären. Zu diesen Situationen zählen: 1) Perioden anhaltend erhöhter Volatilität an den Währungs-, Zins-, Rohstoff- und Aktienmärkten. 2) Perioden, in denen die Märkte von allgemeinen makroökonomischen Themen anstatt von der Analyse individueller Bottom-up-Fundamentaldaten beherrscht werden. Der Grund, warum sich Global Macro-Strategien unter diesen Bedingungen am besten entwickeln, liegt darin, dass sie üblicherweise an hochliquiden Märkten handeln und dadurch entstehende Gelegenheiten rasch ausnutzen bzw. das Risikoprofil des Portfolios dem geänderten Marktumfeld umgehend anpassen können. Während Global Macro-Fonds auch in Aktien investieren, liegt der Schwerpunkt auf den Auswirkungen makroökonomischer Parameter auf Aktienkurse und weniger auf den speziellen Fundamentaldaten eines Unternehmens. Im Allgemeinen setzen Global Macro-Fonds zur Verwaltung des Aktienengagements Derivate auf globale Aktienindizes ein. Sie können jedoch auch einen maßgeschneiderten Korb mit Einzelwerten aufbauen, um eine spezifischere Risikosteuerung zu ermöglichen. Weniger volatile und allgemein starke Märkte bieten Global Macro-Managern geringere Möglichkeiten für die Ausnutzung kurzfristiger Gelegenheiten, sodass diese Strategien in diesen Perioden tendenziell schlechter abschneiden.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko von High-Yield-Anlagen

High-Yield-Anlagen sind Schuldtitel, die entweder von einer anerkannten Ratingagentur als Non-Investment Grade eingestuft werden oder für die kein Rating existiert, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Non-Investment Grade-Einstufung entsprächen. Mit solchen Anlagen sind im Vergleich zu höher bewerteten, niedriger verzinslichen Wertpapieren in der Regel insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Risiko von Private Equity-Anlagen

Während Vermögenswerte, die von Unternehmen im Private Equity-Bereich emittiert werden, an einer Börse notiert sein können, werden die von diesen Unternehmen im Private Equity-Sektor (Private Equity-Unternehmen) getätigten Anlagen in der Regel nicht an einer Börse gehandelt. Unternehmen im Private Equity-Bereich können mehrere verschiedene Arten von Vermögenswerten im Rahmen von Anlagen in Private Equity-Unternehmen erwerben, darunter Eigenkapital, Hybridkapital oder Schulden. Das zur Verfügung gestellte Kapital kann anderen Gläubigern des Private Equity-Unternehmens nachgestellt sein. Zweck der Anlagen in Private Equity-Unternehmen können die Bereitstellung von Risikokapital (Venture Capital), die Finanzierung von Unternehmensübernahmen (Buy-Out-Investitionen) oder Investitionen bei besonderen Situationen sein.

Anlagen in Private Equity-Unternehmen sind in der Regel langfristig, werden nicht an einer Börse gehandelt, sind illiquide und nur bis zu einem gewissen Grad fungibel. Überdies kann der Prozess der Investition in Private Equity-Unternehmen an sich technischen Schwierigkeiten und Risiken unterliegen. Anlagen im Private Equity-Bereich bergen in der Regel umfangmäßig größere Risiken als konventionelle Anlagen in börsennotierten Unternehmen und haben entsprechende Auswirkungen auf die Unternehmen im Private Equity-Bereich und deren Vermögenswerte, Ertrags- und Liquiditätslage sowie deren Wert. Private Equity-Unternehmen können beispielsweise im Einzelnen nur für eine kurze Zeit bestehen oder sich selbst in einer Umstrukturierungsphase oder Krise befinden, relativ begrenzte Markterfahrung und -penetration haben, neue, nicht auf dem Markt etablierte Produkte anbieten sowie eine relativ angespannte Finanzlage, ungewisse Planungen und ein nicht ausreichendes Organisationsniveau aufweisen. Die von einem Private Equity-Unternehmen verwendeten Bilanzierungsrichtlinien, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards sowie dessen Werbung können erheblich unter dem Niveau der konventionellen, börsengehandelten Anlagen liegen. Private Equity-Unternehmen unterliegen oft keiner behördlichen Aufsicht oder nur in geringem Maße.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Fonds mit Ausrichtung auf Unternehmen entstehen, die im Wesentlichen im Private Equity-Sektor tätig sind, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Risiko von Sektor- und Themenfonds

Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Sektoren oder Themen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das jeweilige Thema ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Darüber hinaus können Sektor- und Themenfonds Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Anteil des jeweiligen Sektors und/oder Themas verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes, die den jeweiligen Sektor bzw. das jeweilige Thema abbilden, abweicht.

Risiko von Volatilitätsstrategien

Volatilitätsstrategien verkörpern eine Anlagestrategie, die versucht, die Kursineffizienzen auszunutzen, die infolge der realisierten Volatilität im Vergleich zur angenommenen Volatilität entstehen können, wie dies in den aktuellen Marktpreisen der entsprechenden Derivate wie Varianz-Swaps widerspiegelt wird. Die Volatilität beschreibt die Abweichung einer Reihe von Handelspreisen im Zeitverlauf. Je höher die Unterschiede zwischen niedrigen und hohen Marktpreisen eines Vermögenswertes ausfallen, desto höher ist seine Volatilität.

Ein Varianz-Swap bewirkt einen finanziellen Ausgleich zwischen den Parteien am Ende des Swap-Zeitraums. Die Höhe dieses Ausgleichs besteht im Nennwert des Swap, multipliziert mit der Differenz zwischen der jährlich realisierten Varianz und einem zu Beginn des Swap-Zeitraums festgesetzten Vergleichswert (der Ausübungsvarianz, die im Allgemeinen der für den jeweiligen Swap-Zeitraum erwarteten Varianz entspricht). Der Wert des Varianz-Swaps entspricht nicht 1:1 der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts, auf den er sich bezieht, sondern ist stattdessen von der Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im jeweiligen Swap-Zeitraum abhängig. Aus diesem Grund kann der Wert eines Varianz-Swaps selbst bei einem rückläufigen Wert des Basiswerts steigen und bei einem steigenden Wert des Basiswerts fallen. Der Erfolg dieser Anlagestrategie ist daher speziell davon abhängig, wie genau innerhalb des quantitativen Ansatzes die Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im entsprechenden Varianz-Zeitraum prognostiziert werden kann.

Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet. Liegt das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) am Ende jedoch außerhalb dieser Gewinnzone, führt dies zu einem Verlust für den Fonds.

3. Spezifische Risikofaktoren der einzelnen Teilfonds

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz ActiveInvest Balanced	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	✓
Allianz ActiveInvest Defensive	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	✓
Allianz ActiveInvest Dynamic	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	✓
Allianz Advanced Fixed Income Euro	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Global	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz All China Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Alternative Investment Strategies	-	-	✓	-	✓	✓	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Allianz American Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Asian Multi Income Plus	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Asian Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Best Ideas 2025	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Best of Managers	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Allianz Best Styles Euroland Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Best Styles Global AC Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Best Styles Pacific Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles US Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Better World Defensive	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Better World Dynamic	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Better World Moderate	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Blockchain Opportunities	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Capital Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Capital Plus Global	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China A Opportunities	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China A-Shares	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China Future Technologies	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz China Healthy Living	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz China Multi Income Plus	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz China Strategic Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz China Thematica	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Clean Planet	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Climate Transition	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Convertible Bond	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Coupon Select Plus V	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Allianz Coupon Select Plus VI	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Allianz Credit Opportunities	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Credit Opportunities Plus	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Cyber Security	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	✓	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	-	-	✓
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Commodities	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	-	-	✓	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	-	-	✓	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	-	-	✓	✓
Allianz Emerging Asia Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Europe Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity SRI	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Select Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets SRI Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Enhanced All China Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Enhanced Short Term Euro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Balanced	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Euro Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Credit Risk Control	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Euro Credit SRI	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Government Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro High Yield Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro High Yield Defensive	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Euro Inflation-linked Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euroland Equity Growth	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Growth	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Growth Select	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Europe Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Value	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Europe Income and Growth	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Europe Mid Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Europe Small Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz European Bond RC	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz European Equity Dividend	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Fixed Income Macro	✓	-	✓	-	-	✓	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Flexi Asia Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Floating Rate Notes Plus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Food Security	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz GEM Equity High Dividend	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz German Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz German Small and Micro Cap	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Aggregate Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Capital Plus	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Credit SRI	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Diversified Dividend	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Global Dividend	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Growth	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Equity Insights	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Equity Unconstrained	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Government Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global High Yield	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Hi-Tech Growth	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Global Income	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Inflation-Linked Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Intelligent Cities Income	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Metals and Mining	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Global Multi-Asset Credit	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Opportunistic Bond	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Sustainability	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Water	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Green Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Green Future	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Green Transition Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz HKD Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Hong Kong Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Income and Growth	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz India Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Indonesia Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Japan Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Japan Smaller Companies Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Little Dragons	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Metaverse	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Multi Asset Long / Short	-	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Multi Asset Opportunities	-	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Multi Asset Risk Premia	-	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Oriental Income	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Pet and Animal Wellbeing	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Positive Change	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven Strategien	Risiko von Global Macro Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Renminbi Fixed Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz SDG Euro Credit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz SDG Global Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Select Income and Growth	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Selection Alternative	✓	-	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Selection Fixed Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Selective Global High Income	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz SGD Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Short Duration Global Bond SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Smart Energy	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategic Bond	✓	-	✓	-	-	✓	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	✓
Allianz Strategy Select 30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy4Life 30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy4Life 50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy4Life 75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy4Life Europe 40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Sustainable Health Evolution	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Sustainable Multi Asset 75	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Target Maturity Euro Bond I	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Target Maturity Euro Bond II	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Thematica	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Total Return Asian Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Trend and Brands	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	✓	✓	-	✓

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz UK Government Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Fund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Plus	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz US High Yield	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Investment Grade Credit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Short Duration High Income Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Volatility Strategy Fund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓
IndexManagement Balance	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Chance	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Substanz	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Wachstum	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-

Anhang 1

Allgemeine Anlagegrundsätze, Anlageklassengrundsätze und teilfondsspezifische Anlageziele und Anlagebeschränkungen

Teil A:

Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten („Allgemeine Anlagegrundsätze“)

Anleger können aus einer Reihe von Teilfonds und Anteilklassen wählen.

Wenn eine Anlagestrategie wie in Anhang 1 erwähnt angewendet wird, berücksichtigt der Investmentmanager des Teilfonds im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst:

- Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz für alle Teilfonds (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).
- Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für alle Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für alle Portfolios, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).
- Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und / oder internem Research und Analyse bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg>.

Alle Produkte sind mit dem oben beschriebenen Verfahren konform. Darüber hinaus verfügen spezifische Anlagestrategien im Einklang mit Artikel 8 und 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten über bestimmte Merkmale, die bestimmte Risiken, insbesondere Reputationsrisiken, in gewissem Maße begrenzen könnten, z. B. Ausschluss bestimmter Branchen oder der Emittenten mit den schlechtesten Ratings.

Wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds in Übereinstimmung mit Art. 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle maßgeblichen Informationen, die gemäß Art. 5 der Taxonomieverordnung diesbezüglich anzugeben sind, in Anhang 10 zu finden. Teilfonds werden gemäß Art. 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn ihr Ziel in nachhaltigen Anlagen besteht.

Wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds in Übereinstimmung mit Art. 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle maßgeblichen Informationen, die gemäß Art. 6 der Taxonomieverordnung diesbezüglich anzugeben sind, in Anhang 10 zu finden. Teilfonds werden gemäß Art. 8 (1) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn sie unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördern, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in denen die Anlagen getätigt werden, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen.

Wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds weder in Übereinstimmung mit Art. 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung noch in Übereinstimmung mit Art. 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, kann dieser Teilfonds in Anhang 10 gefunden werden, wo angegeben wird, dass Anlagen dieses Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben im Rahmen aller für einen Teilfonds zu treffenden Anlageentscheidungen. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com abrufbar ist. Die Vermögenswerte der Teilfonds können, vorbehaltlich der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und abhängig von den Marktbedingungen, unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen, beispielsweise auf:

- einzelne Anlageklassen;
- einzelne Währungen;
- einzelne Themen;
- einzelne Sektoren;
- einzelne Länder;
- einzelne Regionen;
- Vermögenswerte mit kürzerer oder längerer (Rest-)Laufzeit; und/oder
- Vermögenswerte von Emittenten/Schuldern besonderer Art (z. B. Regierungen oder Unternehmen),

oder breiter investiert sein.

Der Investmentmanager kann die Wertpapiere aufgrund der Fundamental- und/oder quantitativen Analyse auswählen. Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageverfahren beurteilt und ausgewählt. Um nachhaltiges Alpha zu generieren, kann der Investmentmanager eines Teilfonds die Analyse des ständig wachsenden Datenuniversums in den konkreten Anlageprozess/die Anlagestrategie einbeziehen und dabei neue statistische Techniken einsetzen, zu denen unter anderem (i) maschinelles Lernen und/oder (ii) die Verarbeitung natürlicher Sprache und/oder (iii) künstliche Intelligenz (KI) gehören können. Auf diese Weise können die Daten effizient analysiert werden, um unveröffentlichte Informationen besser und tiefgründiger nutzbar zu machen. Der Investmentmanager beabsichtigt, die neuesten verfügbaren Technologien und Techniken zur Ableitung von Anlagesignalen im Rahmen der vorgenannten Möglichkeiten einzusetzen. Für die Allokation dieser Anlagesignale zeichnet stets der Anlageverwalter eines Teilfonds verantwortlich, der sowohl für die endgültige Umsetzung als auch für die erreichte Performance einsteht. In jedem Fall gilt unabhängig davon, ob der Investmentmanager die vorgenannten neuen statistischen Techniken einsetzt, dass der Investmentmanager eines Teilfonds immer und allein für die endgültigen Entscheidungen verantwortlich ist, die im Zusammenhang mit der Analyse, Beurteilung und Auswahl einzelner Wertpapiere getroffen werden.

Der Investmentmanager eines Teilfonds kann direkt oder indirekt in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Kapitalisierung, die teilweise in Nischenmärkten tätig sind, investieren.

Der Investmentmanager kann auch direkt oder indirekt in Substanz- und Wachstumswerte investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Wird ein Thema und/oder Sektor im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannt, so tätigt der Investmentmanager Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Thema und/oder Sektor aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab, wenn das Anlageziel oder die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ausdrücklich eine entsprechende Beschränkung vorsehen). Diese Anlagen können jegliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen umfassen, die entweder

- (i) (gegebenenfalls) in öffentlich zugänglichen Finanzindizes oder (gegebenenfalls) in Segmenten gemäß dem Global Industry Classification Standard – (GICS®) enthalten sind, die sich auf dieses Thema und/oder diesen Sektor beziehen,
- (ii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit (Umsätze, Gewinne oder Aufwendungen) mit diesem Thema und/oder Sektor erwirtschaften,
- (iii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) im entsprechenden Thema und/oder Sektor engagiert sind und es – nach Ermessen des Investmentmanagers – wahrscheinlich ist, dass sie die Bedeutung dieses Engagements kurz- oder mittelfristig erheblich erhöhen werden, oder
- (iv) über das Eigentum von Unternehmen wie in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) beschrieben eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung haben.

In den vorstehenden Szenarien konzentriert sich der Investmentmanager vornehmlich auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen, deren Produkte oder Verhalten nach Ansicht des Investmentmanagers diesem Thema und/oder Sektor angehören und/oder diese fördern und/oder positiv beeinflussen.

Die vorstehend unter (iii) und (iv) beschriebenen Szenarien können auch Wertpapiere von Unternehmen umfassen, die ein untergeordnetes Engagement in oder eine untergeordnete Verbindung zu den jeweiligen Themen und/oder Sektoren haben (d. h. Aktien, Schuldtitel von Unternehmen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu Themen und/oder Sektoren haben, die nicht im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannt sind („sonstige Themen und/oder Sektoren“), auch wenn das Engagement in oder die Verbindung zu solchen anderen Themen und/oder Sektoren bedeutender ist als das Engagement in oder die Verbindung zu den im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannten Themen und/oder Sektoren.

Der Investmentmanager richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageklassengrundsätze und individuellen Anlagebeschränkungen aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Das Portfolio jedes Teilfonds umfasst zulässige Vermögenswerte, die nach einer gründlichen Analyse der dem Investmentmanager vorliegenden Informationen und vorbehaltlich einer sorgfältigen Beurteilung der Risiken und Chancen ausgewählt wurden. Die Wertentwicklung der Anteile der Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen auf den Märkten abhängig. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds und eines oder mehrerer von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Teilfonds und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erlauben. In diesem Fall werden Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögenswerten aus mehr als einem Teilfonds in einem Pool werden die Vermögenswerte, die jedem teilnehmenden Teilfonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten des Teilfonds zu diesem Pool ermittelt. Die Vermögenswerte ändern sich, wenn der Teilfonds dem Pool Vermögenswerte zuführt oder entnimmt.

Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigte Anlagen werden diesen Teilfonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögenswerte werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte angerechnet.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Teilfonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlageklassengrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds und (iii) den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöhen.

Soweit die Bestimmungen dieses Anhangs vorschreiben, dass ein Vermögenswert ein Rating von einer oder mehreren Ratingagenturen aufweisen muss, kann ein solcher Vermögenswert auch (i) ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur aufweisen, die nicht in den Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds aufgeführt ist, oder (ii), falls keine solche Bewertung vorliegt, eine vom Investmentmanager entsprechend seiner internen Bewertung der Kreditqualität als vergleichbar eingestufte Qualität aufweisen. Wenn ein Vermögenswert die in den Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds genannte Mindestbewertung verliert, muss er innerhalb von sechs Monaten veräußert werden. Wenn eine anerkannte Ratingagentur ein Rating für einen fraglichen ABS/MBS und/oder einen Schuldtitel (mit Ausnahme von ABS/MBS) bereitgestellt hat, kann der Investmentmanager des Teilfonds dieses Rating sowie zusätzliche Informationen und Analysen im Rahmen seiner internen Bewertung der Kreditqualität verwenden, ohne sich dabei ausschließlich oder „mechanistisch“ auf das von der Ratingagentur bereitgestellte Rating zu verlassen.

Bei Schuldtiteln ohne Rating kann der Investmentmanager ein Kreditrating des Emittenten des jeweiligen Schuldtitels berücksichtigen. Für den Fall, dass weder der konkrete Schuldtitel noch der Emittent des Schuldtitels ein Rating aufweisen, beurteilt der Investmentmanager das Kreditrisiko des Schuldtitels auf der Grundlage seiner internen Bewertung der Kreditqualität. Der Investmentmanager stellt sicher, dass sein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem die folgenden allgemeinen Grundsätze umfasst: (i) ein effektives Verfahren zur Erlangung und Aktualisierung relevanter Informationen über den

Emittenten und die Merkmale des jeweiligen Instruments (insbesondere quantitative und qualitative Fundamentaldaten, zu denen unter anderem die Hebelung des Emittenten, die operative Marge, die Kapitalrendite, die Zinsdeckung, die operativen Cashflows, der Branchenausblick, die Wettbewerbsposition des Unternehmens und Corporate-Governance-Probleme zählen); (ii) angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die interne Bewertung der Kreditqualität auf einer gründlichen Analyse der verfügbaren und sachdienlichen Informationen basiert und alle relevanten Faktoren berücksichtigt, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des fraglichen Instruments beeinflussen.

Der Investmentmanager kann in Wertpapiere aus Industrieländern investieren. **Er kann jedoch auch in erheblichem oder vollem Umfang Wertpapiere aus Schwellenmärkten erwerben. Die Gewichtung zwischen den Anlagen in Industrieländern und Schwellenmärkten kann entsprechend der Beurteilung der Marktlage schwanken und wird in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen in Verbindung mit dem individuellen Anlageziel des betreffenden Teilfonds dargelegt. Darüber hinaus ist das konkrete Schwellenmarkt-Engagement eines Teilfonds in den individuellen Anlagebeschränkungen ausdrücklich angegeben.**

Der Investmentmanager kann in Wertpapiere mit Investment Grade-Rating investieren. Der Investmentmanager kann aber auch in erheblichem oder vollem Umfang High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder High-Yield-Anlagen Typ 2 erwerben. Die Gewichtung zwischen den Anlagen mit Investment Grade-Rating und/oder High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder Typ 2 kann entsprechend der Beurteilung der Marktlage schwanken und wird in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds dargelegt.

Wenn in den spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben ist, dass der Investmentmanager auf dem Markt für chinesische A-Aktien investieren kann, kann der Investmentmanager direkt über Stock Connect oder indirekt durch zulässige Instrumente gemäß Anhang 1 Teil B in chinesische A-Aktien und/oder in chinesische B-Aktien investieren.

Wenn in den spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben ist, dass der Investmentmanager auf den Rentenmärkten der VRC investieren kann, kann der Investmentmanager in Schuldtitel investieren, die entweder direkt oder indirekt über die CIBM-Initiative oder über Bond Connect oder über andere Foreign Access Regimes (z. B. FII/Programm) und/oder anderweitig, wie ggf. von den maßgeblichen Verordnungen von Zeit zu Zeit zugelassen, auf dem CIBM gehandelt und/oder zugelassen werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Soweit in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds keine anderslautenden Vorschriften enthalten sind, gelten folgende Bestimmungen für alle Teilfonds:

1. Jeder Teilfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
- die aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt (siehe oben) zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf andere Indizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn der entsprechende Index Artikel 44 des Gesetzes und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008 entspricht.

b) Anteile von OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

Ein Teilfonds kann auch in Anteile eines Teilfonds (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der Anteile am Zielteilfonds hält; und
- nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß dessen Anlagepolitik insgesamt in Anteile anderer Teilfonds investiert werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten;
- in jedem Falle der Wert dieser Anteile für die Dauer der Anlage des Teilfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
- es keine Verdopplung von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.

- c) Termineinlagen und/oder Sichteinlagen („Einlagen“) oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Termineinlagen werden im Allgemeinen auf verzinslichen Bankkonten gehalten und haben ein im Voraus festgelegtes Fälligkeitsdatum. Sichteinlagen beschränken sich auf Guthaben auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen verfügbar sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.
- d) Derivative Finanzinstrumente („Derivate“), z. B. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden („OTC Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstabe a) und b) genannte Instrumente, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Vertragspartner müssen Finanzinstitute erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Vertragspartners.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage der Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) der Gesellschaft getätigt werden, wie nachstehend in Nr. 13 beschrieben.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition unter Nr. 1. a) oben fallen, vorausgesetzt, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Verordnungen zu Einlagen und Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder

- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Recht der europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF dem Recht der europäischen Gemeinschaft gleichwertig sind, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten – vorbehaltlich der Bestimmungen in den individuellen Anlagebeschränkungen des entsprechenden Teilfonds,
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die individuellen Anlagebeschränkungen oder die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Teilfonds enthalten einen lediglich deklaratorischen Hinweis. Nicht auf diese 10- %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back to-back“-Darlehen.

3. Bei der Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft muss jeder Teilfonds folgende Beschränkungen beachten:

- a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs der Gesamtwert dieser Wertpapiere, zusammen mit dem Wert der bereits in einem Teilfonds befindlichen Wertpapiere desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Adressenausfallrisiko der Vertragspartner von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ein Teilfonds kann in ergänzende liquide Mittel investieren. Diese beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen verfügbar sind, oder auf den Zeitraum, der zur Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Anhang 1 Teil A Nr. 1 erforderlich ist, oder auf den Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die Anlage in diesen ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber eines Teilfonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in folgende Anlagewerte investieren:

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Engagements im Rahmen von OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung eingegangen werden.
- b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung im ersten Satz von Nr. 3 a) von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.
- c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3. a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche

die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

- d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in dessen Derivaten getätigten Anlagen 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
- e) Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: Die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Volksrepublik China, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) investiert sein darf, was in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anlage in Anteilen eines Master-Fonds, bei dem es sich um einen OGAW handelt, zu erlauben, wenn der betreffende Teilfonds (der „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen dieses Master-Fonds anlegt und dieser Master-Fonds weder selbst ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält, wie in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des betreffenden Teilfonds ausdrücklich dargelegt.

Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren:

- ergänzende liquide Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes;
- Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze 2 und 3 des Gesetzes;
- bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA wie vorstehend definiert investiert, kann auf Ebene dieses OGAW oder OGA eine Verwaltungsvergütung (ohne Berücksichtigung etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) in Höhe von maximal 2,50 % p. a. des Nettoinventarwerts erhoben werden.

h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:

- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- dass der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- dass der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die auf 20 % festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß a) oben ist nicht anwendbar.

i) Jeder Teilfonds kann Wertpapiere wie unter Nr. 1 a) definiert erwerben, die sich beziehen auf:

- (i) Aktien (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),
- (ii) Schuldtitel,
- (iii) OGAW und OGA, wie unter Nr. 1 b) definiert,
- (iv) Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes [einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind], Hedgefondsindizes und Warenderminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind,
- (v) einzelne Hedgefonds und Hedge-Dachfonds,
- (vi) Rohstoffe,
- (vii) Edelmetalle (jedoch nur, wenn dieses Wertpapier ein Zertifikat ist, das auf Edelmetalle verweist),
- (viii) Rohstoff-Terminkontrakte,
- (ix) Immobilienfonds und/oder
- (x) Körbe der oben genannten Basiswerte.

Die vorgenannten Wertpapiere können unabhängig davon erworben werden, ob der Basiswert gemäß den jeweiligen Bedingungen des Wertpapiers ersetzt oder geändert werden kann, solange der ersetzte oder geänderte Basiswert für Wertpapiere zulässig ist, wie in diesem Schreiben definiert.

Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. (v) bis Nr. (ix) unter Punkt i) dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. (x) unter Punkt i), sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. (v) bis Nr. (viii) unter Punkt i) haben.

Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. (vi) bis Nr. (viii) unter Punkt i) **sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor** oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. (x) unter Punkt i), sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. (vi) bis Nr. (viii) unter Punkt i) haben.

j) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Investmentfonds stimmberechtigte Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlauben würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Anteile, Anleihen und Geldmarktinstrumente eines Emittenten und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Anleihen, Geldmarktinstrumenten und Zielfondsanteilen, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2. erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte. Werden die Anlagegrenzen nachträglich aufgrund von Kursbewegungen oder aus anderen Gründen überschritten, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, wird sich die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als primäres Ziel um Abhilfe dieser Situation bemühen.

4. Ausnahmen in Bezug auf Anlagebeschränkungen

a) Die Gesellschaft muss sich nicht an die unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil ihres Vermögens bilden.

Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen kürzlich aufgelegte Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Auflegung von den unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen abweichen.

- b) Werden die im vorigen Absatz genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen die Bereinigung dieser Situation als oberstes Ziel zu setzen und die Interessen ihrer Anteilhaber angemessen zu berücksichtigen.
- c) Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen die Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach Auflegung und während der letzten beiden Monate vor der Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds von den geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen, die in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen oder den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds angegeben sind, abweichen.

5. Der Gesellschaft sind folgende Geschäfte untersagt:

- a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die – zusammen mit Krediten gemäß Nr. 2 zweiter Spiegelstrich – 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.
- b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge auftreten.
- c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, obwohl Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- f) Kein Teilfonds darf Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach dem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gemäß 1 d) („Collateral Management“) Anwendung.
- g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.
- h) Gemäß den Anlagebeschränkungen im Rahmen der für Hongkong geltenden Bestimmungen dürfen sich die Gesamtinvestitionen der Gesellschaft in einer Stammaktie ein und desselben Einzelemittenten auf nicht mehr als 10 % belaufen.

6. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds können das Anlageziel, die allgemeinen Anlagegrundsätze und die spezifischen Anlageklassengrundsätze der Teilfonds durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten erreicht werden, wie nachstehend beschrieben.

Die Techniken und Instrumente beziehen sich auf den Erwerb börsen- und nicht börsennotierter (OTC-) Derivate, insbesondere Futures, Optionen, Termingeschäfte, Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (strukturierte Produkte), Credit Default Swaps, sonstige Swaps und Instrumente, deren Renditen auf anderen Anlagen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fonds, sonstigen Derivaten, Finanzindizes, Wertpapierkörben, Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen, Rohstoffen und anderen zulässigen sogenannten „Basiswerten“ etc. beruhen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss ein Finanzinstitut erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den oben in Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt auf regelmäßiger Basis nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden, die von der Gesellschaft und dem unabhängigen Abschlussprüfer überwacht werden. Sollten im Rahmen der Überwachung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so veranlasst die Gesellschaft, dass diese angegangen und beseitigt werden.

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds können die Techniken und Instrumente entweder (i) für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder (ii) für Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann den Abschluss marktgegenläufiger Transaktionen beinhalten. Dies kann beispielsweise zu Gewinnen führen, wenn die Kurse der Basiswerte fallen, oder zu Verlusten, wenn die Kurse steigen. Techniken und Instrumente können auch durch Marktbedingungen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die auch mit anderen Vermögenswerten kombiniert werden können. Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese „Basiswerte“ können sowohl die in Anhang 1 Teil B genannten zulässigen Instrumente als auch Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindizes umfassen in diesem Sinne insbesondere Indizes auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtzinserträge sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindizes und Indizes, die die in Anhang 1 Teil B aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, außerdem Waretermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes.

Nachstehend sind einige Beispiele für die Funktion ausgewählter Derivate aufgeführt, die ein Teilfonds entsprechend seinen spezifischen Anlagebeschränkungen einsetzen kann:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder aufzulösen. Für dieses Recht wird eine Optionsprämie gezahlt, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Pflicht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder aufzulösen.

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des jeweiligen Teilfonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Teilfonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen. Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Teilfonds gestellt oder bezogen.

Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem jeweiligen Teilfonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise. Futures-Kontrakte werden gelegentlich vom jeweiligen Teilfonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet. Indem der jeweilige Teilfonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko in dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen.

Börsengehandelte Anleihen-, Währungs- und Zins-Futures können als kostengünstige Alternative zur Einrichtung direkter Positionen in zugrunde liegenden Wertpapieren oder zur Absicherung bestimmter Risiken im Zusammenhang mit den Portfoliobeständen eines Teilfonds genutzt werden.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien befugt bzw. verpflichtet, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt anzunehmen bzw. anzudienen oder einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Regelfall muss nur ein Teil des Kontraktvolumens im Voraus gezahlt werden („Einschuss“).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Vertragspartner. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von

steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Ein Swap ist eine Transaktion, bei der die Vertragsparteien die Referenzwerte tauschen, die dem Geschäft zugrunde liegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie eines Teilfonds insbesondere Zinsswaps, Devisenswaps, Swaps auf den Aktien-, Renten- oder Geldmarkt sowie Credit Default Swaps eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die das wirtschaftliche Risiko eines Kreditausfalls auf eine andere Partei übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Im Regelfall kann der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Der Käufer des Credit Default Swap zahlt dem Vertragspartner eine Prämie dafür, dass er das Kreditausfallrisiko übernimmt.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl mit Derivaten handeln, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, als auch so genannte Over-the-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) eingehen. Bei OTC-Transaktionen schließen die Vertragspartner direkte, nicht standardisierte Vereinbarungen, die einzeln ausgehandelt werden und in denen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgehalten sind. OTC-Derivate weisen oft nur begrenzte Liquidität auf und können relativ starken Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Vermögenswerts in einem Teilfonds soll das wirtschaftliche Risiko verringern, das mit diesem Vermögenswert verbunden ist. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögenswerts der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des „Basiswerts“ ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Eine Anlage in Derivate ist mit besonderen Risiken verbunden und es gibt keine Garantie dafür, dass sich eine bestimmte Annahme des Investmentmanagers als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Zu beachten sind in erster Linie das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Dabei ist vor allem auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen.
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen einerseits und die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht glattgestellt werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen.
- Ferner besteht das mögliche Risiko, dass die „Basiswerte“, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Bei Derivatpositionen mittels Zertifikaten kommen noch die allgemeinen Risiken hinzu, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Gemäß den im Detail in den Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Emittenten des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Wertpapiers während der

Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (in Verbindung mit dem Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf Basis ihres deltagewichteten Werts berücksichtigt, und (2) marktgegenläufige Transaktionen werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Teilfonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlagegrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und (iii) den spezifischen Anlagebeschränkungen des Teilfonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöhen.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement erfolgt unter folgenden Umständen:

- a) sie sind kostengünstig;
- b) sie werden zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge eingegangen, wobei das Risikoniveau dem Risikoprofil des Teilfonds und den geltenden Bestimmungen zur Risikosteuerung entspricht;
- c) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- a) zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen;
- b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum Risikoprofil des Teilfonds nach sich ziehen.

Die Investmentmanager verfolgen bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten einen risikokontrollierten Ansatz.

7. (Umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

8. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/Lombardgeschäfte

Ein Teilfonds darf **keine** Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Ein Teilfonds darf **keine** Lombardgeschäfte abschließen.

9. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung Total Return Swaps („TRS“) abschließen. Total Return Swaps sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Referenzposition, einschließlich der Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, auf eine andere Partei übertragen werden. Total Return Swaps können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie in den Anlagebeschränkungen des Teilfonds näher erläutert. Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, haben die Vertragspartner keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts. Die ausgewählten Kontrahenten erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds Finanzinstrumente abschließen, deren Eigenschaften denen von Total Return Swaps ähnlich sind (sogenannte „Differenzkontrakte“ bzw. „CFDs“). CFDs sind Derivate, die es Händlern ermöglichen, von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) aller zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren. Ein CFD ist ein Hebelungsinstrument mit eigenen potenziellen Gewinnen und Verlusten. Durch den Einsatz von CFDs kann ein Teilfonds an den globalen Märkten tätig werden, ohne direkt mit Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Währungspaaren zu handeln.

10. Wertpapierfinanzierungsverordnung

Ein Teilfonds darf Total Return Swaps/CFDs wie in diesem Abschnitt und in Abschnitt Nr. 9 oben dargelegt, eingehen.

Ein Teilfonds kann TRS/CFDs zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement abschließen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechen muss.

Wenn ein Teilfonds in TRS und/oder CFDs investiert, kann der entsprechende Vermögenswert oder Index Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem individuellen Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen.

Auf TRS und/oder CFD entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Sowohl der maximale als auch der erwartete auf TRS/CFDs entfallende Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sind in Anhang 7 angegeben.

Gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung stellt der in Anhang 7 angegebene erwartete Anteil keinen Grenzwert dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren, zu denen unter anderem auch die Marktbedingungen gehören, im Laufe der Zeit schwanken.

Der in Anhang 7 angegebene Maximalwert ist ein Grenzwert.

Ein Teilfonds darf TRS/CFDs nur mit Vertragspartnern abschließen, die die in diesem Anhang, insbesondere in Nr. 7 weiter oben aufgeführten Kriterien (auch in Bezug auf Rechtsstatus, Herkunftsland und Mindestrating) erfüllen.

Die Basiswerte von TRS/CFDs sind Wertpapiere, die für einen Teilfonds erworben werden dürfen oder Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 (1) der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten darf, sind nachstehend in Abschnitt Nr. 13 aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Vermögenswerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Für den Teilfonds erhaltene Sicherheiten werden gemäß der in Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“ dargelegten Bewertungsmethode bewertet.

Wenn ein Teilfonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs Sicherheiten erhält, besteht ein Risiko, dass die vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten eine Wertminderung erleiden oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht gewährleistet werden, dass durch die Verwertung von Sicherheiten, die einem Teilfonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Vertragspartners gemäß einem TRS/CFD zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Vertragspartners im Falle eines Zahlungsausfalls des Vertragspartners erfüllt werden würden. Wenn ein Teilfonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs Sicherheiten stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken, die mit TRS/CFDs verbunden sind, ist in Abschnitt Nr. 9 zu finden.

In Verbindung mit TRS/CFDs kann ein Teilfonds Vertragspartnern bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten stellen. Wenn ein Teilfonds in Bezug auf derartige Geschäfte eine Übersicherung vorgenommen hat (d. h., wenn er dem Vertragspartner überschüssige Sicherheiten gestellt hat), ist er im Fall einer Insolvenz des Vertragspartners in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten eventuell ein ungesicherter Gläubiger. Wenn die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen eines Teilfonds hält, kann der Teilfonds im Fall der Insolvenz einer solchen Stelle ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von TRS/CFDs sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der in Abschnitt Nr. 13 unten dargelegten Beschränkungen darf ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Teilfonds dem Risiko eines Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, wodurch der Schutz des Teilfonds gegenüber einem Ausfall des Vertragspartners sinkt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Teilfonds geltenden Risiken identisch.

11. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

12. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, einschließlich TRS/CFD, können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager sein dürfen. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt

13. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Vertragspartner, das durch OTC-Derivate und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß 3 a) bis d) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten

mit den in Nr. 3 l) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen. Falls der Marktwert der Sicherheit den vertraglich vereinbarten Grenzwert über- oder unterschreitet, wird die Sicherheit auf täglicher Basis angepasst, um den vereinbarten Grenzwert einzuhalten. Dieser Prozess wird auf täglicher Basis überwacht.

- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c) Emittentenbonität: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- d) Duration: Die Laufzeit von als Sicherheit erhaltenen Schuldtiteln sollte der Laufzeit der Schuldtitel entsprechen, die für den entsprechenden Teilfonds gemäß seinen Anlagebeschränkungen erworben werden dürfen.
- e) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Vertragspartner ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Vertragspartners aufweist.
- f) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Vertragspartner der für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Vertragspartnern ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. In den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist jeweils angegeben, ob der betreffende Teilfonds eine vollständige Besicherung durch Wertpapiere anstrebt, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.
- g) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Vertragspartner jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.
- h) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.
- i) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - im Einklang mit Nr. 1 C) gehalten werden; oder
 - in hochwertige Staatsanleihen investiert werden; oder
 - als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ (Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds).

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise Wertverlust oder Illiquidität von erhaltenen Sicherheiten, operative und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten setzt den Teilfonds einem potenziellen Verlust der reinvestierten Vermögenswerte aus, während der Nennwert (ggf. zuzüglich Zinsen) in voller Höhe an den Vertragspartner zurückzuzahlen ist.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- a) ein Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und

d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Der Bewertungsabschlag ist ein Prozentsatz, um den der Marktwert der entsprechenden Sicherheit reduziert wird. Die Gesellschaft zieht die Bewertungsabschläge normalerweise vom Marktwert ab, um sich in der Zeit zwischen den Abrufterminen für Sicherheiten vor Kredit-, Zins-, Wechselkurs- und Liquiditätsrisiken zu schützen. Der Bewertungsabschlag hängt allgemein von Faktoren wie der Preisvolatilität der entsprechenden Anlageklasse, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Liquidation des Vermögenswerts, der Laufzeit des Vermögenswerts und der Bonität des Emittenten ab. Die folgenden Mindestbewertungsabschläge werden auf die jeweiligen Anlageklassen angewandt:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); von Regierungen, Zentralbanken und/oder anderen supranationalen Einrichtungen begebene Schuldtitel mit Investment Grade-Rating (Mindestbewertungsabschlag von 0,5 % des Marktwerts); andere von Unternehmen begebene Schuldtitel mit Investment Grade-Rating (Mindestbewertungsabschlag von 2 % des Marktwerts); als High-Yield-Anlagen Typ 2 eingestufte Schuldtitel (Mindestbewertungsabschlag von 10 % des Marktwerts); Aktien (Mindestbewertungsabschlag von 6 % des Marktwerts).

Der Bewertungsabschlag eines (sei es aufgrund längerer Duration oder anderer Gründe) volatileren, weniger liquiden Vermögenswerts ist in der Regel höher. Bewertungsabschläge werden mit Zustimmung der Risikomanagementfunktion definiert und können in Abhängigkeit veränderter Marktbedingungen Änderungen unterliegen. Bewertungsabschläge können je nach Art des zugrunde liegenden Transaktionstyps unterschiedlich ausfallen. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

14. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für jeden Teilfonds entweder den Commitment-Ansatz, den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. Der für jeden Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist in Anhang 4 dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Begrenzung des Marktrisikos in Bezug auf bestimmte Teilfonds den Commitment-Ansatz verwenden. Der Commitment-Ansatz misst nur das Gesamtengagement, das sich auf Positionen in Finanzderivaten bezieht. Diese werden in entsprechende Positionen von Basiswerten umgerechnet, wobei das Gesamtrisiko der Verwaltungsgesellschaft in Derivaten auf 100 % des gesamten Portfolio-Nettowerts – nach Aufrechnung von Gegenforderungen und Deckungsposten – begrenzt ist.

Für diejenigen Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist außerdem in Anhang 4 das entsprechende Vergleichsvermögen angegeben. Für diejenigen Teilfonds, für die entweder der relative Value-at-Risk-Ansatz oder der absolute Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist die erwartete Hebelwirkung ebenfalls in Anhang 4 dargelegt.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate des Teilfonds wird als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte aller vom Teilfonds eingegangenen Derivate (ohne nicht-derivative Anlagen) und des auf Basis des Marktwerts berechneten Nettoinventarwerts aller Anlagen (einschließlich der Derivate) ausgedrückt. Die tatsächliche Hebelwirkung des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und vorübergehend die erwartete Hebelwirkung der Derivate des Teilfonds überschreiten. Derivate können für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt diese Zahl keinerlei Hinweis auf das wahre Risiko des Teilfonds.

15. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind, bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Anlagebeschränkungen auferlegen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

16. Wertpapiere gemäß Artikel 144A des United States Securities Act von 1933

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen zulässigen Umfang (und vorbehaltlich der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilfonds) kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und dessen Änderungen (nachfolgend „das Gesetz von 1933“) eingetragen sind, jedoch gemäß Artikel 144A des Gesetzes von 1933 an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“) und die Kriterien für Wertpapiere gemäß Abschnitt 1. A) erfüllen. Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die nicht die Kriterien für Wertpapiere gemäß Abschnitt 1. A) oben erfüllen, sofern der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Nr. 1. A) oben fallen, 10 % nicht übersteigt.

17. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können Direktinvestitionen in an der „MICEX-RTS“ (Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System) gehandelte russische Wertpapieren erfolgen; hierbei handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

18. Allgemeiner Ausschluss bestimmter Emittenten

Alle Teilfonds verzichten auf direkte Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats unerwünschte Geschäftsaktivitäten ausüben. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere:

- bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, kann gegebenenfalls aktualisiert werden und ist auf der Website unter https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.
- Kohle: Emittenten, die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt. Die Teilfonds könnten in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die unter die oben genannte Ausschlusspolitik fallende Wertpapiere enthalten können. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen. Schuldtitel von Emittenten, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, können bis zur Fälligkeit des jeweiligen Instruments oder bis zum 30. Juni 2022 gehalten werden, je nachdem, was früher eintritt, sofern dieses Instrument im Namen des jeweiligen Teilfonds vor der Durchsetzung der Ausschlusspolitik erworben wurde.

19. Managementansatz und Bezugnahme auf eine Benchmark

Die Teilfonds können vom Investmentmanager entweder unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index (die „Benchmark“) im Einklang mit Artikel 7, Abschnitt 1, Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission oder ohne eine solche Bezugnahme verwaltet werden. Ein unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwalteter Teilfonds verweist in seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen in Anhang 1, Teil B, auf die entsprechende Benchmark.

Aktiver Managementansatz

Ein unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwalteter Teilfonds ist ein Teilfonds, bei dem eine Benchmark (i) für die explizite oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds und/oder (ii) für die Performanceziele und -kennzahlen eines Teilfonds eine Rolle spielt.

Die Benchmark eines Teilfonds, die für die explizite oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung (die „Portfoliozusammensetzung“) eines Teilfonds verwendet wird, kann die folgenden Fälle umfassen:

- Ein Teilfonds verwendet eine Benchmark als Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere ausgewählt werden. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine geringe Anzahl an Wertpapieren, die in der Benchmark enthalten sind, im Portfolio eines Teilfonds gehalten werden und die Gewichtungen der Portfoliopositionen eines Teilfonds von ihrer entsprechenden Gewichtung in der Benchmark abweichen.
- Die Positionen eines Teilfonds basieren auf den Positionen des Benchmarkindex. Zum Beispiel:
 - o Die einzelnen Positionen des Teilfondsportfolios weichen nicht wesentlich von denjenigen der Benchmark ab.

- Überwachungssysteme wurden eingerichtet, um das Ausmaß, in dem Portfoliopositionen und/oder -gewichtungen von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen, zu begrenzen.
- Ein Teilfonds investiert in Anteile anderer OGAW oder OGA, um eine ähnliche Wertentwicklung wie eine Benchmark zu erzielen.

Die Benchmark eines Teilfonds, die für die Performanceziele und -kennzahlen (die „Performancekennzahlen“) eines Teilfonds verwendet wird, kann die folgenden Fälle umfassen:

- Ein Teilfonds hat ein internes oder externes Ziel zur Outperformance einer Benchmark.
- Erfolgsbezogene Vergütungen werden auf der Grundlage der Wertentwicklung gegenüber einem Referenz-Benchmarkindex berechnet.
- In den Verträgen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Dritten, wie etwa den Investmentmanagern oder den Anlageberatern, bzw. zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Direktoren und Angestellten, wird darauf hingewiesen, dass der Portfoliomanager versuchen muss, einen Benchmarkindex zu übertreffen.
- Die jeweiligen Portfoliomanager erhalten einen Bestandteil einer erfolgsbezogenen Vergütung auf der Grundlage der Wertentwicklung des Teilfonds gegenüber einer Benchmark.
- Ein Teilfonds ist durch interne oder externe Risikoindikatoren, die sich auf eine Benchmark beziehen (z. B. Tracking-Error-Grenze, relativer VaR für die Gesamtrisikoberechnung), eingeschränkt.
- In den von der Verwaltungsgesellschaft an einen oder mehrere Anleger bzw. potenzielle Anleger ausgegebenen Werbeunterlagen ist die Wertentwicklung eines Teilfonds gegenüber einer Benchmark dargestellt.

In beiden Fällen – bei der Verwendung einer Benchmark für die Portfoliozusammensetzung oder bei der Verwendung einer Benchmark für die Performancekennzahlen – verfolgen die Investmentmanager des Teilfonds jederzeit einen aktiven Managementansatz, sofern die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds (Anhang 1, Teil B) keine abweichende Regelung vorsehen, d. h. die Zusammensetzung einer Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert.

In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen.

Die Benchmark eines Teilfonds wird für Performancekennzahlen verwendet, sofern die jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds in Anhang 1, Teil B, nicht explizit vorsehen, dass die Benchmark des entsprechenden Teilfonds nicht für Performancekennzahlen verwendet wird. Wenn die Benchmark eines Teilfonds zusätzlich für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden soll, wird in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes kann der Investmentmanager eines Teilfonds nach eigenem Ermessen entscheiden, bestimmte Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, nicht zu kaufen oder andere Wertpapiere zu kaufen, als diejenigen, die in der Benchmark enthalten sind. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögensgegenstände des Teilfonds basiert weder auf der entsprechenden Benchmark noch auf einer sonstigen Benchmark.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Wertentwicklung eines Teilfonds von der Wertentwicklung der entsprechenden Benchmark des Teilfonds abweichen wird.

Freiheitsgrad

Das Ausmaß, in dem ein Investmentmanager unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Aspekte von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen kann, wird als „Freiheitsgrad“ (Befugnis zur Abweichung von der Benchmark) bezeichnet. Der Freiheitsgrad eines Teilfonds ist in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, angegeben.

Der Freiheitsgrad beschreibt den vom Investmentmanager eines Teilfonds verwendeten Aktivitätsgrad im Hinblick auf den aktiven Managementansatz. Der Freiheitsgrad definiert somit den Handlungsspielraum des Portfoliomanagements bezüglich der Abweichung von der Benchmark und wird in die drei folgenden Kategorien eingestuft, die den Abweichungsgrad widerspiegeln:

- (i) begrenzt,
- (ii) wesentlich und
- (iii) signifikant.

Der Freiheitsgrad beruht auf einer Methodik, der eine qualitative Bewertung der Anlagestrategie sowie verschiedene Indikatoren für den Aktivitätsgrad des Portfoliomanagers zugrunde liegen. Dieser Aktivitätsgrad kann wie folgt sein: Active Share, Tracking Error oder Condensation Factor für den Aktienanteil von Portfolios oder „Active Factor“-Engagement oder Abweichung beim Risikobeitrag aus der aktiven Auswahl für den Rentenanteil von Portfolios. Soweit möglich, werden die Indikatoren nachträglich festgelegt. Beispielsweise gilt ein hoher Tracking Error in der Methodik als Indikator für einen höheren Grad an aktivem Management.

Teilfonds mit einem begrenzten Freiheitsgrad haben – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds – eine relativ geringe Freiheit, von der Benchmark abzuweichen. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise geringer als bei Teilfonds mit wesentlichem oder signifikantem Freiheitsgrad. Ein begrenzter Freiheitsgrad kann durch eine Benchmark bedingt sein, die die Anlagestrategie des entsprechenden Teilfonds gut widerspiegelt, z. B. weil das Anlageuniversum des Teilfonds und das seiner jeweiligen Benchmark eine signifikante Ähnlichkeit aufweisen. Ein begrenzter Freiheitsgrad kann auch dadurch bedingt sein, dass der Investmentmanager eines Teilfonds bestimmten Anforderungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der möglichen Abweichung der Portfoliozusammensetzung von der Benchmark des Teilfonds unterliegt. Demzufolge weichen die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der Benchmark eines solchen Teilfonds in der Regel weniger signifikant voneinander ab als im Falle von Teilfonds mit wesentlichem oder signifikantem Freiheitsgrad.

Teilfonds mit wesentlichem Freiheitsgrad verfügen – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad – über ein relativ hohes Ermessen des Portfoliomanagers, von der Benchmark abzuweichen, z. B. durch aktive Wertpapierausswahl, aktive Vermögensallokation und/oder aktives Risikomanagement. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise höher als bei Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad, aber geringer als bei Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad. Demzufolge können die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der Benchmark in der Regel stärker voneinander abweichen als bei Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad, jedoch in der Regel weniger stark voneinander abweichen als bei Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad.

Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad verfügen – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad – über das relativ höchste Ermessen des Portfoliomanagers, von der Benchmark abzuweichen, z. B. unbeschränkte Portfolios mit breit festgelegten Anlagerichtlinien, unter anderem im Hinblick auf eine höhere Hebelung, hochkonzentrierte Portfolios oder Themenfonds. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise höher als bei Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad. Demzufolge weichen die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der Benchmark in der Regel stärker voneinander ab als im Falle von Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad.

Die Einstufung des Freiheitsgrads sowie die Anlagebeschränkungen, die den Freiheitsgrad ggf. beschränken, sind in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds in Anhang 1, Teil B, angegeben.

Die Breite des Anlageuniversums der Benchmark kann sich auf die Abweichung zwischen dem Teilfondsportfolio und der Benchmark-Zusammensetzung auswirken. Für die verschiedenen Teilfonds werden unterschiedliche Benchmarks verwendet: von Benchmarks mit engem Anlageuniversum wie länder- oder sektorspezifische Benchmarks (z. B. der DAX, der nur aus 30 Unternehmen besteht) bis hin zu einem sehr breiten Anlageuniversum ohne Festlegung auf bestimmte Länder oder Sektoren (z. B. der MSCI World All Countries, der in der Regel mehr als 3.000 Unternehmen umfasst). Üblicherweise können Teilfonds mit einer enger gefassten Benchmark in geringerem Maße von ihrer Benchmark abweichen als Teilfonds mit einer breiter gefassten Benchmark.

Der größte Teil der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann, muss aber nicht, Bestandteile der jeweiligen Benchmark umfassen. In den jeweiligen Anlagebeschränkungen, Anhang 1, Teil B, eines Teilfonds ist angegeben, ob die Wertpapiere eines Teilfonds in der Regel zum größten Teil Bestandteile der entsprechenden Benchmark (bezeichnet als „voraussichtliche Überschneidung: erheblich“) enthalten oder nicht (bezeichnet als „voraussichtliche Überschneidung: geringfügig“).

Bestimmte Benchmarks, z. B. Zinssätze oder feste Prozentsätze, bestehen nicht aus Vermögensgegenständen, die von einem Teilfonds erworben werden könnten, d. h., sie können von ihrem Wesen her nicht nachgebildet werden. Wenn eine Benchmark – von ihrem Wesen her – im Portfolio eines Teilfonds nicht nachgebildet werden kann (d. h., die entsprechende Benchmark ist ein Zinssatz oder ein fester Prozentsatz), wird die voraussichtliche Überschneidung in den jeweiligen Anlagebeschränkungen, Anhang 1, Teil B, des Teilfonds als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

Der Freiheitsgrad, von der Benchmark abzuweichen, beschränkt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ausmaß, in dem ein Teilfonds die Wertentwicklung der Benchmark übertrifft bzw. hinter dieser zurückbleibt.

Der Freiheitsgrad sowie die voraussichtliche Überschneidung werden regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft überprüft. Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung werden erst in der nächsten verfügbaren Fassung des Verkaufsprospekts aktualisiert. Es besteht keine weitere Verpflichtung, die Anteilhaber über Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung zu informieren, ausgenommen in den Fällen, in denen Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung auf die Neuausrichtung eines Teilfonds zurückgehen.

Wenn die Anteilklasse eines Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch die jeweilige Benchmark gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn die Benchmark eines Teilfonds ein Zinssatz (z. B. EURO SHORT-TERM RATE (€STR)) ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Teilfonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Teil B:

Einführung, spezifische Anlageklassengrundsätze der Teilfonds und individuelle Anlageziele und Anlagebeschränkungen der Teilfonds

Einführung

Bei der Lektüre dieses Verkaufsprospekts sollten Anleger beachten, dass die individuelle Anlagepolitik eines einzelnen Teilfonds nur im Zusammenspiel der verschiedenen Übersichten und/oder Präsentationen in diesem Verkaufsprospekt erkennbar ist. Die allgemeinen, fundamentalen Grundsätze der Anlagepolitik aller Teilfonds sind in Anhang 1, Teil A, Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten“ („Allgemeine Anlagegrundsätze“) beschrieben. Diese beschreiben den Rechtsrahmen für OGAW im Hinblick auf alle Instrumente, die grundsätzlich für alle Teilfonds zulässig sind (einschließlich bestimmter gesetzlicher Grenzen und Beschränkungen, die zu beachten sind).

Die Anlagen eines Teilfonds können daher im Wesentlichen aus den in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ genannten Vermögenswerten und/oder Instrumenten bestehen, wobei auch zusätzliche Einschränkungen gelten können. Diese sind in den Anlageklassengrundsätzen und spezifischen Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds (Anhang 1, Teil B) angegeben.

Anlagebeschränkungen, die für alle Teilfonds gelten, sind auch in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ zu finden. Daneben können zusätzliche individuelle Anlagebeschränkungen vorliegen, die in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds beschrieben sind, oder es können – sofern gesetzlich zulässig – Ausnahmen in Bezug auf die in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ festgelegten Anlagebeschränkungen gelten. Daneben sind die Kreditaufnahmemöglichkeiten eines Teilfonds gemäß den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ begrenzt.

Die spezifischen Anlageklassengrundsätze und individuellen Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1, Teil B beschrieben, wobei – sofern nicht anders angegeben – Anhang 1 Teil A und Anhang 4 (Risikomanagement-Verfahren) weiterhin gelten.

Je nach der Art des betroffenen Teilfonds gelten die Grundlagen der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds grundsätzlich für die Anlagepolitik eines Teilfonds in Bezug auf diese Anlageklasse. Alle mit einer bestimmten Anlageklasse verbundenen Teilfonds sind in alphabetischer Reihenfolge unter der jeweiligen Anlageklasse aufgeführt. Anhang 1 Teil B unterscheidet zwischen sechs Anlageklassen und den Grundsätzen für

- (i) Aktienfonds,
- (ii) Rentenfonds,
- (iii) Multi-Asset-Fonds,
- (iv) Dachfonds,
- (v) Laufzeitfonds und
- (vi) alternativen Fonds.

Wenn die individuelle Anlagepolitik eines Teilfonds in Verbindung mit seinen spezifischen Anlageklassengrundsätzen von den in den allgemeinen Anlagegrundsätzen dargelegten Anlagegrundsätzen abweicht, ist diese Abweichung in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds ausdrücklich angegeben.

Die Kombination der aus den allgemeinen Anlagegrundsätzen und den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds resultierenden Anlagegrundsätze und die eventuell in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds angegebene Abweichung stellt die individuelle Anlagepolitik dieses bestimmten Teilfonds dar.

Grundsätzlich können alle Teilfonds Techniken und Instrumente gemäß den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ einsetzen, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Teilfonds-spezifische Eigenschaften (z. B. die Basiswährung, die Handelstags-/Bewertungstagskonvention und die geltende Handelsfrist) sind in Anhang 3 dargelegt. Der für jeden Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist in Anhang 4 dargelegt. Die ggf. zuständigen Investmentmanager sowie die Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung nicht delegiert hat, sondern diese Aufgabe intern durchführt, sind in Anhang 5 offengelegt. Das jeweilige Anlegerprofil sowie die Anlegerbeschränkungen (z. B. die spezifischen Mindestanlagebeträge für den jeweiligen Teilfonds und/oder die Anteilklasse) sind in Anhang 6 dargelegt.

Anlagen der Teilfonds in anderen Fonds

Wenn die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen Anlagen in anderen Fonds vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- Hinsichtlich der Anlage in Aktienfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
- Hinsichtlich der Anlage in Rentenfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte Rentenfonds als auch um Länder-, Regionen-, Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Rentenfonds handeln. Rentenfonds ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil gewöhnlich mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.
- Alternative Fonds, in denen Anlagen getätigt werden, korrelieren gewöhnlich mit alternativen Anlagemärkten und/oder alternativen Anlagestrategien, während das Risikoprofil des alternativen Fonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten und der Anwendung angemessener Strategien keine oder nur eine geringe Korrelation mit den Risikoprofilen von Standard-Anlageklassen aufweist. Alternative Fonds umfassen unter anderem Investmentfonds, die insbesondere so genannte „Long/Short-Aktienstrategien“, „Event-Driven-Strategien“ und „Alternative Volatilitätsstrategien“ verfolgen.
- Hinsichtlich der Anlage in Geldmarktfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen oder Laufzeiten oder Währungen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil mit einem oder mehreren Geldmärkten korreliert.

Sofern die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen Anlagebeschränkungen keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, sind grundsätzlich bevorzugt Anteile an Fonds zu erwerben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Ungeachtet dessen steht es jedem Teilfonds im Allgemeinen frei, einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA von anderen Gesellschaften neben der Verwaltungsgesellschaft zu investieren.

Passive Grenzverletzung

Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds enthaltenen Anlagegrenzen in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerten, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten und/oder durch Veränderung des gesamten Teilfondsvermögens, in Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen und/oder aufgrund von Änderungen an der Liste ausgeschlossener Emittenten, die von Datenanbietern auf Basis der für eine bestimmte Anlagestrategie geltenden Ausschlusskriterien analysiert werden, geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (auch zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente für die Teilfonds einsetzen (in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“).

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Alle Teilfonds können Derivate – z. B. Futures, Optionen und Swaps – zu Absicherungszwecken einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-,

Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Wenn die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen (Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke), streben sie über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil möglicherweise ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Die Investmentmanager der Teilfonds verfolgen beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Möglichkeiten der Teilfonds in Bezug auf die Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Anlagegrenzen

Alle Teilfonds haben die Möglichkeit, beim Kauf oder Verkauf korrespondierender Vermögenswerte die festgesetzten Grenzen zu über- oder unterschreiten, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt wird, dass das entsprechende Marktrisikopotenzial insgesamt diesen Grenzen entspricht, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Werden Techniken und Instrumente ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung und/oder Absicherung der Duration eines Teilfonds verwendet, so werden bestimmte Terminkontrakte und Futures auf Staatsanleihen (denen beispielsweise US-Staatsanleihen, britische Gilt oder deutsche Bundesanleihen als Basiswerte zugrunde liegen) wie folgt aus der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen:

- Für die Berechnung der Mindestgrenzen für das Engagement werden Long-Terminkontrakte und Long-Futures auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements berücksichtigt, während Short-Terminkontrakte und Short-Futures auf Staatsanleihen ausgeschlossen werden.
- Für die Berechnung der Höchstgrenzen für das Engagement werden Long-Terminkontrakte und Long-Futures auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen, während Short-Terminkontrakte und Short-Futures auf Staatsanleihen berücksichtigt werden.

Liquidität

Sollten die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen vorschreiben, dass Einlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds nur eingesetzt werden dürfen, um die erforderliche Liquidität des Teilfonds sicherzustellen (Liquiditätsmanagement), werden diese Instrumente nicht zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Teilfonds verwendet. In diesem Fall dienen sie insbesondere dazu, die Verpflichtungen des Teilfonds (z. B. für die Zahlung des Ausgabepreises oder die Bedienung von Anteilsrücknahmen) zu erfüllen und Sicherheiten oder Einschusszahlungen im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten bereitzustellen. Bereitgestellte Sicherheiten oder Einschusszahlungen sind nicht in den spezifischen Liquiditätsgrenzen in Bezug auf Anlagen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds gemäß den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen enthalten.

Potenzielle Verwendung einer spezifischen Anlagestrategie

Wie in Anhang 1, Teil A (Allgemeine Anlagegrundsätze) dargelegt, kann der Investmentmanager eines Teilfonds die Wertpapiere aufgrund der Fundamental- und/oder quantitativen Analyse auswählen (insbesondere neue statistische Techniken wie maschinelles Lernen, Verarbeitung natürlicher Sprachen und/oder künstliche Intelligenz („KI“), wie in Anhang 1 Teil A beschrieben). Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageverfahren und/oder verschiedener Anlagestrategien beurteilt und ausgewählt. Für alle Prozesse gilt, dass der Investmentmanager eines Teilfonds immer und allein für die endgültigen Entscheidungen verantwortlich ist, die im Zusammenhang mit der Analyse, Beurteilung und Auswahl einzelner Wertpapiere getroffen werden.

Der Investmentmanager eines Teilfonds kann bei seinen Anlageentscheidungen für einen Teilfonds eine oder mehrere der folgenden spezifischen Anlagestrategien (die „Strategie für nachhaltige Anlagen“) verwenden.

1. Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen – SRI-Strategie
2. Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen Typ A – SRI-Strategie Typ A
3. Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie – MAS-Strategie

4. Strategie für Klima-Engagement mit Ergebnis – CEWO
5. SDG-konforme Strategie
6. SDG-konforme Strategie Typ A
7. Strategie für grüne Anleihen
8. Green-Transition-Strategie
9. Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) – KPI-Strategie (absolut)
10. Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative)– KPI-Strategie (relativ)
11. ESG-Score-Strategie

Der Umfang, die Einzelheiten und die maßgeblichen Anforderungen (insbesondere die geltenden Ausschlusskriterien) jeder einzelnen Strategie für nachhaltige Anlagen, die vom Anlageverwalter eines Teilfonds angewendet werden und die entweder gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung durchgeführt werden, sind in den vorvertraglichen Vorlagen eines Teilfonds beschrieben, die im Anhang zu diesem Prospekt zu finden sind.

Darüber hinaus enthält die vorvertragliche Vorlage eines Teilfonds Einzelheiten zum Inhalt der gemäß Offenlegungsverordnung geforderten Angaben, einschließlich der für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erforderlichen taxonomiebezogenen Informationen.

Soweit der Einsatz von Derivaten mit der Anwendung einer individuellen nachhaltigen Anlagestrategie verbunden ist, ist Anhang 1 Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) Nr. 6 („Einsatz von Techniken und Instrumenten“) in vollem Umfang. Dies umfasst Transaktionen mit Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Absicherung) und/oder zu Anlagezwecken.

Für den Fall, dass eine nachhaltige Anlagestrategie ausdrücklich vom Anlageverwalter eines Teilfonds angewendet wird, wird der Name der jeweiligen nachhaltigen Anlagestrategie in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds genannt, indem angegeben wird, dass die jeweilige nachhaltige Anlagestrategie (einschließlich ihrer individuellen Ausschlusskriterien) zutrifft.

Wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds eine nachhaltige Anlagestrategie anwendet und den Teilfonds auch in Bezug auf eine Benchmark verwaltet, ist eine solche Benchmark nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar oder mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds konform, es sei denn, dies ist in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds festgelegt. In diesem Fall wird in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds erläutert, inwieweit die Benchmark mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmt oder mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds im Einklang steht.

1. Aktienfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Aktien-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Aktien-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen direkt in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land und/oder eine Region im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land und/oder der Region aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Solche Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land und/oder der betreffenden Region an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land und/oder der betreffenden Region erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz All China Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die Onshore- und Offshore-Aktienmärkte der VRC, Hongkongs und Macaus in Übereinstimmung mit der ESG-Score-Strategie.

In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

- Es gilt die ESG-Score-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 80 % des Teilfondsportfolios wird durch einen ESG-Score bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen).
- Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds erreicht.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A Aktien investiert werden.
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Asian Small Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in asiatischen Aktienmärkten (ausgenommen Japan), mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in CoCo-Bonds investiert werden, davon dürfen max. 10 % des Teilfondsvermögens High-Yield-Anlagen Typ 1 sein.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Best Styles Euroland Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in entwickelten Aktienmärkten der Eurozone. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI EMU Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Best Styles Europe Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Best Styles Europe Equity SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen im Einklang mit der SRI-Strategie in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI Europe Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.msci.com zu finden.

Allianz Best Styles Global AC Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Unternehmen aus dem Tabaksektor investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Best Styles Global Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Best Styles Global Equity SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds gelten basierend auf dem SRI-Rating als nicht investierbar (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI World Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.msci.com zu finden.

Allianz Best Styles Pacific Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten des Pazifikraums, d. h. in Australien, der VR China, Japan, Neuseeland, Singapur und Hongkong. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Pacific Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Best Styles US Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P 500 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Blockchain Opportunities
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Einführung und Anwendung von Blockchain-Technologie profitieren wird oder derzeit damit in Verbindung steht.
Anlagebeschränkungen
- Eine Blockchain ist eine verteilte Datenbank oder ein Hauptbuch, das von den Knotenpunkten eines Computernetzwerks gemeinsam genutzt wird. Als Datenbank speichert eine Blockchain Informationen elektronisch und dezentral in digitaler Form. Unternehmen, deren Geschäft von der Einführung und Anwendung der Blockchain-Technologie profitieren wird oder derzeit damit verbunden ist, werden unter anderem mit digitalen Vermögenswerten, physischen Lieferketten, spezialisierten Halbleitern, Konsumgütern, Webtechnologien, Zahlungsinfrastrukturen, Finanzdienstleistungen, blockchainfähigen Systemen, sozialen Netzwerken, Spielen und virtuellen Umgebungen zu tun haben oder haben derzeit solche Verbindungen. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien und/oder chinesische B-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: 50 % MSCI ACWI SMID Cap Net Total Return USD Index + 50 % Nasdaq Blockchain Economy Net Total Return Index. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz China A Opportunities
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VR China, wobei der Schwerpunkt im Einklang mit der ESG-Score-Strategie auf Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung liegt.
In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Es gilt die ESG-Score-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Teilfondsportfolios wird durch einen ESG-Score bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds erreicht. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 30 Mrd. RMB beträgt.

- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien an den Aktienmärkten der VR China investiert werden, bei denen es sich nicht um chinesische A-Aktien handelt (z. B. chinesische B-Aktien). - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien außerhalb der Aktienmärkte der VR China investiert werden (z. B. chinesische H-Aktien). - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wandelschuldverschreibungen einschließlich von CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in geschlossene, an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierte Fonds investiert werden - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI China A Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz China A-Shares
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VR China im Einklang mit der ESG-Score-Strategie. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Es gilt die ESG-Score-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Teilfondsportfolios wird durch einen ESG-Score bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds erreicht. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien in den Märkten der VR China investiert werden, bei denen es sich nicht um chinesische A-Aktien handelt (z.B. chinesische B-Aktien und chinesische H-Aktien). - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien außerhalb der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wandelschuldverschreibungen, einschließlich von CoCo-Bonds, angelegt werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in geschlossene, an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierte Fonds investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI China A Onshore Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz China Future Technologies
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der VR China (Onshore und Offshore), Hongkongs und Macaus mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die an der Entwicklung von Zukunftstechnologien beteiligt sind.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden - Unternehmen, die an der Entwicklung von Zukunftstechnologien beteiligt sind, sind Unternehmen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen anbieten, die Fortschritte und Verbesserungen im Bereich von Zukunftstechnologien, insbesondere künstliche Intelligenz, Kommunikationstechnologie, intelligenter Transport, E-Commerce, Automatisierung, Biotechnologie, grüne Technologie, Halbleiter, Software und Finanztechnologie, liefern oder davon profitieren. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz China Healthy Living
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der VR China (Onshore und Offshore), Hongkongs und Macaus mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die im Bereich Gesundheitsfürsorge und gesunder Lebensstil tätig sind.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen im Markt für chinesische A-Aktien investiert werden - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden - Unternehmen, die im Bereich Gesundheitsfürsorge und gesunder Lebensstil tätig sind, sind Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die (i) zur Entwicklung medizinischer Behandlungen dienen (unter anderem klinische Forschung, Medizinprodukte, Krankenhausdienstleistungen, Medizin, zur Linderung der Symptome und Wirkungen einer Krankheit), (ii) Krankheit verhindern (z. B. positive Ernährung, verbesserte Umwelt- und Lebensstiländerungen zur Reduzierung des Erkrankungsrisikos), (iii) das Leben/ die Lebenszeit verlängern und/oder (iv) ein gesundes Leben und Wohlergehen für alle Altersgruppen gewährleisten.

- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz China Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten der VR China sowie Hongkongs und Macaus im Einklang mit der ESG-Score-Strategie. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Es gilt die ESG-Score-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Teilfondsportfolios wird durch einen ESG-Score bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark des Teilfonds erreicht. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI China 10/40 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz China Thematica
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der VR China (Onshore und Offshore), Hongkongs und Macaus mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäft von Wachstumschancen der VR China profitiert oder profitieren wird.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Clean Planet
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich einer saubereren Umwelt.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Bei Unternehmen, die im Bereich einer saubereren Umwelt tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung in Bezug auf Herausforderungen leisten, die mit drei zentralen Dimensionen einer sauberen Umwelt verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Kernthemen (i) sauberes Land, (ii) Energiewende und (iii) sauberes Wasser im Sinne der SDGs Nr. 2, 3, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden; davon dürfen max. 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Climate Transition
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Bei Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Effizienz oder Qualität einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leisten - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Cyber Security
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit mit ihr in Verbindung steht, in Übereinstimmung mit der Strategie der Nachhaltigkeitsindikatoren (Relativ) („KPI-Strategie (Relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Der Bereich der Cybersicherheit umfasst Unternehmen, die ein Engagement in und/oder eine Verbindung zu Praktiken zur Verteidigung von Computern, Servern, Mobilgeräten, elektronischen Systemen, Netzwerken und Daten gegen böswillige Angriffe haben. Er umfasst außerdem die Sicherheit von Informationstechnologie und elektronischen Informationen. Der Begriff Cybersicherheit umfasst alles von der Computersicherheit und Notfallwiederherstellung bis hin zur Schulung der Endnutzer. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Emerging Asia Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in Aktien der asiatischen Schwellenländer (außer Japan, Hongkong und Singapur) und/oder von Ländern, die Bestandteil des MSCI Emerging Frontier Markets Asia sind.
Anlagebeschränkungen
- Das Vermögen des Teilfonds kann in asiatischen Schwellenländern oder in Ländern, die Bestandteil des MSCI Emerging Frontier Markets Asia sind, angelegt werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Emerging Frontier Markets Asia Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Emerging Europe Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten europäischer Schwellenländer.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in europäischen Schwellenmärkten oder in Ländern investiert, die im MSCI EFM Europe + CIS (E+C) enthalten sind. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Europe 10-40 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten von Schwellenländern. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt und/oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets Index sind. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in aufstrebenden Aktienmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in mindestens fünf Schwellenmärkten und/oder in mindestens fünf Ländern investiert, die im MSCI Emerging Markets Daily Total Return Net enthalten sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Emerging Markets Equity SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien aus globalen Schwellenländern im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt und/oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped sind. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.msci.com zu finden.

Allianz Enhanced All China Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten der VR China, Hongkongs und Macaus zur Erzielung eines diversifizierten Portfolios durch eine Kombination aus fundamentaldatenbezogenen und systematischen Ansätzen bei der Titelauswahl.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen im Markt für chinesische A-Aktien investiert werden - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Euroland Equity Growth
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der Eurozone mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten.
Anlagebeschränkungen
- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig. - Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien von Unternehmen investiert werden, deren Sitz sich in einem Teilnehmerland des Wechselkursmechanismus II befindet. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P Eurozone Large Mid Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Europe Equity Growth
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Wachstumsaktien.
Anlagebeschränkungen
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P Europe Large Mid Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Europe Equity Growth Select
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.
Anlagebeschränkungen
- Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 5 Mrd. EUR beträgt. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig
Allianz Europe Equity SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie Typ A“).
Anlagebeschränkungen
- Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil A Nr. 2 erster Spiegelstrich sind nicht zulässig. - Es gilt die SRI-Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Europe Equity Value
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit dem Schwerpunkt auf Substanzwerten in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P Europe Large Mid Cap Value Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Europe Mid Cap Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in entwickelten europäischen Aktienmärkten, ausgenommen die Türkei und Russland, mit Schwerpunkt auf mittelgroßen Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Als mittelgroße Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Europe Mid Cap vertretenen Wertpapiers beläuft - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Mid Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Small and Micro Cap Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Micro- und Small-Cap-Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Der Teilfonds ist für PEA-PME (Plan d'Epargne en Actions destiné au financement des PME et ETI) zulässig. - Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit dem Anlageziel in Aktien investiert, die die Anforderungen von PEA-PME erfüllen. - Als Micro- und Small-Cap-Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Europe Small Cap Index vertretenen Wertpapiers beläuft. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: 70 % MSCI Europe Small Cap ex-UK Total Return Net + 30 % MSCI Europe Micro Cap ex-UK Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Europe Small Cap Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Europe Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Aktien, Wandelschuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz European Equity Dividend
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der europäischen Aktienmärkte, die in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) („KPI-Strategie (absolut)“) voraussichtlich nachhaltige Dividendenzahlungen bieten werden. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel mindestens in einem Verbesserungspfad gegenüber dem Vorjahr für den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden - Es gilt die KPI-Strategie (absolut) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Verbesserung der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr zum Ende des Geschäftsjahres, beginnend mit dem Referenzdatum: 29. Dezember 2022. Für den Zeitraum zwischen dem Referenzdatum und dem Ende des ersten Geschäftsjahres wird ein zeitanteilter Satz des Jahressatzes angewendet. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Food Security
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert - Max. 10 % des Teilfondsvermögens werden in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert. - Bei Unternehmen, die im Kernthema der Lebensmittelsicherheit tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die die Praktiken des Lebensmittelmanagements über die gesamte Lieferkette hinweg verbessern, um die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praktiken, die

Effizienz der natürlichen Ressourcen sowie die Bezahlbarkeit und Qualität von Lebensmitteln zu verbessern, wie es die SDGs Nr. 2, 3, 6, 12, 13, 14 und 15 vorsehen. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz GEM Equity High Dividend
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen aufstrebenden Aktienmärkten, mit Schwerpunkt auf Aktien, die zu einem Anlageportfolio mit dem Potenzial eines den Marktdurchschnitt übersteigenden Dividendenertrages auf Gesamtportfolioebene führen.
Anlagebeschränkungen
- Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt, oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz German Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in die deutschen Aktienmärkte in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig. - Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: DAX. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz German Small and Micro Cap
Anlageziel
Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in deutschen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Micro- und Small-Cap-Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig. - Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert. - Als Micro- und Small-Cap-Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das Einfache der Marktkapitalisierung des (an der Marktkapitalisierung gemessen) größten im SDAX vertretenen Wertpapiers beläuft. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: SDAX Total Return Gross. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Global Artificial Intelligence
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der künstlichen Intelligenz.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Benchmark: 50 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 50 % MSCI World Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Diversified Dividend
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte in Übereinstimmung mit der Sustainable and Responsible Investment Strategy (SRI-Strategie), wobei der Schwerpunkt auf Aktien liegt, die zu einem Portfolio von Anlagen mit einer potenziellen Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt führen, wenn das Portfolio als Ganzes betrachtet wird.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). - Min. 90 % des Teilfondsportfolios wird durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI World High Dividend Yield Net Return EUR Index. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Global Dividend
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der globalen Aktienmärkte, die voraussichtlich nachhaltige Dividendenzahlungen bieten werden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen aufstrebender Aktienmärkte, die voraussichtlich nachhaltige Dividendenzahlungen bieten werden.
Anlagebeschränkungen
- Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt, oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Equity Growth
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Equity Insights
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten, um ein auf die Titelauswahl ausgerichtetes konzentriertes Aktienportfolio zu schaffen.
Anlagebeschränkungen
- Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig
Allianz Global Equity Unconstrained
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten, um ein auf die Titelauswahl ausgerichtetes konzentriertes Aktienportfolio zu schaffen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert, davon werden mindestens 51 % des Teilfondsvermögens direkt in Aktien investiert, wie im Anlageziel beschrieben. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Hi-Tech Growth
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf dem Informationstechnologiesektor oder einer Branche, die Teil dieses Sektors ist.
Anlagebeschränkungen
- Der Informationstechnologiesektor umfasst Unternehmen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen entwickelt haben oder entwickeln werden, die Fortschritte und Verbesserungen im Informationstechnologiesektor liefern bzw. erheblich von diesen profitieren werden. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Software und damit verbundene Dienstleistungen, einschließlich der primären Entwicklung von Software in verschiedenen Bereichen wie Internet, Anwendungen, Systeme, Datenbankmanagement und/oder Home Entertainment; Beratung und Dienstleistungen sowie Datenverarbeitung und ausgelagerte Dienstleistungen; Technologie-Hardware und -Ausrüstung, einschließlich Hersteller und Vertreiber von Kommunikationsausrüstung, Computern und Peripheriegeräten, elektronischen Geräten und verwandten Instrumenten; interaktive Medien und Dienstleistungen, Internet, Internetinfrastruktur und -services sowie Halbleiter- und Halbleitersausrüstungshersteller. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI World Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Metals and Mining
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Bodenschätzen. Zu den Bodenschätzen können Nichteisenmetalle, Eisen und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle, Diamanten oder Industriesalze und Mineralien gehören.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Small Cap Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI World Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft. Der Investmentmanager geht davon aus, dass die gewichtete durchschnittliche Marktkapitalisierung des Portfolios bei normalen Marktbedingungen 50 % bis 200 % der gewichteten durchschnittlichen Marktkapitalisierung aller im MSCI World Small Cap erfassten Wertpapiere beträgt. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden, begrenzt auf max. 10 % für jedes einzelne Schwellenmarktland. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in CoCo-Bonds investiert werden, davon dürfen max. 10 % in High-Yield-Anlagen Typ I angelegt werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI World Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Sustainability
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten der Industrieländer im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Unternehmen investiert werden, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den Sektoren (i) Alkohol, (ii) Rüstung, (iii) Glücksspiele und (iv) Pornografie erzielen. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: DOW JONES Sustainability World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.spglobal.com zu finden.
Allianz Global Water
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich des Wasserressourcenmanagements.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens werden in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert.

- Bei Unternehmen, die im Bereich des Wasserressourcenmanagements tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse in Verbindung mit Themen wie Wasserknappheit und -qualität liefern und dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der globalen Wasserressourcen zu verbessern, wie es die SDGs Nr. 6, 9, 11 und 12 vorsehen. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem Portfolio aus Wertpapieren des Aktienmarktes der Asien-Pazifik-Region (ausgenommen Japan) mit einem potenziell den Marktdurchschnitt übersteigenden Dividendenertrag.
Anlagebeschränkungen
- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in die Märkte für chinesische A-Aktien und/oder chinesische B-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC Asia Pacific Excl. Japan Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Hong Kong Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten Hongkongs.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: FTSE MPF Hong Kong Index Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz India Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten des indischen Subkontinents, darunter Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert, davon dürfen max. 30 % des Teilfondsvermögens in den globalen Aktienmärkten Pakistans, Sri Lankas und Bangladeschs angelegt werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI India Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Indonesia Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in indonesischen Aktienmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: JAKARTA Composite. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Japan Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in die japanischen Aktienmärkte in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: TOPIX Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Japan Smaller Companies Equity
Anlageziel
Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in japanischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen und mittelgroßen Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Als kleine und mittelgroße Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 2,0-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Japan Small Cap Index vertretenen Wertpapiers beläuft. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI Japan Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Little Dragons
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in asiatischen Aktienmärkten (ausgenommen Japan), mit Schwerpunkt auf kleinen und mittelgroßen Unternehmen.
Anlagebeschränkungen
- Als kleine und mittelgroße Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap vertretenen Wertpapiers beläuft. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Metaverse
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäft vom Metaversum profitiert oder derzeit damit verbunden ist.
Anlagebeschränkungen
- Das Metaversum ist ein digitaler Raum, der durch die Konvergenz der physischen und digitalen Welt geschaffen wird, einschließlich der Summe aller virtuellen Welten, der erweiterten Realität und des Internets. Unternehmen, deren Geschäft vom Metaversum profitiert oder derzeit damit verbunden ist, sind oder werden unter anderem beteiligt an und/oder verbunden mit Webtechnologien, Webinfrastruktur, räumlichem Computing, Blockchain-fähigen Systemen, dezentralen Finanzen, digitalen Weltanbietern, sozialen Netzwerken, Gaming und virtuellen Umgebungen. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien und/oder chinesische B-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: 50% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 50% MSCI AC World (ACWI) Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Pet and Animal Wellbeing
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und Förderung des Wohlergehens von Haus- und anderen Tieren.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Positive Change
Anlageziel
Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in globalen Aktienmärkten gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die im Hinblick auf eines oder mehrere der SDG der Vereinten Nationen engagiert sind und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft erzielen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens werden in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert. - Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie es die SDGs Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 vorsehen. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz SDG Global Equity
Anlageziel
Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in globalen Aktienmärkten gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die im Hinblick auf eines oder mehrere der SDG der Vereinten Nationen engagiert sind und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft erzielen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens werden in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert. - Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie es die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorsehen. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Termingeldern und/oder Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen.

- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Smart Energy
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Wandel der Energienutzung.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden - Bei den Unternehmen, die im Wandel der Energienutzung engagiert sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der nachhaltigen Energieinfrastruktur, zur Schaffung erneuerbarer Energiequellen und Energiespeichersysteme sowie zur Verbesserung der Wirksamkeit und des Zugangs zum Energieverbrauch leisten, wie es die SDGs Nr. 7, 11, 12 und 13 vorsehen. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Unternehmen investiert werden, deren Umsätze zu mehr als 30 % aus der Ölförderung, dem Kohleabbau oder aus der Stromerzeugung aus diesen Kraftstoffen stammen. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Sustainable Health Evolution
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich der Gesundheitsinnovation und -förderung.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens werden in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert. - Bei Unternehmen, die im Bereich der Gesundheitsinnovation und -förderung tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen gesunden und nachhaltigen Lebensstil ermöglichen, indem sie (i) Krankheiten vorbeugen (Veränderungen der Fitness, der Ernährung und des Lebensstils, um das Krankheitsrisiko zu verringern), (ii) Behandlungen verschreiben (Medizin, Therapie, Chirurgie etc., um die Symptome und Auswirkungen einer Krankheit zu lindern) und (iii) das Leben verlängern (Technologie, Werkzeuge, Forschung, Wissenschaft etc., zur Verlängerung der Lebenserwartung), wie es die SDGs Nr. 2, 3, 6, 9, 11 und 12 vorsehen. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds gelten basierend auf dem SRI-Rating als nicht investierbar (d. h. werden ausgeschlossen) - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.

- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI USA ESG Screened Index. Freiheitsgrad: begrenzt (der Investmentmanager legt Beschränkungen gegenüber der Benchmark fest, um einen geringen Tracking Error und ein ähnliches Renditemuster zu erreichen (z. B. Beschränkungen in Bezug auf die aktive Gewichtung von Einzeltiteln/Sektoren). Unsere Abweichung vom Anlageuniversum, den Gewichtungen und den Risikomerkmale der Benchmark wird voraussichtlich nach unserem eigenen Ermessen begrenzt sein. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.msci.com zu finden.
Allianz Thematica
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf der Themen- und Titelauswahl.
Anlagebeschränkungen
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die Strategie für Klima-Engagement (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Malaysia. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Total Return Asian Equity
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in globalen Aktienmärkten der VR China, Hongkongs, Singapurs, der Republik Korea, Taiwans, Thailands, Malaysias und/oder der Philippinen.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz US Equity Fund
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der US-Aktienmärkte mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. USD.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P 500 Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz US Equity Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in US-Aktienmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: keine

Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.	
Anlagebeschränkungen	
- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert. - Benchmark: S&P 500 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig	

2. Rentenfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Renten-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Renten-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Schuldtitel investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Advanced Fixed Income Euro

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen Rendite der Staatsanleihemärkte innerhalb der Eurozone in Euro (EUR) durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen).
- Duration: 1 bis 10 Jahre
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Advanced Fixed Income Global

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der Rendite der globalen Staatsanleihemärkte durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden
- Min. 40 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel investiert, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden begeben oder garantiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen).
- Duration: 3 bis 9 Jahre
- Benchmark: J.P. MORGAN Government Bond (GBI) 1-10 Year. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Unternehmens- und Staatsanleihemärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: 3 bis 9 Jahre. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen durchschnittlichen Rendite der europäischen Märkte für Anleihen mit kurzer Duration durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 4 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate 1-3 Year Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz American Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Schuldtiteln der amerikanischen Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf den US-Rentenmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln aus den USA investiert. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Duration: 3 bis 9 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: keine
Allianz China Strategic Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Rentenmärkten der VR China, Hongkongs, Taiwans und Macaus.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkten der VR China investiert werden, einschließlich in sogenannte Urban Investment Bonds - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FIL-Programm investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Duration: 0 bis 10 Jahre - Benchmark: J.P. MORGAN Asia Credit China Index. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Convertible Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in Wandelschuldverschreibungen der europäischen Anleihemärkte in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 60 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Wandelschuldverschreibungen investiert. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen auch in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen kann in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung der gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Umsatz) des Teilfonds im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Umsatz) der Benchmark des Teilfonds erreicht - Benchmark: Refinitiv Europe Focus CB (EUR). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Credit Opportunities
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Duration: minus 1 bis 2 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Long/Short-Anleihestrategien</u> Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine häufig verwendete Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Credit Opportunities Plus
Anlageziel
Hohe risikobereinigte Renditen durch Anlagen in globalen Rentenmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelschuldverschreibungen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Duration: minus 3 bis 6 Jahre - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Long/Short-Anleihestrategien</u> Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine häufig verwendete Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Dynamic Asian High Yield Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in High-Yield-Schuldtiteln der asiatischen Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden gemäß dem Anlageziel in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert; innerhalb dieser Begrenzung dürfen jedoch max. 10 % des Teilfondsvermögens in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in RMB - Max. 30 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Duration: null bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom Index. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Emerging Markets Select Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in kurzfristigen, auf USD lautenden Schuldtiteln der aufstrebenden Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von B- (Standard & Poor's) oder höher aus Schwellenmärkten oder aus Ländern, die im J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified oder im J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond vertreten sind und auf USD lauten, investiert. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegt werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien von Unternehmen aus einem Schwellenland angelegt werden, oder aus Ländern, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified or the J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond oder des J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Global sind. - Duration: 1 bis 3 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in kurzfristigen, auf USD lautenden Schuldtiteln der aufstrebenden Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von B- (Standard & Poor's) oder höher aus Schwellenmärkten oder aus Ländern, die im J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified oder im J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond vertreten sind und auf USD lauten, investiert. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegt werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien von Unternehmen aus einem Schwellenland angelegt werden, oder aus Ländern, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified or the J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond oder des J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Global sind. - Duration: 1 bis 3 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten der Schwellenländer.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel gemäß dem Anlageziel investiert oder in Schuldtitel, die von Ländern begeben werden, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Unternehmensanleihen investiert werden. Aus dieser Begrenzung ausgeschlossen sind quasi-staatliche Stellen, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum der nationalen Regierung eines Schwellenmarktlandes oder eines Landes, das Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified ist, befinden oder von dieser garantiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Duration: 1 bis 10 Jahre - Benchmark: J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets SRI Bond	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in staatlichen und quasi-staatlichen Schuldtiteln der globalen Schwellenmärkte, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel gemäß dem Anlageziel investiert oder in solche, die von Ländern begeben werden, die Teil des J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified sind. Quasi-staatliche Schuldtitel sind Schuldtitel, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum der nationalen Regierung eines Schwellenmarktländes oder eines Landes, das Teil des J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified ist, befinden oder von dieser garantiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Für staatliche Emittenten wird ein internes Scoring-Modell angewendet, das verschiedene ökologische, soziale und Governance-Faktoren gewichtet, für die der Freedom-House-Index als eines von mehreren Kriterien betrachtet wird. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Duration: 1 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter jpmorganindices.com zu finden.	
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmensanleihen aus globalen Schwellenländern im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel gemäß dem Anlageziel und/oder von Unternehmen investiert, deren Sitz sich in einem Land befindet, das Teil des J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Market Bond (CEMBI) Broad Diversified ist - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel der globalen Rentenmärkte investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel der Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). (Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien), die wie folgt geändert wird: - Für staatliche Emittenten wird ein internes Scoring-Modell angewendet, das verschiedene ökologische, soziale und Governance-Faktoren gewichtet, für die der Freedom-House-Index als eines von mehreren Kriterien betrachtet wird. Schuldtitel von anderen Emittenten als staatlichen Emittenten dürfen nicht erworben werden, wenn das Land des jeweiligen Emittenten nicht den Anforderungen des vorgenannten internen Scoring-Modells entspricht. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen. (d. h. werden ausgeschlossen). - Duration: 1 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Markets Bond (CEMBI) Broad Diversified Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter jpmorganindices.com zu finden.	

Allianz Enhanced Short Term Euro
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der durchschnittlichen Rendite der Euro-Geldmärkte durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“). Der Investmentmanager kann zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Risiken in Bezug auf Anleihen und Geldmarktinstrumente eingehen. Darüber hinaus kann er sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Währungsrisiken übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Einlagen gehalten und in Schuldtitel und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf höchstens 2,5 Jahre betragen. - Max. 65 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel (mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten) mit einem Rating von mindestens BBB+ (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa1 (Moody's) investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: bis zu 1 Jahr - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Derivative Overlay-Strategien</u> Teile des Teilfondsvermögens werden typischerweise einer derivativen Overlay-Strategie zugewiesen, mit dem Ziel, zusätzliche Renditen zu erwirtschaften, die diejenigen von traditionellen Long-Only-Rentenportfolios übersteigt. Die derivative Overlay-Strategie besteht vorrangig aus mittel- bis langfristigen Positionen in börsengehandelten liquiden Zins- und Anleihe-Futures und, sporadisch, aus Positionen in Devisentermingeschäften mit sorgfältiger Risikokontrolle. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Euro Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte in Übereinstimmung mit der Strategie für nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren (SRI-Strategie).
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios wird durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). Duration: 3 bis 9 Jahre - Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der mittelfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von BB+ (einschließlich) bis BB- (einschließlich) (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: minus 2 bis 4 Jahre - Benchmark: J.P. MORGAN EMU Bond 1-3 Year. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Euro Credit Risk Control
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf Euro lautenden Schuldtiteln. Der Teilfonds kombiniert ein Engagement am Markt für auf Euro lautende Investment Grade-Kreditwerte mit einer Derivat-Overlay-Strategie, um so im Vergleich zu einer Strategie, die sich ausschließlich auf EUR-Investment-Grade-Kreditwerte konzentriert, ein besseres risikobereinigtes Renditeprofil zu bieten.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden - Duration: 0 bis 8 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Derivative Overlay-Strategien</u> Ein Teil des Teilfondsvermögens wird Derivatpositionen zugewiesen, um ein risikooptimiertes Engagement im auf EUR lautenden Hochzinsmarkt einzugehen. Der Investmentmanager baut ein Engagement im auf EUR lautenden Hochzinsmarkt auf, indem er in CDS-Indizes investiert und extreme Abwärtsrisiken durch Optionen auf dieselben Indizes absichert. - Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Euro Credit SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf EUR lautenden Schuldtiteln mit Investment Grade von OECD- oder EU-Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von BB+ (einschließlich) bis BB- (einschließlich) (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel investiert werden, die von Unternehmen aus dem Tabaksektor begeben werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden auf der Grundlage des SRI-Ratings als nicht investierbar angesehen (d. h. werden ausgeschlossen). - Duration: null bis 8 Jahre - Benchmark: ICE BOFAML Euro Corporate Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Euro Government Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in staatlichen Schuldtiteln der Anleihemärkte der Eurozone im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in europäische Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Vorzugsaktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Benchmark: IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro High Yield Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf EUR lautende hochverzinsliche Schuldtitel in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien) Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Duration: 1 bis 9 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Euro High Yield Defensive
Anlageziel
Allianz Euro High Yield Defensive
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtitel investiert, die entweder dem Anlageziel entsprechen und/oder Teil des ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B sind oder sein werden, jedoch gemäß der ICE BOFAML Index-Methodologie zur Sektorklassifizierung (Level 2) nicht dem Finanzsektor zuzuordnen sind. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Der Gesamtbestand des Teilfonds an Vermögenswerten eines einzelnen Emittenten muss weniger als 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Unternehmen, die laut Definition in Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Bilanzierungsrichtlinien derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten im vorgenannten Sinn als ein einziger Emittent. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten. - Duration: 1 bis 9 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Euro Inflation-linked Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Schuldtiteln der OECD- oder EU-Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel der OECD- und/oder EU-Rentenmärkte investiert, davon werden min. 51 % des Teilfondsvermögens in auf EUR lautenden inflationsgebundenen Schuldtiteln angelegt. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Duration: null bis 20 Jahre. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG Euro Government Inflation-Linked Bond Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz European Bond RC
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Rentenmärkten. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis von europäischen Staats- und Unternehmensanleihen ausgerichtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gelegenheiten und Risiken an den europäischen Rentenmärkten, einschließlich Derivaten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden - Max. 30 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte und Optionskontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures/Aktienindexoptionen) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Netto-Long-Position in Aktienindex-Futures und/oder Aktienindexoptionen halten. - Max. 30 % Währungsentengagement in Nicht-EUR-Werten - Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Duration: minus 2 bis 5 Jahre. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Flexi Asia Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlage in Schuldverschreibungen der asiatischen Anleihemärkte, die auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD oder eine beliebige asiatische Währung lauten, in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden; innerhalb dieser Begrenzung dürfen jedoch maximal 10 % des Teilfondsvermögens in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Max. 35 % dürfen in Schuldtitel investiert werden, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade (d. h. den Philippinen) begeben oder garantiert werden. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Max. 35 % Währungsentengagement in RMB - Max. 20 % Währungsentengagement in nicht auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD und nicht auf eine andere asiatische Währung lautenden Werten - Duration: null bis 10 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: J.P. MORGAN JACI Composite Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Floating Rate Notes Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum, das über der durchschnittlichen Rendite der europäischen Geldmärkte in Euro liegt, durch Anlagen an den globalen Anleihemärkten mit Schwerpunkt auf variabel verzinslichen Anleihen mit Euro-Engagement in Übereinstimmung mit der Sustainable and Responsible Investment Strategy („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen wird entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel mit Investment Grade-Rating investiert. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel eines OECD- und/oder EU-Mitgliedstaats investiert. - Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen und/oder Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die zwei oder mehr verschiedene Ratings besitzen, von denen eines zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Baa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Rating-Agentur sein muss oder, wenn die Schuldtitel kein Rating besitzen, sie nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein müssen, und die übrigen Ratings mindestens BB- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Rating-Agentur sein müssen oder, wenn die Schuldtitel kein Rating besitzen, sie nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein müssen. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Max. 10 % Währungsentengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios wird durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 18 Monate. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Global Aggregate Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Unternehmens- und Staatsanleihemärkten.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Credit SRI
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Dienstleistungen in Verbindung mit Tabak erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Bereitstellung von Dienstleistungen in Verbindung mit Glücksspielen und/oder Pornografie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von nicht konventionellem Öl und Gas und/oder aus der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht konventionellem Öl und Gas erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Alkohol und/oder aus Vertrieb/Verkauf von Alkohol und/oder mehr als 20 % ihrer Umsätze aus der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Alkohol erzielen. - Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Credit Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Floating Rate Notes Plus
Anlageziel
Der Teilfonds beabsichtigt, über ein globales Universum variabel verzinslicher Anleihen Erträge zu erzielen. Der Teilfonds strebt Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum an in Übereinstimmung mit der Strategie für nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren (SRI-Strategie).
Anlagebeschränkungen
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in globale Floating Rate Notes investiert. - Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ I investiert werden. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Teilfondsportfolios wird durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: 0 bis 1,0 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Global Government Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen im globalen Markt für hochverzinsliche Unternehmensanleihen.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Benchmark: FTSE World Government Bond (WGBI) Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global High Yield
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln der globalen Anleihemärkte in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt; innerhalb dieser Begrenzung darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen. - Max. 10 % Währungsentwicklung in Nicht-USD-Werten - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 20 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Inflation-Linked Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in globale Schuldtitel investiert, davon werden min. 51 % in inflationsgebundene Schuldtitel investiert. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 20 Jahre. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG World Government Inflation-Linked Bond Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Global Multi-Asset Credit
Anlageziel
Langfristige Renditen, die über dem SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR) liegen, durch Investitionen in die globalen Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert. - Min. 25 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel mit Investment Grade-Rating investiert. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. Im Rahmen dieser Grenze gelten jedoch folgende Einschränkungen: (i) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von CCC+ oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) (Standard & Poor's) investiert werden, und (ii) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel ohne Rating investiert werden, wobei der Investmentmanager ein Rating von vergleichbarer Qualität festlegen muss. Ob der Erwerb eines Schuldtitels in Betracht kommt, wird aufgrund des höchsten verfügbaren Ratings am Tag des Erwerbs festgestellt. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen. - Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen. - Max. 10 % Währungsentwicklung in Nicht-USD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Global Multi-Asset Credit SRI
Anlageziel
Langfristige Renditen oberhalb des SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR) durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (Sustainable and Responsible Investment Strategy „SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert. - Min. 25 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel mit Investment Grade-Rating investiert. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. Im Rahmen dieser Grenze gelten jedoch folgende Einschränkungen: (i) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von CCC+ (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) investiert werden, und (ii) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel ohne Rating investiert werden, wobei der Investmentmanager ein Rating von vergleichbarer Qualität festlegen muss. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Netto-Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen. - Max. 10 % Währungsentengagement in Nicht-USD-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Dienstleistungen in Verbindung mit Tabak erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Bereitstellung von Dienstleistungen in Verbindung mit Glücksspielen und/oder Pornografie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von nicht konventionellem Öl und Gas und/oder aus der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht konventionellem Öl und Gas erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Alkohol und/oder aus Vertrieb/Verkauf von Alkohol und/oder mehr als 20 % ihrer Umsätze aus der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Alkohol erzielen. - Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Global Opportunistic Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in globalen Rentenmärkten. Im Rahmen des Anlageverfahrens wendet der Investmentmanager einen opportunistischen Ansatz an, der insbesondere vorgibt, dass auf ein Spektrum an Makro- und Kreditgelegenheiten zugegriffen wird.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten. - Duration: 0 bis 9 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Green Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf Währungen der OECD-Länder lautenden grünen Investment-Grade-Anleihen der globalen Rentenmärkte im Einklang mit der Strategie für grüne Anleihen.
Anlagebeschränkungen
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 85 % des Teilfondsvermögens werden in grüne Anleihen investiert. - Min. 80 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente sowie (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) vorübergehend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % Währungsentengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die Strategie für grüne Anleihen (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Duration: null bis 13 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Benchmark: ICE BOFAML Green Bond (hedged into EUR) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.theice.com zu finden.

Allianz Green Transition Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Schuldtiteln in den globalen Rentenmärkten mit Schwerpunkt auf Emittenten (Unternehmen, staatliche und quasi-staatliche Emittenten), die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen und umweltfreundlichen Lösungen und zum Übergang zu einer klimafreundlichen, emissionsarmen Wirtschaft in Übereinstimmung mit der Green-Transition-Strategie leisten.
Anlagebeschränkungen
- Min. 80 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln im Einklang mit der Green-Transition-Strategie investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte oder in Ländern investiert werden, die Teil des J.P.-Index sind MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Duration: 0 bis 10 Jahre. - Benchmark: 1/3 BLOOMBERG MSCI Global Green Bond Total Return (abgesichert in USD) + 1/3 BLOOMBERG MSCI Global Corporate Sustainability Total Return (abgesichert in USD) + 1/3 J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig. - Die Benchmark stimmt nicht vollständig mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen überein. Sowohl der Teilfonds als auch die Benchmark verwenden eine Kombination aus SRI-Screening und Ausschluss von umstrittenen Sektoren und Verstößen gegen den UN Global Compact. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab. Nähere Einzelheiten zur Methodik der Benchmark sind unter www.msci.com, www.bloomberg.com und jpmorganindices.com zu finden.
Allianz HKD Income
Anlageziel
Langfristige Erträge durch Anlagen in auf Hongkong-Dollar lautenden Schuldtiteln.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens lauten auf Hongkong-Dollar. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen auf RMB und/oder andere Währungen lauten. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Duration: weniger als 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: keine
Allianz Renminbi Fixed Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf CNY lautenden Rentenmärkten der VRC.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder kann in Einlagen gehalten werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel investiert. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden, einschließlich in sogenannte Urban Investment Bonds - Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FIL-Programm investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Duration: weniger als 10 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Broad China 1-10 Year Total Return. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz SDG Euro Credit
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment Grade aus der Eurozone oder der OECD im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Wertpapiere, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.
Anlagebeschränkungen
- Min. 85 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihen (einschließlich unter anderem Green Bonds, Social Bonds, Sustainable Bonds und Sustainability-Linked Bonds) im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A investiert. - Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie von den SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die im Bereich der Erdölbohrung in der Arktis und anderer unkonventioneller Öl- und Gasförderung tätig sind - Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die im Bereich Glücksspiel tätig sind - Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge mit hochprozentigem Alkohol erwirtschaften - Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die mehr als 15 % ihres Umsatzes mit der Tabakindustrie erzielen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht von einer Rating-Agentur bewertet sind. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % Währungsentagement in Nicht-EUR-Werten. - Duration: 1 bis 8 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich
Allianz Selective Global High Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in globalen Anleihemärkten. Der Teilfonds versucht, Renditen nahe am High-Yield-Bereich bei einer erwarteten Volatilität zwischen Investment Grade und High Yield in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) zu bieten. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit einem Rating von BB- (Standard & Poor's) oder darüber angelegt. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von B+ oder darunter (Standard & Poor's) investiert werden. Schuldtitel mit einem Rating von CCC+ (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) dürfen jedoch nicht erworben werden. Das höchste am Kauftag verfügbare Rating ist für die Beurteilung eines möglichen Kaufs eines Schuldtitels ausschlaggebend. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine Outperformance von mindestens 30 % der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds im Vergleich zur „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds erreicht - Min. 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds werden basierend auf der höchsten THG-Intensität als nicht investierbar erachtet (d. h., sie werden ausgeschlossen) - Die „gewichtete durchschnittliche THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds übertrifft die „gewichtete durchschnittliche THG-Intensität (Verkäufe)“ der Benchmark des Teilfonds unter Ausschluss von 20 % der Emittenten mit der höchsten THG-Intensität - Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen. - Max. 10 % Währungsentagement in Nicht-USD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - ICE BOFAML BB-B Global High Yield Index (hedged). (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein.) - Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz SGD Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge in SGD durch Anlagen in Schuldtiteln an den globalen Rentenmärkten
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Duration: 0 bis 10 Jahre. - Max. 30 % Währungsentagement in Nicht-SGD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: keine.
Allianz Short Duration Global Bond SRI
Anlageziel
Langfristiges Wachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Dienstleistungen in Verbindung mit Tabak erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Bereitstellung von Dienstleistungen in Verbindung mit Glücksspielen und/oder Pornografie erzielen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von nicht konventionellem Öl und Gas und/oder aus der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht konventionellem Öl und Gas erzielen.

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Schuldtitel von Emittenten investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Alkohol und/oder aus Vertrieb/Verkauf von Alkohol und/oder mehr als 20 % ihrer Umsätze aus der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Alkohol erzielen. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen) - Duration: 0 bis 3 Jahre. - Benchmark: FTSE 3-Month Treasury Bill Total Return. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Treasury Short Term Plus Euro
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der durchschnittlichen Rendite in Euro (EUR) durch Anlagen in Schuldtiteln der Rentenmärkte der Eurozone mit Euro-Engagement im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln der Rentenmärkte der Eurozone angelegt. - Min. 51 % des Teilfondsvermögens lauten auf EUR. - Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS/MBS mit Investment Grade investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Duration: bis zu 1 Jahr. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: EURIBOR 3-Month. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz UK Government Bond
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen im britischen Markt für hochverzinsliche Unternehmensanleihen. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis britischer Staatsanleihen unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer Strategie in Long- und Short-Positionen an den globalen Staatsanleihemärkten ausgerichtet.
Anlagebeschränkungen
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens können in festverzinsliche Wertpapiere (die entweder auf Pfund Sterling lauten oder gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert sind) investiert werden, die nicht im Anlageziel beschrieben sind und ein ähnliches oder besseres Kreditrating als das Vereinigte Königreich aufweisen. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Hochzinsanleihen investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Vorzugsaktien investiert werden. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index Midday Total Return GBP. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz US High Yield
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in High-Yield-Unternehmensanleihen der US-Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen aus den USA investiert. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert, jedoch darf das Teilfondsvermögen innerhalb dieser Begrenzung in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Duration: null bis 9 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: keine.
Allianz US Investment Grade Credit
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in auf USD lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade der US-Rentenmärkte.
Anlagebeschränkungen
- Min. 80 % des Teilfondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen am Rentenmarkt der VR China investiert werden - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in von der US-Regierung begebene festverzinsliche Wertpapiere (US-Schatzpapiere) investiert werden. - Duration: zwischen -2 und 2 Jahre gegenüber der Duration der Benchmark - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: Bloomberg US Corporate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz US Short Duration High Income Bond	
Anlageziel	
Langfristige Erträge und geringere Volatilität durch die Anlage in hochverzinsliche Unternehmensanleihen mit kurzer Laufzeit an den US-Anleihemärkten in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) („KPI-Strategie (absolut)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel mindestens in einem Verbesserungspfad gegenüber dem Vorjahr für den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds, um das Anlageziel zu erreichen.	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen aus den USA investiert. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Es gilt die KPI-Strategie (absolut) (einschließlich der Ausschlusskriterien) Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). - Verbesserung der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ des Teilfonds um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr zum Ende des Geschäftsjahres, beginnend mit dem Referenzdatum: 30. Mai 2023. Für den Zeitraum zwischen dem Referenzdatum und dem Ende des ersten Geschäftsjahres wird ein zeitanteilter Satz des Jahressatzes angewendet - Duration: null bis 3 Jahre. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. - Benchmark: keine.	

3. Multi-Asset-Fonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Multi-Asset-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Multi-Asset-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien und/oder Schuldtitel und/oder sonstige Anlageklassen investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel und/oder sonstige Anlageklassen investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Die Allokation der Anlagen des Teilfonds zwischen den Anlageklassen kann bisweilen erheblich schwanken. Die Anlagen des Teilfonds in den einzelnen Anlageklassen beruhen auf der Einschätzung der Wirtschaftslage und der Marktfaktoren, einschließlich der Aktienkursniveaus, der Zinsniveaus und ihrer jeweils erwarteten Richtung, durch die Investmentmanager.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Asian Multi Income Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Aktien- und Rentenmärkten der Asien-Pazifik-Region.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel direkt investiert.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien sowie in Aktien, bei denen es sich um Trustgesellschaften im Sinne des Business Trusts Act 2004 der Republik Singapur („Trustgesellschaften“) handelt, angelegt werden.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische B-Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: weniger als 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).

Allianz Best Ideas 2025**Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum globaler Anlageklassen. Die Anlageentscheidungen beruhen auf einem fundamentalen Verwaltungsansatz. Das Portfolio wird aus zwei Komponenten bestehen, dem Kernportfolio und dem opportunistischen Portfolio. Über das Kernportfolio wird beabsichtigt, stabile Renditen über den vollständigen Marktzyklus hinweg zu erzielen. Das opportunistische Portfolio ist darauf ausgerichtet, kurzfristigere Anlagechancen zu nutzen, und wird somit aktiver verwaltet als das Kernportfolio. Der Umschlag wird höher als im Kernportfolio sein. Die Kapitalallokation zwischen den beiden Komponenten der Portfolios hängt von den Marktbedingungen ab und wird daher im Laufe der Zeit schwanken. Der Investmentmanager kann zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch Fremdwährungsrisiken eingehen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Auflösungsdatum: Geplant sieben Jahre nach dem Aufgagedatum des Teilfonds

Ausschüttungstermin: Beginnend am nächsten Handelstermin nach dem Laufzeitende

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegt werden.
- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Wertpapiere investiert werden, die sich beziehen auf:
 1. Aktien
 2. Schuldtitel
 3. OGAW und/oder OGA
 4. Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes [einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind], Hedgefondsindizes und Warenterminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind
 5. Rohstoffe
 6. Warenterminkontrakte und/oder Futures
 7. Währungen
 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures
 9. Immobilienfonds und/oder
 10. Körbe der oben genannten Basiswerte. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 haben. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 haben.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: unbeschränkt
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Better World Defensive**Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Wertpapiere, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.

Anlagebeschränkungen

- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A in Aktien und/oder Anleihen (insbesondere grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen) investiert
- Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie es die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorsehen.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine – Es wurde keine Referenzbenchmark zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds festgelegt

Allianz Better World Dynamic
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Wertpapiere, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A in Aktien und/oder Anleihen (insbesondere grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen) investiert. - Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie es die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorsehen. - Min. 40 % des Teilfondsvermögens sind Aktien und max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1) - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: keine – Es wurde keine Referenzbenchmark zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds festgelegt
Allianz Better World Moderate
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Wertpapiere, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A in Aktien und/oder Anleihen (insbesondere grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen) investiert. - Bei Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und Lösungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie es die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorsehen. - Min. 20 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gilt die SDG-konforme Strategie Typ A (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: keine – Es wurde keine Referenzbenchmark zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds festgelegt.
Allianz Capital Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie und/oder in interne SFDR-Zielfonds investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 20 % des Teilfondsvermögens müssen und max. 40 % dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.

- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtiteln von Unternehmen angelegt werden. - Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Schuldtiteln - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: 70 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 30 % MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Capital Plus Global
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie und/oder in interne SFDR-Zielfonds investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 25 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds liegt, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return + 30 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz China Multi Income Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Aktien- und Rentenmärkten der VR China, Hongkongs und Macaus.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel direkt investiert. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden, innerhalb dieser Begrenzung darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien, in den Markt für chinesische B-Aktien und/oder in Schuldtitel der Rentenmärkte der VR China investiert werden - Duration: null bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: keine
Allianz Coupon Select Plus V
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Anleihe-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Daneben kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels in interne Investmentfonds mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum investieren.
Anlagebeschränkungen
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung sind auch Zielfondsanlagen enthalten, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.

- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um im Einklang mit der nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlagestrategie (SRI-Strategie) mittelfristig eine Performance zu erreichen, die mit der eines Mischportfolios innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 7 % vergleichbar ist.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 3 % bis 7 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktien- und zu 85 % aus europäischen Rentenmärkten besteht.

Anlagebeschränkungen

- Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. Bis zu 50 % des Teilfondsvermögens können jedoch direkt / physisch in Aktien und vergleichbaren Wertpapieren (z. B. Aktienzertifikaten, Aktienfonds) angelegt werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen mit einem Rating von BB+ bis CCC- (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen)
- Derivate auf sowohl SRI- als auch Nicht-SRI-Indizes, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, werden bei der Berechnung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der SRI-Strategie nicht berücksichtigt.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für die Schweiz.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um im Einklang mit der nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlagestrategie (SRI-Strategie) mittelfristig eine Performance zu erreichen, die mit der eines Mischportfolios innerhalb einer Volatilitätsspanne von 6 % bis 12 % vergleichbar ist.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 6 % bis 12 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien- und zu 50 % aus europäischen Rentenmärkten besteht.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen)
- Derivate auf sowohl SRI- als auch Nicht-SRI-Indizes, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, werden bei der Berechnung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der SRI-Strategie nicht berücksichtigt.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	
Anlageziel	Langfristiger Kapitalzuwachs durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um im Einklang mit der nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlagestrategie (SRI-Strategie) mittelfristig eine Performance zu erreichen, die mit der eines Mischportfolios innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % vergleichbar ist.
Anlagebeschränkungen	- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 70 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Derivate auf sowohl SRI- als auch Nicht-SRI-Indizes, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, werden bei der Berechnung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der SRI-Strategie nicht berücksichtigt. - Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1). - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: keine
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln aus globalen Schwellenmärkten und/oder Geldmarktinstrumenten aus globalen Märkten (von Schwellen- und/oder Industrieländern).
Anlagebeschränkungen	- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmarktländern und/oder in Südkorea, Taiwan, Polen, Ungarn, Griechenland, Kroatien, Katar, Saudi-Arabien, Kuwait, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Chile, Panama und Uruguay investiert. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW und/oder OGA, die ETF sind. Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, die keine ETF sind. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: keine
Allianz Euro Balanced	
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der Eurozone und Märkten für Staatsanleihen der Eurozone im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“).
Anlagebeschränkungen	- Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert. - Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating halten (z. B. Barmittel und Einlagen) - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: 50% IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return + 50% MSCI EMU Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Europe Income and Growth	
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in europäischen Unternehmensanleihen und Aktien.
Anlagebeschränkungen	- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel direkt investiert. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden. - Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.

- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: keine
Allianz Global Capital Plus
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie.
Anlagebeschränkungen
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie und/oder in interne SFDR-Zielfonds investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 25 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds liegt, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden. - Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Nicht-EUR-Währungseingagements, soweit es sich um Schuldtitel handelt. - Benchmark: 70% BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return + 30% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Anleihe- und Geldmärkten, die attraktive Renditen und/oder nachhaltige Dividendenzahlungen bieten.
Anlagebeschränkungen
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien und/oder Schuldtitel und/oder OGAW/OGA investiert. - Das Teilfondsvermögen darf vollständig in OGAW/OGA investiert werden. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen vorübergehend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder in Geldmarktfonds investiert werden. - Duration: minus 5 bis 15 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Benchmark: keine
Allianz Global Income
Anlageziel
Langfristige Erträge und Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Aktien- und den globalen Rentenmärkten.
Anlagebeschränkungen
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 30 %-Grenze angerechnet) investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, unabhängig von ihrem Rating. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien und/oder den Markt für chinesische B-Aktien und/oder die Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Max. 20 % Währungseingagement in Nicht-USD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: keine

Allianz Global Intelligent Cities Income	
Anlageziel	
Langfristige Erträge und Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktien- und Rentenmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Entwicklung intelligenter Städte und vernetzter Gemeinden profitieren wird oder derzeit damit in Verbindung steht.	
Anlagebeschränkungen	
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20 %-Grenze angerechnet), jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong - Es gelten die malaysischen Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, jedoch darf die Anlage in High-Yield-Anlagen Typ 1 20 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2), - Benchmark: 70 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 30 % ICE BOFAML US Corporate & High Yield Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.	
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um mittelfristig eine Performance zu erzielen, die mit der eines ausgewogenen Portfolios vergleichbar ist, das im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie zu 50 % aus globalen Aktien- und zu 50 % aus globalen Rentenmärkten besteht.	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“ (mit Ausnahme der „Klimaengagement-Strategie“) in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren und/oder in internen SFDR-Zielfonds (mit Ausnahme der „Strategie für Klima-Engagement mit Ergebnis“) angelegt. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden, die ETF sind, und max. 5 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden, die keine ETF sind. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2) - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: Keine	
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 25 % globalen Aktien und 75 % globalen Anleihen vergleichbar ist, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie.	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (unter Ausschluss der „Strategie für Klima-Engagement“) und/oder in interne SFDR-Zielfonds investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW und/oder OGA, die ETF sind. Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, die keine ETF sind. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: keine	

Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 75 % globalen Aktien und 25 % globalen Anleihen vergleichbar ist, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie.	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (unter Ausschluss der „Strategie für Klima-Engagement“) und/oder in interne SFDR-Zielfonds investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW und/oder OGA, die ETF sind. Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA angelegt werden, die keine ETF sind. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt) - Benchmark: keine	
Allianz Income and Growth	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Unternehmensanleihen und Aktien der Aktien- und Rentenmärkte in den USA und Kanada.	
Anlagebeschränkungen	
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze. Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: keine	
Allianz Oriental Income	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien- und Rentenmärkten der Asien-Pazifik-Region.	
Anlagebeschränkungen	
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Min. 40 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert. - Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die malaysischen Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden Aktiengrenze. - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1). - Benchmark: MSCI AC Asia Pacific Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.	
Allianz Select Income and Growth	
Anlageziel	
Langfristiger Kapitalzuwachs und Erträge durch Anlagen in Unternehmensanleihen und Aktien der Aktien- und Anleihemärkte in den USA und Kanada.	
Anlagebeschränkungen	
- Das Teilfondsvermögen kann in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, jedoch darf maximal 70 % des Teilfondsvermögens in Wandelschuldverschreibungen investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Festverzinsliche Wertpapiere	

- investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Es gelten die Beschränkungen für Hongkong. - Es gelten die Beschränkungen für Malaysia. - Benchmark: keine.
Allianz Strategy Select 30
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 2 % bis 8 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 2 % bis 8 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 30 % aus globalen Aktien und zu 70 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktd Depot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind. - Duration: null bis 9 Jahre. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: - Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: keine.
Allianz Strategy Select 50
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 5 % bis 11 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 5 % bis 11 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktd Depot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind. - Duration: null bis 9 Jahre. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: - Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: keine.
Allianz Strategy Select 75
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 8 % bis 16 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 8 % bis 16 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktd Depot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind. - Duration: null bis 9 Jahre. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: - Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: keine.
Allianz Strategy4Life 30
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 2 % bis 8 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 2 % bis 8 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 30 % aus globalen Aktien und zu 70 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktd Depot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den

Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 9 Jahre - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: Keine
Allianz Strategy4Life 50
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 5 % bis 11 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 5 % bis 11 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdespot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 9 Jahre - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: Keine
Allianz Strategy4Life 75
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 8 % bis 16 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 8 % bis 16 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdespot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen). - Duration: null bis 9 Jahre - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: Keine
Allianz Strategy4Life Europe 40
Anlageziel
Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihe- und Geldmärkten mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 3 % bis 9 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 3 % bis 9 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 40 % aus europäischen Aktien und zu 60 % aus mittelfristigen Euro-Rentenmärkten im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdespot verringert/erhöht.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Max. 5 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten für Vermögenswerte des Teilfonds, die keine Aktien sind - Es gilt die SRI-Strategie (einschließlich der Ausschlusskriterien). Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden durch ein SRI-Rating bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine nicht bewerteten Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen) - Duration: null bis 9 Jahre - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie: Der Investmentmanager engagiert sich an den europäischen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert. - Benchmark: keine.

Allianz Sustainable Multi Asset 75	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie, mit dem Ziel, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio innerhalb eines Volatilitätsbereichs von 10 % bis 16 % vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 10 % bis 16 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien- und zu 25 % aus auf Euro lautenden Rentenmärkten besteht.	
Anlagebeschränkungen	
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie und/oder in SFDR-Zielfonds investiert - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden - Es gelten die Ausschlusskriterien der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien: - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Emittenten (Unternehmen und Staaten) des Libanon, Saint Barthélemy und der Ukraine investiert werden - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die in der Palmölindustrie tätig sind und bei denen weniger als 50 % des auf Palmöl entfallenden Umsatzes des betreffenden Unternehmens vom RSPO (Roundtable on Sustainable Palm Oil) zertifiziert ist - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus nicht konventioneller Öl- und Gasförderung erzielen - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere konventioneller öl- und gasproduzierender Unternehmen investiert werden, die weniger als 40 % ihrer Umsätze mit Erdgas oder erneuerbaren Energien erzielen - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere investiert werden, die von stromerzeugenden Unternehmen begeben werden, deren Kohlenstoffintensität über dem im Klimaabkommen von Paris festgelegten Schwellenwert liegt, oder, falls keine Kohlenstoffintensität verfügbar ist, deren Stromerzeugung nicht mehr als 10 % auf Kohle und/oder nicht mehr als 30 % auf Öl und Gas und/oder nicht mehr als 30 % auf Atomenergie basiert. - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden - Max. 30 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2) - Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt). - Benchmark: keine.	
IndexManagement Balance	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 40 % globalen Aktien und 60 % globalen Anleihen vergleichbar ist.	
Anlagebeschränkungen	
- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Duration: unbeschränkt. - Benchmark: 20 % MSCI Europe Total Return Net + 16 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 15 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 15 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 4 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.	
IndexManagement Chance	
Anlageziel	
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 80 % globalen Aktien und 20 % globalen Anleihen vergleichbar ist.	
Anlagebeschränkungen	
- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihefonds und Schuldtitel investiert. - Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Aktienfonds und Aktien investiert. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-	

Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 70 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Duration: unbeschränkt - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: 40 % MSCI Europe Total Return Net + 32 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 8 % MSCI Emerging Markets Total Return Net + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 5 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 5 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
IndexManagement Substanz
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 20 % globalen Aktien und 80 % globalen Anleihen vergleichbar ist.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Duration: unbeschränkt - Benchmark: 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 20 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 20 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 10 % MSCI Europe Total Return Net + 8 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 2 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
IndexManagement Wachstum
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 60 % globalen Aktien und 40 % globalen Anleihen vergleichbar ist.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 90 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihefonds und Schuldtitel investiert. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 75 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Duration: unbeschränkt - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2). - Benchmark: 30 % MSCI Europe Total Return Net + 24 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 10 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 10 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 6 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

4. Dachfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Dachfonds-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Dachfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in OGAW und/oder OGA investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß Anlageziel und/oder in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, in Geldmarktfonds investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz ActiveInvest Balanced

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittel- bis langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 50 % globalen Aktien und 50 % europäischen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Mehr als 70 % des Teilfondsvermögens werden in (i) interne SFDR-Zielfonds und/oder (ii) Aktien und/oder in Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (einschließlich der Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: 50 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 25 % MSCI Europe Total Return Net + 25 % MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz ActiveInvest Defensive

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittel- bis langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 25 % globalen Aktien und 75 % europäischen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Mehr als 70 % des Teilfondsvermögens werden in (i) interne SFDR-Zielfonds und/oder (ii) Aktien und/oder in Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (einschließlich der Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.

- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Benchmark: 75 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 12,5 % MSCI Europe Total Return Net + 12,5 % MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz ActiveInvest Dynamic
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittel- bis langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 75 % globalen Aktien und 25 % europäischen Anleihen vergleichbar ist.
Anlagebeschränkungen
- Mehr als 70 % des Teilfondsvermögens werden in (i) interne SFDR-Zielfonds und/oder (ii) Aktien und/oder in Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (einschließlich der Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Benchmark: 37,5 % MSCI Europe Total Return Net + 37,5 % MSCI World Total Return Net + 25 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.
Allianz Alternative Investment Strategies
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale alternative Anlagestrategien oder alternative Anlagen. Der Teilfonds ist bestrebt sein Anlageziel vorwiegend durch Anlage in Investmentfonds zu erreichen.
Anlagebeschränkungen
- Min. 55 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in OGAW und/oder OGA investiert. - Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW und/oder OGA investiert werden. - Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß Anlageziel und/oder in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel investiert werden. - Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, in Geldmarktfonds investiert, in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte und/oder Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, einschließlich Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Long/Short-Aktienstrategien</u> Strategien, die im Bestreben einer Ausnutzung der relativen/unterschiedlichen Kursentwicklung von Einzeltiteln sowohl Long- als auch Short-Engagements am Aktienmarkt eingehen. Das Universum für die Strategie ist breit gefasst und enthält sowohl quantitative als auch fundamentale Strategien, die entweder auf einen bestimmten Markt oder Sektor fokussiert sind oder über verschiedene Sektoren breit gestreut werden. Dafür kann sowohl ein Top-Down- als auch ein Bottom-Up-Ansatz eingesetzt werden. <u>Long/Short-Anleihestراتيجien</u> Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestراتيجien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine gemeinsame Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen. <u>Event-Driven-Anlagestrategien</u> Eine Event-Driven-Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Gelegenheiten zu nutzen, die unternehmensspezifischen Ereignissen innewohnen. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen oder Übernahmen und unternehmensspezifische Sondersituationen. Eine Event-Driven-Anlagestrategie beabsichtigt, die Ineffizienzen von Marktpreisen derjenigen Unternehmen zu nutzen, die Gegenstand eines spezifischen Unternehmensereignisses sind. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen, Übernahmen, Übernahmeangebote und sonstige Unternehmensmaßnahmen oder Sondersituationen, die weitestgehend als spezifisches Unternehmensereignis (auch als „Katalysator“ bekannt) mit direkten Auswirkungen auf die von einem bestimmten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere definiert werden, beispielsweise Ausgliederungen, Aktientausch oder Wertpapieremissionen von Unternehmen.

Alternative Volatilitätsstrategien

Eine alternative Volatilitätsstrategie investiert in derivative Finanzinstrumente, deren Wert von Kursschwankungen (Volatilität) abhängig ist, die typisch für den Aktienmarkt sind. In diesem Sinne können Varianz-Swaps eingesetzt werden, deren Wert sich erhöht, wenn die realisierte Volatilität (genauer gesagt die Varianz) niedriger ist als die im Swap-Vertrag vorgesehene Volatilität. Der Erfolg der Anlagestrategie beruht nicht auf der Richtung des Markttrends, sondern auf der tatsächlichen Entwicklung der Volatilität im Verhältnis zur angenommenen.

Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet.

Global Macro-Strategien

Eine Global Macro-Strategie bietet von allen liquiden Alternativen die am breitest gestreuten Gelegenheiten. Die Strategien investieren typischerweise in ein breit gefasstes globales Universum verschiedener Anlageklassen, wie Aktien, Anleihen (vor allem Staatsanleihen), Währungen und Rohstoffe, in der überwiegenden Absicht, Chancen und Trends an den globalen Finanzmärkten zu nutzen. Da diese Strategien üblicherweise in liquiden Märkten eingesetzt werden, kann das Engagement rasch und flexibel den Marktbedingungen angepasst werden.

Multi-Strategy-/Multi-Asset-Allokationsstrategien

Diese Fonds setzen sowohl direktionale als auch nicht-direktionale Substrategien um und verfügen über ein größtenteils unbeschränktes Mandat für die Anlage in einer Reihe von Anlageklassen/Unterkategorien von Anlageklassen. In der Folge können diese Fonds über statistisch signifikante Betas gegenüber verschiedensten Anlageklassen/Unterkategorien (z. B. Anleihen, Aktien, Währungen und Derivate) verfügen, was sich im Laufe der Zeit jedoch ändern kann.

Alternative Anlagen

Bei alternativen Anlagen handelt es sich um Anlageformen, die eine niedrige Korrelation gegenüber Aktien und Anleihen anstreben. Typische alternative Anlageklassen sind Immobilien, Rohstoffe und Private Equity.

- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Best of Managers**Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Anleihe-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Daneben versucht der Teilfonds, sein Anlageziel durch Investition in interne und/oder externe Investmentfonds mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung sind auch Zielfondsanlagen enthalten, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz Coupon Select Plus VI**Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Daneben erreicht der Teilfonds sein Anlageziel durch Investition in interne Investmentfonds mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum.

Anlagebeschränkungen

- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz Green Future**Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien- und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel, indem er in interne SFDR-Zielfonds investiert.

Anlagebeschränkungen

- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in interne SFDR-Zielfonds und/oder Aktien und/oder Schuldtitel gemäß der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (einschließlich der Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertragliche Vorlage des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in interne SFDR-Zielfonds investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW/OGA investiert werden.
- Max. 47,5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Aktienfonds“ sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in Aktien und/oder Schuldtitel investiert werden.

- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind - Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und bis zu 30 % des Teilfondsvermögens in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden. - Duration: minus 2 bis 10 Jahre - Benchmark: keine
Allianz Selection Alternative
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen alternativen Anlagestrategie-Fonds und/oder alternativen Anlagefonds.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und/oder ABS/MBS investiert werden. - Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien: <u>Long/Short-Aktienstrategien</u> Strategien, die im Bestreben einer Ausnutzung der relativen/unterschiedlichen Kursentwicklung von Einzeltiteln sowohl Long- als auch Short-Engagements am Aktienmarkt eingehen. Das Universum für die Strategie ist breit gefasst und enthält sowohl quantitative als auch fundamentale Strategien, die entweder auf einen bestimmten Markt oder Sektor fokussiert sind oder über verschiedene Sektoren breit gestreut werden. Dafür kann sowohl ein Top-Down- als auch ein Bottom-Up-Ansatz eingesetzt werden. <u>Long/Short-Anleihestrategien</u> Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine gemeinsame Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen. <u>Event-Driven-Anlagestrategien</u> Eine Event-Driven-Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Gelegenheiten zu nutzen, die unternehmensspezifischen Ereignissen innewohnen. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen oder Übernahmen und unternehmensspezifische Sondersituationen. Eine Event-Driven-Anlagestrategie beabsichtigt, die Ineffizienzen von Marktpreisen derjenigen Unternehmen zu nutzen, die Gegenstand eines spezifischen Unternehmensereignisses sind. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen, Übernahmen, Übernahmeangebote und sonstige Unternehmensmaßnahmen oder Sondersituationen, die weitestgehend als spezifisches Unternehmensereignis (auch als „Katalysator“ bekannt) mit direkten Auswirkungen auf die von einem bestimmten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere definiert werden, beispielsweise Ausgliederungen, Aktientausch oder Wertpapieremissionen von Unternehmen. <u>Alternative Volatilitätsstrategien</u> Eine alternative Volatilitätsstrategie investiert in derivative Finanzinstrumente, deren Wert von Kursschwankungen (Volatilität) abhängig ist, die typisch für den Aktienmarkt sind. In diesem Sinne können Varianz-Swaps eingesetzt werden, deren Wert sich erhöht, wenn die realisierte Volatilität (genauer gesagt die Varianz) niedriger ist als die im Swap-Vertrag vorgesehene Volatilität. Der Erfolg der Anlagestrategie beruht nicht auf der Richtung des Markttrends, sondern auf der tatsächlichen Entwicklung der Volatilität im Verhältnis zur angenommenen. - Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet. <u>Global Macro-Strategien</u> Eine Global Macro-Strategie bietet von allen liquiden Alternativen die am breitest gestreuten Gelegenheiten. Die Strategien investieren typischerweise in ein breit gefasstes globales Universum verschiedener Anlageklassen, wie Aktien, Anleihen (vor allem Staatsanleihen), Währungen und Rohstoffe, in der überwiegenden Absicht, Chancen und Trends an den globalen Finanzmärkten zu nutzen. Da diese Strategien üblicherweise in liquiden Märkten eingesetzt werden, kann das Engagement rasch und flexibel den Marktbedingungen angepasst werden. Multi-Asset-Allokationsstrategien Diese Strategien setzen Teilstrategien sowohl direktional als auch nicht-direktional um und haben ein weitgehend uneingeschränktes Mandat, das es ermöglicht, in eine Reihe von Anlagekategorien/Unterkategorien zu investieren. Infolgedessen können diese Strategien ein hohes Beta in Bezug auf mehrere Anlagekategorien/Unteranlagekategorien (z. B. Schuldtitel, Aktien, Währungen und Derivate) aufweisen, was sich jedoch im Laufe der Zeit ändern kann. <u>Alternative Anlagen</u> Bei alternativen Anlagen handelt es sich um Anlageformen, die eine niedrige Korrelation gegenüber Aktien und Anleihen anstreben. Typische alternative Anlageklassen sind Immobilien, Rohstoffe und Private Equity. - Benchmark: keine
Allianz Selection Fixed Income
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Anleihe- und Geldmarktfonds.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen darf in Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktinstrumente investiert werden.

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und/oder ABS/MBS investiert werden.
- Benchmark: keine

Allianz Selection Small and Mid Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmarktfonds mit Schwerpunkt auf kleineren und mittelgroßen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in OGAW und/oder OGA investiert, wovon mindestens 70 % des Teilfondsvermögens gemäß dem Anlageziel in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien oder Schuldtitel investiert werden, die die Voraussetzungen für Sozialwirtschafts-Vermögenswerte erfüllen können.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens können als Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, in Geldmarktfonds investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: keine

Allianz Trend and Brands

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus globalen Aktien und globalen Anleihen vergleichbar ist. Zum Zeitpunkt der Auflegung besteht das Ziel zwar darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Mischportfolios aus vornehmlich Anleihen und/oder Geldmarktinstrumenten vergleichbar ist, über einen Zeitraum von ca. 30 Monaten ab Auflegung des Fonds wird das Ziel jedoch allmählich verlagert, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Mischportfolios aus vornehmlich Aktien und/oder alternativen Anlagen vergleichbar ist. Bei der Auswahl von Aktienfonds wird der Schwerpunkt auf thematischen bzw. sektorbezogenen Aktienfonds liegen.

Anlagebeschränkungen

- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High Yield-Fonds“ sind
- Min. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

5. Laufzeitfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Laufzeit-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeit-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Laufzeitfonds sind Fonds, die für einen begrenzten Zeitraum (den „Fälligkeitstermin“) aufgelegt wurden und zu dem in ihrem Anlageziel genannten Datum (dem „Auflösungsdatum“) automatisch liquidiert werden. Für diese Teilfonds wird das Datum, an dem die Ausschüttungen an die Anteilinhaber beginnen (den „Ausschüttungstermin“), auch im Anlageziel des betreffenden Teilfonds genannt.
- Andere Laufzeitfonds haben einen rollierenden Zielfälligkeitstermin, der im Anlageziel des jeweiligen Teilfonds genannt wird.
- Bei Laufzeitfonds, die für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt wurden, wird die Portfoliostruktur im Laufe der Zeit vom Anlageverwalter des Teilfonds aufgebaut und gilt als endgültig (innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds), wenn die Vermögenswerte erworben wurden, die nach Ansicht des Anlageverwalters des Teilfonds erforderlich sind, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen (die „Startallokation“). Beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds beabsichtigt der Investmentmanager des Teilfonds, in erster Linie festverzinsliche Wertpapiere zu erwerben, deren Fälligkeits- oder Kündigungstermin im Allgemeinen mit dem Fälligkeitstermin des Teilfonds vereinbar ist, und beabsichtigt, diese festverzinslichen Wertpapiere – nachdem die Startallokation als endgültig anzusehen ist – bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds zu halten. Die Überschreitung bestimmter Anlagebeschränkungen durch diesen Teilfonds nach Festlegung der Startallokation ist zulässig, wenn dieser Verstoß aufgrund von Veränderungen des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte erfolgt. In diesem Fall ist der Investmentmanager des Teilfonds nicht verpflichtet, sich aktiv um die Einhaltung der entsprechenden Anlagebeschränkungen zu bemühen, wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers die im Rahmen der Startallokation aufgebaute Portfoliostruktur verändern würde. Sollte jedoch eine größere Anzahl von Anteilen des Teilfonds ausgegeben als zurückgenommen werden, können zusätzliche Vermögenswerte erworben werden, um die prozentuale Aufteilung der Startallokation aufrecht zu erhalten. Sollte ein Vermögenswert das zum Zeitpunkt des Erwerbs bestehende Rating nachträglich verlieren oder herabgestuft werden (auch von Investment Grade auf High-Yield-Anlagen Typ 1), darf dieser Vermögenswert im Teilfonds verbleiben. Dies könnte zur Folge haben, dass der Teilfonds bestimmte Anlagebeschränkungen überschreitet. Die in diesem Punkt dargelegten Bestimmungen gelten nicht für die individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeitteilfonds, die sich aus der Anwendung einer spezifischen Anlagestrategie ergeben, wie in Anhang 1, Teil B (Potenzieller Einsatz einer spezifischen Anlagestrategie) erwähnt. Die in diesem Punkt dargelegten Bestimmungen gelten nicht für die individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeitteilfonds, die sich aus der Anwendung einer spezifischen Anlagestrategie ergeben, wie in Anhang 1, Teil B (Potenzieller Einsatz einer spezifischen Anlagestrategie) erwähnt.
- Das Teilfondsvermögen wird primär in Schuldtitel investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers anderweitig im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen
- (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Target Maturity Euro Bond I

Anlageziel

Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (Relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.

Fälligkeitstermin: Drei Jahre ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds.

Auflösungstermin: Drei Jahre ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds.

Ausschüttungstermin: Beginnend am nächsten Handelstermin nach dem Fälligkeitstermin.

Anlagebeschränkungen
- Sub-Fund assets are primarily invested in Debt Securities as described in the investment objective - Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ (der „Nachhaltigkeits-KPI“ des Teilfonds) bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). Diese Anlagebeschränkung wird auch dann eingehalten, wenn sie eine Änderung der Startallokation des Teilfonds erfordert. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien) - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung von mindestens 20 % des Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe) der Benchmark des Teilfonds erreicht. Diese Anlagebeschränkung wird auch dann eingehalten, wenn sie eine Änderung der Startallokation des Teilfonds erfordert. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde - Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Duration: 0 bis 6 Jahre - Benchmark (wird nur in Verbindung mit der Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: geringfügig
Allianz Target Maturity Euro Bond II
Anlageziel
Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) in Übereinstimmung mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (Relativ)“). In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Teilfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen. Fälligkeitstermin: Geplant höchstens fünf Jahre nach dem Auflagedatum des Teilfonds Auflösungsdatum: Geplant höchstens fünf Jahre nach dem Auflagedatum des Teilfonds. Ausschüttungstermin: Beginnend am nächsten Handelstermin nach dem Fälligkeitstermin.
Anlagebeschränkungen
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben - Min. 80 % des Portfolios des Teilfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ (der „Nachhaltigkeits-KPI“ des Teilfonds) bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate sowie Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen). Diese Anlagebeschränkung wird auch dann eingehalten, wenn sie eine Änderung der Startallokation des Teilfonds erfordert. - Es gilt die KPI-Strategie (relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien) - Das Anlageziel des Teilfonds wird durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung von mindestens 20 % des Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe) der Benchmark des Teilfonds erreicht. Diese Anlagebeschränkung wird auch dann eingehalten, wenn sie eine Änderung der Startallokation des Teilfonds erfordert. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde - Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde. - Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten - Duration: 0 bis 6 Jahre - Benchmark (wird nur in Verbindung mit der Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: geringfügig

6. Alternative Fonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Alternativen Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Alternativen Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Das Hauptmerkmal eines alternativen Fonds besteht darin, eine spezifische Anlagestrategie (die „Strategie“), die mithilfe einer Derivatstruktur umgesetzt werden kann, zu verfolgen und daran zu partizipieren. Informationen über den aktuellen Stand der Strategie sind auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar.
- Umsetzung der Strategie
 - a) Bei manchen alternativen Fonds wird die Strategie mithilfe einer Derivatstruktur, insbesondere Swaps, umgesetzt, die auf einer Barkomponente und der positiven bzw. negativen Wertentwicklung infolge der Wertpapieranlagen der Strategie entsprechend der Strategiebeschreibung (die „Übertragung der Wertentwicklung der Strategie“) basiert. Der Investmentmanager tauscht eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der Wertentwicklung der Strategie. Die Wertentwicklung der Strategie kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei der Derivatstruktur zur Folge haben würde. Die Gesamtstruktur aus Derivaten wird mit einer Vertragspartei umgesetzt. Diese Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragsparteien erfüllen. Durch regelmäßige und Ad-hoc-Neufestsetzungen der Derivatstruktur wird sichergestellt, dass das maximale Kontrahentenrisiko der ausgewählten Vertragspartei 10 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigt. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Strategie. Die Strategie wird innerhalb von einem Monat nach Auflegung des Teilfonds vollständig umgesetzt. Bis zur vollständigen Umsetzung der Strategie kann die Partizipation des Anlegers an der Entwicklung der Strategie beschränkt oder völlig ausgeschlossen sein.
 - b) Bei anderen alternativen Fonds wird die Strategie vom Investmentmanager direkt im Portfolio des Teilfonds umgesetzt, indem er alle zulässigen Instrumente einsetzt, die in den allgemeinen Anlagegrundsätzen beschrieben sind. Dies umfasst den Einsatz von Derivaten (insbesondere für Anlagezwecke), um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen („Direkte Umsetzung der Strategie“).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder sonstige Anlageklassen investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel und/oder Aktien und/oder Anlageklassen investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers anderweitig im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen.
- Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Dynamic Allocation Plus Equity

Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen ab, wobei die Risiko- und Ertragschancen sowohl der globalen Aktienmärkte als auch eines Multi-Asset-Long-/Short-Ansatzes genutzt werden sollen.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers

Der Teilfonds setzt ein Long-Engagement in globalen Aktien durch Anlage in einem aus verschiedenen Anlageklassen bestehenden Portfolio um, das unter anderem globale Aktien und kurzfristige globale Staatsanleihen umfasst.

Der Teilfonds setzt das zugrunde liegende Portfolio teilweise oder vollständig als Sicherheit ein, um das Vermögen anhand eines eigenen Modells, des Multi-Asset-Long-/Short-Ansatzes, verschiedenen Anlageklassen zuzuweisen (z. B. Aktien, REITs, Rohstoffe, Staatsanleihen, Pfandbriefe, inflationsgebundene Anleihen, Hochzinsanleihen, Schwellenmarktanleihen, verschiedene Währungen), wobei er in bestimmte Vermögenswerte („Long-Positionen“) investiert und gleichzeitig bestimmte Vermögenswerte („Short-Positionen“) verkauft (gemeinsam als der „Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz“ bezeichnet). Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz berücksichtigt nur Anlageklassen, für die das entsprechende Engagement durch den Erwerb von Vermögenswerten oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten erzielt wird, die als ausreichend liquide gelten, um die tägliche Liquidität des Teilfonds zu gewährleisten. Der Investmentmanager kann auch eigenständige Währungspositionen, entsprechende Derivate und Fremdwährungen übernehmen, selbst wenn der Teilfonds

	keine auf die jeweiligen Währungen lautenden Vermögenswerte hält. Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz zielt darauf ab, durch den Einsatz von Derivaten ein gehebeltes Risikoengagement einzugehen. Dies steht im Gegensatz zu einem Portfolio, das Allokationen auf die einzelnen Anlageklassen durch den Erwerb von Vermögenswerten ohne den Einsatz von Derivaten vornehmen würde.
2)	<u>Umsetzung des Multi-Asset-Long-/Short-Ansatzes, wie unter Buchstabe b) der Beschreibung der Anlageklasse beschrieben</u> Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz („Strategie“) wird durch den Investmentmanager umgesetzt, der nach eigenem Ermessen bestimmen kann, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 5-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Derartige Engagements – Long-Positionen und/oder Short-Positionen – können entweder durch den Erwerb oder den Verkauf von Vermögenswerten durch Einsatz von Derivaten erzielt werden. Zu diesen Derivaten können unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps wie z. B. Aktienswaps oder Total Return Swaps zählen. Falls Total Return Swaps zum Einsatz kommen, hat die Vertragspartei keinen Einfluss auf den entsprechenden Basiswert des Total Return Swaps. Weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt. Der Investmentmanager kann Total Return Swaps einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in Bezug auf die jeweiligen Anlageklassen zu erzeugen. Durch den Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Fonds gegen eine Beteiligung an der positiven bzw. negativen Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Fonds an die jeweilige Vertragspartei des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Strategiemanagers für die Auswahl von Vertragsparteien, einschließlich der Kriterien des Strategiemanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Strategiemanagers. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen.
3)	<u>Anlagebeschränkungen</u> - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement). - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in folgende Arten von Wertpapieren investiert werden: 1. Aktien 2. Schuldtitel 3. OGAW und/oder OGA 4. Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), Hedgefondsindizes und Indizes für Unternehmen, die in Private Equity aktiv sind); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind 5. Währungen 6. Devisenterminkontrakte und/oder Futures 7. Immobilienfonds 8. Körbe der oben genannten Basiswerte und/oder 9. Rohstoffe - Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 7 dürfen nur dann erworben und/oder verkauft werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 8, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 7 enthalten. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 7 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 8, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 7 enthalten. - Duration: unbeschränkt - Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1). - Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Dynamic Commodities	
Anlageziel	
Risikobereinigte Renditen über alle Marktzyklen hinweg durch Anlagen in den internationalen Aktien-, Rohstoff- und Rentenmärkten bei gleichzeitiger Partizipation an der Wertentwicklung der Dynamic Commodities Strategy.	
Anlagebeschränkungen	
1)	<u>Beschreibung der Dynamic Commodities Strategy (die „Strategie“)</u> Die Strategie wird von AllianzGI (der „Strategiemanager“) verwaltet. Die Strategie wird sich auf börsengehandelte Zertifikate („ETC“) konzentrieren, die ein Engagement in Einzelrohstoffen nachbilden. Die ETC ergänzen die Anlagen in Total Return Swaps in breit diversifizierten Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 an den Rohstoffmärkten. Weitere Informationen zu den Total Return Swaps sind in Anhang 7 aufgeführt. Es werden nur ETC verwendet, die Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen. Die Zielgewichtung der einzelnen Rohstoffe entspricht der Summe aus der Rohstoffgewichtung innerhalb des Index und der Gewichtung desselben Rohstoffs innerhalb des ETC. Der Investmentmanager in seiner Funktion als Verwalter der Strategie investiert in Standardindizes von Rohstoffmärkten und ETC, um ein Engagement in Einzelrohstoffen (jeweils ein „Rohstoff“ und zusammen die „Rohstoffe“) zu erlangen, von denen jeder einem von drei Rohstoffsektoren – Energie, Industriemetalle, und Edelmetalle („Rohstoffsektoren“) – zugeordnet werden kann. Die Strategie beruht vor allem auf einem quantitativen Modell, das die Gewichtung dieser Rohstoffe anhand eines dynamischen Allokationsmechanismus mithilfe von fundamentalen und technischen Daten bestimmt. Die Strategie versucht, Markttrends und diejenigen Rohstoffe mit der stärksten Wertentwicklung im Zeitverlauf zu erfassen, indem die historische Wertentwicklung der Rohstoffe analysiert und Signale und Faktoren identifiziert werden, um das Rohstoffengagement beispielsweise auf der Grundlage bestimmter rohstoffbezogener Wirtschaftsindikatoren an den Geschäftszyklus anzupassen. Die maximale Gewichtung jedes einzelnen Rohstoffes innerhalb der Strategie ist auf 20 % der Strategie beschränkt. Ungeachtet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Rohstoffe 20 % der Strategie übersteigen und bis zu 35 % der Strategie ausmachen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Rohstoffen innerhalb eines Rohstoffsektors eine hohe Korrelation, sollte die Gesamtgewichtung dieser Rohstoffe die im vorstehenden Satz genannten Obergrenzen nicht überschreiten. Die maximale Gewichtung jedes einzelnen Rohstoffes ist begrenzt auf: - Energie: 50 % - Industriemetalle: 50 % - Edelmetalle: 40 %

2) <u>Umsetzung der Strategie („Übertragung der Wertentwicklung der Strategie“ gemäß Buchstabe a) der Anlageklassenbeschreibung)</u> 3) <u>Anlagebeschränkungen</u> - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. Ein Vermögenswert, der nach dem Erwerb als High-Yield-Anlage Typ 1 bewertet wird, muss innerhalb von 6 Monaten verkauft werden. - Duration: weniger als 36 Monate - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: BLOOMBERG Commodity Excl. Agriculture Excl. Livestock Capped Total Return (Shifted By 2 Days Forward) (hedged into EUR). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.	Das diversifizierte Gesamtengagement der Strategie wird in einer Bandbreite von 0 % bis max. 150 % des Teilfondsvermögens liegen. Die Neuallokation der Strategie wird regelmäßig auf wöchentlicher Basis vorgenommen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Allokationsprozess der Strategie nach Ermessen auch während der Woche angepasst werden.
Allianz Fixed Income Macro	
Anlageziel	
Der Teilfonds zielt darauf ab, über jeden rollierenden Zeitraum von drei Jahren hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen durch Anlagen in globalen staatlichen Schuldtiteln und/oder globalen Aktien ausgerichtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gelegenheiten und Risiken einer Strategie mit Long- und Short-Positionen an den globalen Renten- und Aktienmärkten.	
Anlagebeschränkungen	
1) <u>Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers</u> 2) <u>Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ wie unter Buchstabe b) der Beschreibung der Anlagenklasse beschrieben)</u> 3) <u>Anlagebeschränkungen</u> - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement). - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Benchmark: SONIA. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.	Der Teilfonds investiert in die folgenden Anlageklassen: Zinssätze, Devisen, Inflation und Kredit. Innerhalb dieser Bereiche ist der Fonds in Bezug auf Produkte und Regionen völlig unbeschränkt. A. Zinssätze Diese Strategie beurteilt die Antriebsfaktoren von Zinssätzen und ihre Richtung im Verlauf der Kurve. Der Teilfonds nutzt hier bei der Umsetzung von Positionen eine Reihe von Instrumenten zu denen unter anderem Kassa-Anleihen, Anleihen-Futures, Zinsswaps, Optionen auf Anleihen-Futures, Zinsfutures und Optionen auf Zinsfutures zählen können. B. Kredit Die Kreditstrategie des Investmentmanagers beurteilt den Ausblick für Risikoanlagen, Kreditspreads und Volatilität. Der Teilfonds kann Instrumente wie Kassa-Anleihen und Credit Default Swaps verwenden, um Positionen in einzelnen Emittenten oder auf Indexebeane aufzubauen. C. Inflation Inflationsstrategien werden eingesetzt, um über eine Stellungnahme in Bezug auf die Inflation eine Outperformance zu erzielen. Dabei werden Derivate wie Inflationsswaps eingesetzt oder es kann eine Anlage in inflationsgebundene Anleihen erfolgen. D. Devisen Die Devisenmärkte können makroökonomische Faktoren widerspiegeln, die sich gelegentlich nicht gleichermaßen an den Rentenmärkten widerspiegeln. Der Teilfonds handelt über Kassa- und Devisentermingeschäfte mit Währungen, jedoch mit besonderem Schwerpunkt auf Options- und Volatilitätsstrategien. Der Teilfonds verwendet typischerweise Derivate in einer Reihe von Anlageklassen (siehe oben). Aufgrund seines Einsatzes von Derivaten muss der Teilfonds eventuell große Mengen an liquiden Mitteln und kurzfristigen Anleihen halten. Der Teilfonds verfolgt einen sehr flexiblen Anlageansatz, und die Allokation auf die verschiedenen Anlagestrategien erfolgt in Abhängigkeit von den Gelegenheiten am Markt. Der Investmentmanager des Teilfonds kann zu Anlagezwecken, zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindexoptionen/Aktienindexfutures) investieren. Der Investmentmanager des Teilfonds investiert typischerweise in 5-15 einzelne Strategien innerhalb seines Spektrums von Anlageklassen. Der Fonds wendet den allgemeinen Rahmen eines Long-/Short-Ansatzes („Strategie“) an. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 35-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Das Teilfondsvermögen wird in Derivaten investiert, (i) um ein Währungsengagement abzusichern und/oder um eine Anlageposition unter Verwendung eines Derivats als Ersatz für eine Position im Basiswert aufzubauen, wenn der Investmentmanager des Teilfonds der Ansicht ist, dass ein Derivat-Engagement im Basiswert günstiger ist als ein direktes (physisches) Engagement, (ii) um das Zinsengagement des Teilfonds auf die Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Zinssätze auszurichten, (iii) um das Inflationsengagement des Teilfonds auf die Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Inflationsraten auszurichten, (iv) um das Engagement des Teilfonds im Kreditrisiko auf die Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Kreditspreads und Ausfälle auszurichten, und (v) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Index aufzubauen. Der Investmentmanager des Teilfonds kann unter Verwendung eines unbeschränkten Ansatzes investieren und bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln anlegen, einschließlich globaler Staatsanleihen (einschließlich Anleihen staatlicher Stellen und Kommunalanleihen), globaler Unternehmensanleihen (einschließlich Hochzinsanleihen) und globaler Währungen. Anlagen in Derivaten oder Schuldtiteln können weltweit erfolgen, unter anderem in Industrieländern sowie in nichtentwickelten Ländern oder Schwellenländern. Der Investmentmanager des Teilfonds kann beim Aufbau des Portfolios überwiegend Derivate einsetzen, um Anlageüberzeugungen zum Ausdruck zu bringen. Dies bedeutet, dass die Hebelung des Teilfonds über den Anlagezyklus hinweg im Durchschnitt sehr hoch sein wird. Der Investmentmanager des Teilfonds setzt Derivate in erheblichem Umfang zu Anlagezwecken und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich zu Absicherungszwecken) ein.

Allianz Multi Asset Long / Short**Anlageziel**

Die Anlagepolitik ist auf langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen ausgerichtet. Der Teilfonds zielt darauf ab, über einen Marktzyklus hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften. Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer Long-/Short-Multi-Asset-Strategie angemessene annualisierte Renditen zu erzielen.

Anlagebeschränkungen

- 1) Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers
Der Investmentmanager weist das Teilfondsvermögen verschiedenen Anlageklassen zu (z. B. Aktien, REITs, Rohstoffe, Staatsanleihen, Pfandbriefe, inflationsgebundene Anleihen, High-Yield-Anlagen, Schwellenmarktanleihen, verschiedene Währungen), wobei er in bestimmte Vermögenswerte („Long-Positionen“) investiert und gleichzeitig bestimmte Vermögenswerte („Short-Positionen“) verkauft, zusammen der „Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz“. Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz berücksichtigt nur Anlageklassen, für die das entsprechende Engagement durch den Erwerb von Vermögenswerten oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten erzielt wird, die als ausreichend liquide gelten, um die tägliche Liquidität des Fonds anzustreben. Der Investmentmanager kann auch eigenständige Währungspositionen, entsprechende Derivate und Fremdwährungen übernehmen, selbst wenn der Teilfonds keine auf die jeweiligen Währungen lautenden Vermögenswerte hält. Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz zielt darauf ab, durch den Einsatz von Derivaten ein gehobenes Risikoengagement einzugehen. Dies steht im Gegensatz zu einem Portfolio, das Allokationen auf die einzelnen Anlageklassen durch den Erwerb von Vermögenswerten ohne den Einsatz von Derivaten vornehmen würde.
- 2) Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)
Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 5-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Ein solches Engagement – Long-Positionen und/oder Short-Positionen – kann entweder durch den Erwerb bzw. Verkauf von Vermögenswerten oder durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Zu diesen Derivaten können unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps wie z. B. Total Return Swaps oder Credit Default Swaps zählen. Falls Total Return Swaps zum Einsatz kommen, hat die Vertragspartei keinen Einfluss auf den entsprechenden Basiswert des Total Return Swaps. Weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt. Der Investmentmanager kann Total Return Swaps einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in Bezug auf die jeweiligen Anlageklassen zu erzeugen. Durch den Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der positiven bzw. negativen Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragsparteien, einschließlich der Kriterien des Investmentmanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Investmentmanagers. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen.
- 3) Anlagebeschränkungen
 - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement).
 - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
 - Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
 - Das Teilfondsvermögen darf in Wertpapiere investiert werden, die sich beziehen auf:
 1. Aktien
 2. Schuldtitel
 3. OGAW und/oder OGA
 4. Indizes (einschließlich Anleiheindizes, Aktienindizes (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), Hedgefondsindizes und Warenterminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind
 5. Rohstoffe
 6. Warenterminkontrakte und/oder Futures
 7. Währungen
 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures
 9. Immobilienfonds und/oder
 10. Körbe der oben genannten Basiswerte.
 - Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 haben. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückemäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückemäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 haben.
 - Bis zu 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die sich auf Rohstoffe und/oder Rohstoffterminkontrakte und/oder Warentermingeschäfte beziehen, sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens eines Multi-Asset-Long-/Short-Ansatzes, darf es sich bei diesen 40 % um Long-Positionen und/oder Short-Positionen handeln, sodass das Nettomarktingagement der oben genannten Vermögenswerte voraussichtlich in einer maximalen Spanne von +40 % bis -40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird.
 - Duration: unbeschränkt
 - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
 - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend

Allianz Multi Asset Opportunities	
Anlageziel	
Die Anlagepolitik ist auf langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen ausgerichtet. Der Teilfonds zielt darauf ab, über einen Marktzyklus hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften. Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer äußerst flexiblen Multi-Asset-Strategie angemessene annualisierte Renditen zu erzielen.	
Anlagebeschränkungen	
1)	<u>Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers</u> Der Investmentmanager weist das Teilfondsvermögen verschiedenen Anlageklassen zu (z. B. Aktien, REITs, Rohstoffe, Staatsanleihen, Pfandbriefe, inflationsgebundene Anleihen, High-Yield-Anleihen, Schwellenmarktanleihen, verschiedene Währungen). Der Investmentmanager berücksichtigt nur Anlageklassen, für die das entsprechende Engagement durch den Erwerb von Vermögenswerten oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten erzielt wird, die als ausreichend liquide gelten, um die tägliche Liquidität des Fonds anzustreben. Der Investmentmanager kann auch eigenständige Währungspositionen, entsprechende Derivate und Fremdwährungen übernehmen, selbst wenn der Teilfonds keine auf die jeweiligen Währungen lautenden Vermögenswerte hält. Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie das Engagement bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Ein solches Engagement kann entweder durch den Erwerb von Vermögenswerten oder durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Zu diesen Derivaten können unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps wie z. B. Total Return Swaps oder Credit Default Swaps zählen. Falls Total Return Swaps zum Einsatz kommen, hat die Vertragspartei keinen Einfluss auf den entsprechenden Basiswert des Total Return Swaps. Weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt.
2)	<u>Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)</u> Durch den Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragsparteien, einschließlich der Kriterien des Investmentmanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Investmentmanagers. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen.
3)	<u>Anlagebeschränkungen</u> - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden. - Das Teilfondsvermögen darf in Wertpapiere investiert werden, die sich beziehen auf: 1. Aktien 2. Schuldtitel 3. OGAW und/oder OGA 4. Indizes (einschließlich Anleiheindizes, Aktienindizes (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), Hedgefondsindizes und Wareterminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind 5. Rohstoffe 6. Wareterminkontrakte und/oder Futures 7. Währungen 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures 9. Immobilienfonds und/oder 10. Körbe der oben genannten Basiswerte. - Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 haben. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 haben. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die sich auf Rohstoffe und/oder Rohstoffterminkontrakte und/oder Waretermingeschäfte beziehen, sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen. - Duration: unbeschränkt - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Multi Asset Risk Premia	
Anlageziel	
Die Anlagepolitik zielt darauf ab, ein langfristiges Kapitalwachstum zu generieren, indem verschiedene Marktrisikoprämien, wie Carry (eine Carry-Strategie geht Long-Positionen in Vermögenswerten mit hohen laufenden Erträgen und Short-Positionen in Vermögenswerten mit niedrigen laufenden Erträgen ein), Momentum (eine Momentum-Strategie geht Long-Positionen in Vermögenswerten mit einer relativ positiven Wertentwicklung in der Vergangenheit und Short-Positionen in Vermögenswerten mit einer relativ negativen Wertentwicklung in der Vergangenheit ein), und Value (eine Value-Strategie geht Long-Positionen in günstig bewerteten Vermögenswerten und Short-Positionen in teuer bewerteten Vermögenswerten ein), über wichtige Anlageklassen hinweg (Aktien, Schuldtitel, Währungen und Rohstoffe) erfasst werden.	
Anlagebeschränkungen	
1)	<u>Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers</u> Das Portfoliomanagement-Team strebt an, den Anlegern eine Kernlösung zu bieten, um über gehebelte Long- und Short-Engagements in einer breiten Palette von Anlageklassen Zugang zu einem diversifizierten Spektrum alternativer Risikoprämien zu erhalten. Die Anlagestrategie strebt an, attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen, und kann die allgemeine Portfolio-Diversifizierung durch eine niedrige Korrelation zu klassischen Anlageklassen erhöhen.
2)	<u>Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“) gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)</u>

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 18-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Ein solches Engagement – Long-Positionen und/oder Short-Positionen – kann entweder durch den Erwerb bzw. Verkauf von Vermögenswerten oder durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Zu diesen Derivaten können unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps wie z. B. Total Return Swaps oder Credit Default Swaps zählen. Falls Total Return Swaps zum Einsatz kommen, hat die Vertragspartei keinen Einfluss auf den entsprechenden Basiswert des Total Return Swaps. Weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt. Der Investmentmanager kann Total Return Swaps einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in Bezug auf die jeweiligen Anlageklassen zu erzeugen. Durch den Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der positiven bzw. negativen Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragsparteien, einschließlich der Kriterien des Investmentmanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Investmentmanagers. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen.

3) Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement).
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Wertpapiere investiert werden, die sich beziehen auf:
 1. Aktien
 2. Schuldtitel
 3. OGAW und/oder OGA
 4. Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes [einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind], Hedgefondsindizes und Wareterminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind
 5. Rohstoffe
 6. Wareterminkontrakte und/oder Futures
 7. Währungen
 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures
 9. Immobilienfonds und/oder
 10. Körbe der oben genannten Basiswerte.
- Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1 Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 haben. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 haben.
- Bis zu 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die sich auf Rohstoffe und/oder Rohstoffterminkontrakte und/oder Waretermingeschäfte beziehen, sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens eines Long-/Short-Ansatzes, darf es sich bei diesen 40 % um Long-Positionen und/oder Short-Positionen handeln, sodass das Nettomarktagagement der oben genannten Vermögenswerte voraussichtlich in einer maximalen Spanne von +40 % bis -40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird.
- Duration: unbeschränkt
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Strategic Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis von globalen Staats- und Unternehmensanleihen ausgerichtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gelegenheiten und Risiken einer Strategie mit Long- und Short-Positionen an den globalen Rentenmärkten.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers

Der Teilfonds investiert in die folgenden Anlageklassen: Zinssätze, Währungen, Inflation und Kredit. Innerhalb dieser Bereiche ist der Teilfonds in Bezug auf Produkte und Regionen völlig unbeschränkt.

A. Zinssätze

Diese Strategie beurteilt die Antriebsfaktoren der Zinssätze und ihre Richtung im Verlauf der Kurve. Der Teilfonds nutzt hier bei der Umsetzung von Positionen eine Reihe von Instrumenten einschließlich unter anderem Kassa-Anleihen, Anleihen-Futures, Zinsswaps, Optionen auf Anleihen-Futures, Zinsfutures und Optionen auf Zinsfutures.

B. Kredit

Die Kreditstrategie des Teilfonds beurteilt den Ausblick für Risikoanlagen, Kreditspreads und Volatilität. Der Teilfonds kann Instrumente wie Kassa-Anleihen und Credit Default Swaps verwenden, um Positionen in einzelnen Emittenten oder auf der Indexebene aufzubauen.

C. Inflation

Inflationsstrategien werden eingesetzt, um über eine Stellungnahme in Bezug auf die Inflation eine Outperformance zu erzielen. Dabei werden Derivate wie Inflationswaps eingesetzt oder es kann in inflationsgebundene Anleihen investiert werden.

D. Währungen

Die Devisenmärkte können makroökonomische Faktoren widerspiegeln, die in den Rentenmärkten manchmal nicht widergespiegelt sind. Der Teilfonds handelt über Kassa- und Devisentermingeschäfte mit Währungen, sowie über Devisenoptionen und Volatilitätsstrategien.

2) Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)

Der Fonds verwendet den allgemeinen Rahmen eines Long-/Short-Ansatzes. Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der

	Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) darf bis zu dem Zehnfachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Das Teilfondsvermögen wird in Derivate investiert, (i) um ein Währungsengagement abzusichern und/oder um eine Anlageposition unter Verwendung eines Derivats als Ersatz für eine Position im Basiswert aufzubauen, wenn der Investmentmanager des Teilfonds der Ansicht ist, dass ein Derivat-Engagement im Basiswert günstiger ist als ein direktes (physisches) Engagement, (ii) um das Zinsengagement des Teilfonds an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Zinssätze auszurichten, (iii) um das Inflationsengagement des Teilfonds an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Inflationsraten auszurichten, (iv) um das Engagement des Teilfonds im Kreditrisiko an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Kreditspreads und Ausfälle auszurichten, und (v) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Index aufzubauen. Der Investmentmanager des Teilfonds kann unter Verwendung eines unbeschränkten Ansatzes investieren und bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln anlegen, einschließlich globaler Staatsanleihen (einschließlich Anleihen staatlicher Stellen und Kommunalanleihen), globaler Unternehmensanleihen (einschließlich Hochzinsanleihen) und globaler Währungen. Anlagen in Derivaten oder Schuldtiteln können weltweit erfolgen, in Industrieländern und Entwicklungs- oder Schwellenländern. Der Investmentmanager des Teilfonds kann bei der Zusammenstellung des Portfolios hauptsächlich Derivate einsetzen, um Anlageüberzeugungen zum Ausdruck zu bringen. Dies bedeutet, dass die Hebelung des Teilfonds über den Anlagezyklus hinweg im Durchschnitt sehr hoch sein wird. Der Investmentmanager des Teilfonds wird in erheblichem Umfang zu Anlagezwecken und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherungszwecken) Derivate einsetzen.
3)	Anlagebeschränkungen - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement). - Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Schuldtitel (einschließlich Derivate) investiert, wie im Anlageziel beschrieben. - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Max. 50 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Total Return (hedged into USD). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	
Anlageziel	
Der Teilfonds zielt darauf ab, über einen Marktzyklus hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften. Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, angemessene annualisierte Renditen durch Anlagen in eine breite Palette von Anlageklassen zu erzielen.	
Anlagebeschränkungen	
1)	Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers Der Investmentmanager des Teilfonds weist das Teilfondsvermögen verschiedenen Anlageklassen zu (z. B. Aktien, REITs, Rohstoffe, Staatsanleihen, Pfandbriefe, inflationsgebundene Anleihen, High Yield-Anleihen, Schwellenmarktanleihen, verschiedene Währungen). Der Investmentmanager kann außerdem in bestimmte Vermögenswerte („Long-Positionen“) investieren, während gleichzeitig bestimmte Vermögenswerte („Short-Positionen“) verkauft werden. Die Strategie des Teilfonds berücksichtigt nur Anlageklassen, für die das entsprechende Engagement durch den Erwerb von Vermögenswerten oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten erzielt wird, die als ausreichend liquide gelten, um die tägliche Liquidität des Fonds anzustreben. Der Investmentmanager kann auch eigenständige Währungspositionen, entsprechende Derivate und Fremdwährungen übernehmen, selbst wenn der Teilfonds keine auf die jeweiligen Währungen lautenden Vermögenswerte hält. Die Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, durch den Einsatz von Derivaten ein gehobenes Risikoengagement einzugehen. Dies steht im Gegensatz zu einem Portfolio, das Allokationen auf die einzelnen Anlageklassen durch den Erwerb von Vermögenswerten ohne den Einsatz von Derivaten vornehmen würde.
2)	Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ wie unter Buchstabe b) der Beschreibung der Anlagenklasse beschrieben) Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 7-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Der Investmentmanager kann bei der Umsetzung der Strategie des Teilfonds verschiedene Arten von Techniken und Instrumenten einsetzen. Beim Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an den jeweiligen Kontrahenten des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Gegenpartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Gegenparteien, einschließlich der Kriterien des Investmentmanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Investmentmanagers. Die Gegenpartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen. Weitere Informationen zu den Total Return Swaps sind in Anhang 7 aufgeführt.
3)	Anlagebeschränkungen - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement). - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegt werden. - Das Teilfondsvermögen darf in folgende Arten von Wertpapieren investiert werden: 1. Aktien 2. Schuldtitel 3. OGAW und/oder OGA 4. Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), Hedgefondindizes und Warenterminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen, die in Private Equity aktiv sind); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind 5. Rohstoffe 6. Warenterminkontrakte und/oder Futures 7. Währungen 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures 9. Immobilienfonds und/oder 10. Körbe der oben genannten Basiswerte. - Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 enthalten. Wertpapiere mit einem

Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 enthalten. - Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die sich auf Rohstoffe und/oder Rohstoffterminkontrakte und/oder Warentermingeschäfte beziehen, sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden. - Duration: unbeschränkt - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.
Allianz Volatility Strategy Fund
Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum durch auf dem Aufschlag für das Volatilitätsrisiko basierende Ausnutzung der Renditechancen im Volatilitätsbereich mithilfe von Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen. Darüber hinaus nutzt der Teilfonds volatilitätsbezogene Derivate, insbesondere Varianz-Swaps, Optionen und Volatilitätsswaps, die sich auf verschiedene Anlageklassen beziehen. Die Kernstrategie des Teilfonds nutzt Varianz-Swaps auf Aktienmärkten der USA und von Europa als Basiswerte.
Anlagebeschränkungen
1) <u>Beschreibung der Volatilitätsstrategie (die „Strategie“)</u> Beim Portfoliomanagement des Teilfonds können verschiedene parallellaufende Varianz-Swaps eingesetzt werden. Diese Swaps können sich hinsichtlich des Swap-Zeitraums, des Basiswerts und der Ausübungsvarianz unterscheiden. Ein Varianz-Swap bewirkt einen finanziellen Ausgleich zwischen den Parteien am Ende des Swap-Zeitraums. Der Wert des Varianz-Swaps entspricht nicht 1:1 der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts, auf den er sich bezieht, sondern ist stattdessen insbesondere von der Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im jeweiligen Swap-Zeitraum abhängig. Aus diesem Grund kann der Wert eines Varianz-Swaps selbst bei einem rückläufigen Wert des Basiswerts steigen und bei einem steigenden Wert des Basiswerts fallen. Der Erfolg dieser Anlagestrategie des Portfoliomanagements ist daher speziell davon abhängig, wie genau die Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im entsprechenden Varianz-Zeitraum innerhalb des quantitativen Ansatzes prognostiziert werden kann. Abhängig von der Strukturierung des Varianz-Swaps kann das Portfoliomanagement den potenziellen Verlust aus dieser Anlage für den Teilfonds auch automatisch begrenzen. 2) <u>Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)</u> 3) <u>Anlagebeschränkungen</u> - Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden. - Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtiteln mit Investment Grade aus OECD-, EWR- und/oder EU-Mitgliedstaaten angelegt. - Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden, die Geldmarktfonds sind und die in Geldmarktinstrumente mit Investment Grade-Rating investieren. - Teilfondsvermögen wird in volatilitätsbezogene Derivate, insbesondere Varianz-Swaps, auf globalen Aktienmärkten investiert. - Duration: 0 bis 24 Monate - Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen. - Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Anhang 2

Gebühren und Aufwendungen

Teil A

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Spalte „Anteilkategorie“ umfasst alle Anteile in allen entsprechenden Anteilklassen. Ausnahmen werden in dieser Spalte angezeigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Gebühren und Aufwendungen erheben.
- Die Umtauschgebühr bezieht sich auf einen Umtausch in die angegebene Anteilkategorie eines Teilfonds.
- Bei den Anteilklassen C/CT kann eine separate Vertriebskomponente für zusätzliche Dienstleistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten sein.
- Für die Anteilklassen B/BT gilt kein Ausgabeaufschlag. Stattdessen fällt für diese (gegebenenfalls) eine CDSC sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an, die eine höhere Pauschalvergütung zur Folge hat. Diese fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile berechnet und ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestellte Stelle zu zahlen.
- Eine CDSC wird von Anteilen abgezogen, die innerhalb von drei Jahren ab Kauf zurückgegeben werden. Hierbei gelten die folgenden Sätze:
 - Erstes Jahr: 3,00 %
 - Zweites Jahr: 2,00 %
 - Drittes Jahr: 1,00 %
 - Danach: 0 %

Der anwendbare CDSC-Satz berechnet sich nach der Gesamtdauer, während der die zurückgegebenen Anteile in Umlauf waren. Anteile werden auf „First In, First Out“-Basis („FIFO“) zurückgenommen, sodass die Anteile der Klassen B/BT, die zuerst zurückgenommen werden, diejenigen Anteile des betreffenden Teilfonds sind, die bereits am längsten gehalten wurden. Die Höhe der CDSC je Anteil wird berechnet, indem der entsprechende vorstehend angegebene Prozentsatz mit entweder a) dem Nettoinventarwert je Anteil der am betreffenden Handelstag zurückgegebenen Anteile oder b) den für die ursprüngliche Ausgabe von Anteilen, die zurückgegeben werden, oder für die B/BT-Anteile eines anderen Teilfonds, aus dem die Anteile umgetauscht wurden, gezahlten Kosten multipliziert wird, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zurückgegebenen Anteile.

- Für die Anteilklassen X/XT wird eine Pauschalvergütung erhoben, es sei denn, in einer gesonderten individuellen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger wurde etwas anderes vereinbart.
- Einzelheiten zu den Modalitäten in Bezug auf Vermittlungsgebühren, Rücknahmegebühren, Deinvestitionsgebühren und/oder Austrittsgebühren sowie dem spezifischen Mindestanlagebetrag für die jeweiligen Teilfonds und/oder Anteilklassen sind in Anhang 6 aufgeführt.

Name des Teilfonds	Anteil-kategorie	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz ActInvest Balanced	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz ActInvest Defensive	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz ActiveInvest Dynamic	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Advanced Fixed Income Euro	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,46 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,31 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,46 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Advanced Fixed Income Global	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,36 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz All China Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Alternative Investment Strategies	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	I3/IIT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R3/RT3	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz American Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Asian Multi Income Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Asian Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	IT (USD)	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	W3/WT3	–	–	–	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	WT3 (USD)	–	–	–	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Best Ideas 2025	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	4,00 %	2,00 %	4,00 %	–	–	2,00 %	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	4,00 %	2,00 %	4,00 %	–	–	2,00 %	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	2,00 %	2,00 %	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	2,00 %	2,00 %	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	2,00 %	7,00 %	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best of Managers	W/WT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Best Styles Euroland Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles Europe Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,29 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,43 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles Global AC Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2/PT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00%	–	7,00%	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles Global Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	W8 (USD)	–	–	–	–	–	–	–	0,29 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles Global Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Best Styles Pacific Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,41 % p. a.	0,01 % p. a.
	I4/IT4	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,76 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Best Styles US Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,21 % p. a.	0,01 % p. a.
	I4/IT4	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Better World Defensive	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,88 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,66 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Better World Dynamic	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	2,00 %	3,00 %	2,00 %	–	–	3,00 %	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,98 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,18 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,76 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Better World Moderate	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,04 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,04 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,72 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Blockchain Opportunities	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Capital Plus	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,46 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Capital Plus Global	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,66 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz China A Opportunities	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz China A-Shares	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz China Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	AT (SGD)	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,93 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2/PT2	–	–	–	–	–	–	–	0,93 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,93 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz China Future Technologies	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz China Healthy Living	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz China Multi Income Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	I (USD)	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,26 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz China Strategic Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,51 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,54 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,51 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,54 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,54 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,51 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz China Thematica	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Clean Planet	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Climate Transition	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Convertible Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,26 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Coupon Select Plus V	A/AT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	2,00 %	–	–	–	2,00 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Coupon Select Plus VI	A/AT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Credit Opportunities	A/AT	2,50 %	–	2,50 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,44 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,32 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Credit Opportunities Plus	A/AT	2,50 %	–	2,50 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Cyber Security	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	I3/IT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R3/RT3	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Dynamic Commodities	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,31 % p. a.	0,05 % p. a.
	N/NT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,83 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,47 % p. a.	0,05 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	0,83 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	0,50 %	2,50 %	0,50 %	–	–	2,50 %	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	N/NT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,74 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	W6/WT6	–	–	–	–	–	–	–	0,52 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,52 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,52 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	N/NT	1,50 %	2,50 %	1,50 %	–	–	2,50 %	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	W6/WT6	–	–	–	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	X/XT	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	C/CT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	C6/CT6	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Asia Equity	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W6/WT6	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Asia Equity	I/IT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	N/NT	2,00 %	3,00 %	2,00 %	–	–	3,00 %	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	R/RT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,01 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W6/WT6	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Emerging Europe Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,58 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,58 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,23 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,19 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets Select Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,39 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2 (H2-EUR)	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2 (H2-EUR)	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	W (H2-EUR)	–	–	–	–	–	–	–	0,40 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Emerging Markets SRI Bond	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,13 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,13 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Enhanced All China Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Enhanced Short Term Euro	A/AT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,23 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,23 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Euro Balanced	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,59 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,59 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	–	–	–	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,01 % p. a.
	I4/IT4	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,59 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,34 % p. a.	0,05 % p. a.
	AQ (EUR)	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,44 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,26 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Credit Risk Control	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,52 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Credit SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Government Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,56 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	I4/IT4	–	–	–	–	–	–	–	0,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,46 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,56 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,46 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,41 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,43 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Euro High Yield Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,26 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,49 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro High Yield Defensive	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,06 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euro Inflation-linked Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,41 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Euroland Equity Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Equity Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2 (EUR)	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/P18/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Equity Growth Select	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/P18/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Equity Value	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,88 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Income and Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Mid Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,25 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Europe Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,73 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz European Bond RC	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	1,00 %	–	1,00 %	–	–	–	–	0,76 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	1,00 %	–	1,00 %	–	–	–	–	0,76 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz European Equity Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8/P9/ PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Fixed Income Macro	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	R2/RT2	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Flexi Asia Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Floating Rate Notes Plus *	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Food Security	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz GEM Equity High Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz German Equity	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz German Small and Micro Cap	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	4,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Global Aggregate Bond	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	2,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	2,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	2,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	2,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	2,36 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Artificial Intelligence	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,05 % p. a.
	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Artificial Intelligence	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Artificial Intelligence	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Global Capital Plus	A/AT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Credit SRI	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	2,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Diversified Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,43 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Global Equity Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00%	–	–	–	3,00%	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Equity Insights	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00%	–	–	–	3,00%	3,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Equity Unconstrained	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,73 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00%	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	1,00 %	1,00 %	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,41 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Government Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,25 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Global High Yield	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	2,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	1,00 %	1,00 %	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Hi-Tech Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,72 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Inflation- Linked Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,59 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,79 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,59 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,51 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Intelligent Cities Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,86 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Global Metals and Mining	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Global Multi-Asset Credit	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	2,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,25 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,61 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,47 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,25 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,25 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,72 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Opportunistic Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,54 % p. a.	0,05 % p. a.
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	2,00 %	2,00 %	–	–	–	1,14 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,14 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,67 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Global Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	PT2 (GBP)	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Sustainability	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,43 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Global Water	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Green Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,09 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,09 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,64 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,33 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Green Future	A/AT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Green Transition Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,29 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz HKD Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Hong Kong Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	AT (SGD)	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Income and Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,97 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz India Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Indonesia Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Japan Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Japan Smaller Companies Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Little Dragons	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	A (USD) /AT (USD)	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	A2 (EUR)	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Metaverse	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Multi Asset Long / Short	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	I3/IIT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R3/RT3	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Multi Asset Opportunities	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	I3/IT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,94 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,94 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	R3/RT3	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,59 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Multi Asset Risk Premia	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,49 % p. a.	0,01 % p. a.
	I3/IT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,49 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,49 % p. a.	0,05 % p. a.
	P3/PT3	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,24 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	R3/RT3	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,09 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,09 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Oriental Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Pet and Animal Wellbeing	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Positive Change	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Renminbi Fixed Income	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	0,99 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	0,93 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-Klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz SDG Euro Credit	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,44 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,19 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,27 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,01 % p. a.
Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.	
Allianz SDG Global Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 % p.a.	0,05 % p.a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,60 % p.a.	0,05 % p.a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p.a.	0,01 % p.a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p.a.	0,05 % p.a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p.a.	0,05 % p.a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,25 % p.a.	0,05 % p.a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,25 % p.a.	0,05 % p.a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p.a.	0,01 % p.a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,76 % p.a.	0,01 % p.a.
Allianz Select Income and Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00%	–	–	–	–	0,97 % p. a.	0,05% p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.	
X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,01 % p. a.	
Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.	
Allianz Selection Alternative	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.	
Allianz Selection Fixed Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.	
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.	
Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.	

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Selective Global High Income	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz SGD Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,77 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,77 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,83 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,39 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,77 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Short Duration Global Bond SRI	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,40 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Smart Energy	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategic Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy Select 30	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Strategy Select 50	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy Select 75	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy4Life 30	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy4Life 50	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy4Life 75	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Strategy4Life Europe 40	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,30 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Sustainable Health Evolution	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Sustainable Multi Asset 75	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Target Maturity Euro Bond I	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,48 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Target Maturity Euro Bond II	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	A2/AT2	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	1,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	C6/CT6	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,48 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Thematica	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	2,00 %	2,00 %	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermitt- lungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rück- nahme- gebühr	Dein- vestitions- gebühr	Aus-tritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung	Taxe d'Abon- nement
Allianz Total Return Asian Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2/PT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,26 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	1,00 %	–	1,00 %	–	–	–	–	0,41 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	1,00 %	–	1,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,01 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,41 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz Trend and Brands	A/AT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	–	3,50 %	–	–	–	3,50 %	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	W6/WT6	–	3,50 %	–	–	–	3,50 %	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz UK Government Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	0,90 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	A/AT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	A13/AT13	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	D/DT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	I2/IT2	–	–	–	–	–	–	–	0,89 % p. a.	0,01 % p. a.
	I4 (EUR)	–	–	–	–	–	–	–	0,58 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz US Equity Fund	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2/PT2	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz US Equity Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 % p. a.	0,05 % p. a.
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,01 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz US High Yield	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,39 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,39 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,39 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,87 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,23 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz US Investment Grade Credit	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,10 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,56 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,71 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,56 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,49 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,52 % p. a.	0,05 % p. a.
Allianz US Short Duration High Income Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,29 % p. a.	0,05 % p. a.
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,29 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 % p. a.	0,05 % p. a.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermitt-lungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Dein-vestitions-gebühr	Aus-tritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung	Taxe d'Abon-nement
Allianz Volatility Strategy Fund	A/AT	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	2,30 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,80 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	P2/PT2	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
IndexManagement Balance	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
IndexManagement Chance	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
IndexManagement Substanz	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.
IndexManagement Wachstum	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 % p. a.	0,05 % p. a.
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 % p. a.	0,05 % p. a.
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,01 % p. a.
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 % p. a.	0,05 % p. a.
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 % p. a.	0,05 % p. a.
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 % p. a.	0,05 % p. a.
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 % p. a.	0,01 % p. a.
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 % p. a.	0,01 % p. a.
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 % p. a.	0,05 % p. a.

* Für diesen Teilfonds kürzt die Gesellschaft ihren Teil der Pauschalvergütung für den Anteil des Teilfonds, der in OGAW oder OGA investiert ist, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung. Eine Kürzung im Hinblick auf diese verbundenen OGAW oder OGA erfolgt jedoch nicht, insoweit diesem Teilfonds diese tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung gutgeschrieben wird.

Teil B

Erfolgsbezogene Vergütung

Die folgenden Erläuterungen gelten nur für Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung erheben dürfen:

- Die jeweilige Benchmark für die erfolgsbezogene Vergütung sowie die jeweilige Berechnungsmethode wird für jeden Teilfonds angegeben.
- Nur Anteilklassen mit einem Namenszusatz, bei dem die zweite Ziffer entweder 3, 4 oder 5 ist, können eine erfolgsbezogene Vergütung erheben.
- Wenn eine Anteilklasse gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert wird, so wird auch die entsprechende Benchmark gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung erheben dürfen, entsprechende Benchmark und Berechnungsmethode

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz Advanced Fixed Income Euro	BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return	A
Allianz Advanced Fixed Income Global	J.P. MORGAN Government Bond (GBI) 1-10 Year	A
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return	A
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	BLOOMBERG Euro-Aggregate: 1-3 Year Total Return	A
Allianz All China Equity	MSCI China All Shares Total Return Net	A
Allianz Alternative Investment Strategies	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Asian Small Cap Equity	MSCI AC Asia Excl.-Japan Small Cap Total Return Net	A
Allianz Best Styles Euroland Equity	MSCI EMU Total Return Net	A
Allianz Best Styles Europe Equity	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	MSCI Europe Ext.SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global AC Equity	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global Equity	MSCI World Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global Equity SRI	MSCI World Ext.SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Best Styles US Equity	S&P 500 Total Return Net	A
Allianz Blockchain Opportunities	50 % MSCI ACWI SMID Cap Net Total Return USD Index + 50 % Nasdaq Blockchain Economy Net Total Return Index	A
Allianz Capital Plus	70% BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 30% MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Capital Plus Global	70% BLOOMBERG Global Aggregate 500 Total Return + 30% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz China A Opportunities	MSCI China A Total Return Net	A
Allianz China A-Shares	MSCI China A Onshore Total Return Net	A
Allianz China Equity	MSCI China 10/40 Total Return Net	A
Allianz China Thematica	MSCI China All Shares Total Return Net	A
Allianz Clean Planet	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Climate Transition	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Convertible Bond	Refinitiv Europe Focus CB (EUR)	A
Allianz Credit Opportunities	EURO SHORT-TERM RATE (€STR) p. a.	B
Allianz Credit Opportunities Plus	Euro Overnight Index Average (EONIA) p. a. EURO SHORT-TERM RATE (€STR) p. a.	B
Allianz Cyber Security	MSCI AC World (ACWI) Information Technology Total Return Net	A
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	MSCI World Total Return Net	A

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom Index	A
Allianz Emerging Asia Equity	MSCI Emerging Frontier Markets Asia Total Return Net	A
Allianz Emerging Europe Equity	MSCI Emerging Markets Europe 10-40 Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Equity	MSCI Emerging Markets Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	MSCI Emerging Markets Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Equity SRI	MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Select Bond	J.P. MORGAN Emerging Markets Blended (JEMB) Equal Weighted Total Return	A
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified	A
Allianz Emerging Markets SRI Bond	J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified Total Return	A
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Market Bond (CEMBI) Broad Diversified Total Return	A
Allianz Enhanced All China Equity	MSCI China All Shares Total Return Net	A
Allianz Enhanced Short Term Euro	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Euro Balanced	50% IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return + 50% MSCI EMU Total Return Net	A
Allianz Euro Bond	BLOOMBERG Euro-Aggregate Total Return	A
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	J.P. MORGAN EMU Bond 1-3 Year	A
Allianz Euro Credit Risk Control	BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return	A
Allianz Euro Credit SRI	ICE BOFAML Euro Corporate Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro Government Bond	IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return	A
Allianz Euro High Yield Bond	ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro High Yield Defensive	ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro Inflation-linked Bond	BLOOMBERG Euro Government Inflation-Linked Bond Total Return	A
Allianz Europe Equity Growth	S&P Europe Large Mid Cap Growth Total Return Net	A
Allianz Europe Equity Growth Select	S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net	A
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Europe Equity SRI	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Europe Equity Value	S&P Europe Large Mid Cap Value Total Return Net	A
Allianz Europe Mid Cap Equity	MSCI Europe Mid Cap Total Return Net	A
Allianz Europe Small Cap Equity	MSCI Europe Small Cap Total Return Net	A
Allianz Fixed Income Macro	SONIA	B
Allianz Flexi Asia Bond	J.P. MORGAN JACI Composite Total Return	A
Allianz Floating Rate Notes Plus	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Food Security	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz German Equity	DAX	A
Allianz German Small and Micro Cap	SDAX Total Return Gross	A
Allianz Global Aggregate Bond	BLOOMBERG Global Aggregate Total Return	A
Allianz Global Diversified Dividend	MSCI World High Dividend Yield Net Return EUR Index	A
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	MSCI World Total Return Net	A

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz Global Equity Unconstrained	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Global Government Bond	FTSE World Government Bond (WGBI) Total Return	A
Allianz Global High Yield	ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Global Inflation-Linked Bond	BLOOMBERG World Government Inflation-Linked Bond Total Return	A
Allianz Global Intelligent Cities Income	70% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 30% ICE BOFAML US Corporate & High Yield Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Global Metals and Mining	MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40	A
Allianz Global Multi-Asset Credit	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Global Opportunistic Bond	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)	B
Allianz Global Small Cap Equity	MSCI World Small Cap Total Return Net	A
Allianz Global Sustainability	DOW JONES Sustainability World Total Return Net	A
Allianz Global Water	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Green Bond	ICE BOFAML Green Bond (hedged into EUR) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Hong Kong Equity	FTSE MPF Hong Kong Index Total Return Net	A
Allianz India Equity	MSCI India Total Return Net	A
Allianz Indonesia Equity	JAKARTA Composite	A
Allianz Japan Equity	TOPIX Total Return Net	A
Allianz Little Dragons	MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap Total Return Net	A
Allianz Metaverse	50% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 50% MSCI AC World (ACWI) Information Technology Total Return Net	A
Allianz Multi Asset Long / Short	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Multi Asset Opportunities	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Multi Asset Risk Premia	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Oriental Income	MSCI AC Asia Pacific Total Return Net	A
Allianz Pet and Animal Wellbeing	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Positive Change	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz SDG Euro Credit	BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return	A
Allianz SDG Global Equity	MSCI World Net Total Return	A
Allianz Selective Global High Income	ICE BOFAML BB-B Global High Yield Index (hedged) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	B
Allianz Smart Energy	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Strategic Bond	BLOOMBERG Global Aggregate Total Return (hedged into USD)	A
Allianz Sustainable Health Evolution	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	MSCI USA ESG Screened Index	A
Allianz Thematico	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Total Return Asian Equity	MSCI AC Asia Excl. Japan Total Return Net	A
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	EURIBOR 3-Month	B
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz US Equity Fund	S&P 500 Total Return	A

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	S&P 500 Total Return Net	A
Allianz US Investment Grade Credit	Bloomberg US Corporate Total Return	A
Allianz Volatility Strategy Fund	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B

Allgemeine Beteiligungssätze für alle Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung berechnen dürfen, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine geringere erfolgsbezogene Vergütung erheben.

Anteilklasse/ Namenszusatz Beteiligungssatz	A/AT	13	14	15													
		30 %	30 %	30 %													
	D/DT	13	14	15													
		-	-	-													
	R/RT	13	14	15													
		30 %	30 %	30 %													
	I/IT	13	14	15	73	75											
		30 %	30 %	30 %	30 %	30 %											
	P/PT	13	14	15	23	24	25	33	35	43	45	53	55	63	65	73	75
		30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
	W/WT	13	14	15	23	25	33	35	43	45	53	55	63	65	93	95	
		30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	
	Y/YT	13	14	15													
		30 %	30 %	30 %													

Spezifische Beteiligungssätze der einzelnen Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine geringere erfolgsbezogene Vergütung erheben.

Allianz Asian Small Cap Equity	A/AT	13	14	15														
		20 %	20 %	20 %														
	D/DT	13	14	15														
		-	-	-														
	R/RT	13	14	15														
		20 %	20 %	20 %														
	I/IT	13	14	15	73	75												
		20 %	20 %	20 %	20 %	20 %												
	P/PT	13	14	15	23	24	25	33	35	43	45	53	55	63	65	73	75	
		20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	30 %	30 %	
Anteilklasse/ Namens-zusatz	W/WT	13	14	15	23	25	33	35	43	45	53	55	63	65	93	95		
		20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	30 %	30 %	20 %	20 %		
	Y/YT	13	14	15														
		30 %	30 %	30 %														
	Beteiligungs-satz	A/AT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
		D/DT	13	14	15													
			-	-	-													
		R/RT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
I/IT		13	14	15	73	75												
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %												
P/PT		13	14	15	23	24	25	33	35	43	45	53	55	63	65	73	75	
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	
Allianz Multi Asset Long / Short	W/WT	13	14	15	23	25	33	35	43	45	53	55	63	65	93	95		
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	25 %	25 %		
	Y/YT	13	14	15														
		30 %	30 %	30 %														
	Anteilklasse/ Namens-zusatz	A/AT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
		D/DT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
		R/RT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
I/IT		13	14	15	73	75												
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %												
P/PT		13	14	15	23	24	25	33	35	43	45	53	55	63	65	73	75	
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	
Beteiligungs-satz	W/WT	13	14	15	23	25	33	35	43	45	53	55	63	65	93	95		
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	25 %	25 %		
	Y/YT	13	14	15														
		30 %	30 %	30 %														
	Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	A/AT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
		D/DT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
		R/RT	13	14	15													
			25 %	25 %	25 %													
I/IT		13	14	15	73	75												
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %												
P/PT		13	14	15	23	24	25	33	35	43	45	53	55	63	65	73	75	
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	
Anteilklasse/ Namens-zusatz	W/WT	13	14	15	23	25	33	35	43	45	53	55	63	65	93	95		
		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	30 %	30 %	25 %	25 %		
	Y/YT	13	14	15														
		30 %	30 %	30 %														

Anhang 3

Teilfonds-spezifische Eigenschaften

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Spalte „Handelstag/Bewertungstag“ bezieht sich auf jeden Tag, an dem die Banken und Börsen in den angegebenen Ländern und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Wenn an einem bestimmten, hier angegebenen Tag die Banken und Börsen in den jeweiligen Ländern und/oder Städten nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wird der nächste Tag, an dem die Banken und Börsen in den jeweiligen Ländern und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, berücksichtigt.
- Handelsanträge, die bis zu dem für einen Handelstag angegebenen Zeitpunkt bei der depotführenden Stelle, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem geltenden Handelskurs bearbeitet, der an diesem Handelstag festgesetzt (jedoch noch nicht veröffentlicht) wurde. Handelsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zu dem am nächsten Handelstag geltenden Handelskurs bearbeitet. Für die einzelnen Teilfonds können unterschiedliche Eingangsfristen für Handelsanträge gelten. Ausnahmen sind in der Spalte „Handelsfrist“ angezeigt.

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz ActInvest Balanced	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz ActInvest Defensive	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz ActInvest Dynamic	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Advanced Fixed Income Euro	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Advanced Fixed Income Global	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz All China Equity	USD	Luxemburg / Hongkong / VR China (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Alternative Investment Strategies	EUR	Luxemburg/Frankreich/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des dritten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den dritten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz American Income	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Asian Multi Income Plus	USD	Luxemburg/Hongkong/Singapur	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Asian Small Cap Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Ideas 2025	EUR	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best of Managers	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Styles Euroland Equity	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Europe Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Styles Global AC Equity	EUR	Luxemburg / Deutschland / USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Styles Global Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best Styles Global Equity SRI	USD	Luxemburg/Deutschland/ USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Styles Pacific Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Japan	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Best Styles US Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Better World Defensive	EUR	Luxemburg/Deutschland/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Better World Dynamic	EUR	Luxemburg/Deutschland/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Better World Moderate	EUR	Luxemburg/Deutschland/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Blockchain Opportunities	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Capital Plus	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Capital Plus Global	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China A Opportunities	USD	Luxemburg/Hongkong/VRC (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China A-Shares	USD	Luxemburg / Hongkong / VR China (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China Future Technologies	USD	Luxemburg/Hongkong/VR China (einschließlich Stock Connect Northbound-Handelstage)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	JA
Allianz China Healthy Living	USD	Luxemburg/Hongkong/VR China (einschließlich Stock Connect Northbound-Handelstage)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	JA
Allianz China Multi Income Plus	USD	Luxemburg/Hongkong/Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China Strategic Bond	USD	Luxemburg/Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz China Thematica	USD	Luxemburg/Deutschland/Hongkong/VRC (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Clean Planet	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Climate Transition	EUR	Luxemburg/Frankreich/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Convertible Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Coupon Select Plus V	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Coupon Select Plus VI	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Credit Opportunities	EUR	Luxemburg/Frankreich/Vereinigtes Königreich	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Credit Opportunities Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich/Vereinigtes Königreich	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Cyber Security	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr eingehen MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	USD	Luxemburg/Singapur	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Dynamic Commodities	EUR	Luxemburg/Österreich/ Vereinigtes Königreich/ USA (große Börsen in den USA, an denen Derivate auf die großen Rohstoffindizes, deren Unterindizes oder rohstoffbezogene ETC gehandelt werden)	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Emerging Asia Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	- 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong für Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei der Registerstelle in Singapur bzw. bei der durch den Vertreter für Singapur und den Vertreter für Hongkong ernannten Transferstelle eingehen. - 10.00 Uhr MEZ bzw. MESZ für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei anderen depotführenden Stellen, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Register- und Transferstelle eingehen.	JA
Allianz Emerging Europe Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	–
Allianz Emerging Markets Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	EUR	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Emerging Markets Equity SRI	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach	–

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
			diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	USD	Luxemburg/Hongkong/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Emerging Markets Select Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets SRI Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	07.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	07.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Enhanced All China Equity	USD	Luxemburg/Hongkong/VR China (einschließlich Stock Connect Northbound-Handelstage)	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Enhanced Short Term Euro	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Balanced	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Niederlande	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Italien	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Credit Risk Control	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland	18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- oder Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Euro Credit SRI	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Government Bond	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro High Yield Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro High Yield Defensive	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Inflation-linked Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euroland Equity Growth	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Growth	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Growth Select	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Europe Equity SRI	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Value	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Europe Income and Growth	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Mid Cap Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Small Cap Equity	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz European Bond RC	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz European Equity Dividend	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Fixed Income Macro	GBP	Luxemburg/Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Flexi Asia Bond	USD	Luxemburg/Singapur	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Floating Rate Notes Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Food Security	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz GEM Equity High Dividend	EUR	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz German Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz German Small and Micro Cap	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem fünf Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des fünften auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den fünften Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Global Aggregate Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Capital Plus	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Credit SRI	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Diversified Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	USD	Luxemburg/Deutschland/ Hongkong/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity Growth	USD	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity Insights	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/Deutschland/ USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Global Equity Unconstrained	EUR	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Government Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global High Yield	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Global Hi-Tech Growth	USD	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Income	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Inflation-Linked Bond	USD	Luxemburg/Frankreich/ USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Intelligent Cities Income	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Metals and Mining	EUR	Luxemburg/Deutschland	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Multi-Asset Credit	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	USD	Luxemburg/Deutschland/Hon gkong/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	USD	Luxemburg/Deutschland/Hon gkong/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	USD	Luxemburg/Deutschland/Hon gkong/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Opportunistic Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	-
Allianz Global Small Cap Equity	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Sustainability	EUR	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Water	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Green Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Green Future	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Green Transition Bond	USD	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	7:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz HKD Income	HKD	Luxemburg/Hongkong/ VR China/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Hong Kong Equity	HKD	Luxemburg/Hongkong	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Income and Growth	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz India Equity	USD	Luxemburg/Indien	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Indonesia Equity	USD	Luxemburg/Indonesien	- 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong für Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei der Registerstelle in Singapur bzw. bei der durch den Vertreter für Singapur und den Vertreter für Hongkong ernannten Transferstelle eingehen. - 10.00 Uhr MEZ bzw. MESZ für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei anderen depotführenden Stellen, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Register- und Transferstelle eingehen.	–
Allianz Japan Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/ Japan	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Japan Smaller Companies Equity	EUR	Luxemburg/Japan	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Little Dragons	USD	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Metaverse	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Multi Asset Long / Short	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Multi Asset Opportunities	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Multi Asset Risk Premia	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Oriental Income	USD	Luxemburg	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Pet and Animal Wellbeing	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Positive Change	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Renminbi Fixed Income	RMB	Luxemburg/VR China/Singapur	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz SDG Euro Credit	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Select Income and Growth	USD	Luxemburg/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selection Alternative	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selection Fixed Income	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	EUR	Luxemburg/Frankreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selective Global High Income	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz SGD Income	SGD	Luxemburg/Singapur	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz SDG Global Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Short Duration Global Bond SRI	USD	Luxemburg/Hongkong/Vereinigtes Königreich/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Smart Energy	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Strategic Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 30	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 50	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy4Life 30	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy4Life 50	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy4Life 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy4Life Europe	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Sustainable Health Evolution	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Sustainable Multi Asset 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/USA	18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Target Maturity Euro Bond I	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. – Anteilkaufaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. – Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Target Maturity Euro Bond II	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. – Anteilkaufaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. – Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Thematica	USD	Luxemburg/Deutschland/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Total Return Asian Equity	USD	Luxemburg	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	EUR	Luxemburg	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Trend and Brands	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz UK Government Bond	GBP	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Unconstrained Multi-Asset Strategy	EUR	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Equity Fund	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz US Equity Plus	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/Deutschland/ USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz US High Yield	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Investment Grade Credit	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Short Duration High Income Bond	USD	Luxemburg/USA	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Volatility Strategy Fund	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–

Name des Teilfonds	Basis- währung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
IndexManagement Balance	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Chance	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Substanz	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Wachstum	EUR	Luxemburg/Deutschland	14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–

Anhang 4

Risikomanagement-Verfahren

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz ActiveInvest Balanced	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 50 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Return (in EUR) + 25 % MSCI Europe Total Return Net + 25 % MSCI World Total Return Net.
Allianz ActiveInvest Defensive	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 75 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Return (in EUR) + 12,5 % MSCI Europe Total Return Net + 12,5 % MSCI World Total Return Net.
Allianz ActiveInvest Dynamic	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 37,5 % MSCI Europe Total Return Net + 37,5 % MSCI World Total Return Net + 25 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Return (in EUR).
Allianz Advanced Fixed Income Euro	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year.
Allianz Advanced Fixed Income Global	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Government Bond (GBI) Global 1-10 Year.
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY.
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 75 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-3 Year + 25 % ICE BOFAML Euro High Yield BB-B (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).
Allianz All China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China All Shares.
Allianz Alternative Investment Strategies	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz American Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Asian Multi Income Plus	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Asian Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap.
Allianz Best Ideas 2025	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % MSCI AC World (ACWI) + 30 % BLOOMBERG Global Aggregate.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Best of Managers	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 55 % MSCI World + 20 % BLOOMBERG Global Aggregate + 20 % ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein) + 5 % Refinitiv Europe Focus CB.
Allianz Best Styles Euroland Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMU.
Allianz Best Styles Europe Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Europe Ext. SRI 5 % Issuer Capped.
Allianz Best Styles Global AC Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Best Styles Global Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI WORLD.
Allianz Best Styles Global Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Ext. SRI 5 % Issuer Capped.
Allianz Best Styles Pacific Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI PACIFIC.
Allianz Best Styles US Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500.
Allianz Better World Defensive	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Better World Dynamic	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Better World Moderate	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Blockchain Opportunities	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Capital Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year + 30 % MSCI Europe.
Allianz Capital Plus Global	Relativer Value-at-Risk	0–2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return + 30 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net.
Allianz China A Opportunities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI CHINA A.
Allianz China A-Shares	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China A Onshore.
Allianz China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China 10/40.
Allianz China Future Technologies	Commitment-Ansatz	-	–

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz China Healthy Living	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz China Multi Income Plus	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz China Strategic Bond	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Asia Credit China Index.
Allianz China Thematica	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China All Shares Total Return.
Allianz Clean Planet	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Climate Transition	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Convertible Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des Refinitiv Europe Focus CB.
Allianz Coupon Select Plus V	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Coupon Select Plus VI	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Credit Opportunities	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Credit Opportunities Plus	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	-
Allianz Cyber Security	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom Index.
Allianz Dynamic Commodities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Commodity Excl. Agriculture Excl. Livestock Capped Total Return (Shifted By 2 Days Forward) (hedged into EUR).
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Emerging Asia Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Frontier Markets Asia.
Allianz Emerging Europe Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EFM Europe + CIS (E+C) (in EUR).
Allianz Emerging Markets Equity	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets.
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMERGING MARKETS.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Emerging Markets Equity SRI	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5 % Issuer Capped sind.
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Emerging Markets Select Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Emerging Markets Equal Weight: J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified; J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond Broad Diversified; J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Corporate Emerging Markets Bond Broad Diversified.
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.
Allianz Emerging Markets SRI Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Markets Bond (CEMBI) Broad Diversified.
Allianz Enhanced All China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China All Shares.
Allianz Enhanced Short Term Euro	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Euro Balanced	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0 - 2	Das Vergleichsvermögen ist 50 % IBOXX EUR Eurozone + 50 % MSCI EMU (in EUR).
Allianz Euro Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate.
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 50 % J.P. MORGAN EMU 1-3 Year + 50 % BLOOMBERG Euro Corporate.
Allianz Euro Credit Risk Control	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate.
Allianz Euro Credit SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro Corporate Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Euro Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des IBOXX EUR Eurozone.
Allianz Euro High Yield Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro High Yield BB-B (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).
Allianz Euro High Yield Defensive	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).
Allianz Euro Inflation-linked Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Government Inflation Linked Bond.
Allianz Euroland Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P Eurozone Large Mid Cap Growth.
Allianz Europe Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P Europe Large Mid Cap Growth.
Allianz Europe Equity Growth Select	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P EUROPE LARGE CAP GROWTH.
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Europe.
Allianz Europe Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Europe Equity Value	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P Europe Large Mid Cap Value.
Allianz Europe Income and Growth	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Europe Mid Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE MID CAP.
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % MSCI Europe Small Cap + 30 % MSCI Europe Micro Cap.
Allianz Europe Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE SMALL CAP.
Allianz European Bond RC	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	-
Allianz European Equity Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Fixed Income Macro	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-35 Die effektive Hebelung kann vor allem aufgrund des Erwerbs von Geldmarktfutures und ähnlichen Instrumenten gelegentlich über der erwarteten Hebelung liegen, insbesondere bei einer Ober- und/oder Untergrenze der Engagements. Dies kann insbesondere für Folgendes gelten: Butterfly-Strategien, Put-/Call-Spreads oder Covered Calls. Ein weiteres Beispiel sind Long-only-Strategien mit einer angestrebten Zielduration von etwa acht Jahren, die wahrscheinlich eine erhebliche Hebelung einsetzen würden.	
Allianz Flexi Asia Bond	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Floating Rate Notes Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 60 % J.P. MORGAN EMU 1-3 Year + 40 % BLOOMBERG EUR Floating Rate Note.
Allianz Food Security	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz GEM Equity High Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMERGING MARKETS.
Allianz German Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des DAX.
Allianz German Small and Micro Cap	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des SDAX.
Allianz Global Aggregate Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate.
Allianz Global Artificial Intelligence	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Global Capital Plus	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return + 30 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net.
Allianz Global Credit SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate Credit.
Allianz Global Diversified Dividend	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World High Dividend Yield Index.
Allianz Global Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMERGING MARKETS.
Allianz Global Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Global Equity Insights	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Equity Unconstrained	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 50 % ICE BOFAML Global Floating Rate High Yield (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein) + 25 % BLOOMBERG EUR Floating Rate Notes + 25 % BLOOMBERG US Floating Rate Notes.
Allianz Global Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE World Government Bond (WGBI).
Allianz Global High Yield	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Global High Yield Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).
Allianz Global Hi-Tech Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI WORLD INFORMATION TECHNOLOGY.
Allianz Global Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	–
Allianz Global Inflation-Linked Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG World Government Inflation Linked Bond.
Allianz Global Intelligent Cities Income	Commitment-Ansatz	-	–
Allianz Global Metals and Mining	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI ACWI Metals & Mining 30 % Buffer 10/40.
Allianz Global Multi-Asset Credit	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz Global Opportunistic Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate Bond.
Allianz Global Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI WORLD SMALL CAP.
Allianz Global Sustainability	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des DOW JONES Sustainability World.

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Global Water	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Green Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAMGreen Bond (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein).
Allianz Green Future	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Green Transition Bond	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 1/3 BLOOMBERG MSCI Global Green Bond (abgesichert in USD) + 1/3 BLOOMBERG MSCI Global Corporate Sustainability (abgesichert in USD) + 1/3 J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC Asia Pacific Excl. Japan.
Allianz HKD Income	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Hong Kong Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE MPF Hong Kong Index Total Return Net.
Allianz Income and Growth	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz India Equity	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Indonesia Equity	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Japan Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des TOPIX.
Allianz Japan Smaller Companies Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0 - 0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI JAPAN SMALL CAP.
Allianz Little Dragons	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Metaverse	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Multi Asset Long / Short	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	-
Allianz Multi Asset Opportunities	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	-
Allianz Multi Asset Risk Premia	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	5-18 Die effektive Hebelung kann aufgrund von Anlagen in Geldmarktdderivaten oder verwandten Instrumenten, Calendar Spreads, der Absicherung von Portfoliorisiken mit Optionsstrategien oder festverzinslichen Relative-Value-Engagements wie Butterfly-Strategien gelegentlich über der erwarteten Hebelung liegen.	-
Allianz Oriental Income	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Pet and Animal Wellbeing	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Positive Change	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Renminbi Fixed Income	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz SDG Euro Credit	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate.
Allianz Select Income and Growth	Commitment-Ansatz	-	-

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Selection Alternative	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Selection Fixed Income	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Selective Global High Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz SGD Income	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
Allianz SDG Global Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Short Duration Global Bond SRI	Commitment-Ansatz		
Allianz Smart Energy	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategic Bond	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-10 Der effektive Hebelungsgrad kann gelegentlich über dem erwarteten Hebelungsgrad liegen, was in erster Linie auf den Erwerb von Geldmarktfutures zurückzuführen ist.	-
Allianz Strategy Select 30	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy Select 50	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy Select 75	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy4Life 30	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy4Life 50	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy4Life 75	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy4Life Europe 40	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Sustainable Health Evolution	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Sustainable Multi Asset 75	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI USA ESG Screened Index.
Allianz Target Maturity Euro Bond I	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Target Maturity Euro Bond II	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Thematica	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Total Return Asian Equity	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	-
Allianz Trend and Brands	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz UK Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index.
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-7	-
Allianz US Equity Fund	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500.
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500 Total Return Net.
Allianz US Equity Plus	Commitment-Ansatz	-	-

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz US High Yield	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	-
Allianz US Investment Grade Credit	Relativer Value-at-Risk	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des Bloomberg US Corporate Index.
Allianz US Short Duration High Income Bond	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	-
Allianz Volatility Strategy Fund	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	-
IndexManagement Balance	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 20 % MSCI World + 16 % MSCI Europe + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 15 % BLOOMBERG US Corporate + 15 % BLOOMBERG US Treasury + 4 % MSCI Emerging Markets.
IndexManagement Chance	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 40 % MSCI World + 32 % MSCI Europe + 8 % MSCI Emerging Markets + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 5 % BLOOMBERG US Corporate + 5 % BLOOMBERG US Treasury.
IndexManagement Substanz	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 20 % BLOOMBERG US Corporate + 20 % BLOOMBERG US Treasury + 10 % MSCI World + 8 % MSCI Europe + 2 % MSCI Emerging Markets.
IndexManagement Wachstum	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 30 % MSCI World + 24 % MSCI Europe + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 10 % BLOOMBERG US Corporate + 10 % BLOOMBERG US Treasury + 6 % MSCI Emerging Markets.

Anhang 5

Investmentmanager/Sub-Investmentmanager/Anlageberater

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Anlageverwaltung kann von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt oder an einen besonderen Investmentmanager übertragen werden. Der vollständige Name des Investmentmanagers ist unter den Definitionen aufgeführt. Wenn der Investmentmanager seine Aufgaben an einen oder mehrere Sub-Investmentmanager übertragen hat, ist dies in der Spalte „Investmentmanager/Sub-Investmentmanager“ angegeben. Die Bestellung des/der Sub-Investmentmanager soll eine angemessene Abdeckung sämtlicher Vermögenswerte des Teilfonds in allen relevanten Zeitzonen weltweit und/oder der entsprechenden regionalen Märkte entweder durch den Investmentmanager oder den/die Sub-Investmentmanager gewährleisten.
- Anlageberater, deren Gebühren aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind in diesem Anhang 5 aufgeführt.

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz ActInvest Balanced	AllianzGI
Allianz ActInvest Defensive	AllianzGI
Allianz ActInvest Dynamic	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Euro	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Global	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	AllianzGI
Allianz All China Equity	AllianzGI AP
Allianz Alternative Investment Strategies	AllianzGI
Allianz American Income	Voya IM
Allianz Asian Multi Income Plus	AllianzGI AP AllianzGI AP hat in ihrer Funktion als leitender Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI Singapore als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Asian Small Cap Equity	AllianzGI AP
Allianz Best Ideas 2025	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Best of Managers	AllianzGI
Allianz Best Styles Euroland Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Europe Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	AllianzGI
Allianz Best Styles Global AC Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Global Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Global Equity SRI	AllianzGI
Allianz Best Styles Pacific Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles US Equity	AllianzGI
Allianz Better World Defensive	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Better World Dynamic	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Better World Moderate	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Blockchain Opportunities	Voya IM
Allianz Capital Plus	AllianzGI
Allianz Capital Plus Global	AllianzGI

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz China A Opportunities	AllianzGI AP
Allianz China A-Shares	AllianzGI AP
Allianz China Equity	AllianzGI AP
Allianz China Future Technologies	AllianzGI AP
Allianz China Healthy Living	AllianzGI AP
Allianz China Multi Income Plus	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz China Strategic Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz China Thematica	AllianzGI AP
Allianz Clean Planet	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI AP
Allianz Climate Transition	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Convertible Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Coupon Select Plus V	AllianzGI
Allianz Coupon Select Plus VI	AllianzGI
Allianz Credit Opportunities	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Credit Opportunities Plus	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Cyber Security	Voya IM
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	AllianzGI Singapore
Allianz Dynamic Commodities	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	AllianzGI
Allianz Emerging Asia Equity	AllianzGI AP
Allianz Emerging Europe Equity	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Equity	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Equity SRI	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI Japan und AllianzGI Singapore AllianzGI Japan und AllianzGI Singapore haben in ihrer Funktion als leitende Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI, AllianzGI UK und AllianzGI AP als Sub-Investmentmanager übertragen. Eine derartige Übertragung erstreckt sich auf das Research und die Auswahl von Aktien und Anleihen aus Schwellenländern.
Allianz Emerging Markets Select Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	AllianzGI UK
Allianz Emerging Markets SRI Bond	AllianzGI UK
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Enhanced All China Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI AP
Allianz Enhanced Short Term Euro	Allianz GI
Allianz Euro Balanced	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Niederlande)
Allianz Euro Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro Credit Risk Control	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich)
Allianz Euro Credit SRI	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Euro Government Bond	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich und der Zweigniederlassung Niederlande)
Allianz Euro High Yield Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro High Yield Defensive	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro Inflation-linked Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euroland Equity Growth	AllianzGI
Allianz Europe Equity Growth	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Europe Equity Growth Select	AllianzGI
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz Europe Equity SRI	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Europe Equity Value	AllianzGI
Allianz Europe Income and Growth	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich)
Allianz Europe Mid Cap Equity	AllianzGI
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	AllianzGI
Allianz Europe Small Cap Equity	AllianzGI
Allianz European Bond RC	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz European Equity Dividend	AllianzGI
Allianz Fixed Income Macro	AllianzGI UK
Allianz Flexi Asia Bond	AllianzGI Singapore
Allianz Floating Rate Notes Plus	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Food Security	AllianzGI UK
Allianz GEM Equity High Dividend	AllianzGI
Allianz German Equity	AllianzGI
Allianz German Small and Micro Cap	AllianzGI
Allianz Global Aggregate Bond	AllianzGI UK
Allianz Global Artificial Intelligence	Voya IM
Allianz Global Capital Plus	AllianzGI
Allianz Global Credit SRI	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Diversified Dividend	AllianzGI
Allianz Global Dividend	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI UK und AllianzGI Singapore
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	AllianzGI
Allianz Global Equity Growth	AllianzGI
Allianz Global Equity Insights	Voya IM
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz Global Equity Unconstrained	AllianzGI
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Global Government Bond	AllianzGI UK
Allianz Global High Yield	AllianzGI UK
Allianz Global Hi-Tech Growth	Voya IM
Allianz Global Income	Voya IM
Allianz Global Inflation-Linked Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Global Intelligent Cities Income	Voya IM
Allianz Global Metals and Mining	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI AP
Allianz Global Multi-Asset Credit	AllianzGI UK
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	AllianzGI UK
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI UK, AllianzGI AP, AllianzGI Japan und AllianzGI Singapore
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI UK, AllianzGI AP, AllianzGI Japan und AllianzGI Singapore
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI UK, AllianzGI AP, AllianzGI Japan und AllianzGI Singapore
Allianz Global Opportunistic Bond	AllianzGI UK
Allianz Global Small Cap Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK AllianzGI hat in ihrer Funktion als einer der leitenden Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI AP übertragen, handelnd als Sub-Investmentmanager in Bezug auf die entsprechenden regionalen Aktienmärkte. Daneben hat AllianzGI AP die Anlageverwaltung in Bezug auf die japanischen Aktienmärkte auf AllianzGI Japan als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Global Sustainability	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Water	AllianzGI
Allianz Green Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Green Future	AllianzGI
Allianz Green Transition Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	AllianzGI AP
Allianz HKD Income	AllianzGI AP
Allianz Hong Kong Equity	AllianzGI AP
Allianz Income and Growth	Voya IM
Allianz India Equity	AllianzGI AP
Allianz Indonesia Equity	AllianzGI AP
Allianz Japan Equity	AllianzGI AP AllianzGI AP hat in ihrer Funktion als leitender Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung an AllianzGI Japan als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Japan Smaller Companies Equity	AllianzGI Japan
Allianz Little Dragons	AllianzGI AP
Allianz Metaverse	Voya IM
Allianz Multi Asset Long/Short	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Multi Asset Opportunities	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Multi Asset Risk Premia	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI Japan
Allianz Oriental Income	AllianzGI AP
Allianz Pet and Animal Wellbeing	AllianzGI
Allianz Positive Change	AllianzGI UK
Allianz Renminbi Fixed Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz SDG Euro Credit	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz SDG Global Equity	AllianzGI
Allianz Select Income and Growth	Voya IM
Allianz Selection Alternative	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Selection Fixed Income	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Selective Global High Income	AllianzGI UK
Allianz SGD Income	AllianzGI Singapore
Allianz Short Duration Global Bond SRI	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Smart Energy	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI AP
Allianz Strategic Bond	AllianzGI UK
Allianz Strategy Select 30	AllianzGI
Allianz Strategy Select 50	AllianzGI
Allianz Strategy Select 75	AllianzGI
Allianz Strategy4Life 30	AllianzGI
Allianz Strategy4Life 50	AllianzGI
Allianz Strategy4Life 75	AllianzGI
Allianz Strategy4Life Europe 40	AllianzGI
Allianz Sustainable Health Evolution	AllianzGI UK
Allianz Sustainable Multi Asset 75	AllianzGI
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	AllianzGI
Allianz Target Maturity Euro Bond I	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich)
Allianz Target Maturity Euro Bond II	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich)
Allianz Thematica	AllianzGI
Allianz Total Return Asian Equity	AllianzGI AP
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	AllianzGI
Allianz Trend and Brands	AllianzGI (inklusive AllianzGI Zweigniederlassung Italien)
Allianz UK Government Bond	AllianzGI UK
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz US Equity Fund	Voya IM
Allianz US Equity Plus	Voya IM
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz US High Yield	Voya IM
Allianz US Investment Grade Credit	Voya IM
Allianz US Short Duration High Income Bond	Voya IM
Allianz Volatility Strategy Fund	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
IndexManagement Balance	AllianzGI
IndexManagement Chance	AllianzGI
IndexManagement Substanz	AllianzGI
IndexManagement Wachstum	AllianzGI

Anhang 6

Anlegerprofil und sonstige Bestimmungen/Beschränkungen oder zusätzliche Informationen

Der folgende Hinweis gilt für alle Teilfonds:
- Was die Risikobeurteilung betrifft, so sind die Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in den Basisinformationsblättern angegeben wird.
Allianz ActiveInvest Balanced
Anlegerprofil
Der Allianz ActiveInvest Balanced richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Balanced richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz ActiveInvest Defensive
Anlegerprofil
Der Allianz ActiveInvest Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Defensive richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz ActiveInvest Dynamic
Anlegerprofil
Der Allianz ActiveInvest Dynamic richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Dynamic richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Advanced Fixed Income Euro
Anlegerprofil
Der Allianz Advanced Fixed Income Euro richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital nur für einen Zeitraum von 3 Jahren in den Teilfonds investieren möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Euro richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilklassen W14 (EUR) und WT14 dürfen nur von Banca Aletti Italy erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W14 und WT14 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Advanced Fixed Income Global
Anlegerprofil
Der Allianz Advanced Fixed Income Global richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital nur für einen Zeitraum von 3 Jahren in den Teilfonds investieren möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Global richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate
Anlegerprofil
Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration
Anlegerprofil
Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklasse P (EUR) führt die zusätzliche Bezeichnung „Euro Reserve Plus WM“, die vor „P (EUR)“ eingefügt wird. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse Euro Reserve Plus WM P (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Anteilklassentyp A kann die zusätzliche Bezeichnung „Euro Reserve Plus P+G“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklassen R10 und RT10 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben. - Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R10 (EUR) und RT10 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz All China Equity
Anlegerprofil
Der Allianz All China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz All China Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Alternative Investment Strategies	
Anlegerprofil	
Der Allianz Alternative Investment Strategies richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Alternative Investment Strategies richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P3 und PT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.	
Allianz American Income	
Anlegerprofil	
Der Allianz American Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz American Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
-	
Allianz Asian Multi Income Plus	
Anlegerprofil	
Der Allianz Asian Multi Income Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asian Multi Income Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.	
Allianz Asian Small Cap Equity	
Anlegerprofil	
Der Allianz Asian Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asian Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Anteilklassen, die mit dem Zusatz „2“ gekennzeichnet sind, können nur von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem asiatischen Land, in Australien oder in Neuseeland haben. - Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 (USD) und WT7 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf USD 250 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.	
Allianz Best Ideas 2025	
Anlegerprofil	
Der Allianz Best Ideas 2025 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds, d.h. vor dem 16. Januar 2025 aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Ideas 2025 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Dem Teilfonds wird eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen in Rechnung gestellt, die nach dem Ende der Zeichnungsfrist einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen angewendet. Die Austrittsgebühr verbleibt im Teilfonds und wird als Festbetrag je Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird jährlich um 0,40 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass der Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.	

Allianz Best of Managers
Anlegerprofil
Der Allianz Best of Managers richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best of Managers richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Dem Teilfonds wird eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilsklassen in Rechnung gestellt, die nach dem Ende der Zeichnungsfrist einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilsklassen angewendet. Die Austrittsgebühr verbleibt im Teilfonds und wird als Festbetrag je Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass der Teilfonds oder ausgewählte Anteilsklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Das Mischportfolio ist derart aufgebaut, dass über die empfohlene Haltedauer attraktive risikobereinigte Renditen geboten werden, d. h. der Amortisierungszeitraum der Vermittlungsgebühr entspricht dem Zeitraum, in dem Austrittsgebühren anfallen. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.
Allianz Best Styles Euroland Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Euroland Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Euroland Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilsklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz Best Styles Europe Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Europe Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Europe Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilsklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilsklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Anteile der Anteilsklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Best Styles Europe Equity SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilsklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.

- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Best Styles Global AC Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Global AC Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global AC Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W6 und WT6 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) belaufen sich auf 750 Mio. AUD, 750 Mio. CAD, 1 Mrd. CHF, 15 Mrd. CZK, 5 Mrd. DKK, 500 Mio. EUR, 500 Mio. GBP, 5 Mrd. HKD, 125 Mrd. HUF, 100 Mrd. JPY, 7,5 Mrd. MXN, 4 Mrd. NOK, 750 Mio. NZD, 2 Mrd. PLN, 5 Mrd. RMB, 5 Mrd. SEK, 1 Mrd. SGD, 1,25 Mrd. TRY, 500 Mio. USD und 7,5 Mio. ZAR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P7 und PT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 10 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währung. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Best Styles Global Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Global Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Anteile der Anteilklasse W8 (USD) können nur von in Oman ansässigen Pensionsfonds erworben werden. - Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W8 (USD) beläuft sich auf 150.000.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Best Styles Global Equity SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Global Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global Equity SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Anteile der Anteilklasse W8 (USD) können nur von in Oman ansässigen Pensionsfonds erworben werden. - Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W8 (USD) beläuft sich auf 150.000.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Pacific Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles Pacific Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Pacific Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 8 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz Best Styles US Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Best Styles US Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles US Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. - In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 5 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P2 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 3 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 10.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Better World Defensive
Anlegerprofil
Der Allianz Better World Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Defensive richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert. - Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Better World Dynamic
Anlegerprofil
Der Allianz Better World Dynamic richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Dynamic richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert. - Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Better World Moderate
Anlegerprofil
Der Allianz Better World Moderate richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Moderate richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Blockchain Opportunities
Anlegerprofil
Der Allianz Blockchain Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Blockchain Opportunities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Capital Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Capital Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Capital Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Capital Plus Global
Anlegerprofil
Der Allianz Capital Plus Global richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Capital Plus Global richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteilklassen des Typs C2/CT2 dürfen nur von der Deutsche Vermögensberatung AG und deren Tochtergesellschaften und von der Generali Deutschland Lebensversicherung AG erworben werden.
Allianz China A Opportunities
Anlegerprofil
Der Allianz China A Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China A Opportunities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von zwei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von vier Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen. - Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.

Allianz China A-Shares
Anlegerprofil
Der Allianz China A-Shares richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China A-Shares richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von zwei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von vier Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen. - Anteile der Anteilklassen W4 oder WT4 dürfen nur von der Deutsche Bank-Gruppe erworben werden - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W7 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 200 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.
Allianz China Equity
Anlegerprofil
Der Allianz China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz China Future Technologies
Anlegerprofil
Der Allianz China Future Technologies richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Future Technologies richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse PT9 dürfen nur von Credit Suisse oder deren verbundenen Unternehmen erworben werden. - Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse PT9 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf USD 10 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz China Healthy Living
Anlegerprofil
Der Allianz China Healthy Living richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Healthy Living richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz China Multi Income Plus
Anlegerprofil
Der Allianz China Multi Income Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Multi Income Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz China Strategic Bond
Anlegerprofil
Der Allianz China Strategic Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Strategic Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
Allianz China Thematica
Anlegerprofil
Der Allianz China Thematica richtet sich an Anleger, die das Ziel des allgemeinen Kapitalwertzuwachses / der Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Thematica richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises, mit Ausnahme von Anteilklassen, deren Referenzwährung AUD, CZK, DKK, HKD, HUF, JPY, NZD, PLN, RMB, SGD oder ZAR ist, die innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt werden.
Allianz Clean Planet
Anlegerprofil
Der Allianz Clean Planet richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Clean Planet richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Climate Transition
Anlegerprofil
Der Allianz Climate Transition richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Climate Transition richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über Finanzprodukte und/oder Erfahrung mit diesen besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Convertible Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Convertible Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Convertible Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-

Allianz Coupon Select Plus V	
Anlegerprofil	
Der Allianz Coupon Select Plus V richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Coupon Select Plus V richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Dem Teilfonds wird eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen in Rechnung gestellt, die zwei Monate nach Auflegung des Fonds einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von vier Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Dem Teilfonds wird zwei Monate nach Auflegung eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen in Rechnung gestellt. Die Austrittsgebühr verbleibt im Teilfonds und wird als Festbetrag je Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungsfrist dergestalt zu begrenzen, dass der Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen zwei Monate nach Auflegung des Teilfonds für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Auflegedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise. Das Mischportfolio ist derart aufgebaut, dass über die empfohlene Haltedauer attraktive risikobereinigte Renditen geboten werden, d. h. der Amortisierungszeitraum der Vermittlungsgebühr entspricht dem Zeitraum, in dem Austrittsgebühren anfallen. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 4 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.	
Allianz Coupon Select Plus VI	
Anlegerprofil	
Der Allianz Coupon Select Plus VI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Coupon Select Plus VI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
- Dem Teilfonds wird eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen in Rechnung gestellt, die nach dem Ende der Zeichnungsfrist einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum des Teilfonds für alle Arten von Anteilklassen angewendet. Die Austrittsgebühr verbleibt im Teilfonds und wird als Festbetrag je Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass der Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Auflegedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise. Das Mischportfolio ist derart aufgebaut, dass über die empfohlene Haltedauer attraktive risikobereinigte Renditen geboten werden, d. h. der Amortisierungszeitraum der Vermittlungsgebühr entspricht dem Zeitraum, in dem Austrittsgebühren anfallen. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt (ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet), den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.	
Allianz Credit Opportunities	
Anlegerprofil	
Der Allianz Credit Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Credit Opportunities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.	
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen	
-	

Allianz Credit Opportunities Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Credit Opportunities Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Credit Opportunities Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklassen P24 und PT24 dürfen nur von DekaBank Deutsche Girozentrale (und ihren verbundenen Unternehmen), der Landesbank Baden-Württemberg (und ihren verbundenen Unternehmen) und UniCredit (und ihren verbundenen Unternehmen) erworben werden.
Allianz Cyber Security
Anlegerprofil
Der Allianz Cyber Security richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Cyber Security richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Allocation Plus Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Allocation Plus Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Asian High Yield Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Asian High Yield Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilsklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilsklassen.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Dynamic Commodities
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Commodities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Commodities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilsklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilsklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilsklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.

- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Anteilklasse des Typs C/CT kann die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Goal Sports“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Anteilklassen des Typs W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „ASAC FAPES“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklasse ASAC FAPES WT7 (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P9 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75
Anlegerprofil
Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P9 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Emerging Asia Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Asia Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Asia Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Emerging Europe Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Europe Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Europe Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Emerging Markets Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (EUR) und IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Equity Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity Opportunities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse WT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Emerging Markets Equity SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (EUR) und IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Allianz Emerging Markets Multi Asset Income
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Multi Asset Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder überdurchschnittlichen Partizipation an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Multi Asset Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Emerging Markets Select Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Select Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Select Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Short Duration Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Short Duration Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W2 (H2-EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 30 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H2-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen W91/WT91 dürfen nur von Anlagevehikeln erworben werden, die von Körperschaften der Allianz Global Investors-Gruppe verwaltet werden.
Allianz Emerging Markets SRI Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets SRI Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets SRI Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W26 (H2-EUR) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Enhanced All China Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Enhanced All China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Enhanced All China Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Enhanced Short Term Euro
Anlegerprofil
Der Allianz Enhanced Short Term Euro richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Enhanced Short Term Euro richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT, R/RT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteilklassen des Typs A/AT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus P+G“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteilklassen des Typs A/AT können die zusätzliche Bezeichnung „CB Kurzfristanlage“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen CB Kurzfristanlage A/AT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen CB Kurzfristanlage A/AT (EUR) dürfen nur von der Commerzbank AG oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erworben werden. - Anteilklassen des Typs P/PT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus WM“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklassen P3 und PT3 dürfen nur von DeGroefPetercam erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P3 und PT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Euro Balanced
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Balanced richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Balanced richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
Allianz Euro Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse AT2 (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Anteile der Anteilklasse C2/CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Italy und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-

Allianz Euro Credit Risk Control
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Credit Risk Control richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Credit Risk Control richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Euro Credit SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Credit SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Credit SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Anlegerinformationen angegeben wird.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse R2 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas nur für eine diskretionäre Portfolioverwaltung erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse R2 (EUR) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Euro Government Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Government Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
Allianz Euro High Yield Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Euro High Yield Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro High Yield Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz Euro High Yield Defensive
Anlegerprofil
Der Allianz Euro High Yield Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro High Yield Defensive richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Euro Inflation-linked Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Euro Inflation-linked Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Inflation-linked Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz Euroland Equity Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Euroland Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euroland Equity Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Equity Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Equity Growth Select
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Equity Growth Select richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Growth Select richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Für die Anteilsklasse W6 (EUR) zielt die Gesellschaft darauf ab, einen jährlich gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Es ist vorgesehen, die Nettoperformance der Anteilsklasse aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr auch dann vollständig oder teilweise auszuschütten, wenn diese Ausschüttung die Ausschüttung nicht realisierter Kapitalerträge und/oder des Kapitals erfordern würde. Der Betrag wird keinesfalls den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für Ausschüttungsanteile überschreiten. - Anteile der Anteilsklassen W63 und WT63 dürfen nur von Navigera AB oder ihren verbundenen Unternehmen erworben werden. - Anteilsklassen des Typs A/AT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „GAIPARE CROISSANCE EUROPE“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilsklassen GAIPARE CROISSANCE EUROPE AT und GAIPARE CROISSANCE EUROPE WT dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Equity SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über Finanzprodukte und/oder Erfahrung mit diesen besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz France S.A. und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen R2 (EUR) und RT2 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas nur für ein diskretionäres Portfoliomanagement erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen R2 (EUR) und RT2 (EUR) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Europe Equity Value
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Equity Value richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Value richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Income and Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Income and Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Mid Cap Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Mid Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Mid Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Small and Micro Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Small and Micro Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklasse des Typs A/AT kann die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Actions Europe PME-ETI“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklasse Allianz Actions Europe PME-ETI AT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Europe Small Cap Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Europe Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz European Bond RC
Anlegerprofil
Der Allianz European Bond RC richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz European Bond RC richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen W5 und WT5 dürfen nur von Allianz SE und ihren verbundenen Unternehmen erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W5 und WT5 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz European Equity Dividend
Anlegerprofil
Der Allianz European Equity Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz European Equity Dividend richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklasse des Typs A kann die zusätzliche Bezeichnung „AktienZins“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklasse W7 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W7 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Ausschüttungen von Anteilen der Anteilklasse W7 (EUR) erfolgen innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. - Anteile der Anteilklasse W8 dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Fixed Income Macro
Anlegerprofil
Der Allianz Fixed Income Macro richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Fixed Income Macro richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R2/RT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 10.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Flexi Asia Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Flexi Asia Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Flexi Asia Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Floating Rate Notes Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb eines Bewertungstages nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb eines Bewertungstages nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen. - Die Anteilklassen des Typs A, I und P können die zusätzliche Bezeichnung „VarioZins“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P (EUR) und VarioZins P (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 950.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und VarioZins I2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse I3 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse VarioZins P (H2-USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Food Security
Anlegerprofil
Der Allianz Food Security richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Food Security richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz GEM Equity High Dividend
Anlegerprofil
Der Allianz GEM Equity High Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz GEM Equity High Dividend richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz German Equity
Anlegerprofil
Der Allianz German Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz German Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz German Small and Micro Cap
Anlegerprofil
Der Allianz German Small and Micro Cap richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz German Small and Micro Cap richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Aggregate Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Global Aggregate Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Aggregate Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Bezüglich der Anteilsklassen, bei denen „H4“ vor der Referenzwährung steht, ist der jeweilige Vergleichsindex der Bloomberg Global Aggregate Total Return Index.
Allianz Global Artificial Intelligence
Anlegerprofil
Der Allianz Global Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Global Capital Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Global Capital Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Capital Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Am Auflegedatum von Anteilsklassen des Teilfonds fällt für alle Arten von Anteilsklassen eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts an. Diese wird in einer einzigen Rate innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilsklassen beglichen. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Bei der Auflegung der einzelnen Anteilsklasse wird für alle Arten von Anteilsklassen des Teilfonds eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in der Anteilklasse und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass ausgewählte Anteilsklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Der Teilfonds darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.
Allianz Global Credit SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Global Credit SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Credit SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Dividend
Anlegerprofil
Der Allianz Global Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Dividend richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben wird.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Diversified Dividend
Anlegerprofil
Der Allianz Global Diversified Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Diversified Dividend richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so sind die Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in den Basisinformationsblättern angegeben wird.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income
Anlegerprofil
Der Allianz Global Dynamic Multi Asset Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Dynamic Multi Asset Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-

Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend
Anlegerprofil
Der Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
Allianz Global Equity Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Global Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Europe Equity Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Equity Insights
Anlegerprofil
Der Allianz Global Equity Insights richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity Insights richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence
Anlegerprofil
Der Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Equity Unconstrained
Anlegerprofil
Der Allianz Global Equity Unconstrained richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity Unconstrained richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Global Floating Rate Notes Plus
Anlegerprofil
Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums aus dem Fonds abziehen möchten. Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklassen A3/AT3 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstaussgabetermins geschlossen.
- Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C2 und C3 wird innerhalb des ersten Jahres nach dem Auflagedatum der Anteilsklasse C2 oder C3 erhoben. Danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

- Anteile der Anteilklassen R10/RT10 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben. - Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A3/AT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 75.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R10/RT10 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 100 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Global Government Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Global Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Government Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global High Yield
Anlegerprofil
Der Allianz Global High Yield richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global High Yield richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen. - Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C2 und C3 wird innerhalb des ersten Jahres nach dem Auflagedatum der Anteilsklasse C2 oder C3 erhoben; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
Allianz Global Hi-Tech Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Global Hi-Tech Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Hi-Tech Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Income
Anlegerprofil
Der Allianz Global Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Inflation-Linked Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Global Inflation-linked Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Inflation-linked Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-

Allianz Global Intelligent Cities Income
Anlegerprofil
Der Allianz Global Intelligent Cities Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Intelligent Cities Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über Finanzprodukte und/oder Erfahrung mit diesen besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
Allianz Global Metals and Mining
Anlegerprofil
Der Allianz Global Metals and Mining richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Metals and Mining richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Multi-Asset Credit
Anlegerprofil
Der Allianz Global Multi-Asset Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Multi-Asset Credit richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Global Multi-Asset Credit SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Multi-Asset Credit SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced
Anlegerprofil
Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative
Anlegerprofil
Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Global Opportunistic Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Global Opportunistic Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Opportunistic Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums geschlossen. Davon ausgenommen ist die Wiederanlage von Ausschüttungen der ausschüttenden Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3.
- Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C2 und C3 wird innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Aufgatedatum der Anteilsklasse C2 oder C3 erhoben; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
Allianz Global Small Cap Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Global Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklasse PT2(GBP) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. GBP. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Global Sustainability
Anlegerprofil
Der Allianz Global Sustainability richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Sustainability richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
- Anteile der Anteilsklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz Global Water
Anlegerprofil
Der Allianz Global Water richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Water richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über Finanzprodukte und/oder Erfahrung mit diesen besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen R10, RT10, W7 und WT7 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben.
- Anteile der Anteilklassen A3 und AT3 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Anteile der Anteilklassen A4, AT4, R11, RT11 und W8, WT8 dürfen nur von JP Morgan oder ihren verbundenen Unternehmen erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R10, RT10, W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A3 und AT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Green Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Green Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Green Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT3 (H2-SEK) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 SEK. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Green Future
Anlegerprofil
Der Allianz Green Future richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Green Future richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C/CT und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird jährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.
Allianz Green Transition Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Green Transition Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Green Transition Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W6 und WT6 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W6 und WT6 dürfen nur von der Banca March-Gruppe oder der mit ihr verbundenen Unternehmen erworben werden.
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity
Anlegerprofil
Der Allianz High Dividend Asia Pacific Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz High Dividend Asia Pacific Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausbezahlt.

Allianz HKD Income
Anlegerprofil
Der Allianz HKD Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz HKD Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Hong Kong Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Hong Kong Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Hong Kong Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Income and Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Income and Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen WT (USD H2-BRL) dürfen nur von einem lokalen brasilianischen Feeder-Fonds erworben werden, der von XP Inc. oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet wird.
Allianz India Equity
Anlegerprofil
Der Allianz India Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz India Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Indonesia Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Indonesia Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Indonesia Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Japan Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Japan Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Japan Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Japan Smaller Companies Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Japan Smaller Companies Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Japan Smaller Companies Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Little Dragons
Anlegerprofil
Der Allianz Little Dragons richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Little Dragons richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteilklassen, die mit dem Zusatz „2“ gekennzeichnet sind, können nicht von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem asiatischen Land, in Australien oder in Neuseeland haben. Im Sinne dieser Einschränkung gelten Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Zypern, Ägypten, die Republik Georgien, der Iran, der Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, der Libanon, Oman, Katar, Russland, Saudi-Arabien, Syrien, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Westjordanland und der Gazastreifen sowie der Jemen nicht als asiatische Länder.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Metaverse
Anlegerprofil
Der Allianz Metaverse richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Metaverse richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Multi Asset Long / Short
Anlegerprofil
Der Allianz Multi Asset Long / Short richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Multi Asset Long / Short richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse I14(H2-JPY) dürfen nur von den lokalen Fonds (mit Sitz in Japan) von AllianzGI Japan erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse WT2 (H2-EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Multi Asset Opportunities
Anlegerprofil
Der Allianz Multi Asset Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Multi Asset Opportunities richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse I14(H2-JPY) dürfen nur von den lokalen Fonds (mit Sitz in Japan) von AllianzGI Japan erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse WT2 (H2-EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Multi Asset Risk Premia
Anlegerprofil
Der Allianz Multi Asset Risk Premia richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Multi Asset Risk Premia richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P3 und PT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 3 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklasse I14(H2-JPY) dürfen nur von den lokalen Fonds (mit Sitz in Japan) von AllianzGI Japan erworben werden.
Allianz Oriental Income
Anlegerprofil
Der Allianz Oriental Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Oriental Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklasse A2 (EUR) führt die zusätzliche Bezeichnung „Ertrag Asien Pazifik“, die vor „A2 (EUR)“ eingefügt wird. - Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Pet and Animal Wellbeing
Anlegerprofil
Der Allianz Pet and Animal Wellbeing richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Pet and Animal Wellbeing richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P2 und PT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 3 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Positive Change
Anlegerprofil
Der Allianz Positive Change richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Positive Change richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.
Allianz Renminbi Fixed Income
Anlegerprofil
Der Allianz Renminbi Fixed Income richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Renminbi Fixed Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.

Allianz SDG Euro Credit
Anlegerprofil
Der Allianz SDG Euro Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SDG Euro Credit richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
Allianz SDG Global Equity
Anlegerprofil
Der Allianz SDG Global Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SDG Global Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Select Income and Growth
Anlegerprofil
Der Allianz Select Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Select Income and Growth richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 (EUR) und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Millionen EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Selection Alternative
Anlegerprofil
Der Allianz Selection Alternative richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Alternative richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklassen der Typen A/AT und R/RT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies Opportunistes“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Stratégies Opportunistes AT (EUR), R/RT und Allianz Stratégies Opportunistes R/RT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Selection Fixed Income
Anlegerprofil
Der Allianz Selection Fixed Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Fixed Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklassen der Typen A/AT und R/RT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies Obligataires“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Stratégies Obligataires AT (EUR), R/RT und Allianz Stratégies Obligataires R/RT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Selection Small and Mid Cap Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Selection Small and Mid Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Small and Mid Cap Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen. - Die Anteilklasse des Typs A/AT kann die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies PME-ETI“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Anteile der Anteilklasse Allianz Stratégies PME-ETI AT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
Allianz Selective Global High Income
Anlegerprofil
Der Allianz Selective Global High Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selective Global High Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen PT9 (H2-EUR) und PT9 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf jeweils 5 Mio. EUR bzw. 5 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz SGD Income
Anlegerprofil
Der Allianz SGD Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SGD Income richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über Finanzprodukte und/oder Erfahrung mit diesen besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen. - Die Anteilklasse C/CT wird nach dem Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen. - Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse C2 wird innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Aufgagedatum der Anteilklasse C2 am Aufgagedatum der Anteilklasse C2 berechnet; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben. - Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3 wird am Aufgagedatum der Anteilklasse C3 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklasse C3 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von zwei Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3 wird bei Auflage der Anteilklasse C3 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in der Anteilklasse C3 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklasse C3 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3 am Aufgagedatum der Anteilklasse C3 reduziert.
Allianz Short Duration Global Bond SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Short Duration Global Bond SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Short Duration Global Bond SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Smart Energy
Anlegerprofil
Der Allianz Smart Energy richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Smart Energy richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Aufgagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgagedatum reduziert.

Allianz Strategic Bond
Anlegerprofil
Der Allianz Strategic Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategic Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Strategy Select 30
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy Select 30 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 30 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilsklassen I/IT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Strategy Select 50
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy Select 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen IT (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Strategy Select 75
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy Select 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklasse IT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Strategy4Life 30
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy4Life 30 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy4Life 30 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilsklassen I/IT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 25 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Strategy4Life 50
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy4Life 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy4Life 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilsklassen I/IT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 25 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Strategy4Life 75
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy4Life 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy4Life 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilsklassen I/IT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 25 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Strategy4Life Europe 40
Anlegerprofil
Der Allianz Strategy4Life Europe 40 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung bzw. einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy4Life Europe 40 Sustainability richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile aller Anteilsklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilsklassen I/IT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 25 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Sustainable Health Evolution
Anlegerprofil
Der Allianz Sustainable Health Evolution richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Sustainable Health Evolution richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Sustainable Multi Asset 75
Anlegerprofil
Der Allianz Sustainable Multi Asset 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Sustainable Multi Asset 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI
Anlegerprofil
Der Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteile der Anteilsklassen P7, PT7, R7, RT7, W7 und WT7 sind der Commerzbank AG bzw. deren verbundenen Unternehmen vorbehalten. - Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen P7, PT7, R7, RT7, W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Die Anteile der Anteilsklasse WT8 können nur von der Apothekerversorgung Niedersachsen Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen KdöR erworben werden.
Allianz Target Maturity Euro Bond I
Anlegerprofil
Der Allianz Target Maturity Euro Bond I richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond I richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben wird.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus I“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Register- und Transferstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden. - Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da die Erlöse der fällig werdenden Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden können, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind/werden. - Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst. - Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen. - Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben. - Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Auflagedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise. - Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für Ausschüttungsanteile überschreiten.
Allianz Target Maturity Euro Bond II
Anlegerprofil
Der Allianz Target Maturity Euro Bond II richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond II richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben wird.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus II“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird. - Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über die Laufzeit des Teilfonds amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Auflagdatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Register- und Transferstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden. - Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da die Erlöse der fällig werdenden Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden können, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind/werden. - Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst. - Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen. - Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben. - Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Auflagedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise. - Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für Ausschüttungsanteile überschreiten.

Allianz Thematica
Anlegerprofil
Der Allianz Thematica richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Thematica richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstaussgabetermins geschlossen. Davon ausgenommen ist die Wiederanlage von Ausschüttungen der ausschüttenden Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3. - Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C2 und C3 wird innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Aufgabelatum der Anteilklasse C2 oder C3 erhoben; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben. - Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden. - Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 dürfen nur von Generali Group oder deren verbundenen Unternehmen erworben werden.
Allianz Total Return Asian Equity
Anlegerprofil
Der Allianz Total Return Asian Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Total Return Asian Equity richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
Allianz Treasury Short Term Plus Euro
Anlegerprofil
Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 8 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden. - Anteile der Anteilklasse WT7 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der FINECO oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz Trend and Brands
Anlegerprofil
Der Allianz Trend and Brands richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Trend and Brands richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts zum Aufgabelatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird auf die Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben und nach Ende der Zeichnungsfrist in einer einzigen Rate ausgezahlt. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben. - Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts zum Aufgabelatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird nach Ende der Zeichnungsfrist für die Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C/CT und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,35 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgabelatum reduziert. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. - Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 15 Jahre nach dem Aufgabelatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.

Allianz UK Government Bond
Anlegerprofil
Der Allianz UK Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit bevorzugen und/oder die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz UK Government Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy
Anlegerprofil
Der Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensoptimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilsklassen A13 und AT13 können ausschließlich über Online-Maklerplattformen, durch autonom agierende Kunden oder über eine Honorarberatung erworben werden. - Anteile der Anteilsklassen C und CT können über alle anderen Vertriebskanäle erworben werden (Vertrieb über traditionelles Filialgeschäft), die nicht ausschließlich für Anteile der Klassen A13 und AT13 gelten. - Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse I4 (H2-EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 12,5 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Allianz US Equity Fund
Anlegerprofil
Der Allianz US Equity Fund richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Equity Fund richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz US Equity Plus
Anlegerprofil
Der Allianz US Equity Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Equity Plus richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence
Anlegerprofil
Der Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz US High Yield
Anlegerprofil
Der Allianz US High Yield richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US High Yield richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Anteile der Anteilklasse IT8 (H2-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden. - Für die Anteilklasse WQ (H2-EUR) zielt die Gesellschaft darauf ab, einen vierteljährlich gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Es ist vorgesehen, die Nettoperformance der Anteilklasse aus dem vorhergehenden Quartal auch dann vollständig oder teilweise auszuschütten, wenn diese Ausschüttung die Ausschüttung nicht realisierter Kapitalerträge und/oder des Kapitals erfordern würde. Der Betrag wird keinesfalls den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der aktuellen allgemeinen Ausschüttungspolitik für Ausschüttungsanteile überschreiten. Die Nettoperformance wird als die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Anteilklasse zu Beginn und zum Ende des vorhergehenden Quartals berechnet. Sollte der Nettoinventarwert zum Ende des vorhergehenden Quartals unter den Nettoinventarwert zu Beginn des vorhergehenden Quartals fallen, ist keine Ausschüttung vorgesehen.

Allianz US Investment Grade Credit
Anlegerprofil
Der Allianz US Investment Grade Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Investment Grade Credit richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz US Short Duration High Income Bond
Anlegerprofil
Der Allianz US Short Duration High Income Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Short Duration High Income Bond richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
Allianz Volatility Strategy Fund
Anlegerprofil
Der Allianz Volatility Strategy Fund richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Volatility Strategy Fund richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P7 (EUR) und PT7 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten. - Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P2, PT2 belaufen sich auf 100.000 CHF, 1,5 Mio. CZK, 500.000 DKK, 50.000 EUR, 10 Mio. JPY, 50.000 GBP, 500.000 HKD, 12,5 Mio. HUF, 400.000 NOK, 200.000 PLN, 500.000 SEK, 100.000 SGD und 50.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
IndexManagement Balance
Anlegerprofil
Der IndexManagement Balance richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Balance richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
IndexManagement Chance
Anlegerprofil
Der IndexManagement Chance richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Chance richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
IndexManagement Substanz
Anlegerprofil
Der IndexManagement Substanz richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Substanz richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-
IndexManagement Wachstum
Anlegerprofil
Der IndexManagement Wachstum richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Wachstum richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.
Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen
-

Anhang 7

Anteil am Nettoinventarwert eines Teilfonds, der von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffen ist

Die folgenden maximalen und erwarteten Anteile des Nettoinventarwerts gelten für alle Teilfonds, die TRS/Differenzkontrakte eingehen können. Nachfolgend nicht aufgeführte Teilfonds sind derzeit keine TRS/Differenzkontrakte eingegangen und beabsichtigen nicht, TRS/Differenzkontrakte in Anspruch zu nehmen.

Name des Teilfonds	TRS und Differenzkontrakte (zusammengefasst) Erwarteter/maximaler Anteil des NIW (%)	Begründung für den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Allianz Better World Defensive	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Better World Dynamic	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Better World Moderate	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	100/200	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Dynamic Commodities	150/300	Der Teilfonds setzt TRS auf Rohstoffe ein, um auf effiziente Weise ein Engagement an den Rohstoffmärkten zu erzielen und so das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Das Bruttoengagement des Teilfonds in TRS kann daher hoch sein, ohne das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt zu erhöhen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.

Name des Teilfonds	TRS und Differenzkontrakte (zusammengefasst) Erwarteter/maximaler Anteil des NIW (%)	Begründung für den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	50/120	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	50/120	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	75/150	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Multi Asset Long / Short	50/140	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Multi Asset Opportunities	10/75	Der Teilfonds setzt TRS auf Rohstoffe ein, die zusätzliche Diversifizierung und Ertragsquellen für das Portfolio des Teilfonds bieten können. TRS können eingesetzt werden, um auf effiziente Weise ein Engagement in Vermögenswerten zu erzielen und so das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. TRS auf weitere Basiswerte können z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Multi Asset Risk Premia	150/300	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Sustainable Multi Asset 75	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	30/75	Der Teilfonds setzt TRS auf Rohstoffe ein, die zusätzliche Diversifizierung und Ertragsquellen für das Portfolio des Teilfonds bieten können. TRS können eingesetzt werden, um auf effiziente Weise ein Engagement in Vermögenswerten zu erzielen und so das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. TRS auf weitere Basiswerte können z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.

Anhang 8

Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) entweder in der Rechtsform eines „fonds commun de placement en valeurs mobilières“ (FCP) oder in der einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) im Sinne des Gesetzes.

Außerdem verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen als spezialisierte Investmentfonds nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg als reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete zudem in Frankreich, Deutschland und Italien gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsordnung errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen, die in Ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, ist kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Anhang 9

In dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragene Benchmark-Administratoren

Die Liste der in dem von der ESMA geführten Register eingetragenen Benchmark-Administratoren ist auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar. Zum Datum des Verkaufsprospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren von in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Indizes und Benchmarks in diesem Register eingetragen:

In dem von der ESMA geführten Register eingetragene Benchmark-Administratoren

BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED
CITIGROUP GLOBAL MARKETS LIMITED
EUROPEAN MONEY MARKETS INSTITUTE
EXANE DERIVATIVES SNC
FTSE INTERNATIONAL LIMITED
J.P. MORGAN SECURITIES PLC
MSCI LIMITED
NASDAQ COPENHAGEN A/S
ICE BENCHMARK ADMINISTRATION LIMITED
IHS MARKIT BENCHMARK ADMINISTRATION LIMITED
S&P DOW JONES INDICES LLC
STOXX LTD.
TOKYO STOCK EXCHANGE, INC.

Die nicht im Register eingetragenen Benchmark-Administratoren bieten Benchmarkindizes weiterhin auf Basis der Übergangsfrist im Rahmen der Benchmark-Verordnung an. Die Verwaltungsgesellschaft beobachtet das Register, und diese Informationen werden im Fall von Änderungen bei der nächsten Gelegenheit im Verkaufsprospekt aktualisiert.

Zum Datum des Verkaufsprospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren von in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Indizes und Benchmarks nicht in diesem Register eingetragen, die sich somit in einem Übergangszeitraum befinden:

Nicht in dem von der ESMA geführten Register eingetragene Benchmark-Administratoren (zum Datum des Verkaufsprospekts)

BANK OF ENGLAND
BANK OF JAPAN
EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
FEDERAL RESERVE
JAKARTA STOCK EXCHANGE

Anhang 10

Teilfonds, die gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten verwaltet werden, und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Die Anlagen eines Teilfonds können im Wesentlichen aus den in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ genannten Vermögenswerten und/oder Instrumenten bestehen, wobei auch zusätzliche Beschränkungen gelten können. Diese sind in den Anlageklassengrundsätzen des jeweiligen Teilfonds und in den individuellen Anlagezielen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds (Anhang 1, Teil B) angegeben.

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomiekonformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz ActiveInvest Balanced	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz ActiveInvest Defensive	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz ActiveInvest Dynamic	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Euro	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Global	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz All China Equity	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz Alternative Investment Strategies	✓	-	-	-	-	-
Allianz American Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Asian Multi Income Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz Asian Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Ideas 2025	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best of Managers	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Euroland Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	-	✓	-	30,00 %	0,01%	✓
Allianz Best Styles Global AC Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity SRI	-	✓	-	20,00 %	0,01%	✓
Allianz Best Styles Pacific Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles US Equity	-	✓	-	15,00 %	0,01%	✓
Allianz Better World Defensive	-	-	✓	80 %	0,01%	✓
Allianz Better World Dynamic	-	-	✓	80 %	0,01%	✓
Allianz Better World Moderate	-	-	✓	80 %	0,01%	✓

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Blockchain Opportunities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Capital Plus	-	✓	-	1,50 %	0,01%	✓
Allianz Capital Plus Global	-	✓	-	1,50 %	0,01%	✓
Allianz China A Opportunities	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz China A-Shares	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz China Equity	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz China Future Technologies	✓	-	-	-	-	-
Allianz China Healthy Living	✓	-	-	-	-	-
Allianz China Multi Income Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz China Strategic Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz China Thematica	✓	-	-	-	-	-
Allianz Clean Planet	-	✓	-	> 50 %	0,00 %	✓
Allianz Climate Transition	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓
Allianz Convertible Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Coupon Select Plus V	✓	-	-	-	-	-
Allianz Coupon Select Plus VI	✓	-	-	-	-	-
Allianz Credit Opportunities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Credit Opportunities Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz Cyber Security	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Commodities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	-	✓	-	1,00 %	0,01 %	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Emerging Asia Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Europe Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity SRI	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Emerging Markets Multi Asset Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Select Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	✓	-	-	-	-	-

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Emerging Markets SRI Bond	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Enhanced All China Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Enhanced Short Term Euro	-	✓	-	2,50 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Balanced	-	✓	-	7,50 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Bond	-	✓	-	3,00 %	0,01%	✓
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	-	✓	-	1,00 %	0,01%	✓
Allianz Euro Credit Risk Control	✓	-	-	-	-	-
Allianz Euro Credit SRI	-	✓	-	15,00 %	0,01%	✓
Allianz Euro Government Bond	-	✓	-	1,00 %	0,00 %	✓
Allianz Euro High Yield Bond	-	✓	-	5,00 %	0,01%	✓
Allianz Euro High Yield Defensive	✓	-	-	-	-	-
Allianz Euro Inflation-linked Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Euroland Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity Growth Select	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz Europe Equity SRI	-	✓	-	15,00 %	0,01%	✓
Allianz Europe Equity Value	-	✓	-	10,00 %	0,01%	✓
Allianz Europe Income and Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz Europe Mid Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Europe Small Cap Equity	-	✓	-	10,00 %	0,01%	✓
Allianz European Bond RC	✓	-	-	-	-	-
Allianz European Equity Dividend	-	✓	-	10,00 %	0,01%	✓
Allianz Fixed Income Macro	✓	-	-	-	-	-
Allianz Flexi Asia Bond	-	✓	-	2,50 %	0,01%	✓
Allianz Floating Rate Notes Plus	-	✓	-	3,00 %	0,01%	✓
Allianz Food Security	-	✓	-	> 50 %	0,00 %	✓
Allianz GEM Equity High Dividend	✓	-	-	-	-	-
Allianz German Equity	-	✓	-	15,00 %	0,01%	✓
Allianz German Small and Micro Cap	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Aggregate Bond	✓	-	-	-	-	-

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Global Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Capital Plus	-	✓	-	1,50 %	0,01%	✓
Allianz Global Credit SRI	-	✓	-	10,00 %	0,01%	✓
Allianz Global Diversified Dividend	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Dividend	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Equity Insights	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Unconstrained	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	-	✓	-	5,00 %	0,01%	✓
Allianz Global Government Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global High Yield	-	✓	-	5,00 %	0,01%	✓
Allianz Global Hi-Tech Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Inflation-Linked Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Intelligent Cities Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Metals and Mining	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Multi-Asset Credit	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative	-	-	-	1,50 %	0,01 %	-
Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Opportunistic Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Sustainability	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Water	-	✓	-	> 50 %	0,00 %	✓
Allianz Green Bond	-	-	✓	80 %	0,01 %	✓
Allianz Green Future	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Green Transition Bond	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz HKD Income	✓	-	-	-	-	-

Allianz Global Investors Fund

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Hong Kong Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Income and Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz India Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Indonesia Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Japan Equity	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz Japan Smaller Companies Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Little Dragons	✓	-	-	-	-	-
Allianz Metaverse	✓	-	-	-	-	-
Allianz Multi Asset Long / Short	✓	-	-	-	-	-
Allianz Multi Asset Opportunities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Multi Asset Risk Premia	✓	-	-	-	-	-
Allianz Oriental Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Pet and Animal Wellbeing	✓	-	-	-	-	-
Allianz Positive Change	-	✓	-	> 50 %	0,01 %	✓
Allianz Renminbi Fixed Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz SDG Euro Credit	-	-	✓	80 %	0,01 %	✓
Allianz Select Income and Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selection Alternative	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selection Fixed Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selective Global High Income	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz SGD Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Short Duration Global Bond SRI	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Smart Energy	-	✓	-	> 50 %	0,00 %	✓
Allianz Strategic Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 30	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 50	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 75	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy4Life 30	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Strategy4Life 50	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Strategy4Life 75	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Strategy4Life Europe 40	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Sustainable Health Evolution	-	-	✓	> 50 %	0,00 %	✓
Allianz Sustainable Multi Asset 75	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond I	-	✓	-	5,00 %	0,10 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond II	-	✓	-	5,00 %	0,10 %	✓
Allianz Thematica	-	✓	-	10,00 %	0,00 %	✓
Allianz Total Return Asian Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Trend and Brands	✓	-	-	-	-	-
Allianz UK Government Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Fund	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz US High Yield	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Investment Grade Credit	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Short Duration High Income Bond	-	✓	-	3,00 %	0,00 %	✓
Allianz Volatility Strategy Fund	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Balance	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Chance	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Substanz	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Wachstum	✓	-	-	-	-	-

Der Teilfonds, der sich zu einem Mindestprozentsatz an Investitionen verpflichtet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen (d. h. an der Taxonomie ausgerichtet sind), trägt durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Eindämmung des Klimawandels und/oder, (ii) Anpassung an den Klimawandel. Die technischen Bewertungskriterien („TSC“) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind nicht vollständig entwickelt (insbesondere in Bezug auf die anderen vier Umweltziele, die in der Taxonomie-Verordnung festgelegt sind). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Investition, die sich hauptsächlich auf die vom Unternehmen gemeldeten Daten stützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur eingeschränkt verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um Anlagen mithilfe von TSC zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft einen externen Daten- und Research-Anbieter mit der Ermittlung des zugesagten Taxonomie-konformen Anteils beauftragt. Der externe Daten- und Research-Anbieter bewertet die Unternehmensangaben, um zu beurteilen, ob die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen den von der EU-Kommission festgelegten TSCs entsprechen. Eine zusätzliche Beurteilung des Emittenten in Bezug darauf, dass dieser keinen erheblichen Schaden verursacht, wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, um die Eignung der Taxonomie-konformen Anlagen zu bewerten.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten entsprechen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit. Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Produkte gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR, die einen hohen Anteil an Zielfonds von Drittanbietern haben, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da die Investmentmanager der Zielfonds von Drittanbietern bei den Ausschlusskriterien wahrscheinlich anders vorgehen als die Investmentmanager, z. B. hinsichtlich der Berechnungsmethode, der zugrunde liegenden Daten und der Schwellenwerte. Teilfonds, die nicht im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR verwaltet werden, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da sie die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien nicht anwenden.

Anhang 11

Wichtige Informationen für Anleger

Australien

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Prospekt und keine Produktinformation (Product Disclosure Statement) gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und stellt keine Empfehlung zum Erwerb, keine Aufforderung zur Beantragung, kein Angebot zur Beantragung oder zum Kauf, kein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs und kein Angebot für die Ausgabe oder den Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung oder Maßnahme zur Erstellung oder Einreichung eines Verkaufsprospekts oder einer Produktinformation nach australischem Recht bei der Australian Securities & Investments Commission erteilt bzw. ergriffen.

Dementsprechend darf dieser Verkaufsprospekt nicht in Australien ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile dürfen in Australien nicht von einer Person in einer Weise gemäß diesem Verkaufsprospekt angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, die nicht durch oder aufgrund eines Angebots oder einer Einladung erfolgt, das/die den Anlegern nach Teil 6D.2, Teil 7.9 des Corporations Act oder anderweitig nicht offenzulegen ist.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder eine Empfehlung zum Erwerb noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Veranlassung der Ausgabe oder des Verkaufs, oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an „Privatkunden“ (gemäß Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und den geltenden Verordnungen) in Australien dar.

Brunei

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf einen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner inländischen Regulierung durch die Autorität Monetary Brunei Darussalam (die „Behörde“) unterliegt. Die Behörde ist nicht für die Prüfung oder Überprüfung von Verkaufsprospekten oder sonstigen Dokumenten in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Verkaufsprospekt oder andere damit verbundene Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und ist dafür nicht verantwortlich.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, bei denen es sich um zugelassene Anleger, erfahrene Anleger oder institutionelle Anleger gemäß Definition in Abschnitt 20 der Securities Market Order, 2013 handelt, und zwar nur auf ihren Antrag hin, damit sie eine Anlage und Zeichnung der Anteile erwägen können. Wenn Sie keine solche Person sind, dürfen Sie diesen Verkaufsprospekt weder erhalten noch verwenden und sich nicht darauf verlassen. Dieser Verkaufsprospekt wurde in Brunei weder für die Öffentlichkeit noch für eine Klasse oder einen Bereich der Öffentlichkeit ausgegeben. Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide sein oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterliegen. Potenzielle Käufer sollten die Anteile einer eigenen Due-Diligence-Prüfung unterziehen.

Wenn Sie den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Dänemark

Besteuerung dänischer Anleger in Dänemark

Die folgende Beschreibung beruht auf dem zum 2. Dezember 2011 geltenden dänischen Steuerrecht.

Bei der nachstehenden Zusammenfassung handelt es sich nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für die Entscheidung, Anteile zu kaufen, zu halten oder zu veräußern, maßgeblich sein können und sie beschreibt möglicherweise nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die auf jede einzelne Anlegerkategorie zutreffen können, zumal manche Anleger (etwa professionelle Wertpapierhändler) besonderen Regeln unterliegen können. Potenziellen Anlegern wird nahegelegt, unter allen Umständen ihren eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen, um die möglichen Auswirkungen der Anlage, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen auf ihre persönliche Situation abzuklären.

Die Gesellschaft gibt in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen keine Zusicherungen ab.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht, unterliegt der OGAW-Richtlinie und gilt somit als eine Investmentgesellschaft gemäß Abschnitt 19 des dänischen Kapitalertragssteuergesetzes.

Privatpersonen

Privatpersonen, die in einer Investmentgesellschaft anlegen, sind für Kapitalgewinne und -verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip).

Gewinne und Verluste werden als der jährliche Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile des Anlegers an der Investmentgesellschaft berechnet. Bei dem angesetzten Einjahreszeitraum handelt es sich um das Einkommensjahr der Investmentgesellschaft. Wenn der dänische Anleger die Anteile nur für einen Teil des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft gehalten hat, wird der Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile während dieser Teilperiode dem Einkommen des dänischen Anlegers angerechnet. Für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres erworben wurden, ersetzt somit der Kaufpreis den Wert der Anteile zu Beginn des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft, und für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres verkauft wurden, ersetzt der Veräußerungspreis den Wert der Anteile am Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft.

Wenn der dänische Anleger die Anteile an der Investmentgesellschaft während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft nicht verkauft hat, hat der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Einkommensjahres, in das der Tag nach dem Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft fällt, einzubeziehen. Wenn der dänische Anleger die Anteile während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft veräußert hat, muss der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Jahres der Veräußerung einbeziehen.

Gewinne und Verluste werden in der Regel als Kapitalertrag zu einem Satz von bis zu 47,5 % (Stand 2011) besteuert (der Steuersatz wird 2012 auf 45,5 %, 2013 auf 43,5 % und 2014 auf 42 % gesenkt). Wenn die Privatperson in Bezug auf die Anteile der Investmentgesellschaft als Händler angesehen wird, werden Gewinne und Verluste normalerweise als persönliches Einkommen zu einem Satz von bis zu 56 % besteuert.

Dividenden werden zu den oben genannten Sätzen als Kapitalertrag besteuert.

Unternehmen

Unternehmen, die in die Investmentgesellschaft investieren, sind für Gewinne und Verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip).

Gewinne und Verluste werden als der jährliche Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile des Anlegers an der Investmentgesellschaft berechnet. Bei dem angesetzten Einjahreszeitraum handelt es sich um das Einkommensjahr der Investmentgesellschaft. Wenn der dänische Anleger die Anteile nur für einen Teil des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft gehalten hat, wird der Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile während dieser Teilperiode dem Einkommen des dänischen Anlegers angerechnet. Für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres erworben wurden, ersetzt somit der Kaufpreis den Wert der Anteile zu Beginn des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft, und für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres verkauft wurden, ersetzt der Veräußerungspreis den Wert der Anteile am Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft.

Wenn der dänische Anleger die Anteile an der Investmentgesellschaft während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft nicht verkauft hat, hat der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Einkommensjahres, in das der Tag nach dem Ende des Einkommensjahres der

Investmentgesellschaft fällt, einzubeziehen. Wenn der dänische Anleger die Anteile während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft veräußert hat, muss der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Jahres der Veräußerung einbeziehen.

Gewinne, Verluste und Dividenden werden als gewöhnlicher Gewerbeertrag zu einem Satz von 25 % besteuert.

Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Einlagen in Pensionskonten

Gewinne und Verluste werden unter Bezugnahme auf den letzten Marktkurs besteuert, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip). Gemäß den Bestimmungen zur Besteuerung von Pensionsrenditen werden Gewinne, Verluste und Dividenden pauschal zu einem Satz von 15 % besteuert. Diese Steuerpflicht gilt für Privatpersonen. Lebensversicherungen, Pensionsfonds etc. unterliegen jedoch unter bestimmten Umständen, die im dänischen Gesetz über die Besteuerung von Pensionsrenditen näher beschrieben sind, einer Besteuerung.

Lebensversicherungsgesellschaften sind außerdem körperschaftssteuerpflichtig und unterliegen daher den unter der Überschrift „Unternehmen“ beschriebenen steuerlichen Bestimmungen.

Die Besteuerung gemäß den Bestimmungen zur Körperschaftssteuer betrifft den Teil des Ertrags, der nicht zu 100 % Versicherungsaktivitäten zugerechnet werden kann. Das Ziel der Bestimmungen zur Besteuerung von Pensionsrenditen besteht jedoch darin, die an die versicherte Person zu zahlende Rendite zu besteuern.

Durch Sonderbestimmungen wird sichergestellt, dass Lebensversicherungsgesellschaften nicht doppelt besteuert werden.

Banken

Banken, die in Investmentgesellschaften investieren, sind für Gewinne und Verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip). Der Steuersatz beträgt 25 %.

Dividenden werden zu einem Satz von 25 % besteuert.

Informationen, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft verpflichtet ist

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Preise, wichtige Änderungen der Satzung, des Basisinformationsblatts und des Verkaufsprospekts sowie Informationen über Verschmelzungen und Schließungen mittels angemessener dauerhafter Datenträger in Luxemburg zu veröffentlichen. In Dänemark werden diese Informationen in gleicher Weise veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse sowie der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds kann während der Geschäftszeiten auch am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen angefordert werden. Die Anteilspreise aller Anteilklassen sind außerdem im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> und bei Reuters verfügbar.

Informationen, die die Gesellschaft den Anlegern zur Verfügung stellen muss

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Anlegern in Luxemburg folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft. Diese Informationen sind für Privatanleger stets zumindest auf Englisch auf Anfrage bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Das Basisinformationsblatt ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auch auf Dänisch verfügbar.

Vorgehensweise im Falle der Einstellung eines Fonds

Sollte der Fonds den Vertrieb in Dänemark einstellen, werden die Anleger davon in Kenntnis gesetzt. Anleger werden in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass alle Informationen und Dokumente auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen den Anlegern weiterhin zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumente in diesem Fall nicht mehr auf Dänisch vorliegen werden. Ferner wird sichergestellt, dass die Auszahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen für dänische Anleger weiterhin unverändert erfolgt, es sei denn, der Fonds ändert sein diesbezügliches Vorgehen grundsätzlich.

Besteuerung dänischer Anleger

Die örtlich geltenden Steueranforderungen für Anleger unterliegen laufenden Änderungen, und den Anlegern wird unter allen Umständen geraten, ihren eigenen Steuerberater zwecks Klärung der individuellen Folgen ihrer Anlage in sowie des Haltens und Veräußerns von Anteilen in Dänemark beraten.

Deutschland

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds Allianz ActiveInvest Balanced, Allianz ActiveInvest Defensive, Allianz ActiveInvest Dynamic, Allianz Best Ideas 2025, Allianz Best of Managers, Allianz Blockchain Opportunities, Allianz China Healthy Living, Allianz Coupon Select Plus V, Allianz Coupon Select Plus VI, Allianz Emerging Markets Multi Asset Income, Allianz Euro Balanced, Allianz Euro Government Bond, Allianz Europe Small and Micro Cap Equity, Allianz Global Capital Plus, Allianz Green Future, Allianz Green Transition Bond, Allianz Metaverse, Allianz Select Income and Growth, Allianz Selection Fixed Income, Allianz Selection Alternative, Allianz Selection Small and Mid Cap Equity, Allianz SGD Income, Allianz Strategy Select 30, Allianz Strategy4Life 30, Allianz Strategy4Life 50, Allianz Strategy4Life 75, Allianz Strategy4Life Europe 40, Allianz Sustainable Multi Asset 75, Allianz Target Maturity Euro Bond II, Allianz Trend and Brands und Allianz UK Government Bond wurde keine Anzeige des öffentlichen Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland nach § 310 InvG erstattet. Anteile dieser Teilfonds dürfen daher nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschaufräge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. Umtauschpreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Bei ausgewählten Anteilklassen (z. B. Anteilklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind) können die Informationen auf einer der folgenden Websites veröffentlicht werden: <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com>.

Ankündigungen für Anleger werden in der Börsen-Zeitung (in Frankfurt/Main) und online auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> oder – wenn dies gemäß der Satzung der Gesellschaft, dem Gesetz und geltenden Vorschriften in Luxemburg und Deutschland zulässig ist – nur online auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 KAGB in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder Auflösung der Gesellschaft/eines Teilfonds,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Bei ausgewählten Anteilklassen (z. B. Anteilklassen, die ausschließlich

institutionellen Anlegern vorbehalten sind) können die Informationen auf einer der folgenden Websites veröffentlicht werden: <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com>. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle noch die Vertriebsgesellschaft oder Zahl- und Informationsstellen haften für Fehler oder Auslassungen in den veröffentlichten Preisen.

Frankreich

Hinweis für in Frankreich steuerpflichtige Anleger

Die Anlagepolitik der Teilfonds Allianz Euroland Equity Growth, Allianz German Equity und Allianz German Small and Micro Cap wurde so formuliert, dass die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne en Actions, PEA) erfüllt sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern dieser Teilfonds.

Die Anlagepolitik des Teilfonds Allianz Europe Small and Micro Cap Equity wurde so formuliert, dass die Voraussetzungen für den französischen Plan d'Epargne en Actions destiné au financement des PME-ETI (PEA-PME) erfüllt sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern dieses Teilfonds.

Hongkong

Die Gesellschaft ist von der SFC als Organismus für gemeinsame Anlagen zugelassen. Die Zulassung der SFC stellt weder eine Empfehlung oder Unterstützung der Gesellschaft der Teilfonds dar, noch garantiert sie deren wirtschaftliche Vorteile oder Performance. Sie bedeutet nicht, dass die Gesellschaft für alle Anleger geeignet ist und stellt auch keine Bestätigung ihrer Eignung für einen bestimmten Anleger oder eine bestimmte Anlegergruppe dar. Die Angebotsunterlagen der Gesellschaft für Hongkong sind für in Hongkong ansässige Personen auf Englisch und Chinesisch verfügbar. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb in Hongkong verfügbar sind. Anleger sollten die Angebotsunterlagen für Hongkong lesen, die Informationen für in Hongkong ansässige Personen enthalten.

Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist AllianzGI AP.

Indien

Die Anteile werden dem indischen Publikum nicht zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten. Die Anteile sind weder vom Securities and Exchange Board of India noch von der Reserve Bank of India oder einer anderen staatlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Behörde in Indien registriert und/oder zugelassen. Dieser Verkaufsprospekt ist kein „Prospekt“ im Sinne der Bestimmungen des Companies Act von 2013 (18 von 2013) und sollte nicht als solcher angesehen werden. Er darf auch nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht werden. Die Gesellschaft garantiert oder verspricht nicht, einen Teil des Geldes, das von einem Anleger in die Anteile investiert wurde, zurückzuzahlen. Eine Anlage in den Anteilen unterliegt den mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken und stellt keine Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act, 2019 dar. Gemäß dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den diesbezüglich erlassenen Vorschriften muss jeder in Indien ansässige Anleger vor der Tätigkeit von Anlagen außerhalb Indiens, einschließlich Anlagen in der Gesellschaft, gegebenenfalls die vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einholen. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien erhalten und beabsichtigt auch nicht, eine solche Genehmigung einzuholen.

Indonesien

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren durch die Öffentlichkeit in Indonesien dar.

Irland

This Prospectus does not constitute an offer to sell nor a solicitation to buy securities by the public in Indonesia.

Ireland

Besteuerung in Irland

Die folgenden Angaben erfolgen gemäß den Anforderungen irischen Rechts und stellen keine Steuerberatung dar. Allen potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage in Bezug auf die Gesellschaft ihre unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen erfolgen auf der Grundlage der aktuellen irischen Steuergesetze und -praktiken der Revenue Commissioners in Irland, die für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft gelten, sofern der Anteilinhaber als Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds angesehen wird und seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat oder über eine Niederlassung bzw. eine Vertretung in Irland dort eine Geschäftstätigkeit ausübt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Zusammenfassung die zum Datum dieses Dokuments in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken widerspiegelt, welche sich in der Zukunft ändern können.

Anwendungsbereich der irischen Besteuerung

Anteilinhaber der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben oder über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland einer Geschäftstätigkeit in Irland nachgehen, sind im Hinblick auf Einkommen und Gewinne aus den Anteilen gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 steuerpflichtig. Dementsprechend sind diese Anteilinhaber verpflichtet, die darin festgelegten Auflagen sowie andere ggf. für sie geltende irische Steuervorschriften zu erfüllen.

Encashment Tax

Anteilinhaber der Gesellschaft sollten beachten, dass Ausschüttungen, die durch eine Zahlstelle in Irland im Auftrag des Fonds erfolgen oder die einer Bank oder einer anderen Person, die im Auftrag des Anteilinhabers in Irland handelt, vorgelegt, von dieser vereinnahmt, entgegengenommen oder anderweitig realisiert werden, der Encashment Tax zum Standardsatz der Einkommensteuer in Irland unterliegen können. Die Encashment Tax ist auf die endgültige Einkommensteuerverbindlichkeit des Anteilinhabers anrechenbar.

Italien

Insbesondere in Italien können die Anteile im Rahmen von Sparplänen von lokalen Vertriebsstellen angeboten werden, die diese Dienstleistung gemäß den Bedingungen im italienischen Zeichnungsformular und dem betreffenden Anhang anbieten.

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen der SICAV kann der Anleger bei Zeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, dass die Erlöse der ausgeschütteten Dividenden teilweise oder gänzlich einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Organisation ohne Gewinnabsichten zugewiesen werden, die gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in seiner jeweils geltenden Form Fassung als „sozial nützlich“ („organizzazione non lucrativa di utilità sociale“) angesehen wird.

Liechtenstein**Hinweis für Anlegerinnen und Anleger in Liechtenstein****1. Zahlstelle in Liechtenstein**

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, ist die Zahlstelle in Liechtenstein für die in Liechtenstein vertriebenen Anteile.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Der Nettoinventarwert der Anteile wird auf <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus vertriebenen Anteile am Sitz der Zahlstelle in Liechtenstein.

Malaysia

Es wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze zur Bereitstellung, zum Angebot für Zeichnung oder Kauf einzuhalten oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf von Anteilen innerhalb Malaysias oder an Personen innerhalb Malaysias zu erteilen, da die Anteile vom Emittenten nicht innerhalb Malaysias zur Verfügung gestellt werden sollen und auch keinem Angebot und keiner Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf unterliegen. Weder dieser Verkaufsprospekt noch irgendwelche Dokumente oder sonstigen Materialien in Verbindung mit den Anteilen sollten innerhalb Malaysias verteilt, zur Verteilung gebracht oder verbreitet werden. Keine Person sollte innerhalb Malaysias eine Aufforderung, ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf der Anteile zur Verfügung stellen oder unterbreiten, es sei denn, diese Person ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der malaysischen Gesetze.

Neuseeland

Dieser Verkaufsprospekt ist keine Produktinformation (Product Disclosure Statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der FMCA) und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot von Anteilen stellt kein „reguliertes Angebot“ im Sinne des FMCA dar und dementsprechend liegt weder eine Produktinformation noch ein Registereintrag für das Angebot vor. Anteile dürfen in Neuseeland nur „Großanlegern“ gemäß den Gesetzen von Neuseeland oder dem FMCA angeboten werden, oder unter anderen Umständen, bei denen es nicht zu einem Verstoß gegen die Financial Markets Conduct Regulations 2013 kommt.

Österreich**Hinweis für Anleger in der Republik Österreich**

Der Verkauf der Anteile der Teilfonds Allianz Advanced Fixed Income Global, Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate, Allianz Advanced Fixed Income Short Duration, Allianz All China Equity, Allianz Enhanced All China Equity, Allianz Asian Small Cap Equity, Allianz Best Styles Europe Equity, Allianz Best Styles Global Equity, Allianz Best Styles US Equity, Allianz China A Opportunities, Allianz China A-Shares, Allianz China Equity, Allianz China Strategic Bond, Allianz Clean Planet, Allianz Convertible Bond, Allianz Credit Opportunities, Allianz Credit Opportunities Plus, Allianz Cyber Security, Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15, Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50, Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75, Allianz Emerging Asia Equity, Allianz Emerging Europe Equity, Allianz Emerging Markets Equity, Allianz Emerging Markets Equity Opportunities, Allianz Emerging Markets Short Duration Bond, Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, Allianz Enhanced All China Equity, Allianz Enhanced Short Term Euro, Allianz Euro Bond, Allianz Euro Credit SRI, Allianz Euro High Yield Bond, Allianz Euro High Yield Defensive, Allianz Euro Inflation-linked Bond, Allianz Euroland Equity Growth, Allianz Europe Equity Growth, Allianz Europe Equity Growth Select, Allianz Europe Equity SRI, Allianz Europe Equity Value, Allianz Europe Small Cap Equity, Allianz European Equity Dividend, Allianz Flexi Asia Bond, Allianz Floating Rate Notes Plus, Allianz Food Security, Allianz GEM Equity High Dividend, Allianz German Equity, Allianz Global Artificial Intelligence, Allianz Global Credit SRI, Allianz Global Diversified Dividend, Allianz Global Dividend, Allianz Global Emerging Markets Equity Dividend, Allianz Global Equity Insights, Allianz Global Equity Unconstrained, Allianz Global Floating Rate Notes Plus, Allianz Global Hi-Tech Growth, Allianz Global High Yield, Allianz Global Income, Allianz Global Metals and Mining, Allianz Global Multi-Asset Credit, Allianz Global Small Cap Equity, Allianz Global Sustainability, Allianz Global Water, Allianz Green Bond, Allianz Hong Kong Equity, Allianz Income and Growth, Allianz Japan Equity, Allianz Japan Smaller Companies Equity, Allianz Multi Asset Long / Short, Allianz Multi Asset Opportunities, Allianz Oriental Income, Allianz Pet and Animal Wellbeing, Allianz Positive Change, Allianz Renminbi Fixed Income, Allianz SDG Euro Credit, Allianz Selective Global High Income, Allianz Smart Energy, Allianz Strategic Bond, Allianz Sustainable Health Evolution, Allianz Thematica, Allianz Total Return Asian Equity, Allianz Treasury Short Term Plus Euro, Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy, Allianz US Equity Fund, Allianz US High Yield, Allianz US Investment Grade Credit und Allianz US Short Duration High Income Bond in der Republik Österreich wurde bei der Finanzmarktaufsicht (Wien) gemäß § 140 InvFG angezeigt. Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Österreichische Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Philippinen

Jede Person, die eine Befreiung gemäß Abschnitt 10.1 des Securities Regulation Code („SRC“) (oder die befreiten Transaktionen) geltend macht, muss jeder Partei, der sie Wertpapiere im Vertrauen auf diese Befreiung anbietet oder verkauft, eine schriftliche Mitteilung mit den folgenden Informationen bereitstellen:

- (1) die spezifische Bestimmung von Abschnitt 10.1 des SRC, in Bezug auf die die Befreiung von der Registrierung geltend gemacht wird; und
- (2) die folgende Aussage muss in Fettdruck, hervorgehoben, erfolgen:

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE SIND NICHT BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE DIESBEZÜGLICHEN ZUKÜNFTIGEN ANGEBOTE ODER VERKÄUFE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN EINER BEFREITEN TRANSAKTION.

Wenn ein Angebot oder ein Verkauf nicht aufgrund einer befreiten Transaktion gemäß dem SRC durch den Kauf der Anteile erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Anleger zur Kenntnis nimmt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder der Kauf von bzw. die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile außerhalb der Philippinen erfolgt sind.

Polen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Vertrieb von Anteilen im Gebiet der Republik Polen an neue Privatanleger einzustellen, d. h. an Privatanleger, die zum Zeitpunkt der Platzierung des Kaufauftrags keine Anteilinhaber waren.

Aufgrund des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungsanträge aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, werden Anteilkauaufträge für Anteile der Teilfonds, die von neuen Privatanlegern eingereicht wurden (die zum Zeitpunkt des Kaufauftrags keine Anteilinhaber waren), nicht für die Ausführung berücksichtigt.

Bestehende einzelne Anteilinhaber und alle potenziellen institutionellen Anleger haben weiterhin die Möglichkeit, Anteile gemäß diesem Verkaufsprospekt zu erwerben.

Ungeachtet des Vorstehenden sind Rücknahmeaufträge für Anteile der Teilfonds nicht beschränkt und es gelten die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Regeln für die Rücknahme von Anteilen.

Ab 1. Juni 2022 können Rücknahmeaufträge für Anteile durch Einsenden des Rücknahmeformulars eingereicht werden, das auf der Website

<https://regulatory.allianzgi.com/pl-PL/B2C/Poland-PL/Zawiadomienia-dla-Inwestorow> verfügbar ist. Rücknahmeaufträge können per Post an die folgende Adresse gesendet werden:

International Financial Data Services SA. (IFDS)
DMC & Wire Room
Att.: AGI/AZZ Dealing Desk
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
InvestorServicesAllianzGI@StateStreet.com

Schweiz**Hinweis für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz****1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz**

BNP Paribas, Paris, Niederlassung Zürich, Selnastrasse 16, CH-8002 Zürich, ist Vertreter und Zahlstelle für die in der Schweiz angebotenen Anteile.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Veröffentlichungen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Aktien täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**Retrozessionen:**

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Verwaltungsgesellschaft, das Anlageprodukt oder die Sub-Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als Nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters in der Schweiz oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers

Singapur

Bestimmte Teilfonds sind anerkannte Anlageorganismen gemäß dem Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“). Bestimmte Teilfonds sind eingeschränkte Anlageorganismen gemäß dem sechsten Anhang der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations in der jeweils gültigen Fassung. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Teilfonds in Singapur als anerkannte Anlageorganismen und/oder eingeschränkte Anlageorganismen registriert sind. Anleger sollten die Angebotsunterlagen der jeweiligen Anlageorganismen in Singapur lesen, um sich über die Einzelheiten zu informieren.

Der Vertreter der Gesellschaft in Singapur ist AllianzGI Singapore.

Taiwan

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft wurden von der Financial Supervisory Commission (die „FSC“) für das öffentliche Angebot und den Vertrieb über Allianz Global Investors Taiwan Limited („AllianzGI Taiwan“) zugelassen oder effektiv bei der FSC registriert. AllianzGI Taiwan ist der Hauptvertreter in Taiwan und in anderen Vertriebskanälen, die Vertriebsverträge mit AllianzGI Taiwan abgeschlossen haben, in Übereinstimmung mit dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Vorschriften über Offshore-Fonds und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Alle Einzelheiten zu den Teilfonds, die für Anlagen in Taiwan zur Verfügung stehen, sind in den Angebotsunterlagen für Taiwan dargelegt (nur in chinesischer Sprache verfügbar).

In Bezug auf bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, die nicht von der FSC zugelassen wurden, dürfen diese Teilfonds in Taiwan ausschließlich wie folgt angeboten werden: (i) außerhalb Taiwans zum Kauf von in Taiwan ansässigen Anlegern oder (ii) den Offshore-Banking-Einheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Banken, den Offshore-Wertpapiereinheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Wertpapierfirmen oder den Offshore-Versicherungseinheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Versicherungsgesellschaften, die die Teilfonds entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer nicht taiwanesischen Kunden erwerben, oder (iii) anderen Anlegern in Taiwan, soweit dies nach den maßgeblichen taiwanesischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Thailand

Der Verkaufsprospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission genehmigt, die keine Verantwortung für seinen Inhalt übernimmt. In Thailand wird kein öffentliches Kaufangebot für die Anteile unterbreitet, und dieser Verkaufsprospekt ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und darf nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben, an diese ausgegeben oder ihr zugänglich gemacht werden.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für nicht registrierte Fonds – nur zur Verwendung in Bezug auf unaufgeforderte Anfragen für in den Vereinigten Arabischen Emiraten (mit Ausnahme des Dubai International Financial Centre und des Abu Dhabi Global Market) ansässige Personen:

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dürfen dementsprechend nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) eine spezifische diesbezügliche Anfrage gestellt haben. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der Securities and Commodities Authority oder einer anderen maßgeblichen Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten zugelassen, lizenziert oder registriert. Der Verkaufsprospekt ist nur zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt, der ihn ausdrücklich ohne Werbung durch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Promoter oder die Vertriebsstellen ihrer Anteile angefordert hat. Er sollte keiner anderen Person übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit seiner Prüfung durch den Adressaten). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Für nicht registrierte Fonds – nur zur Verwendung in Bezug auf die Befreiung von qualifizierten Anlegern für in den Vereinigten Arabischen Emiraten (mit Ausnahme des Dubai International Financial Centre und des Abu Dhabi Global Market) ansässige Personen:

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar und dürfen dementsprechend nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von befreiten Anlegern in den VAE angeboten, die in eine der folgenden Kategorien von befreiten qualifizierten Anlegern fallen, es sei denn, die Bestimmungen der Entscheidung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats Nr. 9/R.M. aus dem Jahr 2016, betreffend die Vorschriften für Investmentfonds und Befreiungen in Bezug auf die SCA-Beschlussfassung Nr. 3 R.M. aus dem Jahr 2017, die Werbemaßnahmen und Produkteinführungen regulieren, sind nicht anwendbar: (1) ein Anleger, der in der Lage ist, seine Anlagen selbst zu verwalten (es sei denn, diese Person möchte als Privatanleger eingestuft werden), und zwar: (a) die föderative Regierung, lokale Regierungen und staatliche Stellen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich im Alleineigentum einer solchen juristischen Einheit befinden, (b) ausländische Regierungen, ihre jeweiligen juristischen Einheiten, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich im Alleineigentum einer solchen juristischen Einheit befinden, (c) internationale Körperschaften und Organisationen, (d) juristische Einheiten, die von der Securities and Commodities Authority (die „SCA“) oder einer Aufsichtsbehörde, die ein einfaches oder verbundenes Mitglied der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (eine „zuständige Behörde“) ist, lizenziert sind, oder (e) eine juristische Person, die zum Datum ihres letzten Bilanzabschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) sie hat ein Gesamtvermögen oder eine Bilanzsumme von 75 Mio. AED, (ii) sie hat einen Nettoumsatz von 150 Mio. AED, (iii) sie verfügt über eine Netto-Eigenkapitalposition oder eingezahltes Kapital von insgesamt 7 Mio. AED oder (2) eine natürliche Person, die von der SCA oder einer zuständigen Behörde zur Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzgeschäften oder -dienstleistungen zugelassen wurde (jeweils ein „befreiter qualifizierter Anleger“).

Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder einer anderen maßgeblichen Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die „Behörden“) zugelassen, lizenziert oder registriert. Die Behörden übernehmen keine Haftung für Anlagen, die der benannte Adressat als befreiter qualifizierter Anleger vornimmt. Der Verkaufsprospekt ist ausschließlich zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt und sollte keiner anderen Person übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit seiner Prüfung durch den Adressaten).

Vereinigtes Königreich**Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich**

Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich

Name und Adresse des „UK Distributor and Facilities Agent“ im Vereinigten Königreich sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt.

Jeder Käufer und jeder Anteilinhaber kann Anteile teilweise oder ganz verkaufen, indem er den Facilities Agent im Vereinigten Königreich schriftlich instruiert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind beim Facilities Agent im Vereinigten Königreich verfügbar.

Beschwerden bezüglich des Fonds können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingereicht werden.

Reporting Status im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat plant derzeit, für die entsprechenden Rechnungszeiträume bestimmter Anteilklassen in steuerlicher Hinsicht die Anerkennung des Reporting Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. Es kann derzeit jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anerkennung tatsächlich auch gewährt wird.

Vertrieb an Privatanleger im Vereinigten Königreich (UK Retail Distribution Review, RDR)

Vermittler, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind oder bei denen es sich um eine britische Zweigstelle einer der Aufsicht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstellten Körperschaft handelt, unterliegen ab 31. Dezember 2012 hinsichtlich der Anlageberatung für Privatanleger den RDR-Regeln der FCA.

Gemäß den RDR-Regeln darf ein Vermittler, der Fonds vertreibt und (i) diesen Regeln unterliegt und (ii) persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 im Auftrag dieser Privatanleger getätigt wurden, bzw. in Verbindung mit Leistungen, die nach diesem Datum für Privatanleger erbracht werden, keine Provision vom Fondsanbieter erhalten.

Jeder potenzielle Anleger, der den RDR-Regeln unterliegt und persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, muss sicherstellen, dass er für diese Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Für Anteile der diversen Anteilklassen P (GBP) fällt keine Beratungsprovision an.

Die oben stehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR-Regeln relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos von der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) bezogen werden:

- a) die Satzung des Fonds und diesbezügliche Änderungen;
- b) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- c) die aktuellen Basisinformationsblätter;
- d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Temporary Marketing Permissions Regime

Die Gesellschaft und die Teilfonds Allianz Advanced Fixed Income Short Duration, Allianz All China Equity, Allianz American Income, Allianz Asian Multi Income Plus, Allianz Asian Small Cap Equity, Allianz Best Styles Euroland Equity, Allianz Best Styles Global Equity, Allianz Best Styles US Equity, Allianz China A-Shares, Allianz China Equity, Allianz China Future Technologies, Allianz China Multi Income Plus, Allianz China Strategic Bond, Allianz Climate Transition, Allianz Convertible Bond, Allianz Credit Opportunities, Allianz Dynamic Asian High Yield Bond, Allianz Dynamic Commodities, Allianz Emerging Asia Equity, Allianz Emerging Europe Equity, Allianz Emerging Markets Equity Opportunities, Allianz Emerging Markets Equity SRI, Allianz Emerging Markets Select Bond, Allianz Emerging Markets Short Duration Bond, Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, Allianz Emerging Markets SRI Bond, Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond, Allianz Enhanced All China Equity, Allianz Euro Bond, Allianz Euro Credit SRI, Allianz Euro High Yield Bond, Allianz Euroland Equity Growth, Allianz Europe Equity Growth, Allianz Europe Equity Growth Select, Allianz Europe Equity SRI, Allianz Europe Mid Cap Equity, Allianz Europe Small Cap Equity, Allianz European Equity Dividend, Allianz Fixed Income Macro, Allianz Flexi Asia Bond, Allianz Food Security, Allianz GEM Equity High Dividend, Allianz German Equity, Allianz Global Artificial Intelligence, Allianz Global Credit SRI, Allianz Global Equity Insights, Allianz Global Equity Unconstrained, Allianz Global Floating Rate Notes Plus, Allianz Global High Yield, Allianz Global Hi-Tech Growth, Allianz Global Multi-Asset Credit, Allianz Global Multi-Asset Credit SRI, Allianz Global Opportunistic Bond, Allianz Global Small Cap Equity, Allianz Global Sustainability, Allianz Global Water, Allianz Green Bond, Allianz High Dividend Asia Pacific Equity, Allianz Hong Kong Equity, Allianz Income and Growth, Allianz India Equity, Allianz Indonesia Equity, Allianz Japan Equity, Allianz Japan Smaller Companies Equity, Allianz Little Dragons, Allianz Multi Asset Long / Short, Allianz Multi Asset Opportunities, Allianz Multi Asset Risk Premia, Allianz Oriental Income, Allianz Pet and Animal Wellbeing, Allianz Renminbi Fixed Income, Allianz Selective Global High Income, Allianz Short Duration Global Bond SRI, Allianz Strategic Bond, Allianz Thematica, Allianz Total Return Asian Equity, Allianz Treasury Short Term Plus Euro, Allianz Unconstrained Multi Asset Strategy, Allianz US Equity Fund, Allianz US High Yield, Allianz US Short Duration High Income Bond und der Allianz Volatility Strategy Fund (zusammen die „Fonds“) wurden in Luxemburg errichtet und sind als OGAW im EWR (gemäß der EU-OGAW-Richtlinie) zugelassen. Die Fonds wurden für die Zwecke der temporären Marktzulassung im Vereinigten Königreich bei der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FCA“) gemeldet und sind daher als anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des britischen Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) anzusehen.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können im Vereinigten Königreich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

National Private Placement Regime

Allianz China A Opportunities, Allianz Clean Planet, Allianz Cyber Security, Allianz Global Intelligent Cities Income, Allianz Green Transition Bond, Allianz Positive Change, Allianz Smart Energy, Allianz Sustainable Health Evolution und Allianz UK Government Bond („die Teilfonds“)

Dieser Verkaufsprospekt darf nur im Vereinigten Königreich vertrieben und die Anteile dieser Teilfonds dürfen im Vereinigten Königreich nur in dem Umfang angeboten oder platziert werden, in dem (1) die Vermarktung dieser Teilfonds an professionelle Anleger im Vereinigten Königreich gemäß der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) (die „AIFM-Richtlinie“) (einschließlich der danach verabschiedeten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) in ihrer jeweils umgesetzten, beibehaltenen, geänderten, erweiterten, im Vereinigten Königreich am Ende des zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 vereinbarten Übergangszeitraums wieder erlassenen oder anderweitig in Kraft getretenen und im Vereinigten Königreich danach geänderten oder ergänzten Fassung zulässig ist. Dieser Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von der Verwaltungsgesellschaft nur an Personen herausgegeben und/oder gerichtet, die professionelle Anleger im Sinne der Vorschriften für Verwalter alternativer Investmentfonds von 2013 in der jeweils gültigen Fassung sind, und ist entsprechend von der Beschränkung in Artikel 21 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) in Übereinstimmung mit Artikel 29(3) des FSMA (Financial Promotions) Order 2005 befreit. Die Möglichkeit einer Anlage in diese Teilfonds steht nur diesen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, und andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts nicht handeln oder darauf vertrauen.

VR China

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot der Gesellschaft für den Verkauf oder die Zeichnung in der VR China dar. Die Gesellschaft wird in der VR China weder direkt noch indirekt an oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen der VR China in der VR China angeboten oder verkauft.

Des Weiteren können keine juristischen oder natürlichen Personen der VR China innerhalb der VR China die Gesellschaft oder ein wirtschaftliches Eigentum daran direkt oder indirekt erwerben, ohne zuvor alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen staatlichen Genehmigungen der VR China eingeholt zu haben. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden vom Emittenten und dessen Vertretern aufgefordert, diese Beschränkungen zu beachten.

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 - 44
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves
2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NM5P2JVX9T0X69

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Balanced (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz ActiveInvest Balanced besteht darin, in eine breite Palette von Anlageklassen zu investieren, insbesondere an den globalen Renten-, Aktien-, Alternative- und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch Anlagen in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus Euro-Rentenwerten besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angegangen.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem

Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

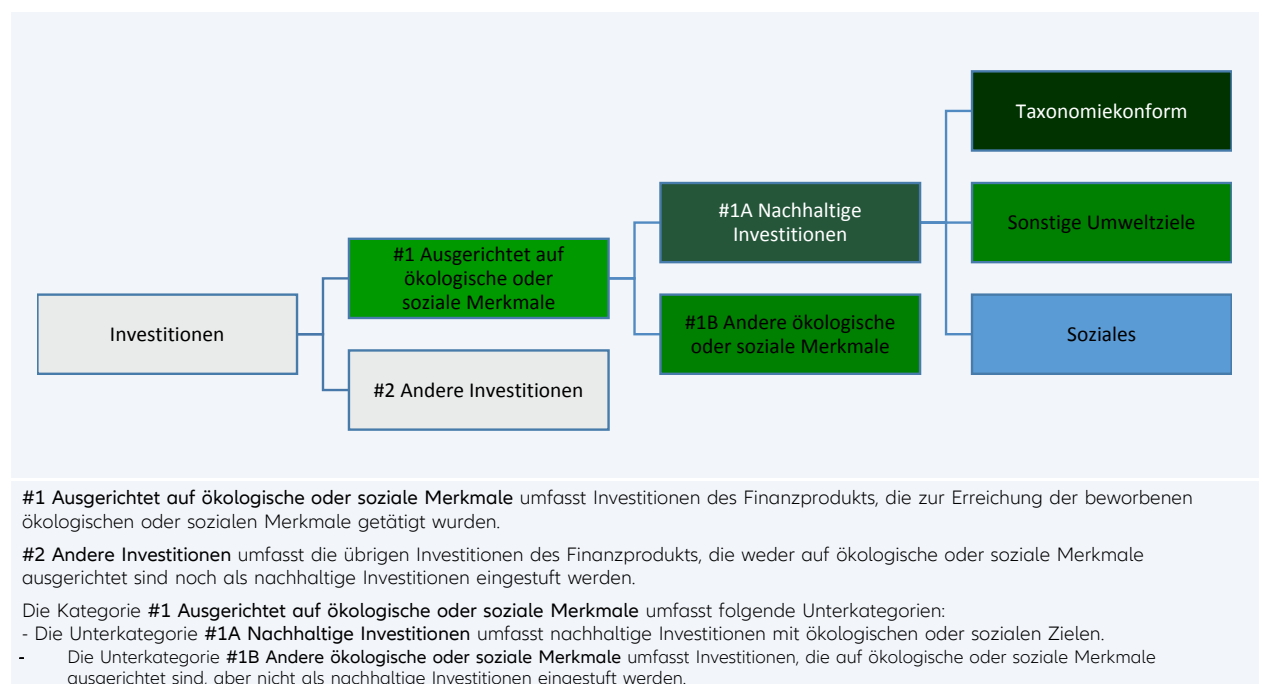
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

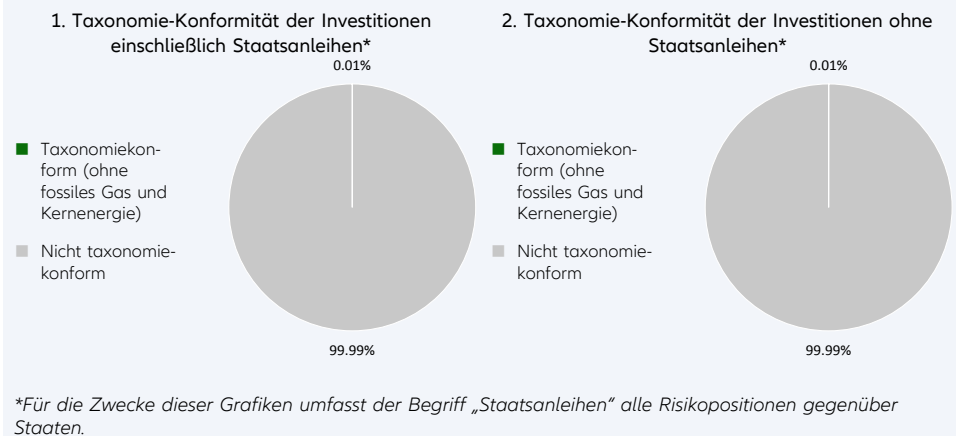
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990094VFHIL03QZ388

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Defensive (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz ActiveInvest Defensive besteht darin, in eine breite Palette von Anlageklassen zu investieren, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, Alternative- und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch Anlagen in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist, das zu 25 % aus globalen Aktien und zu 75 % aus Euro-Rentenwerten besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angegangen.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem

Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

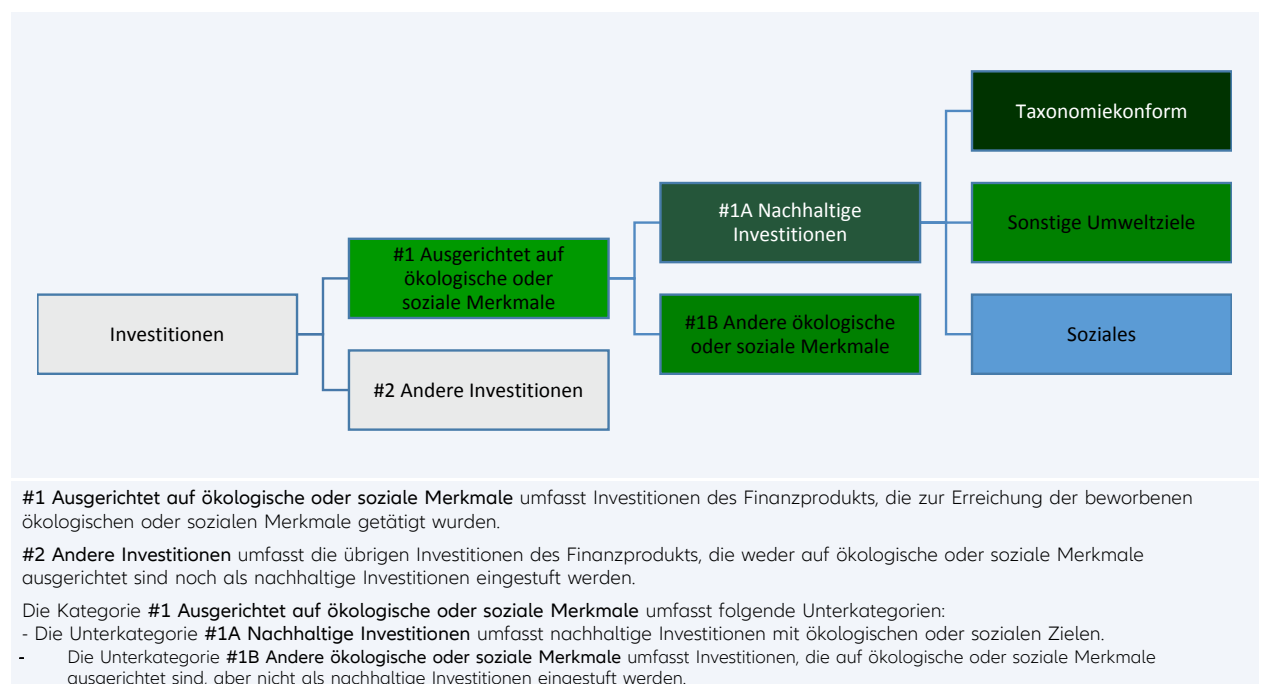
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

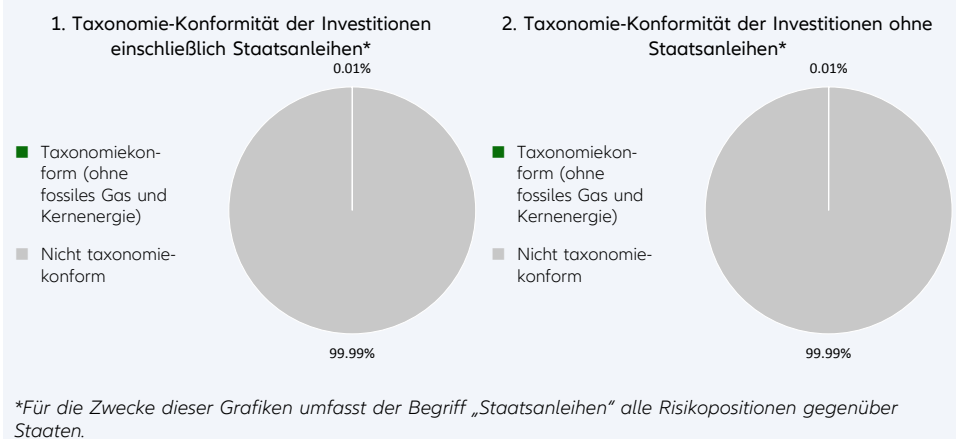
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HO90TX5SRRYZ37

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Dynamic (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz ActiveInvest Dynamic besteht darin, in eine breite Palette von Anlageklassen zu investieren, insbesondere an den globalen Renten-, Aktien-, Alternative- und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch Anlagen in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum. Insgesamt besteht das Ziel darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus Euro-Rentenwerten besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angegangen.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem

Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

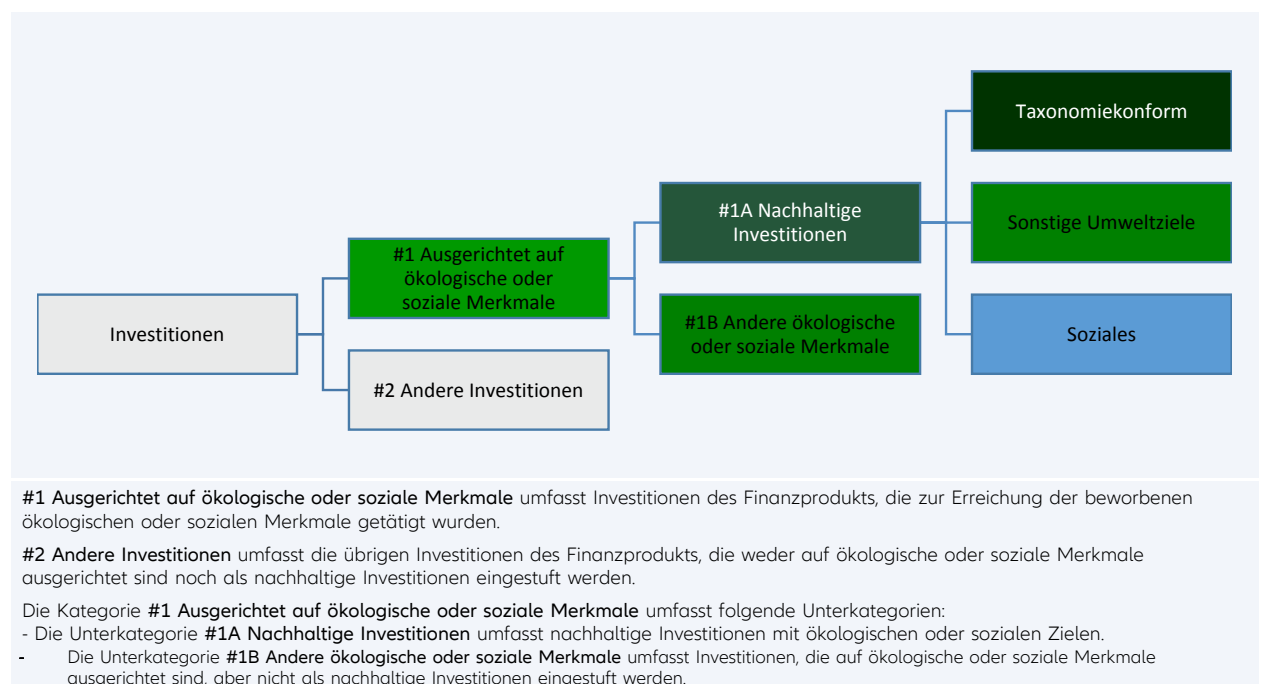
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

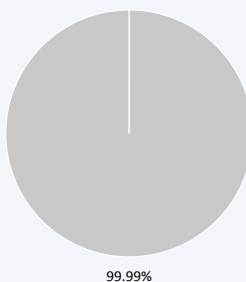
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

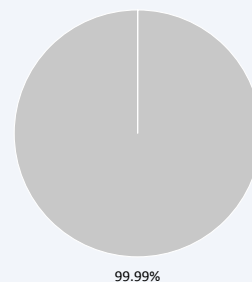


2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900W7WKKWPZ618386

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Euro (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Advanced Fixed Income Euro besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Rentenmärkte mit Euro-Engagement zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

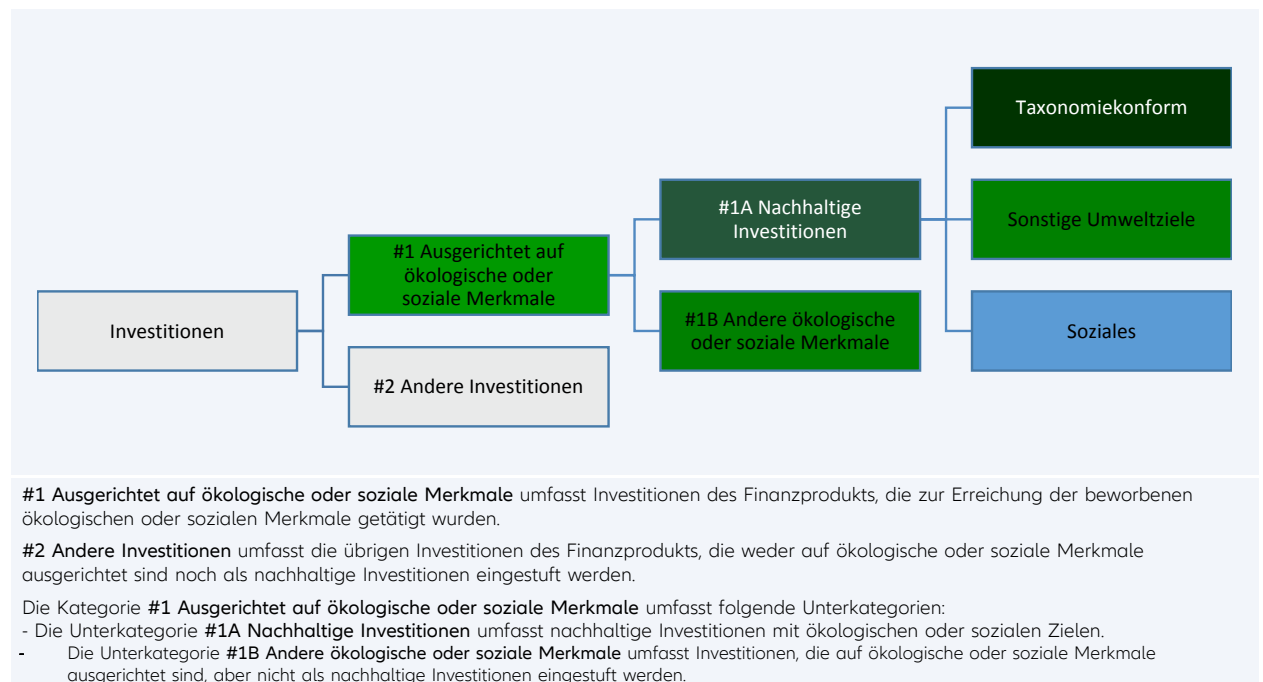
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 2 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

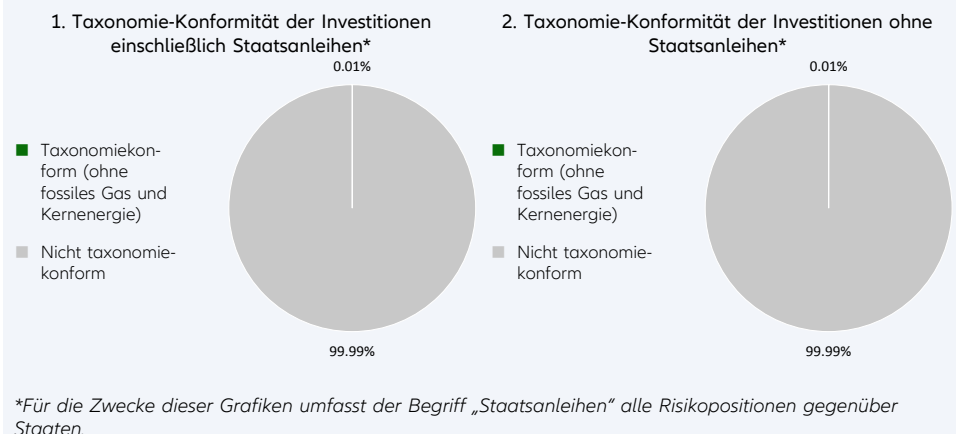
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEEY2YMMHYW726

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Global (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Allianz Advanced Fixed Income Global besteht darin, gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Staatsanleihenmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

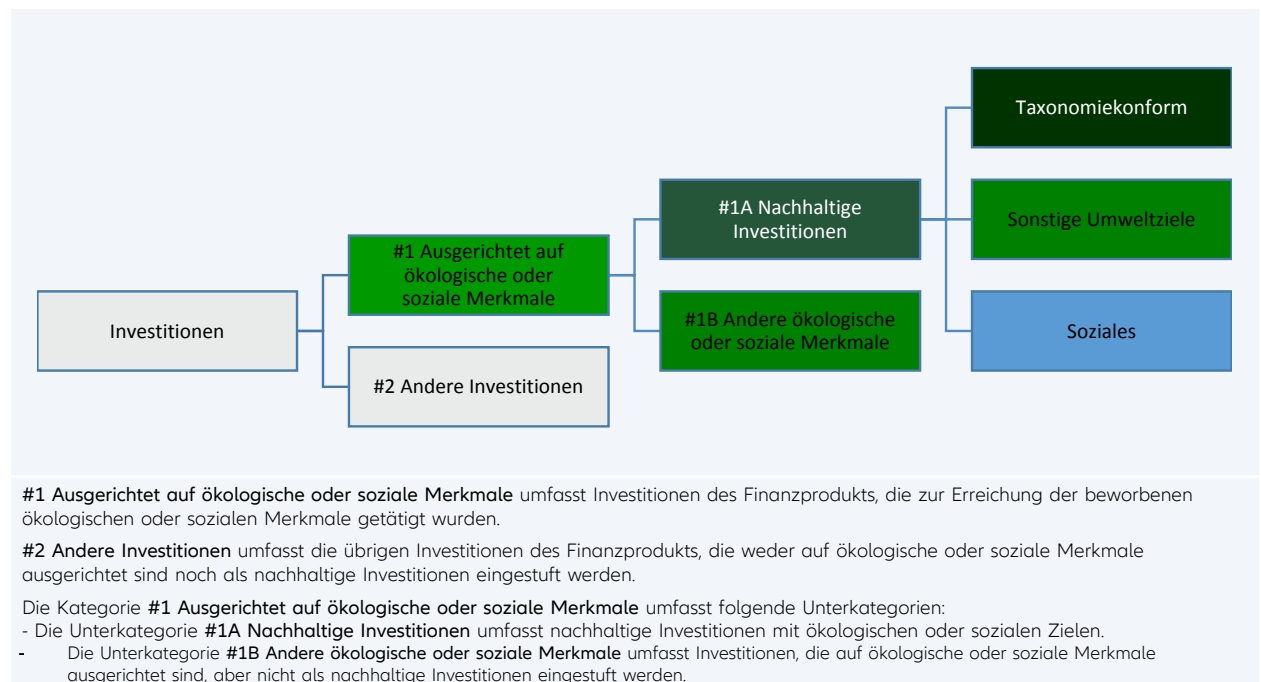
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 2 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

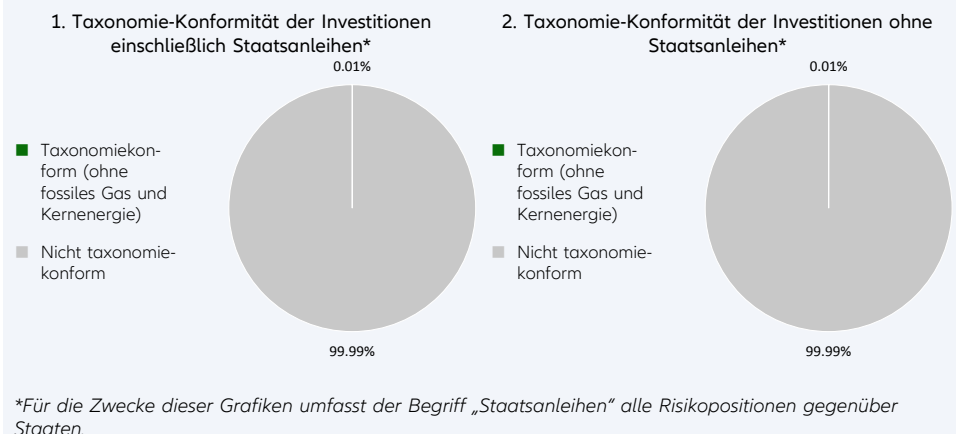
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XB0VU2T4JU6365

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Märkte für Unternehmens- und Staatsanleihen zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

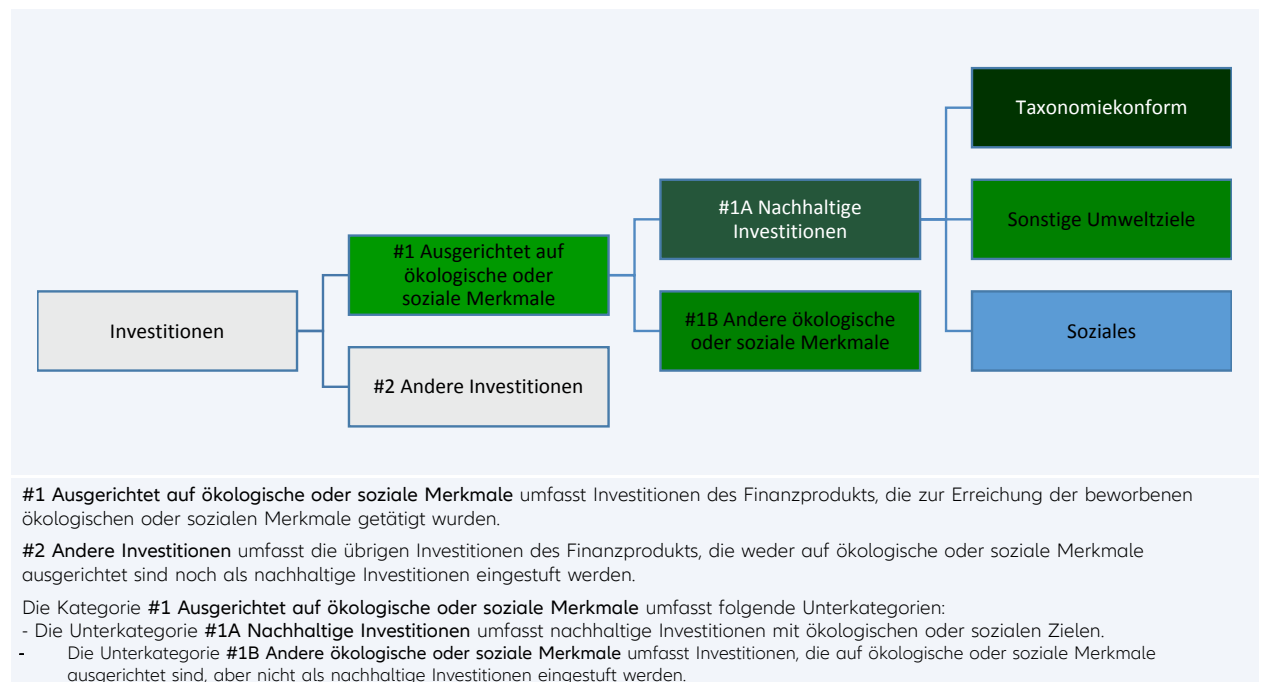
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

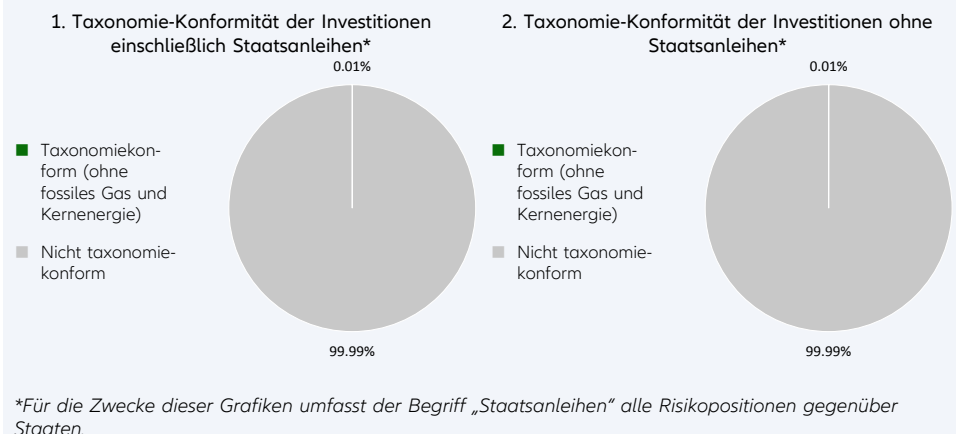
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Short Duration

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QKKROQJ7LYYV65

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Advanced Fixed Income Short Duration besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Rentenmärkte mit Euro-Engagement zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

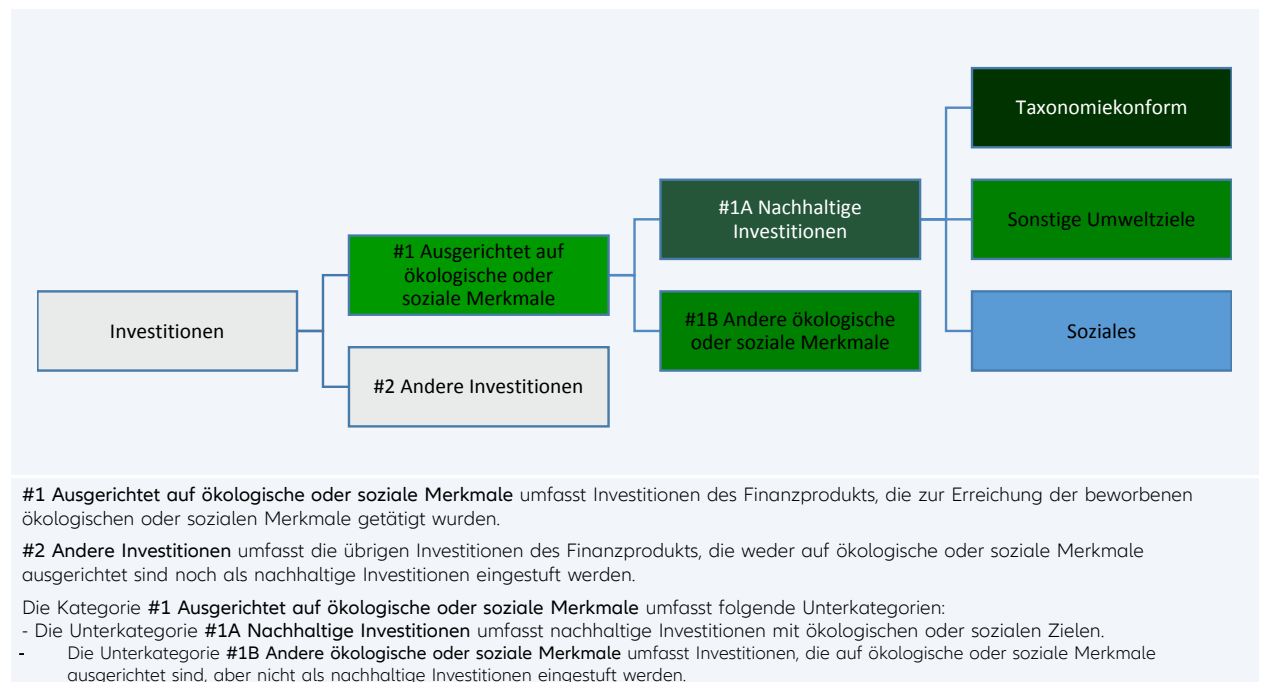
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

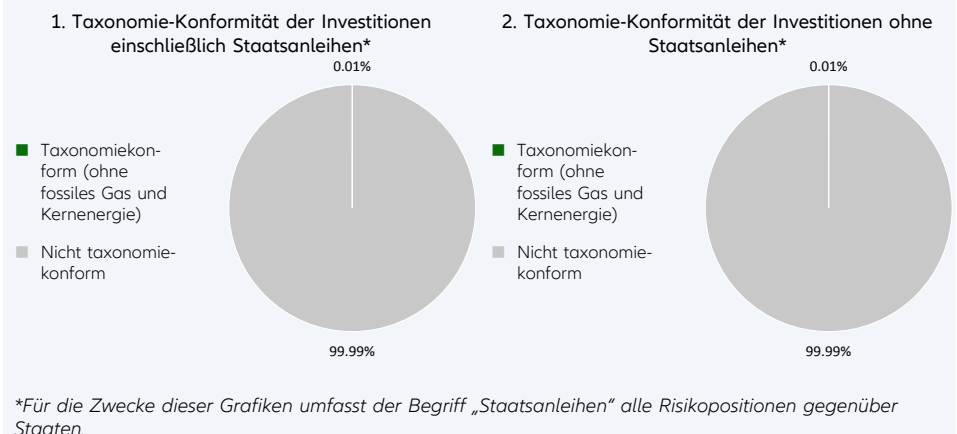
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz All China Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RSE3ISUYS6ZL79

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz All China Equity (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Teilfonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Teilfonds sind.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der ESG-Score-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus fließen neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren in den ESG-Score ein. Der ESG-Score wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz All China Equity besteht darin, im Einklang mit der ESG-Score-Strategie in den Aktienmärkten der VRC, Hongkongs und Macaus zu investieren. Der Teilfonds f bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Ziel der Strategie ist es, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten ESG-Score des Teilfonds und dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score seiner Benchmark. Der ESG-Score setzt sich aus den Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammen. Die Gewichtungen des Portfolios und die Gewichtungen der Benchmark werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu ESG-Scores bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Anteil der Vermögenswerte ohne ESG-Score wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente ohne ESG-Score sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die der ESG-Score als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Min. 80 % ESG-Score-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Outperformance der Benchmark in Bezug auf den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeine Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

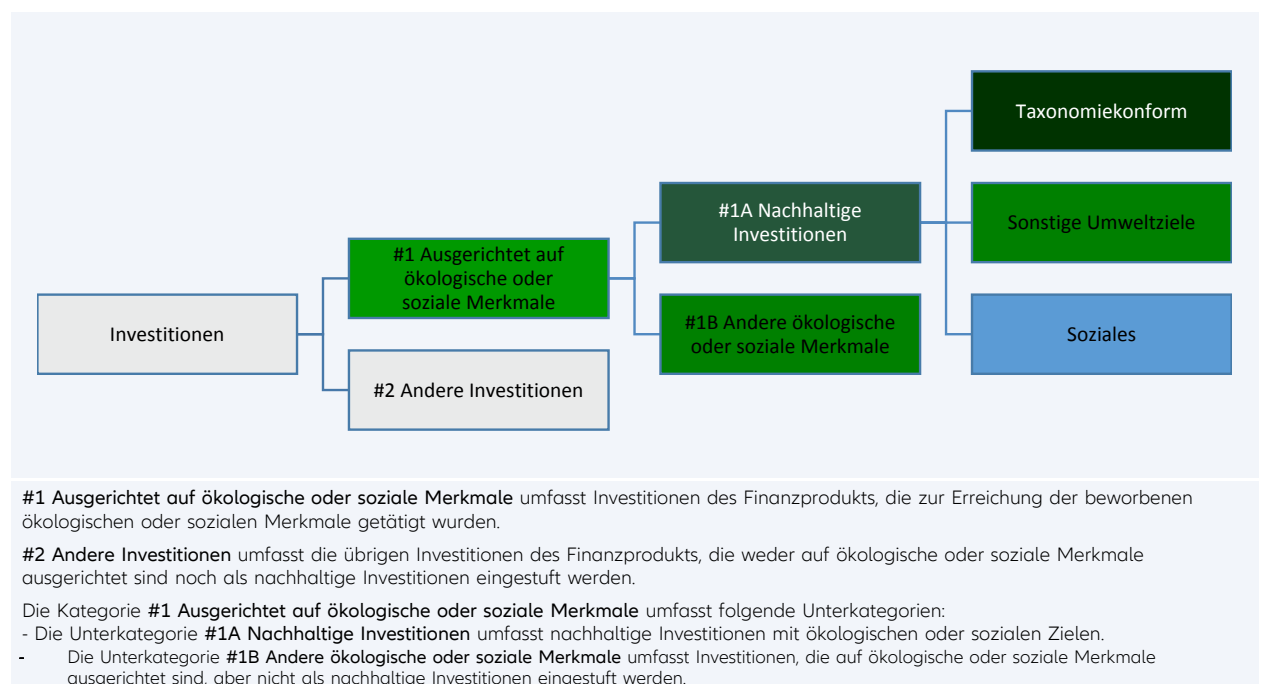
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

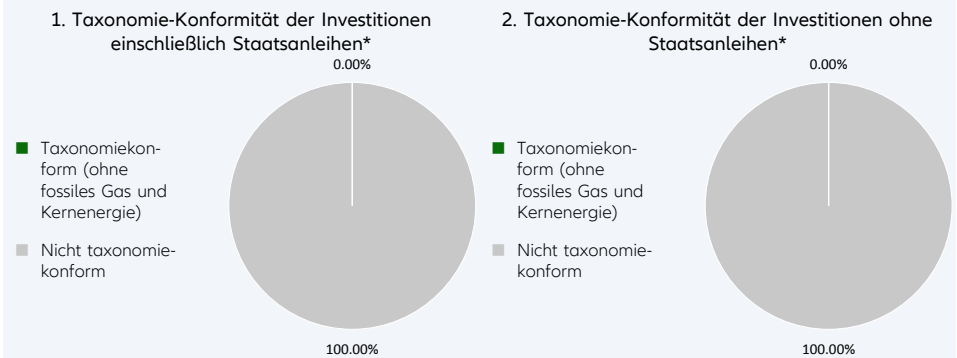
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI China All Shares Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er den gewichteten ESG-Score der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/d84b06d0-b81c-48ce-89b8-c57f808065e4> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles Europe Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CFHS19HK7S6O04

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles Europe Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Best Styles Europe Equity SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die europäischen Aktienmärkte zu investieren. Der Investmentmanager kann sich in einem Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an Fracking beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Alkohol (begrenzt auf Spirituosen) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Produktion von landwirtschaftlichen genetisch modifizierten Organismen (GVO) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Kernenergie erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an arktischen Bohrungen beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Förderung und/oder Exploration von Ölsanden beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder am Vertrieb/Verkauf von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Militärausrüstung und -Dienstleistungen erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge an der Herstellung von Pornografie beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge am Vertrieb/Verkauf von Pornografie beteiligt sind

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

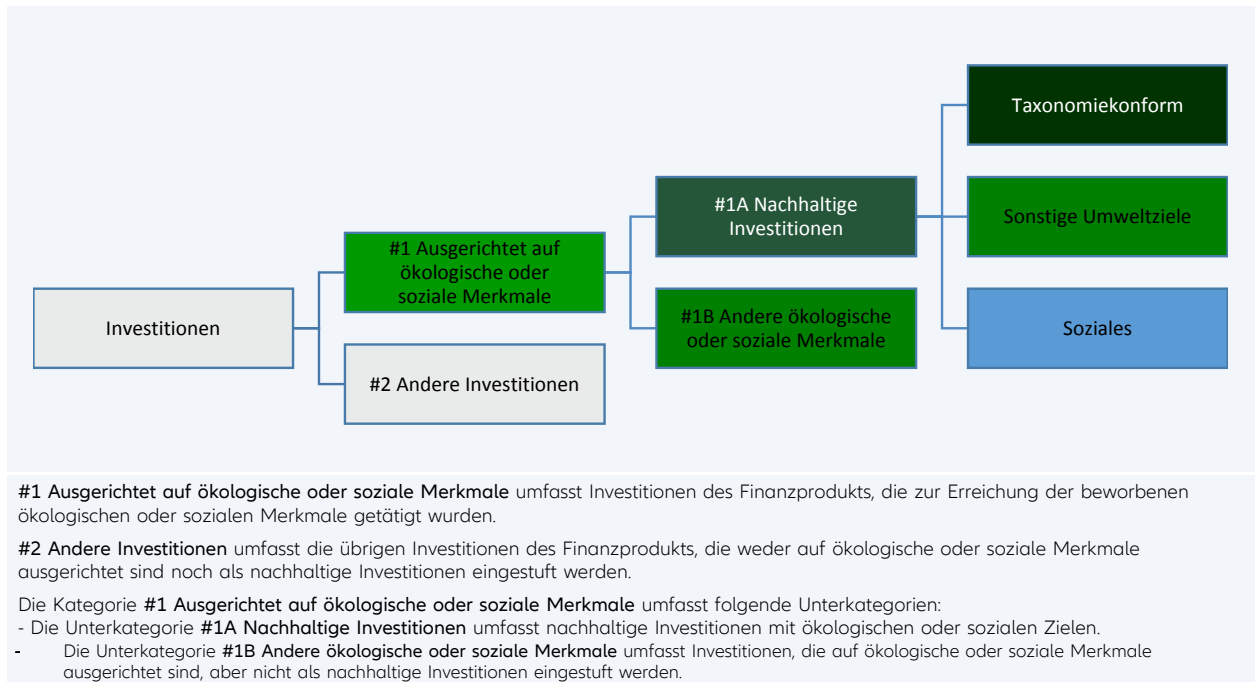
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 30 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 30 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in

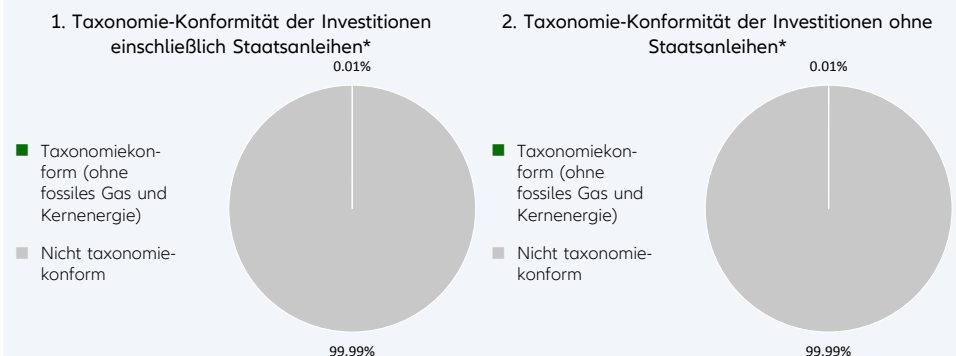
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 30 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 30 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI Europe Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net als Benchmark bestimmt.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine SRI-Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Die Benchmark erfasst Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 Industrieländern in Europa. Der Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen mit herausragenden ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bietet und Unternehmen ausschließt, deren Produkte negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark verwendet ESG-Kriterien sowie Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf: <https://www.msci.com/documents/10199/aa14b86b-9809-de48-499b-e4a2e9425f33> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles Global Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009P57HYFZWC1553

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles Global Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Best Styles Global Equity SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Aktienmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an Fracking beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Alkohol (begrenzt auf Spirituosen) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Produktion von landwirtschaftlichen genetisch modifizierten Organismen (GVO) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Kernenergie erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an arktischen Bohrungen beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Förderung und/oder Exploration von Ölsanden beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen

beteiligt sind und/oder am Vertrieb/Verkauf von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Militärausrüstung und -Dienstleistungen erbringen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge an der Herstellung von Pornografie beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge am Vertrieb/Verkauf von Pornografie beteiligt sind

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

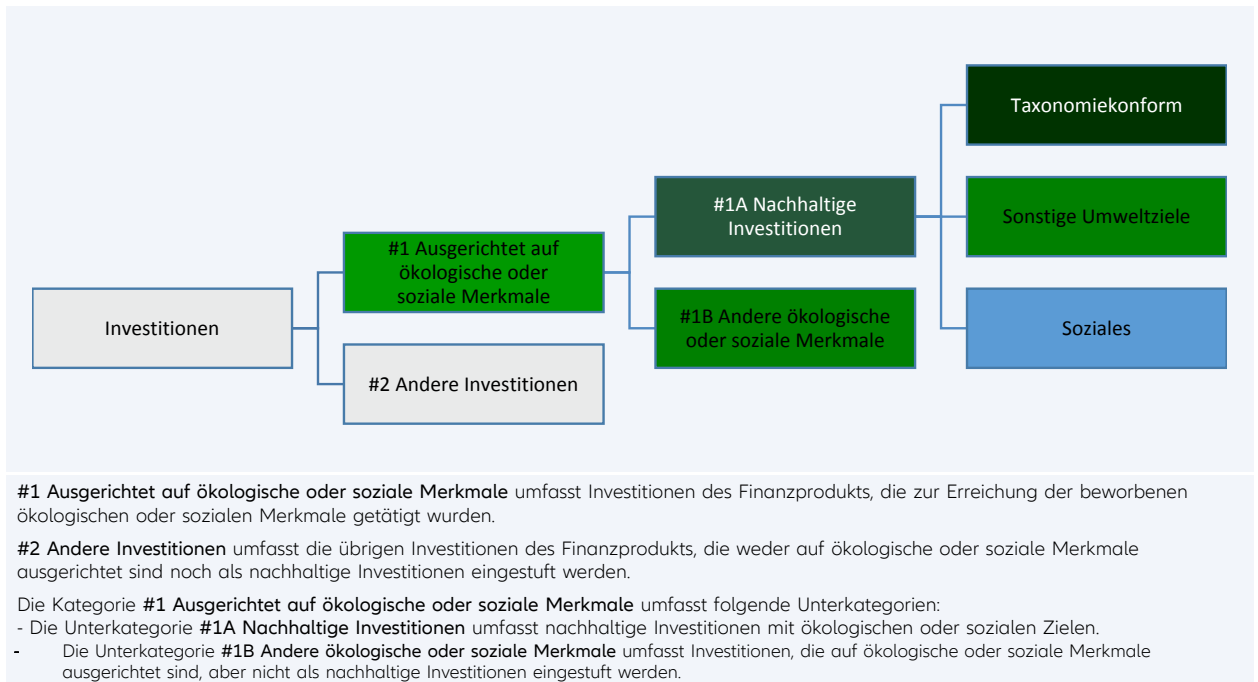
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 20 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die von den Unternehmen, in

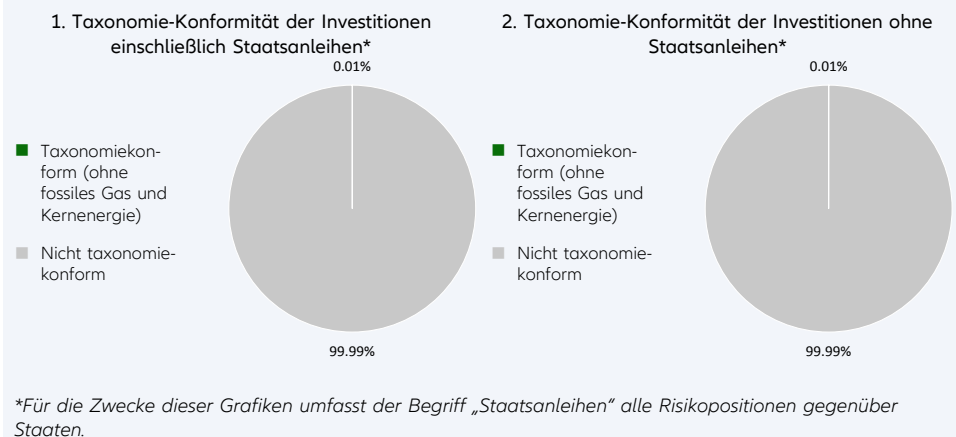
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI World Ext SRI 5% Issuer Capped Total Return Net als Benchmark bestimmt.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine SRI-Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Der MSCI World SRI 5% Issuer Capped Index umfasst Large- und Mid-Cap-Aktien aus 23 Industrieländern. Der Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen mit herausragenden ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bietet und Unternehmen ausschließt, deren Produkte negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark verwendet ESG-Kriterien sowie Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/14191646-df54-4004-8e15-71fc1664436> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles US Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CRWWNBEVKIWU63

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles US Equity (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Best Styles US Equity besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die US-Aktienmärkte zu investieren. Der Investmentmanager kann sich in einem Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

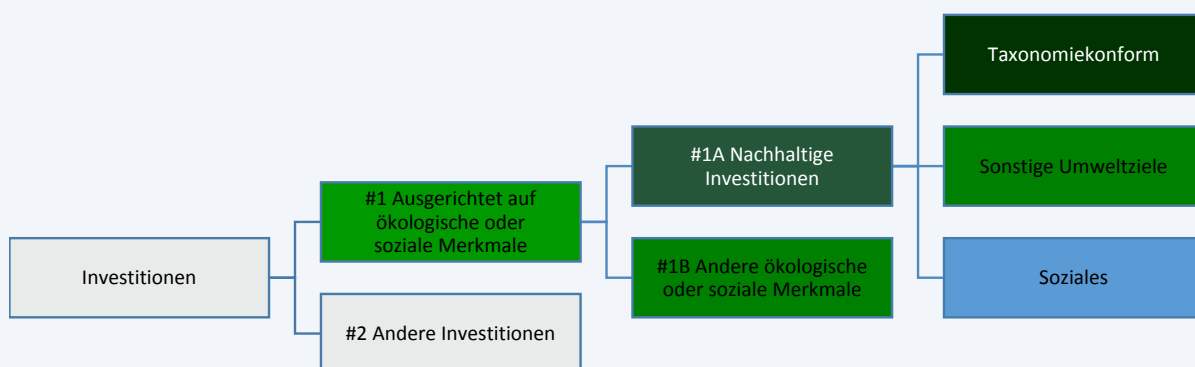
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 15 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %.

Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

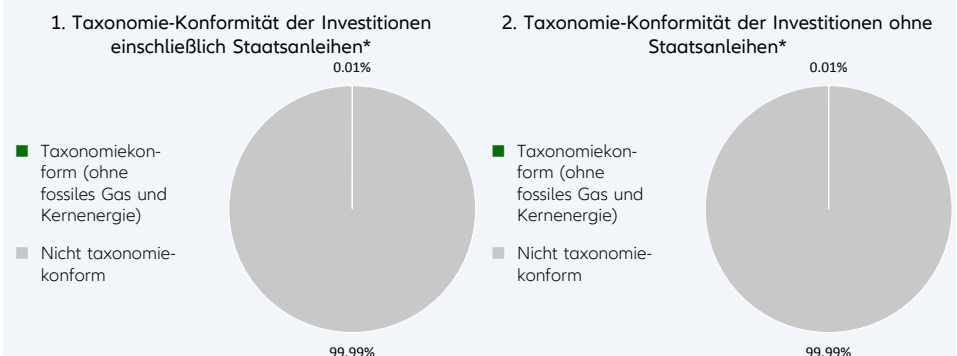
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 15 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Unzutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ASTWITUJ82W129

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 7.00 % getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Defensive (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang an Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-Ausrichtung)
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

Der Grad der Ausrichtung der Anlagen an die SDG wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.
- Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), werden die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, anstelle der Umsätze oder Gewinne der Wertpapieremittenten zugrunde gelegt.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements,

besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlageziel“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der

Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 80 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Better World Defensive besteht darin, in die globalen Aktien- und Rentenmärkte zu investieren. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und/oder auf Wertpapieren, die Klimaschutzbezogene oder soziale Projekte unterstützen und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben, in Übereinstimmung mit der SDG-konformen Strategie Typ A. Der Teilfonds investiert in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte und Lösungen über verschiedene Themen hinweg anbieten. Beispiele für solche Themen und Bereiche sind u. a. erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, finanzielle Teilhabe sowie Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß den SDG sowie Engagement in grünen, sozialen, nachhaltigen und nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung bestimmter ökologischer, sozialer oder nachhaltigkeitsbezogener Projekte erfolgt, werden bei der Beurteilung des Beitrags des Emittenten zu den SDG anstelle seiner Umsätze oder Gewinne die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde gelegt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.

Investiert der Investmentmanager in eine Schuldverschreibung, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), muss er anstelle der Umsätze oder Gewinne des Emittenten der Schuldverschreibung die jeweiligen Anleiherlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde legen.

- Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

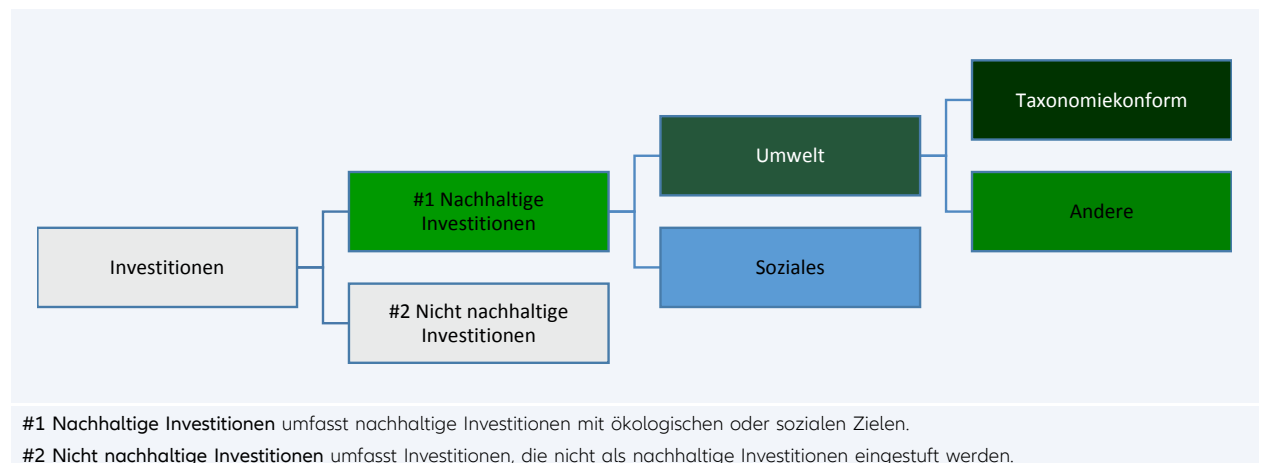


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Der Teilfonds wird mehr als 80 % in nachhaltige Investitionen investieren.

Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die dem Umweltziel entsprechen, beträgt 30 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit einem sozialen Ziel konform sind, beträgt 7 %.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

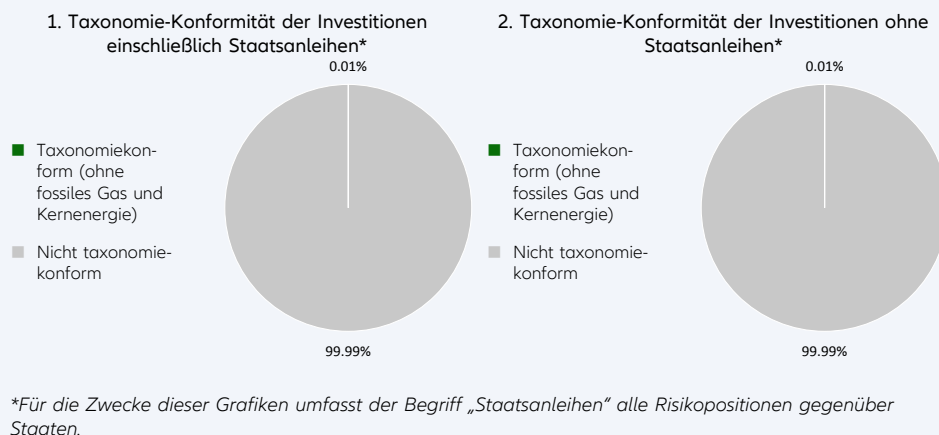
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 30 %. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. In Kombination mit sozial nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 7 %. In Kombination mit ökologisch nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus kann der Investmentmanager in Barmittel, Zielfonds zur Verfolgung einer spezifischen Strategie oder Derivate investieren, die für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden können. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900APHN2CJCOLZ557

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 14,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 8.00 % getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Dynamic (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang an Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-Ausrichtung)
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

Der Grad der Ausrichtung der Anlagen an die SDG wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.
- Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), werden die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, anstelle der Umsätze oder Gewinne der Wertpapieremittenten zugrunde gelegt.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements,

besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlageziel“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der

Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 80 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Better World Dynamic besteht darin, in die globalen Aktien- und Rentenmärkte zu investieren. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und/oder auf Wertpapieren, die Klimaschutzbezogene oder soziale Projekte unterstützen und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben, in Übereinstimmung mit der SDG-konformen Strategie Typ A.

Der Teilfonds investiert in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die themen- und bereichsübergreifende Produkte und Lösungen anbieten. Beispiele für solche Themen und Bereiche sind u. a. erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, finanzielle Teilhabe sowie Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß den SDG sowie Engagement in grünen, sozialen, nachhaltigen und nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung bestimmter ökologischer, sozialer oder nachhaltigkeitsbezogener Projekte erfolgt, werden bei der Beurteilung des Beitrags des Emittenten zu den SDG anstelle seiner Umsätze oder Gewinne die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde gelegt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.

Investiert der Investmentmanager in eine Schuldverschreibung, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), muss er anstelle der Umsätze oder Gewinne des Emittenten der Schuldverschreibung die jeweiligen Anleiherlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde legen.

- Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

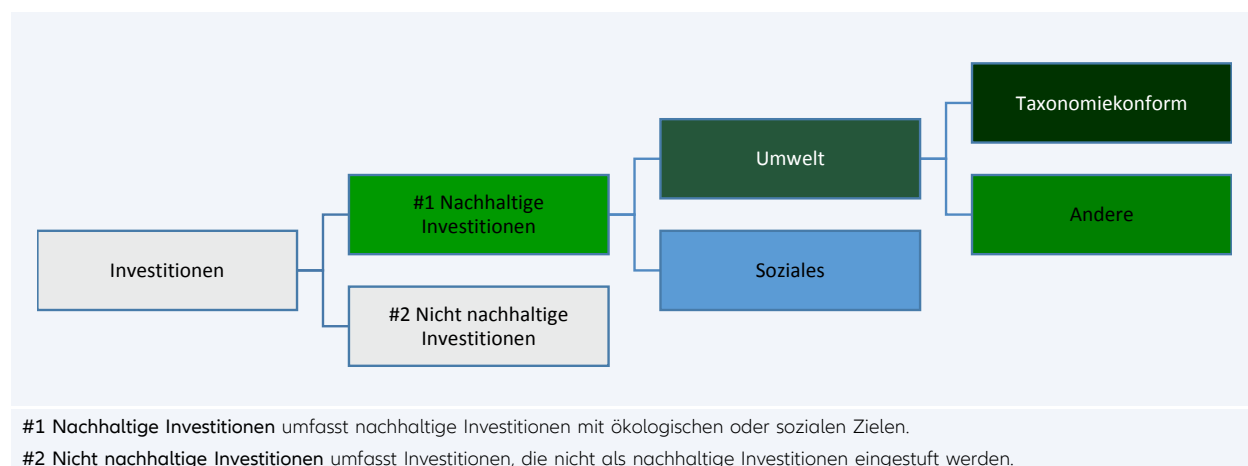


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren.

Der Mindestprozentsatz der Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 14 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit einem sozialen Ziel konform sind, beträgt 8 %.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

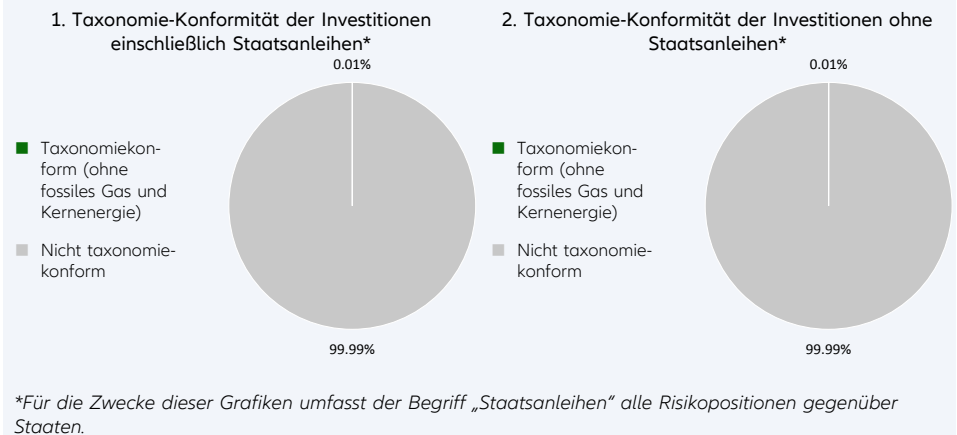
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 14 %. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. In Kombination mit sozial nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 8 %. In Kombination mit ökologisch nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus kann der Investmentmanager in Barmittel, Zielfonds zur Verfolgung einer spezifischen Strategie oder Derivate investieren, die für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden können. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Moderate

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R8CZVBS2IWI189

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 22,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 8.00 % getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Moderate (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang an Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-Ausrichtung)
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

Der Grad der Ausrichtung der Anlagen an die SDG wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.
- Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), werden die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, anstelle der Umsätze oder Gewinne der Wertpapieremittenten zugrunde gelegt.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements,

besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlageziel“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der

Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 80 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Better World Moderate besteht darin, in die globalen Aktien- und Rentenmärkte zu investieren. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und/oder auf Wertpapieren, die Klimaschutzbezogene oder soziale Projekte unterstützen und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben, in Übereinstimmung mit der SDG-konformen Strategie Typ A. Der Teilfonds investiert in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte und Lösungen über verschiedene Themen hinweg anbieten. Beispiele für solche Themen und Bereiche sind u. a. erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, finanzielle Teilhabe sowie Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß den SDG sowie Engagement in grünen, sozialen, nachhaltigen und nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung bestimmter ökologischer, sozialer oder nachhaltigkeitsbezogener Projekte erfolgt, werden bei der Beurteilung des Beitrags des Emittenten zu den SDG anstelle seiner Umsätze oder Gewinne die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde gelegt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.

Investiert der Investmentmanager in eine Schuldverschreibung, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), muss er anstelle der Umsätze oder Gewinne des Emittenten der Schuldverschreibung die jeweiligen Anleiherlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde legen.

- Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

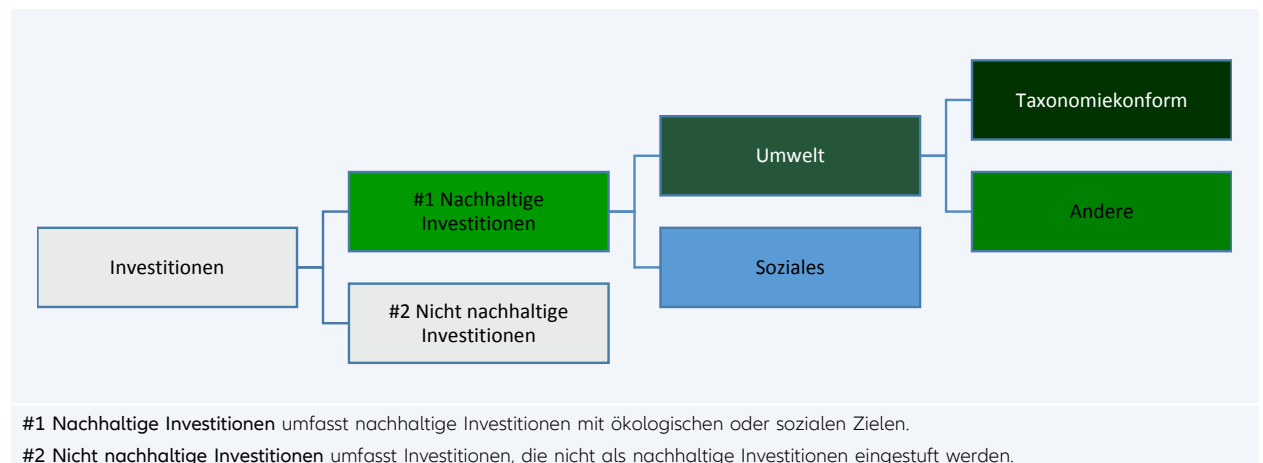


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Der Teilfonds wird mehr als 80 % in nachhaltige Investitionen investieren.

Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die dem Umweltziel entsprechen, beträgt 22 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit einem sozialen Ziel konform sind, beträgt 8 %.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

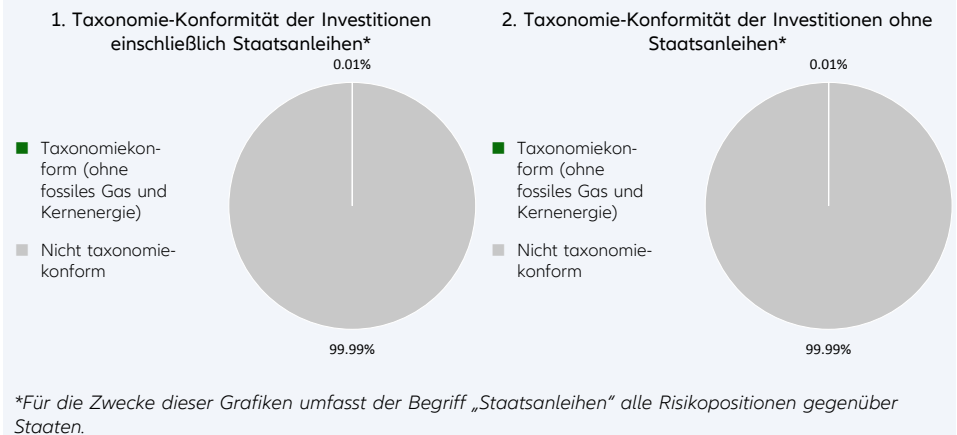
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 22 %. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. In Kombination mit sozial nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 8 %. In Kombination mit ökologisch nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus kann der Investmentmanager in Barmittel, Zielfonds zur Verfolgung einer spezifischen Strategie oder Derivate investieren, die für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden können. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Capital Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XT1DVG4H170178

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Capital Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 90 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Capital Plus besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in die globalen Aktien- und Rentenmärkte zu investieren.

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angestrebt.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angestrebt, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 90 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren. voraussichtliches Geschäftsjahresende.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

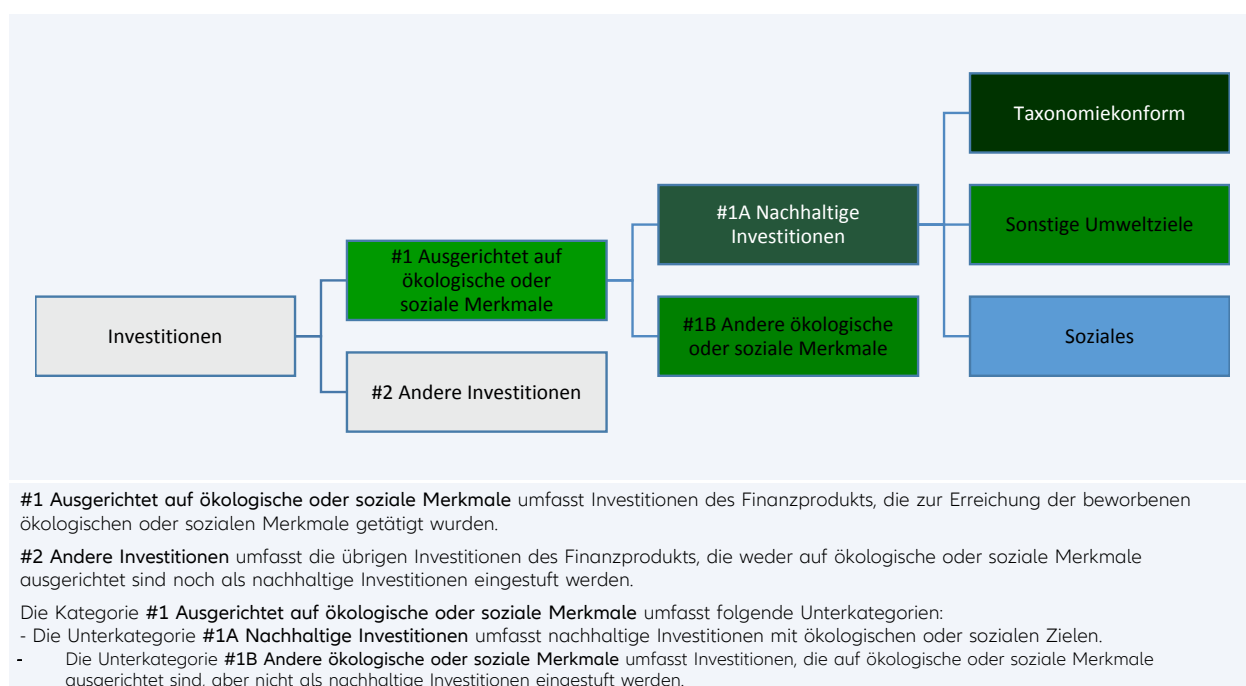
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 1,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (1,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

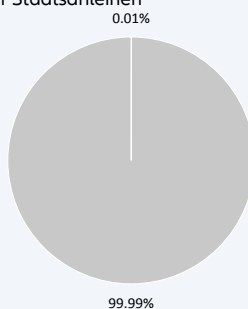
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

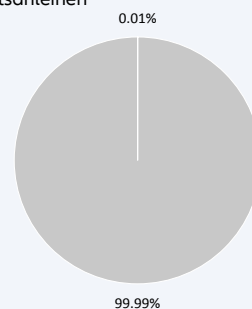
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Capital Plus Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V4Z0XTX71VJR91

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Capital Plus Global (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 90 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Capital Plus Global besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in die globalen Aktien- und Rentenmärkten zu investieren. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angangen.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 90 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

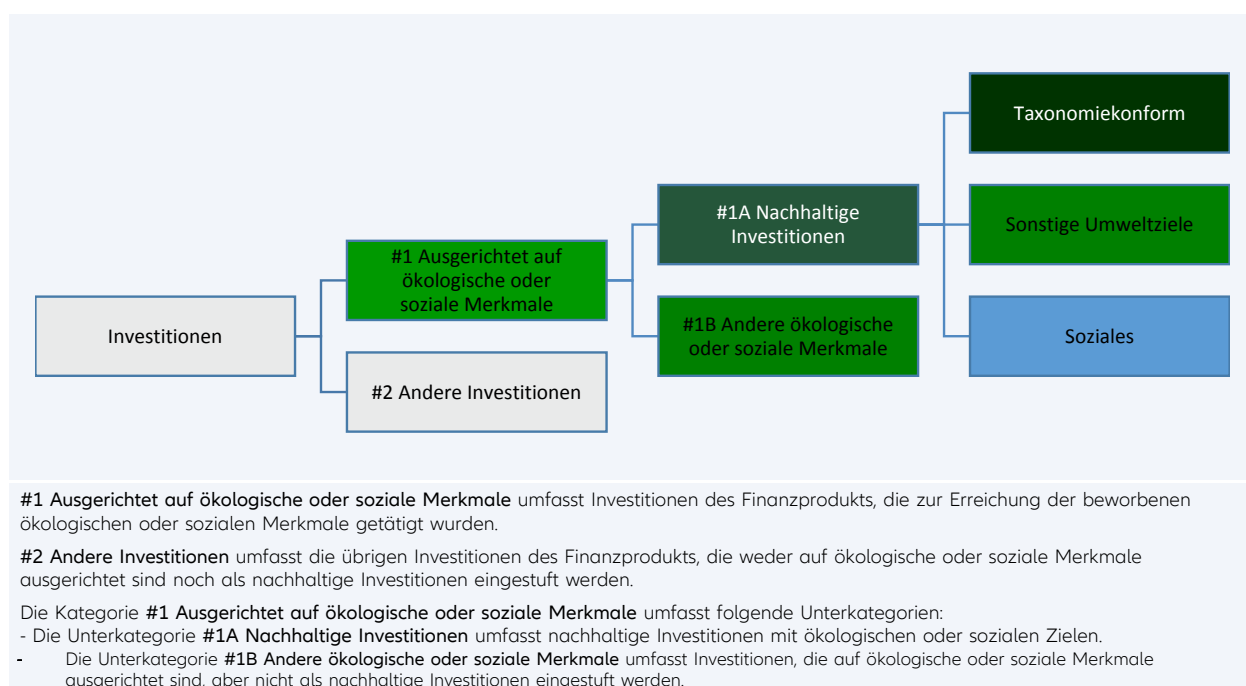
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 1,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

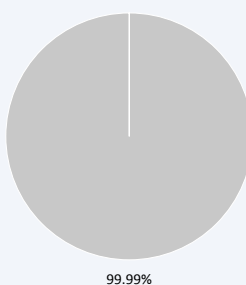
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

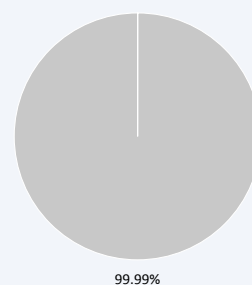
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz China A Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SR5WUFEB6J7646

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China A Opportunities (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Teilfonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Teilfonds sind.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der ESG-Score-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus fließen neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren in den ESG-Score ein. Der ESG-Score wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz China A Opportunities besteht darin, im Einklang mit der ESG-Score-Strategie in die Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VRC zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung liegt. Der Teilfonds f bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Ziel der Strategie ist es, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten ESG-Score des Teilfonds und dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score seiner Benchmark. Der ESG-Score setzt sich aus den Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammen. Die Gewichtungen des Portfolios und die Gewichtungen der Benchmark werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu ESG-Scores bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Anteil der Vermögenswerte ohne ESG-Score wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente ohne ESG-Score sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die der ESG-Score als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Min. 80 % ESG-Score-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Outperformance der Benchmark in Bezug auf den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

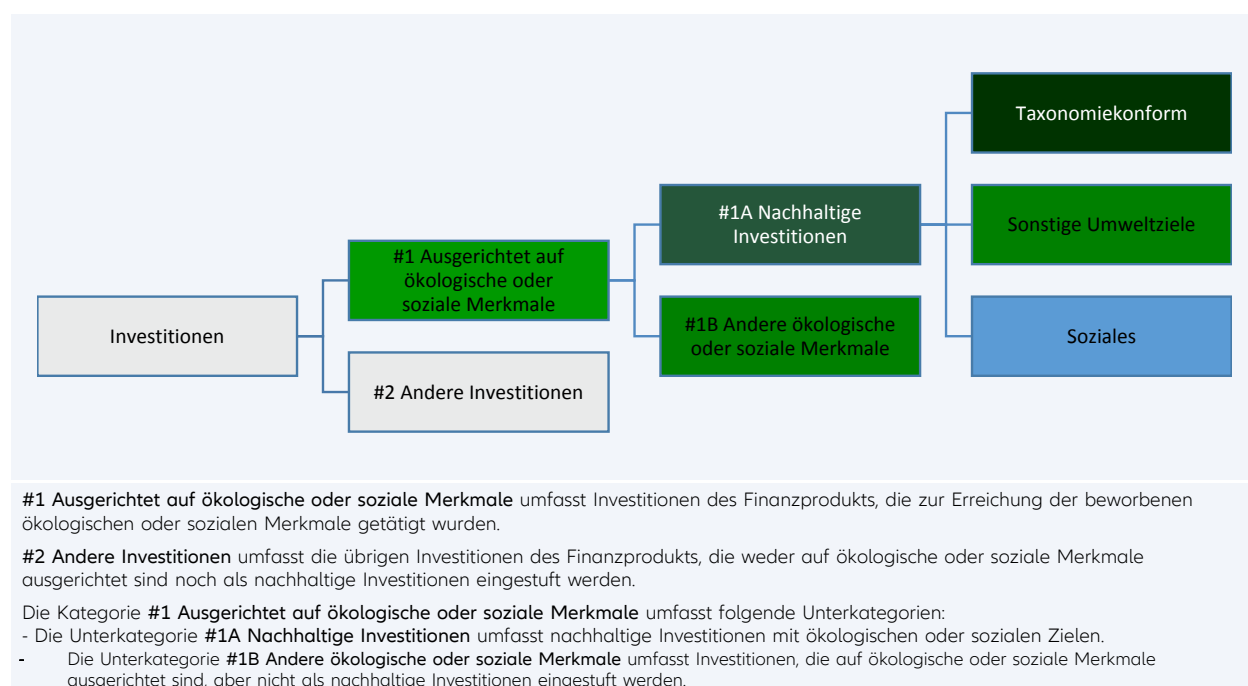
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI China A Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er den gewichteten ESG-Score der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/b39c7f2f-21c7-4fb6-9fa3-d0a19babcf17> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz China A-Shares
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CTGGXS3O08YO05

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China A-Shares (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Teilfonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Teilfonds sind.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der ESG-Score-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus fließen neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren in den ESG-Score ein. Der ESG-Score wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz China A-Shares besteht darin, im Einklang mit der ESG-Score-Strategie in den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien der VRC zu investieren. Der Teilfonds f bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Ziel der Strategie ist es, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten ESG-Score des Teilfonds und dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score seiner Benchmark. Der ESG-Score setzt sich aus den Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammen. Die Gewichtungen des Portfolios und die Gewichtungen der Benchmark werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu ESG-Scores bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Anteil der Vermögenswerte ohne ESG-Score wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente ohne ESG-Score sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die der ESG-Score als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Min. 80 % ESG-Score-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Outperformance der Benchmark in Bezug auf den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

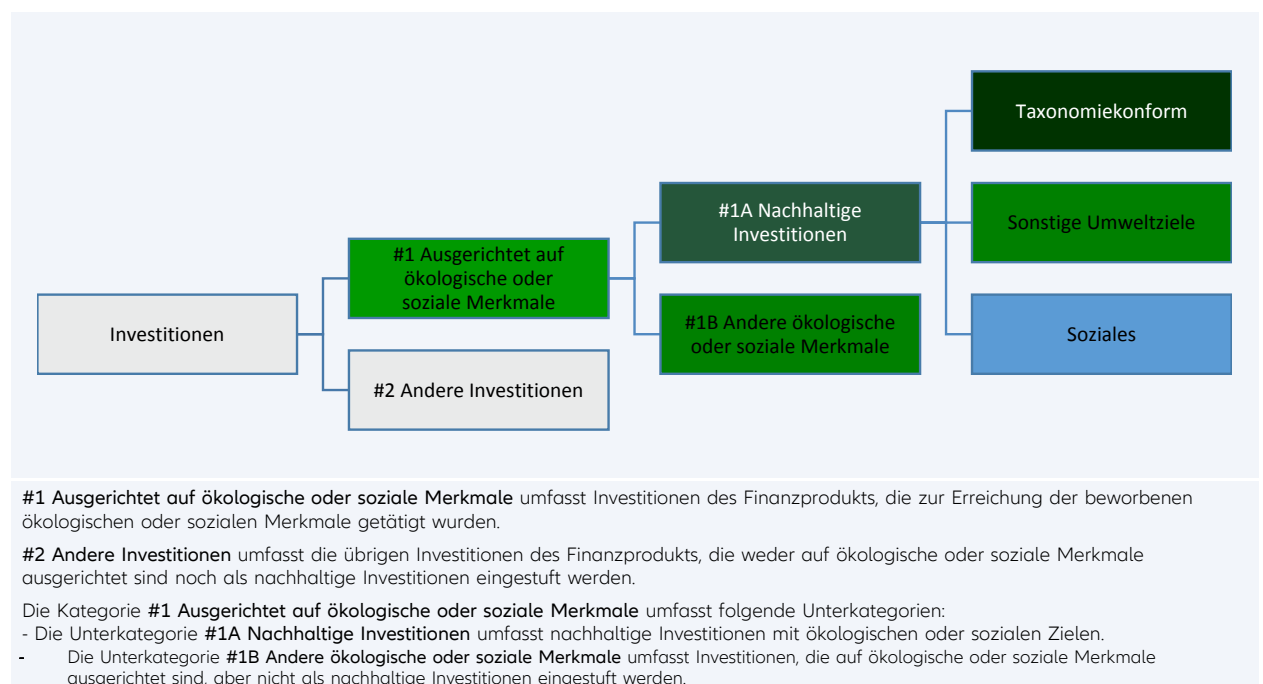
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI China A Onshore Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er den gewichteten ESG-Score der Benchmark übertrifft

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf: <https://www.msci.com/documents/10199/85d8ca04-533e-d8b6-dfa7-b97589ffb12a> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz China Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HFT1TW3OAGQ113

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China Equity (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Teilfonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Teilfonds sind.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der ESG-Score-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus fließen neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren in den ESG-Score ein. Der ESG-Score wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz China Equity besteht darin, im Einklang mit der ESG-Score-Strategie in den Aktienmärkten der VRC, Hongkongs und Macaus zu investieren. Der Teilfonds f bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Ziel der Strategie ist es, den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten ESG-Score des Teilfonds und dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score seiner Benchmark. Der ESG-Score setzt sich aus den Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammen. Die Gewichtungen des Portfolios und die Gewichtungen der Benchmark werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu ESG-Scores bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Anteil der Vermögenswerte ohne ESG-Score wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente ohne ESG-Score sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die der ESG-Score als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Min. 80 % ESG-Score-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Outperformance der Benchmark in Bezug auf den gewichteten durchschnittlichen ESG-Score.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeine Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

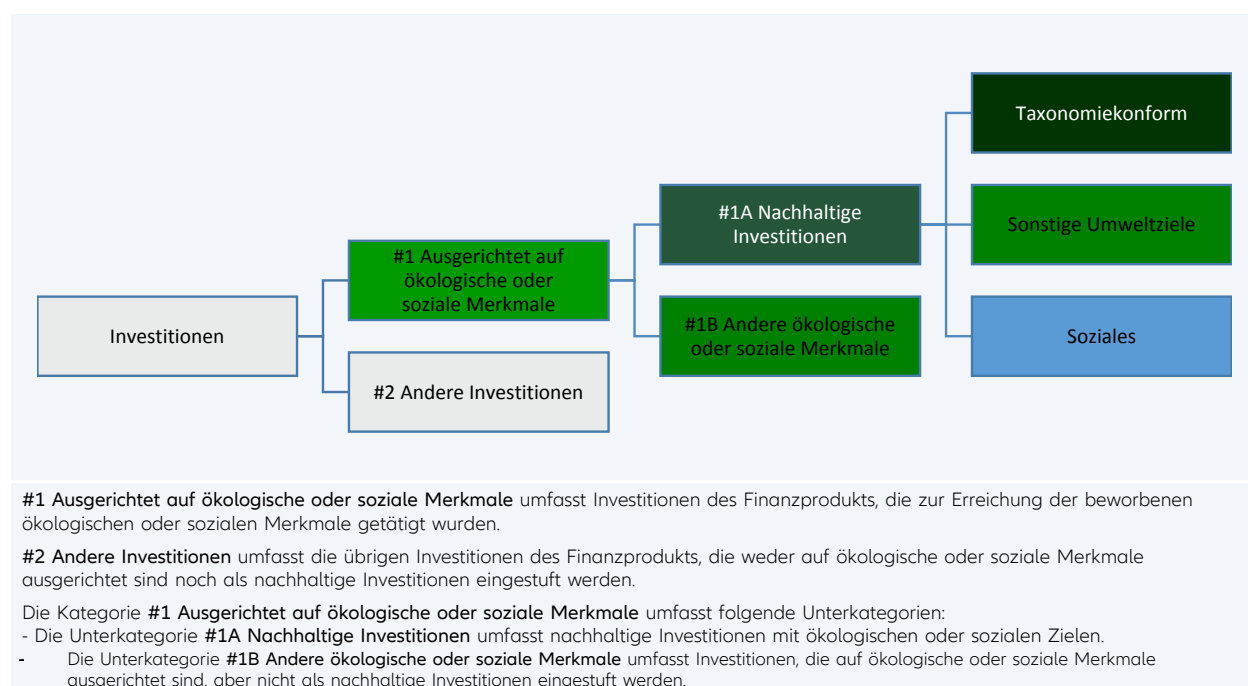
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI China 10/40 Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er den gewichteten ESG-Score der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/99fc47ae-0b1f-fcf5-47b6-91b3abfa8679> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Clean Planet

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003YJB0A9U4O4D87

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Clean Planet (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung

Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in

Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Clean Planet besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A auf Unternehmen liegt, die sich für eine sauberere Umwelt einsetzen.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die themen- und bereichsübergreifende Produkte und Lösungen anbieten. Unternehmen, die sich für eine sauberere Umwelt einsetzen, bieten Produkte oder Lösungen, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den drei Schlüsseldimensionen einer sauberen Umwelt leisten. Hierzu gehören die Kernthemen (i) saubere Böden, (ii) Energiewende und (iii) sauberes Wasser, wie in den SDGs Nr. 2, 3, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 festgelegt.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

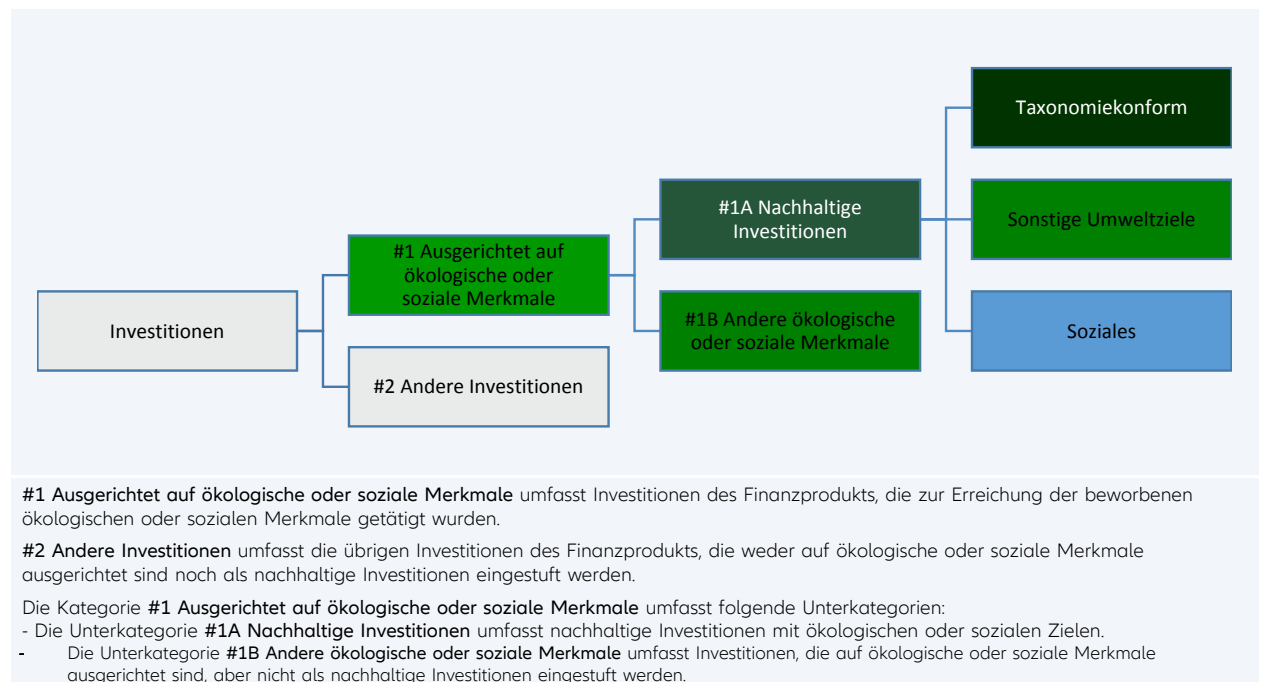
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Climate Transition

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990080FLOXFRNVGP49

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Climate Transition (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4) wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Climate Transition besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die europäischen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die sich für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft einsetzen.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 90% der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 10 % müssen ein Rating von 1,5 bis 2 aufweisen.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

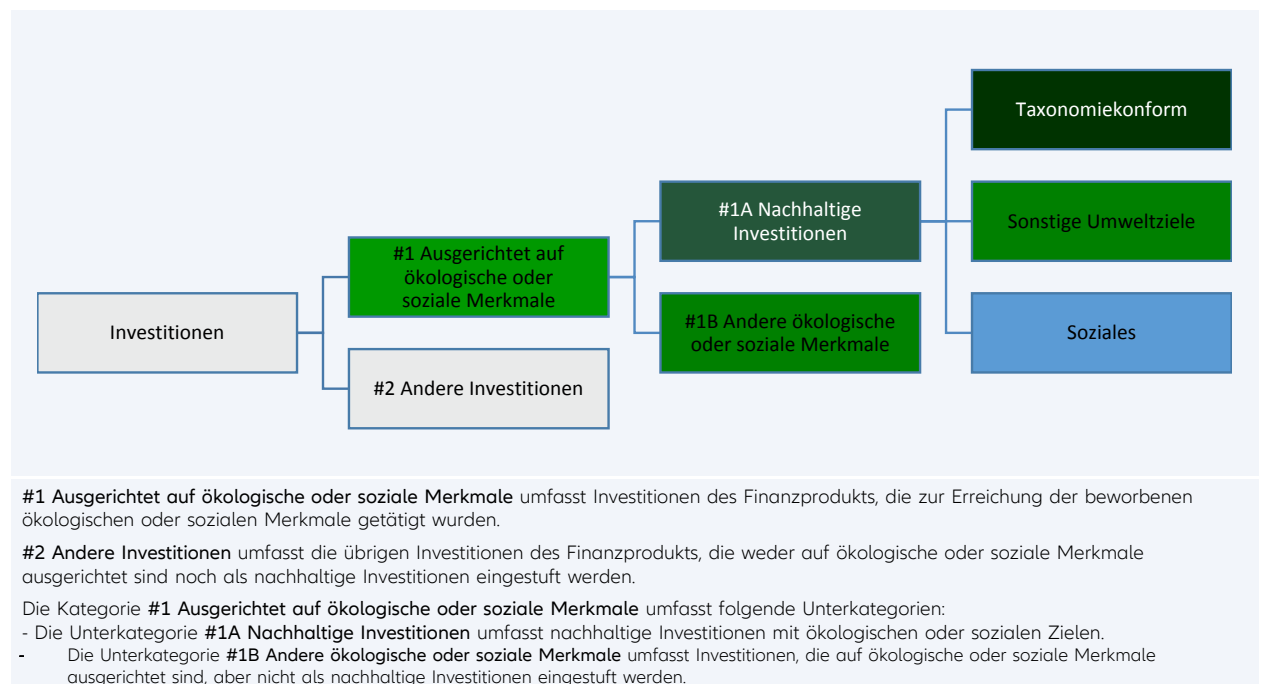
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 15 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

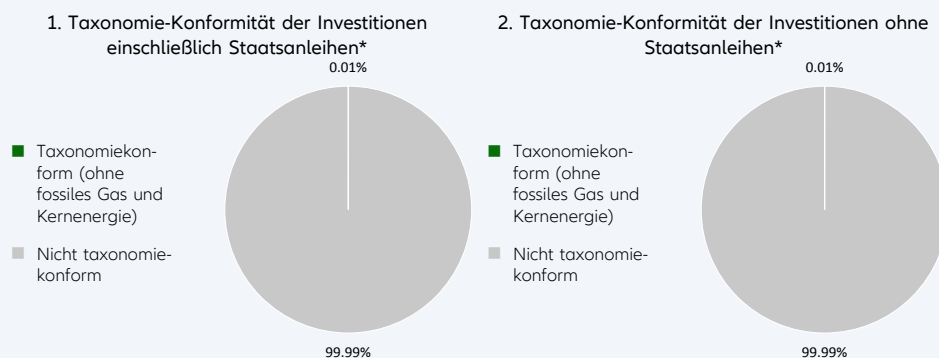
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 15 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Convertible Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001GCNUJ1XFXOL76

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Convertible Bond (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz German Equity besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) in die deutschen Aktienmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 70 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Outperformance der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche THG-Intensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

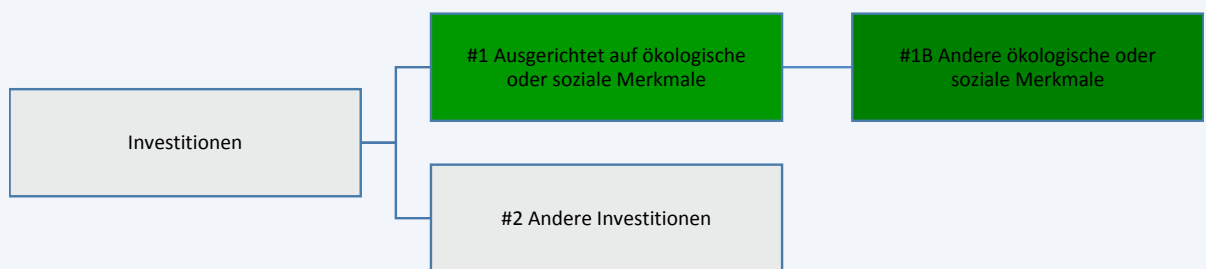
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

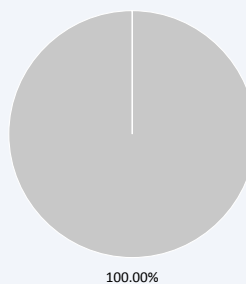
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.00%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform

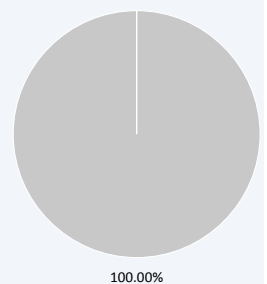


100.00%

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.00%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



100.00%

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den Refinitiv Europe Focus CB (EUR) als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/indices/monthly-europe-focus-convertible-index>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Cyber Security
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900I11GBTWP04NS84

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Cyber Security (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Cyber Security besteht darin, im Einklang mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, deren Geschäft von der Cyber-Sicherheit profitiert oder derzeit damit verbunden ist.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

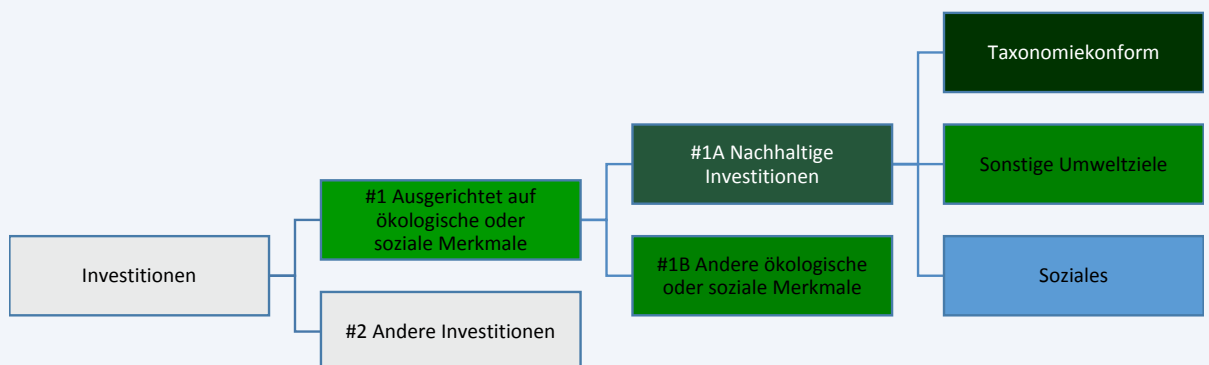
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil

nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

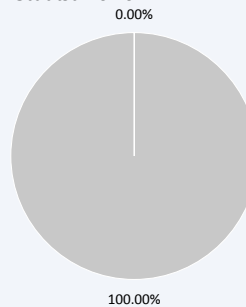
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonmiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

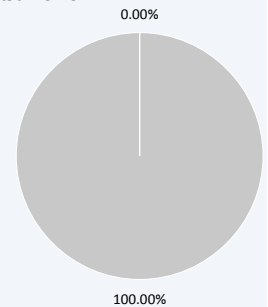
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonmie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonmiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI AC World (ACWI) Information Technology Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/69aaf9fd-d91d-4505-a877-4b1ad70ee855> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PQDMLKLFQGT068

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 7 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Dabei soll sich die Volatilität des Anteilspreises mittel- und langfristig durchschnittlich innerhalb einer Spanne von mindestens 3 % und höchstens 7 % bewegen, ähnlich einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktien und zu 85 % aus Anleihen der europäischen Rentenmärkte besteht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. Dies bezieht sich auf Aktien; für festverzinsliche Wertpapiere gilt ein Schwellenwert von 100 %.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

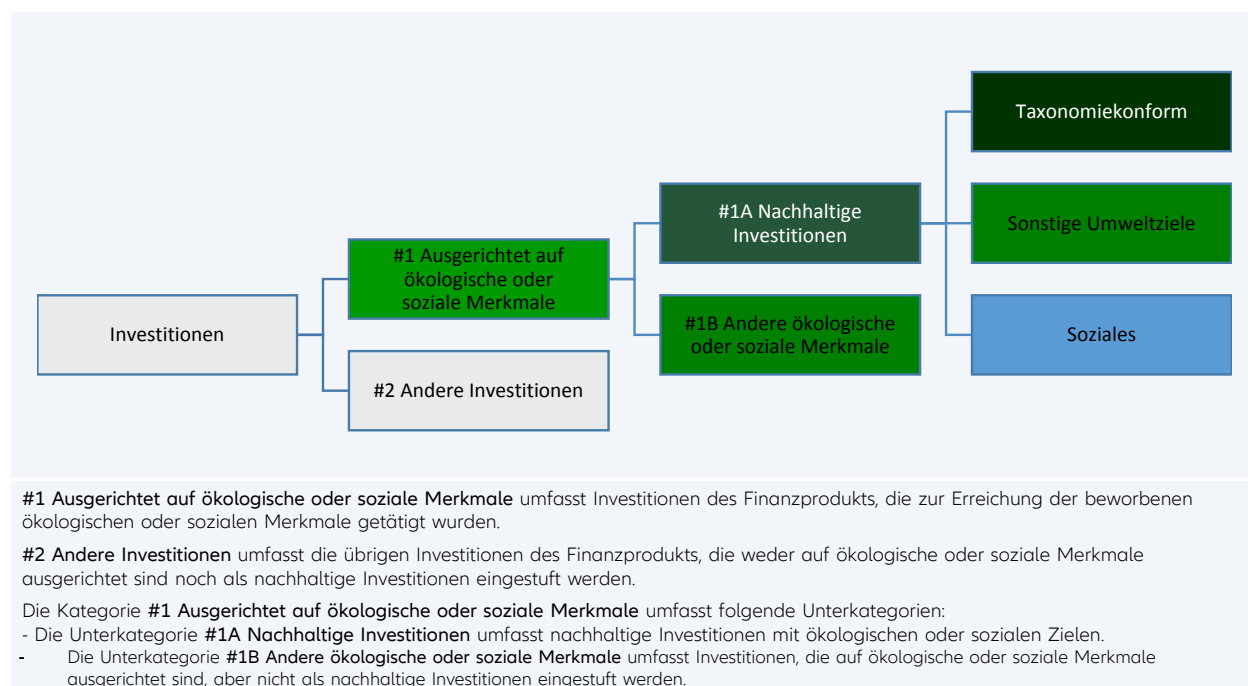
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 1 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

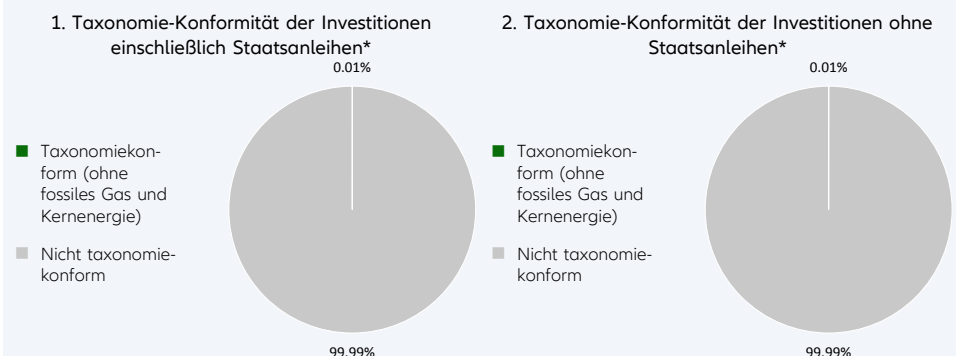
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NLULWWNUAUMG29

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 6 % bis 12 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Dabei soll sich die Volatilität des Anteilspreises mittel- und langfristig durchschnittlich innerhalb einer Spanne von mindestens 6 % und höchstens 12 % bewegen, ähnlich einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus Anleihen der europäischen Rentenmärkte besteht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. Dies bezieht sich auf Aktien; für festverzinsliche Wertpapiere gilt ein Schwellenwert von 100 %.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

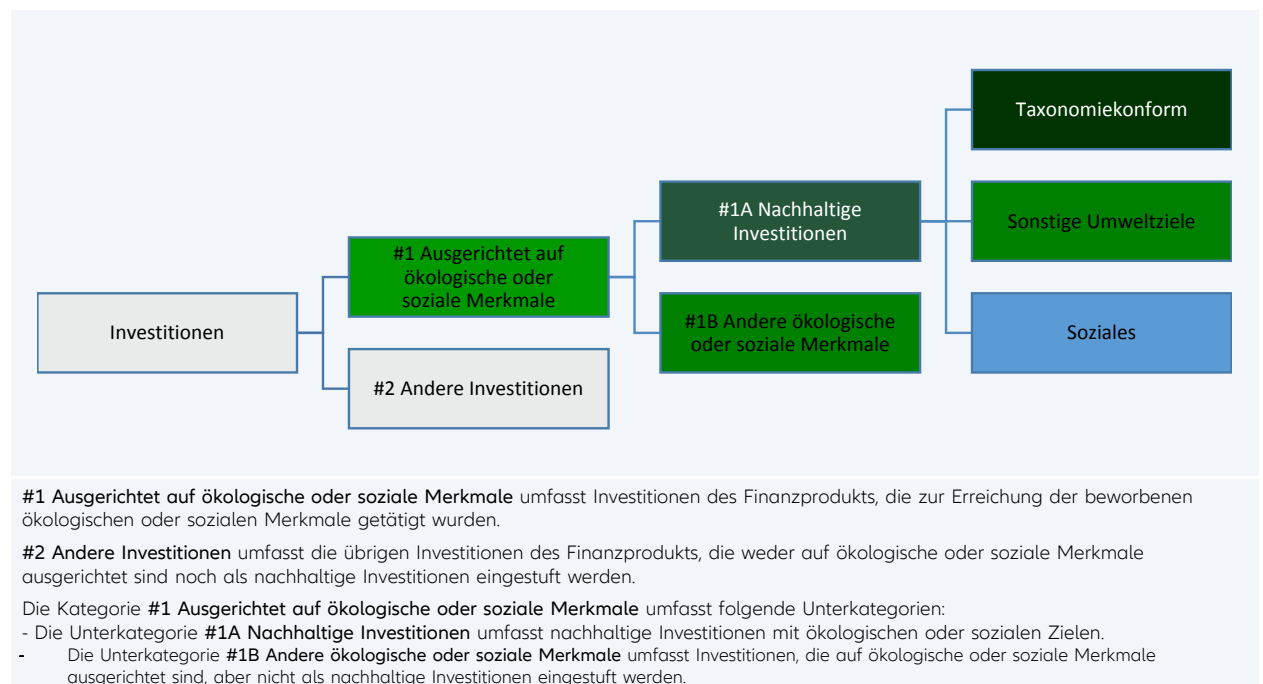
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

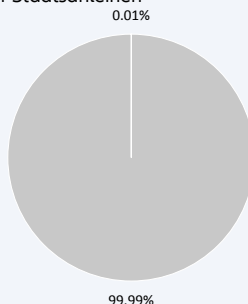
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

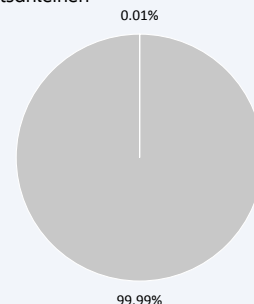
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MVGM26JNLKWO33

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Dabei soll sich die Volatilität des Anteilspreises mittel- und langfristig durchschnittlich innerhalb einer Spanne von mindestens 10 % und höchstens 16 % bewegen, ähnlich einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus Anleihen der europäischen Rentenmärkte besteht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. Dies bezieht sich auf Aktien; für festverzinsliche Wertpapiere gilt ein Schwellenwert von 100 %.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

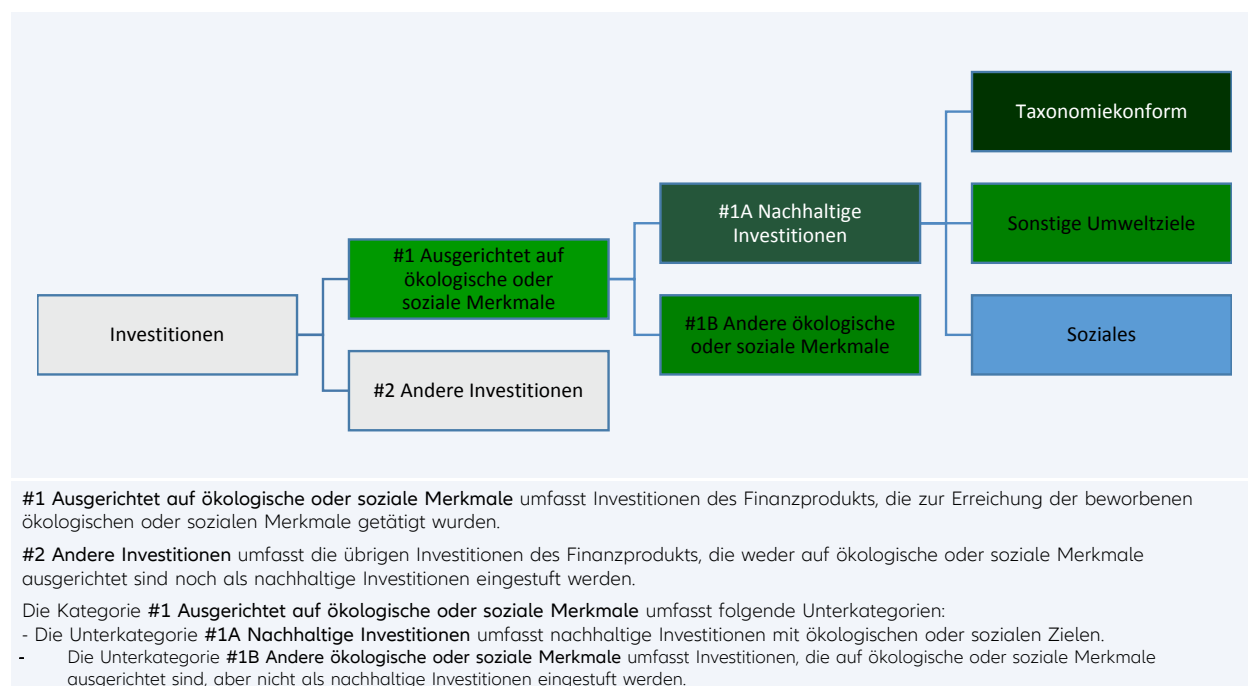
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

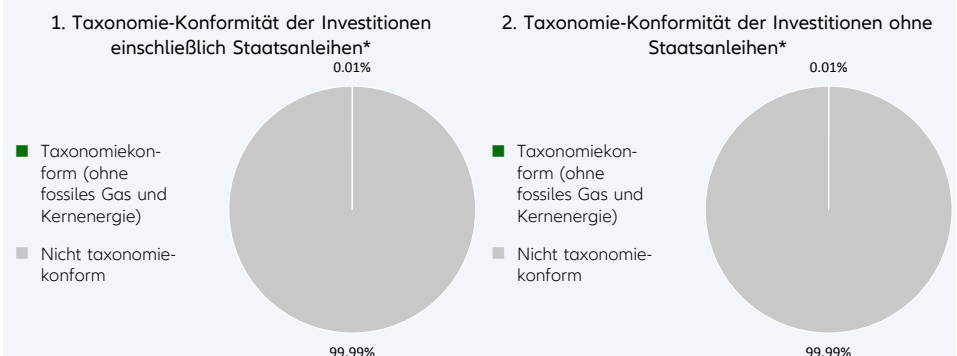
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008XMKNR6M71KE54

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Emerging Markets Equity SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in Aktien aus globalen Schwellenmärkten zu investieren. Der Investmentmanager kann sich in einem Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an Fracking beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Alkohol (begrenzt auf Spirituosen) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Produktion von landwirtschaftlichen genetisch modifizierten Organismen (GVO) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Kernenergie erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an arktischen Bohrungen beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Förderung und/oder Exploration von Ölsanden beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder am Vertrieb/Verkauf von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Militärausrüstung und -Dienstleistungen erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge an der Herstellung von Pornografie beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge am Vertrieb/Verkauf von Pornografie beteiligt sind

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

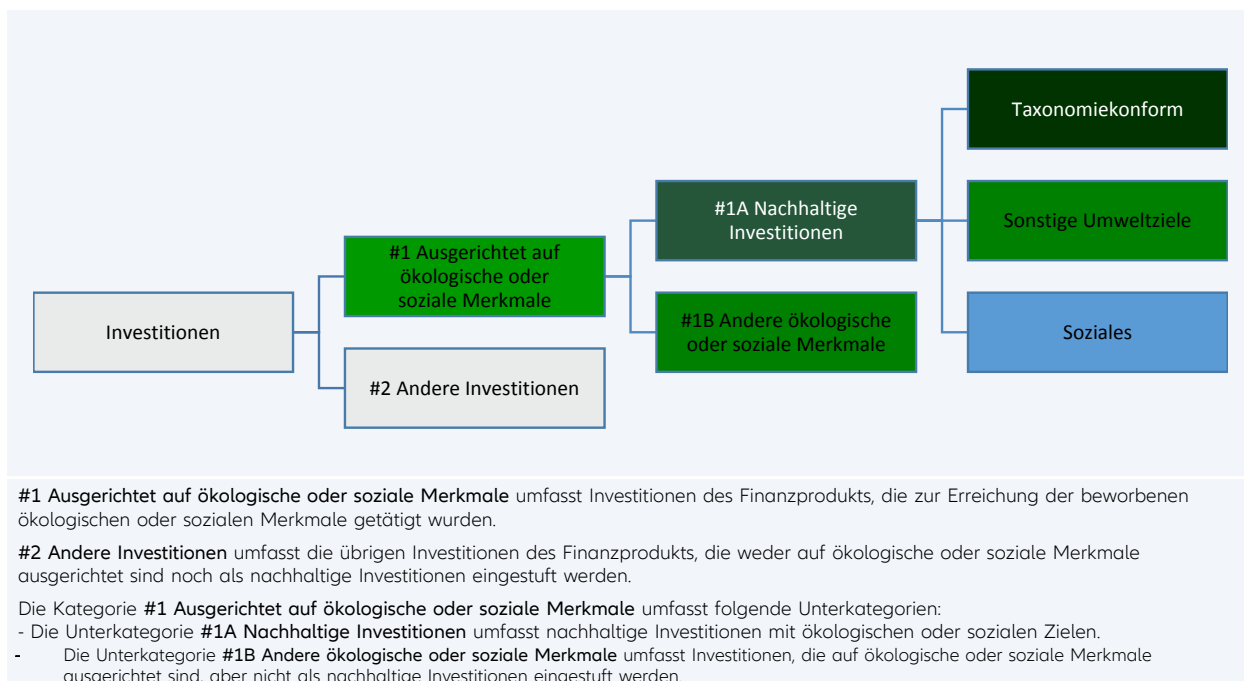
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die von den Unternehmen, in

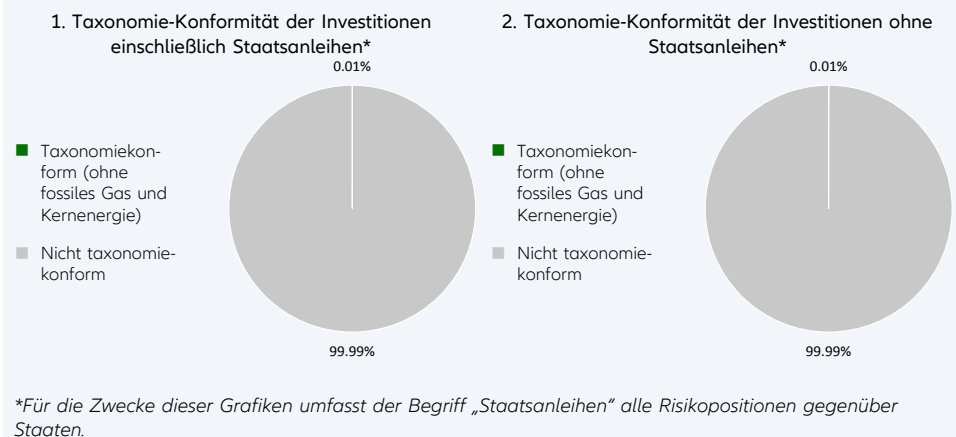
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI Emerging Markets Ext SRI 5% Issuer Capped Total Return Net als Benchmark bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine SRI-Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Der MSCI Emerging Markets SRI 5% Issuer Capped Index umfasst Large- und Mid-Cap-Aktien aus 24 Schwellenländern. Der Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen mit herausragenden ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bietet und Unternehmen ausschließt, deren Produkte negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark verwendet ESG-Kriterien sowie Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/f999c363-a604-415a-baa9-8cf9fe05f1e0> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets SRI Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V4JP0EVDIGZD94

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets SRI Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien,

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt,

Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Emerging Markets SRI Bond besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in staatliche und quasi-staatlichen festverzinslichen Wertpapieren der globalen Schwellenmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds müssen ein SRI-Rating aufweisen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-

Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.

- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Bei Direktinvestitionen in staatliche Emittenten wird ein internes Scoring-Modell zur Gewichtung verschiedener Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren angewandt, wobei neben anderen Kriterien auch der Freedom House Index berücksichtigt wird. Festverzinsliche Wertpapiere von anderen als staatlichen Emittenten dürfen nicht erworben werden, wenn das Land des jeweiligen Emittenten die Anforderungen des vorgenannten internen Scoring-Modells nicht erfüllt.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

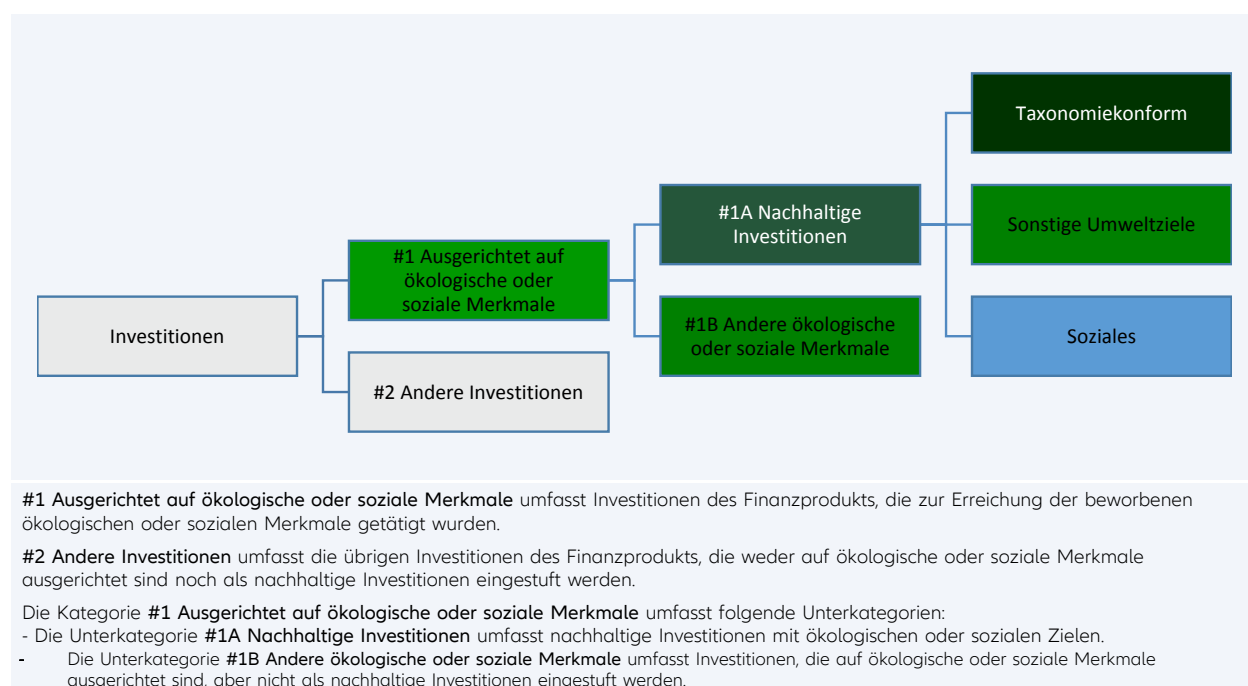
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

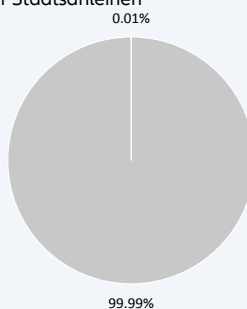
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

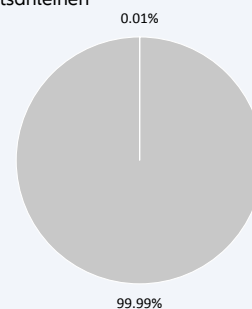
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified Total Return als Benchmark bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine ESG-Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Die Benchmark wendet eine ESG-Prüfungs- und Bewertungsmethode an, die Emittenten mit besserer ESG-Bewertung stärker gewichtet und Emittenten mit niedrigerem ESG-Score weniger berücksichtigt oder ausschließt.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark verwendet ESG-Kriterien sowie Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-30.pdf> oder auf www.jpmorgan.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900G3RBZLNLUYXA43

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Emerging Markets SRI Corporate Bond besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in Unternehmensanleihen aus globalen Schwellenmärkten zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds müssen ein SRI-Rating aufweisen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Unternehmensinstrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1,50 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
 - Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
 - Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Bei Direktinvestitionen in staatliche Emittenten wird ein internes Scoring-Modell zur Gewichtung verschiedener Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren angewandt, wobei neben anderen Kriterien auch der Freedom House Index berücksichtigt wird. Festverzinsliche Wertpapiere von anderen als staatlichen Emittenten dürfen nicht erworben werden, wenn das Land des jeweiligen Emittenten die Anforderungen des vorgenannten internen Scoring-Modells nicht erfüllt.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

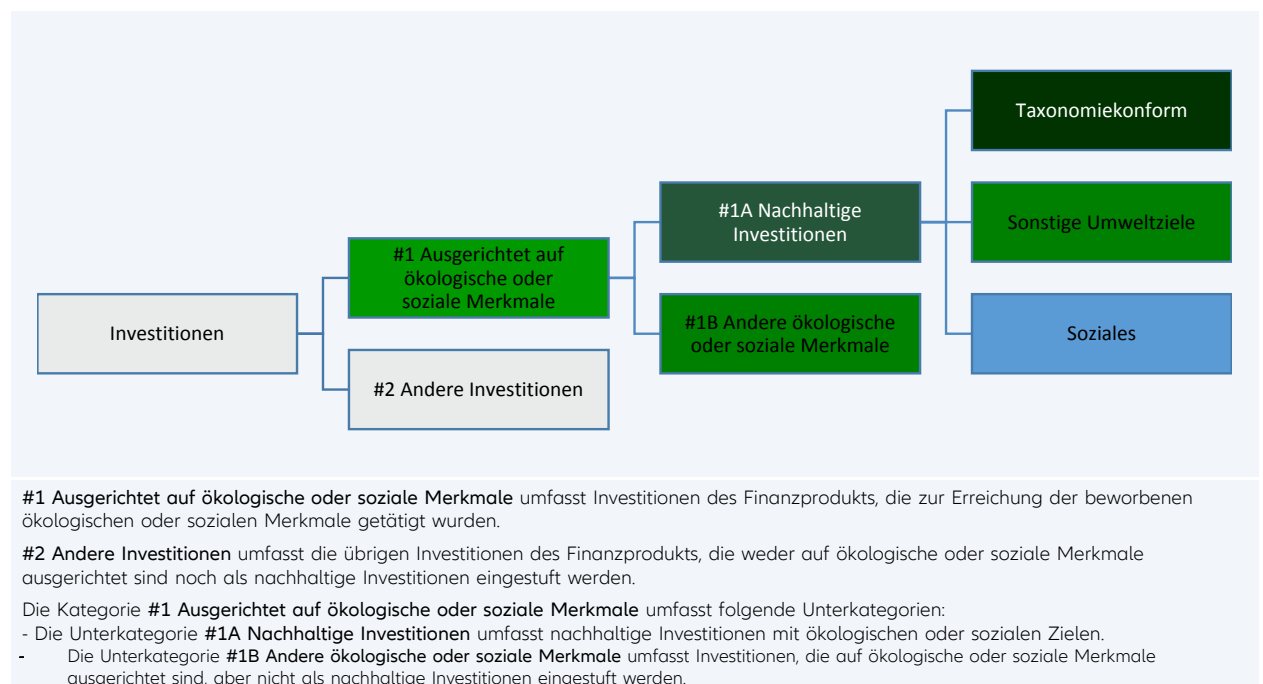
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 5 %) frei zugeteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %.

Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

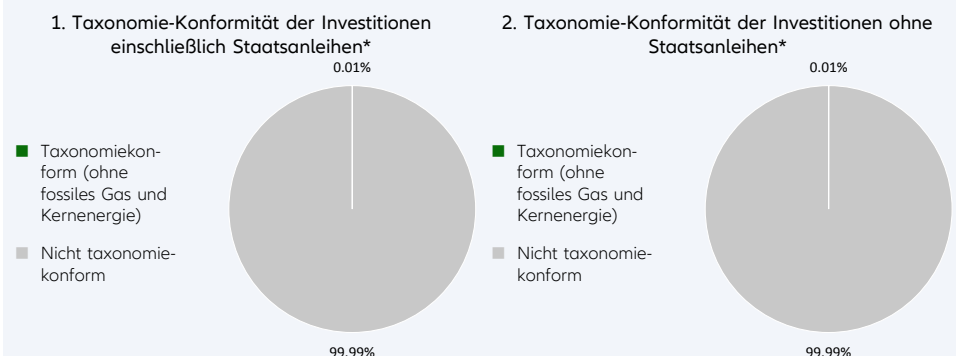
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Markets Bond (CEMBI) Broad Diversified Total Return als Benchmark bestimmt.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine ESG-Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Die Benchmark wendet eine ESG-Prüfungs- und Bewertungsmethode an, die Emittenten mit besserer ESG-Bewertung stärker gewichtet und Emittenten mit niedrigerem ESG-Score weniger berücksichtigt oder ausschließt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark verwendet ESG-Kriterien sowie Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs> oder auf www.jpmorgan.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Enhanced Short Term Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300S8WEDESAOX7W77

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,50 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Enhanced Short Term Euro (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Enhanced Short Term Euro besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Rentenmärkte mit Euro-Engagement zu investieren. Der Investmentmanager kann zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Risiken in Bezug auf Anleihen und Geldmarktinstrumente eingehen. Darüber hinaus kann er sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Währungsrisiken übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

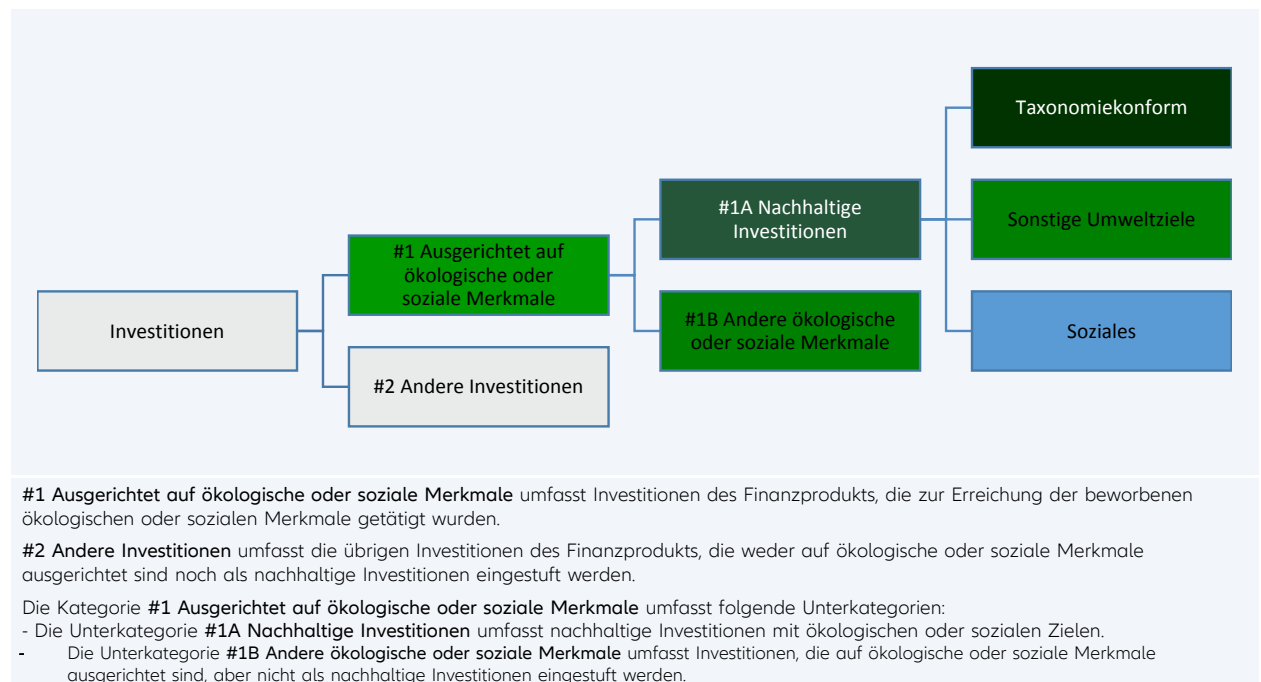
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

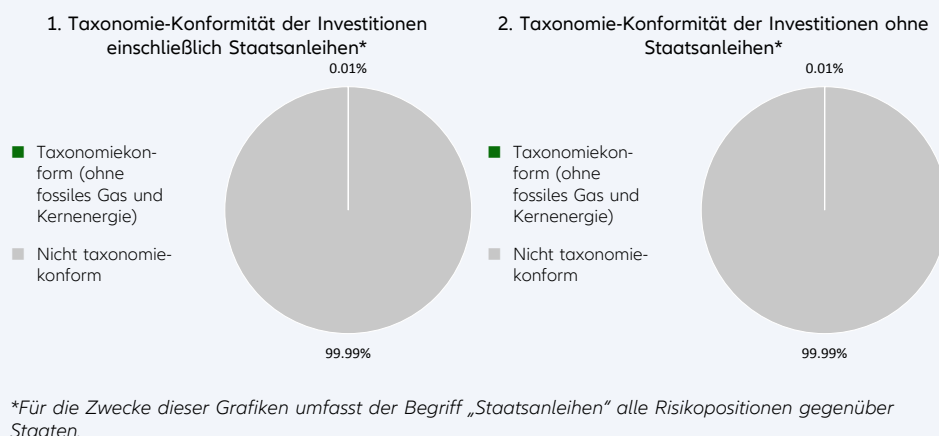
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R48QOZDVDDMW24

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7,50 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Balanced (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Balanced besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die Aktienmärkte und die Staatsanleihenmärkte der Eurozone zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. Dies bezieht sich auf Aktien; für festverzinsliche Wertpapiere gilt ein Schwellenwert von 100 %.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

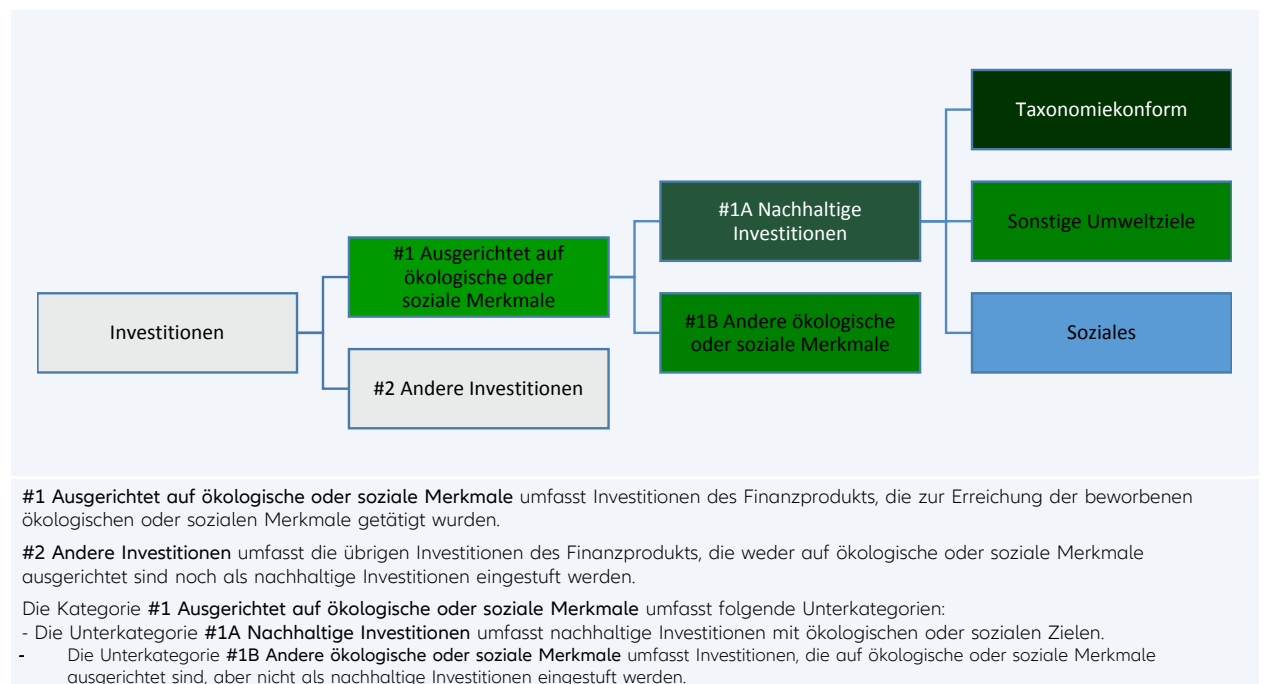
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 7,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 7,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

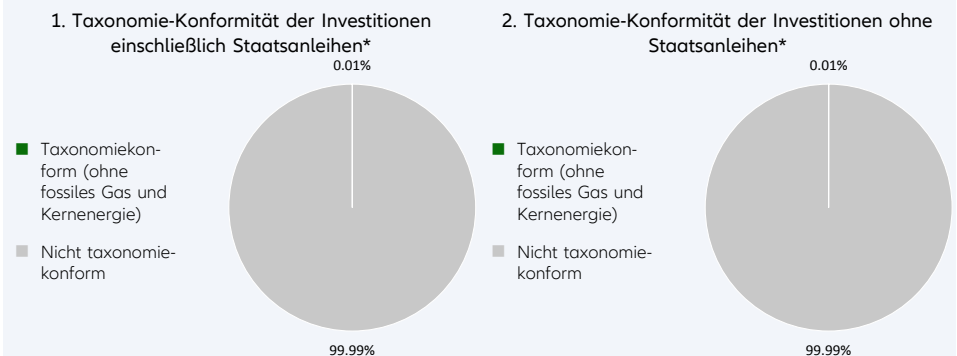
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 7,50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 7,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 4JPESYE6XYML1UXRJ264

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4) wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Bond besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkten mit Euro-Engagement zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

Dieser Teilfonds ist in Vermögenswerte investiert, die aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Beschränkungen und/oder Auflagen Dritter, auf die Allianz Global Investors keinen Einfluss hat, derzeit nicht veräußert werden können. Dieser Umstand führt dazu, dass der Fonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht oder nicht vollständig mit der Anlagepolitik des Fonds oder dem vom Fonds verfolgten nachhaltigen Anlageansatz übereinstimmen. Solche Anlagen stellen jedoch eine absolute Randposition im Teilfondsvermögen dar. Sobald die vorgenannten Beschränkungen und/oder Auflagen hinsichtlich solcher Vermögenswerte aufgehoben oder gelockert sind und ein vollständiger und/oder teilweiser Verkauf der vorgenannten Vermögenswerte möglich wird, wird Allianz Global Investors von dieser Möglichkeit unverzüglich Gebrauch machen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

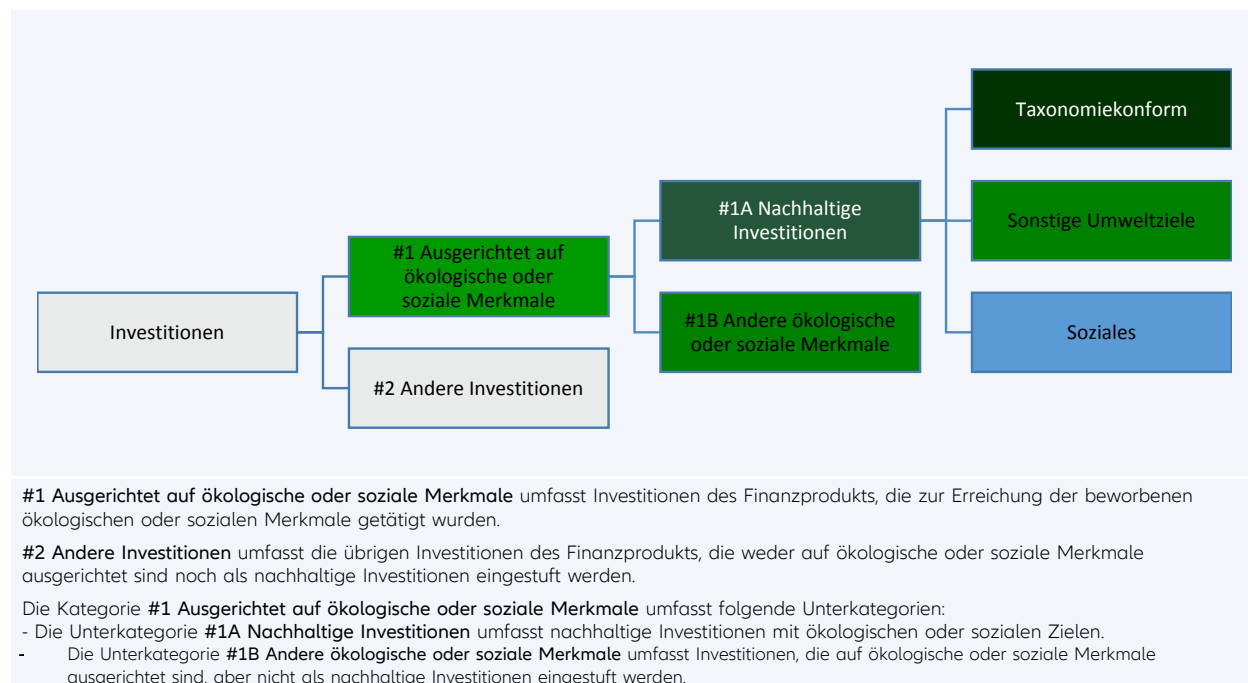
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

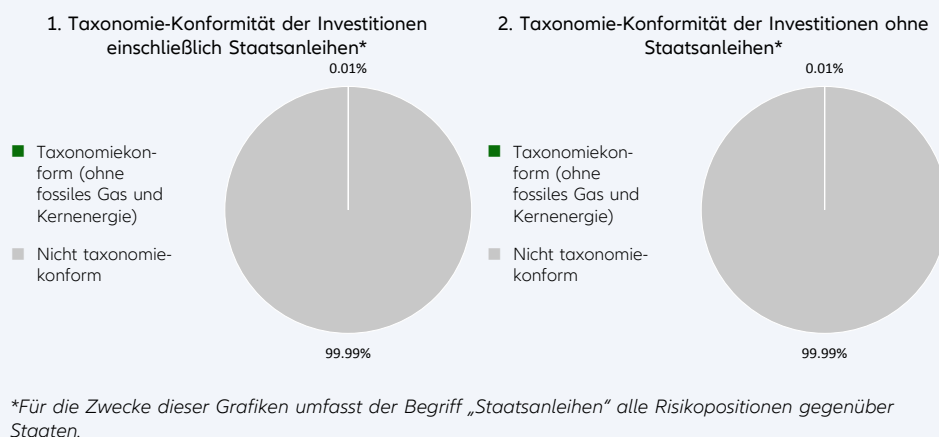
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

sozialen Merkmale
erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Unzutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007JLYJUUN37K611

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkten mit Euro-Engagement zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

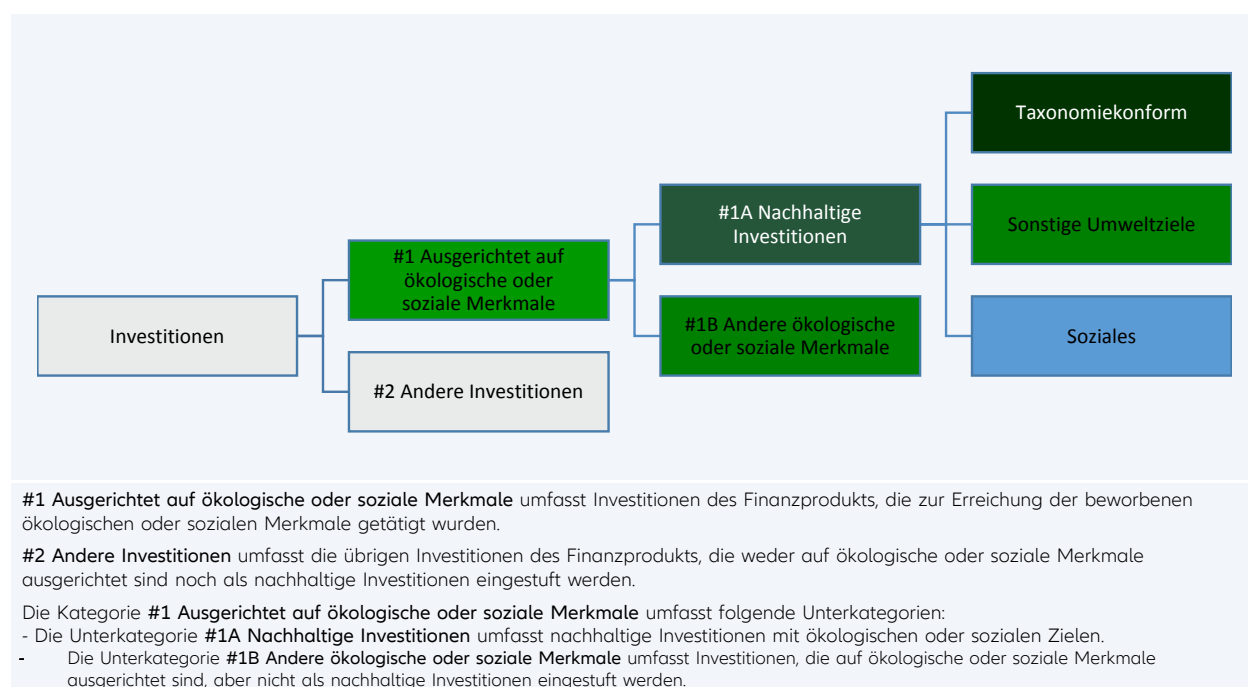
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 1 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

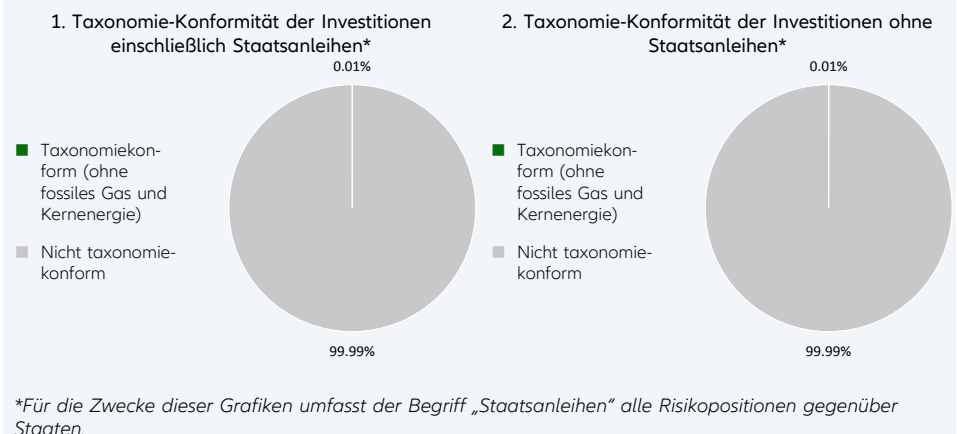
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Credit SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VVLGKMM7VV9P20

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Credit SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4) wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Credit SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in auf EUR lautende festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating in die Rentenmärkte der OECD oder der EU zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 90% der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 10 % müssen ein Rating von 1,5 bis 2 aufweisen.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

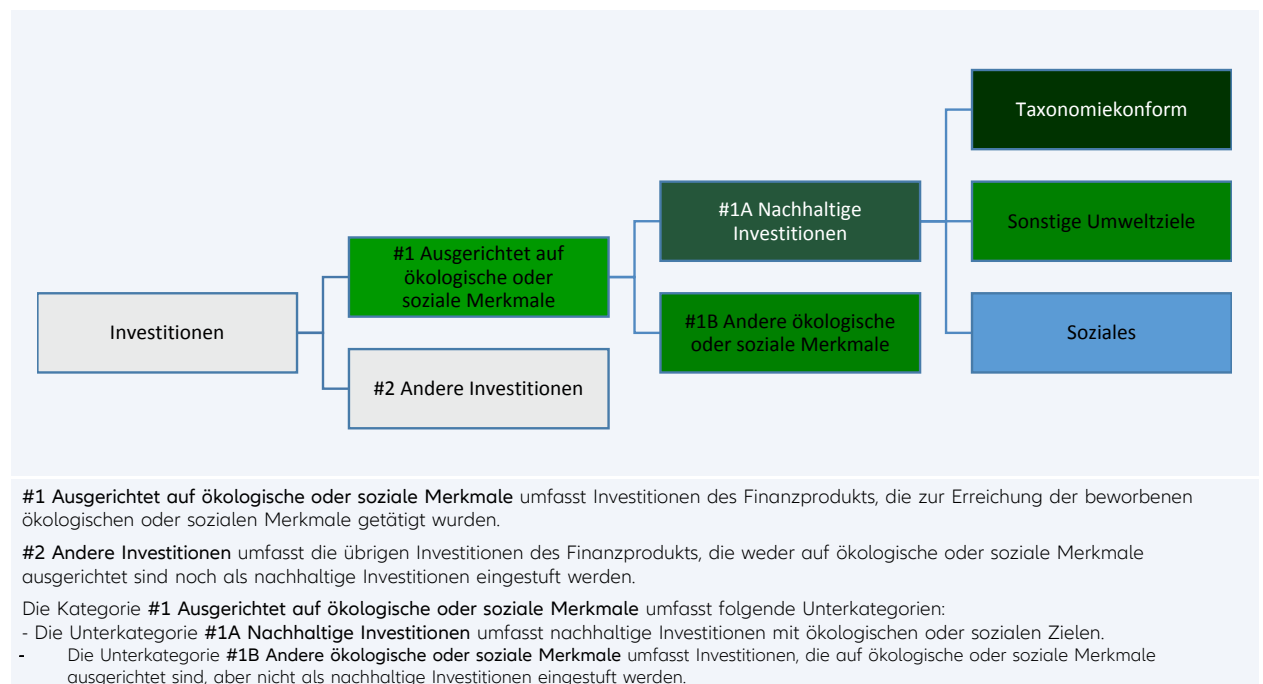
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 15 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

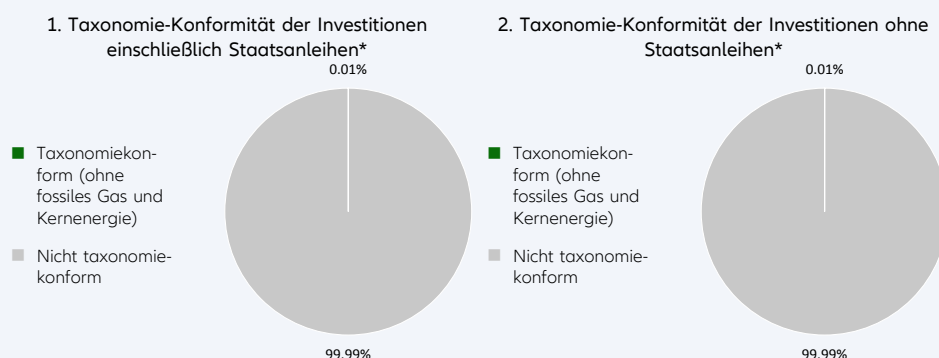
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 15 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Government Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Z9QTQFM4SHJL76

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Government Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Government Bond besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) an den Rentenmärkten der Eurozone in staatliche festverzinsliche Wertpapiere zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

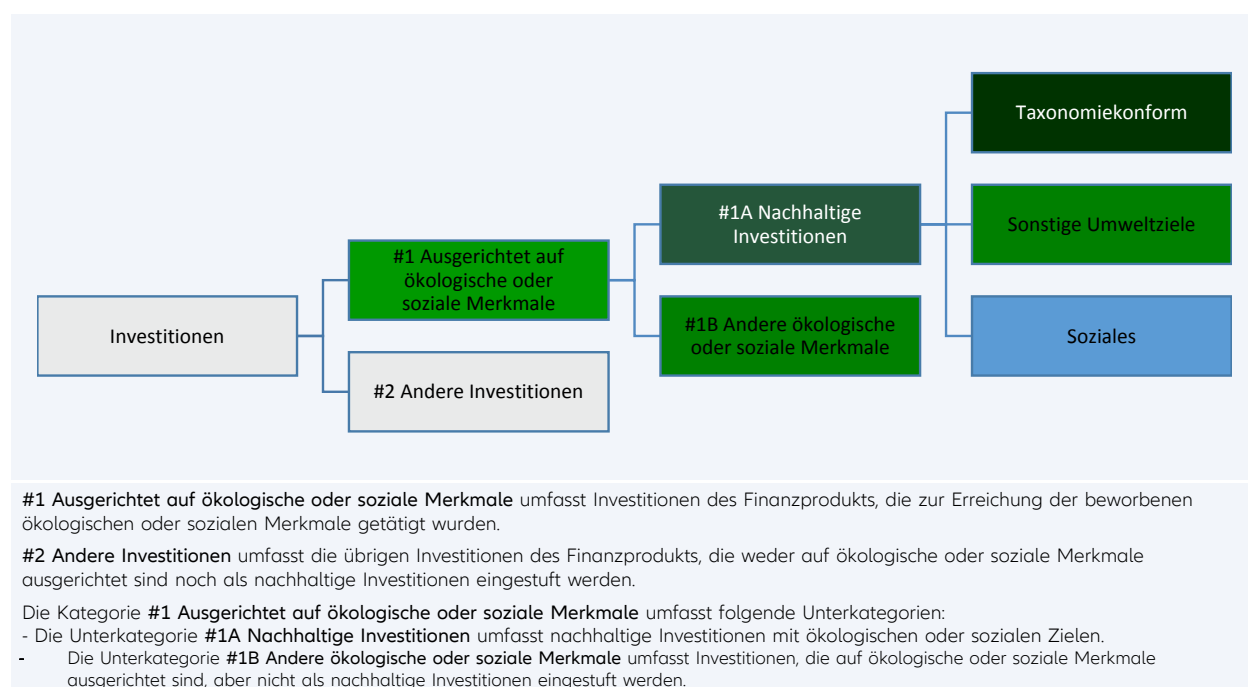
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 1 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Euro High Yield Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): IS7IKH6HMU9CTMM3VM48

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro High Yield Bond (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro High Yield Bond besteht darin, im Einklang mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 70 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

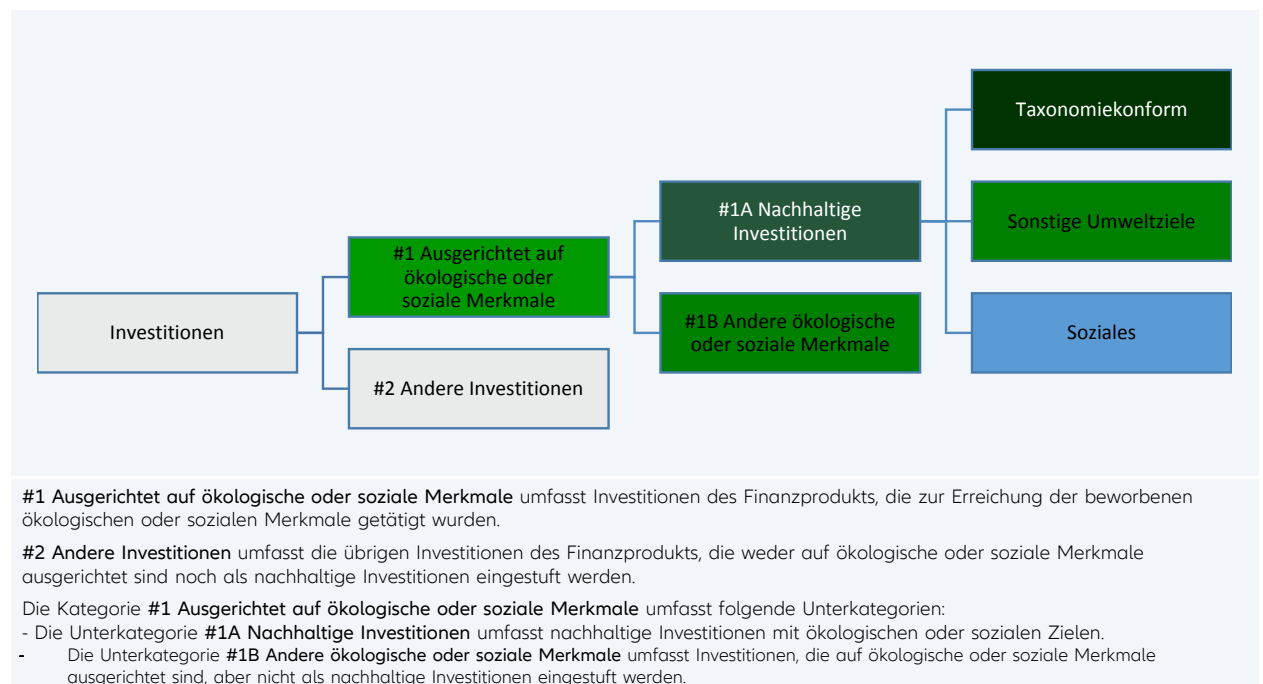
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

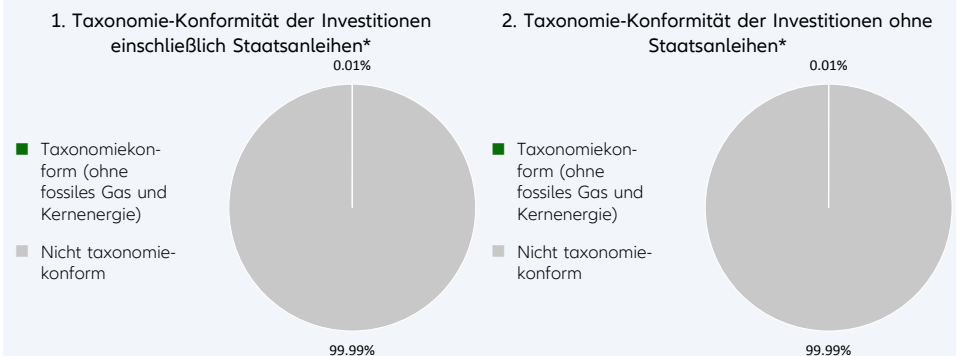
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den CE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.theice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Inflation-linked Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990048RHLMIXREUF14

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Inflation-Linked Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Euro Inflation-Linked Bond besteht darin, in festverzinsliche Wertpapiere der OECD- oder EU-Rentenmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) liegt.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 90% der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 10 % müssen ein Rating von 1,5 bis 2 aufweisen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

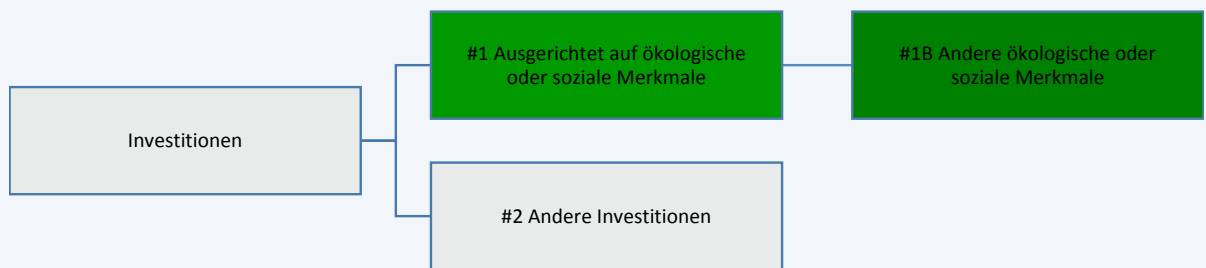
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

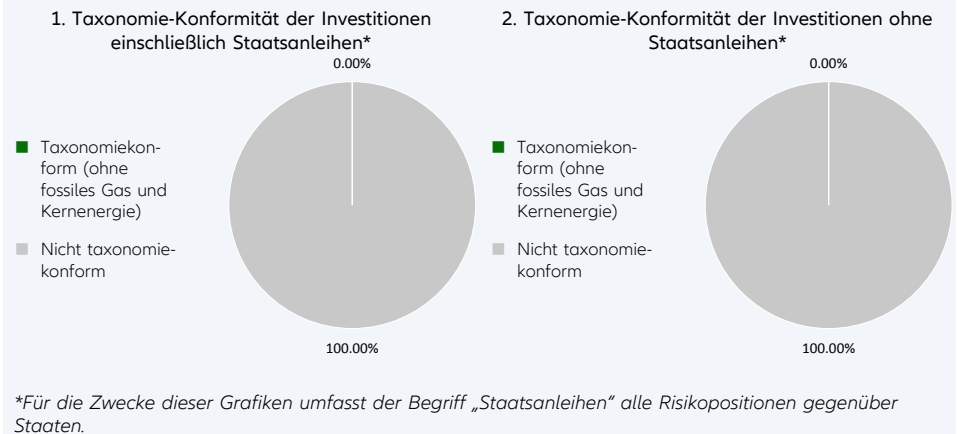
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euroland Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P15C6H38NBO527

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euroland Equity Growth (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
 - Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
- Unzutreffend
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
- Unzutreffend

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Unzutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unzutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euroland Equity Growth besteht darin, in die Aktienmärkte der Eurozone zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Wachstumsaktien liegt. Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO₂-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO₂-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO₂-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO₂-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

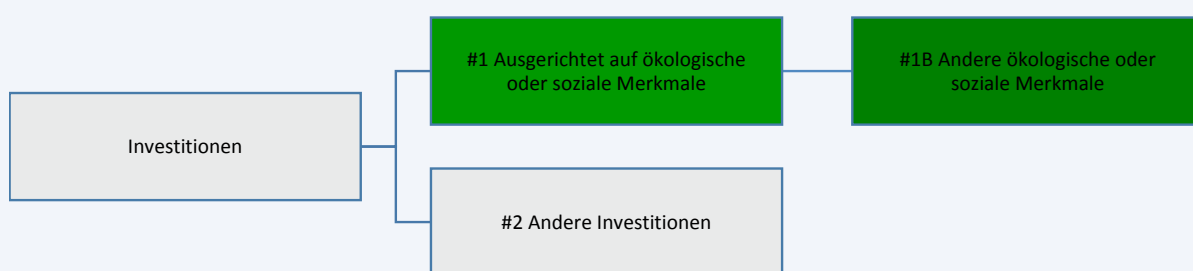
Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N3S28ICP3HG051

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Growth (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben
 - Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Unzutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Unzutreffend

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Unzutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Europe Equity Growth ist die Investition in europäische Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf Wachstumsaktien.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO₂-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO₂-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO₂-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO2-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

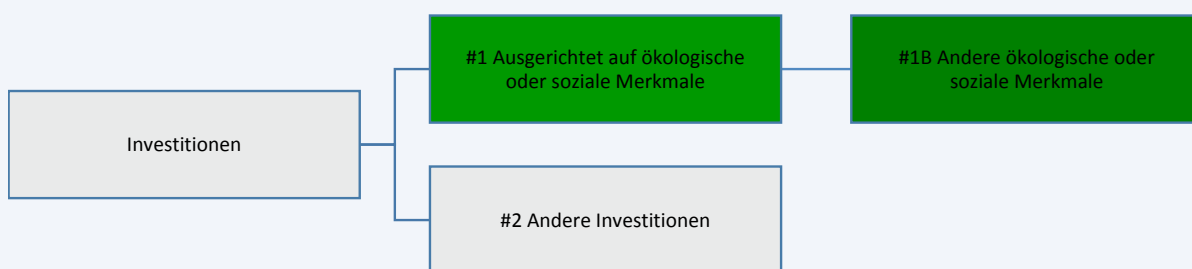
Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von

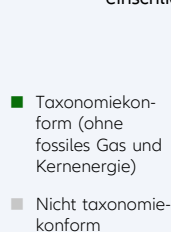
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

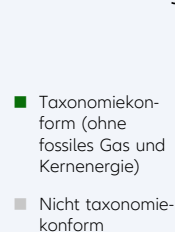
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Growth Select

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UEVM0IKP1RGZ24

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Growth Select (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO2-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO2-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Unzutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Unzutreffend

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Unzutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Europe Equity Growth Select besteht darin, in die europäischen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Wachstumsaktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung liegt. Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO₂-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO₂-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO₂-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO2-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

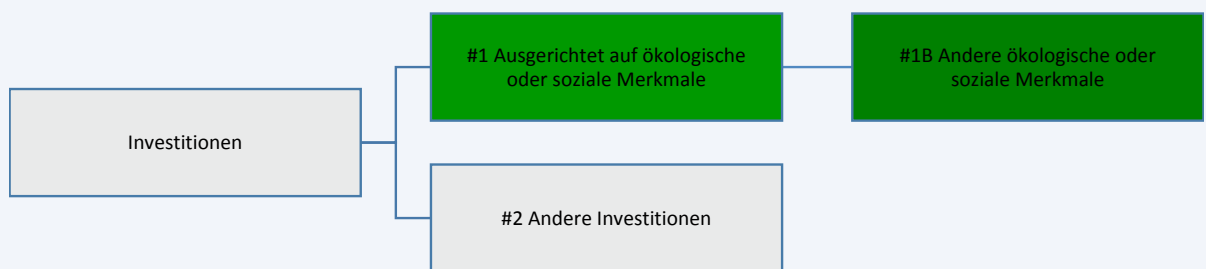
Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-

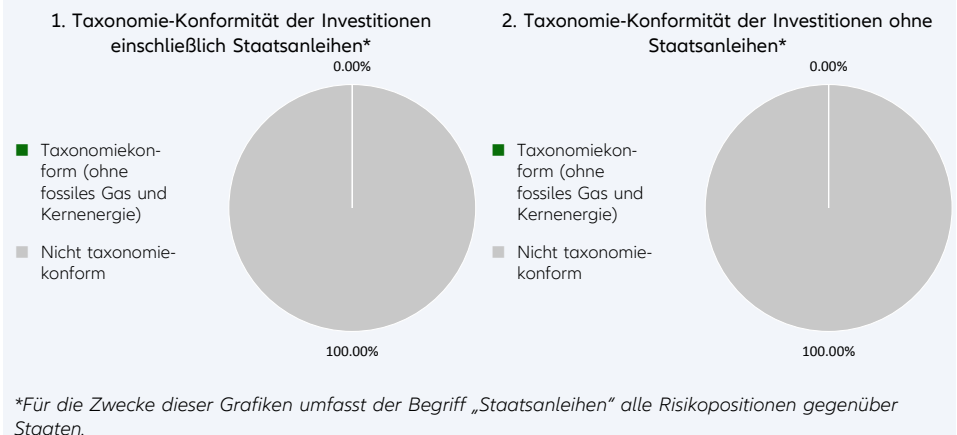
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVCW4Q1OX95C76

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist) wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Europe Equity SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie Typ A) in die europäischen Aktienmärkten zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds müssen ein SRI-Rating aufweisen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen gemäß SRI-Strategie Typ A.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien gemäß SRI-Strategie Typ A (in Bezug auf nachhaltigkeitskonforme Anlagen) für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen, und Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Förderung von konventionellem Erdöl und Erdgas oder aus mit nicht-konventionellem Öl und Gas verbundenen Tätigkeiten wie Exploration, Bergbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination oder der Bereitstellung spezieller Ausrüstung oder Dienstleistungen erzielen. Dazu gehören unter anderem die Förderung von Teer- und Ölsanden, Schieferöl und Schiefergas sowie arktische Bohrungen. Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Emittenten, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBT-Initiative) ein Ziel von deutlich unter 2°C oder 1,5°C gesetzt haben, oder die sich im Rahmen der SBT-Initiative zu einem 1,5°C-Ziel verpflichtet haben,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen. Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Emittenten, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBT-Initiative) ein Ziel von deutlich unter 2°C oder 1,5°C gesetzt haben, oder die sich im Rahmen der SBT-Initiative zu einem 1,5°C-Ziel verpflichtet haben, oder für
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung auf der Basis von Kernkraft, Gas oder Kohle befasst sind, es sei denn, sie erzielen

mehr als 50 % ihrer Umsätze aus beitragsrelevanten Tätigkeiten (Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie). Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Emittenten, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBT-Initiative) ein Ziel von deutlich unter 2°C oder 1,5°C gesetzt haben, oder die sich im Rahmen der SBT-Initiative zu einem 1,5°C-Ziel verpflichtet haben.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien gemäß SRI-Strategie Typ A beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

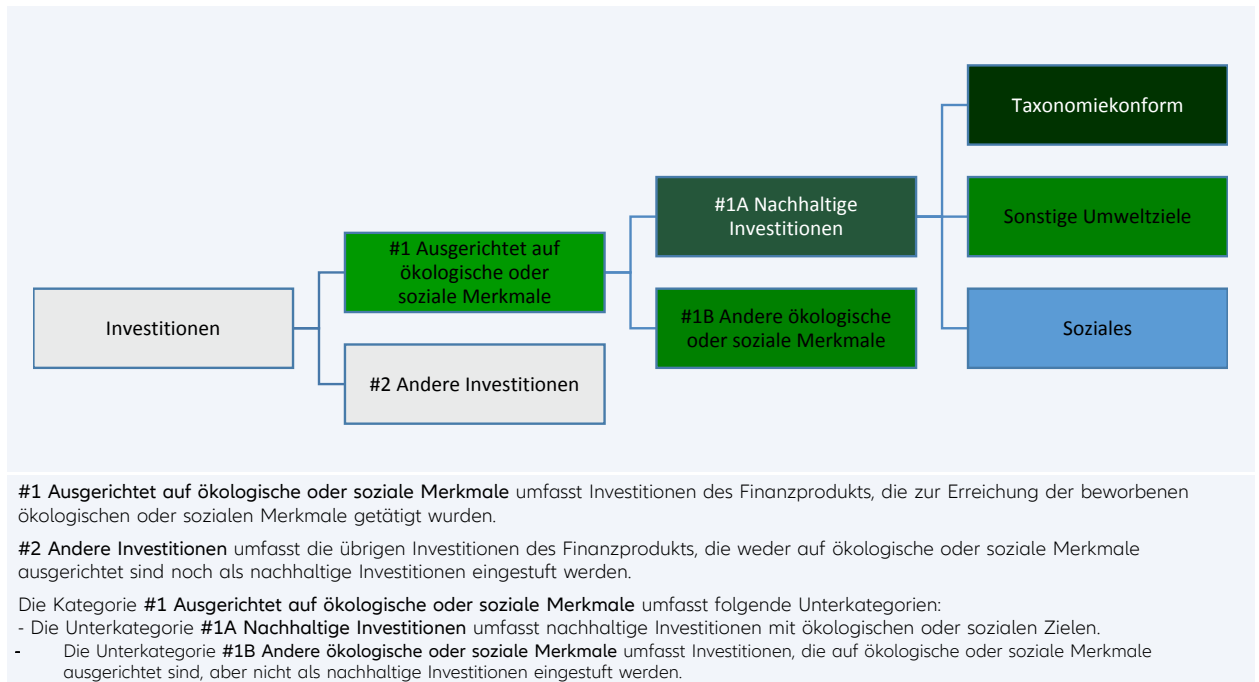
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 15 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die von den Unternehmen, in

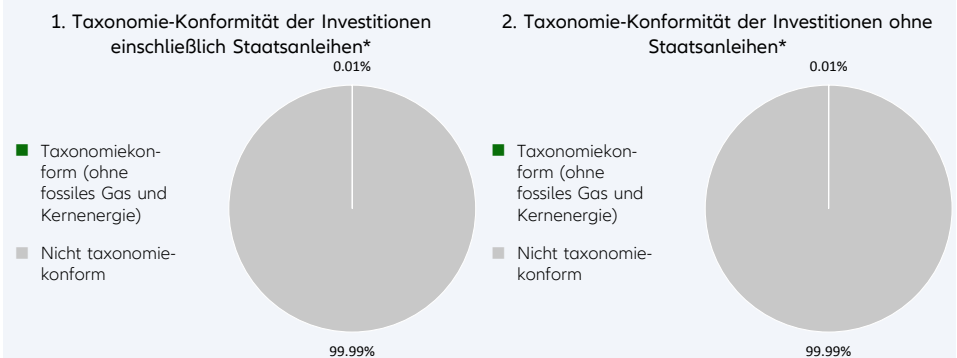
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 15 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Europe Equity Value
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100SUFLTZGSP5T321

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Value (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die die Intensität von Treibhausgasen (THG) berücksichtigt. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Europe Equity Value besteht darin, gemäß der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) in die europäischen Aktienmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

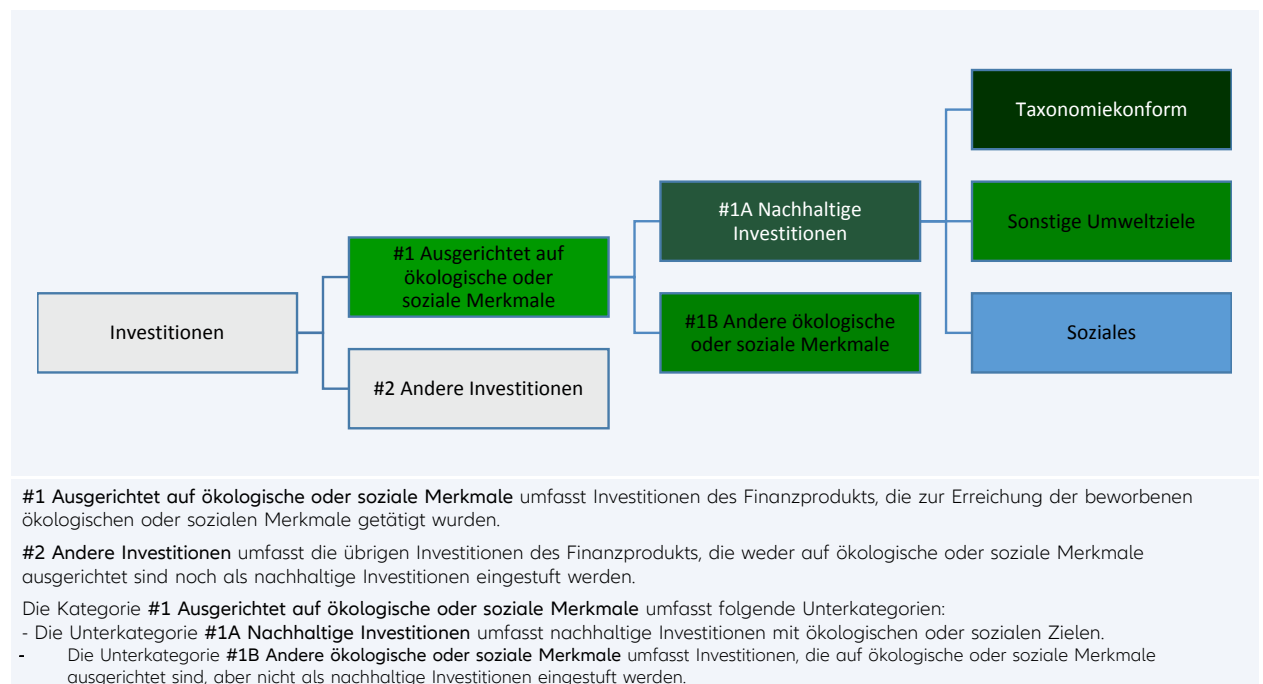
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

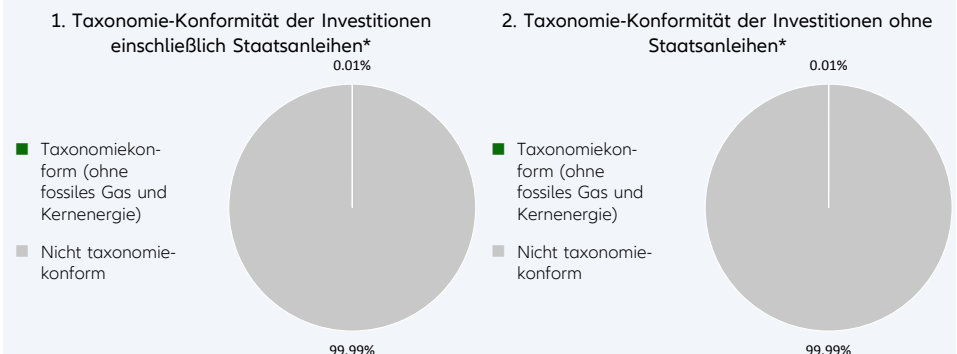
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den S&P Europe Large Mid Cap Value Total Return als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/strategy/sp-enhanced-value-europe-large-midcap-index/#overview> oder auf www.spglobal.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Small Cap Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004KPSJLVX3ZMU87

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Small Cap Equity (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
 - Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Small Cap Equity besteht darin, in die europäischen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen liegt. Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch Klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO2-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO2-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO2-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO2-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien

und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,

- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

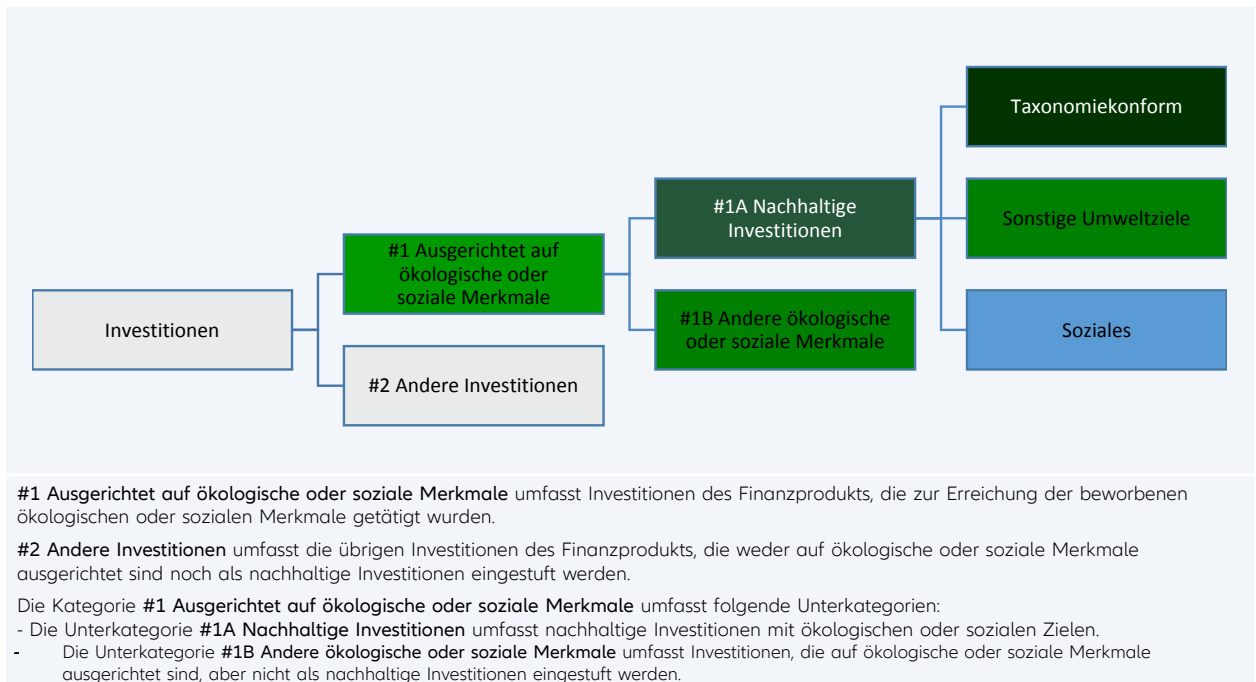


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch

nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

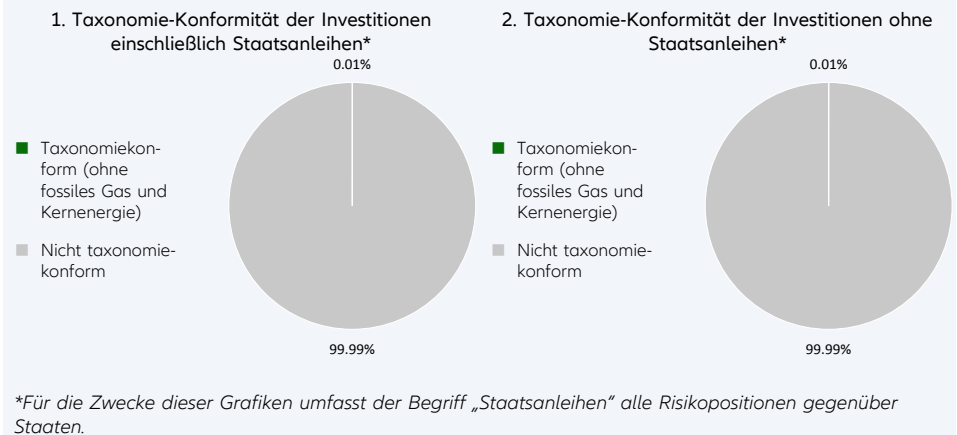
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz European Equity Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XUMQIJXEX2O502

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz European Equity Dividend (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) („KPI-Strategie (Absolute)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf Portfolioebene für das künftige Ende von Geschäftsjahren des Teilfonds angegangen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds gegenüber dem Vorjahr.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er eine Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität sicherstellt. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz European Equity Dividend besteht darin, in Unternehmen der europäischen Aktienmärkte zu investieren, von denen erwartet wird, dass sie nachhaltige Dividendenerträge im Einklang mit der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) erzielen.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, mindestens eine Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds gegenüber dem Vorjahr zu erreichen. Der Nachhaltigkeits-KPI misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“). Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Investmentmanager jährliche Überprüfungen durchführen und dabei den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds mit der Verbesserung des Nachhaltigkeits-KPI gegenüber dem Vorjahr vergleichen (Zeitreihe). Die Zeitreihe wird am ersten Tag der Anwendung des Nachhaltigkeits-KPIs (Stichtag) unter Verwendung der angestrebten jährlichen Verbesserungsrate für die voraussichtlichen Geschäftsjahresenden des Teilfonds festgelegt. Für jedes Geschäftsjahresende der Zeitreihe wird die jährliche Verbesserungsrate auf den Wert des Ziels am Ende des vorherigen Geschäftsjahres angewandt. Für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein pro rata temporis-Satz des jährlichen Satzes angewendet.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu

berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensmittanten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Eine Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds von mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr, beginnend mit dem Stichtag 29. Dezember 2022. Für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein pro rata temporis-Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer

Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

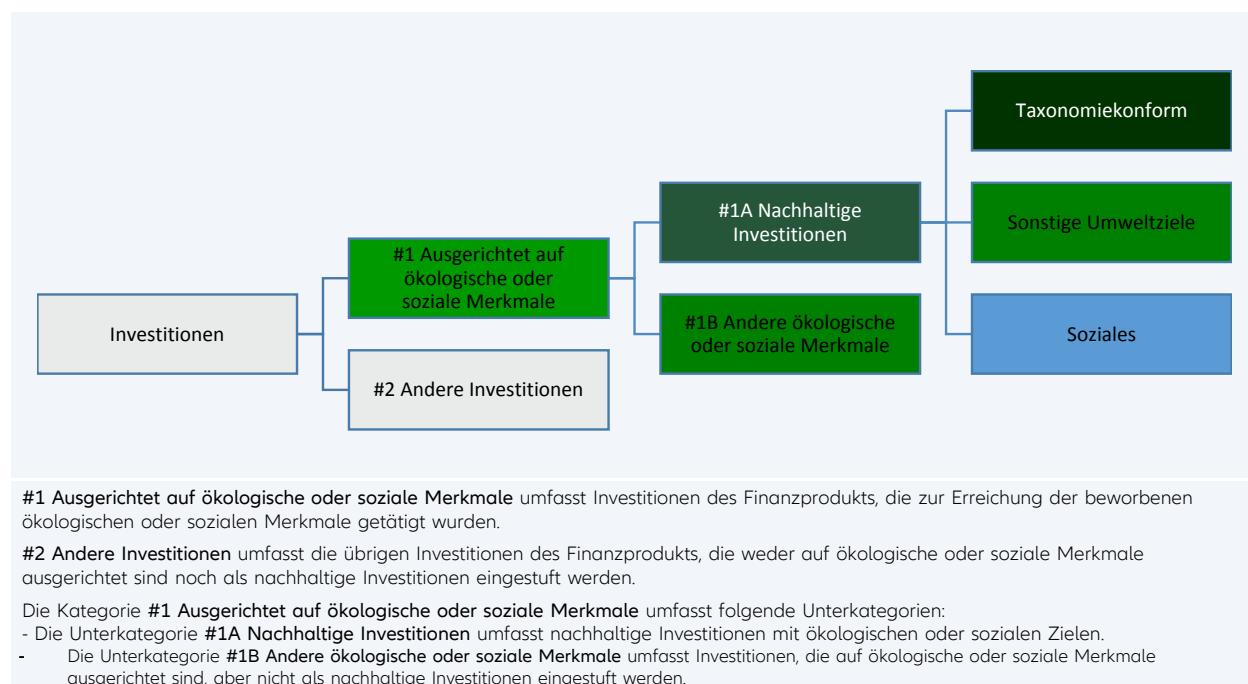
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

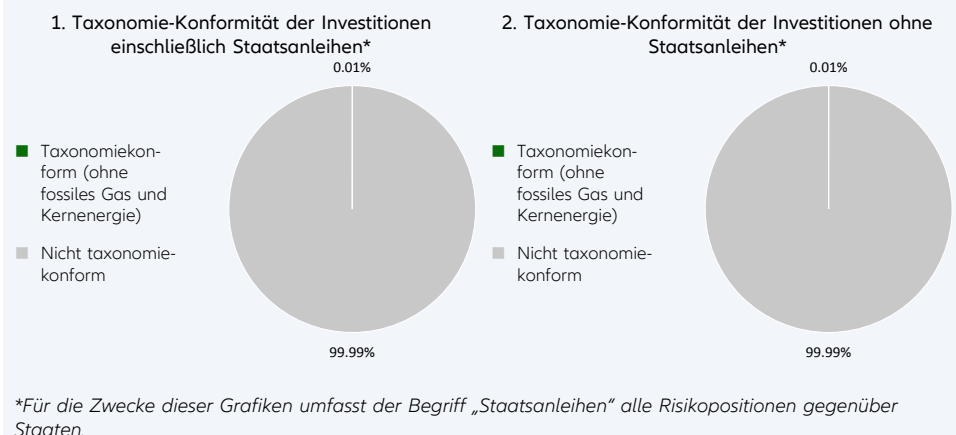
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen. - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Unzutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Flexi Asia Bond
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300C83822MBOOH659

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,50 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Flexi Asia Bond (der „Teilfonds“) wird nach der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Flexi Asia Bond besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) in festverzinsliche Wertpapiere an asiatischen Rentenmärkten zu investieren, die auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD oder andere asiatische Währungen lauten. Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

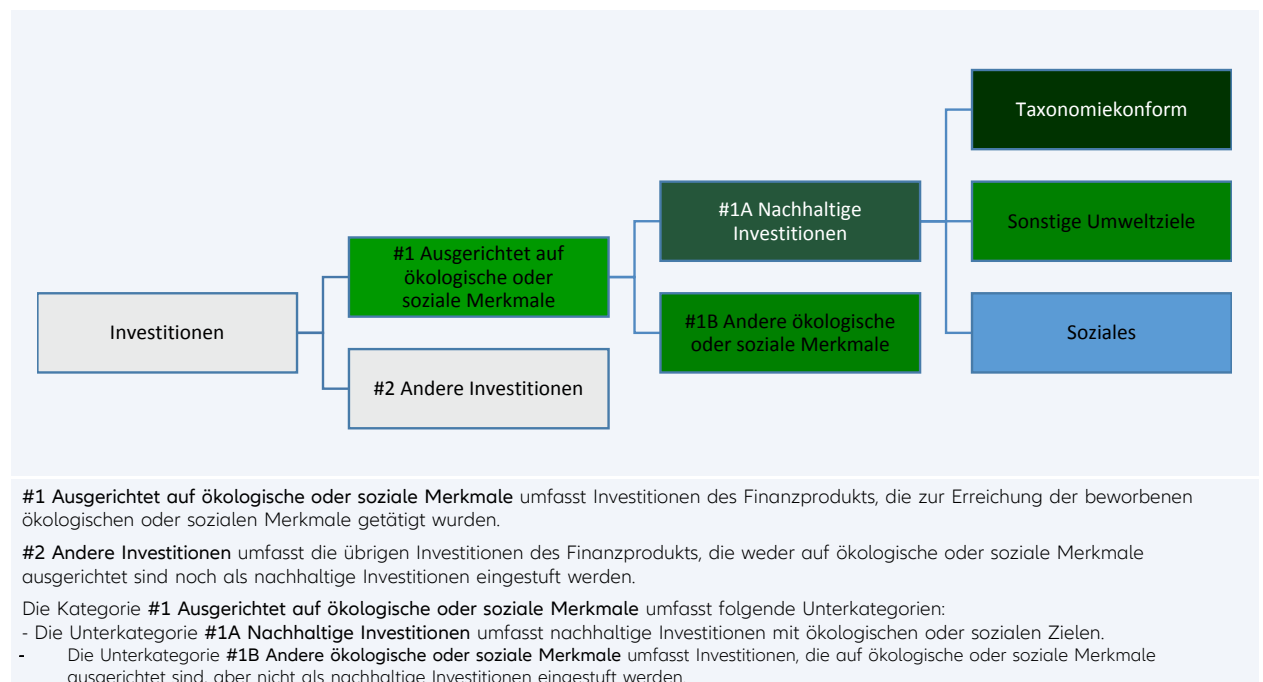
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 2,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

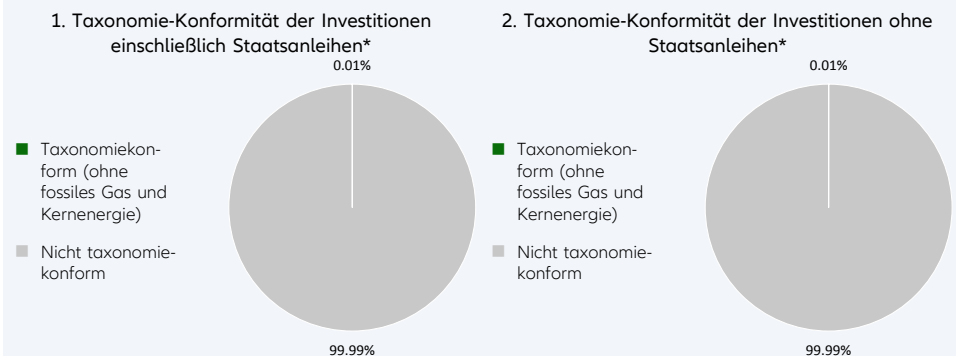
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den J.P. MORGAN JACI Composite Total Return als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf www.jpmorgan.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Floating Rate Notes Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MEQ2M0QYJV6F90

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Floating Rate Notes Plus (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Floating Rate Notes Plus besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Rentenmärkte mit Euro-Engagement zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euro-Engagement liegt.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

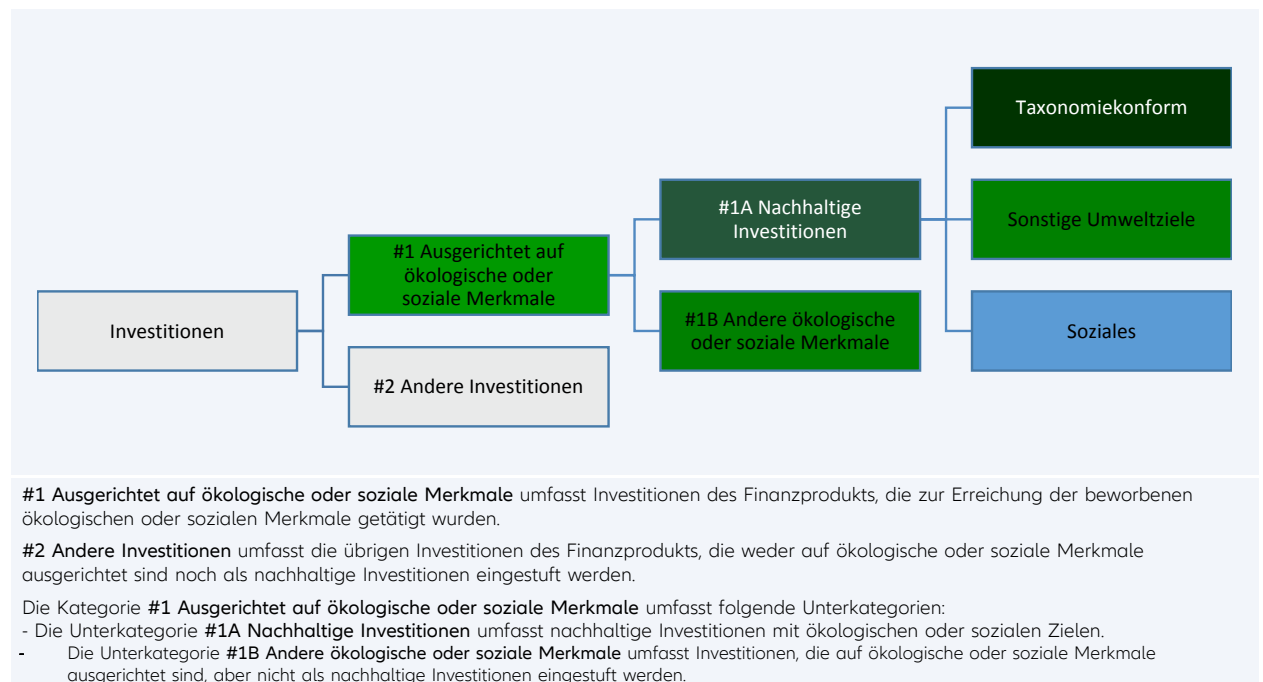
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

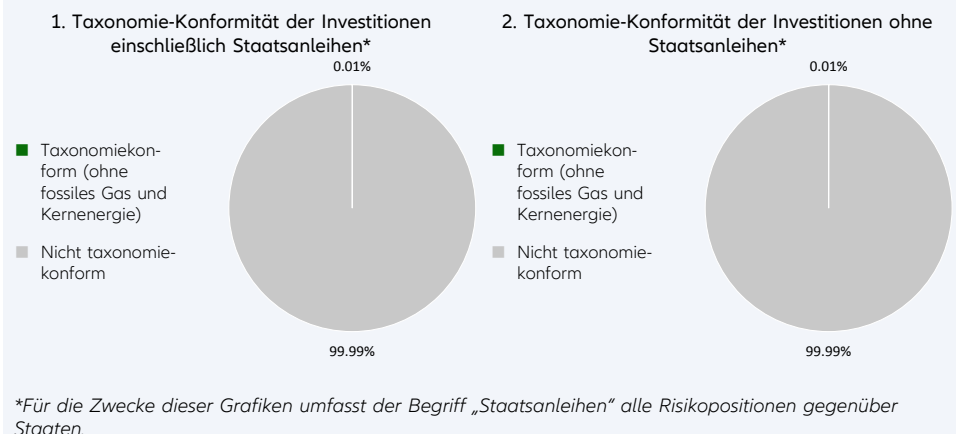
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Food Security

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001E4VA6IBICG293

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Food Security (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) der Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und

in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Food Security besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A auf Unternehmen liegt, die im Bereich der Lebensmittelsicherheit engagiert sind

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die Produkte und Lösungen zu Themen der Ernährungssicherheit anbieten. Unternehmen, die sich im Kernthema Ernährungssicherheit engagieren, sind Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die die Praktiken des Lebensmittelmanagements in der gesamten Lieferkette verbessern, um die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praktiken, die Effizienz der natürlichen Ressourcen sowie die Erschwinglichkeit und Qualität von Lebensmitteln im Sinne der SDGs Nr. 2, 3, 6, 12, 13, 14 und 15 zu verbessern.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

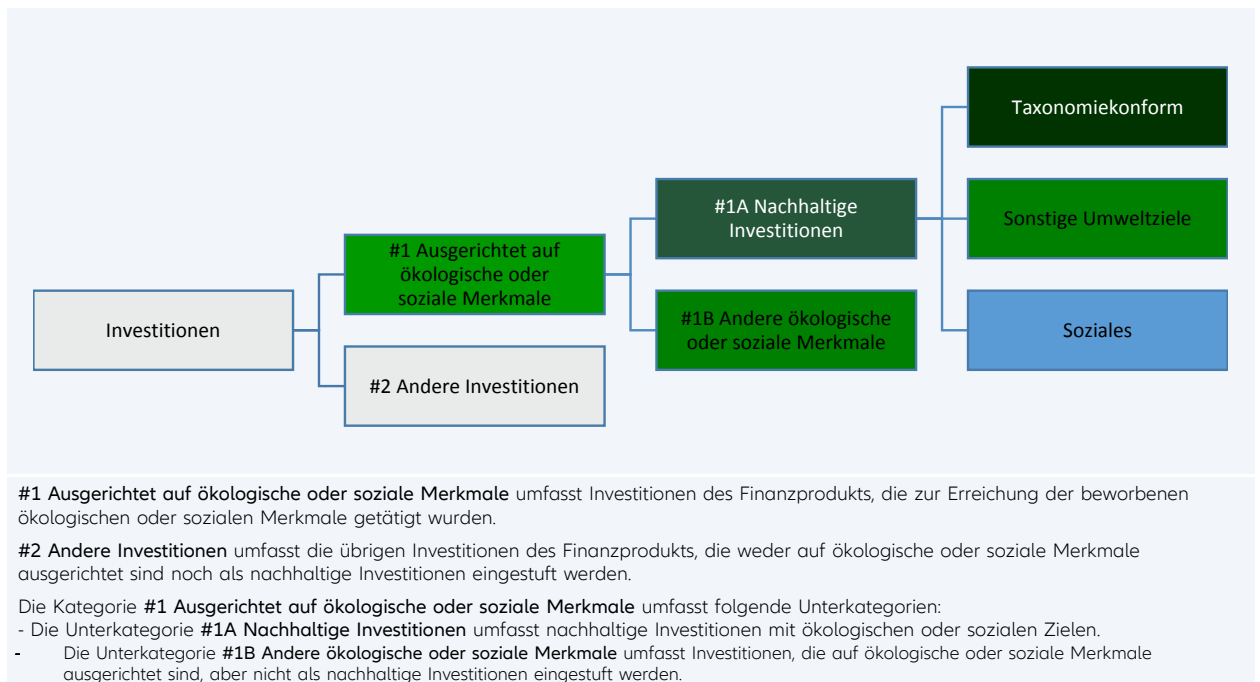
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

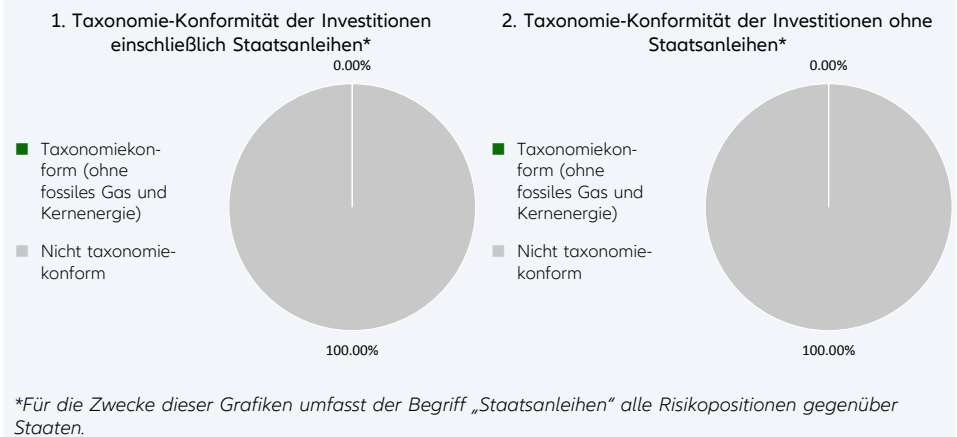
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz German Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TEU4JD3HNC2746

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz German Equity (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relative)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz German Equity besteht darin, gemäß der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) in die deutschen Aktienmärkte zu investieren. Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

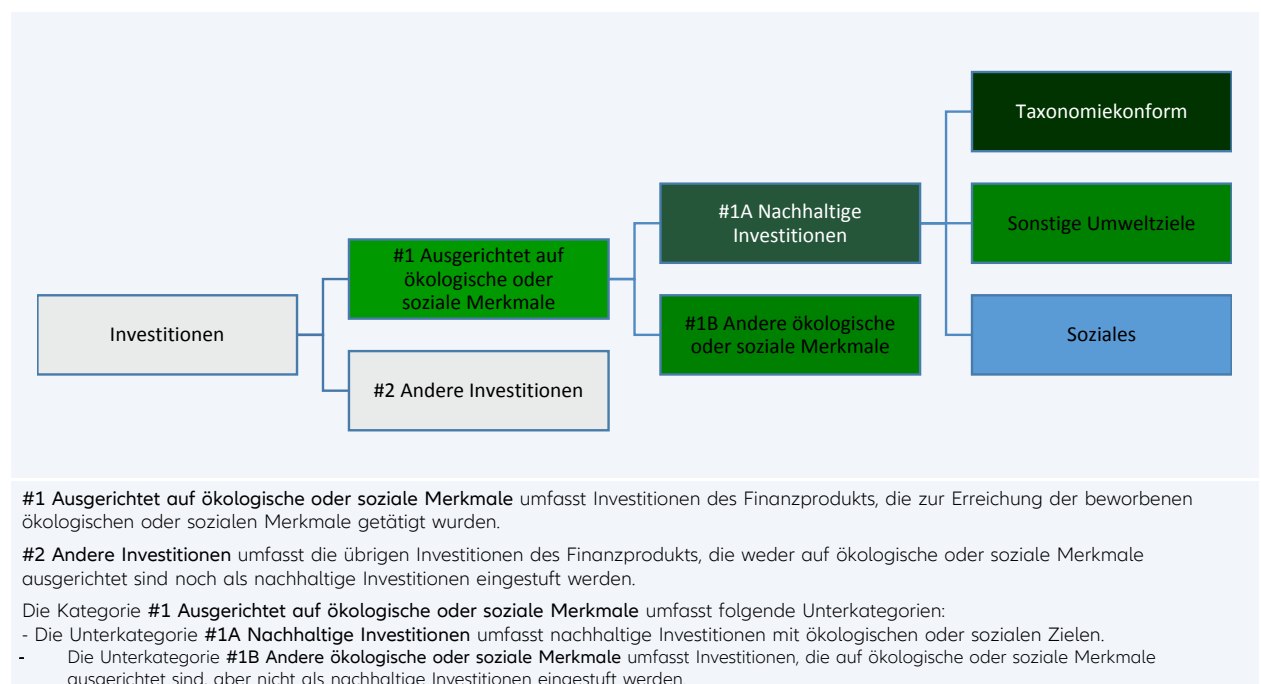
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 15 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

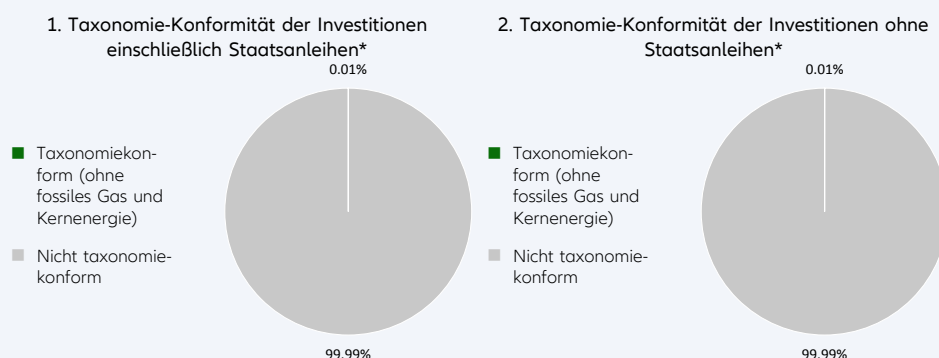
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 15 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 15 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den DAX als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://qontigo.com/index/dax/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Global Capital Plus
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DH9JBAV7A2IO06

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Capital Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 90 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Capital Plus besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in die globalen Aktien- und Rentenmärkte zu investieren. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angestrebt.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angestrebt, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 90 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

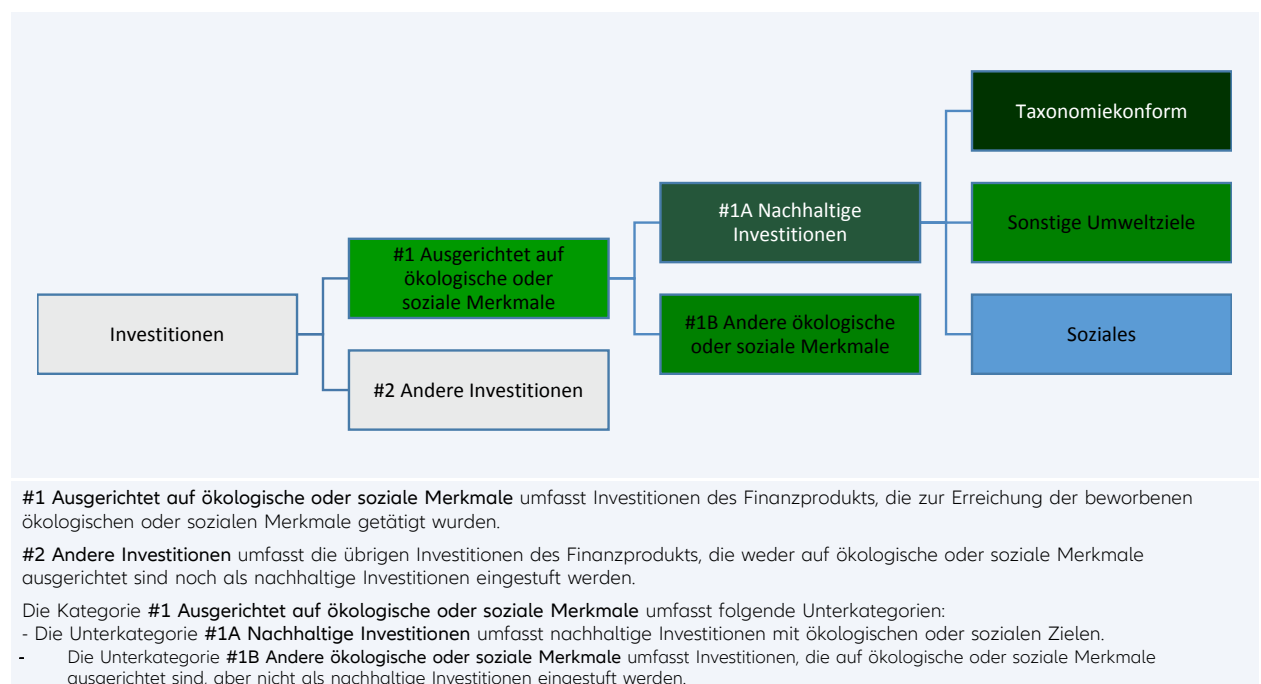
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 1,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

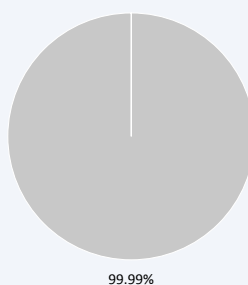
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

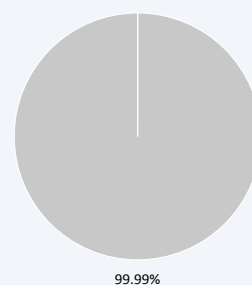
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Global Credit SRI
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YBUQOG42TTJR84

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Credit SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Credit SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) die globalen Aktienmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die

naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.

- mindestens 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1,75 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 20 % müssen ein Rating von 1 bis 1,75 aufweisen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

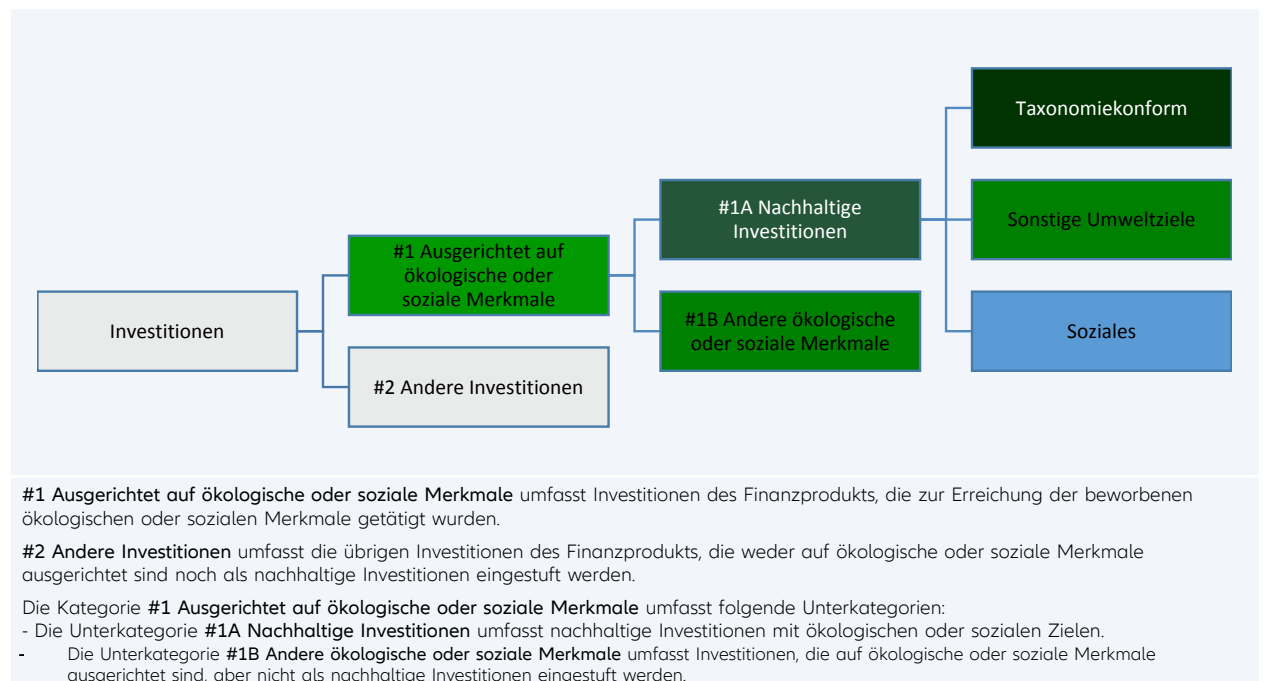
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

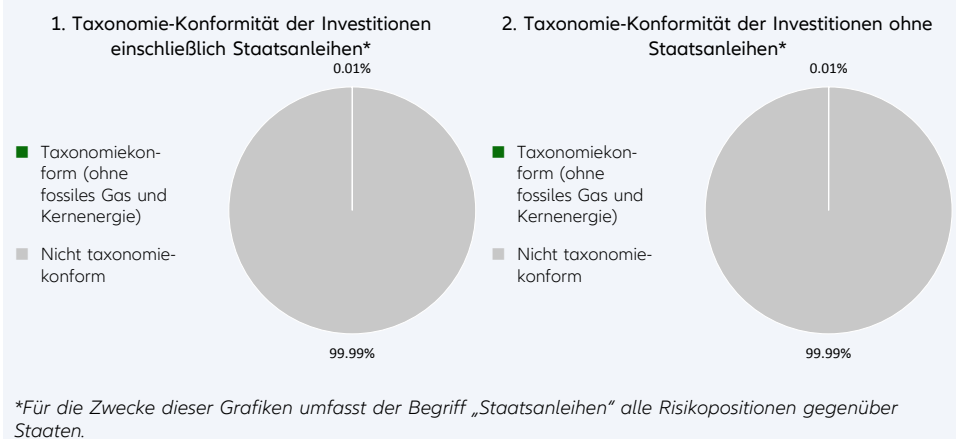
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Diversified Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001ECGSGJF4M2L27

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Diversified Dividend (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Allianz Global Diversified Dividend besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Aktienmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
 - Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
 - Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

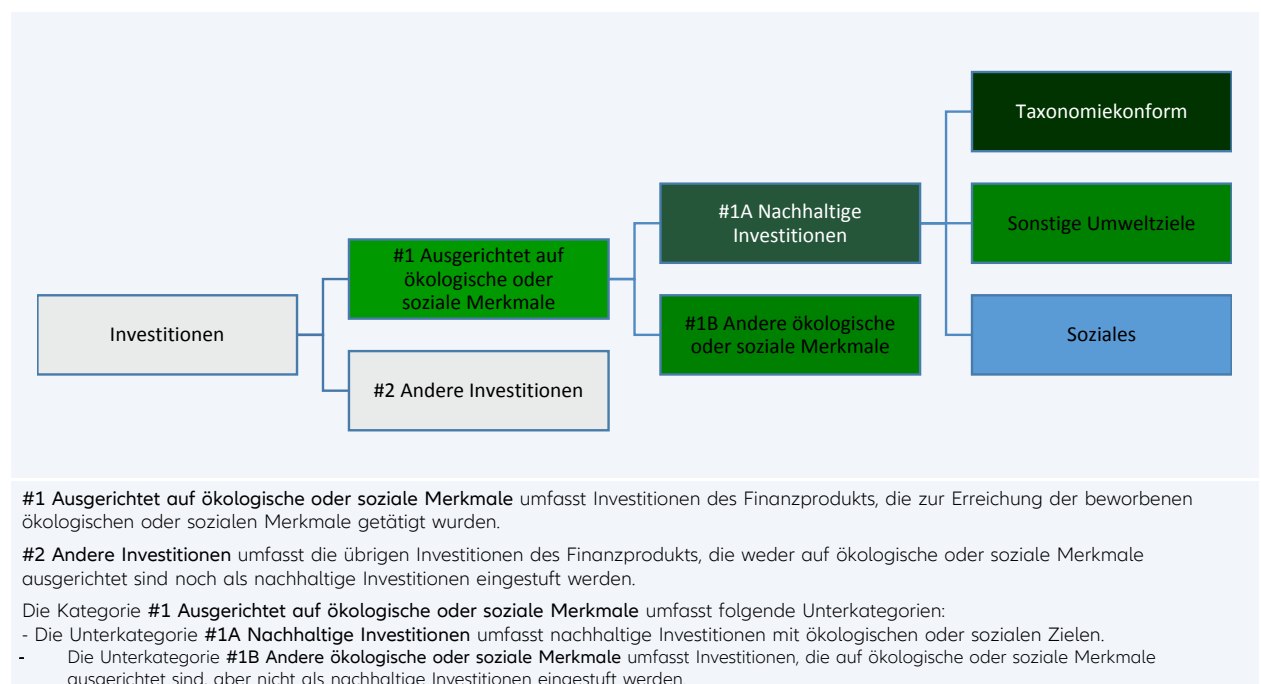
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

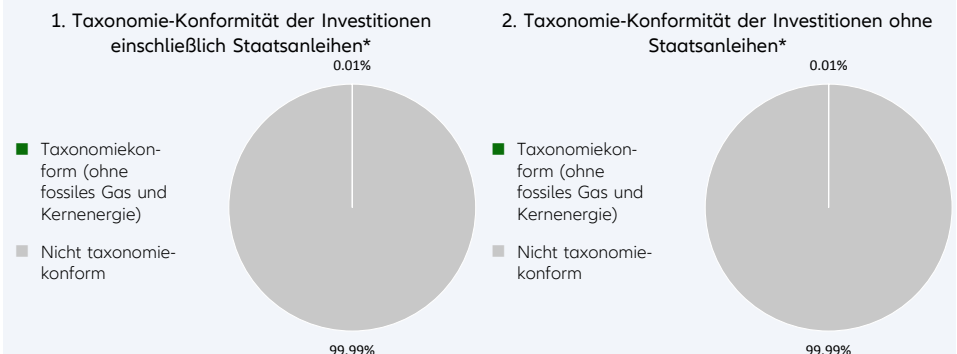
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Unzutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007LC5RZOIZQJK05

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Equity Growth (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
 - Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
- Unzutreffend
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
- Unzutreffend
- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
- Unzutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**
- Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Europe Equity Growth besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Wachstumsaktien liegt. Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch Klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO₂-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO₂-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO₂-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO₂-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

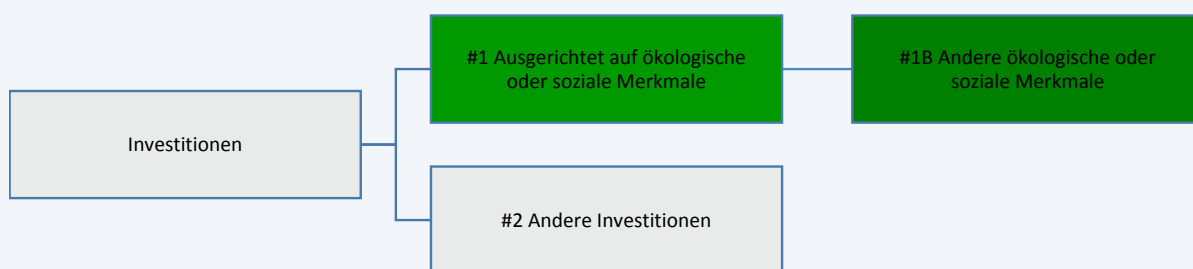
Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von

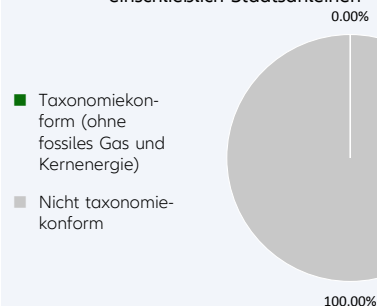
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

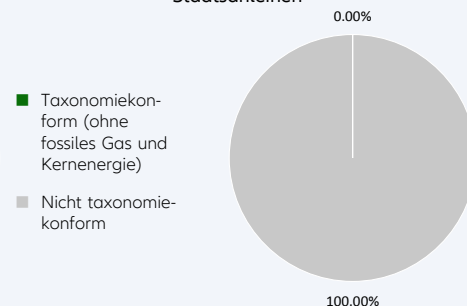
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Equity Unconstrained

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MK0JF6PD64Q806

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Equity Unconstrained (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Unzutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Unzutreffend

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Unzutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Global Equity Unconstrained besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf der Titelauswahl liegt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO₂-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO₂-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO₂-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO2-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

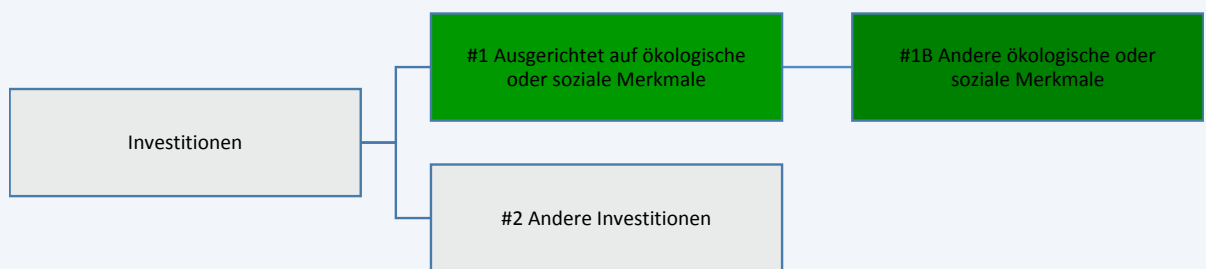
Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-

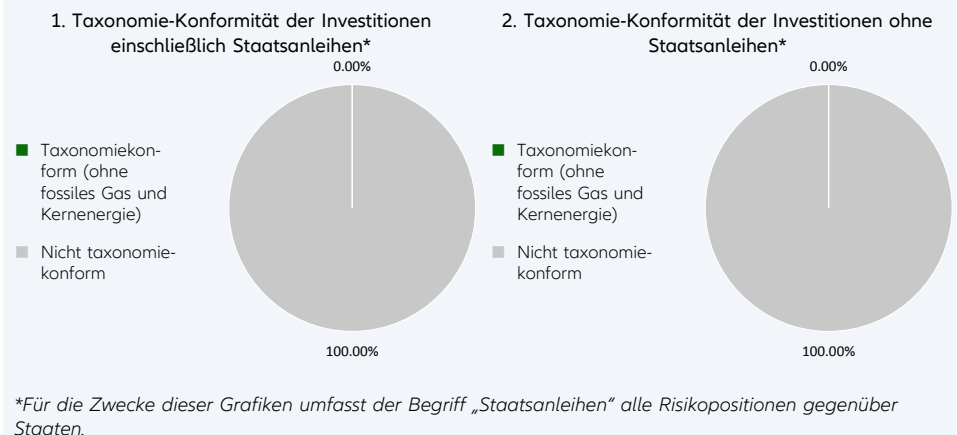
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Global Floating Rate Notes Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QOOVX41NDJVJ51

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Floating Rate Notes Plus besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) Erträge aus einem weltweiten Universum von Floating Rate Notes zu erzielen.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 80 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

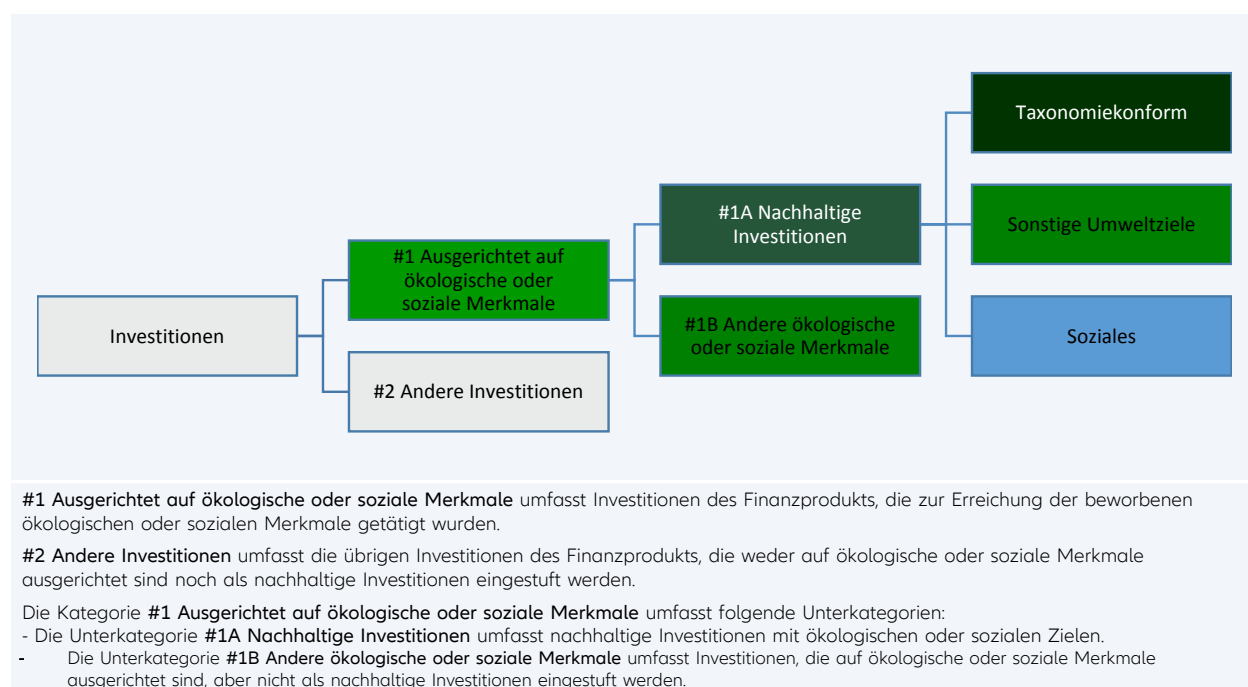
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

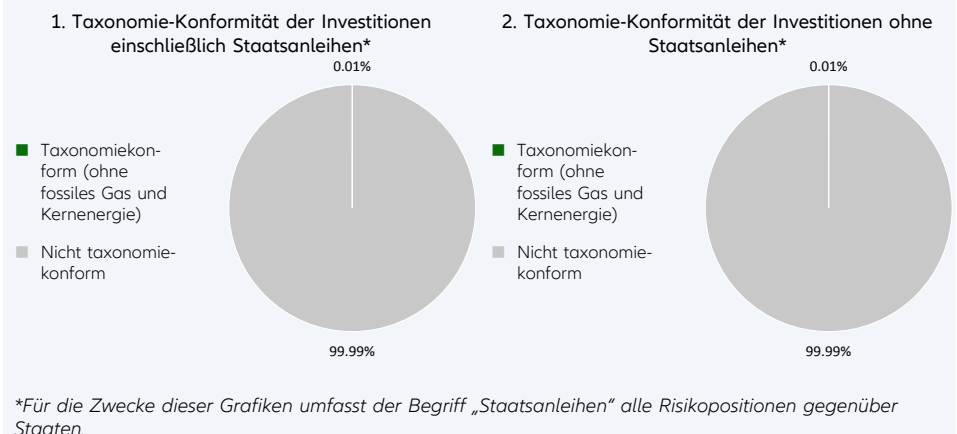
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Y1G08CCQCSWL61

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global High Yield (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relative)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global High Yield besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) in festverzinsliche High-Yield-Wertpapiere der globalen Rentenmärkte zu investieren. Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

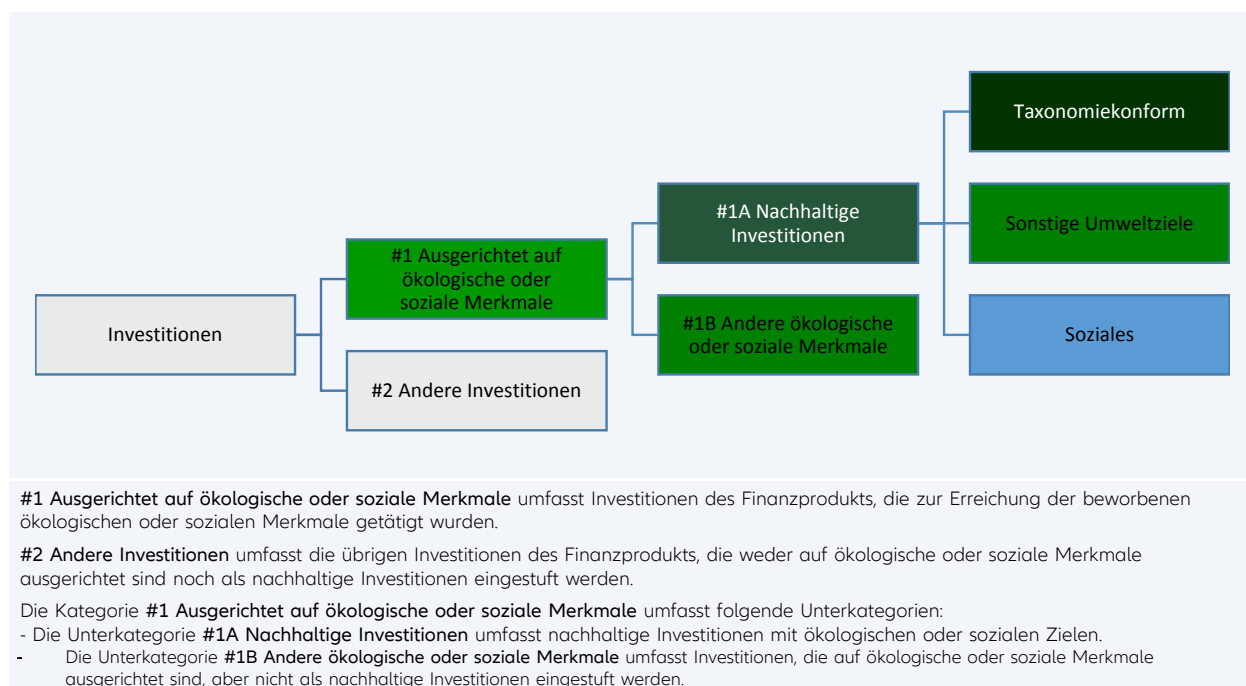
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

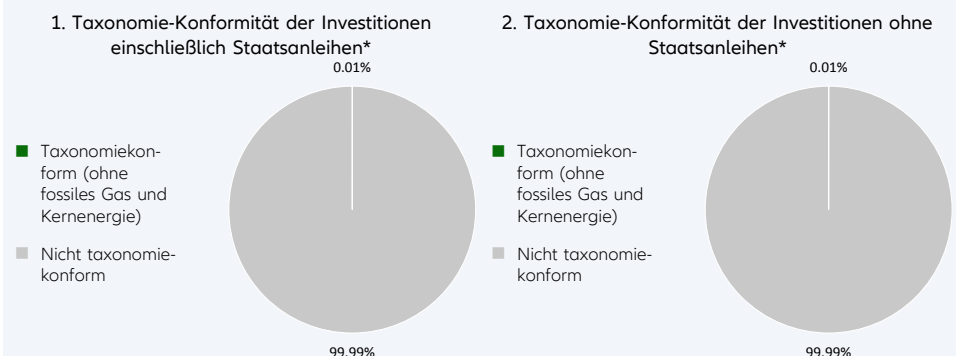
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged) als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Global Inflation-Linked Bond
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LYBSN4YHEH3K96

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Inflation-Linked Bond (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Global Inflation-Linked Bond besteht darin, in festverzinsliche Wertpapiere an den Rentenmärkten weltweit zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) liegt.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapieren eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 90% der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 10 % müssen ein Rating von 1,5 bis 2 aufweisen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

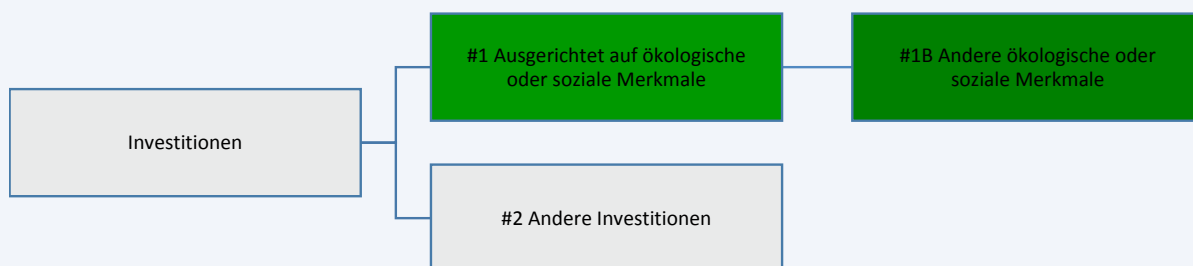
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

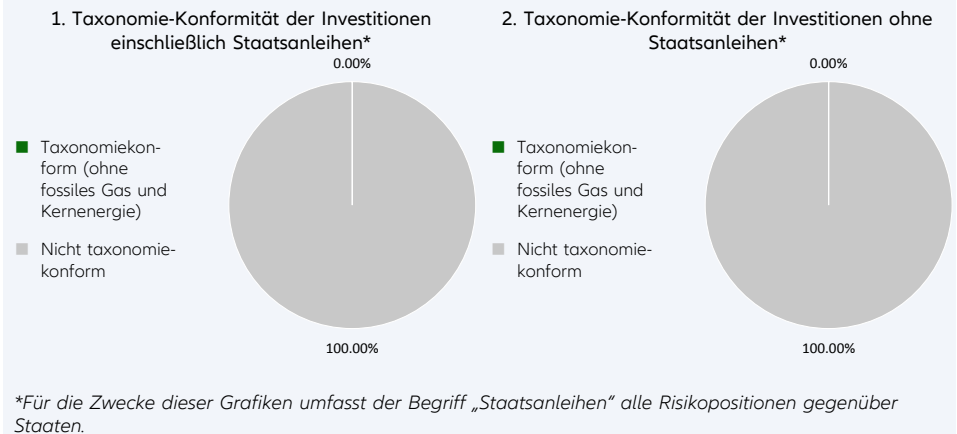
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IVJKX5A2N0KP64

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Multi Asset Sustainability Balanced besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines ausgewogenen Portfolios vergleichbar ist, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus globalen Anleihen besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder

mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

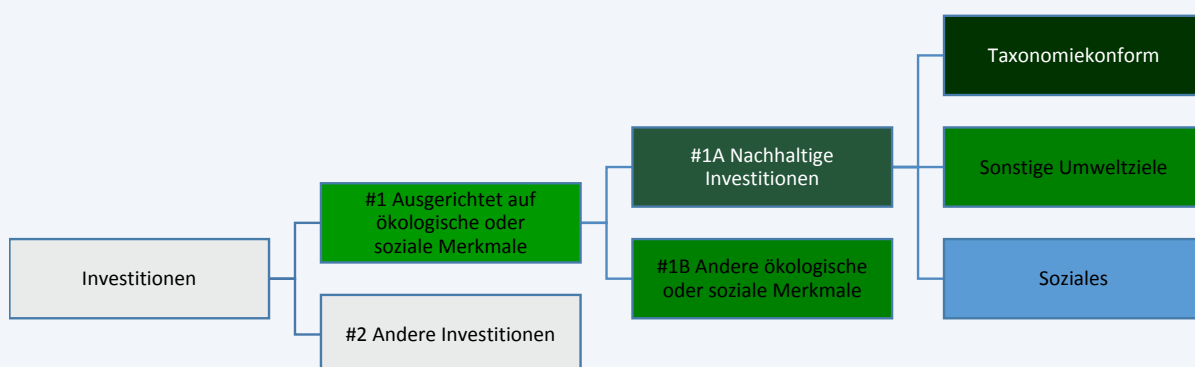
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

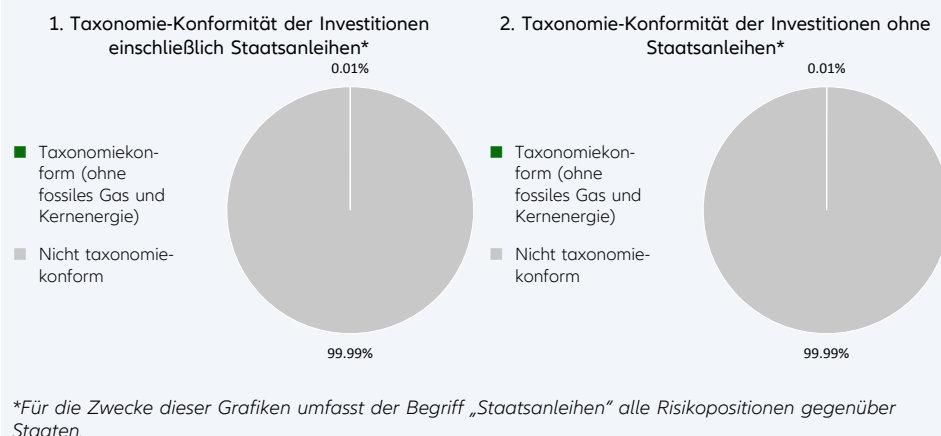
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P41LEQN4RDYC38

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Multi Asset Sustainability Conservative besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines ausgewogenen Portfolios vergleichbar ist, das zu 25 % aus globalen Aktien und zu 75 % aus globalen Anleihen besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder

mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

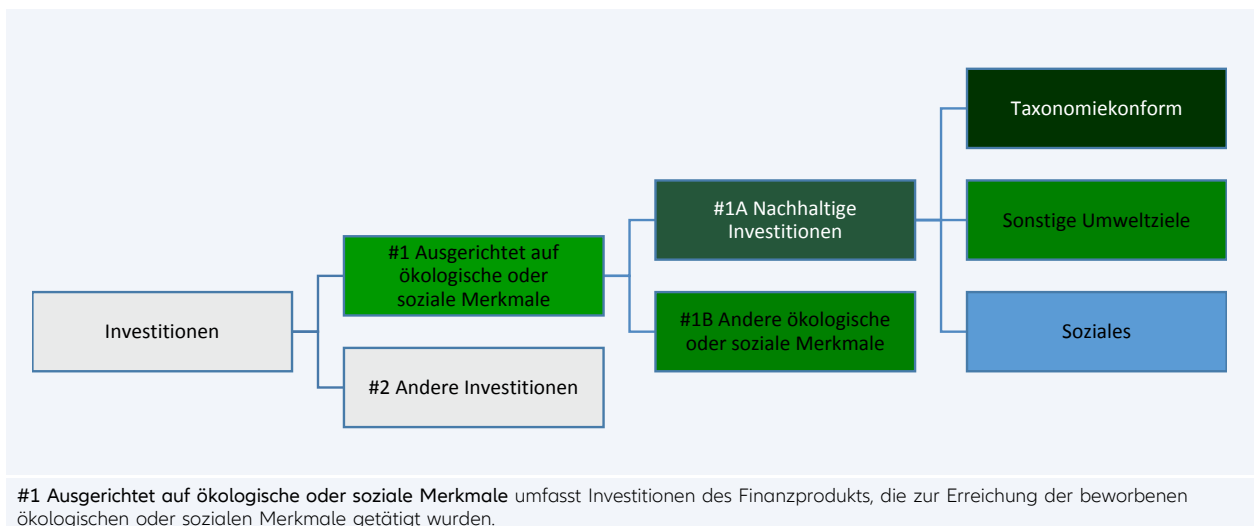
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 1,50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

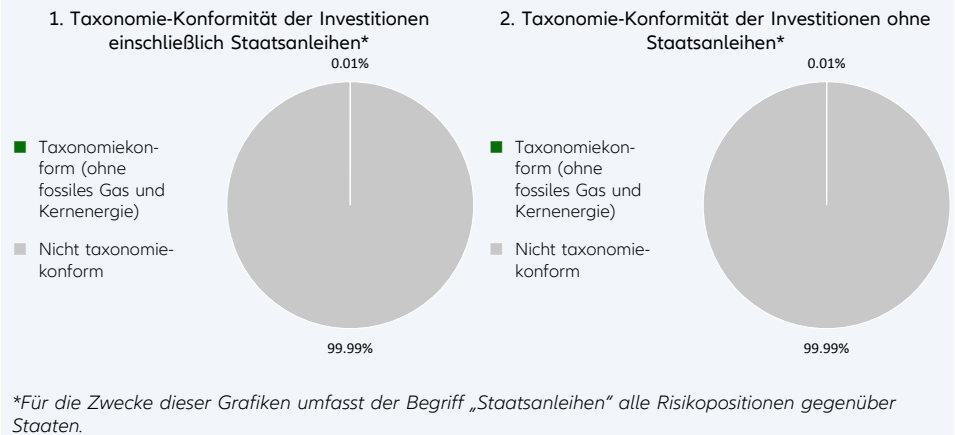
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YXK62SBLFWYH24

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Multi Asset Sustainability Growth besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines ausgewogenen Portfolios vergleichbar ist, das zu 75% aus globalen Aktien und zu 25% aus globalen Anleihen besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder

mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

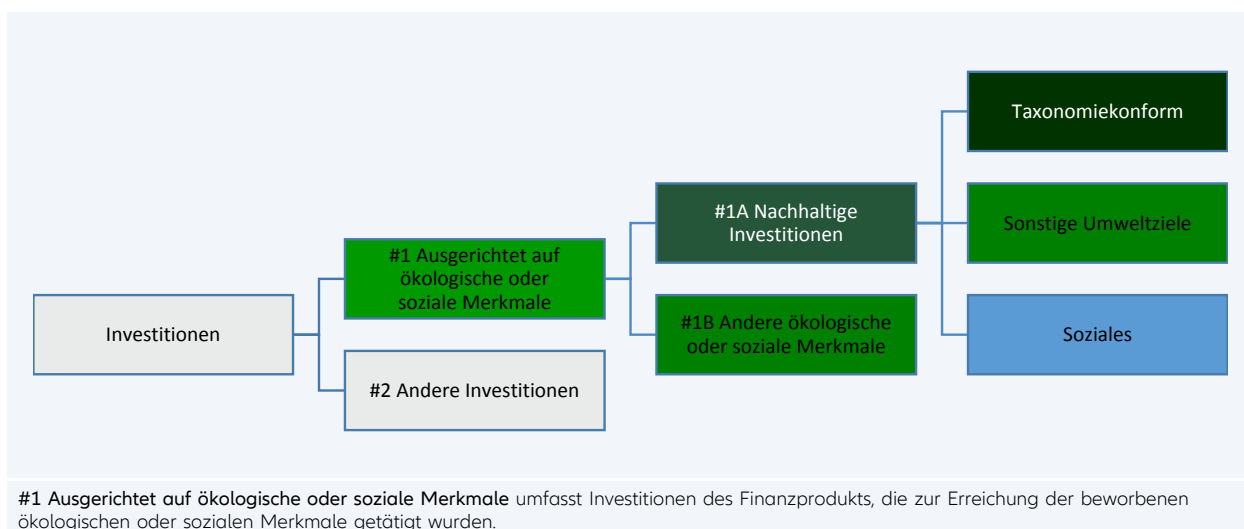
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

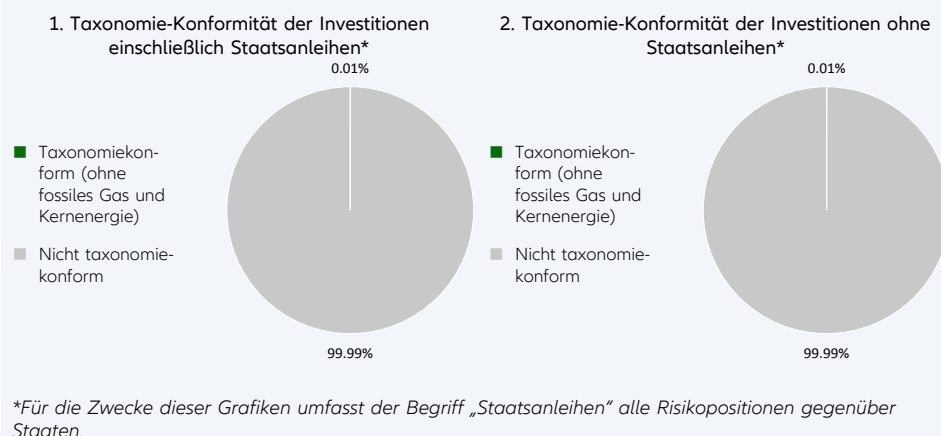
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Global Multi-Asset Credit SRI
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DL5GK0L1U4FS47

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Multi-Asset Credit SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Multi-Asset Credit SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) die globalen Rentenmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die

naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.

- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1,75 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

Das Teilfondsvermögen darf nicht in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die Dienstleistungen in Bezug auf Tabak in Höhe von mehr als 10 % ihrer Erträge erbringen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder Pornografie und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Pornografie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen und/oder Pornografie erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Förderung von nicht-konventionellem Erdöl und Erdgas beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Erdöl und Erdgas erbringen.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung und/oder dem Vertrieb/Verkauf von Alkohol beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 20 % ihrer Umsätze Dienstleistungen im Zusammenhang mit Alkohol erbringen.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

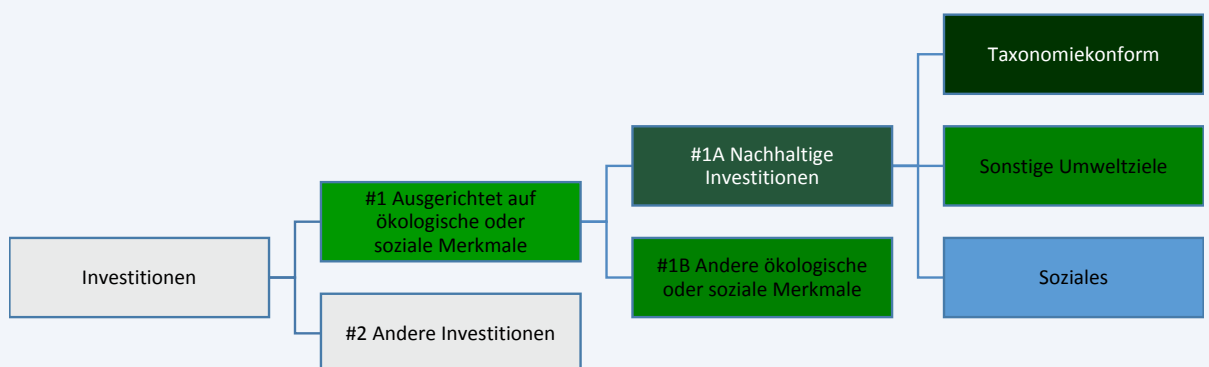
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

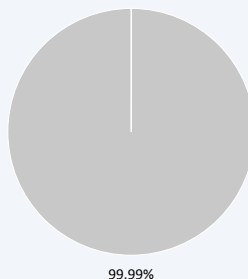
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

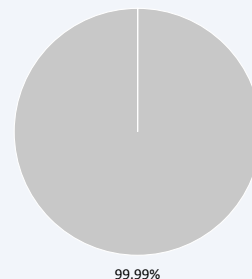
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Sustainability

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900W68IN4IJ546R85

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Sustainability (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4) wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Sustainability besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Aktienmärkte der Industrieländer zu investieren. Der Investmentmanager kann sich in einem Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 75 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 25 % müssen ein Rating von 1,25 bis 2 aufweisen.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien investiert werden, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse in den Sektoren (i) Alkohol, (ii) Rüstung, (iii) Glücksspiel und (iv) Pornografie erwirtschaften.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer

Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

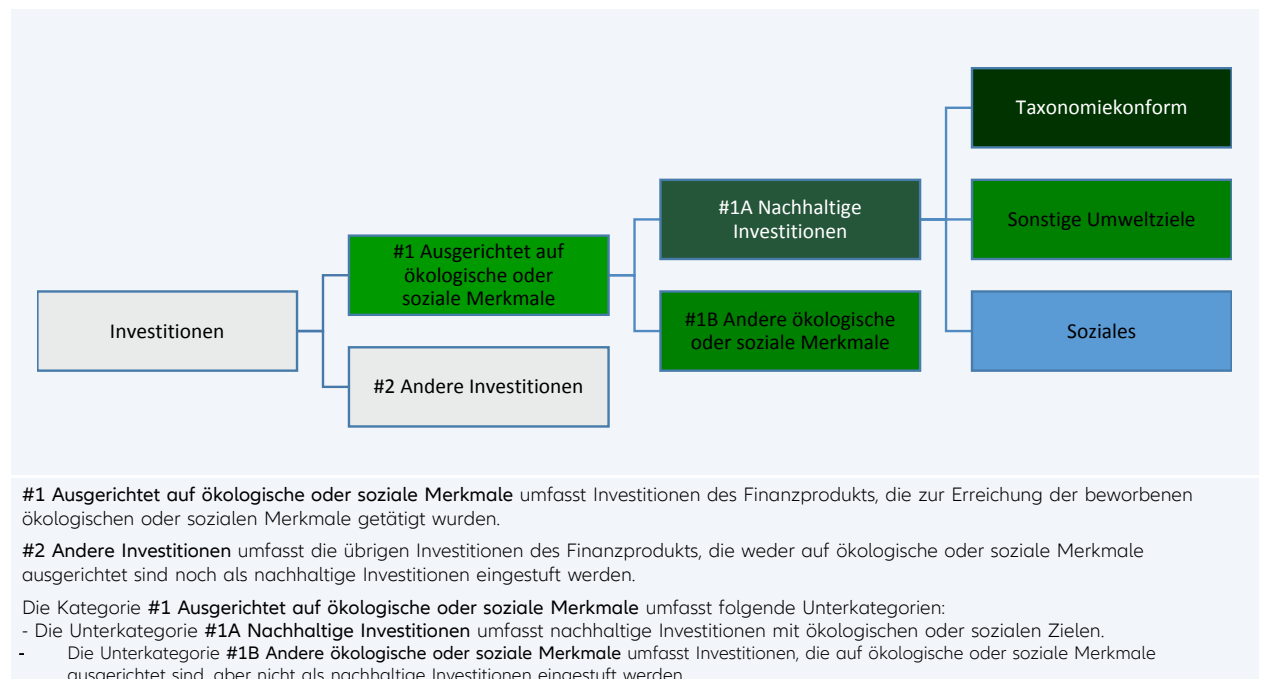
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 20 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 20 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

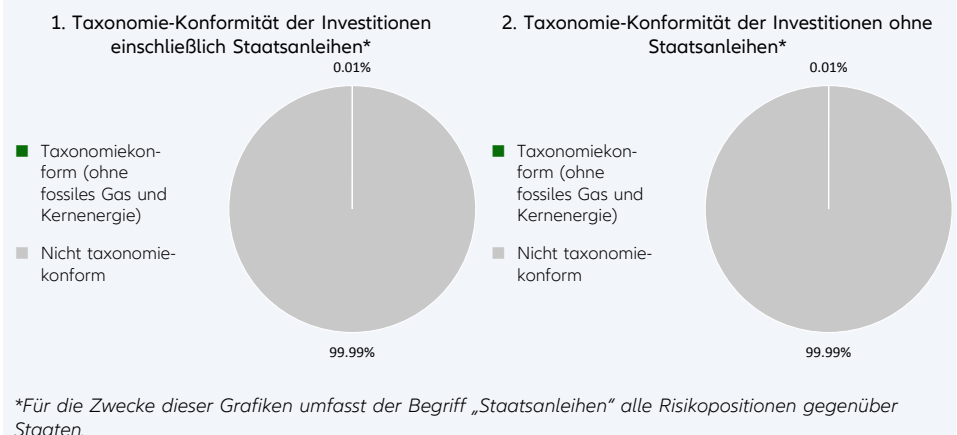
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds hat den DOW JONES Sustainability World Index (Total Return) als Benchmark bestimmt.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine nachhaltige Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Die Benchmark verwendet einen

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Best-in-Class-Ansatz auf der Grundlage von ESG-Kriterien. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien weichen von der Anlagestrategie des Teilfonds ab.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark verwendet einen Best-in-Class-Ansatz, der auf ESG-Kriterien für die Indexkonstruktion basiert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.spglobal.com/spdji/en/documents/methodologies/methodology-dj-sustainability-indices.pdf> oder auf www.spglobal.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Water

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NQRL4PJUZL0R84

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Water (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) der Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und

in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Global Water besteht darin, in den globalen Aktienmärkten zu investieren, wobei der Schwerpunkt gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A auf Unternehmen liegt, die im Bereich Wasserwirtschaft tätig sind.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, bieten Produkte und Lösungen zu Themen der Wasserwirtschaft an. Unternehmen, die im Bereich Wasserwirtschaft tätig sind, bieten Produkte oder Lösungen an, die positive ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf Wasserknappheit und -qualität haben und dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der globalen Wasserressourcen zu verbessern, wie in den SDGs Nr. 6, 9, 11 und 12 vorgesehen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

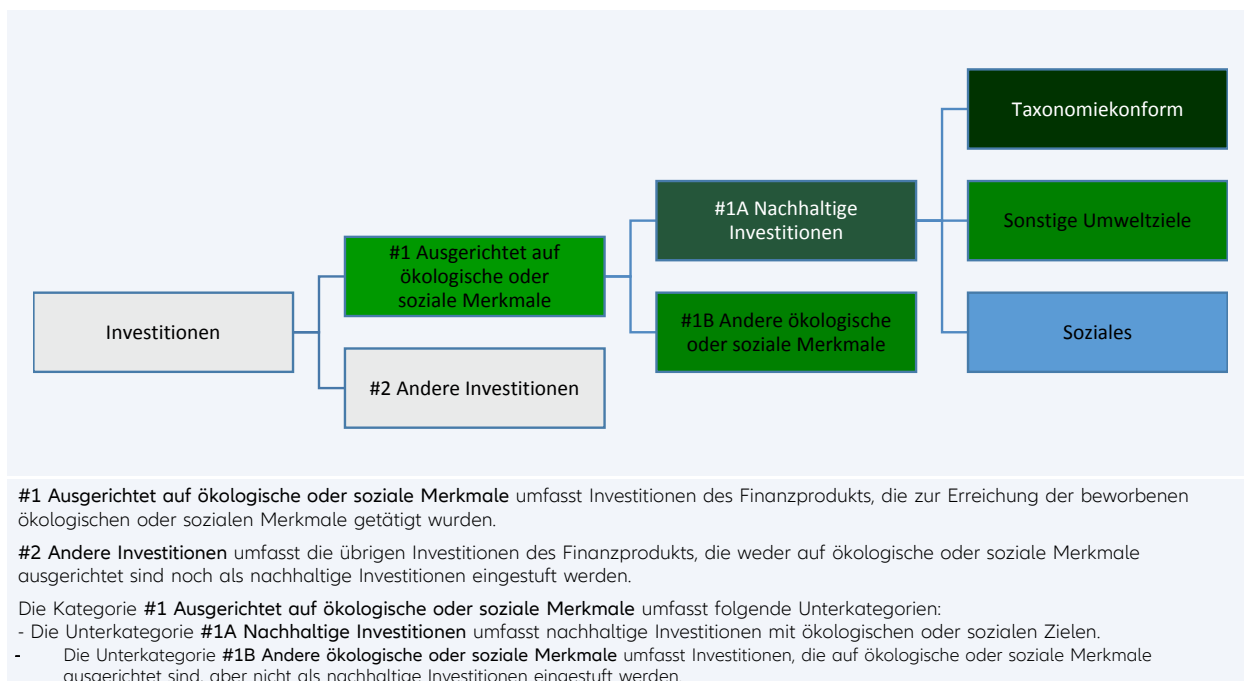
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

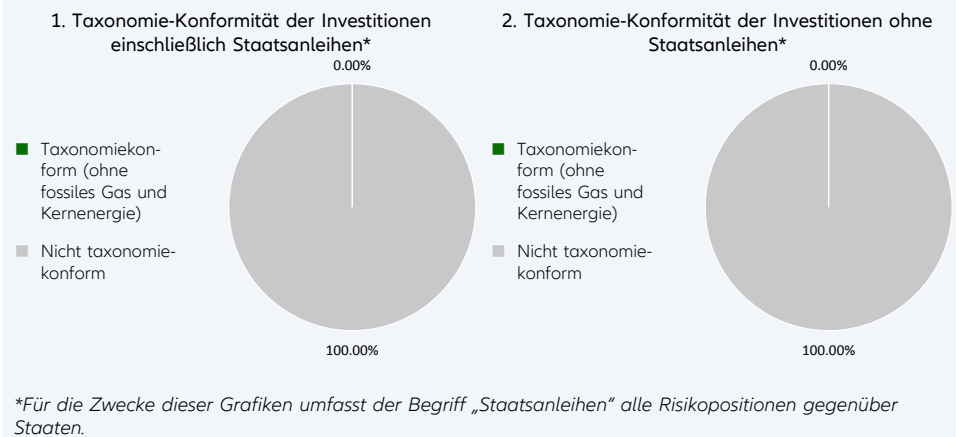
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JPE1XADGY8YM71

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Green Bond (der „Teilfonds“) folgt der „Green-Bond-Strategie“. Das Ziel der Green-Bond-Strategie besteht darin, die Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt des Naturkapitals und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Grüne Anleihen sind designierte festverzinsliche Wertpapiere zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Unterstützung von klimabezogenen oder anderen speziellen Umweltprojekten. Der Teilfonds investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft. Der Teilfonds wird mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren.

Darüber hinaus gelten teilfondsspezifische Ausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) festgelegt, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in grüne Anleihen investiert wird.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Erreichen eines SRI-Ratings von mindestens 1 für Emittenten von grünen Anleihen, die im Portfolio gehalten werden. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die teilfondsspezifische Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Hinzu kommt, dass für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vorliegen. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 80 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Green Bond besteht darin, im Einklang mit der Green-Bond-Strategie in grüne Anleihen mit Investment-Grade-Rating der globalen Rentenmärkte zu investieren, die auf Währungen der OECD-Länder lauten.

Das Ziel der Green-Bond-Strategie besteht darin, in grüne Anleihen zu investieren. Diese stellen eine spezielle Anlagekategorie dar, bei der die Anleiheerlöse speziell für die Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten vorgesehen sind.

Der Investmentmanager analysiert die Struktur der Anleihen, um festzustellen, ob sie mit den Grundsätzen für grüne Anleihen übereinstimmt. Die Einhaltung der nachstehenden vier Grundsätze ist Voraussetzung dafür, dass eine Anleihe als grüne Anleihe eingestuft werden kann:

- Eine förmliche Erklärung im Abschnitt über die Verwendung der Erträge des betreffenden Anleiheprospekts, aus der hervorgeht, dass die Erträge zur Finanzierung von „grünen“ / Klimaprojekten verwendet werden
- Internes Verfahren des Emittenten zur Ermittlung qualifizierter Projekte auf der Grundlage einer soliden Methodik und klarer Kriterien
- Verwaltung der Erlöse, um sicherzustellen, dass sie für die festgelegten Projekte und nicht für andere allgemeine Ausgaben/Investitionen verwendet werden
- Mindestens jährliche Berichterstattung über den Stand der Verwendung der Erlöse, den Stand der Projekte und die tatsächlichen Umweltauswirkungen

Darüber hinaus analysiert der Investmentmanager eines Teilfonds die mit den Erlösen aus der grünen Anleihe finanzierten Projekte. Um für die Anlage infrage zu kommen, müssen diese Projekte in der von Allianz Global Investors intern definierten Liste nachhaltiger Projekte enthalten sein. Diese beruht auf Forschungsergebnissen der Climate Bonds Initiative (CBI), einer weltweit anerkannten Organisation, die wissenschaftlich basierte Bewertungen der Auswirkungen verschiedener Arten von Projekten auf den Klimaschutz bereitstellt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei dieser Analyse und der Auswahl von Emittenten auch die Faktoren Umwelt, Soziales, Governance, Menschenrechte und Geschäftspraktiken. Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen. Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt. Bei schlechtem Nachhaltigkeitsprofil des Emittenten laut durchschnittlichem SRI-Rating werden die Anleihen des Emittenten gemäß der Green-Bond-Strategie aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Der letzte Schritt der Analyse des Investmentmanagers konzentriert sich auf die Glaubwürdigkeit des Ansatzes des jeweiligen Emittenten hinsichtlich seines Übergangs zu einem kohlenstoffarmen Modell. Der Investmentmanager wählt bevorzugt grüne Anleihen von Emittenten aus, die eine solide Strategie zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten umsetzen. Der Investmentmanager versucht, Emittenten zu identifizieren, die nur zu Image- und Werbezwecken auf dem Markt für grüne Anleihen aktiv sind, und investiert daher nicht in Anleihen solcher Emittenten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen:

- Min. 85 % des Teilfondsvermögens werden in grüne Anleihen investiert.
- Grüne Anleihen im Portfolio müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Verpflichtung zu einem Anteil nachhaltiger Investitionen von mindestens 80 %.
- Anwendung der folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:
 - Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen, und Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind,
 - Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen, und Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 30 % Umsätze aus Kohle generieren.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die teilfondsspezifischen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

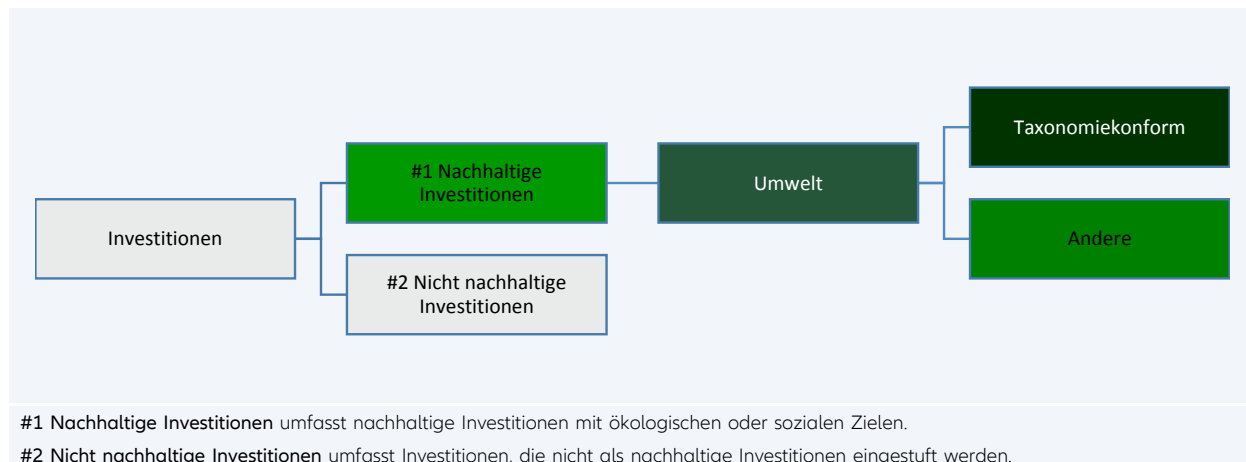
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Um die Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt des natürlichen Kapitals und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren, investiert der Teilfonds vornehmlich in grüne Anleihen. Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden.

in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestprozentsatz der Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 80 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die*

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

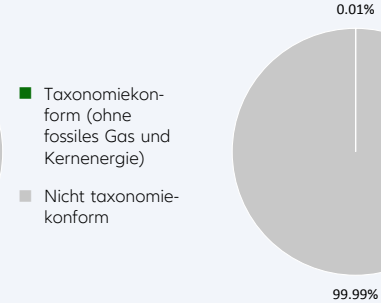
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 80 %. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

sozialen Mindestschutz?

Als „2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus kann der Investmentmanager in Barmittel, Zielfonds zur Verfolgung einer spezifischen Strategie oder Derivate investieren, die für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden können. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja, der Teilfonds hat den ICE BOFAML GREEN BOND INDEX als Benchmark bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

● Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Der Teilfonds verwendet eine Green-Bond-Benchmark, die jedoch nicht vollständig mit dem vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Anlageziel übereinstimmt. Der ICE BofA Green Bond Index bildet die Wertentwicklung von Wertpapieren ab, die für ausgewiesene „grüne“ Zwecke begeben werden. Zugelassene Anleihen müssen eine eindeutig festgelegte Verwendung der Erlöse aufweisen. Diese dürfen ausschließlich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß den ICMA Green Bond Principles fördern. Die spezifischen Screening- und Ausschlusskriterien können von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von Wertpapieren nach, die für ausgewiesene „grüne“ Zwecke begeben werden.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf https://www.theice.com/publicdocs/Green_Bond_Index.pdf und auf www.theice.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Green Future

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000ME98AQUG1H594

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Green Future (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 90 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Green Future besteht darin, in eine breite Palette von Anlageklassen zu investieren, insbesondere in den globalen Renten-, globalen Aktien- und Geldmärkten. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch Anlagen in interne SFDR-Zielfonds.

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angestrebt.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angestrebt, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 90 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen):
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

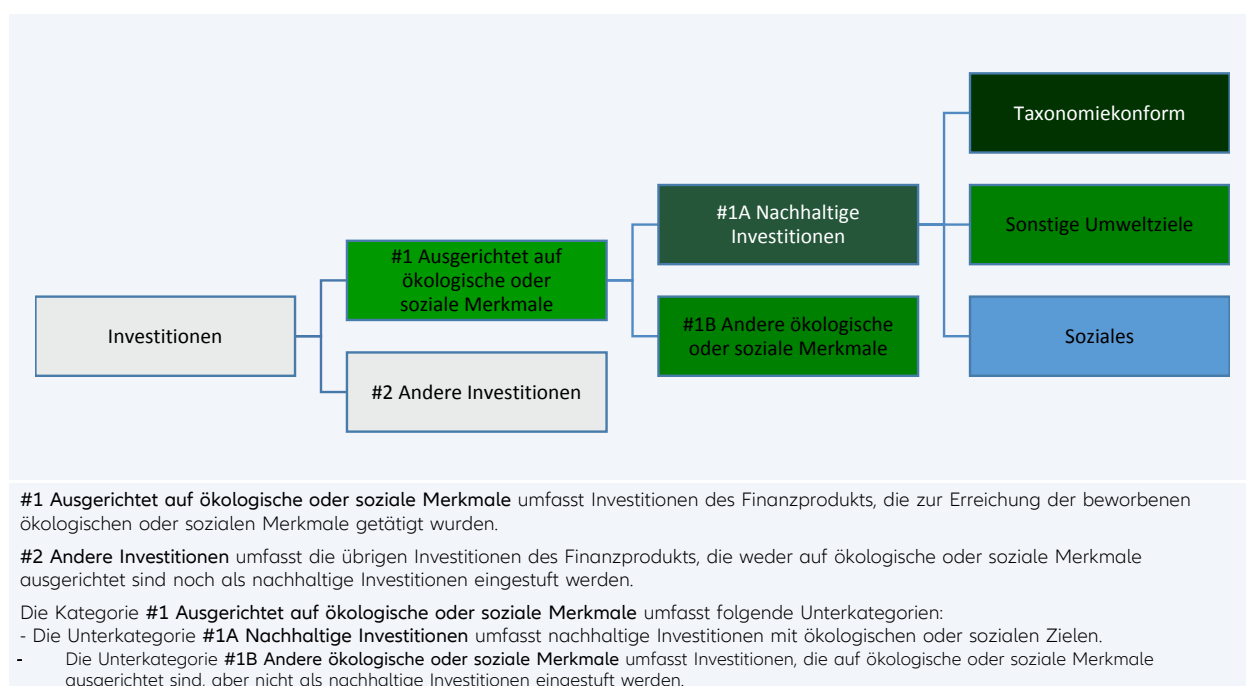
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

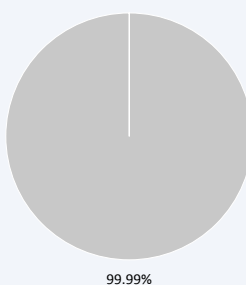
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

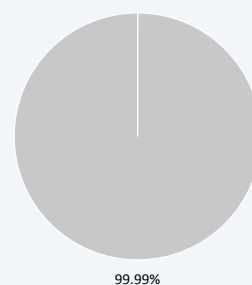
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Green Transition Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QSKNARO960RK57

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Green Transition Bond (der „Teilfonds“) bewirbt die Mobilisierung von Kapitalmärkten für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds investiert in erster Linie in

- grüne Anleihen zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten, Anpassungsprojekten oder anderen Projekten zur ökologischen Nachhaltigkeit,
- festverzinsliche Wertpapiere, deren Emittenten sich zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsergebnisse verpflichten,
- festverzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen Emittenten ausgegeben wurden, die das Pariser Abkommen verbindlich ratifiziert haben.

Es gelten nachhaltigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für Direktinvestitionen.

Es wurde ein zusammengesetzter Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds, die im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft investiert wurden. Dies umfasst grüne Anleihen und Emittenten, die sich ausdrücklich zu Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsergebnisse mit einem vordefinierten Zeitplan verpflichten, darunter insbesondere Emittenten, die an der Initiative Science Based Target (SBT) teilnehmen, sowie staatliche Emittenten, die das Pariser Abkommen verbindlich ratifiziert haben und über eine ausreichende Bewertung laut dem Freedom House Index verfügen. Die Emittenten, die an der SBT-Initiative teilnehmen, verpflichten sich gemäß der Vereinbarung vom April 2016 im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) über Klimaschutz, Anpassung und Finanzierung des Klimawandels (das „Pariser Abkommen“) zu definierten Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
- Erreichen eines SRI-Ratings von mindestens 1 für Emittenten von grünen Anleihen und Teilnehmern der SBT-Initiative, die im Portfolio gehalten werden. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements,

besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche

Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds den PAI-Indikator für die Treibhausgasintensität, indem er staatliche Emittenten, die das Pariser Abkommen nicht verbindlich ratifiziert haben, aus dem Anlageuniversum ausschließt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Green Transition Bond besteht darin, in die globalen Anleihenmärkte zu investieren, wobei der Fokus auf Emittenten (Unternehmen, staatliche und quasi-staatliche Emittenten) liegt, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen und umweltfreundlichen Lösungen leisten und sich im Einklang mit der Green Transition-Strategie im Übergangsprozess zu kohlenstoffarmem Wirtschaften befinden.

Der Teilfonds investiert in erster Linie:

- in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft, und/oder
- in Wertpapiere, deren Emittenten sich ausdrücklich zu Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsergebnisse innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens verpflichten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Wertpapiere von Emittenten, die an der SBT-Initiative teilnehmen, und/oder
- in Schuldtitel von staatlichen Emittenten, die das Pariser Abkommen verbindlich ratifiziert haben und eine ausreichende Bewertung laut Freedom House Index verfügen.

Bei Anlagen in grünen Anleihen analysiert der Investmentmanager die Projekte, die aus den Erlösen solcher Anleihen finanziert werden. Um für die Anlage infrage zu kommen, müssen solche Projekte in der von Allianz Global Investors intern definierten Liste nachhaltiger Projekte enthalten sein. Grundlage der Bewertung solcher Projekte sind darüber hinaus Forschungsergebnisse der Climate Bonds Initiative (CBI), einer weltweit anerkannten Organisation, die wissenschaftlich basierte Bewertungen der Auswirkungen verschiedener Arten von Projekten auf den Klimaschutz bereitstellt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei dieser Analyse und der Auswahl von Emittenten auch die Faktoren Umwelt, Soziales, Governance, Menschenrechte und Geschäftspraktiken. Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen. Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt. Bei schlechtem Nachhaltigkeitsprofil des Emittenten laut durchschnittlichem SRI-Rating werden die Anleihen des Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Im letzten Schritt der Analyse prüft der Investmentmanager die Glaubwürdigkeit des jeweiligen Emittentenkonzepts für den Übergang zu kohlenstoffarmem Wirtschaften. Der Investmentmanager wählt bevorzugt grüne Anleihen von Emittenten aus, die eine solide und nachvollziehbare Strategie zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten umsetzen. Der Investmentmanager versucht, Emittenten zu identifizieren, die nur zu Image- und Werbezwecken auf dem Markt für grüne Anleihen aktiv sind, und investiert nicht in Titel solcher Emittenten. Bei von den an der SBT-Initiative teilnehmenden Unternehmen emittierten Wertpapieren berücksichtigt der Investmentmanager die Verpflichtungen der Emittenten zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsergebnisse. Hierzu analysiert er die selbstgesteckten Ziele der Unternehmen bei der Reduzierung von Emissionen im Einklang mit dem Pariser Abkommen. Die Emittenten, die an der SBT-Initiative teilnehmen, verpflichten sich gemäß der Vereinbarung vom April 2016 im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) über Klimaschutz, Anpassung und Finanzierung des Klimawandels (das „Pariser Abkommen“) zu definierten Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus sind Schuldtitel nur dann anlagefähig, wenn ihre Emittenten Ziele definiert haben, die jährlich veröffentlicht und kontrolliert werden. Titel von Emittenten, die an der SBT-Initiative teilnehmen, werden durch ein SRI-Rating bewertet. Der Anteil der Vermögenswerte ohne SRI-Rating wird voraussichtlich gering sein.

Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Min. 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Übereinstimmung mit der Green Transition-Strategie, die grüne Anleihen umfasst, in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Die Emittenten verpflichten sich ausdrücklich zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsergebnisse in einem definierten Zeitraum. Dies gilt auch für Emittenten, die an der SBT-Initiative teilnehmen, sowie für staatliche Emittenten, die das Pariser Abkommen verbindlich ratifiziert haben und über eine ausreichende Bewertung gemäß Freedom House Index verfügen.
- Emittenten von grünen Anleihen und Teilnehmer der SBT-Initiative im Portfolio müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.

- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Mindestausschlusskriterien:

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

Emittenten von Staatsanleihen, die vom Freedom House Index als „nicht freie Länder“ bewertet sind

Emittenten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben

Die Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



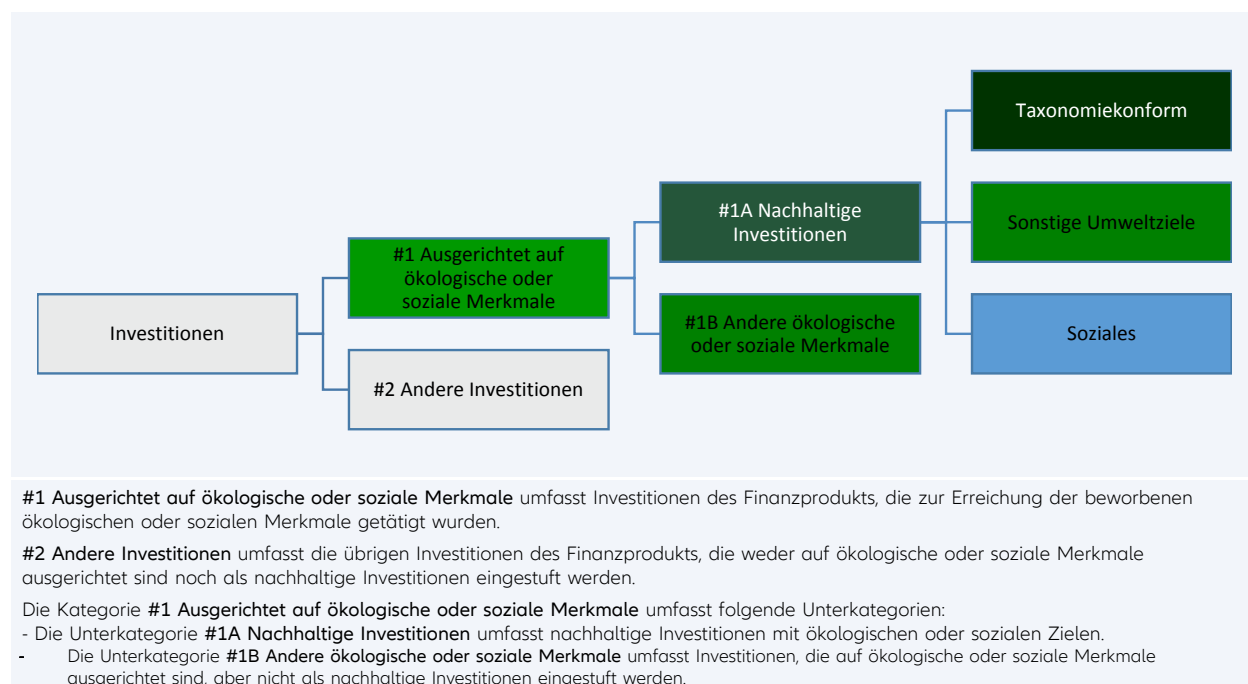
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents für Anlagen im Rahmen der Green Transition-Strategie. Mindestens 20 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

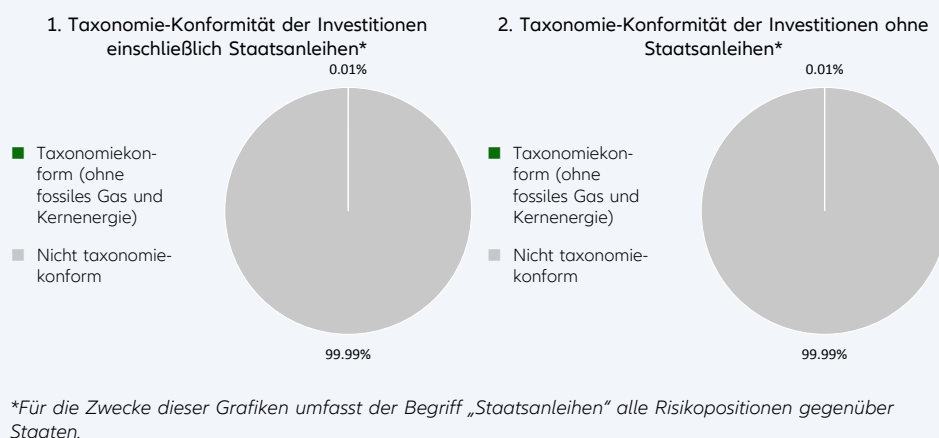
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der zusammengesetzte Referenzwert des Teilfonds (Benchmark) besteht aus 1/3 BLOOMBERG MSC Global Green Bond Total Return (in USD abgesichert) + 1/3 BLOOMBERG MSC Global Corporate Sustainability Total Return (in USD abgesichert) + 1/3 J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet einen zusammengesetzten Referenzwert mit 3 verschiedenen Methoden:

BLOOMBERG MSCI Global Green Bond Total Return: Benchmark für den globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit direktem Umweltnutzen ausgegeben werden. Die Methodik prüft indexfähige grüne Anleihen auf Einhaltung der anerkannten Green Bond-Prinzipien und klassifiziert Anleihen anhand der nachhaltigen Verwendung ihrer Erlöse.

BLOOMBERG MSCI Global Corporate Sustainability Total Return: Die Benchmark wendet ESG-Kriterien auf festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern an, die gute Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG-Bewertungen) aufweisen. Dies sind Emittenten mit einem ESG-Rating von mindestens BBB und einem ESG Controversy Score über 0.

J.P. MORGAN ESG Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified: Die Benchmark wendet eine ESG-Prüfungs- und Bewertungsmethode an, die Emittenten mit besserer ESG-Bewertung stärker gewichtet und Emittenten mit niedrigerem ESG-Score weniger berücksichtigt oder ausschließt.

Diese Benchmarks sind nicht vollständig mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen abgestimmt, da spezifische Screening- und Ausschlusskriterien abweichen können.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der zusammengesetzte Referenzwert wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien des Referenzwerts von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Diese Benchmarks verwenden entweder die ESG-Kriterien zur Indexerstellung oder konzentrieren sich auf grüne Anleihen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf

Bloomberg MSCI ESG Fixed Income Indexes - MSCI oder www.msci.com

<https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-30.pdf>
oder www.jpmorgan.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Japan Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900D7K4CJB8ABAW87

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz German Equity (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Japan Equity besteht darin, im Einklang mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Relative) („KPI-Strategie (relativ)“) in die japanischen Aktienmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

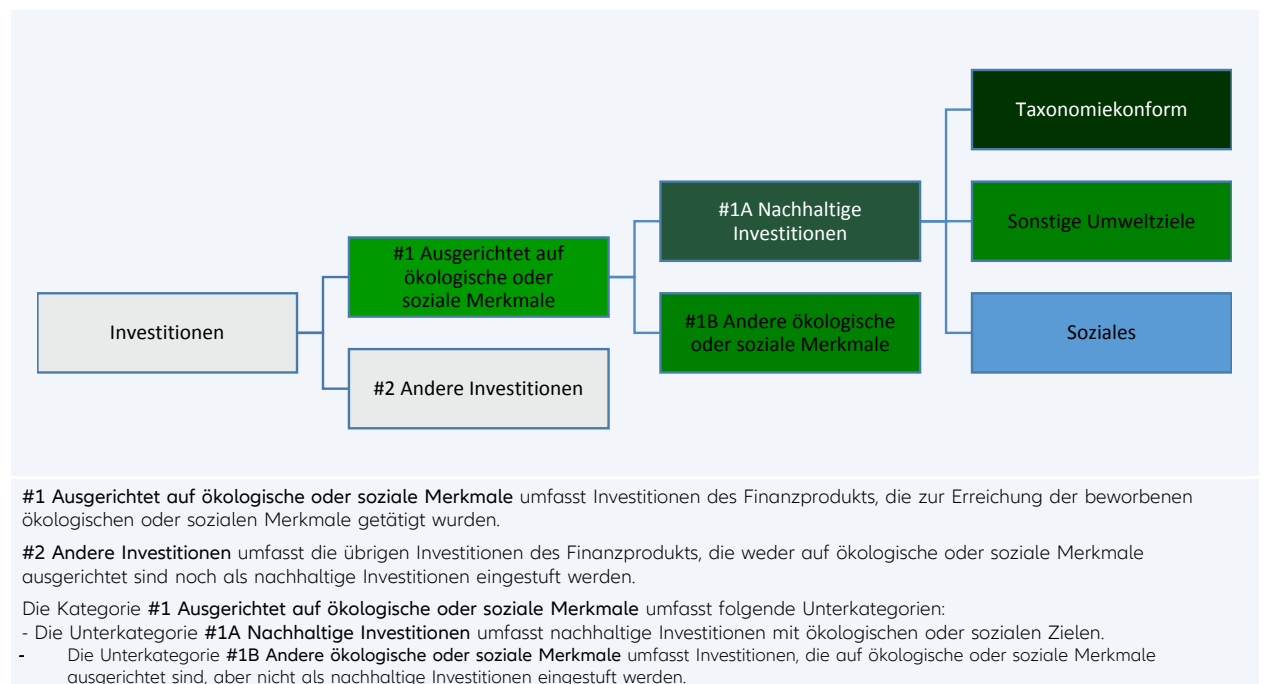
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den TOPIX Total Return Net als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf https://www.jpx.co.jp/english/news/detail/detail_665.html



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Positive Change

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BL3ET622OAUC93

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Positive Change (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) der Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und

in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Positive Change besteht darin, im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A in die globalen Aktienmärkte zu investieren. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und Produkte und Lösungen in den Bereichen erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Lebensmittelsicherheit, finanzielle Eingliederung, Wasser- und Abfallwirtschaft anbieten, die von den SDG Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 abgedeckt werden.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

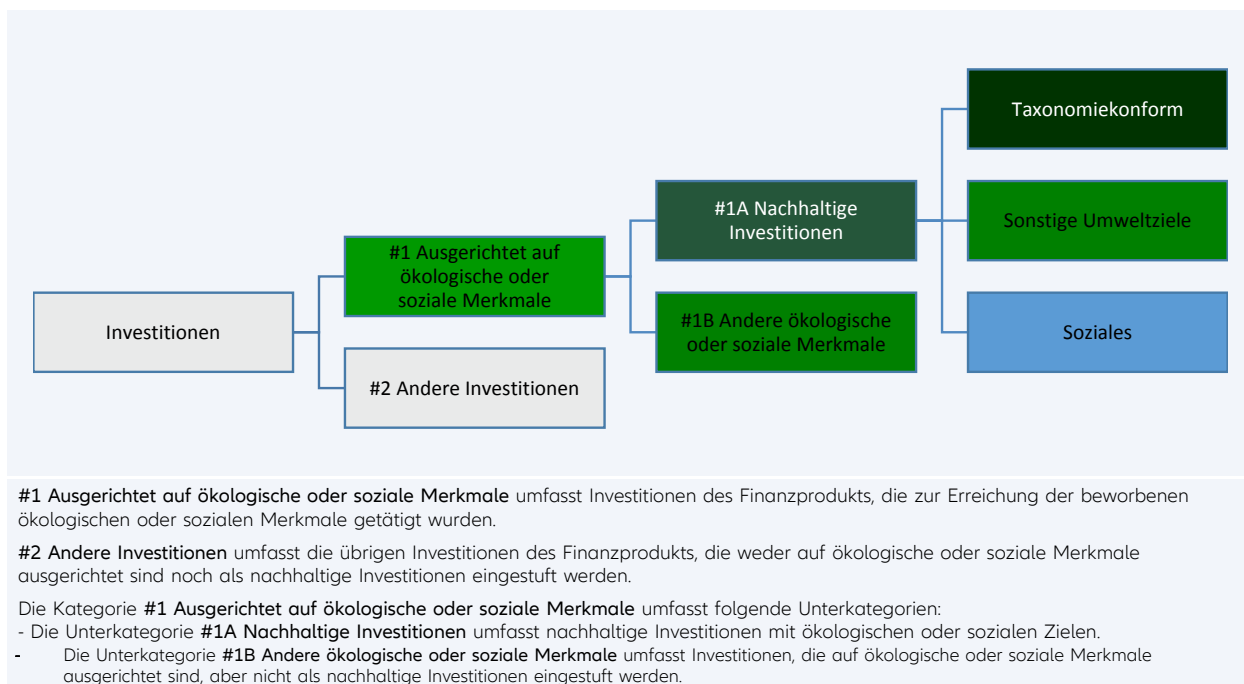
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die von den Unternehmen, in

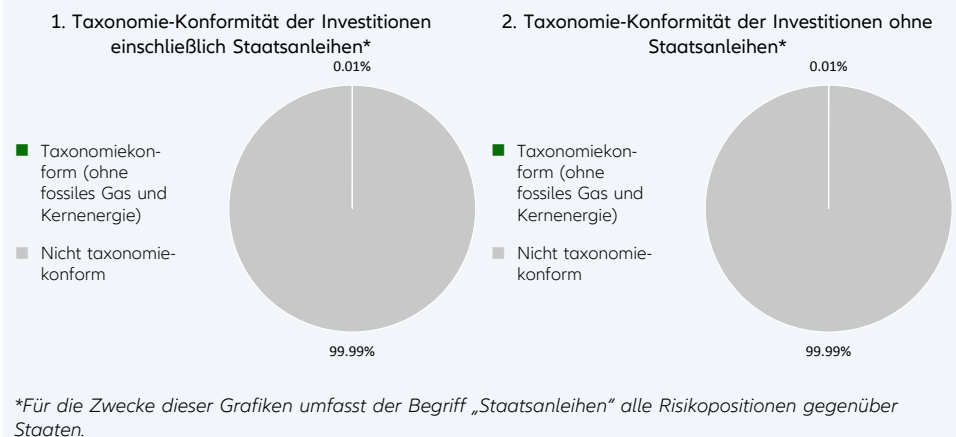
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz SDG Euro Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IA5IQGQKTAYO36

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 40,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5.00 % getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Allianz SDG Euro Credit (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, deren Lösungen positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen. Diese Ergebnisse werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang an Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-Ausrichtung).
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der Ausrichtung der Anlagen an die SDG wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.
- Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), werden die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, anstelle der Umsätze oder Gewinne der Wertpapieremittenten zugrunde gelegt.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements,

besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der

Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 80 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz SDG Euro Credit ist die Investition in auf Euro lautende Schuldverschreibungen mit Investment Grade aus der Eurozone oder dem OECD-Anleihenmarkt gemäß der auf die SDG ausgerichteten Strategie Typ A. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und/oder auf Wertpapieren, die Klimaschutzbezogene oder soziale Projekte unterstützen und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben.

Der Teilfonds investiert in Schuldverschreibungen von Unternehmen, die themen- und bereichsübergreifende Produkte und Lösungen anbieten. Beispiele für solche Themen und Bereiche sind u. a. erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, finanzielle Teilhabe sowie Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß den SDG sowie Engagement in grünen, sozialen, nachhaltigen und nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, deren Emission zur Unterstützung bestimmter ökologischer, sozialer oder nachhaltigkeitsbezogener Projekte erfolgt, werden bei der Beurteilung des Beitrags des Emittenten zu den SDG anstelle seiner Umsätze oder Gewinne die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde gelegt.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze und/oder Gewinne der im Teilfonds enthaltenen Unternehmen müssen aus Aktivitäten stammen, die der Erreichung eines oder mehrerer SDG zuträglich sind.

Erwirbt der Investmentmanager eine Schuldverschreibung, deren Emission zur Unterstützung eines bestimmten ökologischen, sozialen oder nachhaltigkeitsbezogenen Projekts erfolgt (beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), muss er anstelle der Umsätze oder Gewinne des Emittenten der Schuldverschreibung die jeweiligen Anleiheerlöse und/oder die Auswahl definierter SDG-bezogener Key Performance Indicators (KPIs), die in den jeweils anwendbaren Grundsätzen für grüne, soziale und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen beschrieben sind, zugrunde legen.

- Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden Mindestausschlusskriterien sowie der spezifischen Mindestausschlusskriterien für Direktinvestitionen des Teilfonds:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten für den Teilfonds spezifische Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Emittenten, die an Ölbohrungen in der Arktis und anderen unkonventionellen Fördermethoden für Erdöl und Erdgas beteiligt sind,
- Wertpapiere von Emittenten, deren Aktivitäten mit Glücksspiel in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit Spirituosen erzielen,
- Wertpapiere von Emittenten, deren Umsätze zu mehr als 15 % aus Verkäufen an die Tabakindustrie stammen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Mindestausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Der Teilfonds wird mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren.

Der Mindestprozentsatz der Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 40 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Mindestprozentsatz der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %.

Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

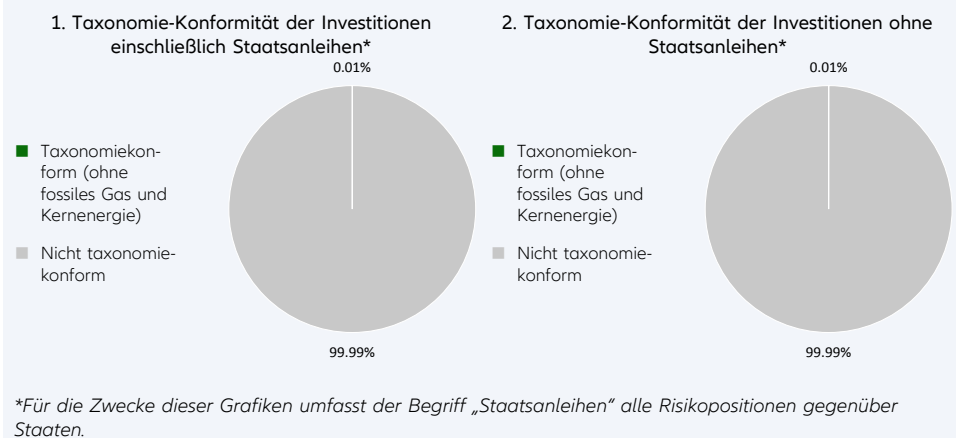
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 40 %. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. In Kombination mit sozial nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 %. In Kombination mit ökologisch nachhaltigen Investitionen wird der Teilfonds mehr als 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus kann der Investmentmanager in Barmittel, Zielfonds zur Verfolgung einer spezifischen Strategie oder Derivate investieren, die für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden können. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz SDG Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TZLZ3XIEIHC86

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz SDG Global Equity (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen. Der Teilfonds wird 50 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)
- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) von Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf der Fondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlageziel“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, mehr als 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz SDG Global Equity besteht darin, im Einklang mit der SDG-konformen Strategie Typ A in die globalen Aktienmärkte zu investieren. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die sich für eines oder mehrere SDG der Vereinten Nationen engagieren und Produkte und Lösungen in den Bereichen erschwingliche Gesundheitsversorgung, Bildung, Energiewende, Lebensmittelsicherheit, finanzielle Eingliederung, Wasser- und Abfallwirtschaft anbieten, die von den SDG Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 abgedeckt werden.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung von Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt

verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert
- Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an Fracking beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Alkohol (begrenzt auf Spirituosen) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Produktion von landwirtschaftlichen genetisch modifizierten Organismen (GVO) beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10 % ihrer Umsätze an der Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Kernenergie erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die an arktischen Bohrungen beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Förderung und/oder Exploration von Ölsanden beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Herstellung von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder am Vertrieb/Verkauf von Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Militärausrüstung und -Dienstleistungen erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge an der Herstellung von Pornografie beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 1 % ihrer Erträge am Vertrieb/Verkauf von Pornografie beteiligt sind

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

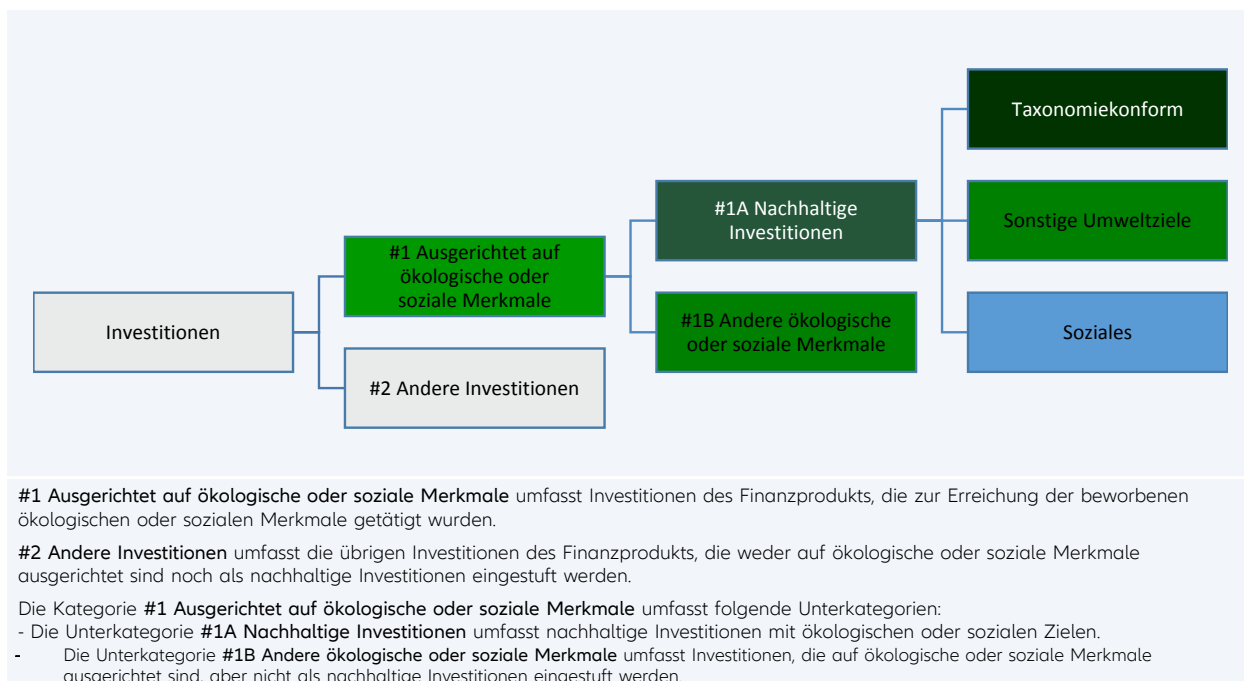
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in

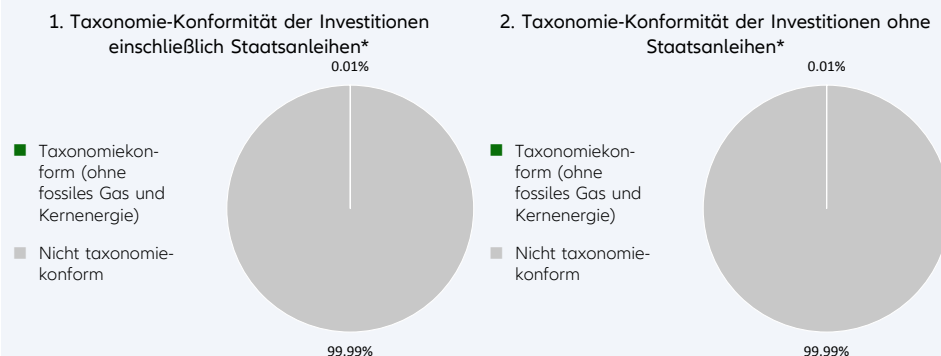
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Selective Global High Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GJL672LFNCCQ34

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Selective Global High Income (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Selective Global High Income besteht darin, in den globalen Rentenmärkten zu investieren. Der Teilfonds versucht, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) Renditen zu erzielen, die denen von hochverzinslichen Anlagen mit einer erwarteten Volatilität zwischen Investment Grade und hochverzinslichen Anlagen entsprechen. Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 90 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Min. 30 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Reduzierung des Anlageuniversums durch Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten mit der höchsten Treibhausgasintensität.
- Überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark unter Ausschluss der 20 % der Emittenten mit der höchsten Treibhausgasintensität, bezogen auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Einhaltung der
Steuervorschriften.

In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

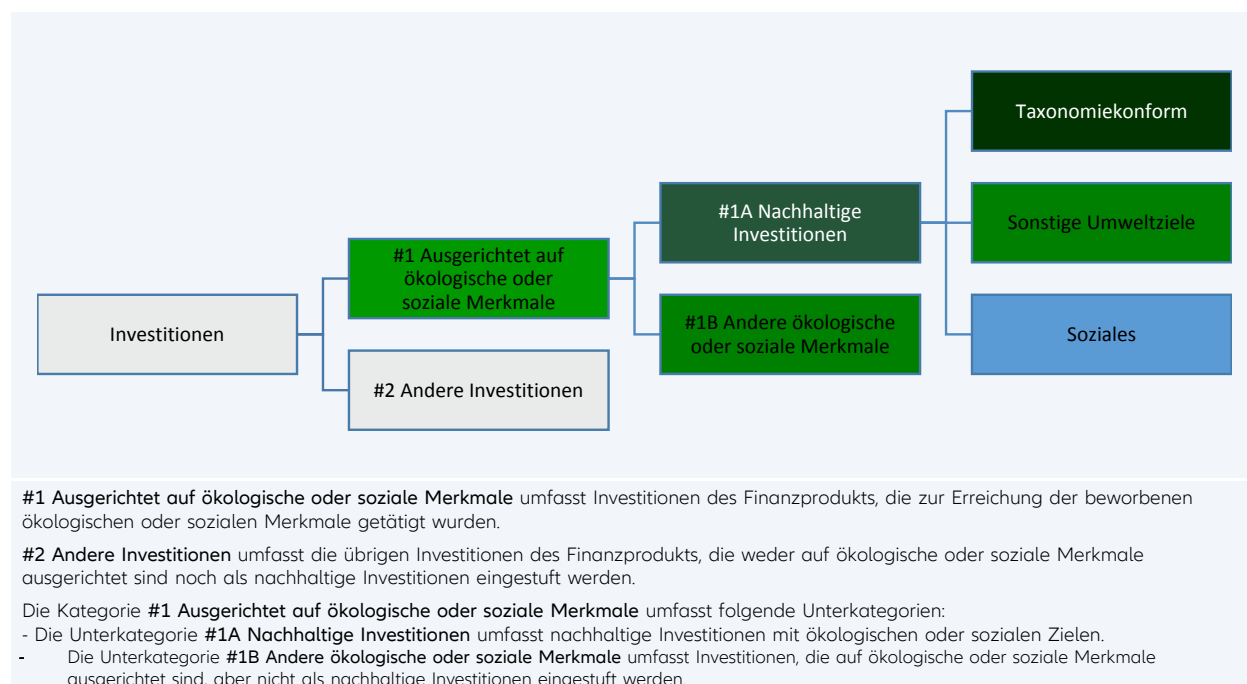
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der Investitionen
in bestimmte
Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

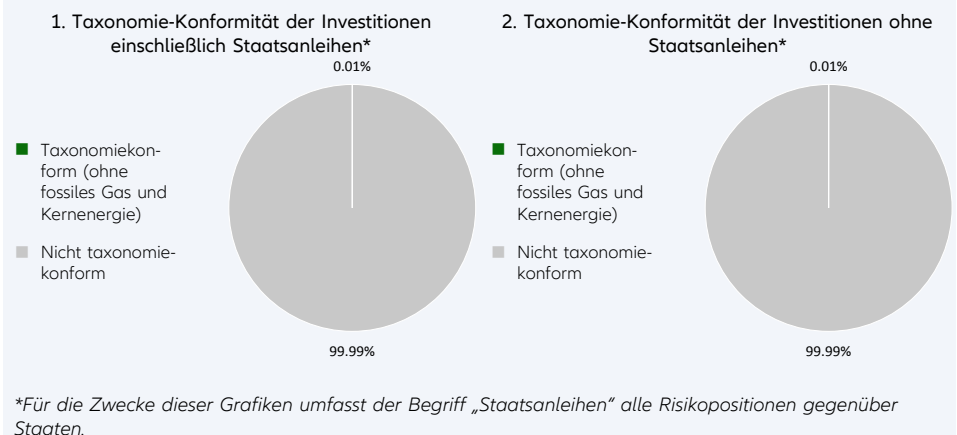
Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den ICE BOFAML BB-B Global High Yield Index (hedged) als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Short Duration Global Bond SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OYIOIK6HSXWK48

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Short Duration Global Bond SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Short Duration Global Bond SRI besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die globalen Rentenmärkte zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die

naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.

- Mindestens 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1,75 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste. 20 % müssen ein Rating von 1 bis 1,75 aufweisen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

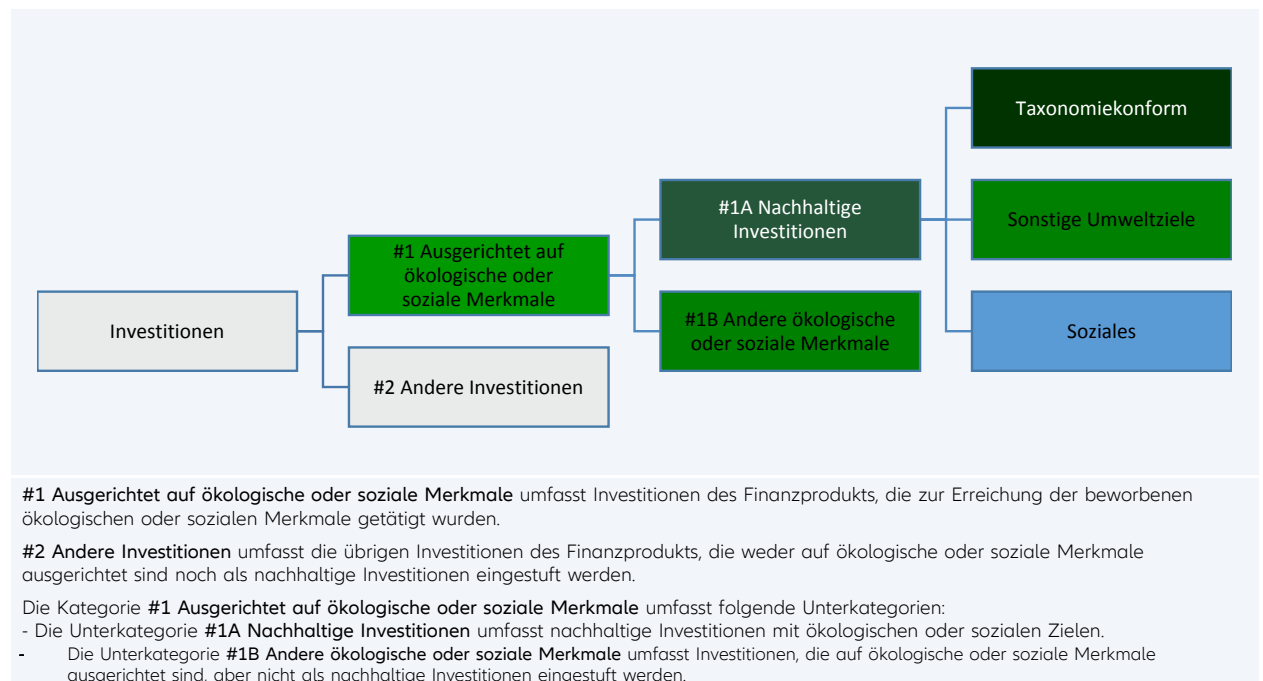
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

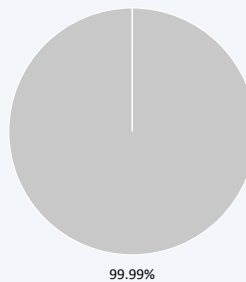
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.01%

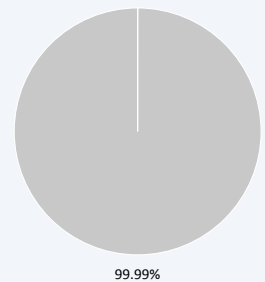
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.01%

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Smart Energy

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001HEJY28N2P7I26

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Smart Energy (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) der Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und

in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Smart Energy besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A auf Unternehmen liegt, die im Bereich Energiewende tätig sind.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die Produkte und Lösungen zu Themen der Energiewende anbieten. Unternehmen, die sich in der Umstellung des Energieverbrauchs bewegen, sind Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen leisten, die Widerstandsfähigkeit der nachhaltigen Energieinfrastruktur verbessern und erneuerbare Energiequellen schaffen. Energiespeichersysteme und Verbesserung der Wirksamkeit und des Zugangs zum Energieverbrauch, wie in den SDGs Nr. 7, 11, 12 und 13 angepeilt.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen und der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Unternehmen investiert werden, deren Umsätze zu mehr als 30 % aus Upstream-Öl- oder Kohlebergbau oder der Stromerzeugung aus diesen Brennstoffen stammen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

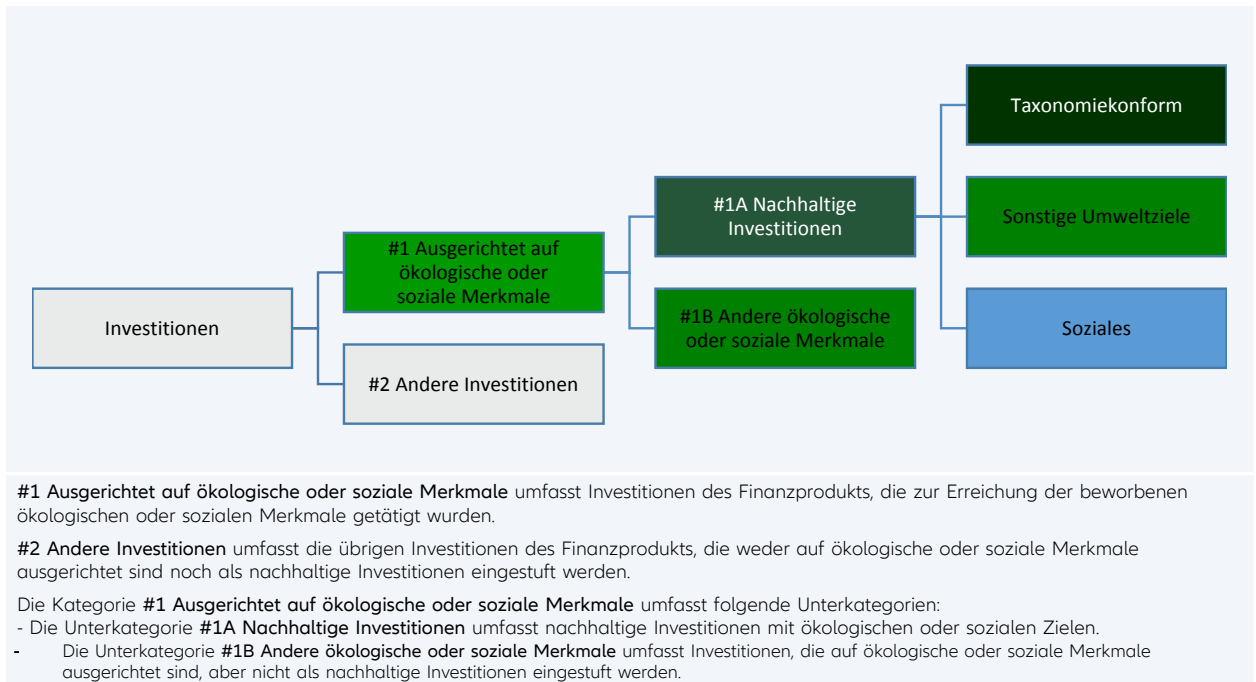
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögens beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy4Life 30

Unternehmenskennung (LEI-Code): Neues Produkt - ohne Kennung

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy4Life 30 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale

und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Strategy4Life 30 besteht darin, in die globalen Aktien-, europäischen Renten- und Geldmärkte zu investieren, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 2 % bis 8 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 2 % bis 8 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen, ähnlich einem Portfolio, das gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) zu 30 % in globalen Aktienmärkten und zu 70 % in Eurobond-Märkten mit Anleihen mittlerer Laufzeit engagiert ist. In Zeiten hoher Volatilität / niedriger Volatilität wird der aktienmarktorientierte Anteil reduziert / erhöht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.

- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

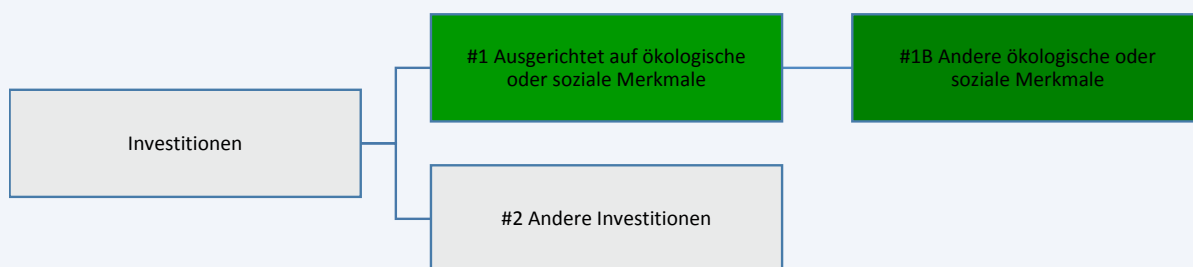
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy4Life 50

Unternehmenskennung (LEI-Code): Neues Produkt - ohne Kennung

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy4Life 50 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale

und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Strategy4Life 50 besteht darin, in die globalen Aktien-, europäischen Renten- und Geldmärkte zu investieren, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 5 % bis 11 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 5 % bis 11 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen, ähnlich einem Portfolio, das gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) zu 50 % in globalen Aktienmärkten und zu 50 % in Eurobond-Märkten mit Anleihen mittlerer Laufzeit engagiert ist. In Zeiten hoher Volatilität / niedriger Volatilität wird der aktienmarktorientierte Anteil reduziert / erhöht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.

- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

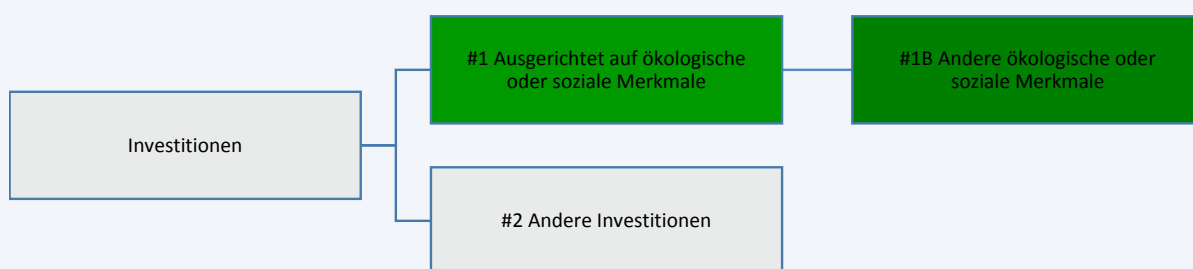
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

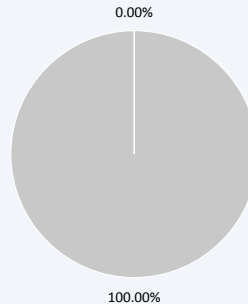
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

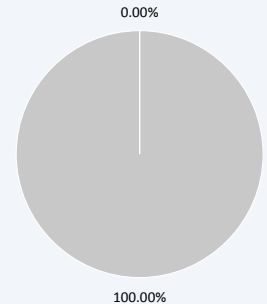
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy4Life 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): Neues Produkt - ohne Kennung

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy4Life 75 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale

und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Strategy4Life 75 besteht darin, in die globalen Aktien-, europäischen Renten- und Geldmärkte zu investieren, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 8 % bis 16 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 8 % bis 16 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen, ähnlich einem Portfolio, das gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) zu 75 % in globalen Aktienmärkten und zu 25 % in Eurobond-Märkten mit Anleihen mittlerer Laufzeit engagiert ist. In Zeiten hoher Volatilität / niedriger Volatilität wird der aktienmarktorientierte Anteil reduziert / erhöht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.

- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

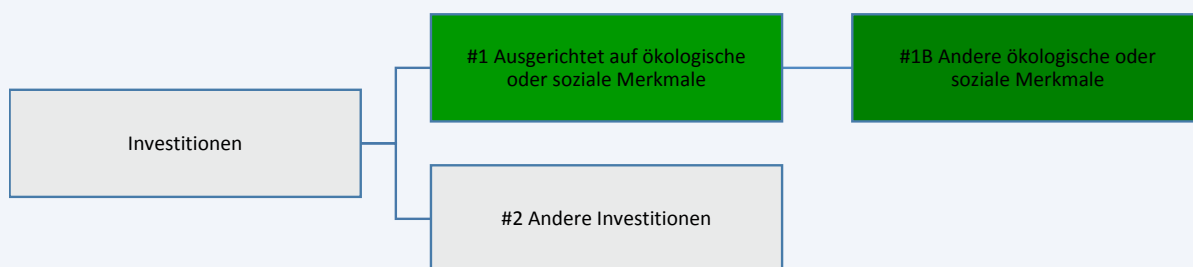
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

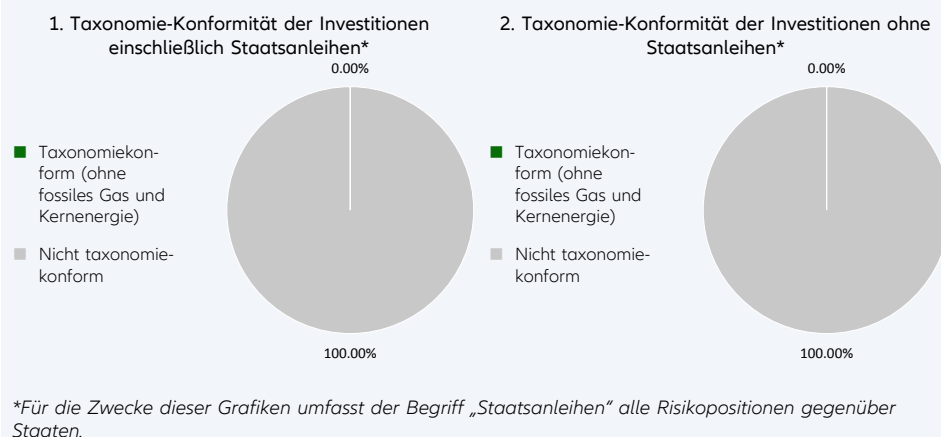
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy4Life Europe 40

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VGMX20P6DTP861

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy4Life Europe 40 (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Unzutreffend

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unzutreffend

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unzutreffend

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unzutreffend



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale

und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Strategy4Life Europe 40 besteht darin, in die europäischen Aktien-, europäischen Renten- und Geldmärkte zu investieren, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 9% mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 3 % bis 9 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen, ähnlich einem Portfolio, das gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) zu 40 % in europäischen Aktienmärkten und zu 60 % in Eurobond-Märkten mit Anleihen mittlerer Laufzeit engagiert ist. In Zeiten hoher Volatilität / niedriger Volatilität wird der aktienmarktorientierte Anteil reduziert / erhöht.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.

- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

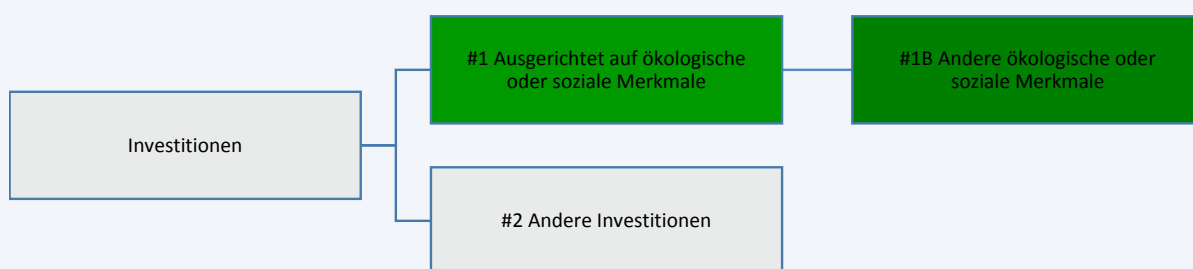
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

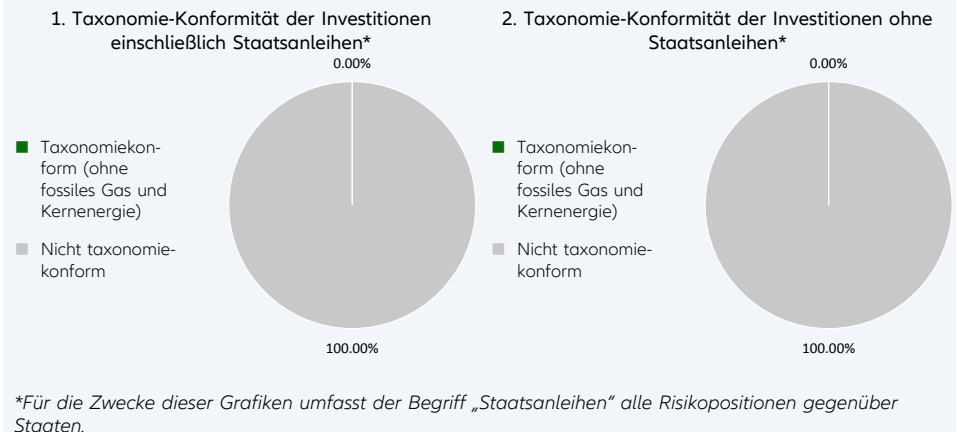
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Sustainable Health Evolution

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QNFA91WJ6M3Q96

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Sustainable Health Evolution (der "Teilfonds") investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen. Diese werden anhand des Beitrags der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Umfang der Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die die Erreichung eines oder mehrerer SDG fördern (SDG-konform)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Tatsächlicher Anteil nachhaltiger Investitionen.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Der Grad der SDG-Konformität der Anlagen wird anhand folgender Indikatoren berechnet:

- Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) der Wertpapieremittenten aus Aktivitäten, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen beitragen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten. Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und

in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus sind PAI-Indikatoren Bestandteil der Selbstverpflichtung des Teilfonds, 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren. PAI-Indikatoren werden im Rahmen der DNSH-Beurteilung angewandt. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
- Intensität des Energieverbrauchs pro Klimabereich mit hoher Auswirkung
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Bestehendes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- THG-Intensität
- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Sustainable Health Evolution besteht darin, in den globalen Aktienmärkten zu investieren, wobei der Schwerpunkt gemäß der SDG-konformen Strategie Typ A auf Unternehmen liegt, die im Bereich Gesundheitsinnovationen und -förderung tätig sind.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die Produkte und Lösungen zu Themen im Bereich Gesundheitsinnovationen und -förderung anbieten. Unternehmen, die im Bereich Gesundheitsinnovationen und -förderung tätig sind, bieten Produkte oder Lösungen an, die einen gesunden und nachhaltigen Lebensstil ermöglichen, und zwar durch (i) Vorbeugung von Krankheiten (Fitness, Ernährung und Änderung des Lebensstils zur Verringerung des Krankheitsrisikos), (ii) Verschreibung von Behandlungen (Medikamente, Therapien, Operationen usw. zur Linderung der Symptome und Auswirkungen einer Krankheit) und (iii) Verlängerung des Lebens (Technologie, Hilfsmittel, Forschung, Wissenschaft usw. zur Verlängerung der Lebensspanne), wie in den SDG 2, 3, 6, 9, 11 und 12 vorgesehen.

Die Bewertung des Beitrags zu den jeweiligen SDG basiert insbesondere auf qualitativen und quantitativen Analysen unter Verwendung interner Sensitivitäts-Scores und Umsatzzurechnungen als Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Überlegungen zur Auswahl von Wertpapieren und Emittenten die Bereiche Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Menschenrechte und Geschäftspraktiken und nutzt verschiedene Tools (einschließlich einer proprietären Lösung) und Datenquellen, darunter proprietäre und externe Fundamentaldatenanalysen sowie externe Ratings.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze oder Gewinne (aktueller Stand oder kurz- bis mittelfristig) werden aus Aktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren SDG-Zielen aller Unternehmen beitragen, in die der Teilfonds investiert.
- Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds müssen in nachhaltige Anlagen investiert werden.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds müssen die Emittenten mindestens 20 % nachhaltige Investitionen aufweisen, bei den übrigen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss der Anteil nachhaltiger Investitionen pro Emittent mindestens 5 % betragen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) in Zusammenhang stehen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

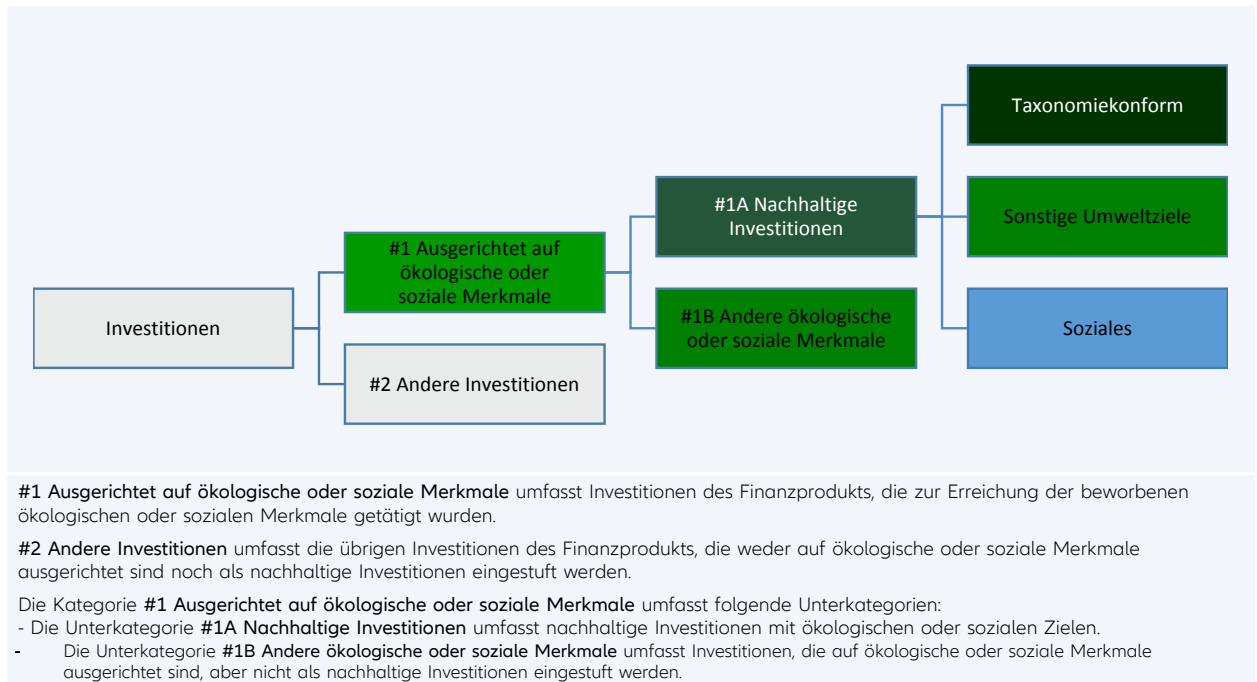
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere, die Produkte und Lösungen zur Erreichung der SDG abbilden. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

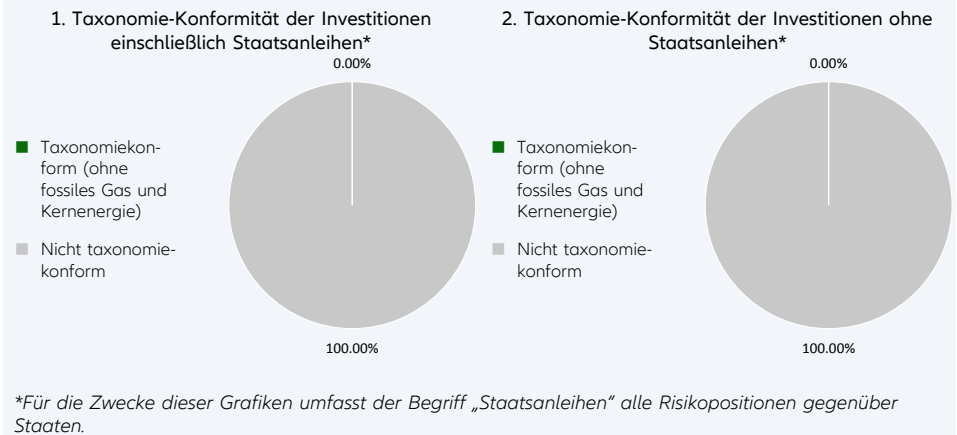
Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 50 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Sustainable Multi Asset 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900A943LOFBAFNR54

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Sustainable Multi Asset 75 (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens gemäß der „Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie“, die unter anderem verschiedene Nachhaltigkeitsstrategien der Verwaltungsgesellschaft umfasst, und/oder er investiert in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“).

Abhängig von der vom Investmentmanager ausgewählten Nachhaltigkeitsstrategie können die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren oder Investitionen in Unternehmen umfassen, die Lösungen bereitstellen, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Darüber hinaus gelten die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien und die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie weist der Investmentmanager mindestens 70 % des Fondsvermögens verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen zu.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder nachhaltige Anleihen und/oder in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.
- Falls der Investmentmanager beschließt, im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Sustainable Multi Asset 75 besteht darin, im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten liegt, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbar ist. Die Beurteilung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Dabei soll sich die Volatilität des Anteilspreises mittel- und langfristig durchschnittlich innerhalb einer Spanne von mindestens 10 % und höchstens 16 % bewegen, ähnlich einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus Anleihen der Euro-Rentenmärkte besteht. Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Bei Direktanlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln kann der Investmentmanager des Teilfonds eine oder mehrere der nachstehenden Strategien wählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und/oder auf Tätigkeiten abzielen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- SRI Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren in den Anlageprozess des Teilfonds über einen Best-in-Class-Ansatz. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

- Climate Engagement with Outcome-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch das Engagement bei den 10 größten Kohlenstoffemittenten, um deren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch die Festlegung sektorspezifischer Ziele anzuregen.

- SDG-konforme Strategie Typ A

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse schaffen, die anhand des Beitrags der Ergebnisse der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer nachhaltiger Anlageziele beurteilt werden, die der Investmentmanager des Teilfonds zusätzlich festlegen kann und zu denen die Unternehmen beitragen.

Green-Bond-Strategie

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds bzw. der Strategie besteht darin, Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Der Teilfonds bzw. die Strategie investiert vorwiegend in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Green-Transition-Strategie

Der Teilfonds bzw. die Strategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Mobilisierung der Kapitalmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, den Erhalt von Naturkapital und die Anpassung an den Klimawandel.

- KPI-Strategie (absolut)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der bzw. die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (absolut) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet wird, bewirbt Umweltziele, indem er bzw. sie ein Anlageziel anwendet, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten. Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines vorab festgelegten Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf der Portfolioebene des Fonds am Ende des Geschäftsjahrs des Fonds angegangen.

- KPI-Strategie (relativ)

Ein Teilfonds oder eine Strategie, der/die nach der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet wird, bewirbt ökologische Ziele, indem ein Anlageziel angewendet wird, das sich auf eine ökologische Leistungskennzahl bezieht, die als „Nachhaltigkeits-KPI“ bezeichnet wird, um Transparenz in Bezug auf das angestrebte messbare Nachhaltigkeitsergebnis zu schaffen. Der zu messende „Nachhaltigkeits-KPI“ ist die Treibhausgasintensität der Emittenten, in die der Fonds investiert, definiert durch die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz). Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark des Fonds (bzw. die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der in der Benchmark des Fonds enthaltenen Emittenten) übertroffen wird.

- ESG-Score-Strategie

Ein Teilfonds oder eine Strategie, die im Einklang mit der ESG-Score-Strategie verwaltet wird, bewirbt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren durch die ESG-Score-Strategie. Die ESG-Score-Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen Risiken in den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu messen. Die ESG-Säulen werden berücksichtigt, indem der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, deren Aktien der Fonds erworben hat, besser ist als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score von Emittenten, die Bestandteil der Benchmark des Fonds sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ein nach der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie (Multi Asset Sustainability Strategy, „MAS-Strategie“) verwalteter Teilfonds investiert in (i) Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die entweder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen und/oder Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, und/oder er investiert (ii) in grüne Anleihen und/oder soziale Anleihen und/oder in nachhaltige Anleihen und/oder (iii) in SFDR-Zielfonds.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 70 % des Teilfondsvermögens im Einklang mit der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie in SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Es gelten die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere (von Unternehmen und staatlichen Emittenten) aus dem Libanon, Saint Barthelemy und der Ukraine investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die in der Palmölindustrie tätig sind, sofern weniger als 50% der Palmöl-Umsätze des betreffenden Unternehmens vom RSPO (Roundtable on Sustainable Palm Oil) zertifiziert sind.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die im Umfang von mehr als 10% ihrer Umsätze an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von konventionellen Öl- und Gasförderunternehmen von konventionellen öl- und gasproduzierenden Unternehmen investiert werden, die weniger als 40 % ihrer Umsätze aus Erdgas oder erneuerbaren Energien erzielen.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere von Stromerzeugungsunternehmen investiert werden, deren Kohlenstoffintensität über dem im Pariser Klimaabkommen festgelegten Schwellenwert liegt. Falls die Kohlenstoffintensität nicht verfügbar ist, dürfen nicht mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung auf Kohle und/oder nicht mehr als 30 % ihrer Stromerzeugung auf Öl und Gas und/oder nicht mehr als 30 % ihrer Stromerzeugung auf Kernenergie beruhen.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien sowie die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

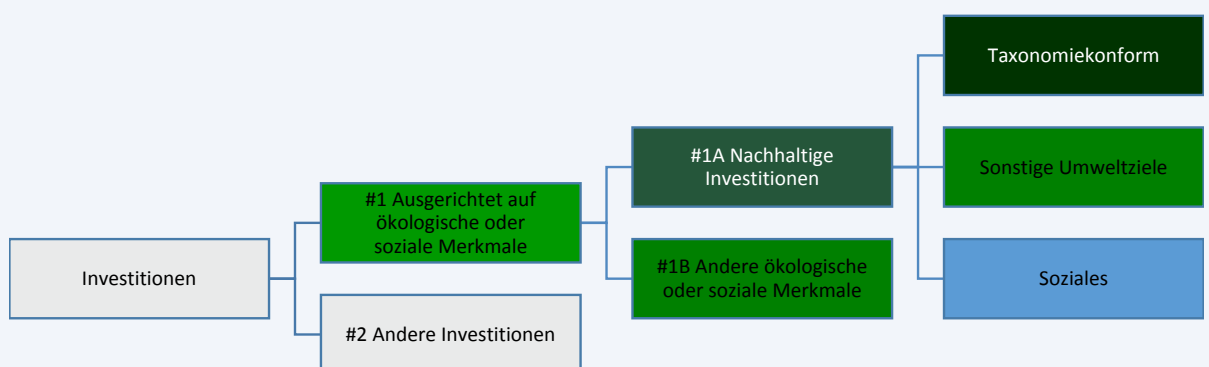
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens wird zur Erreichung der von diesem Teilfondsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-Qualifikationen oder Investitionen außerhalb des festgelegten Kontingents, die im Rahmen der Multi-Asset-Nachhaltigkeitsstrategie investiert werden sollen. Mindestens 20 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

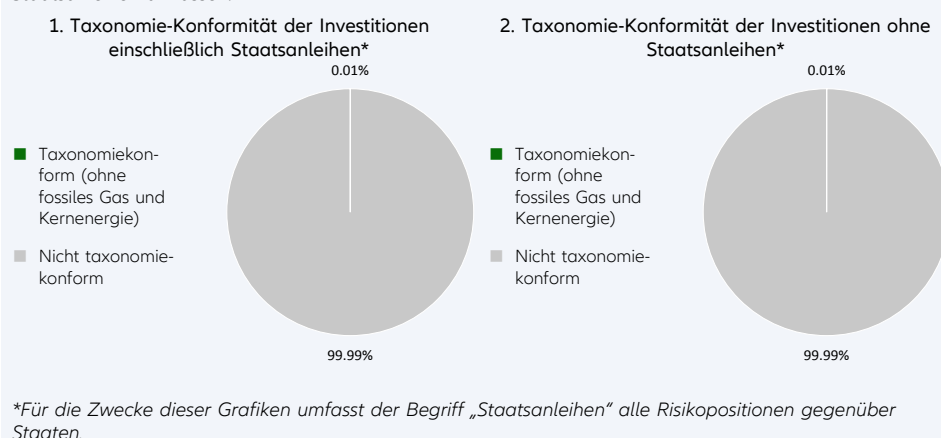
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht

zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002WOGP7C2R2FD60

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist), wird mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Best-in-Class-Emittenten der Benchmark verglichen.
- Einhaltung einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 %
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Systematic Enhanced US Equity SRI besteht darin, gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in die US-Aktienmärkte zu investieren. Der Investmentmanager kann sich in einem Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 90 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 80 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Reduzierung des Anlageuniversums unter Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

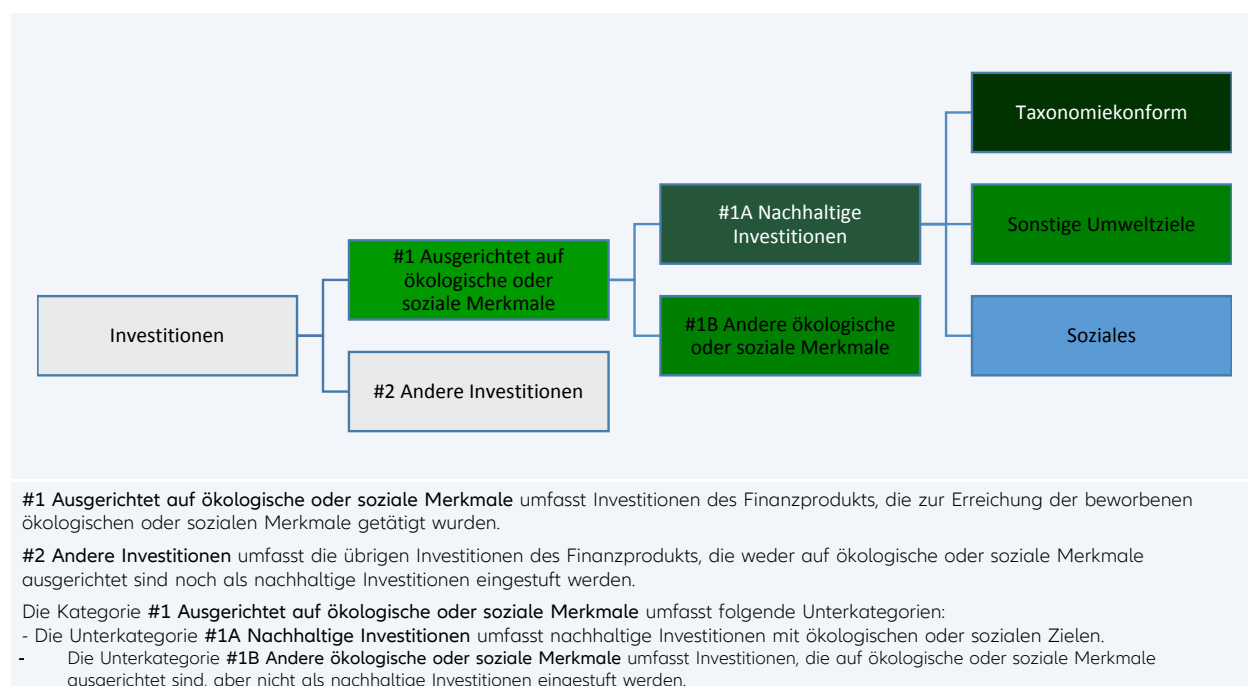
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 20 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (min. 20 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %.

Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

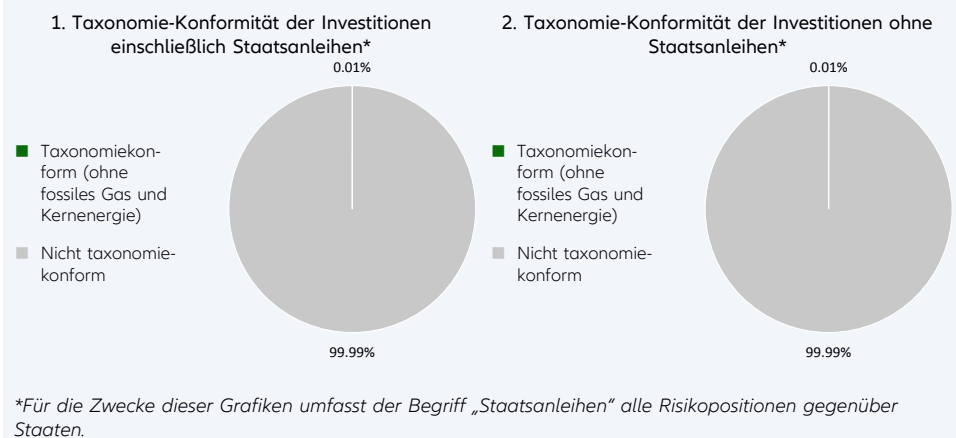
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 20 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den MSCI USA ESG Screened Index als Benchmark bestimmt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds verwendet eine ESG Screened Benchmark, die jedoch nicht vollständig an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist. Der MSCI USA ESG Screened Index schließt Unternehmen aus, die mit umstrittenen, zivilen Atomwaffen und Tabak in Verbindung gebracht werden, sowie Unternehmen, die Einnahmen aus der Gewinnung von thermischer Kohle und Ölsand erzielen oder die sich nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Die Indizes berücksichtigen diese Ausschlüsse und versuchen gleichzeitig, ein ähnliches Profil wie die Marktkapitalisierungsindizes beizubehalten.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da die Screening- und Ausschlusskriterien der Benchmark von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark verwendet ESG-Ausschlusskriterien für die Indexkonstruktion.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.msci.com/esg-screened-indexes> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond I

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AGQHNHIYLYHR90

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond I (der „Teilfonds“) wird nach der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen))
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf der Fondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Target Maturity Euro Bond I besteht darin, gemäß der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) in (auf Euro lautende) festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen))
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, unser Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

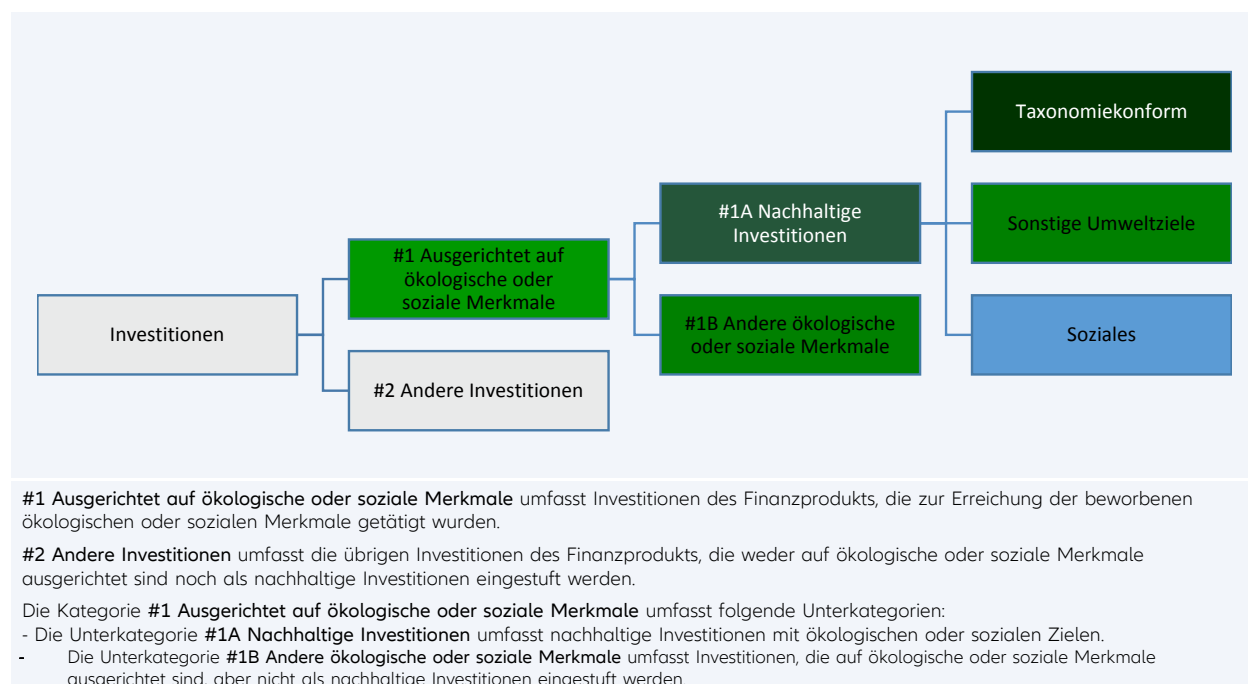
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

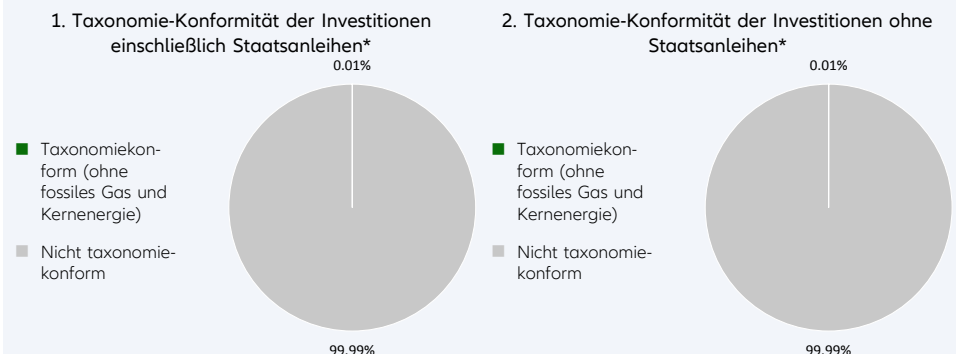
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den ICE BofA Euro Corporate Index als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond II

Unternehmenskennung (LEI-Code): Neues Produkt - ohne Kennung

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja ☐ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond II (der „Teilfonds“) wird nach der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (relative) („KPI-Strategie (relativ)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird angegangen, indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber der Benchmark übertroffen wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen.

Es wurde ein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen))
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Benchmark
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf der Fondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark übertrifft. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Allianz Target Maturity Euro Bond II darin, gemäß der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (relativ) („KPI-Strategie (relativ)“) in (auf Euro lautende) festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität gegenüber seiner Benchmark zu übertreffen. Die überdurchschnittliche Wertentwicklung ergibt sich aus der Differenz zwischen der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds und der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität seiner Benchmark.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensemittenten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 80 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen))
- Min. 20 % überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, unser Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

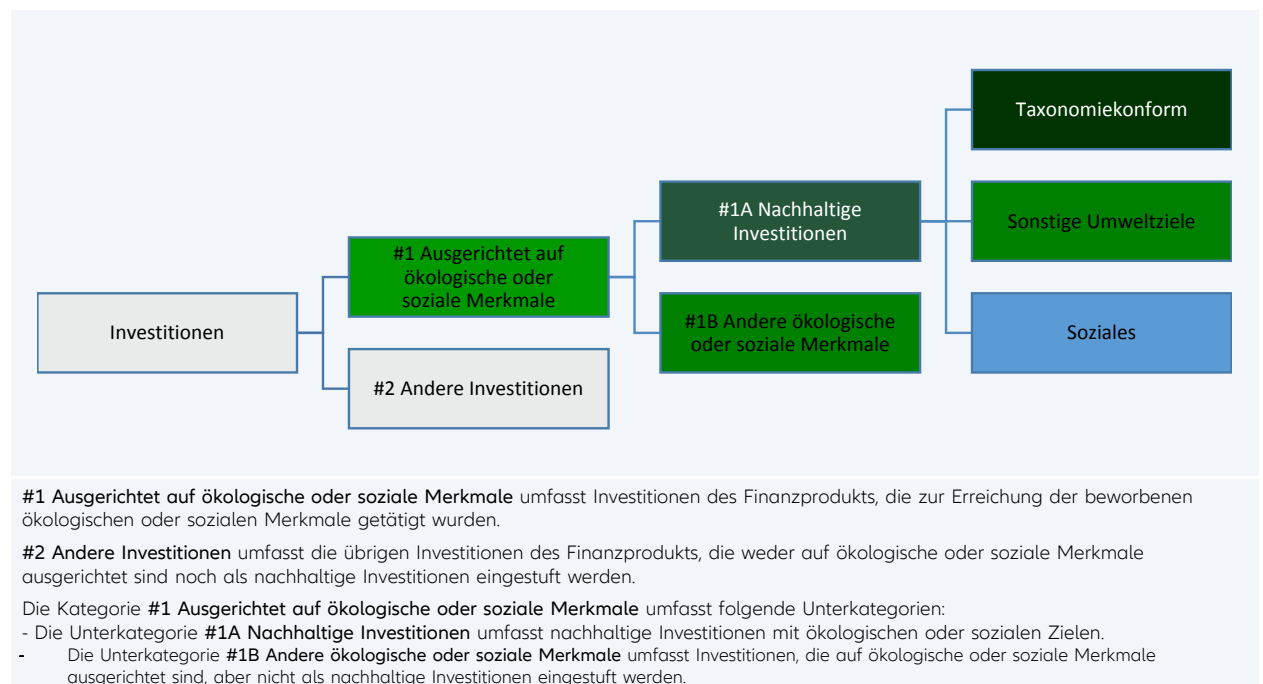
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine

Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

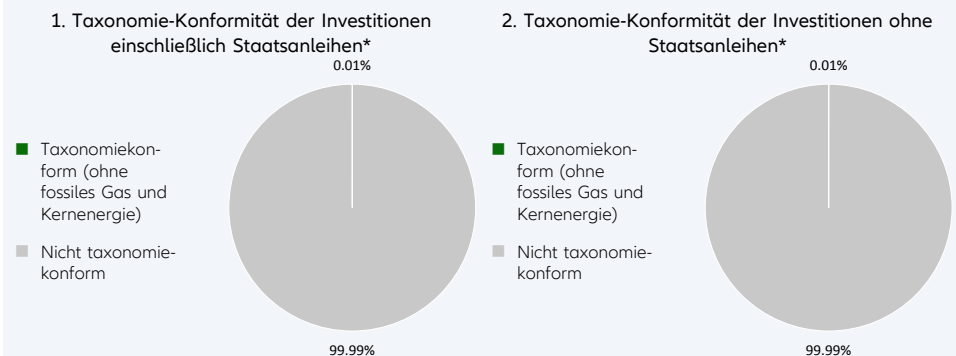
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Teilfonds hat den ICE BofA Euro Corporate Index als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark übertrifft

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Benchmark ist ein Marktindex und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark ist nicht kontinuierlich an diesen Merkmalen ausgerichtet, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Thematica

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004ZRV2CSS15YF05

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Thematica (der „Teilfonds“) bewirbt im Rahmen der Climate Engagement with Outcome Strategy (CEWO-Strategie) die Umstellung der 10 Emittenten mit den größten CO₂-Emissionen auf kohlenstoffarmes Wirtschaften.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Verhalten der 10 größten Emittenten und Umfang der Interaktion mit ihnen.
- Veränderung des CO₂-Fußabdrucks der 10 größten Emittenten im Vergleich zum Basisjahr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gegebenenfalls Bestätigung, dass alle staatlichen Emittenten ein SRI-Rating erhalten haben.
 - Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden PAI-Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen berücksichtigt, indem der Investmentmanager die 10 größten CO₂-Emittenten eines Portfolios identifiziert und diese gemäß der CEWO-Strategie behandelt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Thematica besteht darin, in die globalen Aktienmärkte zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf der Themen- und Titelauswahl liegt. Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß der CEWO-Strategie verwaltet und bewirbt Umweltfaktoren durch Klimaschutzbezogene Zusammenarbeit mit Emittenten sowie durch Berücksichtigung von Ergebnissen und Verhalten bei der Ausübung von Stimmrechtsvertretungen bei der Analyse potenzieller Anlagen. Der Investmentmanager des Teilfonds analysiert in Zusammenarbeit mit den 10 größten Emittenten von CO2-Emissionen im Portfolio deren Zielvorgaben im Hinblick auf ihre Klimaschutzkonzepte. Die 10 größten CO2-emittierenden Emittenten im Portfolio werden basierend auf den CO2-Emissionen aller Emittenten im Portfolio nach ihren Scope 1- und Scope 2-Emissionsdaten eingestuft. Scope 1 erfasst alle direkten Emissionen aus der Tätigkeit eines Unternehmens oder aus Aktivitäten unter dessen Kontrolle. Scope 2 erfasst auf Grundlage der Definition des Greenhouse Gas Protocol alle indirekten Emissionen aus der vom Unternehmen erworbenen und genutzten Elektrizität.

Die Governance-Merkmale werden anhand der Regeln, Praktiken und Prozesse beurteilt, die zur Unternehmensführung und Kontrolle des Emittenten in Kraft sind. Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören, findet keine Zusammenarbeit statt, aber ihre Titel müssen ein SRI-Rating haben, um vom Teilfonds erworben werden zu können. Bestimmte Anlagen können nicht gemäß der SRI-Rating-Methode behandelt oder bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen und nicht bewertete Anlagen.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie erfüllt die folgenden verbindlichen Elemente, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

- Jährliche Identifizierung der 10 größten CO2-Emittenten des Teilfonds und Zusammenarbeit mit ihnen.
- Mit staatlichen Emittenten, die zum Portfolio des Teilfonds gehören – sofern vorhanden –, findet keine Zusammenarbeit statt, die von ihnen begebenen Wertpapiere müssen jedoch ein SRI-Rating haben, um von einem Teilfonds erworben werden zu können.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien

und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,

- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

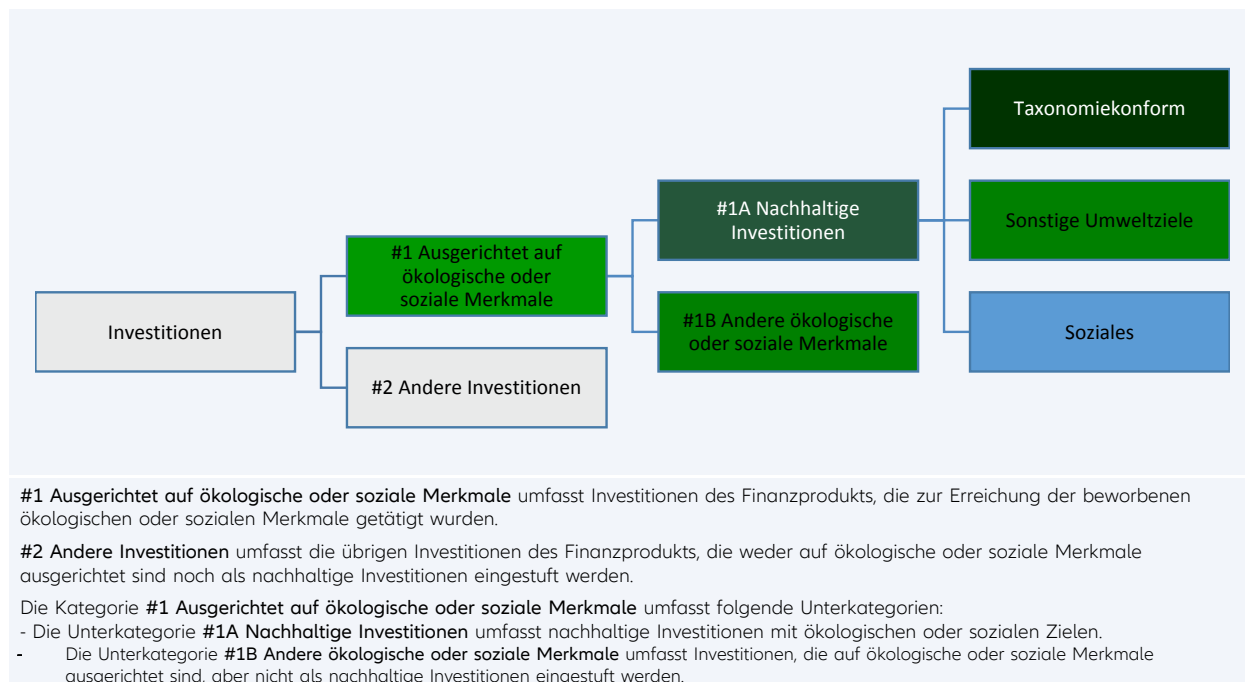


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Ausnahme von Barmitteln, Derivaten und externen und nicht nachhaltigen AllianzGI-Zielfonds werden 100 % der Vermögenswerte der Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, da sie den nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien unterliegen. (max. 10 % der Vermögenswerte der Teilfonds dürfen in externe und AllianzGI-Zielfonds investiert werden). Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 10 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem

Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

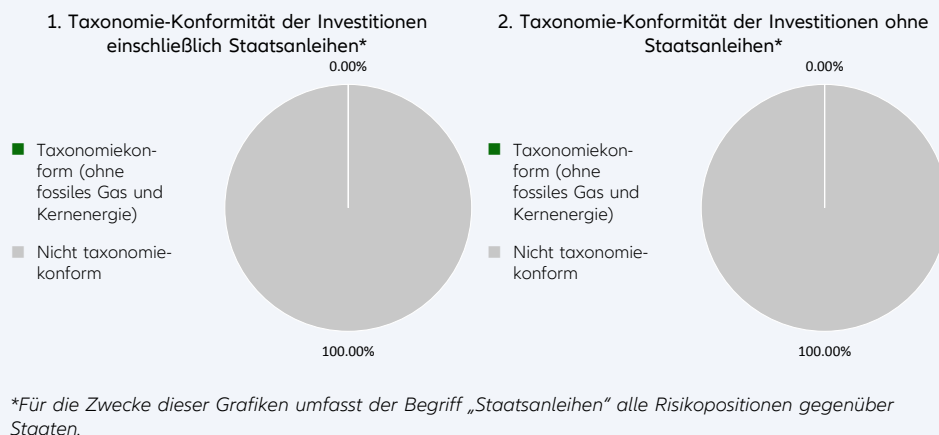
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die

Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 10 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Unzutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Unzutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Unzutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Allianz Treasury Short Term Plus Euro
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RZL4PEFWYY4H53

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro (der „Teilfonds“) bewirbt Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfonds-Portfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen), der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI-Rating von mindestens 1 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating ist).
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

gen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu

erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Treasury Short Term Plus Euro besteht darin, im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie) in festverzinsliche Wertpapiere mit Euro-Engagement auf den Rentenmärkten der Eurozone zu investieren.

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe Forschungsdaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Mindest-Ratingabdeckung: Mindestens 70 % des Teilfonds-Portfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- Die bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 1 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

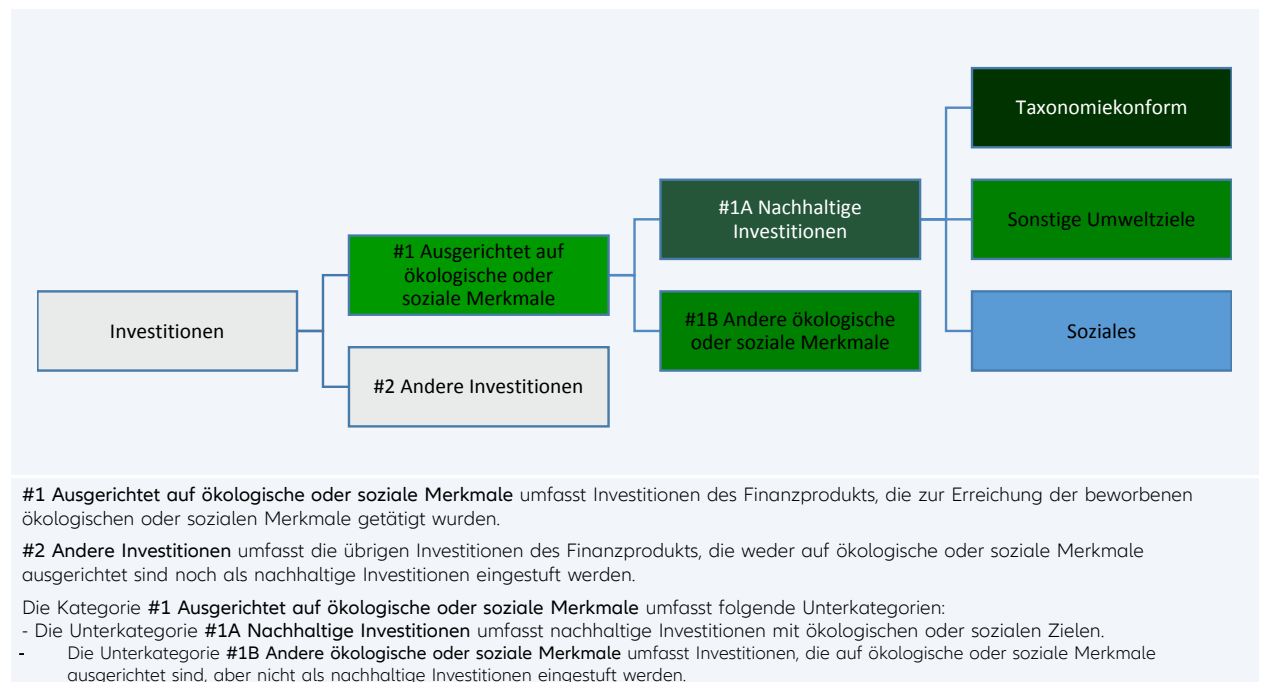
Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate ohne Rating) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 5 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?** ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

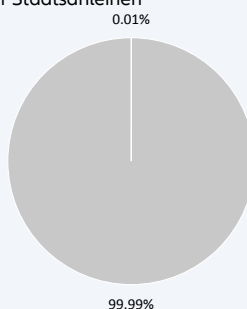
☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

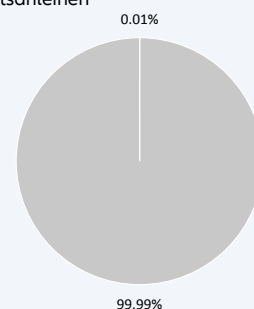
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 5 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz US Short Duration High Income Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300AGX4LFUYBR5189

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____ % getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz US Short Duration High Income Bond (der „Teilfonds“) wird gemäß der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) („KPI-Strategie (absolut)“) verwaltet, die sich mit der Treibhausgasintensität befasst. Der „Nachhaltigkeits-KPI“ misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“).

Die Treibhausgasintensität wird durch die Sicherstellung eines Pfads zur jährlichen Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf Portfolioebene für das künftige Ende von Geschäftsjahren des Teilfonds angegangen.

Darüber hinaus gelten nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz der KPI-Abdeckung des Teilfondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds gegenüber dem Vorjahr.
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus internem Research kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, für die Signifikanzschwellen festgelegt wurden, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle verbindlichen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Teilfonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem er eine Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität sicherstellt. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz US Short Duration High Income Bond besteht darin, im Einklang mit der Sustainability Key Performance Indicator Strategy (Absolute) („KPI-Strategie (absolut)“) in hochverzinsliche Unternehmensschuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit an den US-Anleihemärkten zu investieren.

Die Strategie des Teilfonds besteht darin, mindestens eine Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds gegenüber dem Vorjahr zu erreichen. Der Nachhaltigkeits-KPI misst die Treibhausgasintensität, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes des Unternehmens definiert wird („Treibhausgasintensität“). Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Investmentmanager jährliche Überprüfungen durchführen und dabei den Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds mit der Verbesserung des Nachhaltigkeits-KPI gegenüber dem Vorjahr vergleichen (Zeitreihe). Die Zeitreihe wird am ersten Tag der Anwendung des Nachhaltigkeits-KPIs (Stichtag) unter Verwendung der angestrebten jährlichen Verbesserungsrate für die voraussichtlichen Geschäftsjahresenden des Teilfonds festgelegt. Für jedes Geschäftsjahresende der Zeitreihe wird die jährliche Verbesserungsrate auf den Wert des Ziels am Ende des vorherigen Geschäftsjahres angewandt. Für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein pro rata temporis-Satz des jährlichen Satzes angewendet.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Teilfonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz). Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Die Kennzahl ermöglicht den Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensitäten verschiedener Portfolios, um Portfolios zu identifizieren, die aus Emittenten mit höherer Treibhausgas-Effizienz bestehen, gemessen am Umsatz des Emittenten. Die Gewichtungen der Portfolios (und die Gewichtungen der Benchmark bzw. des Universums) werden neu

berechnet, so dass nur Emittenten mit verfügbaren Daten zu Treibhausgasemissionen bei der Berechnung berücksichtigt werden. THG stellt die Treibhausgasemissionen des jeweiligen Emittenten dar. Zur Bestimmung der Treibhausgasintensität eines Unternehmensmittanten werden THG-Daten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der Treibhausgasintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die für den Teilfonds geltenden allgemeinen Anlageklassengrundsätze in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- Min. 70 % KPI-Abdeckung des Portfolios des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen).
- Eine Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Teilfonds von mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr, beginnend mit dem Stichtag 30. Mai 2023. Für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein pro rata temporis-Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Wertpapiere von Unternehmen, die am Vertrieb von Tabak beteiligt sind, im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer

Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Es kann nicht in Unternehmen investiert werden, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

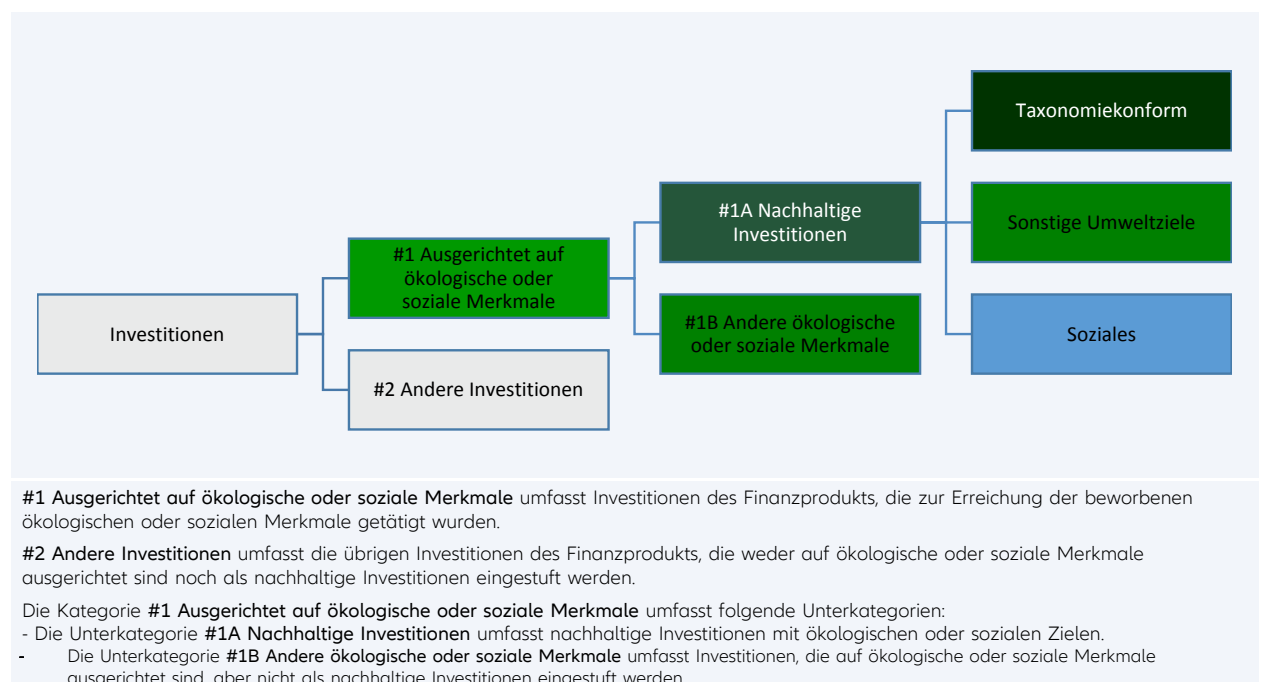
Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Teilfonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens (außer Barmittel und Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Teilfonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder Governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 3 % des Teilfondsvermögens darf in nachhaltige Anlagen investiert werden. Der Investment Manager des Teilfonds verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an Anlagen mit sozialen Zielsetzungen. Obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? ¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es im Rahmen dieser Anlagestrategie zu Investitionen in Unternehmen kommen, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomie-Konformität in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln -
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft, zeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen und obwohl der Teilfonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen verpflichten kann, können solche Investitionen im Rahmen der für den Teilfonds ausgewiesenen Gesamtverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (mindestens 3 %) frei zugeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Unzutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Unzutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Unzutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>